Generali Italia S.p.A.

ATTIVA | commercio

ATTIVA, CREA, DISTRIBUISCI

ATTIVA Commercio

Ein einheitlicher Versicherungsvertrag mit modularem Charakter, der es dem Versicherungsnehmer ermöglicht, die spezifischen Garantien, die in den Modulen, aus denen Attiva Commercio besteht, vorgesehen sind, flexibel zu aktivieren oder zu deaktivieren:

Informationssatz Modulo Generale - Fassung 23.10.2021
Informationspaket Modulo Prevenzione e Assistenza - Fassung 23.10.2021
Informationspaket Modulo Protezione dell'Attività - Fassung 24.07.2021
Informationspaket Modulo Protezione Digitale - Fassung 24.10.2020
Informationspaket Modulo Protezione della Continuità - Fassung 15.05.2021
Informationspaket Modulo Protezione del Patrimonio - Fassung 24.10.2020
Informationspaket Modulo Protezione della Mobilità - Fassung 23.10.2021

Das Übersichtsblatt ist auch ein integraler Bestandteil von ATTIVA Commercio.

Die Leistung Pronto Avvocato, die Leistungen Prevenzione e Assistenza und die Garantien des Modulo Protezione della Continuità müssen mit mindestens einer Deckung unter den aktivierten Modulen kombiniert werden.

Ein einfacher und klarer Vertrag:

Der Vertrag wird gemäß den Leitlinien des von der ANIA koordinierten Technischen Tisches Tischs "Einfache und klare Verträge" abgefasst.

Letzte Aktualisierung: 23/10/2021

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

ATTIVA | commercio

MODULO GENERALE

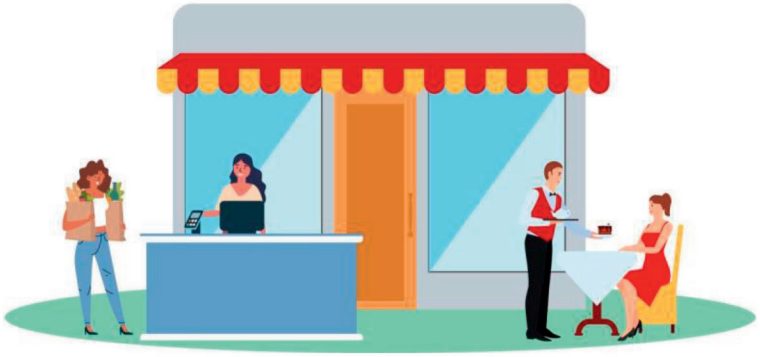

ATTIVA CREA DISTRIBUISCI!

Dieser Informationssatz Modulo Generale - Fassung 23.10.2021 besteht aus:
- **VID Modulo Generale**
- **Zusätzliches VID Modulo Generale**
- **Versicherungsbedingungen Modulo Generale**

ATTIVA Commercio ist das Präventions-, Hilfs- und Schutzprogramm, das Ihnen hilft, Ihre Unternehmensziele zu erreichen.
ATTIVA Commercio hilft Ihnen, Ihre Räumlichkeiten, Güter und Ausrüstungen, Ihre Vermögenswerte und Ihre digitale Welt zu schützen, indem wir den maximalen Schutz, den unsere Versicherungsdeckungen bieten, mit Präventions- und Assistance-Leistungen kombinieren, die auch durch technologische Hilfsmittel ergänzt werden, mit dem Ziel, Ihnen und Ihrem Unternehmen nahe zu sein.

Wählen Sie
- **Präventionsdienste** auch mit fortschrittlichen technologischen Instrumenten
- **Assistenzdienste**, um ein unvorhergesehenes Problem schnell zu lösen
- **Garantien und Schutzniveaus**

Ändern Sie Ihre Kombination je nach Ihren spezifischen Bedürfnissen und Ihrem Marktumfeld. Sie können die Räumlichkeiten, Waren und Ausrüstungen Ihres Unternehmens, Ihre Vermögenswerte und Ihre technischen Systeme und Ausrüstungen entweder als Ganzes oder für bestimmte Bereiche, die Sie benötigen, schützen. Mit einer einzigen Lösung können Sie mehrere Einrichtungen an verschiedenen Standorten versichern.

Behalten Sie im Kundenbereich oder in der MyGenerali App mit wenigen Klicks **alles unter Kontrolle.**

Entdecken Sie die Vorteile und Leistungen von ATTIVA Commercio, indem Sie dieses Informationspaket konsultieren: **ein einfacher und unmittelbarer Leitfaden** mit Abschnitten über Vertragsunterlagen, gekaufte Garantien und Musterkonsultationen, um das Beste aus der von Ihnen gewählten Versicherungslösung zu machen. Einen Lebenspartner an Ihrer Seite zu haben und Ihrem Unternehmen jeden Tag das Beste zu bieten.

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

Modulare Versicherung für Unternehmen des Handelssektors

Vorvertragliches Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsverträge

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A. Produkt: "ATTIVA Commercio - Modulo Generale".

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen zum Produkt finden Sie in weiteren Dokumenten.

Um welche Versicherung handelt es sich?
Bei Attiva Commercio handelt es sich um eine Einheitsversicherung mit modularem Charakter für Handelsunternehmen die es dem Versicherungsnehmer ermöglicht, den spezifischen Versicherungsschutz Schaden, aus denen das Produkt besteht, flexibel zu aktivieren oder zu deaktivieren.
Das Modulo Generale enthält die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die für alle verfügbaren Garantien gelten.
Generali Italia kann das Produkt auch durch das Angebot eines neuen Versicherungsschutzes in den Bereichen Schaden ergänzen, der durch die Aktualisierung und Veröffentlichung der neuen Version des Produkts auf der Webseite www.generali.it zur Verfügung gestellt wird.

Was ist versichert?

Attiva Commercio deckt die Risiken im Zusammenhang mit den vom Versicherungsnehmer aktivierten Garantien ab, die in den unten aufgeführten Modulen vorgesehen sind, aus denen das Produkt derzeit besteht:

Modulo Prevenzione e Assistenza
- ✓ Pronto Avvocato;
- ✓ Assistenza Commercio;
- ✓ Assistenza per la Protezione dei Dati Digitali;

Modulo Protezione dell'Attività
- ✓ Feuer und andere Ereignisse (soziopolitisch, atmosphärisch, Anlagenausfall, Katastrophen);
- ✓ Diebstahl;

Modulo Protezione Digitale
- ✓ Elektronische Maschinen (all risks);
- ✓ Cyber Risk (Schäden an Computersystemen, Haftung, Rechtsschutz);

Modulo Protezione della Continuità
- ✓ Betriebsunterbrechung pro Tag;
- ✓ Indirekter Schaden;
- ✓ Höhere Kosten;
- ✓ Höhere Kosten durch Diebstahl;

Modulo Protezione del Patrimonio
- ✓ Haftung gegenüber Dritten und Arbeitnehmern;
- ✓ Rechtsschutz;

Modulo Protezione della Mobilità
- ✓ Haftung gegenüber Dritten und Mitarbeitern;
- ✓ Rechtlicher Schutz;

Detaillierte Informationen über den Inhalt der Garantien, die in den einzelnen Modulen von Attiva Commercio enthalten sind, finden Sie in den VID s der Module selbst.

Was ist nicht versichert?

Attiva Commercio versichert keine Schäden, die für jede der Garantien der Module, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, in den Ausschlüssen in den Versicherungsbedingungen für die jeweilige Garantie aufgeführt und fett markiert sind.

Detaillierte Informationen zu den Ausschlüssen in Bezug auf die Garantien, die in den einzelnen Modulen von Attiva Commercio enthalten sind, finden Sie in den VIDs der Module selbst.

Gibt es Deckungslimits?

Die Garantien in Bezug auf die Module, aus denen Attiva Commercio besteht, werden durch die Anwendung von gewährt:
- ! Höchstgrenzen der Entschädigung;
- ! Selbstbehalte (ein Selbstbehalt ist der Betrag in fester Höhe, der im Schadensfall von der Entschädigung abgezogen wird);
- ! Selbstbeteiligung (d.h. der Prozentsatz des zu ersetzenden Schadens, der vom Versicherten zu tragen ist);
- ! Unzulänglichkeiten;
- ! Gründe für die Aussetzung;

wie in den spezifischen Bedingungen der Module, aus denen das Produkt besteht, vorgesehen und fett markiert.

Ausführliche Informationen zu den Deckungsgrenzen der in den einzelnen Modulen von Attiva Commercio enthaltenen Garantien finden Sie in den VIDs der Module selbst.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Die territorialen Geltungsbereiche der einzelnen Garantien sind in den VIDs der jeweiligen Module enthalten.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei Inanspruchnahme der besonderen Garantien sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäße, genaue und vollständige Angaben über das zu versichernde Risiko zu machen und uns während der Laufzeit des Vertrages Änderungen, die das versicherte Risiko erhöhen, mitzuteilen. Im Schadensfall gelten weitere Verpflichtungen, die in den VIDs der jeweiligen Module festgelegt sind. Unwahre, ungenaue oder zurückhaltende Erklärungen, das Versäumnis, die Gefahrerhöhung mitzuteilen, und das Versäumnis oder die Verspätung bei der Meldung eines Schadens können zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Entschädigung führen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Die erste Prämie oder die erste Prämienrate ist an die Agentur, an die der Vertrag abgetreten wird, oder an Generali Italia bei Ausstellung des Vertrags zu zahlen; die Folgeprämien oder Prämienraten sind spätestens am 30.

Es ist möglich, unter den folgenden Bedingungen jährliche Prämienraten zu vereinbaren:

- monatlich, mit SDD-Lastschriftverfahren ohne Aufpreis;
- vierteljährlich, plus 3,0%;
- halbjährlich, mit einem Anstieg von 2,5 %.

Die Versicherungssummen, die Deckungssummen und die Prämien für den Versicherungsschutz können jährlich im Verhältnis zur Entwicklung des Lebenshaltungskostenindexes angepasst werden.

Die Prämie kann auf folgende Weise gezahlt werden:

- in bar, wenn die Jahresprämie 750,00 EUR nicht übersteigt;
- über POS oder, falls vorhanden, andere elektronische Zahlungsmittel;
- durch einen Postgirokontobeleg, zahlbar an Generali Italia oder an den Vermittler in seiner Eigenschaft als Vermittler;
- durch einen nicht übertragbaren Bankwechsel, der an Generali Italia oder an den Vermittler in seiner Eigenschaft als Vermittler zu zahlen ist;
- durch einen nicht übertragbaren Bank- oder Postscheck, ausgestellt auf Generali Italia oder auf den Vermittler in seiner Eigenschaft als Vermittler;
- durch Überweisung auf ein Girokonto im Namen von Generali Italia oder auf ein spezielles Konto des Vermittlers in dieser Eigenschaft;
- mit Dauereinzugsermächtigung auf einem Girokonto (SDD) oder einer Kreditkarte;
- andere Methoden, die von den Bank- und Postdiensten angeboten werden.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Versicherung beginnt mit dem Datum der Aktivierung der ersten Garantie (der Erstgarantie) und endet automatisch sechs Monate nach dem Tag, an dem die letzte ausstehende Garantie endet.

Die Garantien - einschließlich der Erstgarantie - beginnen mit der für jede von ihnen festgelegten und in der Police angegebenen Laufzeit. Bei den Garantien, die nach der Erstgarantie aktiviert werden, stimmen der Tag, der Monat und das Jahr des Ablaufs immer mit dem Tag, dem Monat und dem Jahr des Ablaufs der Erstgarantie überein.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist für die Folgebürgschaften, die nicht am selben Tag desselben Monats wie die Erstbürgschaft abgeschlossen werden, zusätzlich zu der für jede einzelne Bürgschaft vorgesehenen Laufzeit eine anfängliche Anlaufzeit innerhalb eines Jahres vorgesehen.

Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Die Versicherung kann nicht gekündigt werden und bleibt so lange in Kraft, wie auch nur eine der aktivierten Garantien in Kraft bleibt. Die Kündigungsregeln für die einzelnen Garantien sind in den VIDs der jeweiligen Module enthalten.

Modulare Versicherung
für Unternehmen des Handelssektors
Zusätzliche vorvertragliche Informationen für Schadenversicherungsprodukte

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: ATTIVA Commercio - Modulo Generale

Fassung: 23.10.2021

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den in den vorvertraglichen Informationsdokumenten für Schadenversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation der Gesellschaft genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor Unterzeichnung des Vertrages lesen.

GENERALI ITALIA S.p.A. ist ein Unternehmen der Generali Gruppe, mit Sitz in Via Marocchesa 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV) – ITALIEN; Telefon: 041.5492111; Webseite: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com.
Generali Italia ist durch die Verordnung Nr. 289 vom 2.12.1927 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk zugelassen und unter der Nr. 1.00021 in der Kammer der Versicherungsunternehmen eingetragen.

Eigenkapital zum 31.12.2019: 11.717.211.000 €, wovon 1.618.628.000 € auf das Grundkapital und 9.322.025.000 € auf die gesamte Kapitalrücklage entfallen. Die Zahlen beziehen sich auf den letzten genehmigten Haushalt. Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) ist verfügbar unter "http://www.generali.it/"www.generali.it.
Solvenzkapitalanforderung: € 8.217.950.961,75
Mindestkapitalanforderung: € 3.180.739.318,67
Anrechenbare Eigenmittel: € 17.610.296.018,45
Solvabilitätskoeffizient (solvency ratio): 4,11 % (dieser Index entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvenzkapitalanforderung gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvency 2-Vorschriften)

Auf den Vertrag findet italienisches Recht Anwendung.

Was ist versichert?

MODULO PREVENZIONE E ASSISTENZA

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten

HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE

Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten

MODULO PROTEZIONE DELL'ATTIVITÀ

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten

HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE

Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten

MODULO PROTEZIONE DIGITALE

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten
HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE
Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten

MODULO PROTEZIONE DELLA CONTINUITÀ

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten
HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE
Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten

MODULO PROTEZIONE DEL PATRIMONIO

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten
HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE
Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten

MODULO PROTEZIONE DELLA MOBILITÀ

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten
HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE
Die Optionen zu den einzelnen Garantien sind im Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten

Was ist NICHT versichert?

MODULO PREVENZIONE E ASSISTENZA

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DELL'ATTIVITÀ

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DIGITALE

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DELLA CONTINUITÀ

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DEL PATRIMONIO

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DELLA MOBILITÀ

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Deckungssummen werden auch in einem separaten Dokument, dem sogenannten Übersichtsblatt, das den Versicherungsbedingungen beigefügt ist, für jede einzelne Leistung aufgeführt.

MODULO PREVENZIONE E ASSISTENZA

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DELL'ATTIVITÀ

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DIGITALE

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DELLA CONTINUITÀ

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DEL PATRIMONIO

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

MODULO PROTEZIONE DELLA MOBILITÀ

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Was muss ich im Schadenfall tun?	Schadenmeldung: Die Modalitäten der Schadenmeldung für die einzelnen Deckungen sind in den Zusätzliche VID der jeweiligen Module enthalten.
	Direkte/vertragsgebundene Serviceleistungen: Das Vorhandensein von Übereinkommen zu einzelnen Deckungen ist in den zusätzlichen VID der jeweiligen Module angegeben.
	Verwaltung durch andere Unternehmen: Das Schadenmanagement für einzelne Deckungen ist in den Zusatz-VID der jeweiligen Module angegeben.
	Verjährung: Die Rechte aus dem Vertrag verjähren gemäß Art. 2952 des italienischen Zivilgesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem das Ereignis eingetreten ist, auf das sich der Anspruch gründet, mit Ausnahme des Anspruchs auf Zahlung der Prämienraten (der innerhalb eines Jahres nach den einzelnen Fälligkeitsterminen verjährt). Bei der Haftpflichtversicherung beginnt die Zweijahresfrist mit dem Tag, an dem der Dritte den Versicherten auf Schadenersatz in Anspruch genommen oder den Versicherten auf Schadenersatz verklagt hat.
Falsche Aussagen oder Verschweigen	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
Pflichten des Unternehmens	Die Verpflichtungen der Generali Italia in Bezug auf die einzelnen Deckungen sind in den Zusatz-VID der jeweiligen Module angegeben. Die Ausübung des Rücktrittsrechts aufgrund einer erneuten Prüfung führt dazu, dass eine eventuell eingereichte Forderung nichtig ist.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Prämie	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
Rückerstattung	Wurde der Vertrag vollständig mittels Fernkommunikationstechniken abgeschlossen, erstattet Generali Italia im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Versicherungsnehmer die gezahlte Prämie abzüglich der Steuern innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung zurück. Im Falle des Rücktritts von einer oder mehreren Garantien, der gemäß den Versicherungsbedingungen jedes Moduls, aus dem das Produkt besteht, erfolgt, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten und nicht fälligen Prämienrate, abzüglich Steuern.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
Aufhängung	Es ist nicht möglich, Garantien während eines Vertrags auszusetzen.

Wie kann ich die Versicherung widerrufen?

Widerruf nach Abschluss des Vertrages	Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege der Fernkommunikationstechnik abgeschlossen, kann die Vertragspartei innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten, indem sie einen schriftlichen Antrag an die Agentur, der die Versicherungli Italia per Einschreiben mit Rückschein oder PEC zu richten ist, zurücktreten.
Auflösung	Diese Versicherung steht nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Immobiliendarlehen, so dass es keine zusätzlichen Informationen gibt, die über die in der VID-Nichtlebensversicherung enthaltenen hinausgehen.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Attiva Commercio richtet sich an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Einzel- und Großhandels, die ihre Vermögenswerte und ihr Eigentum vor Verlusten im Zusammenhang mit Betriebsunterbrechungen, Computerangriffen und Rechtsstreitigkeiten schützen müssen. Bestimmte handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. das Friseurhandwerk und die Schneiderei, sind den gewerblichen Tätigkeiten gleichgestellt.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Vermittler dieser Versicherungen erhalten im Durchschnitt 20,20 % der vom Versicherungsnehmer gezahlten steuerpflichtigen Prämie als provisionsähnliche Vergütung.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

An das Versicherungsunternehmen	Beschwerden über das Vertragsverhältnis oder die Schadensabwicklung sind schriftlich zu richten an Generali Italia S.p.A. - Tutela Cliente (Kundenschutz) - Via Leonida Bissolati, 23 - Rom - Postleitzahl 00187 - E-Mail: reclami.it@generali.com. Die für die Bearbeitung von Beschwerden zuständige Unternehmensfunktion ist Tutela Cliente.
An IVASS	Wenn der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis nicht zufrieden ist oder innerhalb von 45 Tagen (bzw. 60 Tagen, wenn sich die Beschwerde auf das Verhalten des Vertreters, einschließlich seiner Angestellten und Mitarbeiter, bezieht) keine Antwort erhält, kann er sich an die IVASS (Versicherungsaufsichtsbehörde) - Dienst für Verbraucherschutz - Via del Quirinale, 21 - 00187 Rom wenden und der Beschwerde die Unterlagen beifügen, die sich auf die von Generali Italia bearbeitete Beschwerde beziehen. In diesen Fällen und bei Beschwerden über die Einhaltung der sektoralen Vorschriften, die direkt bei IVASS eingereicht werden müssen, muss die Beschwerde einen Hinweis enthalten: • Name, Vorname und Wohnsitz des Beschwerdeführers, ggf. Telefonnummer; • Angabe der Person oder Personen, deren Handeln beanstandet wird; • kurze und ausführliche Beschreibung des Grundes für die Beschwerde; • eine Kopie der bei Generali Italia eingereichten Beschwerde und einer etwaigen Empfangsbestätigung; • jedes Dokument, das zur genaueren Beschreibung der jeweiligen Umstände nützlich ist. Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde bei IVASS kann unter www.ivass.it heruntergeladen werden. Zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten können Sie eine Beschwerde bei IVASS einreichen oder über FIN-NET (über die Webseite http://ec.europa.eu/internal_market/finnet/index_en.htm) das zuständige ausländische Streitbeilegungsverfahren einleiten.

BEVOR SIE DIE GERICHTE IN ANSPRUCH NEHMEN, besteht die Möglichkeit, von alternativen Streitbeilegungsverfahren Gebrauch zu machen, wie z. B.:

Schlichtung	In Fällen, in denen bereits ein vertragliches Gutachten erstellt wurde oder in denen es nicht um die Ermittlung und Schätzung von Schäden geht, sieht das Gesetz eine obligatorische Schlichtung vor, die eine Voraussetzung für das Verfahren darstellt, wobei die Möglichkeit besteht, zuvor auf eine unterstützte Verhandlung zurückzugreifen. Schlichtungsanträge gegen Generali Italia sind schriftlich einzureichen bei: Generali Italia S.p.A., Rechtsabteilung (Bereich Liquidation) - Via Silvio d'Amico, 40 - 00145 Rom - Fax 06.44.494.313 - email: generali_mediazione@pec.generaligroup.com Die Schlichtungsstellen finden Sie unter www.giustizia.it, die vom Justizministerium verwaltet wird.

Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	In jedem Fall ist es möglich, sich an die Justizbehörde zu wenden, vorbehaltlich des obligatorischen Schlichtungsversuchs, der eine Bedingung für das Verfahren darstellt, mit der Möglichkeit, auch vorher auf eine unterstützte Verhandlung zurückzugreifen, indem man einen Antrag seines Anwalts an Generali Italia stellt, gemäß den im Gesetzesdekret Nr. 132 vom 12. September 2014 (umgewandelt in Gesetz Nr. 162 vom 10. November 2014) angegebenen Verfahren.
Sonstige alternative Streitbeilegungsverfahren	Informationen über andere Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit einzelnen Garantien finden Sie in den zusätzlichen VID der jeweiligen Module.

HINWEIS: FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN INTERNETBEREICH, DER DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTEN IST (SOG. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND DEN VERTRAG ELEKTRONISCH VERWALTS NUTZEN KÖNNEN.

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS

Der Versicherungsvertrag “ATTIVA Commercio” umfasst die folgenden Dokumente:

1) Modulo Generale mit den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen**, die auf jeden verfügbaren Versicherungsschutz Anwendung finden;
2) Module mit den für den jeweiligen Versicherungsschutz geltenden Besonderen Bedingungen die alle Aspekte regeln, die nicht durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen abgedeckt sind;
3) **Police und Übersichtsblatt**, die im Laufe der Zeit auf der Grundlage der Anträge des Versicherungsnehmers auf Aktivierung und/oder Deaktivierung der verfügbaren Garantien aktualisiert werden.

VORVERTRAGLICHE UNTERLAGEN ZUM VERTRAG

Die vorvertraglichen Unterlagen des Vertrags "Attiva Commercio" bestehen aus:

1) **VID** und **zusätzliche VID**, die sich auf dieses Modulo Generale beziehen;
2) **VID** und **zusätzliche VID**, n jeweiligen Versicherungsschutz beziehen, aus dem sich die einzelnen Module zusammensetzen.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Im Versicherungsvertrag "**ATTIVA Commercio**" haben die folgenden Begriffe die hier gegebene Bedeutung:

Versicherter	Person (natürliche oder juristische Person), deren Interesse durch die Versicherung geschützt wird.
Versicherung	Versicherungsvertrag „ATTIVA Commercio".
Allgemeine Versicherungsbedingungen	Die in diesem Modulo Generale aufgeführten Bedingungen, die zusammen mit den jeweiligen Besonderen Bedingungen den durch die Versicherung gewährten Versicherungsschutz regeln.
Besondere Bedingungen	Besondere Bedingungen, die in den Modulen für den jeweiligen Versicherungsschutz festgelegt sind.
Versicherungsnehmer	Person (natürliche oder juristische Person), die die Versicherung abschließt.
Schaden	Nachteilige Folgen für den Versicherten, die sich aus dem Schadensfall ergeben.
Versicherungsschutz	Die spezifischen Versicherungsdeckungen, die auch einzeln auf Initiative des Versicherungsnehmers aktiviert oder deaktiviert werden können. Sie sehen die Zahlung einer Entschädigung, eines Ausgleichs, einer Erstattung oder einer Leistung im Schadensfall vor.
Erstversicherung	Der aktivierte Versicherungsschutz oder die Gesamtheit des zum Zeitpunkt des Abschlusses Des Versicherungsvertrages aktivierten nachträglichen Abschlusses des Versicherungsvertrages aktivierten nachträglichen
Versicherungsschutzes	Versicherungsschutz, der nach dem Tag der Aktivierung der Erstversicherung aktiviert wird (im Folgenden „nachfolgender Versicherungsschutz").
Generali Italia	Das Versicherungsunternehmen Generali Italia S.p.A. mit Sitz in Mogliano Veneto, via Marocchesa 14
Entschädigung	Von Generali Italia im Schadenfall zu zahlender Betrag.
Modulo Generale	Dieses Dokument enthält die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
Modul	Dokument mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Versicherungsschutzes.

Angleichungszeitraum für nachfolgenden Versicherungsschutz	Der erste innerjährige Beginn des nachfolgenden Versicherungsschutzes, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass jeder von ihnen am selben Tag desselben Monats abläuft wie die Erstversicherung, wobei der jeweilige Versicherungsschutz in unterschiedlichen Jahren enden kann.
Versicherungsvertrag	Dokument, das die Versicherung nachweist und den Umfang des jeweils aktiven Versicherungsschutzes festlegt.
Prämie	Betrag, den der Versicherungsnehmer der Generali Italia für den Abschluss der Versicherung schuldet.
Entschädigung	Summe, die von Generali Italia infolge eines ungerechtfertigten Schadens im Falle einer zivilrechtlichen Haftung zu zahlen ist.
Einmaliges jährliches Fälligkeitsdatum	Derselbe Tag wie das jährliche Ablaufdatum der Erstversicherung und des nachfolgenden Versicherungsschutzes, der durch den Angleichungszeitraum des nachfolgenden Versicherungsschutzes bestimmt wird.
Zusammenfassung	Dokument, das zusammen mit der Versicherungsvertrag die Prämie für alle aktiven Garantien festlegt
Schadenfall	Der Eintritt des schädigenden Ereignisses, für das Versicherungsschutz gewährt wird.
Verbundene versicherungsfremde Dienstleistungen	Dienstleistungen versicherungsfremder Art, die als zusätzlicher und funktionaler Bestandteil des Versicherungsschutzes angeboten werden.

Art. 2 Koordinierungsklausel

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die in diesem Modul aufgeführt sind, bilden die gemeinsamen Regeln für jeden vom Versicherungsnehmer aktivierten Versicherungsschutz.

Die in den Besonderen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen stellen die besonderen Vorschriften dar, die für den jeweils aktivierten Versicherungsschutz gelten. Diese Bedingungen regeln alle Aspekte, die nicht in den Allgemeinen Bedingungen geregelt sind, und können diese ergänzen oder, falls ausdrücklich angegeben, von ihnen abweichen.

Art. 3 Bewertung der Kohärenz

Generali Italia führt die Bewertung der Kohärenz in Bezug auf den spezifischen Versicherungsschutz, dessen Aktivierung beantragt wird, auf der Grundlage der vom Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Aktivierung des besagten Versicherungsschutzes bereitgestellten Informationen durch.

Was ist versichert?

Art. 4 Gegenstand und Funktionsweise der Versicherung

"Attiva Commercio" ist ein einheitlicher modularer Versicherungsvertrag, der es dem Versicherungsnehmer ermöglicht, den in den Modulen vorgesehenen spezifischen Versicherungsschutz je nach den Bedürfnissen des Versicherungsnehmers und den während des Versicherungsvertrages getroffenen Entscheidungen auf flexible Weise zu aktivieren und/oder zu deaktivieren.

Für jedes Modul sind die Garantien in Basisgarantien und optionale Garantien unterteilt. Die optionalen Garantien können nur aktiviert werden, wenn die jeweilige Basisgarantie aktiv ist, und die Deaktivierung der Basisgarantie hat auch die Deaktivierung der jeweiligen optionalen Garantien zur Folge.

Was das Modulo Prevenzione e Assistenza betrifft, so sind die darin vorgesehenen Garantien und Dienstleistungen funktionell mit den Garantien der anderen Module verbunden und werden daher nur in Verbindung mit diesen aktiviert und deaktiviert.

Generali Italia kann das Produkt auch durch das Angebot eines neuen Versicherungsschutzes in den Bereichen Schaden und Leben ergänzen, der durch die Aktualisierung und Veröffentlichung der neuen Version des Produkts auf der Webseite www.generali.it zur Verfügung gestellt wird.

Der Versicherungsnehmer kann daher diesen neuen Versicherungsschutz aktivieren .
- im Rahmen des laufenden Versicherungsvertrags;
- ohne den bestehenden Vertrag ersetzen zu müssen;
- wobei die besonderen Bedingungen des zuvor unterzeichneten Versicherungsschutzes gültig und wirksam bleiben.

Die Versicherung wird für den Versicherungsschutz, für die Versicherungssummen, innerhalb der Entschädigungsgrenzen und unter Ansatz der Selbstbeteiligungen und Deckungsausschlüsse (ausschließlich für die Schadenversicherung) gewährt, die im Versicherungsvertrag ausdrücklich vereinbart und angegeben sind.

Die Aktivierung und/oder Deaktivierung des Versicherungsschutzes:
- erfolgt auf Antrag des Versicherungsnehmers mit Unterzeichnung der entsprechenden von Generali Italia erstellten Dokumentation durch den Versicherungsnehmer. Die Deaktivierung kann gemäß den in Artikel 16 genannten Bedingungen und in der dort genannten Art und Weise erfolgen, wobei die in den besonderen Bedingungen des jeweiligen Moduls angegebenen Regeln zur Unabhängigkeit eines Versicherungsschutzes im Vergleich zu anderen einzuhalten sind;
- führt zur Aktualisierung des Versicherungsvertrages und zur Übermittlung der aktualisierten Fassung an den Versicherungsnehmer, um eine aktuelle Darstellung der Versicherungsposition des Versicherungsnehmers während des Versicherungsverhältnisses sicherzustellen;
- bezieht sich nicht auf andere Versicherungsverträge als den Versicherungsvertrag "ATTIVA Commercio".

Art. 5 Erbringung von versicherungsfremden Dienstleistungen im Zusammenhang einem bestimmten Versicherungsschutz

Die Inanspruchnahme bestimmter Garantien ermöglicht dem Versicherungsnehmer auch den Zugang zu einer Reihe von versicherungsfremden Zusatzleistungen, die ebenfalls von Dritten erbracht werden und mit diesen Garantien verbunden oder verknüpft sind.
Beabsichtigt der Versicherungsnehmer, versicherungsfremde Leistungen in Anspruch zu nehmen, muss er die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung dieser Leistungen lesen und ausdrücklich akzeptieren, indem er die entsprechenden Unterlagen unterzeichnet.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 6 Versicherungsschutz bei verschiedenen Versicherern

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte[1] muss Generali Italia schriftlich über das Bestehen oder den nachträglichen Abschluss anderer Versicherungsverträge für dasselbe Risiko informieren, mit Ausnahme derjenigen, die in seinem Namen von Dritten für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen abgeschlossen wurden, und derjenigen, über die er als zusätzlichen Versicherungsschutz zu anderen Leistungen verfügt (z.B. in Verbindung mit Reisetickets, Girokonten, Kreditkarten, Hypotheken- oder Grundstücksdarlehen).

Art. 7 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Generali Italia setzt die Prämie auf der Grundlage der Erklärungen fest, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zu den angeforderten Daten und Umständen abgibt.
Macht der Versicherungsnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Umständen, die für die Beurteilung des Risikos von Bedeutung sind, kann er die Entschädigung ganz oder teilweise verlieren, was zur Beendigung des Versicherungsvertrages führt[2].
Der Versicherungsnehmer ist außerdem verpflichtet, Generali Italia schriftlich jede Änderung des Risikos mitzuteilen, die dieses erhöhen oder verringern könnte[3].

So stellt beispielsweise die vorübergehende Entfernung von festen Einbauten und Fenstern und Türen bei der Renovierung der versicherten Wohnung eine Risikoerhöhung in Bezug auf die Diebstahlsdeckung dar, oder das Vorhandensein oder die Lagerung großer Mengen brennbaren Materials in Bezug auf die Feuerdeckung.

Andererseits stellt die Installation eines Alarmsystems, das mit einer operativen Überwachungszentrale verbunden ist, eine Risikominderung in Bezug auf die Deckung des Diebstahlsrisikos dar, oder die Installation eines Systems zur Erkennung von Rauch und/oder der Temperatur innerhalb der Wohnung in Bezug auf die Deckung des Brandrisikos.

Art. 8 Tätigkeitscodes

Die Versicherung wird auf der Grundlage der ausdrücklichen Erklärung des Versicherungsnehmers/Versicherten gewährt, dass die ausgeübte gewerbliche Tätigkeit mit derjenigen identifiziert wird, die in der folgenden Liste mit dem in der Police angegebenen "Tätigkeitscode" und gegebenenfalls mit dem "Nebentätigkeitscode" angegeben ist.

Lager- und/oder Ausstellungstätigkeiten gelten ebenfalls als "gewerbliche Tätigkeiten", sofern sie von gewerblichen Tätigkeiten abhängig und mit diesen verbunden sind.

In den Fällen, in denen die Liste keine Tätigkeiten, sondern Waren beschreibt, ist sie als "Verkauf und/oder Ausstellung und/oder Lagerung" zu verstehen.

Eingeschlossen sind auch - sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen - alle Vorgänge, einschließlich mechanischer Vorgänge, die normalerweise zu der betreffenden Tätigkeit gehören und für sie notwendig sind, sofern sie akzessorischer Natur sind.

Mit Ausnahme der Haftpflicht- und Rechtsschutzgarantien gelten Mietaktivitäten nur dann als eingeschlossen, wenn sie in der Beschreibung der Aktivität ausdrücklich angegeben sind.

Die Tarifkategorie wird durch eine Zahl dargestellt, die für jede Tätigkeit den Grad der "Gefährlichkeit" des Risikos in Bezug auf die gewährte Deckung für die Zwecke der Prämienberechnung ausdrückt. Im Besonderen:

- Modulo Protezione del Patrimonio: Feuerversicherung: 1, 2 und 3; Diebstahlversicherung: 1, 2, 3, 4 und 5;
- Modulo Protezione del Patrimonio: Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung: 1, 2, 3 und 4; Rechtsschutzversicherung: 1 und 2;
- Modulo Protezione della Mobilità: Versicherung von Gütern und transportierten Ausrüstungen: 1, 2, 3 und 4.

Der Grad des Risikos steigt mit zunehmender Zahl der Tarifkategorie (1: weniger schwerwiegende Risiken; 2, 3, 4, 5: schwerwiegendere Risiken).

Für die Deckungen unter Feuer, Diebstahl, Ladung und transportierte Güter und Ausrüstung, Haftpflicht gegenüber.

Dritte und Arbeitgeber und Rechtsschutz, schließt die angegebene Tarifklasse auch Risiken ein, die sich auf andere als die in der Police genannten Waren oder Tätigkeiten beziehen, sofern sie durch Tarifklassen mit derselben oder einer niedrigeren Nummer gedeckt sind.

Dies gilt nicht für die Haftpflicht- und Berufsausübungsversicherung, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit eine bestimmte gesetzliche Qualifikation erfordert.

In der Feuer- und Diebstahlversicherung sind Güter, die zu Tätigkeiten in höheren Tarifklassen gehören, und Güter, die in der Sektion nicht versichert werden können (z. B. Pelze in der Diebstahlversicherung), mit einer Gesamtentschädigungsgrenze von 25 % der Versicherungssumme eingeschlossen.

Die Abdeckungen des Präventions- und Hilfemoduls funktionieren unabhängig von dem angegebenen Tätigkeitscode.

Wenn in der Police auch der "Code für die Nebentätigkeit" angegeben ist, werden die Nummern der Tarifkategorien mit dem höheren der beiden Tätigkeitscodes angegeben.

Der Versicherungsschutz wird auf der Grundlage der ausdrücklichen Erklärung des Versicherungsnehmers/Versicherten gewährt, dass die ausgeübte gewerbliche Tätigkeit mit derjenigen identifiziert wird, die in der nachstehenden Liste mit dem in der Police angegebenen "Tätigkeitscode" und gegebenenfalls mit dem "Nebentätigkeitscode" angegeben ist.

Lager- und/oder Ausstellungstätigkeiten gelten ebenfalls als "gewerbliche Tätigkeiten", sofern sie von gewerblichen Tätigkeiten abhängig und mit diesen verbunden sind.

Wenn die Liste keine Tätigkeiten, sondern Waren beschreibt, ist sie als "Verkauf und/oder Ausstellung und/oder Lagerung" zu verstehen.

Eingeschlossen sind auch - sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen - alle Vorgänge, einschließlich mechanischer Vorgänge, die normalerweise zu der betreffenden Tätigkeit gehören und für sie notwendig sind, sofern sie akzessorischer Natur sind.

In der Feuerversicherung wird die Tarifkategorie durch eine Zahl (1, 2 und 3) dargestellt, die für jede Tätigkeit den Gradder "Gefährlichkeit" des Risikos im Verhältnis zum angebotenen Versicherungsschutz zum Zwecke der Prämienberechnung ausdrückt.

Der Grad des Risikos steigt mit zunehmender Zahl der Tarifkategorien (1: weniger schwerwiegende Risiken; 2 und 3: schwerwiegendere Risiken).

Wenn in der Police auch der "Code für die Nebentätigkeit" angegeben ist, werden die Nummern der Tarifkategorien mit dem höheren der beiden Tätigkeitscodes angegeben.

Die Liste der Tätigkeitscodes befindet sich am Ende dieses Formulars.

Artikel 9 Mitteilungen zwischen den Parteien

Alle Mitteilungen, zu denen der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, bedürfen der Schriftform, auch durch beglaubigte zertifizierter E-Mail (PEC), und sind an die Agentur, über die der Versicherungsvertrag geschlossen wurde, oder an Generali Italia an deren Sitz zu richten.
Die Mitteilungen, die Generali Italia im Rahmen des Versicherungsschutzes zu machen hat, müssen schriftlich erfolgen, und zwar in der mit dem Versicherungsnehmer im Rahmenvertrag über den Versicherungsvertrieb vereinbarten Art und Weise und unter den vereinbarten Adressen.

Art. 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt dem italienischen Recht.
Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz oder Wohnsitz bzw. das Domizil des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder ihrer Bevollmächtigten.
Bei vertraglichen Streitigkeiten muss dem Gerichtsverfahren ein Schlichtungsverfahren vorausgehen, das durch Einreichung eines Antrags bei einer Schlichtungsstelle am Ort des in Absatz 1 genannten örtlich zuständigen Gerichts eingeleitet wird.[4]

Artikel 11 Restriktive Maßnahmen - Internationale Sanktionen

Generali Italia ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren oder einen Schaden zu regulieren oder eine Leistung aus diesem Vertrag zu erbringen, wenn die Gewährung von Versicherungsschutz, die Regulierung des Schadenfalls oder die Erbringung einer Leistung Generali Italia Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aussetzen würde, die sich aus Resolutionen der Vereinten Nationen oder aus Finanz- oder Handelssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder Italiens ergeben.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Artikel 12 Zahlung der Prämie und Beginn des Versicherungsschutzes - Widerrufsrecht

Die Versicherungsprämie ist eine Einmalprämie und muss daher in einem einzigen Zahlungsvorgang für jeden Versicherungsschutz gezahlt werden. Der jeweilige Betrag variiert im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von der Aktivierung oder Deaktivierung des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsnehmer zahlt außerdem eine zusätzliche Prämie zur Deckung des Angleichungszeitraums in den Fällen, in denen der in Artikel 15 Absatz 2 vorgesehene nachträgliche Versicherungsschutz aktiviert wurde.

Die Versicherung tritt mit dem Tag der Aktivierung der in Artikel 14 genannten Erstversicherung in Kraft, wenn zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate bzw. für den nachfolgenden Versicherungsschutz, auf den sie sich bezieht, der im vorstehenden Absatz genannte Zuschlag gezahlt wurde; andernfalls wird sie, unbeschadet der im Versicherungsvertrag angegebenen Fristen, ab Mitternacht des Tages der Zahlung wirksam.

Der Versicherungsschutz, einschließlich des nachfolgenden Versicherungsschutzes, beginnt um Mitternacht des Tages, der im Versicherungsvertrag für jeden Versicherungsschutz angegeben ist, gilt für die in den besonderen Bedingungen angegebene Dauer und wird wirksam, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate an diesem Tag gezahlt wurde; andernfalls um Mitternacht des Tages der Zahlung.

Die Prämie oder die Prämienraten können an die zuständige Agentur oder an Generali Italia gezahlt werden. Die Prämie kann auf folgende Weise gezahlt werden:

- bar, wenn die Jahresprämie 750,00 EUR nicht übersteigt;
- durch POS oder, falls vorhanden, andere elektronische Zahlungsmittel; in diesem Fall gilt der Preis als an dem Tag bezahlt, an dem die Transaktion physisch ausgeführt wurde;
- durch Überweisung auf ein Girokonto im Namen von Generali Italia oder auf ein spezielles Konto des Vermittlers. Unbeschadet des in der Police angegebenen Gültigkeitsdatums gilt die Prämie als am Tag der materiellen Transaktion der Verfügung des Überweisungsauftrags oder des Wertstellungsdatums der Kontobelastung, falls dieses später liegt, gezahlt, es sei denn, die Zahlung selbst wird dem Girokonto im Namen von Generali Italia oder des Vermittlers gutgeschrieben;
- mit dauerhafter Einzugsermächtigung auf einem Girokonto (SDD) oder einer Kreditkarte; vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses der Abbuchungen gilt die Prämie für die erste Rate an dem Tag als gezahlt, an dem das SEPA-Mandat unterzeichnet oder die dauerhafte Einzugsermächtigung auf einer Kreditkarte erteilt wird; für die

folgenden Raten an den in der Police festgelegten Fälligkeitsterminen;

- Wenn die Prämie von einem Girokonto (SDD) oder einer Kreditkarte abgebucht wird und die Jahresprämie in mehrere Raten aufgeteilt ist, wird der Versicherungsschutz bei Nichtzahlung auch nur einer einzigen Rate ab Mitternacht des dreißigsten Tages nach Fälligkeit der Rate ausgesetzt. Im Falle der Aussetzung tritt der Versicherungsschutz um Mitternacht des Tages wieder in Kraft, an dem der Versicherungsnehmer alle fälligen und unbezahlten Raten sowie den für den Abschluss der Rente verbleibenden Teil der Prämie per Banküberweisung oder direkt an die Agentur zahlt. Im Falle einer Änderung der Kontoverbindung, auf der das SDD-Verfahren läuft, oder der angegebenen Kreditkarte verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, Generali Italia unverzüglich zu informieren;
- mittels eines Postgirokontobelegs, zahlbar an Generali Italia oder an den Vermittler in seiner Eigenschaft als solcher, auf ein spezielles Postgirokonto[4]. Wird die Prämie per Postgirokonto-Beleg bezahlt, fällt das Datum der Prämienzahlung und damit das Datum des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes mit dem von der Post abgestempelten Datum zusammen;
- durch einen nicht übertragbaren Bankwechsel, der an Generali Italia oder an den in dieser Eigenschaft handelnden Vermittler zu zahlen ist; in diesem Fall gilt die Prämie als am Tag der Lieferung der Sicherheit gezahlt;
- durch einen nicht übertragbaren Bank- oder Postscheck, der an Generali Italia oder an den Vermittler in dieser Eigenschaft ausgestellt ist; in diesem Fall gilt die Prämie am Tag der Übergabe des Schecks als gezahlt, vorbehaltlich der erfolgreichen Einlösung des Schecks und unbeschadet des Rechts des Vermittlers, die Zahlung der Prämie unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben auch auf andere in diesem Artikel vorgesehene Weise zu verlangen;
- andere Methoden, die von den Bank- und Postdiensten angeboten werden.

Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruht der Versicherungsschutz ab Mitternacht des dreißigsten Tages nach dem Tag der Fälligkeit und lebt um Mitternacht des Tages der Fälligkeit wieder auf; die weiteren Fälligkeitstermine und das Recht der Generali Italia auf Zahlung der rückständigen Prämien bleiben unberührt[5] . Die Prämie ist, auch wenn sie in mehrere Raten aufgeteilt ist, für die gesamte jährliche Versicherungsdauer zu zahlen.

ACHTUNG: Die Zahlung der Prämie oder der Prämienrate bei Fälligkeit ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Versicherung gültig ist und in Kraft bleibt. Bleibt die Zahlung aus, so ist der Vertrag, auch wenn er unterschrieben wurde, nicht nichtig.

Unter Vorbehalt: Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des Inkrafttretens oder ab den im Versicherungsvertrag angegebenen späteren Fälligkeitsterminen, auch wenn die Prämienbeträge noch nicht bei Generali Italia eingegangen sind; Voraussetzung ist, dass die Prämienbeträge später gutgeschrieben werden. Andernfalls besteht keine Deckung bzw. diese bleibt ausgesetzt.

Es empfiehlt sich, die Fälligkeit der Prämie oder einzelner Prämienraten und die geleisteten Zahlungen in der Rubrik „My Generali“ zu überprüfen, die nach Anmeldung auf der Website www.generali.it oder über die App My Generali App eingesehen werden kann.

Indizierung

Wenn der Vertrag indexgebunden ist, wie in den Versicherungsbedingungen angegeben, werden die Versicherungssummen, die Deckungssummen und die Prämie bei jeder jährlichen einmaligen Fälligkeit im Verhältnis zu den Änderungen des Lebenshaltungskostenindexes (allgemeiner nationaler Verbraucherpreisindex ISTAT für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte) angepasst.

Die Höhe der Anpassung wird durch einen Vergleich des vom ISTAT veröffentlichten monatlichen Indexes für den dritten Monat vor Fälligkeit der Prämie mit dem entsprechenden Index für denselben Monat des Vorjahres ermittelt. Verzögert sich die Veröffentlichung des Index für den oben genannten Monat, so wird auf den verfügbaren Index des nächstfolgenden Monats Bezug genommen.

Ergibt der Vergleich der Indizes einen Anstieg von weniger als 2 %, so wird der letztgenannte Wert als Anpassung angenommen.

Eine Indexierung ist für die Garantien des Moduls Prävention und Assistance sowie für die Garantien des Moduls Vermögensschutz nicht vorgesehen, wenn die entsprechende Prämie anpassbar ist.

Jede Vertragspartei kann auf die Anpassung für die Zukunft verzichten, indem sie der anderen Vertragspartei mindestens 60 Tage vor dem jährlichen Ablaufdatum einen eingeschriebenen Brief oder ein PEC schickt; in diesem Fall bleiben die Versicherungssummen, die Entschädigungsgrenzen und die Prämie die gleichen wie bei der letzten Anpassung.

Sie unterliegen jedoch nicht der Indexierung:

- **Selbstbeteiligung in absoluten Zahlen,**
- **Mindest- und Höchstbeträge für Überziehungskredite**
- **alle Werte in Prozent ausgedrückt**

Art. 13 Gebühren

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Gebühren im Zusammenhang mit der Prämie, den Entschädigungen, dem Versicherungsvertrag und den davon abhängigen Handlungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, auch wenn Generali Italia einen Vorschuss geleistet hat.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 14 Laufzeit der Versicherung und des jeweiligen Versicherungsschutzes

Zur Aktivierung der Versicherung und zur Ausstellung des Versicherungsvertrages ist die Aktivierung von mindestens einem Versicherungsschutz aus den verfügbaren Modulen (**Erstversicherung**) erforderlich.

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem die Erstversicherung aktiviert wird, und endet automatisch sechs Monate nach dem Tag, an dem der letzte bestehende Versicherungsschutz endet.

Der Beginn und das Ende des jeweiligen Versicherungsschutzes ist im Versicherungsvertrag angegeben.

Art. 15 Angleichungszeitraum für nachträglichen Versicherungsschutz

Um die Einheitlichkeit der Prämie und die Einheitlichkeit der Fälligkeitstermine der entsprechenden periodischen Zahlungen zu gewährleisten, müssen gemäß den Bestimmungen in Artikel 12 der Tag und der Monat des Ablaufs des im Anschluss an die Erstversicherung aktivierten Versicherungsschutzes (**nachfolgender Versicherungsschutz**) immer mit dem Tag und dem Monat des jährlichen Ablaufs der Erstversicherung (**einmaliges jährliches Ablaufdatum**) übereinstimmen, wobei der jeweilige Versicherungsschutz in verschiedenen Jahren ablaufen kann.

Zu diesem Zweck gibt es für den nachfolgenden Versicherungsschutz, der nicht am selben Tag desselben Monats wie die „Erstversicherung“ abgeschlossen wurde, zusätzlich zu der in den besonderen Bedingungen für jede für diesen Versicherungsschutz festgelegte Laufzeit einen innerjährigen Beginn (der „**Angleichungszeitraum“**).

Der Angleichungszeitraum des nachfolgenden Versicherungsschutzes beginnt für jeden von ihnen:

- mit dem Tag der Aktivierung des nachfolgenden Versicherungsschutzes und endet mit dem Ende der Erstversicherung, sofern es sich um einen jährlichen Versicherungsschutz mit stillschweigender Verlängerung handelt;
- mit dem Tag der Aktivierung des nachfolgenden Versicherungsschutzes und endet an dem für die jährliche Prämienzahlung der Erstversicherung vorgesehenen Tag, wenn die Laufzeit der Erstversicherung mehr als ein Jahr beträgt.

Der nachfolgende Versicherungsschutz bleibt nach Ablauf des jeweiligen Angleichungszeitraums ununterbrochen für die im Versicherungsvertrag genannte Dauer in Kraft und unterliegt den jeweiligen für sie geltenden besonderen Bedingungen.

Der Angleichungszeitraum des nachfolgenden Versicherungsschutzes wird für jeden Versicherungsschutz im Versicherungsvertrag angegeben, der während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses aktualisiert wird, und trägt zur Bestimmung der Gesamtdauer des Versicherungsschutzes bei.

BEISPIEL: Erstversicherung mit stillschweigender Verlängerung vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020. Aktivierung des nachfolgenden Versicherungsschutzes: 01/06/2020. In diesem Fall läuft der Angleichungszeitraum des nachfolgenden Versicherungsschutzes vom 01.06.2020 bis zum 31.12.2020.

BEISPIEL: Mehrjährige Erstversicherung mit Beginn am 01.06.2020 und Ablauf am 31.05.2025 und jährliche Prämienzahlung am 31.05. Aktivierung des nachfolgenden Versicherungsschutzes: 01.11.2020. In diesem Fall läuft der Angleichungszeitraum des nachfolgenden Versicherungsschutzes vom 01.11.2020 bis zum 31.05.2021.

Wie kann ich die Versicherung widerrufen?

Art. 16 Kündigung und Widerruf des Versicherungsschutzes

Die Versicherung hat die in Artikel 14 festgelegte Laufzeit.
Die Garantien sind von Dauer:

- jährliche Laufzeit oder
- eine mehrjährige Laufzeit bei gesetzlich vorgesehener Herabsetzung der Prämie,

wie in der Zusammenfassung angegeben, und nach Ablauf dieser Frist wird sie jeweils um ein Jahr verlängert usw. Der Versicherungsnehmer oder Generali Italia kann die Verlängerung verhindern, indem er/sie mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist eine schriftliche Kündigung einreicht.
Wird der zu kündigende Versicherungsschutz nicht angegeben, so ist die Mitteilung, unbeschadet der für den einzelnen Versicherungsschutz vorgesehenen Fristen, für jede aktivierte Schadenversicherung gültig und wirksam.

BEISPIEL: Bei einem zweifachen Versicherungsschutz, wobei der erste am 31.12.2020 und der zweite am 31.12.2021 abläuft, wird die Kündigung des zweiten Versicherungsschutzes am 31.12.2021 und nicht am 31.12.2020, dem Tag, an dem der erste Versicherungsschutz abläuft, wirksam, wenn sie vom Versicherungsnehmer für den zweifachen Versicherungsschutz mit einer Frist von 30 Tagen vor Ablauf des ersten Versicherungsschutzes übermittelt wird.

Bei Schadenversicherungen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bei gesetzlich vorgesehener Herabsetzung der Prämie hat der Versicherungsnehmer erst nach Ablauf von fünf Jahren das Recht, durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen und mit Wirkung zum Ende des Jahres, in dem das Kündigungsrecht ausgeübt wurde, den Vertrag zu kündigen.

Die Versicherungsvertrag kann nicht gekündigt werden und bleibt so lange in Kraft, solange auch nur ein Versicherungsschutz gemäß den in 14 genannten Bedingungen in Kraft bleibt.

Für die Mitteilungen, die unter diese Bestimmung fallen, gelten die in Artikel 9 beschriebenen Verfahren.

Art. 17 Kündigung im Schadensfall

Generali Italia kann das Rücktrittsrecht im Schadensfall ausüben, wenn es für spezifische Garantien vorgesehen ist, und dies bestimmt ausschließlich die Beendigung der spezifischen Garantie, für die es ausgeübt wird, sowie der damit verbundenen Garantien, die im Modulo Prevenzione e Assistenza aktiviert sind. Die Bedingungen für die Ausübung des Widerrufsrechts sind in den Besonderen Bedingungen für den jeweiligen Versicherungsschutz geregelt, auf den sich das Widerrufsrecht bezieht.
Dieses Rücktrittsrecht kann der Unternehmer unter den gleichen Bedingungen auch ausüben, wenn er den Vertrag als Verbraucher[6] abschließt.
Im Falle der Kündigung durch Generali Italia kann der Versicherungsnehmer jeden in den einzelnen Modulen aktivierten zusätzlichen Versicherungsschutz mit Wirkung zum einmaligen jährlichen Ablaufdatum des laufenden Jahres zum Zeitpunkt der Kündigung kündigen, sofern die Kündigung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Kündigung im Schadenfall durch Generali Italia per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail abgesendet wird.

Art. 18 Rücktritt - Recht auf Bedenkzeit

Wurde der Vertrag vollständig im Wege der Fernkommunikationstechnik abgeschlossen, kann der Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss durch einen schriftlichen Antrag widerrufen, der per Einschreiben mit Rückschein an Generali Italia (Via Marocchesa 14 - 31021 Mogliano Veneto - TV - PEC generaliitalia@pec.generaligroup.com) oder an die Agentur, der die Versicherungsvertrag übertragen wurde, zu richten ist.

Nach der Rücktrittserklärung gilt der Vertrag als von Anfang an nichtig und der Versicherungsnehmer und Generali Italia sind somit von allen vertraglichen Verpflichtungen befreit.

Dementsprechend erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer die gezahlte Prämie ohne Steuern innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rücktrittserklärung zurück.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts führt zum Erlöschen aller Ansprüche, die geltend gemacht wurden.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

Artikel 19 Übermittlung von Beschwerden

Alle Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag oder mit der Verwaltung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz sind schriftlich zu richten an:

Generali Italia S.p.A. – Kundenschutz - Via Leonida Bissolati, 23 - Rom - PLZ 00187 - Fax 06 84833004 - E-Mail: reclami.it@generali.com.

Ist der Beschwerdeführer mit dem Ergebnis nicht zufrieden oder erhält er innerhalb von 45 Tagen keine Antwort, kann er sich an IVASS (Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni) - Servizio Tutela del Consumatore - Via del Quirinale, 21 - 00187 Rom, wenden und der Beschwerde Unterlagen über die von Generali Italia bearbeitete Beschwerde beifügen. In diesen Fällen und bei Beschwerden über die Einhaltung der Branchenvorschriften, die direkt bei IVASS eingereicht werden müssen, muss die Beschwerde angeben:

- Name, Vorname und Wohnsitz der beschwerdeführenden Person, ggf. unter Angabe einer Telefonnummer;
- Angabe der Person oder Personen, deren Handeln beanstandet wird;
- eine kurze und umfassende Beschreibung des Grundes für die Beschwerde;
- eine Kopie der bei Generali Italia eingereichten Beschwerde und eine Kopie der erhaltenen Antwort;
- jedes Dokument, das zur genaueren Beschreibung der jeweiligen Umstände nützlich ist.

Das Formular für die Einreichung einer Beschwerde bei IVASS kann von der Webseite www.ivass.it.

Zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten können Sie eine Beschwerde bei IVASS einreichen oder über FIN-NET (über die Webseite http://ec.europa.eu/internal_market/finnet/index_en.htm) das zuständige ausländische Streitbeilegungsverfahren einleiten

---

1 *Artikel 1910 des Zivilgesetzbuches.*
2 *Artikel 1892, 1893, 1894 des Zivilgesetzbuches.*
3 *Artikel 1897 und 1898 des Zivilgesetzbuches.*
4 *Hierbei handelt es sich um das in Artikel 117 "Vermögenstrennung" des Gesetzesdekrets 209/2005 - Versicherungsgesetzbuch - sowie in Artikel 63 "Verpflichtung zur Vermögenstrennung" der ISVAP-Verordnung 40/2018 vorgesehene getrennte Konto, das der Vermittler für den Einzug der Versicherungsprämien führt.*
5 *Art. 1901 des Zivilgesetzbuches.*
6 *Art. 3 des Verbraucherschutzgesetzes.*

LISTE DER TÄTIGKEITSCODES

(Art. 8 Tätigkeitscodes)

WIRTSCHAFTSZWEIGE
ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN (nicht zusammen mit Diskotheken und Tanzlokalen)
LEBENSMITTEL UND ÄHNLICHES
BEKLEIDUNG UND ACCESSOIRES, TEXTILIEN
MÖBEL, GERÄTE UND HAUSHALTSGEGENSTÄNDE
ELEKTRIZITÄT, ELEKTRONIK, MECHANIK, METALLE, OPTIK
FAHRZEUGE, WASSERFAHRZEUGE UND DEREN ZUBEHÖR
SPORT, KÖNIGTUM UND FREIZEIT
CHEMISCHE, PHARMAZEUTISCHE, MEDIZINISCHE UND KÖRPERPFLEGEPRODUKTE
PAPIER, HOLZ, GUMMI/KUNSTSTOFF, BAUWESEN
VERSCHIEDENES
HANDWERKER, DIE HÄNDLERN GLEICHGESTELLT SIND
LEERE ÜBUNG

AKTIVITÄTS CODE	BESCHREIBUNG DER TÄTIGKEIT	FEUER	THEFT	HAFTPFLICHT UND ARBEITERHAFTPFLICHT	ECHTSSCHUTZ	TRANSPORTIERTE WAREN UND AUSRÜSTUNGEN	Weitere Attribute der Aktivität
ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN (nicht zusammen mit Diskotheken und Tanzlokalen)							
050	Bar, Cafeteria, Weinhandlung - ohne lokale Küche	3	4	2	1	3	C
051	Bar, Café, Weinstube mit lokalen Kochen	3	3	4	2	3	C
055	Konditorei, Eisdiele und Joghurtsalon mit Barservice und Produktion eigene	3	3	3	2	3	C
056	Konditorei, Eisdiele und Joghurtsalon ohne Barbetrieb	2	2	3	2	3	C; P
060	Restaurant, Trattoria, Pizzeria, Biergarten, Sandwich Bar, Diner, Fast Food, Frittenbude, Rotisserie	3	3	4	2	3	C
070	Essen zum Mitnehmen - Pizza, Sushi, Kebab	3	2	3	2	3	C
080	Badeanstalten, die an Bars oder Restaurants	3	4	4	2	3	-
LEBENSMITTEL- UND ÄHNLICHER							
100	Lebensmittel, Tiefkühlkost, auch Reinigungs- und Körperpflegemittel, einschließlich Spirituosen in Flaschen, Feinkostgeschäft mit Verkaufsraum weniger als 400 Quadratmeter.	2	3	2	1	3	P
	Lebensmittel, Tiefkühlkost, auch						

101	Reinigungs- und Körperpflegemittel, einschließlich Spirituosen in Flaschen, Feinkostgeschäft mit Verkaufsraum von mehr als 400 Quadratmetern.	2	3	3	2	3	P
105	Wasser, alkoholfreie Getränke, Bier	1	2	1	1	2	-
110	Kaffee, Tee, Gewürze, Kolonialwaren im Allgemeinen	1	4	1	1	3	-
115	Getreide, Körner, Samen im Allgemeinen, Feeds	1	1	2	1	2	-
120	Genießbare Mehle und Pasten, Reis; genießbare Öle und Fette; Süßwaren allgemein; Zucker und Zuckeraustauschstoffe; Kakao, Schokolade; Konfitüren und Konserven	1	2	1	1	3	-
125	Obst- und Gemüseerzeugnisse in Genre	1	1	2	1	2	-
130	Molkerei	1	2	1	1	2	-
135	Metzgerei, Feinkost, Geflügel, Fleisch (frisch, gefroren, tiefgefroren)	1	3	2	1	3	-
136	Metzgerei, Feinkostladen, Geflügelladen, auch mit Produktvorbereitung und Catering	2	3	3	2	3	C
140	Gastronomie-Shopmit eigener Produktion; Produktion von frische Nudeln	2	3	3	2	3	C
145	Bäckerei	1	2	3	2	3	C; P
150	Fischgeschäft, optische Produkte (auch konserviert und eingemacht)	1	2	2	1	3	-
151	Fischgeschäft, Fischprodukte, auch mit Produktzubereitung e Verpflegung	2	2	3	2	3	C
155	Molkereiprodukte (Käse, usw.).	1	3	1	1	3	-
170	Weine, Spirituosen und andere alkoholische Getränke (für Bier, siehe Code 105)	1	3	1	1	4	-
BEKLEIDUNG UND ACCESSOIRES, TEXTILIEN							
200	Allgemeine Kleidung, Kleidungsstücke, Strickwaren und persönliche Wäsche	2	4	1	1	4	-
201	Lederbekleidung, Leder	2	5	1	1	4	-
205	Schuhwerk im Allgemeinen	2	4	1	1	4	-
210	Hüte und Mützen	1	1	1	1	2	-
215	Decken, Bettüberwürfe, Steppdecken, Futterstoffe, Haushaltswäsche	2	3	1	1	3	-
220	Seile, Schnüre, Säcke und dergleichen	2	1	1	1	2	-
225	Garne	2	2	1	1	2	-
230	Handschuhe, Socken, Krawatten, Taschentücher	2	3	1	1	3	-
235	Matratzen und Kopfkissen, ausgenommen Matratzenherstellung.	3	2	2	1	2	T
240	Kurzwaren, Stickereien, Spitzen, Spitzen und Besätze	1	3	1	1	2	-
245	Teppiche, Vorleger (für orientalische Teppiche, siehe Cod. 265)	2	3	2	1	2	T

250	Lederwaren, Gepäck, Reiseartikel, Taschen und Handtaschen, Gürtel, Geldbörsen, Regenschirme	1	5	1	1	4	-
255	Pelze und Pelzfelle (nicht in Betrieb die Rubrik Diebstahl)	3	NO	1	1	4	-
260	Stoffe, Textilien, Samt für Einrichtungsgegenstände; Vorhänge, Wandteppiche	2	3	2	1	2	T
261	Stoffe, Textilien, Samt für Kleidung	2	5	1	1	3	-
265	Orientteppiche	2	5	1	1	4	-
MÖBEL, GERÄTE UND HAUSHALTSGEGENSTÄNDE							
300	Audiovisuelles (Fernseh geräte, Videorekorder, Stereoanlagen, Radios, Autoradios, Videokameras und andere ähnliche Geräte); entsprechendes Zubehör und Ersatzteile	3	5	2	1	4	T
305	Haushaltsartikel, Küchenutensilien, Geschirr und Besteck, Kerzen, Ornamente , Medaillen, Tassen, Plaketten.	2	2	1	1	2	-
310	Tapete	2	1	2	1	2	T
315	Rahmen (für Antiquitäten und Kunst, siehe Code 805)	2	1	1	1	2	T
320	Haushaltsgeräte (nicht audiovisuelle Geräte) und Haushaltsgeräte (Näh- und Strickmaschinen, Herde usw.); Zubehör und zugehörige Ersatzteile	2	3	2	1	2	T
325	Kronleuchter und Tischlampen	3	1	1	1	4	T
330	Kinderartikel und -möbel, Kinderwagen (für Bekleidung siehe Code 200; für Spielzeug siehe Code 720)	2	1	1	1	2	T
335	Möbel im Allgemeinen (für Antiquitäten und Kunst siehe Code 805). Ausgenommen Holzbearbeitung und Polstermöbel, ausgenommen kleinere Anpassungen	2	2	3	2	2	T
340	Gläser, Spiegel, Glaswaren	1	2	1	1	4	T
ELEKTRIZITÄT, ELEKTRONIK, MECHANIK, METALLE, OPTIK							
400	Geräte und Materialien für Sanitär, Heizung und Konditionierung	1	1	3	2	2	T
405	Fotografische und optische Artikel, einschließlich alle Entwicklungs- und Druckarbeiten	2	5	1	1	4	-
410	Geräte wissenschaftliche, nicht-elektronische Waagen, Mechanismen der Präzision	2	2	1	1	3	T
415	Elektrische Artikel und Materialien, Werkzeuge Elektrogeräte (für audiovisuelle Geräte siehe Code 300)	3	3	2	1	2	T
420	Elektronik: Personalcomputer, Tablets und Laptops, elektronische Geräte und Komponenten, Taschenrechner, Videospiele	3	4	1	1	4	T
423	Telefonie: Mobiltelefone,	3	5	1	1	4	T

	einschließlich zubehör und ersatzteile						
425	Eisenwaren, Heimwerkerartikel, Landwirtschafts- und Gartengeräte, Werkzeuge und Beschläge, Metallwaren (für Elektrowerkzeuge, siehe Code 415)	1	2	2	1	1	T
430	Gewalzte, gezogene, profilierte Metallblöcke (für Zinn, Messing, Bronze, Blei, Kupfer, Edelstahl, siehe Code 431)	1	1	2	1	1	-
431	Gewalzt, gezeichnet, profiliert, Kuchen aus: Zinn, Messing, Bronze, Blei, Kupfer, rostfreier Stahl	1	4	2	1	1	-
435	Maschinen und Mechanismen: Landwirtschaft, Baugewerbe, Straßenbau, Industrie, Tierhaltung und Gartenbau, einschließlich Zubehör und Ersatzteile (für Werkzeuge) elektrisch, siehe Code 415)	1	2	2	1	2	O
440	Kaffeemaschinen, Kocher, Herde und ähnliche Gemeinschaftsgeräte und für öffentliche Einrichtungen	2	1	2	1	2	T
445	Vervielfältigungs-, Fotokopier- und ähnliche Geräte, Schreibmaschinen und Büroausstattung und -möbel	2	3	2	1	2	T
FAHRZEUGE, WASSERFAHRZEUGE UND DEREN ZUBEHÖR							
500	Zubehör und Ersatzteile für Autos und Fahrzeuge im Allgemeinen, ohne Reparatur- und Wartungswerkstatt (für audiovisuell, siehe Code 300; für Reifen, siehe Code 525)	2	4	1	1	2	-
505	Zubehör und Ersatzteile für Boote und Schiffsmotoren, ohne Reparatur- und Wartungswerkstatt (für audiovisuelle Medien, siehe Code 300)	2	3	1	1	4	-
510	Kraftfahrzeuge, Motorräder, Fahrzeu ge mit Motor im Allgemeinen.	1	3	2	1	4	O
511	Fahrräder, Motorroller, einschließlich Elektroroller, die keine Kraftfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind; einschließlich des Verkaufs von Komponenten und Zubehör sowie Werkstattpräsenz.	1	3	2	1	4	T
515	Schmierstoffe (Öle und Fette)	2	2	1	1	2	-
521	Schiffe im Allgemeinen und Schiffsmotoren, einschließlich Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör. Ohne Werften und Garagenbetriebe	2	2	3	2	4	O
25	Reifen und Schläuche, ausgenommen Montage und Demontage oder Wartung wie auch Vulkanisierung oder Rekonstruktion.	2	3	2	1	2	-
530	Tankstelle , einschließlich Autowaschanlage, ohne Werkstatt für Reparaturen und Wartung	2	5	4	2	NO	-
SPORT, KÖNIGTUM UND FREIZEIT							
550	Sportartikel, Jagd und Fischerei, Camping, einschließlich Bekleidung,	2	5	1	1	3	-

	Waffen und Munition. Ausgenommen die Vorbereitung von Munition						
551	Sport-, Jagd- und Angelausrüstung, Campingausrüstung. Einschließlich Kleidung, ohne Waffen und Munition (bei Vorhandensein von Waffen und Munition, siehe Code 550).	2	3	1	1	3	-
555	Modeschmuck u n d Posamentierwaren Mitarbeiter	1	2	1	1	4	-
560	Verleih und Verkauf von DVDs , Videospiele und Multimedia	2	5	1	1	3	T
565	Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien, Tonträger und -kassetten, Compact Discs, unbespielte Videokassetten (für audiovisuelle Medien, siehe Code 300)	2	3	1	1	3	T
570	Geschenke , Souvenirs, begünstigt	2	2	1	1	2	-
CHEMISCHE, PHARMAZEUTISCHE, MEDIZINISCHE UND KÖRPERPFLEGEPRODUKTE							
600	Sanitär-, Hygiene- und medizinische Artikel, Miederwaren, orthopädische und elektromedizinische Geräte Elektrische Rollstühle für Behinderte, die keine Kraftfahrzeuge im Sinne des Gesetzbuches sind der Straße.	1	1	2	1	2	T
605	Verkauf von Farben, Farbstoffen, Farberden, Emaillen, Lacken, Verdünnern, Lösungsmitteln, Klebepasten und Klebstoffen, Schleifmittel, Bürsten.	3	1	2	1	1	-
610	Waschmittel, Reinigungsmittel und andere Produkte für die Hygiene und Sauberkeit der Räumlichkeiten	2	1	2	1	2	-
615	Kräutergeschäft - Makrobiotische Produkte - Nahrungsergänzungsmittel	2	3	1	1	2	P
620	Apotheke, einschließlich Herstellung von galenischen Zubereitungen - Diätetische Lebensmittel - Artikel zu Ernährung und Kinderbetreuung	1	3	3	2	4	-
621	Parapharmazie auch mit Lebensmitteln Artikel zu Ernährung, Lebensmitteln und Kinderbetreuung	1	4	1	1	2	-
625	Pharmazeutika (nur Handel) Großhandel)	1	5	1	1	4	-
630	Produkte und Artikel für Landwirtschaft, Baumschulen, Önologie und Gartenbau; Fungizide und Pestizide, Düngemittel und Herbizide und Schädlingsbekämpfung	3	2	3	2	2	T
635	Parfümerie, Kosmetik, Produkte für Körperpflege und Schönheit	2	4	1	1	4	-
PAPIER, HOLZ, GUMMI/KUNSTSTOFF, BAUWESEN							
700	Waren aus Kunststoff, nicht geschäumt oder wabenförmig, aus Kautschuk, nicht mikroporös oder schwammig.	2	1	2	1	1	T

705	Artikel aus Holz und Korbwaren. Ausgenommen Altertum und Kunst	3	1	1	1	2	T
710	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren, Geschenkpapier, Kunstgewerbe, Schreibwaren und Briefmarken (für Kugelschreiber, Füllfederhalter und automatische Bleistifte siehe Code 740; für Philatelie und Numismatik, siehe Code 820)	2	1	1	1	2	-
715	Fotokopieren, Heliographie	2	2	1	1	2	-
720	Spielzeug (für elektronische Spiele, siehe Code 420)	2	2	1	1	3	T
721	Spielzimmer	2	2	4	2	2	-
730	Nicht brennbare Baustoffe und -erzeugnisse, einschließlich: Stein, Marmor, Granit, Keramik, Majolika, Steingut, Porzellan und andere Erzeugnisse Keramik; Glas, Kristall; Stuck	1	2	2	1	1	-
731	Baustoffe und -gegenstände, auch nicht brennbar, einschließlich Nichteisenmetalle und ihre Legierungen. Expandiert oder wabenförmig, oder laminiert mit expandierten oder wabenförmigen Materialien, bis zu 20% des Wertes Summe aller Waren	3	2	3	2	1	-
735	Spanplatten, Spanplatten, Sperrholz, Kanthölzer, Beplankung	3	1	3	2	1	T
740	Kugelschreiber und Füllfederhalter, Bleistifte automatisch	2	3	1	1	2	-
745	Fensterrahmen, auchFensterrahmen gepanzert, aus Holz und Kunststoff	2	1	3	2	2	T
746	Fensterrahmen, auchFensterrahmen gepanzerte Fahrzeuge aus Metall	1	1	3	2	2	T
	VERSCHIEDENES						
800	Lebende Tiere (Lieferungen, Zubehör und Futtermittel). Ohne landwirtschaftliche Betriebe	2	2	2	1	NO	-
805	Antiquitäten und Kunst	3	5	1	1	NO	T
810	Religiöse Artikel	2	1	1	1	1	T
815	Emporium, Bazar (Einrichtungen, die durch aus einem breiten Warensortiment)	3	5	1	1	2	T
816	Geschäft, das nur aus Verteilern besteht automatisch	2	4	2	1	2	-
818	Modellierung	2	5	1	1	3	-
820	Philatelie und Numismatik (betreibt nicht die Diebstahlsabteilung)	2	NO	1	1	NO	-
825	Floristen. Zierpflanzen und Blumen, nicht im Anbau oder in Gewächshäusern (mit einem Höchstwert für getrocknete Pflanzen und Blumen von 20 % des Gesamtwerts aller Waren) für den Abschnitt Feuer)	3	1	1	1	2	T

830	Schmuck, Goldschmiede Tafelsilber, 'Compro Oro' (ohne Abschnitt) Diebstahl)	1	NO	1	1	NO	-
835	Tabakwaren, Raucherartikel und verwandtes Zubehör	2	5	1	1	4	-
836	Elektronische Zigaretten	1	5	1	1	4	-
840	Perücken	2	1	1	1	1	-
HANDWERKER, DIE HÄNDLERN GLEICHGESTELLT SIND							
850	Friseur, Friseurin für Männer - ohne den Verkauf von Kosmetika	1	1	2	1	2	-
851	Friseur, Friseurin für Männer - mit Kosmetikverkäufen	1	2	2	1	2	-
855	Wäscherei, Bügeln und chemische Reinigung (für Altkleider) - auch münzbetrieben, ausgenommen Werkstätten	2	3	3	2	2	-
860	Friseur für Frauen und Männer, Kosmetikerin, Visagistin, Schönheitssalons und ohne Verkauf von Kosmetika	1	2	3	2	2	L
861	Friseur für Frauen und Männer, Kosmetikerin, Visagistin, Schönheitszentren mit Kosmetikverkäufen	1	2	3	2	2	L
865	Schneiderei und Hutmacherei nach Maß	2	5	1	1	3	T
870	Fotostudio (für Artikel) fotografische und optische, siehe Code 405)	2	4	1	1	4	-
875	Tierpflege	1	1	3	2	2	-
880	Bestattungsdienste	2	2	2	1	2	-
LEERE ÜBUNG							
000	Leere Übung	1	funktioniert nicht	funktioniert nicht*	funktioniert nicht*	funktioniert nicht	-

Die Spalte **"Zusätzliche Aktivitätsattribute"** kennzeichnet mit einem Buchstaben ein oder mehrere spezifische Merkmale bestimmter Aktivitätscodes, die durch eine besondere Erklärung des Auftragnehmers im Übersichtsblatt angegeben werden:

- C: mit/ohne Catering-Aktivitäten
- L: mit/ohne Verwendung von UV-Lampen, Lasern oder Saunas
- O: mit/ohne Maschinenhalle
- P: mit/ohne eigene Produktion
- T: mit/ohne Installationsarbeiten, Wartung bei Dritten

Für die mit dem Attribut P gekennzeichneten Tätigkeitscodes 056, 100, 101, 615 wird die Tarifkategorie der Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung um 1 erhöht, wenn die Erklärung auf dem Zusammenfassungsblatt "mit eigener Produktion" lautet.
Für den Tätigkeitscode 100, der mit dem Attribut P gekennzeichnet ist, wird die Tarifkategorie der Rechtsschutzgarantie um 1 Einheit erhöht, wenn die Erklärung auf dem Zusammenfassungsblatt "mit eigener Produktion" lautet.
Für den Tätigkeitscode 145, der mit dem Attribut P gekennzeichnet ist, wenn die Erklärung im Zusammenfassungsblatt "ohne eigene Produktion" lautet, werden die Tarifkategorien Haftpflicht und Berufsgenossenschaft und Rechtsschutzgarantien um 1 verringert.

(*) Die Garantie ist wirksam, wenn andere Codes als 000 an einer anderen Stelle vorhanden sind.

Indice

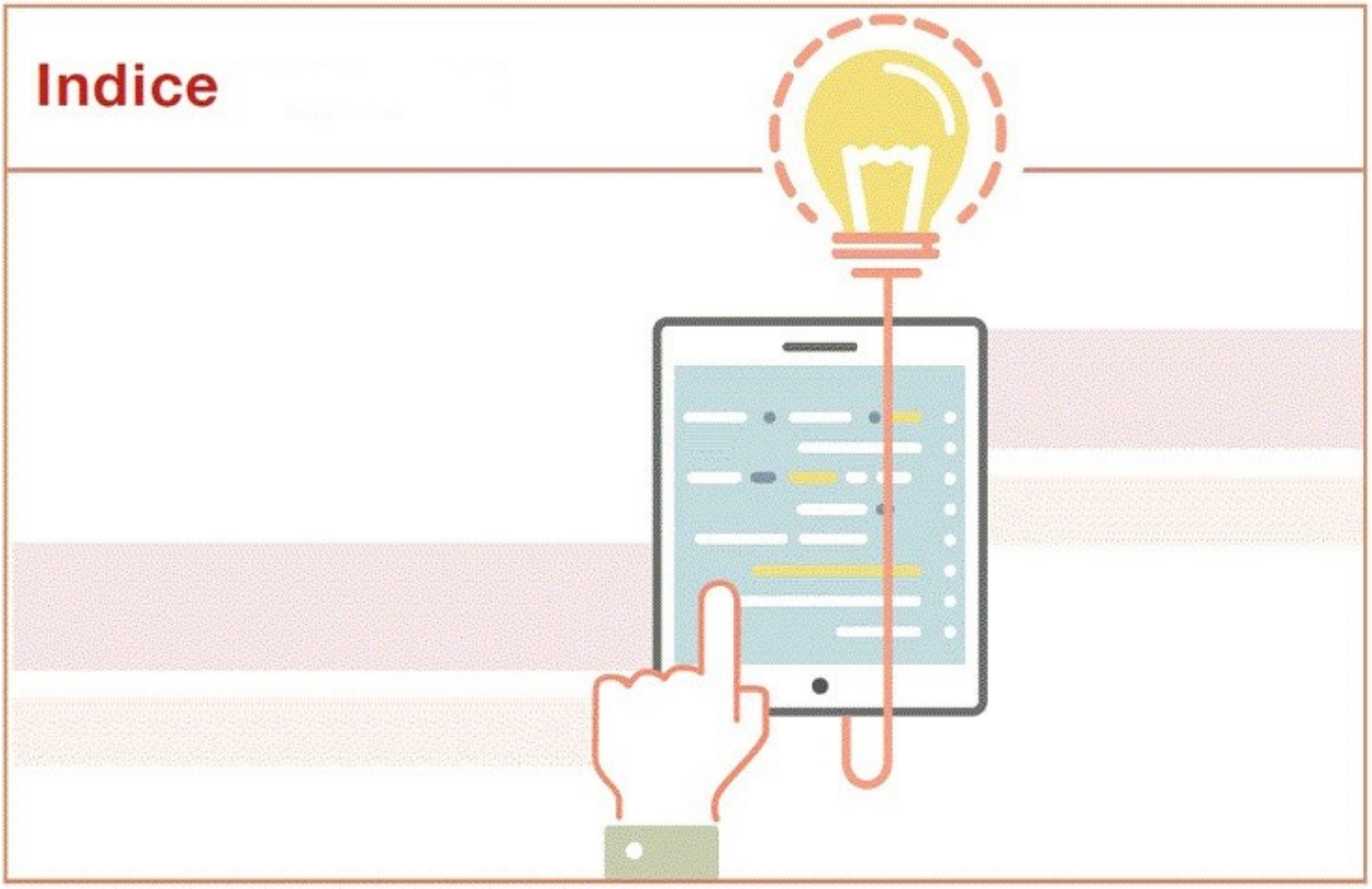

MODULO GENERALE PAG. 1

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS 1

VORVERTRAGLICHE UNTERLAGEN ZUM VERTRAG 1

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN VERSICHERUNGSVERTRAG 1

- Art. 1 Begriffsbestimmungen 1
- Art. 2 Koordinierungsklausel 2
- Art. 3 Bewertung der Kohärenz 2

Was ist versichert? 2

- Art. 4 Gegenstand und Funktionsweise der Versicherung 2
- Art. 5 Erbringung von versicherungsfremden Dienstleistungen im Zusammenhang einem bestimmten Versicherungsschutz 3

Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen? 3

- Art. 6 Versicherungsschutz bei verschiedenen Versicherern 3
- Art. 7 Erklärungen des Versicherungsnehmers 3
- Art. 8 Tätigkeitscodes 4
- Art. 9 Mitteilungen zwischen den Parteien 5
- Art. 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand 5
- Art. 11 Restriktive Maßnahmen - Internationale Sanktionen 5

Wann und wie muss ich bezahlen? 5

Art. 12 Prämienzahlung - Beginn des Versicherungsschutzes - Modalitäten der Prämienzahlung – Recht von Überdenken 5

Art. 13 Gebühren 7

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 7

Art. 14 Laufzeit der Versicherung und des jeweiligen Versicherungsschutzes 7

Art. 15 Angleichungszeitraum für nachträglichen Versicherungsschutz 7

Wie kann ich die Versicherung widerrufen? 8

Art. 16 Kündigung und Widerruf des Versicherungsschutzes 8

Art. 17 Kündigung im Schadensfall 8

Art. 18 Rücktritt - Recht auf Bedenkzeit 8

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN SCHLICHTEN 9

Art. 19 Übermittlung von Beschwerden 9

LISTE DER TÄTIGKEITSCODES 10

GENERALI

generali.it

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der englischen/deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. - Steuernummer und Eintragungsnummer im Unternehmensregister von Treviso - Belluno n. 00409920584 - USt-Id-Nr. 01333550323 - Grundkapital: 1.618.628.450,00 Euro voll eingezahlt - Zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com . In Italien im Handelsregister IVASS eingetragene Gesellschaft Nr. 1.00021, vorbehaltlich der Verwaltung und Koordinierung durch den Alleinaktionär Assicurazioni Generali S.p.A., die zur Generali Gruppe gehört und unter der Nr. 026 des Registers der Versicherungsgruppen.

ATTIVA | commercio

PREVENZIONE E ASSISTENZA

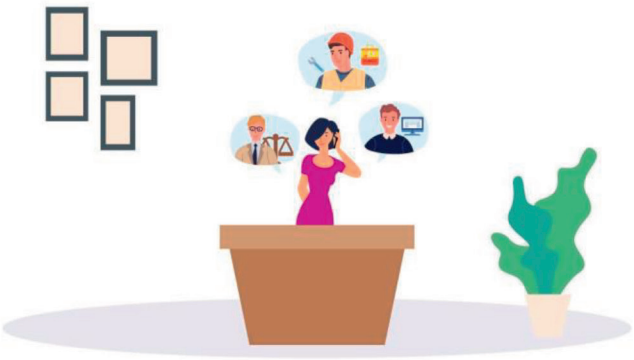

ATTIVA, CREA, DISTRIBUISCI!

Dieses Informationspaket des Modulo Prevenzione e Assistenza - Fassung 23.10.2021 besteht aus:

- **VID Modulo Prevenzione e Assistenza**
- **Zusätzliches VID Modulo Prevenzione e Assistenza**
- **Versicherungsbedingungen Modulo Prevenzione e Assistenza**

Verschiedene Formeln und Formate zur Auswahl, um sofort Lösungen zur Verfügung zu haben, um **Problemen vorzubeugen oder sie schnell zu lösen**. Entscheiden Sie sich für den Schutz Ihres Unternehmens und Ihrer **Vermögenswerte** mit den **Assistance-Paketen, die** am besten auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, und dem **Pronto Avvocato**. Schützen Sie Ihre digitalen Daten mit dem Dienst **Digitale Sicuro**.

Entdecken Sie Prevenzione e Assistenza von ATTIVA Commercio in der Formel Ihrer Wahl!

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

Pronto Avvocato und Assistance Versicherung
Vorvertragliches Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsverträge
Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.
Produkt: "ATTIVA Commercio - Modulo Prevenzione e Assistenza".

Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Das Modul Vorbeugung und Beistand ist für die telefonische Rechtsberatung und den Beistandsdienst für Unternehmen im Handelssektor bestimmt. Es wird ausschließlich in Kombination mit anderen Modulen des Produkts Attiva Commercio angeboten.

Was ist versichert?

PRONTO AVVOCATO

Generali Italia garantiert über die DAS den Zugang zu einem telefonischen Rechtsberatungsdienst für Unternehmen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten über

- ✓ Kauf von Waren und Dienstleistungen, die für die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erforderlich sind;
- ✓ Telefon, Gas, Strom, Wasser;
- ✓ Beziehungen zu Versicherungsgesellschaften, ausgenommen Generali Italia;
- ✓ Schäden an Gebäuden und dem darin befindlichen Eigentum, die durch das Fehlverhalten Dritter entstanden sind;
- ✓ Instandhaltung, Reparatur und Renovierung von Gebäuden;
- ✓ dingliche Rechte an Gebäuden;
- ✓ Mietverträge über Räumlichkeiten;
- ✓ Disziplinarstrafen gegen Arbeitnehmer;
- ✓ Entlassungen oder Disziplinarmaßnahmen;
- ✓ Unfälle am Arbeitsplatz;
- ✓ Unfallverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz.

und auch in Bezug auf:

- ✓ Strafverfahren;
- ✓ Einsprüche gegen den Entzug der Fahrerlaubnis;
- ✓ Anträge auf Freigabe von Fahrzeugen;

infolge eines Verkehrsunfalls.

Diese Deckung wird in Verbindung mit dem Modulo Protezione dell'Attività und/oder dem Modulo Protezione del Patrimonio des Produkts Attiva Commercio aktiviert.

ASSISTENZA COMMERCIO

- ✓ Generali Italia garantiert über Europ Assistance die folgenden Gruppen von Notfalldiensten.
- ✓ Dienstleistungen zum Schutz der versicherten Räumlichkeiten: Entsendung eines Klempners;
- ✓ Wasserschadeninterventionen;
- ✓ Entsendung eines Elektrikers;
- ✓ vorübergehende Versorgung mit Strom;
- ✓ Entsendung eines Schlossers;

Was ist nicht versichert?

PRONTO AVVOCATO

Die Garantie deckt keine außergerichtlichen oder gerichtlichen Kosten ab.

ASSISTENZA COMMERCIO

Die Notfallleistungen greifen nicht bei: vorsätzlichem

- ✗ Fehlverhalten des Versicherten;
- ✗ Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen von Naturkatastrophen;
- ✗ Krieg, Streiks, Revolutionen, Unruhen oder Volksbewegungen, Plünderungen und terroristische Handlungen;
- ✗ Transmutation des Atomkerns, Strahlung, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen entsteht.

Die Leistungen des Personenschutzes gelten außerdem nicht bei

- ✗ Unfällen, die durch Trunkenheit, Missbrauch von Psychopharmaka, Betäubungsmitteln oder halluzinogenen Substanzen verursacht werden;
- ✗ Verletzungen, die beim Bergsteigen mit Felsklettern oder Gletscherzugang, beim Ski- oder Wasserskispringen, beim Fahren und Benutzen von Bobs, bei Luftsportarten im Allgemeinen, bei Rennen und Wettbewerben, die keine reinen Gleichmäßigkeitsrennen mit Autos, Motorrädern und Motorbooten sind, und bei damit verbundenen Versuchen und Trainings sowie bei Verletzungen, die bei professionellen sportlichen Aktivitäten entstehen;
- ✗ Krankheiten, die aus bestehenden oder bereits bekannten Epidemien/Pandemien resultieren.

Einzelne Leistungen können weitere, spezifische Ausschlüsse vorsehen.

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

ASSISTENZA IN MOBILITÀ

Die Leistungen gelten nicht bei:

- ✗ vorsätzlichem Fehlverhalten des Versicherten;
- ✗ Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen von Naturkatastrophen;

- ✓ Entsendung eines Rollladenmonteurs;
- ✓ Entsendung eines Kältetechnikers;
- ✓ Entsendung eines Glasers;
- ✓ Entsendung eines Reinigungsunternehmens;
- ✓ Entsendung eines Aufischtsperson.

Leistungen zum Schutz von Personen, die sich in den versicherten

- ✓ Räumlichkeiten aufhalten: medizinische Beratung;
- ✓ Entsendung eines Arztes;
- ✓ Transport mit einem Krankenwagen;

Darüber hinaus gibt es eine optionale Garantieergänzung mit Leistungen zum Schutz des Unternehmensinhabers:

- ✓ Entsendung einer Krankenschwester ins Heim;
- ✓ Entsendung eines; Physiotherapeuten ins Heim;
- ✓ Entsendung einer Haushaltshilfe; Vorzeitige Rückkehr.

ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI

Generali Italia garantiert über das Portal Generaliattiva.digitalesicuro.com oder die Organisation Europ Assistance die folgenden Gruppen von Dienstleistungen.

“Digitale Sicuro”-Garantie:

- ✓ Online-Überwachung der Unternehmensidentität;
- ✓ Überwachung von Verschlüsselungsprozessen, um das Vorhandensein von Malware festzustellen;
- ✓ Unterstützung bei der Nutzung des Portals, Beratung im Falle von Risikomeldungen, Informationen über das Vorgehen bei Identitätsdiebstahl.

Notfalldienste:

- ✓ psychologischer Beistand bei Rufschädigung durch Datenmissbrauch und/oder Missbrauch des Unternehmens- oder Personenimages;
- ✓ Vorschusszahlung für notwendige Fassungn bei Diebstahl, Raub oder Überfall; Dolmetscher bei Diebstahl, Raub oder Überfall im Ausland verfügbar.

Diese Garantie wird in Verbindung mit dem Modulo Protezione Digitale des Produkts Attiva Commercio aktiviert.

ASSISTENZA IN MOBILITÀ

Generali Italia garantiert über Europ Assistance die folgenden Notfalldienste zum Schutz der Mitarbeiter des Unternehmens, die an Bord der versicherten Fahrzeuge einen Unfall erleiden:

- ✓ medizinischer Rat;
- ✓ Transport ins Heim nach der Entlassung;
- ✓ Entsendung einer Pflegekraft ins Heim (ITA);
- ✓ Entsendung eines Physiotherapeuten zu Hause (ITA);
- ✓ Entsendung einer Haushaltshilfe (ITA);
- ✓ vorzeitige Rückkehr zur Immobilisierung des Fahrzeugs;
- ✓ Fahrer, der für den Unfall des Fahrers zur Verfügung steht;
- ✓ Rückkehr des versicherten Rekonvaleszenten aus dem Ausland;
- ✓ Beratung durch den Pflegemanager (ITA);
- ✓ Jobcoach-Beratung (ITA).

- ✗ Krieg, Streiks, Revolutionen, Unruhen oder Volksbewegungen, Plünderungen, terroristische Akte und Vandalismus;
- ✗ Transmutation des Atomkerns, Strahlung, die durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen entsteht;
- ✗ Unfälle, die durch Trunkenheit, Missbrauch von Psychopharmaka, Betäubungsmitteln oder halluzinogenen Substanzen verursacht werden;
- ✗ Zugang zu Gletschern, Ski- oder Wasserskispringen, Fahren und Benutzen von Bobs, Luftsport im Allgemeinen, Rennen und Wettkämpfe, die keine reinen Gleichmäßigkeitsrennen für Autos, Motorräder und Motorboote sind, und damit zusammenhängende
- ✗ Versuche und Trainings, sowie Unfälle, die bei der Ausübung von Berufssportarten auftreten;
- ✗ Krankheiten, die aus bestehenden oder bereits bekannten Epidemien/Pandemien resultieren.

Gibt es Deckungslimits?

PRONTO AVVOCATO

Die telefonische Rechtsberatung gilt für Ereignisse, die nach Mitternacht des Tages, an dem die Garantie aktiviert wird, eintreten.

ASSISTENZA COMMERCIO - ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI - ASSISTENZA IN MOBILITÀ

Notfallleistungen werden für jede Gruppe von Assistance-Leistungen maximal 3 Mal pro Versicherungsjahr gewährt.

Jede Beistandsleistung sieht bestimmte Höchstbeträge und/oder andere nicht monetäre Grenzen vor, die in einem speziellen, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem so genannten Übersichtsblatt, zusammengefasst sind.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Die Pronto-Avvocato-Garantie gilt in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino und in Bezug auf die italienischen Vorschriften.

Die Notfalldienste im Zusammenhang mit den Garantien für Assistenza Commercio und Assistenza per la protezione dei dati digitali werden in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt erbracht, mit Ausnahme des Dienstes “Vorzeitige Rückkehr”, der auch außerhalb dieser Länder erbracht werden kann.

Die Leistungen der Assistenza in mobilitàgarantie werden in den Ländern der Europäischen Union, einschließlich der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, des Staates Vatikanstadt und der Republik San Marino erbracht, mit Ausnahme der mit dem Symbol (ITA) gekennzeichneten Leistungen, die in Italien, dem Staat Vatikanstadt und der Republik San Marino erbracht werden.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Bei Eintritt eines Schadensfalles muss der Versicherte:

- rufen Sie die DAS kostenfreie Nummer an, um eine telefonische Rechtsberatung zu aktivieren;
- sich mit der Einsatzzentrale von Europ Assistance in Verbindung zu setzen, um die Notfalldienste im Zusammenhang mit der Assistance für Unternehmen und dem Schutz digitaler Daten sowie der Mobilitätsgarantie zu aktivieren.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Informationen zur Prämienzahlung sind im VID des Modulo Generale enthalten.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Garantien werden um Mitternacht des in der Police angegebenen Tages wirksam, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate gezahlt wurde; andernfalls werden sie um Mitternacht des Tages der Zahlung wirksam. Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruhen die Garantien ab Mitternacht des dreißigsten Tages nach dem Fälligkeitstag und werden um Mitternacht des Tages der Zahlung wieder wirksam.

Im Allgemeinen gilt die Garantie für ein oder mehrere Jahre. Wird die Garantie bei Ablauf nicht gekündigt, verlängert sie sich um ein Jahr und so weiter. Wurde eine mehrjährige Versicherung gegen eine Prämienermäßigung abgeschlossen, können eine oder mehrere Garantien erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren oder der kürzeren Vertragslaufzeit gekündigt werden

Informationen über die Dauer der spezifischen Garantien sind in den VIDs des Moduls Vermögensschutz, des Moduls Protezione Digitale und des Moduls Mobilitätsschutz enthalten, auf die verwiesen werden sollte.

Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Da die Basisgarantien des Modulo Prevenzione e Assistenza in Verbindung mit den spezifischen Referenzgarantien des Modulo Protezione dell’Attività, nel Modulo Protezione Digitale, Modulo Protezione del Patrimonio und Modulo Protezione della Mobilità aktiviert werden, können sie nicht unabhängig von den spezifischen Referenzgarantien aufgehoben werden.

Der Versicherungsnehmer kann die optionale Deckung Assistenza Commercio mit Dienstleistungen zum Schutz des Unternehmers zum Ende eines jeden Jahres der Laufzeit der Versicherung oder zum Ende der fünfjährigen oder kürzeren Laufzeit der Versicherung, wenn eine mehrjährige Versicherung gegen eine Prämienermäßigung abgeschlossen wurde, kündigen, indem er mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum eine schriftliche Mitteilung (auch per PEC) an die Agentur, der die Versicherung übertragen wurde, oder an den Sitz von Generali Italia sendet.

Pronto Avvocato und Assistenza Versicherung

Zusätzliche vorvertragliche Informationen für Schadenversicherungsprodukte

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: ATTIVA Commercio - Modulo Prevenzione e Assistenza

Fassung: 23.10.2021

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den in den vorvertraglichen Informationsdokumenten für Schadenversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation der Gesellschaft genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor Unterzeichnung des Vertrages lesen.

GENERALI ITALIA S.p.A. ist ein Unternehmen der Generali Gruppe, mit Sitz in Via Marocchesa 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV) – ITALIEN; Telefon: 041.5492111; Webseite: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com.
Generali Italia ist durch die Verordnung Nr. 289 vom 2.12.1927 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk zugelassen und unter der Nr. 1.00021 in der Kammer der Versicherungsunternehmen eingetragen.

Eigenkapital zum 31.12.2019: 11.717.211.000 €, wovon 1.618.628.000 € auf das Grundkapital und 9.322.025.000 € auf die gesamte Kapitalrücklage entfallen. Die Zahlen beziehen sich auf den letzten genehmigten Haushalt. Der Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) ist verfügbar unter "http://www.generali.it/"www.generali.it.
Solvenzkapitalanforderung: € 8.217.950.961,75
Mindestkapitalanforderung: € 3.180.739.318,67
Anrechenbare Eigenmittel: € 17.610.296.018,45
Solvabilitätskoeffizient (solvency ratio): 4,11 % (dieser Index entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvenzkapitalanforderung gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvency 2-Vorschriften).

Auf den Vertrag findet italienisches Recht Anwendung.

Das Modulo Prevenzione e Assistenza ist in drei Garantien unterteilt:
- Pronto Avvocato Rechtsanwalt
- Assistenza Commercio

die automatisch zusammen mit der Aktivierung des Modulo Protezione dell'Attività und/oder des Modulo Protezione del Patrimonio des Attiva Commercio Produkts aktiviert werden, sowie
- ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI

die in Verbindung mit der Aktivierung des digitalen Schutzmoduls aktiviert wird, sowie
- Assistenza in mobilità

die in Verbindung mit der Aktivierung des Modulo Protezione della Mobilità aktiviert wird.

Was ist versichert?

PRONTO AVVOCATO

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung

HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE

Es gibt keine Optionen mit erhöhter Prämie

ASSISTENZA COMMERCIO

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung
HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE
Die Aktivierung der optionalen Leistungsgruppe "Notfalldienste zum Schutz des Unternehmers" zusätzlich zu den Basisleistungen (Assistenza Commercio Start) hat eine Erhöhung der Prämie und eine Änderung des Namens der Garantie in Assistenza Commercio Plus zur Folge.

ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung
HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG
Es gibt keine Optionen mit erhöhter Prämie

ASSISTENZA IN MOBILITÀ

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung
HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG
Es gibt keine Optionen mit erhöhter Prämie

Was ist NICHT versichert?

PRONTO AVVOCATO

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

ASSISTENZA COMMERCIO

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

ASSISTENZA IN MOBILITÀ

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Deckungsgrenzen, die nachstehend zusammengefasst sind, werden auch in einem separaten, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem so genannten Übersichtsblatt, für jede einzelne Leistung aufgeführt.

PRONTO AVVOCATO

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

ASSISTENZA COMMERCIO

Für die Deckung gelten die folgenden Hauptentschädigungsgrenzen:
- Art. 1.2 - Entsendung eines Klempners zur Notfallhilfe 500,00 €.
- Art. 1.3 - Notfalleinsätze bei Wasserschäden € 1.000,00
- Art. 1.4 - Entsendung eines Elektrikers für Notfälle € 500,00
- Art. 1.5 - Vorübergehende Lieferung von Elektrizität € 500,00
- Art. 1.6 - Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfälle € 500,00
- Art. 1.7 - Versendung eines Rollladenmonteurs für Notfalleinsätze € 300,00
- Art. 1.8 - Entsendung eines Kühltechnikers für Notfalleinsätze € 300,00
- Art. 1.9 - Entsendung eines Glasers für Notfalleinsätze € 300,00
- Art. 1.10 Entsendung eines Reinigungsunternehmens € 300,00
- Art. 1.18 Vorzeitige Rückgabe € 300,00

ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI

Für die Deckung gelten die folgenden Hauptentschädigungsgrenzen:
- Art. 1.4 - Vorschuss auf notwendige Fassungn: 500,00 € in Italien, 1.000 € im Ausland

ASSISTENZA IN MOBILITÀ

Für die Deckung gelten die folgenden Hauptentschädigungsgrenzen:
- Art. 1.3 - Transport nach Hause nach der Entlassung: 300 km (a/r) für den Krankenwagen und 150,00 € für das Taxi
- Art. 1.4 - Entsendung einer häuslichen Krankenschwester: 6 Stunden pro Antrag
- Art. 1.5 - Entsendung eines Physiotherapeuten zu Hause: 6 Stunden pro Antrag
- Art. 1.6 - Entsendung einer Haushaltshilfe: 10 Stunden pro Antrag, zahlbar in höchstens fünf Tagen
- Art. 1.7 - Vorzeitige Rückgabe aufgrund der Stilllegung des Fahrzeugs: 300,00 € pro Schadensfall
- Art. 1.8 - Unfall des Fahrers: 200,00 € pro Schadensfall
- Art. 1.11 Jobcoach-Beratung: 6 einstündige Sitzungen in höchstens vier Monaten.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Was muss ich im Schadenfall tun?	Schadensmeldung: Für die Pronto Avvocato Versicherung: **1.** unter der gebührenfreien Rufnummer 800.475.633 während der Bürozeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr). Für die Garantien Assistenza Commercio, Protezione dei dati digitali und Assistenza in Mobilità: **2.** rufen Sie die gebührenfreie Nummer 800.713.782 an (aus dem Ausland +39 02.58.28.67.01).
	Direkte Unterstützung / im Einvernehmen: Nicht vorgesehen
	Verwaltung durch andere Unternehmen: Für die Pronto-Avvocato-Deckung wird das Schadenmanagement der DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. anvertraut, deren Kontaktdaten Sie oben finden. Für die Garantien "Assistenza Commercio" und "Protezione dei dati digitali" sowie "Assistenza in Mobilità" ist Europ Assistance Italia S.p.A. mit dem Schadenmanagement betraut, deren Kontaktdaten oben angegeben sind
	Vorschrift: Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Falsche Aussagen oder Verschweigen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Pflichten des Unternehmens	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Preis	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Erstattung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
Aufhängung	Es ist nicht möglich, Garantien während eines Vertrags auszusetzen.

Wie kann ich die Versicherung widerrufen?

Widerruf nach Abschluss des Vertrages	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Auflösung	Diese Versicherung steht nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Immobiliendarlehen, so dass es keine zusätzlichen Informationen gibt, die über die in der VID-Nichtlebensversicherung enthaltenen hinausgehen.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

ATTIVA Commercio - Modulo Prevenzione e Assistenza richtet sich an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen im Handel, sowohl im Einzel- als auch im Großhandel, die ihr Unternehmen im Falle von Streitigkeiten sowie die Vermögenswerte des Unternehmens, einschließlich der Unternehmensdaten und des Images, in Notfallsituationen schützen müssen. Bestimmte handwerkliche Tätigkeiten wie das Friseurhandwerk und die Schneiderei sind gewerblichen Tätigkeiten gleichgestellt.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Vermittler dieser Versicherungen erhalten im Durchschnitt 20,20 % der vom Versicherungsnehmer gezahlten steuerpflichtigen Prämie als provisionsähnliche Vergütung.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

An das Versicherungsunternehmen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
An IVASS	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
BEVOR SIE DIE GERICHTE IN ANSPRUCH NEHMEN, besteht die Möglichkeit, von alternativen Streitbeilegungsverfahren Gebrauch zu machen, wie z. B.:	
Schlichtung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Sonstige alternative Streitbeilegungsverfahren	Es gibt keine anderen Methoden der Streitbeilegung.

HINWEIS: FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN INTERNETBEREICH, DER DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTEN IST (SOG. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND DEN VERTRAG ELEKTRONISCH VERWALTS NUTZEN KÖNNEN.

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS

Das Formular "Prevenzione e Assistenza" ist ein integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags von Attiva Commercio und enthält die spezifischen Bedingungen der nachfolgend aktivierten Garantien:

- Pronto Avvocato Rechtsanwalt
- Assistenza Commercio
- ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI
- ASSISTENZA IN MOBILITÀ

Die Besonderen Bedingungen werden nacheinander festgelegt:

-der Definitionen;

- die spezifischen Regeln für die einzelnen aktivierten Garantien, die die spezifische Disziplin dieser Garantien enthalten,

BEDINGUNGEN SPEZIFISCH

DEFINITIONEN

Generali Italia und der Auftragnehmer weisen den folgenden Begriffen die hierin angegebene Bedeutung zu:

Mitarbeiter	Personen, die in das Einheitliche Arbeitsbuch eingetragen sind, sowie Eigentümer und/oder Gesellschafter und/oder Familienangehörige, die rechtmäßig Arbeitsleistungen erbringen, ohne dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Handelt es sich bei dem Versicherten um eine juristische Person, die nur die Arbeit von aus anderen Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmern und/oder Zeitarbeitskräften in Anspruch nimmt und nicht zur Führung des Einheitlichen Arbeitsbuchs verpflichtet ist, gelten die aus anderen Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmer und/oder Zeitarbeitskräfte dennoch als Arbeitnehmer.
Versichert	Die Person, deren Interesse durch die Versicherung geschützt wird. Für die "Pronto Avvocato"-Garantie: - der Eigentümer im Falle eines Einzelunternehmens; - der gesetzliche Vertreter, die Geschäftsführer und der Betriebsleiter im Falle eines Unternehmens in Gesellschaftsform. Für Assistenza Commercio Plus - Leistung zum Schutz des Ausübungsberechtigten: - der Eigentümer im Falle eines Einzelunternehmens; - der Betriebsleiter im Falle eines als Gesellschaft geführten Unternehmens. Für die Assistenza in mobilità-Garantie: - Mitarbeiter.
Unternehmen	Der Ort auf dem Gebiet Italiens, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt, an dem der Versicherte die versicherte Tätigkeit ausübt, wie in der Bescheinigung über die Eintragung bei der Handelskammer angegeben.
Darkweb	Es handelt sich um einen Bereich des Webs, der nicht über die üblichen Navigationskanäle zugänglich ist und durch Verschlüsselungstechnologien geschützt wird; für den Zugang sind spezielle Software, Konfigurationen und Genehmigungen erforderlich.
Generaliattiva.digitalesicuro.com	Die IT-Plattform, auf der Sie die zu überwachenden Unternehmensdaten im Internet erfassen können
Rechtswidrige Handlung	Die Nichteinhaltung einer Vorschrift der Rechtsordnung, die anderen zu Unrecht Schaden zufügt.

Unfall	Das Ereignis, das auf eine zufällige, gewaltsame und äußere Ursache zurückzuführen ist. Die unmittelbare und ausschließliche Folge des Unfalls ist eine objektiv feststellbare Körperverletzung, die den Tod, eine dauerhafte oder vorübergehende Invalidität zur Folge hat.
Pflegeheim	Ein öffentliches Krankenhaus, eine Klinik oder ein Pflegeheim, unabhängig davon, ob es dem staatlichen Gesundheitsdienst angehört oder privat ist, das regelmäßig zur Krankenhausversorgung zugelassen ist. Einrichtungen des Gesundheitswesens, Kurorte, Erholungs- und Genesungsheime sowie Kliniken für diätetische und ästhetische Zwecke gelten nicht als Gesundheitseinrichtungen.
Krankheit	Beeinträchtigung der Gesundheit, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.
Malware	Jede Software, die mit dem Ziel erstellt wurde, das Computersystem, auf dem sie läuft, mehr oder weniger stark zu schädigen oder die Integrität, Vertraulichkeit und/oder Verfügbarkeit des Computersystems selbst und der darin enthaltenen Daten zu verletzen.
Leistung	Die materielle Hilfe, die der versicherten Person im Bedarfsfall von der Organisationsstruktur von Europ Assistance für einen Anspruch aus der Assistance-Garantie gewährt wird.
Aufenthalt	Der in der Meldebescheinigung angegebene Wohnsitz.
Krankenhausaufenthalt	Ein Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung von mindestens einer Nacht.
Organisatorische Struktur	Die Struktur von Europ Assistance Italia S.p.A. - P.zza Trento, 8 - 20135 Mailand, bestehend aus Führungskräften, Personal (Ärzten, Technikern, Bedienern), Ausrüstung und Einrichtungen (zentralisiert und dezentralisiert), die rund um die Uhr und an jedem Tag des Jahres in telefonischem Kontakt mit der versicherten Person steht und die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Assistance-Leistungen organisiert und erbringt.
Fahrzeug	Pkw, Lkw, Motorrad, Anhänger im Namen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, auch geleast. Von Motorradtransportern gezogene Anhänger sind nicht versicherbar.

PRONTO AVVOCATO

Vorwort

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Kapitel II, Art. 163 und 164 - hat Generali Italia beschlossen, die Verwaltung der Rechtsschutzansprüche der D.A.S. Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. mit Sitz in Via Enrico Fermi 9/B - Verona - gebührenfreie Nummer 800/475633 - Fax 045/8351023 - im Folgenden kurz DAS genannt - zu übertragen.

Generali Italia hat mit der DAS eine Vereinbarung getroffen, wonach der Versicherte bei Aktivierung bestimmter Garantien des Versicherungsvertrags "Attiva Commercio" automatisch die Pronto Avvocato-Garantie, einen telefonischen Rechtsberatungsdienst, erwirbt.

Was ist versichert?

Art. 1.1 Anwaltliche Erstgarantie

Generali Italia garantiert über die DAS den Zugang zu einem telefonischen Rechtsberatungsdienst, der von erfahrenen Rechtsberatern angeboten wird, mit dem Ziel

- ordnungsgemäße Behandlung von Rechtsstreitigkeiten,
- die korrekte Erstellung von Mitteilungen an die Gegenparteien, wie Forderungen oder Warnungen,
- eine Klärung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften herbeizuführen.

Der Versicherte kann in den in Artikel 1.2 genannten Angelegenheiten telefonisch Rechtsberatung in Anspruch nehmen:

- unter der Nummer 800.475.633 während der Bürozeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr);
- durch Angabe der Policennummer, persönlicher Daten und einer Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind.

Art. 1.2 Gegenstand der telefonischen Rechtsberatung

Die Garantie gilt für die folgenden Bereiche:

- **UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT**

  Beratung, ob das Unternehmen versichert ist:

  1. müssen zivilrechtliche Streitigkeiten vertraglicher Art über den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, die für die Ausübung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erforderlich sind, unterstützen;
  2. muss zivilrechtliche Streitigkeiten mit Telefon-, Gas-, Strom- und Wasseranbietern unterstützen;
  3. hat zivilrechtliche Streitigkeiten mit Versicherungsgesellschaften zu unterstützen, ausgenommen Generali Italia S.p.A.

- **IMMOBILIEN**

  Beratung, wenn der Versicherte Eigentümer oder Betreiber der versicherten Geschäftsräume ist:

  1. das Gebäude und sein Inventar durch die unrechtmäßige Handlung eines Dritten beschädigt wird;
  2. muss sich mit zivilrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wartungs-, Reparatur- und Renovierungsarbeiten befassen;
  3. müssen Streitigkeiten über dingliche Rechte unterstützen;
  4. muss zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, unterstützen

- **ARBEIT**

  Beratung, wenn der Versicherte Klärungsbedarf hat:

  1. Gesetzesdekret 81/2008;
  2. Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Angestellte oder Hilfskräfte.
  3. allgemeine Rechtsvorschriften über Entlassungen oder Disziplinarmaßnahmen;
  4. Allgemeine Regeln für Unfälle am Arbeitsplatz;
  5. Vorschriften zur Unfallverhütung und Sicherheit am Arbeitsplatz.

- **STRASSENVERKEHR**

  Beratung, wenn die versicherte Person im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr:

  1. aufgrund eines von ihm verursachten Unfalls strafrechtlich verfolgt wird;
  2. muss Rechtsmittel gegen die Maßnahme einlegen, mit der ihm nach einem von ihm verursachten Verkehrsunfall der Führerschein entzogen wurde;
  3. muss gegen die Freigabe des Fahrzeugs, das in einen von ihm verursachten Verkehrsunfall verwickelt war, einen Antrag stellen.

Art. 1.2 Gegenstand der telefonischen Rechtsberatung

Generali Italia garantiert über die DAS einen telefonischen Rechtsberatungsservice in Bezug auf das Eigentum an den versicherten Sachen in den folgenden Fällen:

1. Schäden am Gebäude und an seinem Inhalt, die durch unrechtmäßige Handlungen Dritter verursacht wurden;
2. zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Wartungs-, Reparatur- und Renovierungsarbeiten;
3. Streitigkeiten über dingliche Rechte;
4. zivilrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag mit dem Mieter der Immobilie;
5. Streitigkeiten mit der Wohnungseigentümergemeinschaft, in der sich die Immobilie befindet.

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Generali Italia erstattet dem Versicherten nicht die Kosten für einen Rechtsbeistand zur gütlichen Beilegung des Streits und/oder für ein Verfahren vor einer beliebigen Instanz.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Befreiung von der Haftung

Generali Italia und DAS:
- **sind nicht für die Handlungen von Rechtsberatern verantwortlich;**
- **kann nicht für die Verwendung der erteilten Ratschläge in einem vom Versicherten geführten Rechtsstreit haftbar gemacht werden;**
- **kann nicht dazu herangezogen werden, den Versicherten für Kosten oder Erstattungen zu entschädigen, die aus irgendeinem Grund infolge solcher Streitigkeiten fällig werden, da diese vom Versicherten in seinem eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung vorgenommen werden.**

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich

Die Bürgschaft ist in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino und im Rahmen der italienischen Vorschriften tätig.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 5.1 Wann gilt ein Ereignis als unter Garantie stehend?

Die rechtswidrige Handlung, zu der eine telefonische Rechtsberatung in Anspruch genommen wird, **muss,** auch wenn sie nur behauptet wird, **während der Laufzeit dieser Pronto Avvocato-Garantie erfolgt sein.**
Bei fortgesetzten oder wiederholten Verstößen, die zu Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren geführt haben, wird auf den Zeitpunkt des ersten Verstoßes Bezug genommen.

ASSISTENZA COMMERCIO

Vorwort

Europ Assistance ist eine Versicherungsgesellschaft mit Sitz, Hauptverwaltung und Büros in Piazza Trento, 8 - 20135 Mailand - Zertifizierte elektronische Postadresse (PEC): EuropAssistanceItaliaSpA@pec.europassistance.it - Gesellschaft, die durch ein Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk zur Ausübung des Versicherungsgeschäfts zugelassen ist
Nr. 19569 vom 2. Juni 1993 (Amtsblatt vom 1. Juli 1993 Nr. 152) - Eingetragen in Abteilung I des Registers der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften unter Nr. 1.00108 - Zur Generali-Gruppe gehörende Gesellschaft, eingetragen im Register der Versicherungsgruppen - Von der Assicurazioni Generali S.p.A. verwaltete und koordinierte Gesellschaft.

Generali Italia hat mit Europ Assistance eine Vereinbarung getroffen, nach der die versicherte Person durch die Aktivierung bestimmter Garantien des Versicherungsvertrags "Attiva Commercio" automatisch die Garantie "Assistenza Commercio " erwirbt, eine von der Organisation Europ Assistance angebotene Versicherungs-Assistenzleistung.

Die Organisationsstruktur von Europ Assistance steht 24 Stunden am Tag zur Verfügung, um in dringenden Fällen einzugreifen oder die geeignetsten Verfahren aufzuzeigen sowie alle Kosten zu genehmigen.

ASSISTENZA COMMERCIO STAR/TPLUS

Was ist versichert? Basic Garantien

Art. 1.1 Versicherte Risiken

Generali Italia garantiert über die Organisationsstruktur von Europ Assistance die in den folgenden Artikeln aufgeführten Assistance-Leistungen.

Kontaktaufnahme mit der Organisationsstruktur

Die **Einsatzzentrale** von Europ Assistance kann von der versicherten Person telefonisch unter der **gebührenfreien Nummer 800.713.782 (aus dem Ausland +39 02.58.28.67.01)** kontaktiert werden, um die Leistungen aus dieser Police zu erhalten.

Der Versicherte muss folgende Angaben machen:

- Art der erforderlichen Maßnahme;
- Vor- und Nachname, Firmenname oder Bezeichnung;
- Policennummer mit vorangestelltem Identifikationscode der erworbenen Garantien **GVCB/GVCC**;
- Adresse des Standortes;
- Telefonnummer.

Wenn Sie die Einsatzzentrale nicht telefonisch erreichen können, können Sie ein Fax an die Nummer 02.58477201 senden.

WICHTIG: Ergreifen Sie keine Maßnahmen, ohne sich vorher telefonisch mit der Organisationsstruktur in Verbindung gesetzt zu haben.

Um die in der Police vorgesehenen Leistungen/Garantien erbringen zu können, muss Europ Assistance die Daten der versicherten Person verarbeiten und benötigt zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten deren Zustimmung. Indem der Versicherte mit Europ Assistance Kontakt aufnimmt oder aufnehmen lässt, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, einschließlich, soweit erforderlich, der Daten über seine Gesundheit und über Straftaten und Verurteilungen, wie in der Mitteilung über die Datenverarbeitung angegeben.

LEISTUNGEN ZUM SCHUTZ DER VERSICHERTEN RÄUMLICHKEITEN

Art. 1.2 Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze

Benötigt der Versicherte einen Klempner für einen Notfalleinsatz in den versicherten Räumlichkeiten, schickt die Einsatzzentrale einen Handwerker und Generali Italia übernimmt die Ausfahrts- und Arbeitskosten.
Die Leistung wird in den folgenden Fällen gewährt

- **Klempnerarbeiten:**
  a) Überschwemmungen auf dem Betriebsgelände, die durch einen Bruch, eine Verstopfung oder ein Versagen von fest verlegten Rohrleitungen verursacht werden;
  b) Wassermangel auf dem Betriebsgelände des Unternehmens, der durch einen Bruch, eine Verstopfung oder ein Versagen der fest verlegten Wasserleitungen verursacht wird;
  c) Nichtableitung des Abwassers aus den sanitären Anlagen in den versicherten Räumlichkeiten aufgrund einer Verstopfung der fest verlegten Abflussrohre des Sanitärsystems.

Was nicht versichert ist

Die Leistung wird nicht ausgezahlt:

- **für die Fälle a) und b) in Bezug auf Ansprüche aufgrund von Störungen und/oder Verstopfungen von Wasserhähnen und beweglichen Leitungen, die mit einem Gerät verbunden sind oder nicht; Ansprüche aufgrund von Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers; Unterbrechung der Versorgung durch das Versorgungsunternehmen oder Bruch von Leitungen außerhalb des Unternehmens;**
- **für den Fall c) bei Überlaufschäden durch Rückstau in der Kanalisation oder Verstopfung von mobilen Sanitärleitungen und/oder -geräten.**

- **Heizungsanlage:**
  a) völliger Heizungsausfall durch Bruch oder Versagen von Rohren oder Ventilen oder Verstopfung der Wasserzirkulation in der Heizungsanlage in den versicherten Räumen;
  b) Überschwemmungen, die durch ein Versagen von Ventilen oder Leitungen im Heizungssystem des Unternehmens verursacht werden.

Was nicht versichert ist

Diese Leistung gilt nicht für Schäden, die auf einen Ausfall oder eine Fehlfunktion des Kessels und des Brenners zurückzuführen sind.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Generali Italia trägt die Ausreise- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EUR je Schadensfall.
Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen jedoch zu Lasten des Versicherten.

Art. 1.3 Sofortmaßnahmen bei Wasserschäden

Wenn nach einem durch Wasser verursachten Schaden ein Notfalleinsatz zur Rettung oder Wiederherstellung der versicherten Räumlichkeiten und ihres Inhalts erforderlich ist, entsendet die Einsatzzentrale auf Trocknungstechniken spezialisiertes Personal und Generali Italia übernimmt die Kosten für den Einsatz.
Die Leistung wird in den folgenden Fällen gewährt

a) Überschwemmung oder Durchsickern an irgendeiner Stelle in den versicherten Räumlichkeiten aufgrund eines Bruchs, einer Verstopfung oder eines Versagens von fest verlegten Abflussrohren;
b) Nichtableitung von Abwässern aus den sanitären Anlagen der versicherten Räumlichkeiten, verursacht durch Verstopfung der fest verlegten Abflussrohre der Sanitäranlage.

Was nicht versichert ist

Die Leistung wird nicht ausgezahlt:

- **für den Fall a) für Schäden aufgrund von Störungen und Verstopfungen von Wasserhähnen oder beweglichen Rohrleitungen, unabhängig davon, ob diese an eine Anlage angeschlossen sind oder nicht, für Schäden aufgrund von Brüchen an den externen Rohrleitungen des Gebäudes und für Schäden aufgrund von Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers;**
- **für den Fall b) bei Überlaufschäden durch Rückstau oder Verstopfung von mobilen Abwasserleitungen.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Generali Italia trägt die Kosten der Intervention bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro je Schadensfall.

Art. 1.4 Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze

Wenn der Versicherte einen Elektriker benötigt, weil in allen versicherten Räumlichkeiten kein Strom vorhanden ist oder weil die Zündschalter, die internen Verteilungssysteme oder die Steckdosen defekt sind, schickt die Einsatzzentrale einen Elektriker, wobei Generali Italia die Kosten für die Hinreise und die Arbeitskosten übernimmt.

Was nicht versichert ist

Die Leistung wird in folgenden Fällen nicht gewährt:

a) Kurzschluss, der durch Unerfahrenheit oder Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Versicherten verursacht wurde;
b) Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen;
c) Fehler im Stromversorgungskabel zum Betriebsgelände des Unternehmens vor dem Zähler.

Es gibt Deckungsgrenzen

Generali Italia trägt die Ausreise- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EUR je Schadensfall. Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen jedoch zu Lasten des Versicherten.

Art. 1.5 Vorübergehende Lieferung von Elektrizität

Benötigt der Versicherte nach einem Stromausfall in allen versicherten Räumlichkeiten aufgrund von Störungen der Stromschalter, der internen Verteilungssysteme oder der Steckdosen eine vorübergehende Stromversorgung, schickt die Einsatzzentrale Fachpersonal zur Installation eines Stromgenerators mit einer Leistung von bis zu 3 kW, der mit Steckdosen für den Anschluss an die primären Elektrogeräte und eventuelle Beleuchtungskörper ausgestattet ist, wobei die Generali Italia die Kosten für den Einsatz übernimmt.

Was nicht versichert ist

Ausgeschlossen von der Leistung sind alle Eingriffe, die im Zusammenhang mit:

a) Kurzschluss bei vom Versicherten verursachten Fehlkontakten;
b) Unterbrechung der Stromzufuhr durch das Versorgungsunternehmen;
c) Fehler im Stromversorgungskabel zum Betriebsgelände des Unternehmens vor dem Zähler.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Generali Italia trägt die Kosten der Intervention bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro pro Schadensfall und Jahr.

Art. 1.6 Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze

Benötigt der Versicherte für einen Notfalleinsatz in den versicherten Räumlichkeiten einen Schlüsseldienst, sorgt die Einsatzzentrale für die Entsendung eines Schlüsseldienstes und Generali Italia übernimmt die Ausfahrts- und Arbeitskosten.
Die Leistung wird in folgenden Fällen gewährt:

- Diebstahl oder versuchter Diebstahl Diebstahl, Verlust oder Zerbrechen von Schlüsseln, Versagen oder Aufbrechen von Schlössern auf dem Betriebsgelände, die den Zugang unmöglich machen;
- wenn die Funktionstüchtigkeit der Schließanlagen des Betriebsgeländes infolge von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, Brand, Explosion, Berstung, Vandalismus, Überschwemmung so beeinträchtigt ist, dass ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Es gibt Deckungsgrenzen

Generali Italia trägt die Ausreise- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EUR je Schadensfall.
Die Kosten für das zur Reparatur erforderliche Material gehen jedoch zu Lasten des Versicherten.

Art. 1.7 Senden eines Rollladenmonteurs zum Noteinsatz

Benötigt der Versicherte einen Schlosser in den versicherten Räumlichkeiten, schickt die Einsatzzentrale einen Schlosser und Generali Italia übernimmt die Kosten für die Ausreise und den Arbeitsaufwand.
Die Leistung wird in folgenden Fällen gewährt:

- Diebstahl oder versuchter Diebstahl, Verlust oder Zerbrechen von Schlüsseln, Versagen oder Aufbrechen von Rollladenschlössern, die den Zugang unmöglich machen;
- wenn die Funktionsfähigkeit der Verschlusssysteme der versicherten Räumlichkeiten infolge von Diebstahl oder versuchtem Diebstahl, Brand, Explosion, Berstung, Vandalismus, Überschwemmung so beeinträchtigt wird, dass ihre Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Es gibt Deckungsgrenzen
Generali Italia trägt die Ausreise- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 EUR je Schadensfall.

Art. 1.8 Entsendung eines Kühltechnikers für Notfalleinsätze

Wenn der Versicherte einen Kühltechniker in den versicherten Räumlichkeiten benötigt, schickt die Einsatzzentrale einen Handwerker und Generali Italia übernimmt die Kosten für die Ausreise und den Arbeitsaufwand.
Die Leistung wird erbracht, wenn das Kühlsystem aufgrund eines elektrischen Fehlers im Kühlschrank und im Thermostatventil ausfällt oder eine Fehlfunktion aufweist.

Es gibt Deckungsgrenzen

Art. 1.9 Entsendung eines Glasers zur Notfallhilfe

Wenn der Versicherte nach einem Diebstahl oder versuchten Diebstahl, der den öffentlichen Sicherheitsbehörden ordnungsgemäß gemeldet wurde, sowie nach einem Brand, einer Explosion, einer Sprengung und Vandalismus einen Glaser in den versicherten Räumlichkeiten benötigt, schickt die Einsatzzentrale einen Handwerker zur Inspektion und Reparatur der Räumlichkeiten, wobei die Generali Italia die Kosten für die Ausfahrt und den Arbeitsaufwand übernimmt. Diese Leistung gilt nur, wenn die Sicherheit der versicherten Räumlichkeiten nicht gewährleistet ist.

Es gibt Deckungsgrenzen
Generali Italia trägt die Ausreise- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € pro Schadensfall. Die Entsendung des Handwerkers zur Reparatur darf nicht an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen durchgeführt werden.

Art. 1.10 Entsendung eines Reinigungsunternehmens

Wenn die versicherten Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Sprengung, Wasserschaden, Vandalismus, Diebstahl oder versuchten Diebstahl in Mitleidenschaft gezogen wurden und eine außerordentliche Reinigung erforderlich ist, entsendet die Einsatzzentrale auf Antrag des Versicherten ein spezialisiertes Reinigungsunternehmen.

Es gibt Deckungsgrenzen
Generali Italia trägt die Ausreise- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 EUR je Schadensfall.

Art. 1.11 Entsendung des Datenschutzbeauftragten

Wenn die versicherten Räumlichkeiten durch Brand, Explosion, Sprengung, Wasserschaden, Vandalismus, Diebstahl oder versuchten Diebstahl beschädigt wurden und die Sicherheit derselben gefährdet ist, setzt sich die Einsatzzentrale auf Antrag des Versicherten mit einem Sicherheitsunternehmen in Verbindung, um eine Person zu entsenden, die die Sicherheit des Betriebs des Versicherten gewährleistet.

Es gibt Deckungsgrenzen
Generali Italia übernimmt die Kosten für den Betreuer bis zu einer Höchstdauer von 8 aufeinanderfolgenden Stunden pro Schadensfall.

DIENSTLEISTUNGEN ZUM SCHUTZ VON PERSONEN IN VERSICHERTEN RÄUMEN

Art. 1.12 Ärztlicher Rat

Wenn eine Person, die sich **während der Betriebszeiten** in den versicherten Räumlichkeiten aufhält, plötzlich erkrankt und/oder einen Unfall erleidet, kann der Versicherte telefonisch ein ärztliches Gutachten anfordern.
Diese telefonische ärztliche Stellungnahme stellt keine Diagnose dar.
Der Dienst ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche in Betrieb.

Art. 1.13 Entsendung eines Arztes

Die Leistung kann **nur nach Einholung des ärztlichen Gutachtens gemäß Artikel 1.12 in** Anspruch genommen werden.
Wenn sich die versicherte Person in Italien aufhält und die ärztliche Konsultation ergibt, dass die in den versicherten Räumlichkeiten anwesende Person eine ärztliche Untersuchung benötigt, schickt die Einsatzzentrale einen Vertragsarzt. Wenn kein Arzt persönlich eingreifen kann, schickt die Einsatzzentrale einen Krankenwagen, der die Person in das nächstgelegene medizinische Fachzentrum bringt.
Generali Italia übernimmt die Kosten für die Entsendung eines Arztes oder eines Krankentransports.
Es handelt sich nicht um einen Notdienst, in diesem Fall sollte 118 kontaktiert werden.

Art. 1.14 Transport im Krankenwagen

Wenn infolge eines Unfalls oder einer Krankheit eine der in den versicherten Räumlichkeiten anwesenden Personen einen Krankentransport nach Italien, in die Republik San Marino oder in den Vatikanstaat benötigt, wird der Krankenwagen an den Ort geschickt, und die Generali Italia übernimmt die damit verbundenen Kosten.
Es handelt sich nicht um einen Notdienst, in diesem Fall sollte 118 kontaktiert werden.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Garantie gilt bis zu einer maximalen Gesamtentfernung von 200 Kilometern (Hin- und Rückfahrt).

DIENSTLEISTUNGEN ZUM SCHUTZ DES INHABERS DER AUSÜBUNG

Art. 1.15 Entsendung einer Pflegekraft ins Heim

Erleidet der Versicherte einen Unfall oder eine plötzliche Erkrankung, aufgrund derer er mindestens eine Nacht in einer Gesundheitseinrichtung verbringen musste, und benötigt er die Hilfe einer häuslichen Krankenschwester, schickt die Einsatzzentrale eine Krankenschwester in die Wohnung des Versicherten, deren Kosten von Generali Italia übernommen werden.

Es gibt Deckungsgrenzen
Generali Italia zahlt das Honorar der Krankenschwester bis zu einer Höchstdauer von 6 Stunden pro Schadensfall. Eine eventuelle Selbstbeteiligung wird direkt zwischen dem Versicherten und der von der Einsatzzentrale entsandten Krankenschwester zu den mit der Einsatzzentrale vereinbarten günstigen Bedingungen abgerechnet.

Art. 1.16 Entsendung eines Physiotherapeuten nach Hause

Wenn der Versicherte einen Unfall erleidet, für den er mindestens eine Nacht in einer Gesundheitseinrichtung verbringen musste, und zu Hause die Hilfe eines Physiotherapeuten benötigt, schickt die Einsatzzentrale einen Physiotherapeuten in die Wohnung des Versicherten, dessen Kosten von Generali Italia übernommen werden.

Es gibt Deckungsgrenzen
Generali Italia zahlt das Honorar des Physiotherapeuten bis zu einer Höchstdauer von 6 Stunden pro Schadensfall. Eine eventuelle Selbstbeteiligung wird direkt zwischen dem Versicherten und dem von der Einsatzzentrale entsandten Physiotherapeuten zu den mit der Einsatzzentrale vereinbarten günstigen Bedingungen abgerechnet.

Art. 1.17 Entsendung einer Hausangestellten

Erleidet der Versicherte einen Unfall oder eine plötzliche Erkrankung, in deren Folge er mindestens eine Nacht in einer Gesundheitseinrichtung verbringen musste, und ist er nicht in der Lage, die wichtigsten häuslichen Arbeiten zu verrichten, nennt die Einsatzzentrale den Namen einer Haushaltshilfe in dem Gebiet, in dem sich der Versicherte befindet, vorbehaltlich der örtlichen Verfügbarkeit, und das entsprechende Honorar wird von Generali Italia übernommen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Generali Italia zahlt das Honorar der Haushaltshilfe bis zu einer Höchstdauer von 10 Stunden pro Schadensfall, zahlbar in höchstens fünf Tagen. Eine eventuelle Selbstbeteiligung wird direkt zwischen dem Versicherten und der von der Einsatzzentrale entsandten Haushaltshilfe zu den mit der Einsatzzentrale vereinbarten günstigen Bedingungen abgerechnet.

Art. 1.18 Vorzeitige Rückgabe

Wenn der Versicherte nach einer plötzlichen Erkrankung oder einem Unfall oder wenn das Betriebsgelände der Gesellschaft von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Berstung betroffen ist und unverzüglich zu seiner Firma oder seinem Wohnsitz in Italien zurückkehren muss, stellt die Einsatzzentrale dem Versicherten ein einfaches Flugticket (Economy Class) oder ein Zugticket (erste Klasse) zur Verfügung und Generali Italia übernimmt die damit verbundenen Kosten. Wenn der Versicherte, der den oben genannten Service in Anspruch nimmt, ein Fahrzeug vor Ort zurücklassen muss, um schneller nach Hause zu kommen, stellt die Einsatzzentrale dem Versicherten ein zusätzliches Ticket zur Verfügung, um das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt abzuholen, und die Generali Italia übernimmt die damit verbundenen Kosten.

Was nicht versichert ist

Die Leistung wird nicht erbracht, wenn der Versicherte der Einsatzzentrale keine ausreichenden Unterlagen über den Schadensfall vorlegt.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Leistung kommt zum Tragen, wenn sich der Unfall in einer Entfernung von mehr als 20 km vom Sitz oder Wohnsitz des Unternehmens in Italien ereignet hat.
Generali Italia übernimmt die Kosten für die einfache Fahrt vom Standort des Versicherungsnehmers zum Sitz der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € pro Schadensfall.

Was ist nicht versichert?

Art. 2.1 Allgemeine Ausschlüsse

Alle Leistungen sind nicht zahlbar für Ansprüche, die durch oder in Abhängigkeit von:

a) Böswilligkeit seitens des Versicherten;
b) Überschwemmungen, Hochwasser, Vulkanausbrüche, Erdbeben, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen von Naturkatastrophen;
c) Krieg, Streiks, Revolutionen, Unruhen oder Volksbewegungen, Plünderungen, terroristische Akte und Vandalismus;
d) Transmutation des Atomkerns, durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursachte Strahlung

Art. 2.2 Ausschlüsse in Bezug auf "Leistungen zum Schutz von Personen in den versicherten Räumen" und "Leistungen zum Schutz des Betriebsinhabers".

In Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 2.1 "Allgemeine Ausschlüsse" werden "Leistungen zum Schutz von Personen in den versicherten Räumen" und "Leistungen zum Schutz des Grundstückseigentümers" nicht geschuldet:

a) Unfälle und andere Folgen, die durch Trunkenheit, Missbrauch von Psychopharmaka, Konsum von narkotischen oder halluzinogenen Substanzen verursacht werden;
b) Unfälle bei folgenden Aktivitäten: Bergsteigen mit Felsklettern oder Zugang zu Gletschern, Ski- oder Wasserskispringen, Fahren und Benutzen von Bobs, Luftsport im Allgemeinen, Rennen und Wettkämpfe, die keine reinen Gleichmäßigkeitsrennen sind, Motorrad- und Motorbootrennen und damit zusammenhängende Versuche und Trainings, sowie alle Unfälle, die sich bei der Ausübung von Berufssport ergeben;
c) Krankheiten infolge von Epidemien/Pandemien, die in einem Land auftreten, in dem sie zum Zeitpunkt der Abreise bereits aufgetreten oder bekannt waren.

Darüber hinaus werden keine Leistungen gewährt, wenn lokale oder internationale Behörden privaten Einrichtungen die Durchführung direkter Hilfsmaßnahmen untersagen, unabhängig davon, ob ein Kriegsrisiko besteht oder nicht.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Allgemeine Deckungssummen

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Leistungen, wenn er sich nach Eintritt des Schadensfalls nicht mit der Einsatzzentrale in Verbindung setzt.

Alle Ansprüche gegen die Generali Italia verjähren innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab dem Tag des Unfalls, der den Anspruch begründet hat[1] .

Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist Generali Italia nicht verpflichtet, Entschädigungs- oder Ersatzleistungen jeglicher Art zu erbringen.

Wendet sich der Versicherungsnehmer, der Inhaber einer anderen Assistance-Versicherung ist, für die gleichen Leistungen im Rahmen dieser Deckung an eine andere Versicherungsgesellschaft, so gelten die Leistungen im Rahmen dieser Deckung in den vorgesehenen Grenzen und unter den vorgesehenen Bedingungen ausschließlich als Erstattung der Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsgesellschaft, die die Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellt werden.

Generali Italia übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch andere zufällige und unvorhersehbare Umstände[1] entstehen.

Art. 3.2 Grenzen des Versicherungsschutzes

Begrenzte Leistungen für den Schutz der versicherten Räumlichkeiten

Alle in den Ziffern 1.2 bis 1.11 genannten Leistungen werden maximal 3 Mal pro Versicherungsjahr und bis zur Höhe des in jeder Einzelleistung angegebenen Höchstbetrages erbracht.
Alle Kosten, die für die Wiederherstellung der vom Hilfseinsatz betroffenen versicherten Räumlichkeiten erforderlich sind, gehen zu Lasten des Versicherten.

Grenzwerte Leistungen zum Schutz von Personen in versicherten Räumen

Die in den Ziffern 1.12 bis 1.14 genannten Leistungen werden maximal 3 Mal pro Versicherungsjahr und bis zur Höhe des in jeder Einzelleistung angegebenen Höchstbetrages erbracht.

Einschränkungen Dienstleistungen zum Schutz des Ausübungsinhabers

Die Gesamtheit der in den Ziffern 1.15 bis 1.18 genannten Leistungen wird höchstens dreimal pro Versicherungsjahr und bis zur Höhe des in jeder einzelnen Leistung angegebenen Höchstbetrages erbracht.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich

Die in den vorstehenden Artikeln genannten Leistungen können in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt gewährt werden, mit Ausnahme der in Artikel 1.18 "Vorzeitige Rückkehr" genannten Leistung, die auch außerhalb dieser Länder gewährt werden kann.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Zusammenfassendes Blatt

Eine Übersicht über die Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Selbstbehalte ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

---

1 In Übereinstimmung mit Art. 2952 des Zivilgesetzbuches.

ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Versicherte Risiken

Generali Italia garantiert über das Portal **Generaliattiva.digitalesicuro.com** oder die **Organisationsstruktur** von Europ Assistance die in den folgenden Artikeln aufgeführten Assistance-Leistungen.

Zugang zum Portal Generaliattiva.digitalesicuro.com

Um "Digitale Sicuro" nutzen zu können, müssen Sie auf den Kundenbereich von Generali Italia zugreifen (MyGenerali, verfügbar auf der Website www.generali.it oder als APP, die Sie im App Store herunterladen können), Ihre Police auswählen und im Bereich des Moduls "Protezione Digitale" auf die Schaltfläche **"Go to Digitale Sicuro" klicken**, um auf das Portal **Generaliattiva.digitalesicuro.com** weitergeleitet zu werden.

Der Zugang zum Portal Generaliattiva.digitalesicuro.com erfordert:

- einen Internet-Browser, der eine 128-Bit-Verschlüsselung unterstützt;
- ein E-Mail-Konto;
- eine Internetverbindung, die mit den oben genannten Bedingungen kompatibel ist;
- ausreichende Speicherkapazität auf der Festplatte Ihres Computers.

Der Zugang zum Portal ermöglicht es dem Versicherten, die Unternehmensdaten zu registrieren, die der Überwachung gemäß Art. 1.2 Digitale Sicuro Versicherung.

Mit der Registrierung und dem Zugang zu den Diensten akzeptiert der Nutzer die vorliegenden Nutzungsbedingungen in ihrer Gesamtheit.

Kontaktaufnahme mit der Organisationsstruktur

Die Einsatzzentrale von Europ Assistance kann von der versicherten Person telefonisch unter der **gebührenfreien Nummer 800.713.782 (aus dem Ausland +39 02.58.28.67.01)** kontaktiert werden, um die in dieser Police vorgesehenen Leistungen zu erhalten.

Der Versicherte muss folgende Angaben machen:

- Art der erforderlichen Maßnahme;
- Vor- und Nachname, Firmenname oder Bezeichnung;
- Policennummer mit vorangestelltem Identifikationscode der erworbenen Garantien **GVCD**;
- Adresse des Standortes;
- Telefonnummer.

Wenn Sie die Einsatzzentrale nicht telefonisch erreichen können, können Sie ein Fax an die Nummer 02.58477201 senden.

WICHTIG: Ergreifen Sie keine Maßnahmen, ohne sich vorher telefonisch mit der Organisationsstruktur in Verbindung gesetzt zu haben.

Um die in der Police vorgesehenen Leistungen/Garantien erbringen zu können, muss Europ Assistance die Daten der versicherten Person verarbeiten und benötigt zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten deren Zustimmung. Indem der Versicherte mit Europ Assistance Kontakt aufnimmt oder aufnehmen lässt, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, einschließlich, soweit erforderlich, der Daten über seine Gesundheit und über Straftaten und Verurteilungen, wie in der Mitteilung über die Datenverarbeitung angegeben.

Art. 1.2 Digitale Sicuro Versicherung

Online-Überwachung der Unternehmensidentität

Die Garantie ermöglicht den Zugang zum Portal Generaliattiva.digitalesicuro.com und die Aktivierung der Internet- und Darkweb-Überwachung der Daten und der Identität des versicherten Unternehmens.
Die Überwachung erfolgt anhand der vom Versicherten auf der Plattform eingegebenen Unternehmensdaten und ermöglicht es

- den Grad des Risikos zu überprüfen, dem das Unternehmen selbst ausgesetzt ist, und den Versicherten auf mögliche Risikosituationen hinzuweisen, denen die Daten ausgesetzt sind, indem E-Mails und/oder Textnachrichten verschickt werden;
- einen monatlichen Bericht per E-Mail erhalten, in dem auf der Grundlage der Ergebnisse der Plattform im Vormonat der Grad des Risikos angegeben wird, dem das Unternehmen ausgesetzt ist.

Ransomstop™ Schutz vor Malware

Die Garantie ermöglicht die Aktivierung der RansomStop™-Software, die die Verschlüsselungsprozesse der Systeme des Versicherten überwacht und das mögliche Vorhandensein von Malware feststellt. Falls Malware entdeckt wird, muss die

Die Software verhindert automatisch den Verschlüsselungsvorgang und zeigt eine Pop-up-Warnung an.

Sichere Navigationshilfe

Die Organisationsstruktur ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche telefonisch erreichbar für

- den Benutzer bei der Nutzung des Portals zu unterstützen,
- Beratung im Falle von Risikosituationen, die dem Nutzer von der Plattform gemeldet werden,
- Informationen über das richtige Vorgehen bei Identitätsdiebstahl, Verlust oder Diebstahl der Dokumente des Versicherten.

Auf dem Portal **"generaliattiva.digitalesicuro.com"** kann der Versicherte nützliche Informationen finden:

- sich präventiv so zu verhalten, dass er/sie beim Surfen im Internet geschützt bleibt;
- im Falle eines Identitätsdiebstahls/Verlustes der Dokumente des Versicherten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Eigentum an der Bürgschaft

Der Inhaber des Dienstes Digitale Sicuro ist das Unternehmen, das diese Garantie unterzeichnet hat.
Die Dauer sowie die eventuelle Verlängerung und das Erlöschen der Dienstleistung sind an das Bestehen der Garantie selbst gebunden.

Inanspruchnahme von Überwachungsdiensten

Die Überwachungsdienste unterliegen den Bedingungen einer rechtmäßigen und korrekten Nutzung. Der Versicherte ist daher verpflichtet, sie ausschließlich für Daten des versicherten Unternehmens und in einer Weise zu verwenden, die Dritten keinen Schaden zufügt.
Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Grundsätze behält sich Generali Italia das Recht vor, nach Benachrichtigung des Versicherten die Erbringung der betreffenden Leistungen ganz oder teilweise zu unterbrechen.

Datenkontrolle

Im Falle einer selbständigen Dateneingabe durch den Nutzer in die Plattform ist der Nutzer selbst für die Richtigkeit der eingegebenen Daten verantwortlich. Folglich übernimmt der Nutzer alle Risiken im Zusammenhang mit etwaigen Fehlern oder Auslassungen bei der Zusammenstellung der Daten.

Kontoführung

Der Versicherte kann jederzeit die Schließung des Kontos und die Beendigung der erbrachten Überwachungsleistungen beantragen, indem er sich an das Europ Assistance Secure Digital Team unter der auf dem Portal angegebenen Telefonnummer wendet oder eine E-Mail an digitale.sicuro@europassistance.it schickt. Im Falle der Beendigung der Beziehung wird d a s Konto nach Benachrichtigung des Nutzers geschlossen.

Aufbewahrung von Daten

Bei Beendigung der Überwachungsdienste des Portals "generaliattiva.digitalesicuro.com" wird das Konto des Versicherten geschlossen und die Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Änderung der Bedingungen für die Nutzung des Dienstes

Generali Italia behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen des Portals generaliattiva.digitalesicuro.com einseitig zu ändern, wenn diese an gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder an eigene technische oder organisatorische Bedürfnisse angepasst werden. Diese Änderungen werden von Generali Italia per E-Mail an die vom Versicherten angegebene Adresse mit einer angemessenen Vorankündigung mitgeteilt.

Kommunikation

Ungeachtet des Artikels 9 "Kommunikation zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars vereinbaren Generali Italia und der Versicherte, dass alle Mitteilungen im Zusammenhang mit der Digital Safe-Garantie gültig und voll wirksam sind, wenn sie **per E-Mail an die vom Versicherten auf der Plattform angegebenen Adressen oder mit den auf dem Portal veröffentlichten Mitteilungen** gesendet werden. Der Versicherte erklärt sich daher ausdrücklich damit einverstanden, alle sein Profil betreffenden Mitteilungen in digitaler Form, per E-Mail oder durch auf dem Portal veröffentlichte Hinweise zu erhalten. Darüber hinaus ermächtigt der Versicherungsnehmer Generali Italia, in regelmäßigen Abständen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Dienstleistung zu versenden, wie z.B. E-Mails im Falle einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Website wegen Wartungsarbeiten.

Befreiung von der Haftung

Generali Italia haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, Verluste oder Kosten, die sich aus der Nutzung des Portals generaliattiva.digitalesicuro.com oder aus der Unmöglichkeit seiner Nutzung ergeben.
Generali Italia haftet insbesondere nicht für den vollständigen und/oder teilweisen Ausfall der Funktionsfähigkeit des Portals generaliattiva.digitalesicuro.com, der auf eine fehlende und/oder unvollständige Abdeckung des Internetdienstes zurückzuführen ist.
Darüber hinaus haftet Generali Italia nicht für etwaige Schäden:

- jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer, die durch Verspätungen, Unterbrechungen oder Aussetzungen der erbrachten Leistungen, die nicht auf Handlungen von Generali Italia oder auf höhere Gewalt oder zufällige Ereignisse zurückzuführen sind, bei der Nutzung des Portals entstehen;
- Schäden, die dem Versicherten oder Dritten aufgrund der Nichteinhaltung oder Unkenntnis der technisch-prozeduralen Spezifikationen der Dienstleistungen durch den Versicherten entstehen.

Art. 1.3 Psychologischer Beistand bei Reputationsschäden

Wenn der Versicherte psychologische Hilfe benötigt, weil er durch die missbräuchliche Verwendung von Daten und/oder des Unternehmens- oder Personenimages einen Imageschaden erlitten hat, kann er sich an die Einsatzzentrale wenden, die ihn mit einem Psychologen in Verbindung bringt, mit dem Generali Italia eine Vereinbarung getroffen hat, wobei Generali Italia die Kosten für die entsprechenden Sitzungen übernimmt.
Um diese Hilfe in Anspruch zu nehmen, kann die Organisationsstruktur von Montag bis Freitag **von 9 bis 18 Uhr** telefonisch kontaktiert werden.

Es gibt Deckungsgrenzen
Generali Italia übernimmt die Kosten für maximal drei Sitzungen pro Versicherungsjahr.

Art. 1.4 Vorschuss auf notwendige Fassungn

Im Falle eines Diebstahls, Raubes oder Überfalls, wenn der Versicherte notwendige Fassungn tätigen muss und nicht in der Lage ist, diese zu bestreiten, schießt die Einsatzzentrale den Betrag der entsprechenden Rechnungen vor.
Innerhalb eines Monats nach der Vorschusszahlung muss der Versicherte den vorgestreckten Betrag zurückzahlen. Unterlässt er dies, so hat der Versicherte zusätzlich zu dem von Europ Assistance bereits vorgestreckten Betrag Zinsen in Höhe des geltenden gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen.
Die Einsatzzentrale garantiert die Vorauszahlung der Kosten, wenn

- der Geldtransfer den Vorschriften in Italien oder in dem Land, in dem sich die versicherte Person befindet, entspricht
- der Versicherte nachweislich in der Lage ist, den Geldbetrag zurückzuzahlen.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Einsatzzentrale verauslagt die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro, wenn der Schaden in Italien eingetreten ist, und 1.000,00 Euro, wenn der Schaden im Ausland eingetreten ist.

Art. 1.5 Dolmetscher im Ausland verfügbar

Wenn der Versicherte im Falle eines Diebstahls, Raubes oder Überfalls im Ausland Schwierigkeiten hat, sich mit den örtlichen Behörden zu verständigen, um den Vorfall zu melden, weil er die Landessprache nicht oder nur wenig beherrscht, kann er von der Organisation einen Dolmetscher anfordern, dessen Kosten von Generali Italia übernommen werden.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Organisationsstruktur entsendet einen Dolmetscher für maximal 8 Stunden vor Ort.

Was ist nicht versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Alle Leistungen sind nicht zahlbar für Ansprüche, die durch oder in Abhängigkeit von:

a) Böswilligkeit seitens des Versicherten;
b) Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen von Naturkatastrophen;
c) Krieg, Streiks, Revolutionen, Unruhen oder Volksbewegungen, Plünderungen, terroristische Akte und Vandalismus;
d) Transmutation des Atomkerns, durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursachte Strahlung

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Grenzen der Deckung

Die in den Ziffern 1.3 bis 1.5 genannten Leistungen werden maximal 3 Mal pro Versicherungsjahr und bis zur Höhe der in jeder Einzelleistung angegebenen Höchstsumme gewährt.

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Leistungen, wenn er sich nach Eintritt des Schadensfalls nicht mit der Einsatzzentrale in Verbindung setzt.

Alle Ansprüche gegen Generali Italia verjähren innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab dem Datum des Anspruchs, der das Recht auf Leistung 2 begründet hat.

Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist Generali Italia nicht verpflichtet, eine Entschädigung oder Ersatzleistungen jeglicher Art zu erbringen.

Beantragt die versicherte Person, die Inhaber einer anderen Assistance-Versicherung ist, die gleichen Leistungen aus der

Wenn der Versicherte diese Deckung bei einer anderen Versicherungsgesellschaft in Anspruch nimmt, gelten die Leistungen dieser Deckung nur innerhalb der festgelegten Grenzen und unter den festgelegten Bedingungen als Erstattung der Mehrkosten, die dem Versicherten von der Versicherungsgesellschaft, die die Leistung erbringt, in Rechnung gestellt werden.

Generali Italia übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch andere zufällige und unvorhersehbare Umstände entstehen.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich

Die in den Artikeln 1.3 bis 1.5 genannten Leistungen werden in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt gewährt.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Zusammenfassendes Blatt

Eine Übersicht über die Versicherungssummen, Deckungssummen, Selbstbeteiligungen und Selbstbehalte ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

ASSISTENZA IN MOBILITÀ

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Versicherte Risiken

Generali Italia erbringt über die Einsatzzentrale von Europ Assistance die in den folgenden Artikeln aufgeführten Assistance-Leistungen im Falle eines Unfalls oder Verkehrsunfalls, der sich während der Ausübung der angemeldeten Tätigkeit mit den im Übersichtsblatt angegebenen Fahrzeugen ereignet.

Kontaktaufnahme mit der Organisationsstruktur

Die Einsatzzentrale von Europ Assistance kann von der versicherten Person telefonisch unter der **gebührenfreien Nummer 800.713.782 (aus dem Ausland +39 02.58.28.67.01)** kontaktiert werden, um die in dieser Police vorgesehenen Leistungen zu erhalten.

Der Versicherte muss folgende Angaben machen:

- Art der erforderlichen Maßnahme;
- Vor- und Nachname, Firmenname oder Bezeichnung;
- Policennummer mit vorangestelltem Identifikationscode der erworbenen Garantien: **GVMT**
- Kennzeichen des Fahrzeugs;
- Adresse des Standortes;
- Telefonnummer.

Wenn Sie die Organisationsstruktur nicht telefonisch erreichen können, können Sie ein Fax an die Nummer 02.58477201 senden.

WICHTIG: Ergreifen Sie keine Maßnahmen, ohne sich vorher telefonisch mit der Organisationsstruktur in Verbindung gesetzt zu haben.

Um die in der Police vorgesehenen Leistungen/Garantien erbringen zu können, muss Europ Assistance die Daten der versicherten Person verarbeiten und benötigt zu diesem Zweck gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten deren Zustimmung. Indem der Versicherte mit Europ Assistance Kontakt aufnimmt oder aufnehmen lässt, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, einschließlich, soweit erforderlich, der Daten über seine Gesundheit und über Straftaten und Verurteilungen, wie in der Mitteilung über die Datenverarbeitung angegeben.

Art. 1.2 Ärztliche Beratung

Wurde der Versicherte als Fahrer oder Beifahrer des Fahrzeugs im Straßenverkehr verletzt, kann er telefonisch ein ärztliches Gutachten anfordern.
Diese telefonische ärztliche Stellungnahme stellt keine Diagnose dar. Der Dienst ist 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche verfügbar.

Art. 1.3 Heimtransport nach der Entlassung

Wenn der Versicherte als Fahrer oder Beifahrer des Fahrzeugs einen Verkehrsunfall erleidet, wegen dem er mindestens eine Nacht in einer medizinischen Einrichtung verbringen musste, und von der medizinischen Einrichtung zu seiner Wohnung transportiert werden muss, schickt die Einsatzzentrale direkt einen Krankenwagen oder ein Taxi, damit der Versicherte und eine eventuelle Begleitperson die Wohnung des Versicherten erreichen können.

Es gibt Deckungsgrenzen

Generali Italia übernimmt die entsprechenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag pro Schadensfall von 300 km (Hin- und Rückfahrt) für den Krankenwagen und bis zu 150,00 Euro für das Taxi.

Art. 1.4 Entsendung einer Pflegekraft ins Heim

Wenn der Versicherte als Fahrer oder Beifahrer des Fahrzeugs einen Verkehrsunfall erleidet, für den er mindestens eine Nacht in einer Gesundheitseinrichtung verbringen musste, und zu Hause die Hilfe einer Krankenschwester benötigt, schickt die Einsatzzentrale eine Krankenschwester in die Wohnung des Versicherten, deren Kosten von Generali Italia übernommen werden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Generali Italia zahlt das Honorar der Krankenschwester bis zu einer Höchstdauer von 6 Stunden pro Schadensfall. Eine eventuelle Selbstbeteiligung wird direkt zwischen dem Versicherten und der von der Einsatzzentrale entsandten Krankenschwester zu den mit der Einsatzzentrale vereinbarten günstigen Bedingungen abgerechnet.

Art. 1.5 Entsendung eines Physiotherapeuten nach Hause

Wenn der Versicherte als Fahrer oder Beifahrer des Fahrzeugs einen Verkehrsunfall erleidet, für den er mindestens eine Nacht in einer Gesundheitseinrichtung verbringen musste, und zu Hause die Hilfe eines Physiotherapeuten benötigt, schickt die Einsatzzentrale einen Physiotherapeuten zum Wohnsitz des Versicherten, dessen Kosten von Generali Italia übernommen werden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Generali Italia zahlt das Honorar des Physiotherapeuten bis zu einer Höchstdauer von 6 Stunden pro Schadensfall. Eine eventuelle Selbstbeteiligung wird direkt zwischen dem Versicherten und dem von der Einsatzzentrale entsandten Physiotherapeuten zu den mit der Einsatzzentrale vereinbarten günstigen Bedingungen abgerechnet.

Art. 1.6 Entsendung einer Hausangestellten

Wenn der Versicherte als Fahrer oder Beifahrer des Fahrzeugs einen Verkehrsunfall erleidet, aufgrund dessen er mindestens eine Nacht in einer medizinischen Einrichtung verbringen musste und nicht in der Lage ist, seinen häuslichen Pflichten nachzukommen, nennt die Einsatzzentrale den Namen einer Haushaltshilfe in dem Gebiet, in dem sich der Versicherte befindet, vorbehaltlich der örtlichen Verfügbarkeit, und die entsprechenden Kosten werden von Generali Italia übernommen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Generali Italia zahlt das Honorar der Haushaltshilfe bis zu einer Höchstzahl von 10 Stunden pro Schadensfall, die an höchstens fünf Tagen in Anspruch genommen werden können. Eine eventuelle Selbstbeteiligung wird direkt zwischen dem Versicherten und der von der Einsatzzentrale entsandten Haushaltshilfe zu den mit der Einsatzzentrale vereinbarten günstigen Bedingungen abgerechnet.

Art. 1.7 Vorzeitige Rückgabe bei Stilllegung des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug nach einem Verkehrsunfall länger als 36 Stunden in Italien stillsteht, stellt die Einsatzzentrale dem Versicherten, dem Fahrer oder Beifahrer eines Firmenfahrzeugs, ein einfaches Flugticket (Economy Class) oder ein Zugticket (erste Klasse) für die Rückreise zu seinem Wohnsitz und/oder Firmensitz zur Verfügung, wobei die Generali Italia die damit verbundenen Kosten übernimmt

Es gibt Deckungsgrenzen

Der folgende Service gilt, wenn der Schadensfall mehr als 20 km vom Hauptsitz des Unternehmens entfernt ist. Die Generali Italia übernimmt die Kosten für die einfache Fahrt vom Wohnort des Versicherten zum Sitz der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 € pro Schadensfall.

Art. 1.8 Fahrer verfügbar bei Unfall des Fahrers

Wenn der Versicherte, der als Fahrer oder Beifahrer des Fahrzeugs einen Verkehrsunfall erleidet, nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zu fahren, und keiner der möglichen Beifahrer ihn aus tatsächlichen Gründen ersetzen kann, stellt die Einsatzzentrale einen Fahrer zur Verfügung, der das Fahrzeug und die eventuellen Beifahrer auf dem kürzesten Weg in die Stadt seines Wohnsitzes und/oder zum Sitz der Gesellschaft bringt.

Was nicht versichert ist

Die Leistung entfällt, wenn der Versicherte der Einsatzzentrale keine ausreichenden Unterlagen über den Anspruch, der die Leistung begründet, zur Verfügung stellt.
Der Versicherte muss den Namen und die Telefonnummer des Arztes mitteilen, der seine Fahruntüchtigkeit festgestellt hat.
Von der Leistung ausgeschlossen sind Kraftstoff- und Mautkosten (Autobahnen, Fähren usw.).

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Generali Italia trägt die Kosten des Fahrers bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 EUR je Schadensfall.

Art. 1.9 Rückkehr von rekonvaleszenten Versicherten aus dem Ausland

Wenn der Versicherte aufgrund eines Krankenhausaufenthalts nach einem Verkehrsunfall nicht in der Lage ist, mit dem Fahrzeug an seinen Wohnsitz zurückzukehren, stellt ihm die Einsatzzentrale ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket der Economy-Klasse zur Verfügung.

Es gibt Deckungsgrenzen

Generali Italia übernimmt die Kosten für ein Zugticket erster Klasse oder ein Flugticket in der Economy-Klasse für einen einfachen Flug vom Wohnort des Versicherten zu seinem Wohnort.

Art. 1.10 Care Manager

Wenn die versicherte Person als Fahrer oder Beifahrer des Fahrzeugs einen Verkehrsunfall erleidet, für den sie mindestens eine Nacht in einer Pflegeeinrichtung verbracht hat, Sozialhilfe benötigt, kann sich an die Einsatzzentrale wenden. Nach einem ausführlichen Telefongespräch mit dem Versicherten und seinen Familienangehörigen beurteilt der Care Manager die verschiedenen Pflegebedürfnisse.
Nach Abschluss seiner Beurteilungen wendet sich der Care Manager schriftlich und telefonisch an den Versicherten:

- Hinweise auf den am besten geeigneten Pflegeplan für seinen Zustand mit Angabe der erforderlichen Fachkräfte und der stündlichen/täglichen Planung der Maßnahmen;
- Angaben zu etwaigen Änderungen in der Logistik der Wohnung mit Hinweisen auf zu beseitigende bauliche Hindernisse oder Gefahren;
- Angabe der zu überwachenden Parameter;
- Hinweise darauf, wo die erforderlichen Hilfsmittel und Geräte zu finden sind;
- Informationen über die Inanspruchnahme von Gesundheits-/Sozialdiensten in örtlichen Einrichtungen mit Hinweisen auf die zuständigen Stellen;
- Informationen darüber, wie man die vom SSN zur Verfügung gestellten Mittel erhalten kann.

Der Dienst wird von Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr angeboten.
Der Care Manager kann alle medizinischen Unterlagen anfordern, die seine Beurteilung untermauern.

Art. 1.11 Job Coaching

Wenn der Versicherte bei einem Verkehrsunfall als Fahrer oder Beifahrer des Fahrzeugs körperliche Schäden erlitten hat, so dass er nicht mehr in der Lage ist, seine berufliche Tätigkeit auszuüben, was durch eine dauerhafte Vollinvalidität bescheinigt wird, stellt die Einsatzzentrale dem Versicherten einen Coach zur Seite, der ein Experte für Berufsberatung ist und 6 Einzelsitzungen organisiert, um den Versicherten auf dem Weg zur beruflichen Wiederbeschäftigung zu unterstützen.
Die Themen der Sitzungen werden sein
ANALYSE
- Vorstellung der Route.
- Analyse des persönlichen und beruflichen Profils.
- Bewertung der Fähigkeiten.
- Orientierung und berufliche Neudefinition

VORBEREITUNG
- Vergleich mit dem Markt.
- Zu überbrückende Definitionslücke.
- Definition der Selbstvermarktungsinstrumente.
- Identifizierung von Kontaktkanälen.

SUCHKAMPAGNE
- Analyse der Chancen.
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche.

FOLLOW UP
- Überwachung der durchgeführten Aktivitäten.
- Identifizierung von Verbesserungsmaßnahmen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Sitzungen dauern jeweils eine Stunde, und die maximale Dauer des Kurses beträgt vier Monate ab dem Datum der Aktivierung der Organisationsstruktur, vorbehaltlich der maximalen Anzahl der geplanten Sitzungen.

Was ist nicht versichert?

Art. 2.1 Allgemeine Ausschlüsse

Alle Leistungen sind nicht zahlbar für Ansprüche, die durch oder in Abhängigkeit von:

a) Böswilligkeit seitens des Versicherten;
b) Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, atmosphärische Phänomene mit den Merkmalen von Naturkatastrophen;
c) Krieg, Streiks, Revolutionen, Unruhen oder Volksbewegungen, Plünderungen, terroristische Akte und Vandalismus;
d) Transmutation des Atomkerns, durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursachte Strahlung
e) Unfälle und andere Folgen, die durch Trunkenheit, Missbrauch von Psychopharmaka, Konsum von narkotischen oder halluzinogenen Substanzen verursacht werden;
f) Unfälle, die sich bei folgenden Aktivitäten ereignen: Bergsteigen mit Felsklettern oder Zugang zu Gletschern, Ski- oder Wasserskispringen, Fahren und Benutzen von Bobs, Luftsport im Allgemeinen, Rennen und Wettkämpfe, die keine reinen Gleichmäßigkeitsrennen für Autos, Motorräder und Motorboote sind, sowie alle Unfälle, die sich bei sportlichen Aktivitäten ereignen, die im Rahmen einer professionell;
g) Krankheiten infolge von Epidemien/Pandemien, die in einem Land aufgetreten sind, in dem die Epidemien/Pandemien bereits aufgetreten oder bekannt waren.

Darüber hinaus werden keine Leistungen gewährt, wenn lokale oder internationale Behörden privaten Einrichtungen die Durchführung direkter Hilfsmaßnahmen untersagen, unabhängig davon, ob ein Kriegsrisiko besteht oder nicht.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Allgemeine Deckungssummen

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Leistungen, wenn er sich nach Eintritt des Schadensfalls nicht mit der Einsatzzentrale in Verbindung setzt.

Alle Ansprüche gegen Generali Italia verjähren innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab dem Datum des Anspruchs, der den Anspruch auf Leistung [1] begründet hat.

Nimmt der Versicherte eine oder mehrere Leistungen nicht in Anspruch, ist Generali Italia nicht verpflichtet, eine Entschädigung oder Ersatzleistungen jeglicher Art zu erbringen.

Wendet sich der Versicherungsnehmer, der Inhaber einer anderen Assistance-Versicherung ist, für die gleichen Leistungen im Rahmen dieser Deckung an eine andere Versicherungsgesellschaft, so gelten die Leistungen im Rahmen dieser Deckung in den vorgesehenen Grenzen und unter den vorgesehenen Bedingungen ausschließlich als Erstattung der Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer von der Versicherungsgesellschaft, die die Leistung erbracht hat, in Rechnung gestellt werden.

Generali Italia übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch andere zufällige und unvorhersehbare Umstände entstehen.

Art. 3.2 Grenzen des Versicherungsschutzes

Alle in den Artikeln 1.2 bis 1.11 genannten Leistungen werden höchstens dreimal pro Versicherungsjahr und bis zur Höhe des in jeder einzelnen Leistung angegebenen Höchstbetrags erbracht.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich

Die in den Artikeln 1.2, 1.3, 1.7, 1.8 und 1.9 genannten Leistungen werden in den Ländern der Europäischen Union, einschließlich der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, des Staates Vatikanstadt und der Republik San Marino gewährt. Die in den Artikeln 1.4, 1.5, 1.6, 1.10 und 1.11 genannten Leistungen werden in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt gewährt.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Übersichtsblatt

Eine Übersicht über die Versicherungssummen, Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

GEMEINSAME STANDARDS DES MODULO PREVENZIONE E ASSISTENZA

Wie kann ich die Garantien kündigen?

Art. 1 Ausscheiden aus den Garantien

Der Rücktritt kann gemäß den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Moduls festgelegten Bedingungen erfolgen, so dass die Beendigung der spezifischen Garantien eines oder mehrerer Module infolge des Rücktritts auch die gleichzeitige Beendigung der mit diesem Modul aktivierten spezifischen Garantien und der damit verbundenen Dienstleistungen nach sich zieht.

---

[1] *In Übereinstimmung mit Art. 2952 des Zivilgesetzbuches.*

Indice

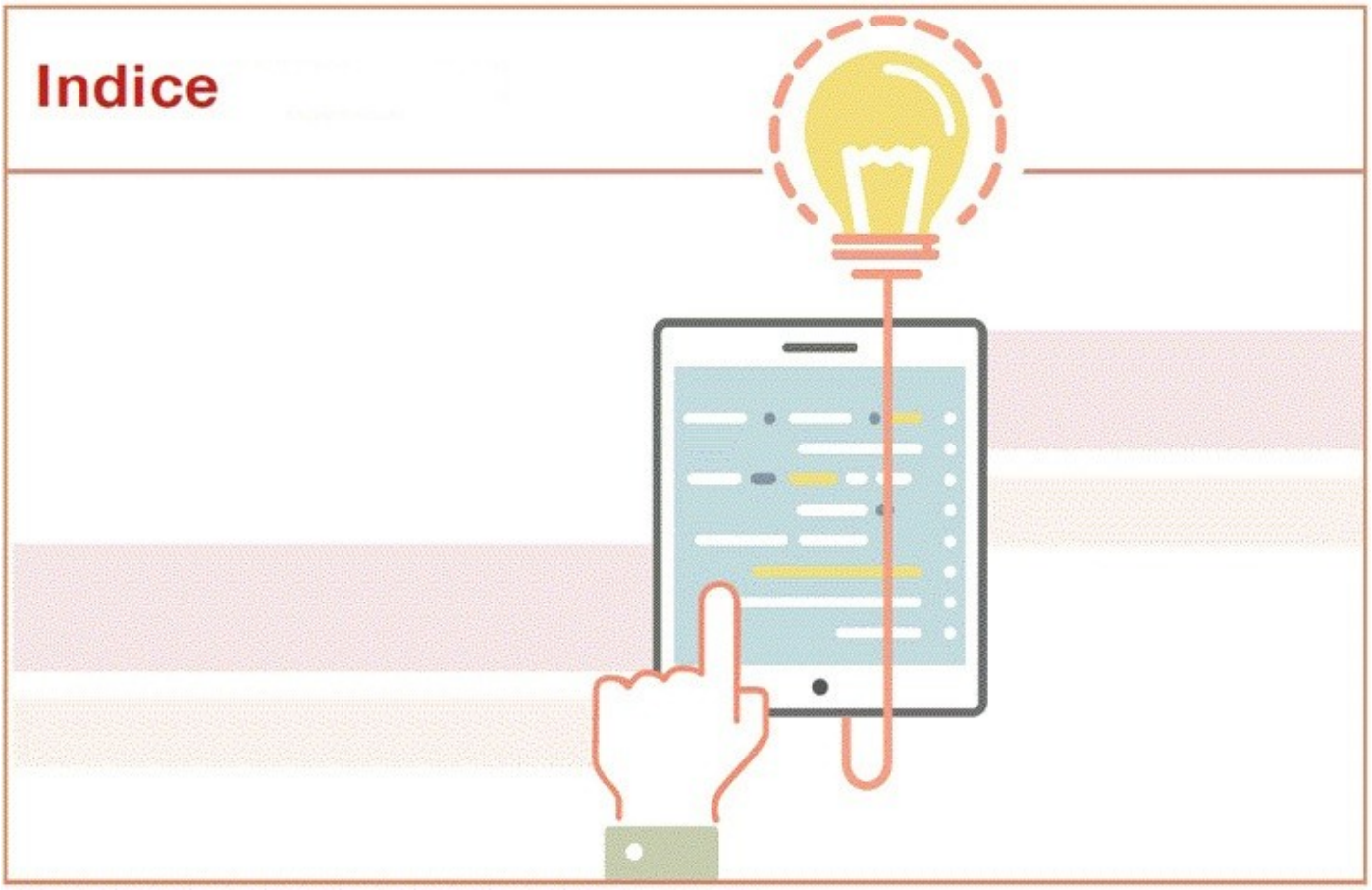

MODULO PREVENZIONE E ASSISTENZA — PAG. 1

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS 1

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 1

PRONTO AVVOCATO 3

Was ist versichert? 2

Art. 1.1 Anwaltsgarantie 3

Art. 1.2 Gegenstand der telefonischen Rechtsberatung 3

Art. 1.2 Gegenstand der telefonischen Rechtsbera 4

Was ist NICHT versichert? 4

Art. 2.1 Ausschlüsse 4

Gibt es Deckungsgrenzen? 4

Art. 3.1 Befreiung von der Haftung 4

Wo gilt der Versicherungsschutz? 4

Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich 4

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 4

Art. 5.1 Wann ein Ereignis unter die Garantie fällt 4

ASSISTENZA COMMERCIO 5

ASSISTENZA COMMERCIO START/PLUS 5

Was ist versichert? Basic Garantien 5

Art. 1.1 Versicherte Risik 5

LEISTUNGEN FÜR DEN SCHUTZ DER VERSICHERTEN RÄUMLICHKEITEN 5

Art. 1.2 Entsendung eines Klempners für Notfalleinsätze 5

Art. 1.3 Notfalleinsätze bei Wasserschäden 6

Art. 1.4 Entsendung eines Elektrikers für Notfalleinsätze 6

Art. 1.5 Vorübergehende Lieferung von Elektrizität 7

Art. 1.6 Entsendung eines Schlüsseldienstes für Notfalleinsätze 7

Art. 1.7 Senden eines Rollladenmonteurs zum Noteinsatz 7

Art. 1.8 Entsendung eines Kühltechnikers für Notfalleinsätze 8

Art. 1.9 Entsendung eines Glasers zur Notfallhilfe 8

Art. 1.10 Entsendung eines Reinigungsunternehmens 8

Art. 1.11 Entsendung des Datenschutzbeauftragten 8

DIENSTLEISTUNGEN ZUM SCHUTZ VON PERSONEN IN VERSICHERTEN RÄUMLICHKEITEN 8

Art. 1.12 Ärztliche Beratung 8

Art. 1.13 Entsendung eines Arztes 9

Art. 1.14 Transport im Krankenwagen 9

DIENSTLEISTUNGEN ZUM SCHUTZ DES INHABERS 9

Art. 1.15 Entsendung einer Pflegekraft ins Heim 9

Art. 1.16 Entsendung eines Physiotherapeuten nach Hause 9

Art. 1.17 Entsendung einer Hausangestellten 9

Art. 1.18 Vorzeitige Rückgabe 10

Was ist nicht versichert? 10

Art. 2.1 Allgemeine Ausschlüsse 10

Art. 2.2 Ausschlüsse in Bezug auf „Leistungen zum Schutz von Personen in versicherten Räumen“ 10

Gibt es Deckungsgrenzen? 11

Art. 3.1 Allgemeine Deckungssummen 11

Art. 3.2 Grenzen des Versicherungsschutzes 11

Wo gilt der Versicherungsschutz? 11

Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich 11

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 11

Zusammenfassendes Blatt 11

ASSISTENZA PER LA PROTEZIONE DEI DATI DIGITALI 12

Was ist versichert? Grundlegende Garantie 12

Art. 1.1 Versicherte Risiken 12

Art. 1.2 Digitale Sicuro Versicherung 12

Art. 1.3 Psychologischer Beistand bei Reputationsschäden 14

Art. 1.4 Vorschuss auf notwendige Fassungn 14

Art. 1.5 Dolmetscher im Ausland verfügbar 14

Was ist NICHT versichert? 14
Art. 2.1 Ausschlüsse 14
Gibt es Deckungsgrenzen? 15
Art. 3.1 Grenzen der Deckung 15
Wo gilt der Versicherungsschutz? 15
Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich 15
Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 15
Übersichtsblatt 15

ASSISTENZA IN MOBILITÀ 16
Was ist versichert? Grundlegende Garantie 16
Art. 1.1 Versicherte Risiken 16
Art. 1.2 Ärztliche Beratung 16
Art. 1.3 Heimtransport nach der Entlassung 16
Art. 1.4 Entsendung einer Pflegekraft ins Heim 16
Art. 1.5 Entsendung eines Physiotherapeuten nach Hause 17
Art. 1.6 Entsendung einer Hausangestellten 17
Art. 1.7 Vorzeitige Rückgabe bei Stilllegung des Fahrzeugs 17
Art. 1.8 Fahrer verfügbar bei Unfall des Fahrers 17
Art. 1.9 Rückkehr von genesenden Versicherten aus dem Ausland 18
Art. 1.10 Care Manager 18
Art. 1.11 Jobcoaching 18
Was ist nicht versichert? 19
Art. 2.1 Allgemeine Ausschlüsse 19
Gibt es Deckungsgrenzen? 19
Art. 3.1 Allgemeine Deckungssummen 19
Art. 3.2 Grenzen des Versicherungsschutzes 19
Wo gilt der Versicherungsschutz? 20
Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich 20
Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 20
Zusammenfassendes Blatt 20
GEMEINSAME STANDARDS DES MODULO PREVENZIONE E ASSISTENZA 20
Wie kann ich die Garantien kündigen? 20
Art. 1 Ausscheiden aus den Garantien 20

GENERALI

generali.it

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der englischen/deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. - Steuernummer und Eintragungsnummer im Unternehmensregister von Treviso - Belluno n. 00409920584 - USt-Id-Nr. 01333550323 - Grundkapital: 1.618.628.450,00 Euro voll eingezahlt - Zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com . In Italien im Handelsregister IVASS eingetragene Gesellschaft Nr. 1.00021, vorbehaltlich der Verwaltung und Koordinierung durch den Alleinaktionär Assicurazioni Generali S.p.A., die zur Generali Gruppe gehört und unter der Nr. 026 des Registers der Versicherungsgruppen.

ATTIVA | commercio

PROTEZIONE DELL'ATTIVITÀ

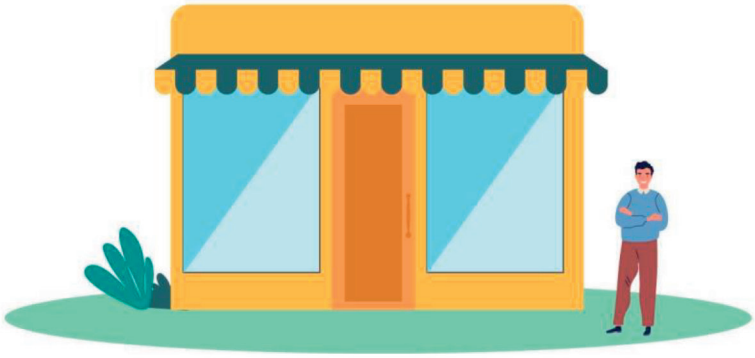

ATTIVA CREA DISTRIBUISCI!

Dieses Informationsset Modulo Protezione dell'Attività - Fassung 24.07.2021 besteht aus:

- **VID Vermögensschutz- Modulo Protezione dell'Attività**
- **Zusätzliches VID Modulo Protezione dell'Attività**
- **Versicherungsbedingungen Modulo Protezione dell'Attività**

Schützen Sie Ihr Unternehmen mit...

- **IN SOLIDITÀ**, wirtschaftlicher Schutz bei Schäden an Gebäuden und Hausrat durch Brand, Explosion, Bersten, außergewöhnliche oder katastrophale Ereignisse oder an Anlagen. Insbesondere können Sie auch Schäden an Geräten, Einrichtungsgegenständen, Waren bis hin zu den Besonderheiten Ihres Unternehmens wie z.B. dem Online-Handel abdecken
- **IN GUARDIA**, Diebstahlschutz innerhalb des Gebäudes, aber auch Schutz vor Überfällen und Raubüberfällen außerhalb des Gebäudes.

Entdecken Sie den Protezione Attività von ATTIVA Commercio in der Versicherungsformel Ihrer Wahl!

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

Versicherung gegen Feuer und andere Ereignisse, Diebstahl
Vorvertragliches Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsverträge
Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.
Produkt: "Attiva Commercio - Modulo Protezione Attività"

Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Das Modul ist für die Versicherung von Sachschäden an Unternehmen des Handelssektors bestimmt.

Was ist versichert?

IN SOLIDITÀ - GARANTIE FÜR FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Sie können versichert werden:

- ✓ Materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen (d. h. an den in der Police aufgeführten Gegenständen) infolge von Brand, Explosion, Bersten und anderen geringfügigen Ereignissen;
- ✓ Abriss-, Räumungs- und Umzugskosten, die dem Unternehmen infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens entstehen;
- ✓ die Beträge, die das Unternehmen als zivilrechtlich haftende Partei für Sachschäden entschädigt, die Dritten durch Brand, Explosion und Bersten von versicherten Sachen zugefügt werden.

Darüber hinaus werden durch die Inanspruchnahme einer optionalen Sondergarantie materielle und unmittelbare Schäden abgedeckt, die sich aus:

- ✓ Vandalismus oder böswillige Handlungen (einschließlich solcher, die auf terroristische Handlungen oder organisierte Sabotage zurückzuführen sind), Streiks und innere Unruhen;
- ✓ Witterungseinflüsse;
- ✓ Schneelast auf Dächern;
- ✓ Wasseraustritt aufgrund des Bruchs von Wasserinstallationen;
- ✓ Wasserüberlauf aufgrund von Verstopfung, Rückfluss von Abwasserkanälen;
- ✓ Such- und Reparaturkosten für das Austreten von Flüssigkeiten oder Gas aus den dem Gebäude dienenden Installationen;
- ✓ Ströme, Entladungen oder andere elektrische Phänomene externen Ursprungs;
- ✓ Erdbeben;
- ✓ Überschwemmung und Überflutung; Überschwemmung und Wasserbomben.

Weitere optionale Garantien sind verfügbar.

Der Versicherte hat die Möglichkeit, die Dienste von Belfor Italia s.r.l. in Anspruch zu nehmen, einem Unternehmen, das auf die Abwicklung von Notfalleinsätzen im Schadensfall spezialisiert ist.

Was ist nicht versichert?

IN SOLIDITÀ - GARANTIE FÜR FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Die wichtigsten Ausschlüsse beziehen sich auf:

- ✗ Kriegshandlungen, Aufstände, militärische Besetzungen, Invasionen;
- ✗ Transmutationen des Atomkerns, Strahlung;
- ✗ Böswilligkeit seitens des Versicherten oder des Versicherungsnehmers;
- ✗ Diebstahl oder Verlust von Eigentum im Falle eines Brandes;
- ✗ Schäden an dem Gebäude, in dem sich der Ausbruch ereignet hat, wenn sie auf Verschleiß oder Materialfehler zurückzuführen sind;
- ✗ Beschlagnahmungen und Requisitionen;
- ✗ Tsunamis, Gezeiten, Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser;
- ✗ Vulkanausbrüche, Erdrutsche, Bodensenkungen, Lawinen und Lawinenabgänge;
- ✗ Cyber-Risiko.

Bei Hardware und elektronischen Geräten deckt die Garantie keine Ströme, Entladungen oder andere elektrische Phänomene externen Ursprungs ab, die im Rahmen der Garantie für elektronische Geräte innerhalb des Modulo Protezione Digitale versicherbar sind.

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

IN GUARDIA- DIEBSTAHLGARANTIE

Die wichtigsten Ausnahmen betreffen die Subtraktion:

- ✗ die bei Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Tornados, Sturmfluten, Erdrutschen und anderen Naturkatastrophen auftreten;
- ✗ die bei Kriegshandlungen, Invasion, militärischer Besetzung oder Aufständen auftreten;
- ✗ die bei den Transmutationen des Atomkerns auftreten, die Strahlung;
- ✗ die bei Beschlagnahmungen und Requisitionen anfallen;
- ✗ die bei Brand, Explosion und Bersten auftreten;
- ✗ die bei Ausfall oder anormaler Produktion oder Verteilung von Kälte auftreten;

IN GUARDIA- DIEBSTAHLGARANTIE

Sie sind versichert:

- ✓ materielle und unmittelbare Schäden an den versicherten Gütern (d. h., die unter das einheitliche Los Güter-Maschinen-Möbel fallen) infolge ihrer Wegnahme oder Beschädigung im Falle eines begangenen oder versuchten Diebstahls oder Raubes.
- ✓ Schäden, die von Dieben an den Gebäudeteilen verursacht werden, die das Gebäude bilden und in denen sich die versicherten Sachen befinden;
- ✓ die Kosten für den Austausch von Schlössern bei Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln;
- ✓ Kosten, die nach einem Schadensfall für die Verstärkung oder den Einbau von Präventivsystemen und Schließvorrichtungen anfallen.

Optionale Garantien sind für Waren im Außenbereich erhältlich, Waren Verkaufsautomaten.

- ✗ die vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Versicherten oder von Personen, die sich in Räumen aufhalten, in denen sich die versicherten Sachen befinden, oder in Räumen, die mit den versicherten Sachen in Verbindung stehen, oder von Personen, die mit der Überwachung beauftragt sind, herbeigeführt oder ermöglicht wurden;
- ✗ wenn sie für mehr als 45 aufeinanderfolgende Tage (8 Tage bei Geld und Wertpapieren) für die Öffentlichkeit geschlossen sind.

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Gibt es Deckungslimits?

Im Allgemeinen sieht der Vertrag Versicherungssummen, Höchstbeträge, nicht gedeckte Beträge und Selbstbeteiligungen vor, die nach Deckung aufgeschlüsselt sind und in einem speziellen, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem so genannten Übersichtsblatt, zusammengefasst sind.

IN SOLIDITÀ - BRAND UND ANDERE EREIGNISSE GARANTIE

Es gibt Einschränkungen bei der Deckung:

- ! in Bezug auf jede fakultative Garantie;
- ! für Schäden an Waren im Kühllager, die auf eine nicht oder anormal kalte Produktion oder Verteilung zurückzuführen sind;
- ! für Folgeschäden wie bauliche Veränderungen, Miet-, Nutzungs- oder Einkommensausfälle.

Sie umfassen auch:

- ! Konstruktionsmerkmale für das versicherte Gebäude und/oder die versicherten Güter;
- ! Toleranzgrenzen für Explosivstoffe und entzündliche Stoffe.

IN GUARDIA- DIEBSTAHLGARANTIE

Für jede optionale Garantie gibt es Deckungsbeschränkungen

Es umfasst auch:

- ! bauliche Merkmale des Gebäudes, in dem sich die versicherten Güter befinden;
- ! Merkmale der Verschlussmittel der Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Güter befinden.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Alle Garantien gelten für die in der Police angegebenen Orte in Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Im Schadensfall muss der Schaden innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Schadens oder nach Kenntnisnahme durch den Versicherten an Generali Italia gemeldet werden. In Bezug auf die Diebstahlsgarantie muss innerhalb von 24 Stunden nach der Entdeckung des Schadens eine Anzeige bei der Justiz- oder Polizeibehörde erstattet werden.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Informationen zur Prämienzahlung sind im VID des Allgemeinen Moduls enthalten.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Garantien werden um Mitternacht des in der Police angegebenen Tages wirksam, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate gezahlt wurde; andernfalls werden sie um Mitternacht des Tages der Zahlung wirksam. Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruhen die Garantien ab Mitternacht des dreißigsten Tages nach Fälligkeit und werden um Mitternacht des Tages der Zahlung wieder wirksam.

Die Deckung für Erdbeben, Überschwemmung und Überflutung, Überschwemmung und Wasserbomben, wenn sie im Rahmen der Deckung für Feuer und andere Ereignisse aktiviert wurde, beginnt 15 Tage nach dem Datum der Aktivierung zu laufen.

Der Versicherungsschutz bei Schneeüberlastung, wenn er im Rahmen der Versicherung für Brände und andere Ereignisse aktiviert wurde, beginnt 10 Tage nach dem Datum der Aktivierung zu laufen.

Im Allgemeinen gilt die Garantie für ein oder mehrere Jahre. Wird die Garantie bei Ablauf nicht gekündigt, verlängert sie sich um ein Jahr und so weiter. Wurde ein Vertrag mit mehrjähriger Laufzeit gegen eine Prämienverbilligung abgeschlossen, dürfen eine oder mehrere Garantien erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren oder der kürzeren Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Die Option der mehrjährigen Laufzeit mit Prämienreduzierung gilt nicht für die Deckungen Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmung, Überschwemmung und Wasserbombe - die im Rahmen der Deckung Feuer und andere Ereignisse aktiviert werden können -, da Generali Italia und der Versicherungsnehmer das Recht haben, jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zurückzutreten.

Die Garantien gelten für Ereignisse, die während der Laufzeit der Garantien und bis zu ihrem Auslaufen eintreten.

Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere Deckungen zum Ende eines jeden Jahres der Versicherungsdauer oder zum Ende des Fünfjahreszeitraums oder des kürzeren Zeitraums der Versicherungsdauer, wenn eine Versicherung mit mehrjähriger Laufzeit gegen eine Prämienermäßigung abgeschlossen wurde, kündigen, indem er mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum eine schriftliche Mitteilung (auch per PEC) an die Agentur, der die Police übertragen wurde, oder an den Sitz von Generali Italia sendet.

Versicherung gegen Feuer und andere Ereignisse, Diebstahl

Zusätzliche vorvertragliche Informationen für Schadenversicherungsprodukte

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: ATTIVA Commercio - Modulo Protezione dell'Attività

Fassung: 24.07.2021

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Lage des Unternehmens besser zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor der Unterzeichnung des Vertrags lesen.

GENERALI ITALIA S.p.A. ist ein Unternehmen der Generali-Gruppe; eingetragener Sitz: Via Marocchesa, 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV) - ITALIEN; Telefonnummer: 041.5492111; Website: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; PEC-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com.
Generali Italia ist durch das Dekret Nr. 289 vom 2.12.1927 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk zugelassen und unter der Nr. 1.00021 im Register der Versicherungsgesellschaften eingetragen.

Eigenkapital zum 31.12.2019: 10.244.148.191,00 €, davon entfallen 1.618.628.450,00 € auf das Grundkapital und 7.550.853.867,00 € auf die gesamten Rücklagen. Die Zahlen beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz. Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens (SFCR) ist unter www.generali.it abrufbar.
Solvenzkapitalanforderung: € 8.217.950.961,75
Mindestkapitalanforderung: € 3.180.739.318,67
Anrechenbare Eigenmittel: € 17.610.296.018,45
Solvabilitätskoeffizient: 214,29 % (dieser Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvenzkapitalanforderung gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvabilitätsvorschriften 2).

Für den Vertrag gilt italienisches Recht.

Das Modulo Protezione del Patrimonio ist in zwei Garantien unterteilt:
- Feuer und andere Ereignisse
- Diebstahl

nach Wahl des Auftragnehmers aktiviert werden.

Sie stellen eine gemeinsame Option zur Prämienreduzierung für beide Garantien dar:
- die Möglichkeit, einen Vertrag mit mehrjähriger Laufzeit abzuschließen, was zu einer Prämienreduzierung von 5 % gegenüber dem Tarif führt;
- die Möglichkeit, die Garantien "Feuer und andere Ereignisse" und "Diebstahl" zusammen zu aktivieren, oder die Möglichkeit, eine der beiden Garantien dieses Moduls zusammen mit der Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung des Moduls Vermögensschutz zu aktivieren und dabei eine Prämienreduzierung von 5 % zu erhalten;
- die Möglichkeit, die beiden Garantien dieses Moduls zusammen mit der Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung des Modulo Protezione del Patrimonio mit einem Prämiennachlass von 8 % zu aktivieren.

Die Prämie für Erdbeben-, Hochwasser- und Überschwemmungsschäden, Überschwemmungen und Wasserbomben kann nicht ermäßigt werden.

Was ist versichert?

IN SOLIDITÀ- FEUER UND ANDEREN EREIGNISSEN

Die Basisgarantie deckt Schäden durch Brand, Explosion, Berstung und andere zufällige Ereignisse ab.
Im Allgemeinen erfolgt die Deckung zum "vollen Wert", d. h. auf der Grundlage der Übereinstimmung zwischen dem angegebenen Wert und dem tatsächlichen Wert der Waren; Maschinen, Ausrüstungen, Möbel und Waren können jedoch zu einem einzigen Los zusammengefasst werden, das auf "absolutes Erstes Risiko" gedeckt wird, d. h. bis zu einer im Voraus festgelegten, vom Wert des Loses unabhängigen Entschädigungsgrenze.
Zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben beschriebenen Optionen gibt es folgende Möglichkeiten.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE	
Frontale Überschreitung	Einführung einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 € oder 2.500,00 € pro Schadensfall.
HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE	
Soziopolitische Ereignisse	Erweitert die Deckung auf Schäden, die von Personen verursacht werden, die an Streiks, Unruhen oder Aufständen teilnehmen oder einzeln oder in Gemeinschaft Vandalismus oder böswillige Handlungen, einschließlich Terrorismus oder Sabotage, begehen.

Atmosphärische Ereignisse	Erweitert die Deckung auf Schäden, die durch Hurrikane, Stürme, Wind und von ihm getragene Sachen, Hagel und Wirbelstürme verursacht werden, wenn die für solche atmosphärischen Ereignisse charakteristische Gewalt über eine Vielzahl von Einheiten herrscht.
Witterungseinflüsse auf Fotovoltaik- und Solaranlagen, Hagel auf empfindliche	• Erweitert den Bewitterungsschutz auf Photovoltaik- und Solarthermieanlagen; • Versichert sind Hagelschäden an Fenstern und Türen, Außenplatten, Faserzementplatten, Kunststoffteilen, auch wenn sie Teil von Gebäuden oder ein- oder mehrseitig offenen Vordächern sind.
Atmosphärische Ereignisse an Gebäuden, die auf einer oder mehreren Seiten offen sind	Erweitert den Wetterschutz auf Gebäude und Vordächer, die an einer oder mehreren Seiten offen sind, wenn sie nicht brennbare, vertikal tragende Strukturen haben.
Schneeüberlastung	Deckt Schäden, die sich aus dem vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes aufgrund einer übermäßigen Schneelast auf dem Dach ergeben.
Wasser aus der Leitung	Deckt Schäden, die durch das Austreten von Wasser und/oder anderen leitfähigen Flüssigkeiten infolge eines unfallbedingten Bruchs der dem Gebäude dienenden Wasser-, Abwasser-, Regenwassersammel- und -entsorgungsanlagen, Heizungs- oder Klimaanlagen verursacht werden.
Such- und Reparaturkosten für Leitungswasser	Gedeckt sind die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von Leitungen und deren Anschlüssen, aus denen Wasser und/oder andere leitende Flüssigkeiten austreten, sowie die zu diesem Zweck anfallenden Kosten für den Abriss oder die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes.
Verdeckte Wasserlecks	Deckt den höheren Betrag, der vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, weil das gelieferte Wasser aufgrund von versteckten Lecks, die auf einen entschädigungspflichtigen Schaden zurückzuführen sind, mehr verbraucht wurde.
Wasserüberlauf aufgrund von Kanalisationsverstopfung und Rückstau	Deckt Schäden, die durch das Austreten von Wasser und/oder anderen Flüssigkeiten aus überlaufenden Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimaanlagen infolge der Verstopfung der entsprechenden Leitungen sowie durch den Rückstau in den Abwasserkanälen des Gebäudes verursacht werden.
Such- und Reparaturkosten für überlaufendes Wasser aufgrund von Verstopfung und Rückstau in der Kanalisation	Deckt die Kosten für den Abriss und die Wiederherstellung von Gebäudeteilen und Anlagen, die zur Untersuchung und Beseitigung der Verstopfung, die zu dem Wasseraustritt geführt hat, entstanden sind.
Suchkosten ohne materielle und direkte Schäden	Deckt die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der Wasser-, Sanitär-, Heizungs- oder Klimatisierungsrohre, die das Gebäude versorgen und deren Bruch oder Verstopfung zum Austritt von Leitungswasser geführt hat, auch wenn kein Schaden am versicherten Objekt vorliegt.
Kosten für die Suche und Reparatur von Gaslecks	Bei einem vom Notdienst des Versorgungsunternehmens festgestellten Gasaustritt deckt sie die Kosten für die Reparatur oder den Austausch der Leitungen und ihrer Anschlüsse, die zu dem Gasaustritt geführt haben, sowie die Kosten für den Abriss oder die Wiederherstellung von Teilen des versicherten Gebäudes zu diesem Zweck.
Elektrische Phänomene	Deckt Schäden, die durch Ströme, Entladungen oder andere elektrische Phänomene äußeren Ursprungs verursacht werden, einschließlich der Einwirkung von Blitzen.
Erdbeben	Deckt Erdbebenschäden, wenn sich die Immobilie in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als vom Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.
Hochwasser und Überschwemmung	Sie deckt Hochwasser- und Überschwemmungsschäden ab.
Hochwasser und Wasserbombenschäden	Deckt Schäden, die durch Wasser verursacht werden, das sich in einem normalerweise trockenen, umschlossenen Raum infolge der Bildung von Bächen oder im Freien ansammelt, auch wenn es durch übermäßige Regenfälle in kurzer Zeit verursacht wird und der Boden nicht in der Lage ist, das Wasser abzuleiten und/oder aufzunehmen.
Online-Handel	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an Waren, die online über die Website des Unternehmens verkauft wurden, während des Transports zur Auslieferung an den Kunden oder aufgrund von Verpackungsfehlern.

IN GUARDIA- DIEBSTAHL

Die Aktivierung der Diebstahlgarantie ermöglicht zu günstigen Konditionen über die E-Commerce-Plattform von Generali Jeniot S.p.A. den Erwerb eines integrierten Anti-Intrusions-/Luft- und Oberflächen-Sanierungsnebelsystems von UR Fog s.r.l., einem Marktführer in der Herstellung und Vermarktung solcher Systeme. Der Kauf, der mit einem autonomen und vom Versicherungsvertrag getrennten Vertrag getätigt wird, ermöglicht es dem versicherten Unternehmen, sein Schutzniveau gegen Diebstahlschäden zu erhöhen und somit von einer Reduzierung der Prämie für die entsprechende Garantie zu profitieren. Die Abschlusskosten sind nicht in der Prämie des Versicherungsvertrags enthalten und können beim Versicherungsvermittler erfragt werden. Kommt der Versicherungsnehmer in den Genuss der Ermäßigung der Versicherungsprämie, so ist er verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Versicherung die Aktivierung des Einbruchsicherungssystems vorzunehmen.
Zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben beschriebenen Optionen gibt es folgende Möglichkeiten.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE	
Alarmanlage	Vorhandensein einer Einbruchmeldeanlage.
Alarmanlage angeschlossen	Vorhandensein einer angeschlossenen Einbruchmeldeanlage.
Alarmanlage - Nebel	Vorhandensein des URFOG-Nebelwarnsystems
Alarmanlage angeschlossen - Nebelhorn	Vorhandensein eines angeschlossenen URFOG-Nebelwarnsystems.
Spezielle Schließmedien	Vorhandensein von besonderen Schutz- und Verriegelungsvorrichtungen
Ausschluss von Wertsachen	Ausgeschlossen sind Fälle von Diebstahl und Raub von Wertgegenständen, die an der Person des Überbringers begangen wurden
Jährliche Obergrenze für alle Standorte	Einführung einer jährlichen Gesamtentschädigungsgrenze für alle in der Police aufgeführten Lose und Standorte
Frontale Überschreitung	Einführung einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 € oder 2.500,00 € pro Schadensfall.
HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG	
Erhöhter Grenzwert für Briefmarken	Anhebung der Deckungsgrenze für Briefmarken als Verkaufsware von den in den Versicherungsbedingungen festgelegten 20 % der Versicherungssumme.
Zusatzversicherung für Diebstahl und Raub an Werttransportfahrzeugen	Anhebung der Deckungssumme für Diebstahl und Raub von Wertsachen, die an der Person des Inhabers begangen werden, von den in den Versicherungsbedingungen festgelegten 1.000,00 €.
Outdoor-Waren	Erweitert den Versicherungsschutz auf andere Gegenstände als Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die sich im Freien innerhalb eines geschlossenen Bereichs an dem in der Police angegebenen Ort befinden.
Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge im Freien	Erweitert den Versicherungsschutz auf Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die sich im Freien innerhalb eines geschlossenen Bereichs an dem in der Police angegebenen Ort befinden.
Verkaufsautomaten	Erweitert die Deckung auf Einbrüche in Verkaufsautomaten und die darin enthaltenen Waren, die in einer speziellen Öffnung im Schaufenster aufgestellt sind.
Rückzahlung der Versicherungssumme im Schadensfall	Automatische Erstattung der Versicherungssumme im Schadensfall.

Was ist NICHT versichert?

IN SOLIDITÀ - BRAND UND ANDERE EREIGNISSE

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen. Optionale Garantien können zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben vorgesehenen Ausschlüssen spezifische Ausschlüsse vorsehen. Im Besonderen: • Die Erdbebendeckung gilt nicht für Gebäude, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht den gesetzlichen technischen Normen und den örtlichen Vorschriften für den Bau in erdbebengefährdeten Gebieten entsprochen haben, sowie für Gebäude, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß den einschlägigen Vorschriften errichtet wurden Stadtplanung sowie solche, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police auf Anordnung der Behörde für unbewohnbar erklärt werden; • Der Versicherungsschutz bei Überschwemmungen und Überflutungen gilt nicht für Gebäude, die in Überschwemmungsgebieten errichtet wurden, und für Gebäude, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß den geltenden städtebaulichen Vorschriften errichtet wurden, sowie für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung auf Anordnung der Behörde für unbewohnbar erklärt wurden; • Die Mietausfallversicherung greift nicht bei pandemischen oder epidemischen Krankheiten.

IN GUARDIA- DIEBSTAHL

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen. Optionale Garantien können zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben vorgesehenen Ausschlüssen spezifische Ausschlüsse vorsehen.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Deckungsgrenzen, die nachstehend zusammengefasst sind, werden auch in einem separaten, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem sogenannten Übersichtsblatt, für jede einzelne Garantie aufgeführt.

IN SOLIDITÀ - BRAND UND ANDERE EREIGNISSE

Für die Positionen Eigentum, Mietrisiko, Ausrüstungsgegenstände, Waren, aufsteigende Waren, Außenschilder, Ansprüche Dritter, Kühlgut in Kühlräumen, Kühlgut in Theken, gestanzte ärztliche Rezepte, sofern versichert, sind die entsprechenden Versicherungssummen oder Höchstbeträge in der Police angegeben.
Für bestimmte Güter (z. B. Wertsachen, persönliche Gegenstände) können niedrigere Entschädigungsgrenzen gelten als in der Police für die entsprechende Partie angegeben.
Der Versicherungsschutz umfasst die folgenden wesentlichen Selbstbehalte und Zuzahlungen:

- Art. 1.1 - Grobe Fahrlässigkeit - Nichteinhaltung der Brandschutzvorschriften: ungedeckt 10% mindestens 1.000,00 € - höchstens 25.000,00 €
- Art. 7.1 - Sozialpolitische Veranstaltungen: ungedeckt (10% oder 20%) und Mindestbetrag (200,00/300,00/500,00 €, für Kioske 1.000,00 €) anpassbar
- Art. 1.2 - Sozialpolitische Veranstaltungen - Ausstattung von Badeanstalten: Selbstbeteiligung € 500,00
- Art. 7.1 - Atmosphärische Veranstaltungen: ungedeckt (10% oder 20%) und Mindestbetrag (200,00/300,00/500,00 €, für Kioske 1.000,00 €) einstellbar
- Art. 7.1 - Witterungseinflüsse - Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen und Hagel auf zerbrechlichem Untergrund: ungedeckt (10 % oder 20 %) und Mindestbetrag (200,00/300,00/500,00 €) einstellbar
- Art. 7.1 - Atmosphärische Veranstaltungen - Gebäude, die auf einer oder mehreren Seiten offen sind: ungedeckt (10% oder 20%) und Mindestbetrag (200,00/300,00/500,00 €) einstellbar
- Art. 1.2 - Atmosphärische Ereignisse - Ausrüstung von Badeanstalten: Selbstbeteiligung 500,00 €.
- Art. 7.1 - Schneeüberlastung: einstellbare Selbstbeteiligung (300,00/500,00/700,00 €)
- Art. 7.1 - Leitungswasser: einstellbare Selbstbeteiligung (€ 200,00/300,00/500,00/1000,00)
- Art. 7.1 - Kosten für die Suche nach und die Reparatur von Leitungswasser: einstellbarer Selbstbehalt (200,00/300,00/500,00 €)
- Art. 7.1 - Wasserüberlauf aufgrund von Kanalisationsverstopfung und Rückstau: modulierbarer Selbstbehalt (200,00/300,00/500,00/1000,00 €)
- Art. 7.1 - Such- und Reparaturkosten bei Wasserüberlauf aufgrund von Verstopfung und Rückstau von Abwasserkanälen: modulierbarer Selbstbehalt (200,00/300,00/500,00 €)
- Art. 7.1 - Suchkosten ohne materielle und direkte Schäden: Selbstbeteiligung 500,00 €.
- Art. 7.1 - Kosten für die Suche und Reparatur von Gaslecks: einstellbarer Selbstbehalt (€ 200,00/300,00/500,00)
- Art. 7.1 - Elektrische Phänomene: einstellbare Selbstbeteiligung (€ 200,00/300,00/500,00)
- Art. 7.1 - Erdbeben: modulierbarer Selbstbehalt in Höhe von 5 % oder 10 % der Versicherungssumme für jedes Los
- Art. 7.1 - Erdbeben - Unterschiede in den Konstruktionsmerkmalen des Gebäudes: Verdoppelung oder Verdreifachung des Selbstbehalts
- Art. 7.1 - Überschwemmung und Hochwasser: ungedeckt 20% mit einstellbarem Mindestbetrag (gleich 1% oder 3% oder 5% der Versicherungssumme für jedes Grundstück)
- Art. 1.2 - Kühlgut - Unfallschaden: ungedeckt 20% mindestens 250,00 €.
- Art. 7.1 Online-Handel: ungedeckt 15%.

Optionale Garantien können bestimmte Entschädigungsgrenzen vorsehen.

IN GUARDIA- DIEBSTAHL

Es ist ein einziges Waren-, Ausrüstungs- und Möbelpaket vorgesehen, und wenn es versichert ist, wird die entsprechende Entschädigungsgrenze in der Police angegeben. Für bestimmte Güter (z. B. Wertsachen, persönliche Gegenstände) gelten niedrigere Entschädigungsgrenzen als in der Police angegeben.
Der Versicherungsschutz umfasst die folgenden wesentlichen Selbstbehalte und Zuzahlungen:

- Art. 1.1 - Diebstahl durch betrügerische Verwendung von Schlüsseln oder Dietrichen ohne offensichtliche Einbruchsspuren: 20% Mitversicherung
- Art. 1.1 - Diebstahl von Vitrinen: 25% ungedeckt, mindestens 50,00 €.
- Art. 1.2 - Diebstahl und Raub von Geldtransportern: 20% aufgedeckt
- Art. 3.2 - Diebstahl und Raub, die mit den beim Versicherten untergebrachten Fahrzeugen begangen werden: 20% Selbstbeteiligung
- Art. 5.1 - Diebstahl durch Wände, Decken oder Dächer mit anderen als den vorgesehenen Merkmalen: ungedeckt 20%.
- Art. 5.2 - Diebstahl in Kiosken (grünes Gebäude): 20% aufgedeckt
- Art. 5.3 - Diebstahl, bei dem die Merkmale der Verriegelungsvorrichtungen als nicht konform befunden werden: 20% ungedeckt.
- Art. 5.3 - Diebstahl mit Entfernung von Gittern oder Türrahmen, ohne dass die entsprechenden Strukturen aufgebrochen werden: ungedeckt 20%.
- Art. 5.3 - Diebstahl mit Entfernung von Verbundsicherheitsglasscheiben, ohne den Rahmen zu zerstören: 20% ungedeckt
- Art. 1.2 Diebstahl von Ausrüstungen der Badeanstalt: Selbstbeteiligung 500,00 €.

Optionale Garantien können zusätzliche spezifische Selbstbehalte, Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen vorsehen.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Was muss ich im Schadenfall tun?	Schadenmeldung: Bei der Diebstahlversicherung muss der Schaden innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Versicherte davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei den Justiz- oder Polizeibehörden gemeldet werden. Für die anderen Garantien muss der Schadensfall gemäß Artikel 1913 des italienischen Zivilgesetzbuches innerhalb von 3 Tagen ab dem Datum, an dem der Schaden eingetreten ist oder der Versicherte davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich gemeldet werden und eine Schilderung des Ereignisses mit Angabe des Datums, des Ortes und der Ursache des Schadens und seiner Folgen sowie die Angabe der Personalien des Geschädigten und der Zeugen enthalten. Generali Italia kann verlangen, dass die Meldung auch an die Justiz- oder Polizeibehörden weitergeleitet wird.
	Direkte Hilfe/Konvention: Im Rahmen der Deckung für Brände und andere Ereignisse kann der Versicherte, der einen Schaden mit einer Betriebsunterbrechung von mindestens einem Tag erlitten hat, den Notdienst von BELFOR Company Assistance in Anspruch nehmen, einem Unternehmen, das sich auf die Wiederherstellung nach einem Unfall und die operative Hilfe bei Schäden durch Brände, Überschwemmungen, Umweltverschmutzung und Naturkatastrophen spezialisiert hat.
	Verwaltung durch andere Unternehmen: nicht vorgesehen
	Vorschrift: Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.

Falsche Aussagen oder Verschweigen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Pflichten des Unternehmens	Die Generali Italia zahlt die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen aus, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Garantie wirksam ist, den Schaden bewertet und die erforderlichen Unterlagen erhalten hat, sofern keine Einwände erhoben wurden. Bei der Haftpflichtversicherung übernimmt die Generali Italia für den Versicherten die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung von zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Schlichtungsverfahren für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Preis	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Erstattung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Zusätzlich zu den Angaben im VID Schaden kann Generali Italia jede Forderung innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung der Entschädigung oder nach Ablehnung der Zahlung zurückziehen. Von dieser Möglichkeit kann der Unternehmer auch Gebrauch machen, wenn er den Vertrag als Verbraucher abschließt.
Aufhängung	Es ist nicht möglich, Garantien während eines Vertrags auszusetzen.

Wie kann ich die Versicherung widerrufen?

Widerruf nach Abschluss des Vertrages	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Auflösung	Diese Versicherung steht nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Immobiliendarlehen, so dass es keine zusätzlichen Informationen gibt, die über die in der VID-Nichtlebensversicherung enthaltenen hinausgehen.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Modul Attiva Commercio - Modulo Protezione Attività richtet sich an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Handels, sowohl des Einzel- als auch des Großhandels, die ihr Betriebsvermögen vor Schäden durch Feuer, soziopolitische Ereignisse, Witterungseinflüsse, Naturkatastrophen, Diebstahl sowie vor Schäden durch Anlagen in Geschäftsgebäuden schützen müssen. Bestimmte handwerkliche Tätigkeiten wie das Friseurhandwerk und die Schneiderei sind gewerblichen Tätigkeiten gleichgestellt.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Vermittler dieser Versicherungen erhalten im Durchschnitt 20,20 % der vom Versicherungsnehmer gezahlten steuerpflichtigen Prämie als provisionsähnliche Vergütung.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

An das Versicherungsunternehmen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
An IVASS	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.

BEVOR SIE DIE GERICHTE IN ANSPRUCH NEHMEN, besteht die Möglichkeit, von alternativen Streitbeilegungsverfahren Gebrauch zu machen, wie z. B.:

Schlichtung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Andere alternative Systeme Auflösung des Streitigkeiten	Bei Streitigkeiten über die Feststellung und Schätzung von Schäden - im Rahmen von Feuer- und anderen Garantien Ereignisse, Katastrophenereignisse, Diebstahl - das in den Versicherungsbedingungen vorgesehene vertragliche Gutachten kann verwendet werden für die Beilegung dieser Art von Streitigkeiten. Der Antrag auf Einschaltung des vertraglichen Gutachtens ist zu richten an: GeneraliItaliaS. p. A. -ViaMarocchesa14-31021-MoglianoVeneto (TV) -e-mail : generaliitalia@pec.generaligroup.com

HINWEIS: FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN INTERNETBEREICH, DER DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTEN IST (SOG. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND DEN VERTRAG ELEKTRONISCH VERWALTS NUTZEN KÖNNEN.

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS

Das Modulo Protezione dell'Attività ist integraler Bestandteil des Attiva Commercio Versicherungsvertrages und enthält die spezifischen Bedingungen der nachfolgend aktivierten Garantien:

- IN SOLIDITÀ - Sachschäden - Feuer und andere Ereignisse decken
- In Guardia- Sachschäden - Diebstahlschutz

Die Besonderen Bedingungen werden nacheinander festgelegt:

- der Definitionen;
- der spezifischen Regeln für die einzelnen aktivierten Garantien, die die spezifische Disziplin dieser Garantien enthalten;
- die gemeinsamen Regeln, die die gemeinsame Disziplin für alle aktivierten Garantien enthalten;
- der Regeln, die im Falle eines Unfalls gelten

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

DEFINITIONEN

Generali Italia und der Auftragnehmer weisen den folgenden Begriffen die hierin angegebene Bedeutung zu:

Überschwemmungen	Das Vorhandensein von Wasser, das sich in einem geschlossenen, normalerweise trockenen Raum infolge der Bildung von Strömen oder äußerer Wasseransammlungen angesammelt hat, sowie das Austreten von Wasser aus Wasser-, Hygiene- und Wärmeanlagen, das nicht auf Bruch zurückzuführen ist.
Hochwasser und Überschwemmung	Austritt von Wasser und allem, was es mit sich führt, aus den üblichen Ufern von Wasserläufen oder natürlichen oder künstlichen Stauseen, auch wenn dies durch Erdbeben, Erdrutsche oder Senkungen verursacht wird oder Erdrutsch, wenn ein solches Ereignis durch eine Gewalttätigkeit gekennzeichnet ist, die sich auf mehrere in der Nähe befindliche versicherte oder nicht versicherte Einrichtungen auswirkt.
Überschwemmungsgebiet	Es handelt sich um den Landabschnitt zwischen dem Flussbett (der Furche, in der der Wasserlauf bei seinem niedrigsten Durchfluss fließt) und dem Hauptdamm.
Archiv	Archive, Dokumente, Zeichnungen, Unterlagen, Mikrofilm, Fotokopien. Computerarchive" sind ausgeschlossen.
Computer-Archiv	Auf Datenträgern gespeicherter Satz von Daten und/oder Software.
Starke Schränke	Sicherheits- und Panzerschränke mit einer oder zwei Türen mit den folgenden Merkmalen - Wände und Flügel aus Stahl mit einer Dicke von mindestens 3 mm; - Verriegelungsbewegung, die mehrere Spreizbolzen auf mindestens zwei Seiten eines Flügels betätigt; - schlüsselbetätigtes Sicherheitsschloss oder Zahlen- oder Buchstabenkombinationsschloss; - Mindestgewicht 100 kg.

Ausrüstung und Möbel	Ausstattung und Einrichtung des Betriebs, einschließlich Schildern, elektronischen Geräten und anderen Dingen ähnlicher Art, die normalerweise zu der angegebenen Tätigkeit gehören. Gemietete Waren sind inbegriffen. Fahrzeuge mit Nummernschildern sind jedoch ausgeschlossen. Wenn die Räumlichkeiten gemietet sind, umfasst dies Polsterungen, Wand- und Bodenbeläge, Türen und Fenster, Wasser-, Sanitär-, Heizungs- und Klimaanlagen, Aufzüge, Hebevorrichtungen, Elektroinstallationen, Alarmanlagen, die vom Mieter hinzugefügt wurden Versicherungsschutz. **Ausgenommen sind die unter "Archive", "Computerarchive", "Wertgegenstände" und**
	"Ausstattung von Badeanstalten.
Ausstattung von Badeanstalten	Strandzubehör, Sonnenliegen, Liegestühle, Sonnenschirme, Duschen, Holz- oder Aluminiumkabinen, Schlittschuhe und nicht motorisierte Tretboote.
Wasserbombe	Schnelle Überschwemmung durch übermäßige Regenfälle in kurzer Zeit, weil der Boden nicht in der Lage ist, Wasser abzuleiten und/oder zu absorbieren.
Tresore	Schränke mit ausreichend dicken Wänden und Türen, die unter Verwendung spezieller Verteidigungsmaterialien und -vorrichtungen hergestellt werden, die einen wirksamen Widerstand gegen Einbruchsversuche bieten und deren Konstruktionsmerkmale nicht schlechter sind als die von starken Schränken (mit Ausnahme der Dicke der Wände von gemauerten Tresoren). Das Gewicht für nichtwandige Tresore darf nicht unter 100 kg liegen.
Telesurveillance Centre	Einsatzzentrale, an die alle Alarme eines oder mehrerer Meldesysteme (Einbruchmeldeanlage, Einbruchschutz, Überfallschutz, CCTV usw.) übermittelt werden, die mit der Polizei verbunden ist oder in jedem Fall in der Lage ist, auf die eingegangenen Alarme selbständig zu reagieren, indem sie einen eigenen Verantwortlichen an den Ort schickt, von dem aus der Alarm gesendet wurde, der eine gründliche Kontrolle durchführt.
Einkaufszentrum	Ein Komplex unabhängiger Einrichtungen, die in einem einzigen Gebäude oder in mehreren miteinander verbundenen Gebäuden untergebracht sind, sich dauerhaft auf eine koordinierte Verwaltung und ein koordiniertes Erscheinungsbild stützen und die folgenden Merkmale aufweisen: - Während der Nachtstunden bleibt es geschlossen und verhindert den Zugang für die Öffentlichkeit, indem die normalen Zugangsschächte verschlossen werden; - während der nächtlichen Schließungszeiten jederzeit von mindestens einer Aufsichtsperson überwacht wird; - Die Unternehmen haben überwiegend nur vom Zentrum selbst aus Zugang.
Kiosk	Kleines Gebäude mit einer überdachten Fläche von höchstens 25 m^2 einem Stockwerk über dem Boden, das fest mit dem Boden verbunden ist, einschließlich Einbauten und Betonfundamenten.
Ökologische Bauweise	Gebäudekonstruktion mit Außenwänden aus modularen Sandwichpaneelen von mindestens 8 cm Dicke aus Holz, Steinwolle und/oder anderen, auch brennbaren Dämmstoffen, die mit oder ohne Putz bedeckt sind und auch eine vertikale Tragfunktion durch verzinkter Platten haben, die miteinander verschraubt und mit Durchgangsschrauben im Boden verankert sind; Fußböden und tragende Struktur des Daches auch aus Holz oder anderen brennbaren Materialien; Dacheindeckung in beliebiger Ausführung.
Direkter Schaden	Schäden, die unmittelbar durch ein in der Police garantiertes Ereignis verursacht wurden.
Materielle Schäden	Zerstörung oder Verschlechterung von Eigentum, das physisch festgestellt werden kann.
Daten	Menge logisch strukturierter Informationen, die von Programmen verarbeitet werden können.
Wiederherstellung im Katastrophenfall	Die Gesamtheit der technologischen und logistischen/organisatorischen Maßnahmen, die dazu dienen, Systeme, Daten und Infrastrukturen wiederherzustellen, die für die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte erforderlich sind, wenn schwerwiegende Notfälle eintreten, die deren regulären Betrieb stören.

Sprengstoffe	Stoffe und Produkte, die selbst in geringen Mengen: - in Kontakt mit Luft oder Wasser unter normalen Bedingungen zu einer Explosion führen; - durch mechanische oder thermische Einwirkung explodieren sie; und auf jeden Fall die in Artikel 83 des Königlichen Erlasses Nr. 635 vom 6. Mai 1940 genannten und in dessen Anhang A aufgeführten Sprengstoffe.
Explosion	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen bei hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit selbst fortpflanzt.
Überschüssige	Ein im Voraus festgelegter Betrag, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Diebstahl	Besitz von beweglichen Sachen, die einer anderen Person gehören und die dem Besitzer entzogen werden, um daraus für sich oder andere einen Gewinn zu erzielen.
Hardware	Alle elektronischen Geräte, bestehend aus Computern und den dazugehörigen Peripheriegeräten (z.B. Video, Datenträger, Tastaturen, Drucker, einschließlich Multifunktionsdrucker und Plotter), Tablets, Smartphones, Workstations, Servern, Computern sowie Verkabelungen, Netzwerk- und Telekommunikationsgeräten im Allgemeinen, die alle installiert, getestet und einsatzbereit sind und vom Versicherten für die Ausübung der in der Police angegebenen Tätigkeit verwendet werden. Waren, die verarbeitet werden oder zum Verkauf bestimmt sind, sind ausgeschlossen.
Grundstücke - Gebäude	Die gesamten Bauarbeiten (ohne den Wert der Fläche) einschließlich der Einrichtungsgegenstände,
	sowie feste Installationen, die das Gebäude versorgen. Dazu gehören auch: Fresken, Statuen und Ausschmückungen ohne künstlerischen Wert; Maler-, Tapezier- und Polstermöbelarbeiten; Zäune sowie Anteile an Gebäudeteilen und Anlagen, die Gemeinschaftseigentum darstellen. **Was unter dem Begriff "Ausrüstung und Einrichtung" angegeben ist, ist ausgeschlossen.**
Festinstallationen, die dem Gebäude dienen	Die folgenden festen Installationen im Dienst des Gebäudes: Wasser, Abwasser, Photovoltaik und Solarthermie, Regenwassersammlung und -entsorgung, Installationen für die ausschließliche Nutzung von Heizung und Klimatisierung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Lifte, elektrische Installationen, Alarmsysteme.
Fotovoltaikanlage	Sie besteht aus Photovoltaik-Modulen (Paneelen), Wechselrichtern, Kontroll- und Erfassungsgeräten, Stützstrukturen und anderen eng damit verbundenen Komponenten. Das System muss fachmännisch geplant und installiert werden, an den entsprechenden Halterungen befestigt und mit Platten ausgestattet sein, die nach den zum Zeitpunkt der Installation geltenden CEI-Normen zertifiziert und hagelschlaggeprüft sind.
Solarthermische Anlage	Sie besteht aus Solarmodulen (Paneelen), dem Speicher, den Tragstrukturen und allen anderen eng damit verbundenen Komponenten. Das System muss der zum Zeitpunkt der Installation geltenden UNI EN-Norm entsprechen.
Implosion	Versagen von Ausrüstungen, Tanks und Behältern im Allgemeinen aufgrund eines Mangels an innerem Flüssigkeitsdruck im Vergleich zum äußeren Druck.
Feuer	Verbrennung von materiellen Gütern mit Flammen außerhalb einer geeigneten Feuerstelle, die sich selbst ausdehnen und ausbreiten können.
Nicht brennbare Stoffe	Stoffe und Produkte, die bei einer Temperatur von 750° C keine Flammenbildung oder exotherme Reaktion hervorrufen. Das Prüfverfahren ist das vom Zentrum für experimentelle Studien des Innenministeriums angewandte.
Brennbare Stoffe	- brennbare Gase wie z.B. Acetylen, Methan, Ethan, usw; - Stoffe mit einem Flammpunkt unter 55° C (z. B. Benzin, Alkohol, Nitrolacke, die gängigsten Lösungs- und Verdünnungsmittel usw.). Der Flammpunkt wird gemäß den Normen des Ministerialerlasses vom 17. Dezember 1977 - Anhang V - bestimmt.
Internet	Öffentliches Zugangsnetz, das verschiedene Geräte auf der ganzen Welt über eine globale Verbindung zwischen Computernetzen unterschiedlicher Art und Größe miteinander verbindet.

Externe Platten	Fest installierte oder auf Schienen gleitende Glas-, Glas- oder Kunststoffplatten, die im Freien an Schaufenstern, Türen, Fenstern, Oberlichtern, Abgrenzungen des Verkaufsstandes oder des zum Betrieb gehörenden Freigeländes angebracht sind, oder an den Gebäuden befestigte oder fest installierte Schilder, die nicht weiter als 50 m von den Begrenzungspunkten entfernt sind, einschließlich Rahmen, Aufschriften und Verzierungen. **Lichtquellen, die keine Zeichen darstellen, sind ausgeschlossen.**
Interne Platten	Fest installierte oder auf Schienen gleitende Glas-, Glas- oder Kunststoffscheiben, die innerhalb der Geschäftsräume an Schaufenstern, Türen, Fenstern, Hinweisschildern der Geschäftsräume, Theken, Regalen und Tischen angebracht sind, die zur Ausstattung und Einrichtung gehören. Frames, Rahmen, Beschriftungen und Dekorationen sind inbegriffen. **Lichtquellen, die keine Zeichen darstellen, sind ausgeschlossen.**
Brettschichtholz	Vorgefertigte Holzerzeugnisse und Konstruktionen für den Bau: Holzelemente, die aus dünnen Platten - den so genannten Lamellen - geformt, bearbeitet und fertiggestellt werden (was das Hobeln und Imprägnieren betrifft) und dann heiß verleimt werden. Sie gelten üblicherweise als nicht brennbar.
Isolierte Räumlichkeiten	Die Räumlichkeiten des Betriebs, in denen sich die versicherten Sachen befinden, gelten als isoliert, wenn sich in einem Umkreis von 40 Metern um diese Räumlichkeiten keine anderen zivilen Wohnungen als die des Versicherten selbst, falls vorhanden, befinden.
Elektronische Maschinen	Hardware und elektronische Geräte (Registrierkassen, Fakturiergeräte, Waagen, Fotokopiergeräte, Faxgeräte, Entwicklungs- und Druckgeräte, Alarmanlagen, Telefonanlagen usw.), die bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit verwendet werden. **Tragbare elektronische Geräte sind eingeschlossen. Ausgeschlossen sind:** - Gebäude, Anlagen, Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Ausstattungen, die zwar elektronische Bauteile enthalten, aber für ihre
	Betrieb von Komponenten, die der Regelung und Steuerung dienen (z. B. Klima- und Heizungsanlagen, Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Kaffeemaschinen, Öfen, Sonnenliegen usw.); - Waren, die verarbeitet werden oder für den Verkauf bestimmt sind; - elektronische Spiele.
Tragbare elektronische Maschinen	Elektronische Maschinen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Konstruktion auch im Freien oder an einem anderen Ort als dem Versicherungsort transportiert und benutzt werden können.
Pandemie oder epidemische Krankheit	Jede Krankheit, Erkrankung, Infektion, jeder Zustand oder jede Störung, die bzw. der ganz oder teilweise durch direkten oder indirekten Kontakt mit oder Exposition gegenüber Krankheitserregern jeglicher Art (wie z. B. Viren, Bakterien oder Parasiten) verursacht wurde, unabhängig von der Art der Übertragung, des Kontakts oder der Exposition die von den internationalen oder nationalen Gesundheitsbehörden als Pandemie oder - in geringerem Maße - als lokale Epidemie eingestuft wurden und die im letzteren Fall aufgrund ihrer Schwere den Erlass spezifischer, nicht ausschließlich auf den einzelnen Versicherungsfall bezogener Vorschriften oder Maßnahmen durch die zuständigen Behörden erforderlich machten, um die Ausbreitung zu verhindern und/oder die Ansteckung einzudämmen.
Maximum	Höchstbetrag, der von Generali Italia für eine oder mehrere Deckungen für jeden Schadenfall und/oder jeden Geschädigten und/oder jedes Versicherungsjahr zu zahlen ist.
Waren	Zum Verkauf bestimmte Waren, einschließlich Verpackungen, Vorräte, Rohstoffe, Waren in Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung. Der Warenwert schließt bereits entrichtete Zölle und Produktionssteuern ein.
Führendes Geschäft	Eine Einrichtung innerhalb eines Einkaufszentrums, die den größten Teil der Verkaufsfläche des Einkaufszentrums selbst einnimmt, aber nicht weniger als 20 % davon.
Partie	Gruppe von Waren, die zu einer oder mehreren Kategorien gehören und durch eine einzige Summe versichert sind.

Verdeckte Wasserlecks	Wasseraustritt in einem Teil des Wassersystems, der vergraben, eingemauert oder anderweitig von außen nicht direkt sichtbar ist.
Stockwerk über dem Boden	Der Fußboden eines Gebäudes, der zu mindestens 50 % seines Umfangs gleich hoch oder höher ist als der umgebende Boden oder in jedem Fall im Verhältnis zu diesem mindestens 30 cm hoch ist.
Gestanzte ärztliche Verordnungen	Abnehmbare Kartenstempel, die auf den Medikamentenschachteln angebracht sind und den jeweiligen Preis angeben. Sie werden von den Apotheken verwendet, um die Erstattung durch das nationale Gesundheitssystem zu beantragen.
Perimeter-Punkte	Die Außenmauern des Gebäudes oder, im Falle eines vollständig eingezäunten Außenbereichs, der Zaun selbst.
Raubüberfall	Rechtswidrige Aneignung von Eigentum durch Gewalt oder Drohung.
Entdeckt	Betrag, ausgedrückt als Prozentsatz, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Bersten	Plötzliches Bersten von Behältern aufgrund von innerem Überdruck von Flüssigkeiten, nicht aufgrund von Explosion. Die Auswirkungen von Frost und "Wasserschlag" werden nicht berücksichtigt Explosion.
Fenstern	Artefakte zum Verschließen von Durchgängen, zur Beleuchtung und Belüftung von Gebäuden.
Software	Informationssequenz, die aus Anweisungen besteht, die von Hardwarekomponenten ausgeführt werden können.
Erdbebensichere Struktur	Bauwerk, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003 und/oder dem Erlass des Infrastrukturministeriums vom 14. Januar 2008 mit dem Titel "Genehmigung der neuen technischen Normen für Bauwerke" und späteren Änderungen und/oder Ergänzungen errichtet wurde.
Unterschiedliche Trägerstrukturen	Nicht erdbebensichere Bauwerke aus anderen Materialien als Stahlbeton
Tragwerke aus Stahlbeton	Vertikale und horizontale Tragwerke aus Stahlbeton, nicht erdbebensicher. Sie werden toleriert und stellen daher keine Risikoerhöhung dar: - die unterschiedlichen Konstruktionsmerkmale eines einzelnen Teils des Gebäudes, dessen überdachte Fläche 1/10 der Fläche des Gebäudes selbst nicht überschreitet; - die Verstärkung des Holzdaches.
Unterstützung/Datenunterstützung	Festes und/oder austauschbares Material für Massenspeicher, zur Aufzeichnung von Informationen, die von einer Hardwarekomponente gelesen werden können.
Temporärer Laden	Gewerbliche Niederlassung zur vorübergehenden Ausübung einer Geschäftstätigkeit an anderen als den im Übersichtsblatt angegebenen Orten.
Erdbeben	Abrupte und plötzliche Erschütterung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen, sofern sich das versicherte Gebäude in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als von dem Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.
Terrorismus	Als terroristische Handlung gilt jede Handlung (einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt), die von einer Person oder Personengruppe allein oder im Namen einer Organisation oder Regierung oder in Verbindung mit einer solchen zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken begangen wird, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung oder einen Teil davon in Angst zu versetzen.
Bauart	Konstruktionsmerkmale des Gebäudes.
Dacheindeckungs-Zwischenboden	- Dach: die Gesamtheit der Elemente, die dazu bestimmt sind, das Gebäude zu bedecken und vor Witterungseinflüssen zu schützen, einschließlich der tragenden Strukturen (Rahmen, Zugstangen oder Ketten); - Dachdeckung: der Komplex der Dachelemente ohne tragende Konstruktionen, Dämmung, Decken und Verkleidungen; - Geschosse: der Komplex von Elementen, die die horizontale Trennung zwischen den Geschossen des Gebäudes bilden, mit Ausnahme von Böden und Decken.

Werte	Geld, Wertpapiere und Kreditinstrumente im Allgemeinen.
Verbundsicherheitsglas	Platten, die aus zwei oder mehr Kunststoffschichten bestehen, die so zwischen ihnen (und auf der gesamten Oberfläche) angeordnet und miteinander verbunden sind, dass sie eine Gesamtdicke von mindestens 6 mm aufweisen, oder die aus einer einzigen Kunststoffschicht (Polycarbonat) mit einer Dicke von mindestens 6 mm bestehen.
Virus	Softwareprogramm, das in der Lage ist, sich selbständig zwischen verschiedenen Anwendungen und Hardwarekomponenten zu replizieren und neu zu installieren, sogar über Netzwerke hinweg, was zu: a. eine Änderung von Programmen durch Einfügen neuer Anweisungen in den Code; b. eine Nichtverwendbarkeit der Daten durch Löschung oder Veränderung von Dateien oder Teilen davon; c. eine Nichtverwendbarkeit der Daten oder Programme durch Veränderung des Inhalts der Medien. Jedes Programm, das in der Lage ist, sich selbst zwischen verschiedenen Informationssystemen zu verbreiten (autonom, indem es die Ressourcen oder Anwendungen des Informationssystems nutzt, in dem es sich befindet, indem es Operationen ausnutzt, die von den Nutzern des Informationssystems selbst unwissentlich durchgeführt werden), sowie jedes Programm, das in böswilliger oder betrügerischer Absicht mit dem Ziel erstellt wurde, eines oder mehrere der Merkmale Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität eines Informationssystems zu verändern, wird mit einem Virus gleichgesetzt.

IN SOLIDITÀ - SACHSCHÄDEN - FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Versicherte Risiken

Generali Italia leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden, die an den versicherten Sachen durch die folgenden Ereignisse verursacht werden:

a) **Brand,** einschließlich der Schäden, die an den versicherten Sachen auf behördliche Anordnung zur Verhütung oder Eindämmung des Brandes verursacht werden, sowie Schäden, die von der versicherten Person oder Dritten nicht leichtfertig zum Zwecke der Schadensbegrenzung verursacht werden;
b) **Blitzschlag**, ausgenommen elektrische Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten und Anlagen;
c) **Explosion und Berstung**, auch wenn sie außerhalb der Gebäude stattfinden;
d) **Implosion**;
e) **Schallwelle**;
f) **abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge**, deren Teile oder transportierte Gegenstände;
g) **Entwicklung von Rauch, Gasen, Dämpfen,** die infolge eines nicht durch Verschleiß, Korrosion, Materialfehler oder mangelnde Wartung verursachten Ausfalls der dem Gebäude (oder dem größeren Gebäude, zu dem es gehören kann) dienenden Heizungsanlagen entweichen, sofern diese Anlagen durch geeignete Rohre an geeignete Schornsteine angeschlossen sind;
h) **Zusammenstoß mit Fahrzeugen, die** nicht dem Versicherten oder seinen Bediensteten gehören. **Schäden an Fahrzeugen mit Nummernschildern sind ausgeschlossen**;
i) **Ruin von Aufzügen und Fahrstühlen infolge** defekter Geräte. Generali Italia leistet auch Schadenersatz:

j) **Schäden**, die infolge von:
- Entwicklung von Rauchen, Gasen und Dämpfen;
- Ausfall oder anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie;
- Ausfall oder abnormales Funktionieren von elektronischen Geräten, Heizungs- oder Klimaanlagen;
- Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten;

vorausgesetzt, dass sie als Folge eines Brandes, einer Explosion oder einer Sprengung entstanden sind, die das versicherte Objekt oder ein anderes Objekt betreffen, das sich in einer Entfernung von höchstens 50 Metern (Luftlinie, unter Berücksichtigung der beiden nächstgelegenen Begrenzungspunkte) von dem versicherten Objekt befindet, das den Folgeschaden selbst erlitten hat.

Erweiterung Schwere Störung

Die Generali Italia haftet für Schäden, die durch die Ereignisse verursacht werden, für die Versicherungsschutz besteht, auch wenn sie durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person oder der Personen, mit denen und für die sie gesetzlich haftet, verursacht wurden[1] .
Im Falle eines Brand-, Explosions- oder Sprengungsschadens gilt diese Deckungserweiterung unter der Voraussetzung, dass die versicherte Tätigkeit den geltenden Brandschutzvorschriften entspricht.
Wenn für die Tätigkeit ein Brandschutzzertifikat (C.P.I.) ausgestellt werden soll, gilt sie in jedem Fall als mit den Brandschutzvorschriften konform, auch wenn bis zur Inspektion durch das Feuerwehrkommando nur eine vorläufige Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit erteilt wurde.

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Falle eines Brand-, Explosions- oder Sprengungsschadens, wenn das Unternehmen die geltenden Brandschutzvorschriften nicht einhält, wird vereinbart, dass die Zahlung der im Rahmen der Police liquidierten Entschädigung nach Abzug eines Selbstbehalts von 10 % für jeden einzelnen Schadenfall erfolgt, wobei der Mindestbetrag 1.000,00 € und der Höchstbetrag 25.000,00 € beträgt. Dieser Selbstbehalt gilt nicht in den Fällen, die im Absatz "Waren an anderen Orten: Wohnung, fremde Räumlichkeiten, Messen, Ausstellungen und temporäre Geschäfte" des Art. 1.2 "Versicherte Waren" vorgesehen sind.

Art. 1.2 Versicherte Vermögenswerte

Wenn die entsprechenden Versicherungssummen im Übersichtsblatt angegeben sind, gelten die beweglichen oder unbeweglichen Sachen, die sich auf dem Dachboden oder im Freien befinden, auch wenn sie Eigentum Dritter sind, als versichert, die unter die folgenden Positionen fallen und zu der angegebenen Tätigkeit gehören:

- **Unbeweglich";**
- **Ausrüstung, Mobiliar und Waren auf absolutes Erstes Risiko".**
- **"Gestanzte medizinische Verschreibungen**

die sich in dem Gebiet befinden, das mit dem im Übersichtsblatt angegebenen Standort des Unternehmens selbst in Verbindung steht, oder - bei Lagerhäusern und Depots, die dem Unternehmen als Zubehör dienen - in verschiedenen Gebieten, die von diesem nicht weiter als 300 m (in Luftlinie von den beiden nächstgelegenen Begrenzungspunkten) entfernt sind.

Sie sind mitversichert, **wenn der Abschnitt "Ausrüstung, Mobiliar und Güter auf absolute erste Gefahr" versichert ist**, auch über die Versicherungssumme hinaus:

- **Werte;**
- **Archive und Datenunterstützung;**
- **Persönliche Gegenstände, die im Besitz des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangehörigen und Angestellten sind;**

Die Versicherung ist vorgesehen:

- für **"Gebäude"** auf der Grundlage **der Kosten für den Wiederaufbau im Neuzustand**, wobei lediglich der Wert des Grundstücks nicht berücksichtigt wird;
- für **"Grundstücke"** auf der Grundlage **des Wertes im Nutzungszustand**, wobei nur der Wert der Fläche ausgeschlossen wird, wenn die fakultative Garantie "Wert im Nutzungszustand" im Übersichtsblatt aufgerufen wird;
- für **"Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände"** auf der Grundlage **der Kosten für den Ersatz durch andere neue Gegenstände** mit **gleicher oder gleichwertiger** wirtschaftlicher Leistung, einschließlich Transport-, Montage- und Steuerkosten;
- für **"Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände"** entsprechend **dem Wert im Gebrauchszustand**, wenn die optionale "Gebrauchswertgarantie" im Übersichtsblatt aufgerufen wird;
- für **"Waren"**, die bis zur Lieferung verkauft werden, auf der Grundlage des **Verkaufspreises,** sofern sie nicht vom Käufer selbst versichert werden und es nicht möglich ist, sie durch gleichwertige, unversicherte Waren zu ersetzen;
- für **Archive und Datenträger** nach Maßgabe **der Kosten für die Reparatur oder den Wiederaufbau**.

Was nicht versichert ist

Die vom Versicherungsnehmer gemieteten Räumlichkeiten sind von der Rubrik "Eigentum" ausgeschlossen, wenn auf dem Übersichtsblatt "Mietrisiko" angegeben ist.

Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Waren auf erste Gefahr" sind von dem Los ausgeschlossen:

- **die "elektronischen Maschinen";**
- **geleaste Vermögenswerte;**

Es gibt Deckungsgrenzen

Wertsachen, Archive, Datenträger und persönliche Gegenstände sind bis zu einem Höchstbetrag von 10 % des Gesamtwerts versichert, der unter "Ausrüstung, Mobiliar und Waren auf absolute erste Gefahr" versichert ist. In jedem Fall gilt für Wertsachen die Höchstgrenze von 2.500,00 Euro und für Archive und Datenträger die Höchstgrenze von 5.000,00 Euro.

Vermögenswerte, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder im Miteigentum stehen

Diese Versicherung wird für eigene Rechnung und für die Rechnung des Berechtigten abgeschlossen.

Können auch Vermögenswerte Dritter versichert werden?
Es besteht auch die Möglichkeit, Vermögenswerte zu versichern, die Dritten gehören, die für die Produktionstätigkeit genutzt werden und sich in dem Gebiet befinden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Der Wert dieser Güter muss jedoch in die Versicherungssumme der Partie einbezogen werden, zu der die Drittgüter gehören.

Waren an anderen Orten: zu Hause, in Räumlichkeiten Dritter, auf Messen, Ausstellungen und in temporären Geschäften

Die Versicherung des Loses "Ausrüstung, Mobiliar und Güter bei absolutem Erstschaden" erstreckt sich auf Güter, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen:

- in zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten (und deren Nebengebäuden), die vom Versicherungsnehmer bewohnt werden oder ihm anderweitig gehören, sofern sich die Wohnung selbst innerhalb **des** in der Police angegebenen **Gebiets in Bezug auf den Standort des Unternehmens** oder in anderen Gebieten befindet, die **nicht mehr als 50 Meter** davon entfernt sind (Luftlinie von den beiden nächstgelegenen Begrenzungspunkten);
- in Räumlichkeiten Dritter (zur Lagerung, Verarbeitung oder Reparatur oder bei Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen usw.) an anderen als den in der Police angegebenen Orten auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt.
- an anderen als den im Übersichtsblatt für die Tätigkeit "Temporary Shop" angegebenen Orten auf dem Gebiet der Republik San Marino und der Vatikanstadt für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen pro Versicherungsjahr und unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Mietvertrag mit einer Laufzeit von nicht mehr als länger als 30 Tage.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für Vermögenswerte, die sich auf fremden Grundstücken befinden, wird der Versicherungsschutz mit einer Entschädigungsgrenze von 10 % der Versicherungssumme des betreffenden Loses und auf das absolut erste Risiko gewährt, d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.8 der "Regeln für den Schadensfall".

Externe Platten

Generali Italia entschädigt für materielle und direkte Schäden, die an den Außenschildern entstehen:

- Bruch aufgrund eines zufälligen Ereignisses, einschließlich Witterungseinflüssen;
- Schäden durch Handlungen Dritter (einschließlich Angestellter), einschließlich Schäden durch Diebstahl oder versuchten Diebstahl, sowie - in teilweiser Abweichung von Ziffer 3.1 "Deckungsgrenzen" (b) - Schäden, die bei inneren Unruhen, Streiks, Unruhen, Vandalismus und böswilligen Handlungen, einschließlich Terrorismus und Sabotage, entstehen.

Generali Italia entschädigt auch Schäden, die an anderen versicherten Gegenständen durch den Bruch von Außenschildern entstehen.

Die Deckung erfolgt auf erstes absolutes Risiko, d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.8 der "Regeln für den Schadensfall".

Was bedeutet es, dass die Versicherung auf absolutes Erstes Risiko abgeschlossen wird?

Die Versicherung des absoluten Erstschadens ist eine Versicherungsform, bei der im Schadensfall eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme gezahlt wird, unabhängig vom Wert der versicherten Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Schadensfalls, d.h. ohne Anwendung der in Artikel 1.8 der "Regeln für den Schadensfall" vorgesehenen Proportionalitätsregel. Diese Vorschrift sieht nämlich vor, dass die gezahlte Entschädigung anteilig gekürzt wird, wenn der in der Police angegebene Wert der versicherten Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Schadensfalls niedriger ist als ihr tatsächlicher Wert.

Beispiel

Versicherungssumme "Güter": 10.000,00
Euro. Tatsächlicher Wert "Ware":
20.000,00 Euro.
Entschädigungsgrenze für "Waren an anderen Orten": 1.000,00 €. (10% der Versicherungssumme)
Brandschäden an versicherten Sachen an anderen Orten bis zu einem Wert von 500,00 Euro.
Auch wenn der tatsächliche Wert der Waren 20.000,00 Euro beträgt, wird der volle Betrag von 500,00 Euro gezahlt, wenn die Versicherung den absoluten Erstverlust versichert.
Bei Anwendung der Proportionalitätsregel wären 250,00 Euro gezahlt worden, also 50 % des Schadens, der sich aus dem Verhältnis zwischen der Versicherungssumme (10.000,00 Euro) und dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen (20.000,00 Euro) ergibt.

Wenn die Sparte "Sachen" versichert ist, gilt die Deckung zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 1.1 "Versicherte Risiken" und zu den Bestimmungen eventueller fakultativer Garantien; im letzteren Fall beschränkt sich die Deckung auf den Teil des Schadens, der unter die in diesen fakultativen Garantien vorgesehene Selbstbeteiligung oder den Selbstbehalt fällt.
Die Garantie gilt nur für **Platten, die am Tag des Inkrafttretens der Versicherung unbeschädigt und frei von Mängeln sind**.

Was nicht versichert ist

Schäden, die bei Umzügen, Reparaturen, Arbeiten in Anwesenheit von Handwerkern entstehen, sind ausgeschlossen. Eine Wertung stellt keinen ersatzfähigen Schaden dar.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für jeden Anspruch:
- **bis zu der auf dem Übersichtsblatt angegebenen Versicherungssumme;**
- **wenn der Schaden durch andere als die in Artikel 1.1 "Versicherte Risiken" genannten Ereignisse verursacht wurde, beträgt die Entschädigungsgrenze pro Platte 3.000,00 €;**
- **wobei die Anwendung eines Mehrbetrags von 200,00 Euro auf Schilder beschränkt ist, die im Freien an Strukturen angebracht sind, die den zum Unternehmen gehörenden Stand oder Außenbereich abgrenzen.**

Gekühlte Waren in Kühlräumen und Lagern

In teilweiser Abweichung von Buchstabe a) des Artikels 3.1 "Deckungsgrenzen" leistet Generali Italia Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an Kühlgütern, die in Kühlräumen oder -lagern aufbewahrt werden, aufgrund von
- fehlende oder anormale Produktion oder Verteilung von Kälte;
- Kältemittelleckage; folglich:

a) die in Art. 1.1 "Versicherte Risiken" genannten Ereignisse, alle anderen stets geltenden Garantien oder aktivierten fakultativen Garantien;
b) das zufällige Auftreten von Fehlern oder Störungen in der Kälteanlage oder in ihren Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie in den unmittelbar mit der Anlage verbundenen Wasserversorgungs- und Energieerzeugungs- oder -verteilungsanlagen.

Die Deckung wird auf absolutes Erstes Risiko gewährt, d.h. ohne Anwendung der in Artikel 1 genannten Proportionalitätsregel.
1.8 der "Regeln für den Betrieb im Schadensfall".

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für jeden Anspruch:
- **bis zu der auf dem Übersichtsblatt angegebenen Versicherungssumme.**

Wenn die Anlage nicht mit Kontrollsystemen mit den unten beschriebenen Merkmalen ausgestattet ist und der Schaden durch ein Ereignis gemäß Buchstabe b) verursacht wurde, erfolgt die Zahlung der Entschädigung nach Abzug eines Betrags in Höhe von 20 % der Entschädigung pro Einzelanspruch, mindestens jedoch 250,00 €.
Die Garantie gilt in jedem Fall nur, wenn der Ausfall oder die Störung der Kälteerzeugung oder -verteilung ununterbrochen mindestens 12 Stunden gedauert hat.

Welche Verpflichtungen ich habe

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass die Anlage mit Kontrollsystemen ausgestattet ist, die es ermöglichen, jede Störung oder jede Anomalie bei der Erzeugung oder Verteilung von Kälte, die länger als sechs Stunden andauert, zu erkennen, und verpflichtet sich, in diesem Fall Generali Italia unverzüglich auf dem schnellsten Weg zu benachrichtigen.

Gekühlte Waren in Kühltheken und Kühlmöbeln

In teilweiser Abweichung von Buchstabe a) des Artikels 3.1 "Deckungsgrenzen" leistet die Generali Italia Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an Kühlgütern, die in Kühltheken und -schränken gelagert werden, aufgrund von
- fehlende oder anormale Produktion oder Verteilung von Kälte;
- Kältemittelleckage; folglich:

a) die in Artikel 1.1 "Versicherte Risiken" genannten Ereignisse, alle anderen stets geltenden Garantien oder aktivierten fakultativen Garantien;

b) das zufällige Auftreten von Fehlern oder Störungen in der Kälteanlage oder in ihren Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie in den unmittelbar mit der Anlage verbundenen Wasserversorgungs- und Energieerzeugungs- oder -verteilungsanlagen.

Die Deckung wird auf absolutes Erstes Risiko gewährt, d.h. ohne Anwendung der in Artikel 1 genannten Proportionalitätsregel.
1.8 der "Regeln für den Betrieb im Schadensfall".

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für jeden Anspruch:
- **bis zu der auf dem Übersichtsblatt angegebenen Versicherungssumme.**

Wenn der Schaden durch ein unter b) genanntes Ereignis verursacht wurde, wird die Entschädigung nach Abzug eines Betrags in Höhe von 20 % der Entschädigung pro Schadensfall, mindestens jedoch 250,00 €, gezahlt.
Die Garantie gilt in jedem Fall nur, wenn der Ausfall oder die Störung der Kälteerzeugung oder -verteilung ununterbrochen mindestens 6 Stunden gedauert hat.

Ausstattung von Badeanstalten

Der Versicherungsschutz gilt für die Ausrüstung des Strandbads, die sich in dem Gebiet befindet, das mit dem Ort der in der Zusammenfassung angegebenen Aktivität zusammenhängt, einschließlich im Freien, für die in der Police aktivierten Risiken.
Die Deckung erfolgt auf erstes absolutes Risiko, d. h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Artikel 1.8 der "Regeln für Schadensfälle".

Es gibt Deckungsgrenzen
Der Versicherungsschutz gilt pro Einzelschaden und pro Versicherungsjahr bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 €. Der vorgenannte Höchstbetrag wird gekürzt für Schäden, die entstehen durch
- **Sozialpolitische Veranstaltungen bis 5.000 Euro,**
- **Atmosphärische Ereignisse bis 5.000 Euro,**

und damit zusammenhängende Ansprüche werden mit einem Selbstbehalt von 500,00 pro Einzelanspruch beglichen.
Die Haftpflichtversicherung ist auf eine Höchstentschädigung von 50.000,00 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Kosten, die infolge einer entschädigungspflichtigen Forderung entstanden sind

Generali Italia entschädigt auch über die Versicherungssumme hinaus und auf erstes absolutes Risiko, d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.8 der "Regeln für Schadensfälle":
a) die Kosten für den Umzug, die Verlegung und die Lagerung von Gütern, die unter die Kategorie "Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Waren auf eigene Gefahr" fallen, wenn diese Kosten für die **Durchführung von Reparaturen in** den Räumlichkeiten des im Übersichtsblatt angegebenen Ortes, der vom Schadenfall betroffen ist, **erforderlich sind;**

   Es gibt Deckungsgrenzen
   Diese Kosten werden bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR erstattet.

b) die notwendigen Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Beseitigung der Unfallrückstände auf der nächstgelegenen Deponie oder auf der von der Behörde vorgeschriebenen Deponie.

   Es gibt Deckungsgrenzen
   Diese Kosten werden bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR erstattet.

Soweit in der Zusammenfassung erwähnt, entschädigt die optionale Garantie "Erhöhte Höchstbeträge für Kosten infolge eines Unfalls" Generali Italia für den Ort, auf den sich die Deckung bezieht, auch über die Versicherungssumme hinaus und auf erstes absolutes Risiko, d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art.
1.8 der "Regeln für den Betrieb im Schadensfall":
a) die Kosten für den Umzug, die Verlegung und die Lagerung von Gütern, die unter die Kategorie "Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Waren auf eigene Gefahr" fallen, wenn diese Kosten für die **Durchführung von Reparaturen in** den Räumlichkeiten des im Übersichtsblatt angegebenen Ortes, der vom Schadenfall betroffen ist, **erforderlich sind;**

Es gibt Deckungsgrenzen
Diese Kosten werden bis zu einem Betrag von 20.000,00 EUR erstattet;

b) die notwendigen Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Beseitigung der Unfallrückstände auf der nächstgelegenen Deponie oder auf der von der Behörde vorgeschriebenen Deponie.

Es gibt Deckungsgrenzen
Diese Kosten werden bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR erstattet.

Was bedeutet es, über die Versicherungssumme hinaus zu entschädigen?
Im Allgemeinen darf die Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen den Wert der Versicherungssumme nicht übersteigen. Bei bestimmten Gegenständen, die mit dem Schaden zusammenhängen, ist dies jedoch möglich.

Beispiel
Versicherungssumme Los Gebäude: 100.000 Euro Entschädigung für Sach- und Direktschäden: 95.000 Euro Abriss-, Räumungs-, Transport- und Entsorgungskosten: 10.000 Euro Gesamtentschädigung: 105.000 Euro (auch wenn sie über 100.000 Euro liegt)

Erhöhung der Versicherungssumme für die Weihnachtsferien

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme unter "Ausrüstung, Mobiliar und Güter auf absolute erste Gefahr" für den Zeitraum vom 30. November, 24 Uhr, bis zum 10. Januar, 24 Uhr, um 15 % erhöht wird.

Was nicht versichert ist
Bei der Ermittlung dieses Zuschlags ist der Betrag für "Erhöhte Waren" ausgeschlossen.

Beseitigung der versicherten Sachen

Im Falle eines Umzugs der versicherten Sachen bleibt die Versicherung, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, für den neuen Standort gültig.
Während des Umzugs und für einen Zeitraum von maximal 7 Tagen gilt die Versicherung für beide Standorte.

Wie funktioniert die Höchstentschädigung?
Angenommene Entschädigungsgrenze von 10% mit einem Höchstbetrag von 20.000 EUR.

Beispiel:
Entschädigung für materielle und direkte Schäden: 250.000 Euro
Entschädigungshöchstgrenze für Abriss-, Räumungs-, Transport- und Entsorgungskosten: 20.000 Euro
(entspricht dem niedrigeren Wert von 10 % von 250.000 Euro oder 20.000 Euro)
Tatsächlich entstandener Betrag: 25.000 Euro
Abgerechnete Entschädigung: 20.000 Euro

Welche Verpflichtungen ich habe
Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss Generali Italia innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Umzugs schriftlich benachrichtigen; andernfalls beginnt der Versicherungsschutz am neuen Ort um Mitternacht des Tages der Benachrichtigung.

Was ist nicht versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Schadenersatz ist ausgeschlossen:
a) bei Kriegshandlungen, Aufständen, militärischer Besetzung, Invasion;
b) die bei Explosionen oder Wärme- oder Strahlungsemissionen infolge der Transmutation des Atomkerns auftreten, sowie bei Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen entsteht;
es sei denn, der Versicherte weist in allen vorgenannten Fällen nach, dass der Schadenfall in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.

Beschädigungen sind ebenfalls ausgeschlossen:

c) durch den Versicherten oder den Versicherungsnehmer vorsätzlich verursacht wurde;

d) Verlust oder Veruntreuung der versicherten Sachen im Zusammenhang mit Feuer oder damit zusammenhängenden ergänzenden Risiken;

e) an der Maschine oder Anlage, in der sich eine Explosion oder Implosion ereignet hat, wenn das Ereignis auf Verschleiß, Korrosion oder Materialfehler zurückzuführen ist;

f) die durch Beschlagnahmungen und Requisitionen entstanden sind;

g) die durch Tsunamis, Gezeiten, Sturmfluten und das Eindringen von Meerwasser verursacht werden;

h) durch Vulkanausbrüche, Bradyseismus, Erdrutsche, Erdsenkungen oder Erdrutsche, Lawinen und Lawinenabgänge verursacht werden;

i) die sich ganz oder teilweise aus:

- **die Veränderung, den Verlust der Nutzung oder der Funktionstüchtigkeit von Daten und anderen Verarbeitungssystemen, die auf Mikrochips oder integrierter Logik beruhen, im Ganzen oder in Teilen;**
- **Nutzung des Internets oder ähnlicher Netze, von Intranets oder anderen privaten oder ähnlichen Netzen;**
- **die elektronische Übermittlung von Daten oder anderen Informationen, auch an/von Websites oder Ähnlichem (z. B. Herunterladen von Dateien/Programmen aus E-Mails), einschließlich Virenprogrammen;**

wenn sie nicht durch Schäden verursacht wurden:

- **die nach der Police entschädigungspflichtig sind und nicht ausdrücklich von ihr ausgeschlossen werden;**
- **die das versicherte Objekt betreffen.**

Sind die vorgenannten Ereignisse die Ursache für andere, nicht ausdrücklich ausgeschlossene Schäden, so haftet Generali Italia nur für den Teil des Schadens, der nicht von den Ausschlüssen erfasst ist.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Grenzen der Deckung

Beschädigungen sind ebenfalls ausgeschlossen:

a) Schäden an Kühlgütern infolge mangelnder oder anormaler Kälteerzeugung oder -verteilung oder infolge des Austretens von Kältemittel, auch wenn sie auf Ereignisse zurückzuführen sind, für die Versicherungsschutz besteht;

b) die im Zusammenhang mit Vandalismus oder böswilligen Handlungen, einschließlich Terrorismus oder Sabotage, Streiks, Aufruhr oder Unruhen auftreten;

c) a Elektrische und elektronische Maschinen und Anlagen, einschließlich Geräte und Stromkreise, die durch die Einwirkung von Strom oder Entladungen oder andere elektrische Phänomene, gleich aus welchem Grund, einschließlich Blitzschlag, beschädigt werden;

d) durch Erdbeben, Überschwemmungen, Hochwasser und Wasserbomben verursacht;

e) indirekte Schäden wie z. B. bauliche Veränderungen, Miet- und Nutzungsausfall, Ausfall von gewerblichen oder industriellen Einkünften, Arbeitseinstellung und alle Schäden, die nicht die Wesentlichkeit der versicherten Sache betreffen.

Art. 3.2 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt zu Lasten des Versicherten und Höchstgrenze der Entschädigung

Wenn es vereinbart wird:

um den vereinbarten Prozentsatz der Selbstbeteiligung reduziert werden, ohne dass der Versicherte unter Androhung der Verwirkung seines Anspruchs auf Entschädigung die Möglichkeit hat, sie anderweitig zu versichern;

- **den Selbstbehalt, zahlt Generali Italia im Schadensfall dem Versicherten den im Rahmen der Police gezahlten Betrag abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, der immer in der alleinigen Verantwortung des Versicherten bleibt**
  des Versicherungsnehmers selbst.

Wenn mehrere Selbstbehalte gelten, wird ein Prozentsatz angewandt, der der Summe der Prozentsätze entspricht, höchstens jedoch 35 %.

Wenn sowohl die Selbstbeteiligung als auch der Selbstbehalt vereinbart wurden, zahlt Generali Italia dem Versicherten im Schadensfall die gemäß den Versicherungsbedingungen gezahlte Summe, abzüglich des Prozentsatzes der Selbstbeteiligung, der mindestens dem Betrag des Selbstbehalts entspricht.

Bei Versicherungen mit mehreren Versicherern wird die Entschädigung gemäß Art. 6 "Versicherungen mit mehreren Versicherern" des Allgemeinen Formulars ohne Berücksichtigung der Selbstbeteiligung und/oder des Selbstbehalts festgelegt, deren Betrag später von dem so berechneten Betrag abgezogen wird.

Für die Kategorie "Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Waren auf absolutes Erstes Risiko" zahlt Generali Italia für einen oder mehrere Schadensfälle, die sich während des Versicherungsjahres ereignen, keine höhere Summe als die im Übersichtsblatt angegebene Höchstsumme.

Was sind Selbstbehalte und Überziehungskredite?
Der Selbstbehalt ist ein im Voraus festgelegter Betrag, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Der Überziehungsbetrag ist ein als Prozentsatz der zu zahlenden Entschädigung ausgedrückter Betrag, der dem Versicherten im Schadensfall verbleibt.

Beispiel für eine Befreiung:
Versicherungssumme Gebäude: 100.000
Euro Schadenwert: 90.000 Euro
Überschreitung: 1.000 Euro
Abgewickelte Entschädigung: 89.000 Euro (entspricht 90.000-1.000 Euro)

Beispiel entdeckt
Versicherungssumme Gebäude: 100.000,00 Euro Schadenwert: 90.000,00 Euro
Ungedeckt: 10%.
Ausstehender Betrag: 9.000 Euro (entspricht 10% von 90.000 Euro) Abgewickelte Entschädigung: 81.000 Euro (entspricht 90.000-9.000 Euro)

Was geschieht, wenn ein Vermögenswert bei mehreren Versicherern versichert ist?

Ist dasselbe Gut bei mehreren Versicherern versichert, so kann der Versicherungsnehmer von jedem Versicherer die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldete Entschädigung verlangen, wenn die eingezogenen Beträge insgesamt den Betrag des Schadens nicht übersteigen.

Beispiel
Materieller und unmittelbarer Schaden: 100.000 Euro
Versicherungssumme bei Versicherer A: 100.000 Euro bei einem Selbstbehalt
von 5.000 Euro Versicherungssumme bei Versicherer B: 100.000 Euro bei einem
Selbstbehalt von 1.000 Euro Theoretisch maximale Entschädigung durch
Versicherer A: 95.000 Euro Theoretisch maximale Entschädigung durch
Versicherer B: 99.000 Euro

Jeder Versicherer wendet die in seinem Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung in vollem Umfang an, auch wenn die Entschädigung geringer ist als die Höchstentschädigung.

Art. 3.3 Frontale Überschreitung

Soweit in der Übersichtsliste auf die optionale Garantie "Frontalabzug" Bezug genommen wird, wird die Entschädigung für jeden Schadenfall im Zusammenhang mit den Garantien "Feuer und andere Ereignisse", "Außergewöhnliche Ereignisse" und "Installationen" unter Anwendung des in der Übersichtsliste angegebenen Selbstbehaltes gezahlt.

Dieser Selbstbehalt ersetzt jeden anderen Selbstbehalt oder Mindestbetrag der Selbstbeteiligung (in Geldwert ausgedrückt), der in den Versicherungsbedingungen und in den für diesen Versicherungsschutz geltenden optionalen Garantien angegeben ist.

Wie funktioniert der vordere Überschuss?

Beispiel

- Garantie A: Versicherungssumme mit einer Selbstbeteiligung von 250 Euro (ausgedrückt in Geldwert)
- Bürgschaft B: Entschädigungsgrenze mit 10 % Mindestüberziehung 500 EUR (ausgedrückt in Geldwert)
- Garantie C: Tagegeld mit einer Selbstbeteiligung von 3 Tagen (nicht in Geldwert

ausgedrückt) Wenn eine Selbstbeteiligung von 1.000 EUR eingeführt wird, werden die

Deckungssummen

- Garantie A: Versicherungssumme mit einer Selbstbeteiligung von 1.000 EUR
- Bürgschaft B: Entschädigungsgrenze mit 10% Mindestüberziehung EUR 1.000
- Garantie C: Tagegeld mit 3 Tagen Selbstbeteiligung (unverändert)

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Territoriale Abgrenzung

Der Versicherungsschutz gilt für die in der Police angegebenen Orte, die sich auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt befinden.

Unter welchen Betriebsbedingungen versichern wir?

Art. 5.1 Merkmale des "Gebäudes

In Bezug auf die versicherten Gebäude oder die versicherten Güter besteht Versicherungsschutz, wenn jedes Gebäude wie folgt gebaut ist

- **Vertikale Tragwerke aus nicht brennbarem und/oder laminiertem Holz (ausgenommen solche, die sich auf einen einzigen Teil beziehen, dessen überdachte Fläche 1/5 der gesamten überdachten Fläche des betreffenden Gebäudes nicht überschreitet),**
- **Außenwände (sofern vorhanden) und Dachflächen ebenfalls aus nicht brennbaren Materialien, es sei denn, brennbare Materialien sind auf höchstens 1/5 (1/3, wenn sie aus nicht expandiertem oder wabenförmigem Kunststoff bestehen) der jeweiligen Flächen vorhanden.**

Auch Dachtragwerke, Fußböden, Isolierungen, Decken und Verkleidungen können aus brennbaren Materialien bestehen.

Es kann jedoch ein oder mehrere Gebäude mit anderen als den oben beschriebenen Merkmalen geben, deren überbaute Fläche insgesamt jedoch nicht mehr als 1/10 der gesamten bebauten Fläche beträgt. Die Eigenschaften der für die Abdichtung, Isolierung oder Verkleidung verwendeten Materialien, die an der Außenseite der Außenwände oder des Daches angebracht sind und aus Ziegeln, Stahlbeton, Beton, Stahlziegeln oder Ziegelzement bestehen, werden stets toleriert.

Kioske werden toleriert, wenn ihre Konstruktionsmerkmale unter die Definition des grünen Bauens fallen.

Schäden an "Ausrüstungsgegenständen und Einrichtungsgegenständen" oder "Waren" sind unabhängig von den Konstruktionsmerkmalen des Gebäudes entschädigungspflichtig, wenn der Schaden nicht eine unmittelbare Folge der Nichteinhaltung dieser Merkmale ist.

Art. 5.2 Umstände, die die Risikobewertung nicht beeinflussen

Sprengstoffe werden in Mengen von höchstens 1 kg geduldet.
Für die in der Zusammenfassung genannte Tätigkeit "Sport, Jagd und Fischerei, Camping, einschließlich Bekleidung, Waffen und Munition" wird diese Grenze auf 20 kg angehoben.
Frei verkäufliche pyrotechnische Erzeugnisse müssen bei der Bewertung dieser Menge nicht berücksichtigt werden, wenn die in den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Grenzwerte eingehalten werden. In **jedem Fall darf der Wert der pyrotechnischen Erzeugnisse 10 % des Wertes aller anderen Waren nicht übersteigen.**

Brennbare Stoffe werden in Mengen von höchstens 200 kg in zusammenhängenden Räumen geduldet.

Sie sind bei der Bewertung dieser Menge nicht zu berücksichtigen:
- Spirituosen in Flaschen;
- Brennbare Stoffe in festen, nicht brennbaren Tanks und in Heizungsanlagen.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Art. 6.1 Treu und Glauben

Umstände, die sich auf die Bewertung des Risikos auswirken, sind diejenigen, die in der Police durch die Erklärungen des Versicherungsnehmers genannt werden, einschließlich derjenigen, die mit der Art der Tätigkeit zusammenhängen, die in den versicherten Immobilien ausgeübt wird und/oder die die versicherten Güter enthalten. **Unrichtige oder unvollständige Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss der Versicherung sowie die Nichtmitteilung von Änderungen, die das Risiko erhöhen, haben nur dann den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung oder die Kürzung derselben[2] zur Folge, wenn es sich um Umstände handelt, die im vorstehenden Absatz genannt sind, wenn**

- **sind langlebig;**
- **und der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.**

In den anderen Fällen hat Generali Italia in jedem Fall Anspruch auf die dem erhöhten Risiko entsprechende Prämiendifferenz ab Vertragsbeginn oder, falls die Gefahrerhöhung später eintritt, ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Umstandes.

Art. 6.2 Recht auf Einsichtnahme

Generali Italia hat stets das Recht, die Räumlichkeiten zu besichtigen, in denen die in der Police angegebene Tätigkeit ausgeübt wird, und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern. Die Ausübung dieses Rechts entbindet den Versicherungsnehmer nicht von seinen Verpflichtungen.

Was ist versichert? Optionale Garantien

Art. 7.1 Fakultative Garantien

FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Mietrisiko

Generali Italia ersetzt im Falle der Haftung des Versicherungsnehmers[3] die materiellen und unmittelbaren Schäden, die durch Brand, Explosion oder Berstung an den vom Versicherungsnehmer gemieteten Räumlichkeiten verursacht werden, bis zur Höhe der im Übersichtsblatt angegebenen Versicherungssumme. Dies gilt **unbeschadet der Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.8 der "Regeln für den Schadensfall", wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Wert der Räumlichkeiten, der auf der Grundlage der Police nach dem Kriterium des Loses "Eigentum" berechnet und im Verhältnis zu diesem abgeschrieben wurde:**

- **zum Grad der Antike;**
- **den Stand der Erhaltung;**
- **auf die Art der Konstruktion;**
- **Standort;**
- **zum Zielort;**
- **zu verwenden**
- **und alle anderen Begleitumstände.**

Rückgriff auf Dritte

Die Generali Italia verpflichtet sich, den Versicherten bis zu dem in der Zusammenfassung angegebenen Höchstbetrag für die Beträge zu entschädigen, die er - als zivilrechtlich Haftender gemäß dem Gesetz - für materielle und unmittelbare Schäden zu zahlen hat, die an fremden Sachen infolge eines Brandes, einer Explosion oder einer Sprengung entstanden sind, von denen die versicherten Sachen betroffen waren, einschließlich der "Elektronischen Maschinen", auch wenn sie separat mit Aktivierung des "Modulo Protezione Digitale" versichert sind.

Versichert sind Schäden, die Dritten durch die - vollständige oder teilweise - Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungstätigkeiten entstehen.

Was nicht versichert ist Die Versicherung deckt keine Schäden:

- **für Sachen, die der Versicherungsnehmer in Verwahrung hat oder in irgendeiner Eigenschaft besitzt, mit Ausnahme der Fahrzeuge der Angestellten, Kunden und Lieferanten des Versicherungsnehmers und der Transportmittel, die be- und entladen werden oder im Rahmen der vorgenannten Vorgänge abgestellt sind, sowie der mit denselben Mitteln transportierten Sachen. In jedem Fall bleiben die im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Transportmittel von dieser Deckung ausgeschlossen, wenn sie unter "Güter" fallen;**
- **jeglicher Art, die aus der Verschmutzung von Wasser, Luft und Boden resultieren.**

Die Versicherung deckt keine Schäden, die von den folgenden Personen erlitten werden, da sie nicht als Dritte gelten:

a) wenn es sich bei der versicherten Person um eine natürliche Person handelt: der Versicherungsnehmer selbst, sein Ehepartner, die Personen, mit denen der Versicherte eine zivile Lebensgemeinschaft oder eine faktische Lebensgemeinschaft[4] führt, die Eltern und Kinder des Versicherten sowie alle Mitglieder seiner eingetragenen Familie, wie sie in der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind;

b) wenn die versicherte Person keine natürliche Person ist: der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer, der der gesetzliche Vertreter ist, und die Personen, die mit ihnen in der unter a) beschriebenen Beziehung stehen;

c) Unternehmen, die - in Bezug auf den Versicherten, der keine natürliche Person ist - als Mutter-, Tochter- oder assoziierte Unternehmen eingestuft werden[5] , sowie die Geschäftsführer dieser Unternehmen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für Schäden, die auf die Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit oder der Nutzung von Vermögenswerten zurückzuführen sind, ist die Deckung auf 30 % der im Übersichtsblatt angegebenen Höchstsumme begrenzt.

Interne Platten

Die Garantie für die Außenplatten wird auf die Innenplatten ausgedehnt. Generali Italia haftet auch für Schäden, die an anderen versicherten Sachen durch den Bruch von Innenraumplatten entstehen.
Die Deckung erfolgt auf erstes absolutes Risiko, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 1 festgelegten Proportionalitätsregel.
1.8 der "Anwendbaren Regeln im Schadensfall".

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Entschädigung wird bis zur Entschädigungsgrenze von EUR 2.500,00 gezahlt.

Online-Handel

Generali Italia entschädigt den Versicherten für materielle und unmittelbare Schäden an Waren, die online über ihre Website verkauft werden, und zwar aufgrund von

a) Schäden am Produkt während des Transports zur Auslieferung an seinen Kunden;
b) Schäden am Produkt aufgrund von Verpackungsfehlern.

Die Garantie **ist wirksam**, wenn:

a) der Kunde das Produkt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an den Versicherten zurückgegeben hat;
b) der Kunde den Willen bekundet hat, vom Kauf zurückzutreten, indem er die Erstattung des bereits für das zurückgegebene Produkt gezahlten Betrages innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen und Regeln an den Versicherten verlangt hat, oder den Ersatz der beschädigten Gegenstände durch andere, die in Bezug auf Eigenschaften und Wert identisch sind;
c) der Versicherte dem Kunden den ihm geschuldeten Betrag erstattet oder die beschädigten Sachen durch andere ersetzt hat, die in ihren Merkmalen und ihrem Wert identisch sind;
d) bei böswilligen Vorfällen wurde eine Meldung an die zuständigen Behörden gemacht;
e) der Verkauf und die Lieferung der Produkte erfolgt an Privatadressen mit Ausnahme von Postfächern
f) der Versicherte kann die Ablieferung an den Frachtführer dokumentieren.

Die Deckung erfolgt auf das absolut erste Risiko, d. h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Artikel. 1.8 der "Regeln für den Fall eines Unfalls".

Was nicht versichert ist

Generali Italia **entschädigt nicht für** Schäden:

- **die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers** verursacht wurden;
- **indirekt in irgendeiner Form**.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:

- **mit Anwendung der Selbstbeteiligung von 15 % pro Schadensfall;**
- **bis zu einer Entschädigungsgrenze von 2.000,00 € für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

Wo der Versicherungsschutz gilt

Die Garantie gilt für den Verkauf und die Lieferung von Produkten auf dem Gebiet des italienischen Staates, des Staates Vatikanstadt und der Republik San Marino.

Verlust von Mieteinnahmen

In teilweiser Abweichung von Buchstabe e) des Artikels 3.1 "Deckungsgrenzen" leistet Generali Italia Entschädigung für Schäden, die sich aus dem Mietausfall oder dem Nutzungsausfall des versicherten Gebäudes ergeben, das vom versicherten Eigentümer gemietet und beschädigt wurde, wenn es sich um einen Schadensfall handelt, der im Rahmen der Deckung "Feuer und andere Ereignisse" entschädigungsfähig ist.
Die Deckung erfolgt auf das absolut erste Risiko, d. h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Artikel. 1.8 der "Regeln für den Fall eines Unfalls".

Was nicht versichert ist

Die Erbringung von Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Pandemie oder Epidemie verursacht werden, daraus resultieren oder darauf zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.
Es wird auch ausdrücklich vereinbart, dass:

- **Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, die sich aus Handlungen und Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung mit einer Pandemie oder Epidemie ergeben können, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden, auch im Zusammenhang mit der Schließung und Einschränkung des Betriebs oder zu Zwecken der Dekontamination und Desinfektion;**
- **das Vorhandensein, die Gefahr oder der Verdacht des Vorhandenseins einer Pandemie oder Epidemie kann in keinem Fall einen Schaden darstellen, der im Rahmen der Police entschädigungsfähig ist.**

Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die durch Verzögerungen bei der Wiederherstellung der beschädigten Räumlichkeiten, auch wenn diese auf außergewöhnliche Ursachen zurückzuführen sind, oder durch Verzögerungen bei der Vermietung oder dem Bezug der wiederhergestellten Räumlichkeiten entstehen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für jeden Anspruch:

- **für den Zeitraum, der für die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes erforderlich ist, längstens jedoch für ein Jahr;**
- **mit einer Entschädigungsgrenze von 1/15 der Summe, die in Bezug auf die Versicherungssumme für das Gebäude auf die einzelnen Gebäudeeinheiten entfällt.**

In das öffentliche Fahrzeugregister eingetragene Verkehrsmittel

In teilweiser Abänderung dessen, was in der Definition von "Ausrüstung und Einrichtungsgegenständen" als "versicherte Waren" bezeichnet wird, haben wir

Transportmittel, die im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragen sind und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, sowie Transportmittel, die sich im Eigentum Dritter befinden und die der Versicherungsnehmer selbst in Verwahrung hat oder die er in irgendeiner Eigenschaft besitzt, sind in die Deckung eingeschlossen (**wenn sie keine "Güter" darstellen**).
Die Deckung gilt für Schäden, die durch Feuer, Explosion und Sprengung sowie durch die in der optionalen Deckung "Sozialpolitische Ereignisse" genannten Ereignisse verursacht werden, mit den folgenden Präzisierungen:

- in Verbindung mit den Bestimmungen von Art. 1.6 "Wert der versicherten Sachen" der "Regeln für den Schadensfall" wird der relative "Neuwert" abzüglich einer nach Art und Qualität festgelegten Wertminderung geschätzt Funktionalität, Leistung, Wartungszustand und sonstige Begleitumstände;

- in Bezug auf die Bestimmungen von Art. 1.7 "Feststellung des Schadens" der "Regeln für den Schadensfall" ist die "zusätzliche Entschädigung" in jedem Fall nichtig.

Was nicht versichert ist

Ausgeschlossen sind die im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragenen Fahrzeuge Dritter, die der Versicherte selbst in Verwahrung hat oder in irgendeiner Eigenschaft hält, wenn es sich um Fahrzeuge von Angestellten, Kunden und Lieferanten sowie um Transportfahrzeuge handelt, die im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten be- und entladen oder abgestellt werden
Schäden, die im Rahmen der Haftpflichtversicherung erstattungsfähig sind, sind ausgeschlossen.
Fahrzeuge, die durch andere Versicherungen für dieselben Risiken gedeckt sind, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Gebäude für Wohnzwecke

In teilweiser Abänderung dessen, was in Art. 1.2 "Versicherte Vermögenswerte" angegeben ist, sind unter "Eigentum" die zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten (und ihre Nebengebäude) zu verstehen, die vom Versicherungsnehmer bewohnt werden oder in jedem Fall Eigentum des Versicherungsnehmers sind und die sich innerhalb des Gebiets befinden, das mit dem versicherten Standort in Verbindung steht, oder in anderen Gebieten, die nicht mehr als 50 Meter von diesem entfernt sind (in Luftlinie von den beiden nächstgelegenen Begrenzungspunkten).
Die Deckung gilt für Schäden durch Brand, Explosion und Berstung, die in der optionalen Deckung für sozialpolitische Ereignisse genannten Ereignisse und die in der optionalen Deckung für Anlagen - elektrische Phänomene genannten Ereignisse.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für Schäden, die unter die optionale Deckung für Installationen und elektrische Phänomene fallen, wird die Entschädigung vorbehaltlich der Selbstbeteiligung von 150,00 € pro Schadensfall gezahlt.

Innerstaatliche Auswirkungen

In teilweiser Abänderung der Angaben in Art. 1.2 "Versicherte Vermögenswerte" umfasst der Teil "Ausstattung, Mobiliar und Güter auf absolutes Erstes Risiko" auch den Hausrat (Möbel, Einrichtungsgegenstände und alle Gegenstände für den Hausgebrauch und den persönlichen Gebrauch), der sich in den vom Versicherungsnehmer (und seinen Angehörigen) bewohnten zivilen Wohnräumen befindet, die sich innerhalb des im Übersichtsblatt angegebenen Gebiets in Bezug auf den Ort der Tätigkeit oder in anderen Gebieten befinden, die **nicht mehr als 50 Meter** davon entfernt sind **(in Luftlinie von den beiden nächstgelegenen Begrenzungspunkten).**
Die Deckung gilt für Schäden durch Brand, Explosion und Berstung, die in der optionalen Deckung für sozialpolitische Ereignisse genannten Ereignisse und die in der optionalen Deckung für Anlagen - elektrische Phänomene genannten Ereignisse.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für Schäden, die unter die optionale Deckung für Installationen und elektrische Phänomene fallen, wird die Entschädigung vorbehaltlich der Selbstbeteiligung von 150,00 € pro Schadensfall gezahlt.

AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE

Soziopolitische Ereignisse

In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen des Art. 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchst. b) leistet Generali Italia Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an den in den Sparten "Eigentum", "Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Waren auf erstes absolutes Risiko" versicherten Sachen, die von Personen (**unabhängig davon, ob sie Angestellte des Versicherungsnehmers sind oder nicht**) verursacht werden, die sich an Streiks, Volksaufständen oder Unruhen beteiligen oder die einzeln oder in Gemeinschaft Vandalismus oder Böswilligkeit begehen, einschließlich terroristischer Akte oder Sabotage.

Der Versicherungsschutz umfasst auch **Vandalismus**, **Beschädigung** und **Zerstörung der** versicherten Sachen, die **während eines Diebstahls oder Raubes oder bei dem Versuch, diese zu begehen, entstanden sind**.
Wenn die Diebstahlversicherung ebenfalls aktiviert ist, gilt diese Deckung zusätzlich zu den Bestimmungen der Buchstaben l) und m) des Artikels 1.1 "Versicherte Risiken" der Diebstahlversicherung selbst, begrenzt auf den Teil des Schadens, der die dort vorgesehenen Entschädigungsgrenzen übersteigt.

Was ist nicht versichert? Schäden sind ausgeschlossen:

- **die von den oben genannten Personen verursacht wurden, die die versicherten Gebäude oder die versicherten Güter an mehr als 5 aufeinanderfolgenden Tagen bewohnen. Schäden, die durch Feuer, Explosion oder**

  Platzen;
- **von Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder aufgrund von Mängeln jeglicher Art;**
- **die im Zuge der Beschlagnahme, der Pfändung oder der Requisition der versicherten Sachen auf Anordnung einer Behörde de jure oder de facto oder während einer Aussperrung eintreten.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für jeden Anspruch:

- **unter Anwendung der im Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehalte und Mindestbeträge. Für Kioske, die unter die Definition von "Green Building" fallen, beträgt der Mindest-Selbstbehalt 1.000,00 Euro;**
- **bis zu der im Übersichtsblatt für jedes versicherte Los angegebenen Versicherungssumme und vorbehaltlich eines Sublimits von 10 % der Versicherungssumme für das Los "Ausrüstung", Möbel und Waren auf absolutes Erstes Risiko" für Einrichtungen im Freien wie Stühle, Tische, Sonnenschirme und dergleichen.**

Wie gelten die Entschädigungsgrenzen und die Selbstbeteiligung in Bezug auf die Garantien für sozialpolitische Ereignisse?

Im Schadensfall kann die Garantie für gesellschaftspolitische Ereignisse eine Entschädigungsgrenze von 80 % der Versicherungssumme und die Anwendung einer Selbstbeteiligung vorsehen, die auf der Grundlage des Schadenswerts berechnet wird und z. B. 10 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 € betragen kann.

Beispiel 1

Versicherungssumme Gebäude Euro
100.000,00 Schadenwert Euro 100.000,00

Die Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadenswerts, d.h. 10.000,00 Euro (was über dem Mindestbetrag von 500,00 Euro liegt), wird zunächst auf den Schadenswert angewandt, so dass sich eine Entschädigung von 100.000,00 - 10.000,00 = 90.000,00 Euro ergibt. Da dieser Betrag die Entschädigungsgrenze (80 % der Versicherungssumme von 100.000,00 Euro) übersteigt, entspricht der endgültige Auszahlungsbetrag der Entschädigungsgrenze selbst, d. h. 80.000,00 Euro.

Beispiel 2

Versicherungssumme Gebäude Euro
100.000,00 Schadenwert Euro 80.000,00

Auf den Wert des Schadens (der den Mindestbetrag von 500,00 Euro übersteigt) wird eine Selbstbeteiligung von 10 % erhoben: 80.000,00 - 8.000,00 = 72.000,00 Euro. Da dieser Betrag unter dem Grenzwert liegt, wird die Entschädigung auf 72.000,00 Euro festgesetzt.

Atmosphärische Ereignisse (Wind und Hagel)

Die Generali Italia leistet Entschädigung für die materiellen und unmittelbaren Schäden, die an den in den Sparten "Eigentum", "Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Waren auf erste Risiko" versicherten Gegenständen durch Orkan, Sturm, Wind und von ihm transportierte Sachen, Hagel und Wirbelstürme verursacht werden, wenn die für diese Witterungsereignisse kennzeichnende Gewalt **auf eine Reihe von versicherten oder nicht versicherten Einheiten einwirkt.**

Was ist nicht versichert? Schäden sind ausgeschlossen:

a) **die von Außenverkleidungen, Fenstern, Verglasungen und Oberlichtern im Allgemeinen unterstützt werden. Schäden an diesen Gütern, die durch Bruch oder Beschädigung des Daches oder der Wände entstehen, sind jedoch gedeckt;**
b) **von Veranden und Dächern im Allgemeinen, von Balkonen oder Terrassen, von Zelten im Freien, von Spannkonstruktionen, von Konstruktionen, die den Verkaufsstand oder den Bereich für die Ausübung der Tätigkeit im Freien begrenzen, sowie von Waren, die darunter oder im Freien aufgestellt sind;**
c) **von Zäunen, Toren, Kränen, Freileitungen, Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, Schildern, Antennen und ähnlichen Außenanlagen beeinträchtigt werden;**
d) **die durch Druckschuppen und dergleichen, einschließlich Schuppen aus Holz oder Kunststoff, sowie durch Gebäude oder Vordächer, die an einer oder mehreren Seiten offen oder in ihren Dächern oder Rahmen unvollständig sind, sowie durch darunter oder im Freien abgestellte Waren verursacht werden;**

e) von Faserzementplatten (einschließlich Asbestzement) und Kunststoffgegenständen durch Hagelschlag;
f) durch Tropfwasser oder Feuchtigkeit, Erdrutsche oder Bodensenkungen, Schneelast, Lawinen, Frost, Überschwemmungen, Sturmfluten, unzureichenden Regenwasserabfluss.

Es gibt Deckungsgrenzen
Wasserschäden im Inneren der Gebäude sind nur dann eingeschlossen, wenn sie direkt durch atmosphärische Niederschläge verursacht wurden, indem das Dach, die Wände oder die Fenster durch die Gewalt der oben beschriebenen Wetterereignisse beschädigt wurden.
Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für jeden Anspruch:

- **sofern sie unter die Definition des grünen Bauens fallen, beträgt der Mindestbetrag der Selbstbeteiligung 1.000,00 €;**
- **bis zu der auf dem Übersichtsblatt für jede versicherte Partie angegebenen Deckungssumme.**

Atmosphärische Ereignisse (Erweiterung auf dehors)

Generali Italia entschädigt, mit der teilweisen Ausnahme dessen, was unter Punkt b) der Deckung "Witterungsereignisse (Wind und Hagel)" aufgeführt ist, materielle und direkte Schäden, die an **Veranden und Dächern im Allgemeinen von Balkonen oder Terrassen, Außenzelten, Spannkonstruktionen, Strukturen, die den zum Betrieb gehörenden Stand oder das Freigelände abgrenzen,** verursacht werden.
Schäden an Sachen, die sich unter den genannten Bauwerken befinden, sind nur dann eingeschlossen, wenn sie als Folge von Schäden an diesen Bauwerken auftreten.
Die Deckung erfolgt auf erstes absolutes Risiko, d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.8 der "Regeln für den Schadensfall".

Was nicht versichert ist
Für versicherte Sachen, die sich unter den oben genannten Bauwerken befinden, sind jedoch Schäden durch Überschwemmungen ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsgrenzen
Diese Deckung gilt nicht für Schäden an externen Schildern. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt pro Schadensfall:
- **mit Anwendung der im Übersichtsblatt angegebenen Selbstbeteiligungen und Mindestbeträge.**
- **bis zu der im Übersichtsblatt angegebenen Entschädigungsgrenze.**

Witterungseinflüsse auf Photovoltaik- und Solarthermieanlagen und Hagel auf empfindliche

Generali Italia entschädigt, teilweise abweichend von den Bestimmungen der Deckung "Witterungsereignisse (Wind und Hagel)", die verursachten materiellen und direkten Schäden:
a) für photovoltaische und solarthermische Anlagen durch Orkane, Stürme, Hagel und Wirbelstürme, wenn die für solche atmosphärischen Ereignisse charakteristische Gewalt auf mehrere versicherte oder nicht versicherte Einrichtungen übergreift;
b) auf Fenster und Türen, Außenplatten, Faserzementplatten, Kunststoffteile, auch wenn sie Teil von Gebäuden oder Vordächern sind, die an einer oder mehreren Seiten durch Hagelschlag geöffnet sind.

Was nicht versichert ist
Ausgeschlossen sind Hagelschäden an Asbestzementplatten und an Platten, die im Freien auf Bauten liegen, die an den Stall oder das zum Betriebsgelände gehörende Freigelände grenzen.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Zahlung der Entschädigung erfolgt für jeden Anspruch:
- **mit Anwendung des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehalts;**
- **bis zu der im Übersichtsblatt angegebenen Entschädigungsgrenze.**

Wetterereignisse an ein- oder mehrseitig offenen Gebäuden

Abweichend von den Bestimmungen der Deckung "Witterungsereignisse (Wind und Hagel)" sind Schäden an Gebäuden und Vordächern, die an einer oder mehreren Seiten offen sind, eingeschlossen, wenn sie nicht verbrannte vertikale Tragwerke aufweisen.
Schäden an Sachen, die sich unter den genannten Gebäuden und Überdachungen befinden, sind nur dann versichert, wenn sie als Folge von Schäden an diesen Gebäuden oder Überdachungen auftreten.

Was nicht versichert ist

Bei Gütern, die sich unter Gebäuden und Vordächern befinden, die an einer oder mehreren Seiten offen sind, sind Wasserschäden jedoch ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:
- **mit Anwendung der im Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehalte und Mindestbeträge für jeden Schadensfall;**
- **bis zu 20.000,00 Euro, für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

Schneeüberlastung

Generali Italia entschädigt die materiellen und unmittelbaren Schäden, die an den in den Sparten "Gebäude", "Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Waren auf erstes absolutes Risiko" versicherten Sachen infolge des vollständigen oder teilweisen Einsturzes des Gebäudes aufgrund der Schneelast auf den Dächern entstehen.
Nässeschäden im Inneren des Gebäudes sind eingeschlossen, wenn sie unmittelbar durch witterungsbedingte Niederschläge und Schnee verursacht wurden, und zwar durch Schäden am Dach, an den Wänden oder an den Fenstern.
Dazu gehören auch Schäden durch bleibende Verformungen an den Tragkonstruktionen des Daches, die deren Stabilität beeinträchtigen.

Was nicht versichert ist

Schadenersatz ist ausgeschlossen:
- **durch Frost, Lawinen oder Abbrüche;**
- **in Gebäuden, die sich in einem baufälligen Zustand befinden oder in Gebäuden, die gerade gebaut oder umgebaut werden, oder in jedem Fall, wenn sie nicht den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften über Schneelasten entsprechen oder wenn sie gegen nachträglich eingeführte Vorschriften mit rückwirkender Kraft verstoßen;**
- **zu Fliesen und Abdichtungen. Schäden, die durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz der darunter liegenden tragenden Struktur verursacht werden, sind jedoch gedeckt;**
- **der dauerhaften Verformung von tragenden Holzkonstruktionen, die deren Stabilität beeinträchtigen;**
- **durch Vorhänge, Schilder und dergleichen, Außenanlagen, Gebäude aus Holz, Kunststoff oder auf einer oder mehreren Seiten offen oder unvollständig in ihren Verschlüssen oder Rahmen, Veranden und Dächer im Allgemeinen von Balkonen, Terrassen;**
- **des Einsturzes von Fenstern, Verglasungen, Oberlichtern, Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen, wenn deren Schäden nicht durch einen vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurden;**
- **Bruch und Verformung von Dachrinnen;**
- **Bruch von Antennen und Schornsteinen, wenn der Schaden nicht durch einen vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurde.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Entschädigung wird für jeden Anspruch gezahlt:
- **mit Anwendung des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehalts;**
- **bis zu der auf dem Übersichtsblatt für jede versicherte Partie angegebenen Deckungssumme.**

Wann der Versicherungsschutz beginnt und wann er endet

Dieser Versicherungsschutz beginnt um Mitternacht des 10. Tages nach Inkrafttreten der Police. Ersetzt die Police eine andere Police, die den betreffenden Versicherungsschutz bereits gewährt hat, so gilt der Versicherungsschutz während des oben genannten Zeitraums ebenfalls zu den Bedingungen der ersetzten Police.

Soweit im Übersichtsblatt von der "Erweiterten Schneelastdeckung" die Rede ist, entschädigt Generali Italia in teilweiser Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen materielle und unmittelbare Schäden, die durch Schneelast verursacht werden, und zwar
- Einsturz von Fenstern, Verglasungen, Oberlichtern, Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen, wenn der Schaden nicht durch einen vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurde;
- Bruch und Verformung von Dachrinnen;
- Bruch von Antennen und Schornsteinen, wenn der Schaden nicht durch einen vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes verursacht wurde.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Entschädigung wird für jeden Anspruch gezahlt:
- **mit Anwendung des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehalts;**
- **bis zu der auf dem Übersichtsblatt für jede versicherte Partie angegebenen Deckungssumme.**

Wann der Versicherungsschutz beginnt und wann er endet

Dieser Versicherungsschutz beginnt um Mitternacht des 10. Tages nach Inkrafttreten der Police. Ersetzt die Police eine andere Police, die den betreffenden Versicherungsschutz bereits gewährt hat, so gilt der Versicherungsschutz während des oben genannten Zeitraums ebenfalls zu den Bedingungen der ersetzten Police.

INSTALLATIONEN

Wasser aus der Leitung

Die Generali Italia leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden, die an den in den Sparten "Grundstücke, Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Waren auf erste Gefahr" versicherten Gegenständen durch das Austreten von Wasser und/oder anderen Flüssigkeiten infolge eines unfallbedingten Bruchs der Wasser-, Abwasser-, Regenwasserauffang- und -abfuhr-, Heizungs- oder Klimaanlagen, die den versicherten Gebäuden dienen oder in denen sich die versicherten Gegenstände befinden, oder des Hauptgebäudes, zu dem sie gehören, verursacht werden.

Was ist nicht versichert? Schäden sind ausgeschlossen:
- **durch Feuchtigkeit, Tropfwasser, Überlaufen oder Überlaufen der Kanalisation verursacht werden;**
- **als Folge von Frost durch geplatzte Rohre oder Leitungen:**
  - **vergraben oder außerhalb des Gebäudes installiert werden;**
  - **in Räumen ohne Heizungsanlage oder mit einer Anlage, die vor dem Unfall länger als 72 aufeinander folgende Stunden nicht in Betrieb war.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:
- **mit Anwendung des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehaltes für jeden Schadensfall;**
- **für Güter, die sich in unterirdischen oder unterkellerten Räumen befinden, bis zu einer Entschädigungsgrenze je Schadenfall von 30 % der unter "Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Güter auf absolute Erstgefahr" versicherten Entschädigungsgrenze;**
- **für Frostschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000,00 € für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

Kosten für die Suche nach und die Reparatur von Leitungswasser

In Bezug auf die versicherten Sachen umfasst die Deckung "Leitungswasser" auch die "Kosten für die Suche und Reparatur von Leitungswasser", d. h:
- die Kosten für das Aufsuchen, die Reparatur oder den Ersatz von Rohrleitungen und deren Armaturen, aus denen Wasser und/oder andere leitfähige Flüssigkeiten austreten;
- Kosten, die zu diesem Zweck für den Abbruch oder die Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes notwendig sind versichert.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:
- **mit Anwendung des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehaltes für jeden Schadensfall;**
- **bis zu der im Übersichtsblatt angegebenen Entschädigungsgrenze für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

Verdeckte Wasserlecks

Generali Italia erstattet den höheren Betrag, der vom Wasserversorgungsunternehmen aufgrund eines erhöhten Verbrauchs des gelieferten Wassers in Rechnung gestellt wird, der sich aus versteckten Verlusten ergibt, die durch einen **Bruch verursacht wurden, der zu einem entschädigungspflichtigen Schaden geführt hat**.

Der geschuldete Betrag ist zu zahlen, wenn der Wasserverbrauch laut der vom Wasserversorgungsunternehmen ausgestellten Zahlungsrechnung **höher ist als der** um 50 % erhöhte **historische Durchschnitt der in den beiden Vorjahren abgerechneten Verbräuche,** umgerechnet auf den Abrechnungszeitraum (Quartal, Semester usw.), in dem das Schadensereignis eingetreten ist.
Ist das Versorgungsunternehmen seit weniger als zwei Jahren aktiviert, wird der historische Durchschnittsverbrauch für den Zeitraum seit der Aktivierung des Versorgungsunternehmens herangezogen. Bei der ersten Rechnung entspricht der historische Durchschnittsverbrauch dem Doppelten des vertraglich festgelegten Mindestverbrauchs.
Der Betrag wird berechnet, indem auf den so errechneten Mehrverbrauch die zum Zeitpunkt der Forderung geltenden Tarife nach Art der Dienstleistung angewendet werden.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Entschädigung wird bis zu einem Betrag von 500,00 EUR gezahlt.
Etwaige Erstattungen aus den beim Wasserversorgungsunternehmen abgeschlossenen Versicherungsverträgen oder Kürzungen der im Versorgungsvertrag vorgesehenen Selbstbeteiligung werden von der Zahlung abgezogen.

Wie wird der höhere Wasserverbrauch durch versteckte Lecks berechnet?

Beispiel
Wasserverbrauch laut Rechnung des Versorgungsunternehmens: 150 mc Historischer Durchschnittsverbrauch, erhöht um 50%: 120 mc
Versorgungstarif: 1 Euro/mc
Entschädigung: 30 Euro entsprechend (150-120) mc x 1 Euro/mc

Wasserüberlauf aufgrund von Kanalisationsverstopfung und Rückstau

Generali Italia leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden, die an der versicherten Immobilie durch das Austreten von Wasser und/oder anderen Flüssigkeiten infolge des Überlaufens von Wasser-, Abwasser-, Heizungs- oder Klimaanlagen sowie durch das Überlaufen von Abwasserkanälen verursacht werden, sofern diese dem Gebäude, dem größeren Gebäude, zu dem es gehören kann, oder benachbarten Gebäuden dienen.

Was nicht versichert ist, ist ausgeschlossen:
- **Schäden, die durch Rückstau oder Überlaufen der öffentlichen Kanalisation entstehen;**
- **Schäden an Gütern, die sich in einer Höhe von weniger als 10 cm über dem Boden befinden, mit Ausnahme von Straßenfahrzeugen.**

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:
- **mit Anwendung des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehaltes für jeden Schadensfall;**
- **bis zu der im Übersichtsblatt angegebenen Entschädigungsgrenze für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

Schäden an Gütern, die sich in unterirdischen oder unterkellerten Räumen befinden, sind bis zu einer Entschädigungsgrenze von 30 % der Versicherungssumme in der Sparte "Ausrüstung, Mobiliar und Güter auf absolute erste Gefahr" versichert; **unbeschadet der oben angegebenen Selbstbeteiligung und der Höchstgrenzen.**

Such- und Reparaturkosten für überlaufendes Wasser aufgrund von Verstopfung und Rückstau in der Kanalisation

Bei versicherten Gebäuden umfasst die Deckung "Abbruch- und Wiederherstellungskosten" von Gebäudeteilen und Anlagen, die bei der Suche und Beseitigung der Verstopfung, die zum Austritt von Wasser oder anderen Flüssigkeiten geführt hat, anfallen.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:
- **mit Anwendung des im Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehaltes für jeden Schadensfall;**
- **bis zu der im Übersichtsblatt angegebenen Entschädigungsgrenze für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

Suchkosten ohne materielle und direkte Schäden

In Bezug auf die versicherten Sachen leistet Generali Italia Entschädigung für die Kosten der Suche, der Reparatur oder des Austauschs der Leitungen, einschließlich der unterirdischen Leitungen (und der entsprechenden Anschlüsse) der Wasser-, Abwasser-, Heizungs- oder Klimaanlagen, die das versicherte Gebäude versorgen und deren Bruch oder Verstopfung zum Austreten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten geführt hat, auch wenn kein direkter Sachschaden an den versicherten Sachen vorliegt. Die Kosten für den Abriss und die Wiederherstellung von Teilen des Gebäudes, die unbedingt erforderlich sind, werden ebenfalls erstattet.

Was nicht versichert ist

Forschungskosten, die durch:
- **Versickerung von Regenwasser;**
- **Frost an Rohren oder Leitungen, die in Räumen verlegt sind, in denen keine Heizungsanlage vorhanden ist oder in denen die Anlage mehr als 72 Stunden vor dem Unfall nicht in Betrieb war;**
- **Frost für Rohre oder Leitungen, die außerhalb des Gebäudes verlegt oder installiert sind;**
- **Verstopfung der Kanalisation oder Rückstau.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:
- **mit Anwendung des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehaltes für jeden Schadensfall;**
- **bis zu der im Übersichtsblatt angegebenen Entschädigungsgrenze für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

Kosten für die Suche und Reparatur von Gaslecks

Im Falle eines Gasaustritts aus den Verteilungsanlagen des Versicherungsnehmers, die die versicherte Immobilie versorgen, der durch den Notdienst der Verteilungsgesellschaft festgestellt wird, leistet Generali Italia Entschädigung:
- die Kosten für die Suche, die Reparatur oder den Austausch des Rohrstücks (d. h. des Satzes von Rohren, Bögen, Formstücken und Zubehörteilen), das zu dem Gasaustritt geführt hat;
- die Kosten, die zu dem oben genannten Zweck für den Abriss oder die Wiederherstellung der versicherten Teile des Grundstücks notwendig sind.

Was nicht versichert ist

Ausgeschlossen sind alle nicht aufgeführten Kosten, die erforderlich sind, um die dem Gebäude dienenden Anlagen mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:
- **mit Anwendung des im Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehaltes für jeden Schadensfall;**
- **bis zu der im Übersichtsblatt angegebenen Entschädigungsgrenze für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

Wenn der Notdienst der Vertriebsgesellschaft, nachdem er das Ersuchen des Versicherungsnehmers um Eingreifen festgestellt hat, aus irgendeinem Grund nicht eingreift, erfolgt die Zahlung der Entschädigung für jeden Schadensfall unter Anwendung der Selbstbeteiligung von 20 % mit einem Mindestbetrag in Höhe des oben angegebenen Selbstbehalts.

Elektrische Phänomene

Die Generali Italia leistet in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen des Art. 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchstabe c) Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an den in den Sparten "Sachen" und/oder "Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände" versicherten Sachen, die durch Ströme, Entladungen oder andere elektrische Phänomene äußeren Ursprungs (einschließlich Blitzschlag und atmosphärische Elektrizität) verursacht werden.

Was nicht versichert ist

Generali Italia entschädigt nicht für Schäden:
- **a) zu elektronischen Maschinen;**
- **b) durch Verschleiß oder mangelnde Wartung verursacht werden;**
- **c) Schäden, die bei der Montage und Demontage auftreten, die nicht mit Wartungs- oder Überholungsarbeiten zusammenhängen, sowie Schäden, die bei Abnahme- oder Prüfvorgängen auftreten;**

d) aufgrund von Mängeln, die dem Versicherten bei Abschluss der Police bekannt waren, sowie aufgrund von Mängeln, für die der Hersteller oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet;
e) für Verkehrsmittel, die im öffentlichen Fahrzeugregister
eingetragen sind.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Zahlung der Entschädigung erfolgt:
- **mit Anwendung des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Selbstbehaltes für jeden Schadensfall;**
- **bis zu der auf dem Übersichtsblatt für jedes Los angegebenen Entschädigungsgrenze für einen oder mehrere Schadensfälle, die während des Versicherungsjahres eintreten.**

KATASTROPHALE EREIGNISSE

Schäden durch Erdbeben

Die Generali Italia leistet in teilweiser Abweichung von Art. 3.1 "Deckungsgrenzen", Buchst. d) und innerhalb der jeweils im Übersichtsblatt für die einzelnen versicherten Gegenstände angegebenen Höchstbeträge Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden - einschließlich Brand-, Explosions- und Berstschäden - am Gebäude und/oder an den darin befindlichen versicherten Vermögenswerten, die durch ein Erdbeben verursacht werden, sofern sich die Immobilie in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als eines der vom Erdbeben betroffenen Gebiete ausgewiesen ist.
Garantien werden nur für Gebäude gewährt, die die unten aufgeführten "Konstruktionsmerkmale" aufweisen.
Für die Zwecke dieser Deckung werden die Erschütterungen, die in den 72 Stunden nach jedem Ereignis, das den entschädigungspflichtigen Schaden verursacht, aufgezeichnet werden, demselben Erdbeben zugeschrieben, und die damit verbundenen Schäden werden daher als ein "einziger Schaden" betrachtet.

Was ist nicht versichert?
Schäden sind immer von der Garantie ausgeschlossen:
a) die durch eine Explosion, eine Wärmeabstrahlung oder eine Strahlung infolge einer Transmutation des Atomkerns oder durch eine Strahlung, die durch eine künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursacht wurde, verursacht wurden, auch wenn die Phänomene selbst durch ein Erdbeben verursacht wurden;
b) von Überschwemmungen, Überflutungen und Überschwemmungen, auch wenn diese auf ein Erdbeben oder einen Vulkanausbruch zurückzuführen sind;
c) durch fehlende oder anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit den unmittelbaren Auswirkungen des Erdbebens auf das versicherte Objekt;
d) von Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder aufgrund von Mängeln jeglicher Art;
e) indirekte Schäden, wie z. B. bauliche Veränderungen, Ausfall von Mieteinnahmen, Nutzungen oder gewerblichen Einkünften, Arbeitsunterbrechungen oder Schäden, die den materiellen Wert der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen;
f) für Gebäude, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht den gesetzlichen technischen Normen und etwaigen örtlichen Vorschriften für den Bau in Erdbebengebieten entsprachen.
Gebäude, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß den geltenden städtebaulichen Vorschriften errichtet wurden, sowie Gebäude, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Police durch eine Verfügung der Behörde für unbewohnbar erklärt wurden, sind ebenfalls von der Deckung "Erdbebenschäden" ausgeschlossen.

Gibt es Deckungsgrenzen?
Im Schadensfall zahlt Generali Italia dem Versicherungsnehmer die im Rahmen der Police gezahlte Summe abzüglich einer Selbstbeteiligung, die für jedes versicherte Grundstück dem im Übersichtsblatt angegebenen Betrag entspricht. In keinem Fall wird Generali Italia für jedes Los für einen oder mehrere Schadensfälle, die während desselben Versicherungsjahres eintreten, einen Betrag entschädigen, der die im Übersichtsblatt angegebene "Entschädigungsgrenze" übersteigt.

Gebäudeeigenschaften bei Erdbebenschäden

Versicherung gegen Erdbebenschäden:

- **für das versicherte Gebäude gilt, wenn es und das gesamte Gebäude, zu dem es gehören kann, versichert sind:**
  - **ist nicht im Bau;**
  - **sich in einem guten statischen und gepflegten Zustand befindet;**
  - **hat Eigenschaften, die dem entsprechen, was im Übersichtsblatt unter "Bauart" angegeben ist: erdbebensicheres Bauwerk, Tragwerke aus Stahlbeton, sonstige Tragwerke;**
- **für Schäden an den versicherten Sachen, die in den Sachen enthalten sind, auch dann, wenn die Sachen nicht den Bedingungen entsprechen wenn diese Schäden nicht eine direkte Folge der Unterlassung sind.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Der Grad des Risikos hängt von den baulichen Gegebenheiten des Gebäudes ab.
Weichen im Schadenfall die Konstruktionsmerkmale des Gebäudes von den im Übersichtsblatt unter "Bauart" angegebenen ab, so gilt für die Regulierung Folgendes:

a) Wenn "erdbebensicheres Gebäude" angegeben ist und sich zum Zeitpunkt des Schadens herausstellt, dass das versicherte Gebäude oder das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, diese Merkmale nicht erfüllt:
   1) der auf dem Übersichtsblatt angegebene Selbstbehalt beträgt:
      - **verdoppelt, wenn die Konstruktionsmerkmale unter die Merkmale für "Tragwerke aus Stahlbeton" fallen;**
      - **verdreifacht, wenn die Konstruktionsmerkmale zu den Merkmalen für "Sonstige tragende Bauteile" gehören.**
   2) die im Übersichtsblatt vorgesehene Entschädigungsgrenze wird um weitere 5 % gekürzt, wenn die Konstruktionsmerkmale unter die für "Tragwerke aus Stahlbeton" vorgesehenen Merkmale fallen, oder um 10 %, wenn die Konstruktionsmerkmale unter die für "Sonstige Tragwerke" vorgesehenen Merkmale fallen.

b) Wenn "Tragwerke aus Stahlbeton" angegeben ist und sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls herausstellt, dass das versicherte Gebäude oder das Gebäude, in dem sich die versicherten Güter befinden, diese Merkmale nicht erfüllt:
   1) der im Übersichtsblatt angegebene Selbstbehalt wird verdoppelt, wenn die Baumerkmale unter "Verschiedene tragende Konstruktionen" fallen;
   2) wird die in der Übersicht vorgesehene Entschädigungsgrenze um weitere 5 % gekürzt.

Hochwasser und Hochwasserschäden

Die Generali Italia leistet in teilweiser Abweichung von Art. 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchst. d) und innerhalb der jeweils im Übersichtsblatt für die einzelnen Versicherungsklassen angegebenen Grenzen Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden - einschließlich Brand, Explosion, Bersten - an den Immobilien und/oder den darin enthaltenen versicherten Vermögenswerten, die durch Überschwemmung und Hochwasser, auch infolge von Erdbeben, verursacht werden.

Was ist nicht versichert?

Beschädigungen sind immer von der Versicherung ausgeschlossen:

a) Feuchtigkeit, Tropfen, Sickern, Versagen oder Ausfall von automatischen Löschanlagen;
b) die durch einen Ausfall oder eine anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie verursacht werden, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Einwirkung des Hochwassers oder der Überschwemmung auf das versicherte Objekt;
c) die durch einen Überlauf oder Rückstau in der Kanalisation verursacht wurden, wenn sie nicht direkt mit dem Ereignis zusammenhängen;
d) von Erdrutschen, Bodensenkungen oder Erdrutschen;
e) zu beweglichen Sachen im Freien;
f) a In Überschwemmungsgebieten errichtete Gebäude;
g) Waren, deren Boden weniger als 10 cm über dem Fußboden liegt;
h) Waren, die in Keller- oder Halbkellerräumen untergebracht sind.

Darüber hinaus sind Gebäude, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß den geltenden städtebaulichen Vorschriften errichtet wurden, sowie Gebäude, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Police auf Anordnung der Behörde für unbewohnbar erklärt wurden, von der Deckung "Hochwasser und Überschwemmungsschäden" ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Schadensfall entschädigt die Generali Italia den Versicherungsnehmer für die im Rahmen der Police gezahlte Summe, abzüglich der Selbstbeteiligung für jedes versicherte Grundstück, mit einem Mindestbetrag, der dem im Übersichtsblatt angegebenen Betrag entspricht.
In keinem Fall entschädigt Generali Italia für jedes Los und für einen oder mehrere Schadensfälle, die während desselben Versicherungsjahres eintreten, einen Betrag, der die im Übersichtsblatt angegebene "Entschädigungsgrenze" überschreitet. Hinsichtlich der Schäden an den unterirdischen und unterirdischen Räumen und an den darin befindlichen Gütern gilt Die "Entschädigungsgrenze" wird um 50 % gekürzt.

Hochwasser und Wasserbombenschäden

Zusätzlich zur Deckung "Hochwasser und Überschwemmungsschäden" leistet die Generali Italia im Rahmen der jeweiligen Versicherungssummen und Deckungsgrenzen und teilweise abweichend von Art. 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchstabe d) auch Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen, die durch Hochwasser und Wasserbomben verursacht werden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für jeden Schadensfall wird die Entschädigung vorbehaltlich der Anwendung der im Übersichtsblatt angegebenen Selbstbeteiligungen und Mindestbeträge gezahlt.
Generali Italia entschädigt in keinem Fall für einen oder mehrere Schadensfälle, die in demselben Versicherungsjahr eintreten, einen Betrag, der 30% der einzelnen Versicherungssummen für die Hochwasser- und Überschwemmungsschäden übersteigt.
Für den Teil des Schadens, der sich auf unterirdische und unterkellerte Räume und, falls versichert, auf die darin befindlichen Güter bezieht, entschädigt Generali Italia für einen oder mehrere in demselben Versicherungsjahr eingetretene Schäden in keinem Fall einen Betrag, der 15 % der einzelnen Versicherungssummen der Deckung "Überschwemmungs- und Hochwasserschäden" mit einem Höchstbetrag von 25.000,00 € übersteigt.
Es wird jedoch vereinbart, dass Generali Italia für die Deckung "Überschwemmung und Wasserbomben" keinen höheren Betrag als den im Übersichtsblatt angegebenen entschädigt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Beginn des Versicherungsschutzes im Rahmen der Garantie für Katastrophenereignisse

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Katastrophenversicherung tritt um Mitternacht des 15. Tages nach dem in der Police angegebenen Tag in Kraft, wenn zu diesem Zeitpunkt die Prämie oder die erste Prämienrate gezahlt wurde; andernfalls tritt er um Mitternacht des 15. Tages nach dem Tag der Zahlung in Kraft, unbeschadet der in der Police festgelegten Fristen.
Ersetzt der Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen bei Generali Italia für dasselbe Risiko bestehenden Vertrag, so gilt der Versicherungsschutz während der genannten 15-tägigen Lücke zu den Bedingungen des ersetzten Vertrags.

Aktualisierung der Bedingungen, die von der Garantie für Katastrophenereignisse abgedeckt werden

Generali Italia kann dem Versicherungsnehmer die neuen Prämienbedingungen für die Erneuerung der optionalen Deckung "Katastrophen" zu den gleichen Bedingungen wie für die laufende Deckung per PEC oder Einschreiben mitteilen.
Generali Italia versendet die Mitteilung mindestens 60 (sechzig) Tage vor dem Ablaufdatum - erstmalige oder stillschweigende Verlängerung - In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer seine Bereitschaft, die neuen Prämienbedingungen zu akzeptieren, durch Zahlung der Prämie oder der Prämienrate spätestens am dreißigsten Tag nach dem Ablaufdatum des Versicherungsschutzes gegen Ausstellung einer Quittung zum Ausdruck bringen.
Bei Nichterneuerung der Deckung für "Katastrophenereignisse" durch den Versicherungsnehmer gelten die anderen Deckungen der Police:

- bei mehrjähriger Laufzeit bis zu dem in der Police angegebenen Ablaufdatum ohne die für "Katastrophenereignisse" vorgesehene Deckung fort;
- wenn sie eine jährliche Laufzeit haben, stillschweigend von Jahr zu Jahr ohne die für "Katastrophenereignisse" vorgesehene Deckung verlängert werden.

Werden die neuen Prämienbedingungen nicht mitgeteilt, so wird die Garantie stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.

Deaktivierung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Deckung von Katastrophenereignissen

In teilweiser Abweichung von Artikel 16 "Kündigung und Rücktritt von der Deckung" des Allgemeinen Formulars, der sich auf die optionale Deckung "Katastrophen" beschränkt, können Generali Italia und der Versicherungsnehmer jederzeit von der durch die besagte Deckung gewährten Deckung zurücktreten, und zwar unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Erhalts der entsprechenden Mitteilung, die in der in Artikel 9 "Mitteilungen zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars festgelegten Weise zu übermitteln ist.
Der Rücktritt von der Erdbebendeckung kann nur in Verbindung mit dem Rücktritt von der Hochwasser- und Überschwemmungsversicherung, der Überschwemmungsversicherung und der Wasserbombenversicherung ausgeübt werden.

Der Rücktritt von der Hochwasser- und Überschwemmungsversicherung kann nur in Verbindung mit dem Rücktritt von der Hochwasser- und Wasserschadendeckung ausgeübt werden.
Bis zum 15. Tag nach Wirksamwerden des Rücktritts erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der sich auf die nicht abgelaufene Risikoperiode bezieht, ohne Steuern.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Zusammenfassendes Blatt

Eine Übersicht über die Versicherungssummen, Deckungssummen, Selbstbeteiligungen und Selbstbehalte ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

---

[1] Ungeachtet des Artikels 1900 des Zivilgesetzbuches
[2] In teilweiser Abweichung von den Artikeln 1893 und 1898 des Zivilgesetzbuches[3] Im Sinne der Artikel 1588, 1589 und 1611 des Zivilgesetzbuches[4] Wie im Gesetz Nr. 76/2016 geregelt
[5] Gemäß Artikel 2359 des Zivilgesetzbuches

IN GUARDIA - SACHBESCHÄDIGUNG - DIEBSTAHLSGARANTIE

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art.1.1 Versicherte Risiken

Generali Italia leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen, die durch die folgenden Ereignisse verursacht werden:

a) Diebstahl durch Einbruch und Eindringen in ein Gebäude, indem die äußeren Schutzvorrichtungen durchbrochen werden:
   - Einbruch, Diebstahl;
   - Wände, Böden und Decken zu durchbrechen;
   - bei betrügerischer Verwendung von Schlüsseln, Pickeln und ähnlichen Werkzeugen, auch wenn diese keine offensichtlichen Einbruchsspuren hinterlassen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Schadensfall wird eine Selbstbeteiligung von 20 % erhoben. Wurde der Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln gemeldet, entfällt dieser Selbstbehalt, wenn der Diebstahl innerhalb von 5 Tagen ab dem Tag nach der Meldung begangen wurde.

b) Diebstahl, der dadurch begangen wird, dass die Räumlichkeiten auf einem anderen als dem üblichen Weg betreten werden, der die Überwindung von Hindernissen oder Schutzräumen durch den Einsatz künstlicher Hilfsmittel (wie z. B. Leitern, Seile und dergleichen) oder besondere persönliche Geschicklichkeit erfordert.
c) Diebstahl, der von Personen begangen wurde, die sich heimlich in den Räumlichkeiten aufgehalten haben, wenn der Abtransport des Diebesgutes erst nach Schließung der Räumlichkeiten erfolgt ist.

Sind in der Police für alle oder einen Teil der versicherten Sachen besondere interne Schutzvorrichtungen vorgesehen, so leistet Generali Italia nur dann Entschädigung, wenn der Täter, nachdem er auf eine der oben genannten Arten in die Räumlichkeiten eingedrungen ist, diese Schutzvorrichtungen durch Aufbruch oder Einbruch durchbrochen hat.

d) Einbruchdiebstahl, d.h. das Einschlagen von Schaufensterscheiben während der Öffnungszeiten und in Anwesenheit von Angestellten.
e) Diebstahl durch Einschlagen von Glasscheiben feststehender Fenster und wirksam verschlossener Glastüren während der Schließzeiten am Tag und am Abend, begrenzt auf die Zeit zwischen 8.00 Uhr und Mitternacht.
f) Diebstahl durch die Lichter der Gitter und Fensterrahmen, wobei das Glas dahinter zerbricht, aber außerhalb der Räumlichkeiten bleibt.
g) Diebstahl, der sich auf die oben beschriebene Weise ereignet, auch wenn er von einem Angestellten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten begangen wird, und wenn die folgenden Umstände eintreten
   - der Täter des Diebstahls weder mit der Verwahrung der Schlüssel zu den Räumlichkeiten, noch mit der Verwahrung der Schlüssel zu den in der Police vorgesehenen besonderen internen Verteidigungsmitteln oder mit der internen Überwachung der Räumlichkeiten betraut ist;
   - Der Diebstahl wird begangen, während die Geschäftsräume geschlossen sind und zu anderen Zeiten als denen, in denen der Arbeitnehmer seine Arbeit in den Geschäftsräumen verrichtet.
h) Raubüberfälle, die auch von Angestellten begangen werden, indem der Versicherte, seine Angestellten oder andere anwesende Personen durch Gewalt oder Drohung zur HerFassung der versicherten Sachen gezwungen werden, die sich in den in der Police angegebenen Räumlichkeiten befinden, auch wenn die Personen, auf die Gewalt oder Drohung ausgeübt wird, von außen kommen und gezwungen werden, die Räumlichkeiten zu betreten.
i) Diebstahl und Raub von Wertsachen, die an der Person des Geldträgers begangen wurden, und zwar durch:
   - Diebstahl aufgrund eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung der Person, die für den Transport der Wertsachen verantwortlich ist;
   - Heimlicher Diebstahl, der auf Fälle beschränkt ist, in denen die für die Beförderung verantwortliche Person die Wertsachen bei sich oder in Reichweite hat;
   - Überfall oder Diebstahl durch Entreißen der Wertsachen aus der Hand oder dem Körper der Person;
   - Raubüberfall;

die außerhalb des Hauses bei der Verbringung der Wertsachen zum Wohnsitz des Versicherten, zu Lieferanten und/oder Kunden, zu Büros, die mit dem Versicherten in Geschäftsbeziehungen stehen und umgekehrt, begangen werden. Damit die **Deckung voll wirksam ist,** muss **die Beförderung ohne Unterbrechung**, d. h. **ohne Zwischenstopps,** erfolgen.

Es gibt Deckungsgrenzen
Im Schadensfall zahlt Generali Italia dem Versicherungsnehmer die im Rahmen der Police gezahlte Summe abzüglich der Selbstbeteiligung von 20 %, ohne Berücksichtigung sonstiger in der Police vorgesehener Selbstbeteiligungen und/oder Selbstbehalte.
Generali Italia entschädigt auch die dokumentierten medizinischen Kosten (ausgenommen Medikamente), die sich aus den Verletzungen ergeben, die der Versicherte infolge eines (vollendeten oder versuchten) Raubüberfalls oder Einbruchs erlitten hat und die im Rahmen der Police entschädigungsfähig sind.

Es gibt Deckungsgrenzen
Der Versicherungsschutz ist auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 EUR pro Versicherungsperiode begrenzt.

j) Diebstähle und Raubüberfälle im Zusammenhang mit Volksaufständen, Streiks, Unruhen, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage**.**
k) Schäden, einschließlich Vandalismus, an versicherten Sachen, die bei Diebstahl oder Raub oder bei dem Versuch, diese zu begehen, entstehen.

Generali Italia leistet auch Schadenersatz:

l) Diebstahl von Einrichtungsgegenständen des Objekts, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und nicht unter die Definition von "Ausrüstung und Mobiliar" fallen, da sie Teil der "Gebäude" sind, und zwar auf die oben genannte Weise

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Deckung wird bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 10 % der Versicherungssumme des Abschnitts "Güter, Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände" gewährt.
m) Schäden, die von Dieben an den Gebäudeteilen verursacht werden, die die Räumlichkeiten bilden, in denen sich die versicherten Güter befinden, sowie an den Vorrichtungen und Fenstern, die die Zugänge und Öffnungen der besagten Räumlichkeiten schützen und bewachen, einschließlich der Tresor- und Panzerräume (ohne Inhalt) und deren Türen. Dies gilt auch für Schäden, die Diebe an äußeren Einrichtungen wie Toren (einschließlich ihrer Schlösser und/oder Vorhängeschlösser), Toren oder Zäunen verursachen, die zum Schutz des zum Standort gehörenden offenen Bereichs aufgestellt wurden.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Deckung wird bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 € gewährt, ohne die Anwendung der in der Police festgelegten Selbstbeteiligungen und/oder Abzüge.
n) die nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Schlösser der Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Güter befinden, durch gleiche oder gleichwertige Schlösser nach Verlust oder Diebstahl der Schlüssel des Versicherungsnehmers oder anderer Personen. Die Entschädigung wird nur nach einer ordnungsgemäßen Meldung bei den Behörden der öffentlichen Sicherheit gezahlt

Es gibt Deckungsgrenzen
- **Die Entschädigung beschränkt sich auf die tatsächlich entstandenen Kosten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Beschwerde;**
- **In keinem Fall zahlt Generali Italia pro Versicherungsjahr einen Betrag, der 5% der Versicherungssumme "Güter, Ausrüstung und Mobiliar" mit einem Höchstbetrag von 500,00 Euro übersteigt.**

o) Schäden infolge von Raubüberfällen auf Kunden des Versicherungsnehmers auf Kleidung und persönliche Gegenstände, einschließlich Geld und Wertsachen, die sich in den Räumlichkeiten ereignen.

Es gibt Deckungsgrenzen
In keinem Fall zahlt Generali Italia pro Einzelschaden und pro Versicherungsjahr einen Betrag, der 10 % der Summe "Güter, Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände" übersteigt, mit einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro für Kleidung, persönliche Gegenstände und Wertsachen und 250,00 Euro für Geld.

Innen- und Außenvitrinen

Die Versicherung von Waren wird auf Diebstahl durch Einbruchdiebstahl von Innen- (in Anwesenheit von Angestellten in den offenen Räumen) und Außenfenstern ausgedehnt. **Für Außenfenster gilt der Versicherungsschutz, wenn sie ordnungsgemäß gesichert und mit Schlössern und Vorhängeschlössern verschlossen sind und sich in der Nähe der Eingänge zu den Geschäftsräumen befinden.**

Es gibt Grenzen für die Deckung **Die Garantie ist in Kraft:**
- **unter Anwendung der Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens jedoch 50,00 Euro und ohne Berücksichtigung sonstiger in der Police vorgesehener Selbstbeteiligungen und/oder Selbstbehalte;**
- **mit einer Höchstentschädigungsgrenze von 10 % der unter "Güter, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände" versicherten Summe pro Versicherungsjahr.**

Fassungn für präventive Ausrüstung und Schließmittel (zusätzliche Zulage)

Die Generali Italia leistet eine zusätzliche Entschädigung für die Kosten, die dem Versicherten durch die Verstärkung oder den Einbau von Präventions- oder Alarmsystemen sowie von Mitteln zur Verriegelung von Fenstern, Türen, Fenstern oder anderen Beleuchtungen entstehen.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die zusätzliche Entschädigung wird in Höhe von 10 % der im Rahmen der Police gezahlten Entschädigung gezahlt, mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 € und unter der Voraussetzung, dass sie den nachgewiesenen Kosten entspricht, die innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum des Schadensfalls tatsächlich entstanden sind. Diese zusätzliche Entschädigung wird auch dann gezahlt, wenn die Gesamtentschädigung die Versicherungssumme übersteigt.

Beseitigung der versicherten Sachen

Im Falle eines Umzugs der versicherten Sachen bleibt der Vertrag, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, für den neuen Standort gültig.
Während des Umzugs und **für einen Zeitraum von maximal sieben Tagen** gilt die Versicherung für beide Standorte und im Rahmen der Versicherungssumme, die auf dem Übersichtsblatt für den jeweiligen Standort angegeben ist.

Es gibt Deckungsgrenzen
Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss Generali Italia innerhalb von 24 Stunden nach Beginn des Umzugs schriftlich benachrichtigen; andernfalls beginnt der Versicherungsschutz am neuen Ort um Mitternacht des Tages der Benachrichtigung.

Vorübergehende Entfernung des Inhalts nach einem Unfall

Im Falle eines Schadens, der im Rahmen der Diebstahlversicherung entschädigungsfähig ist, bleibt der Versicherungsschutz für Güter des Loses "Güter, Ausrüstung und Mobiliar", die nicht beschädigt wurden, im Falle eines Umzugs und einer vorübergehenden Verlegung an einen anderen Ort bestehen, auch wenn dieser nicht als Versicherungsort angegeben ist.

Es gibt Deckungsgrenzen
Der Versicherungsschutz ist auf Diebstahl beschränkt und gilt, wenn die Räumlichkeiten am neuen Standort ähnliche bauliche Merkmale und Schutzvorrichtungen aufweisen wie die bisherigen Räumlichkeiten.

Art. 1.2 Versicherte Vermögenswerte

Versichert sind die unter das im Übersichtsblatt angegebene Los **"Güter, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände"** fallenden Vermögensgegenstände - einschließlich derjenigen, die sich im Eigentum Dritter befinden -, die zu der dort angegebenen Tätigkeit gehören (einschließlich etwaiger Lager, Büroräume und Dienstleistungen des Unternehmens) und sich auf dem Gelände befinden, auf dem die im Übersichtsblatt angegebene Tätigkeit ausgeübt wird.
Die Versicherung erstreckt sich auf Waren, die sich in anderen Räumen innerhalb desselben Geländes befinden oder, wenn ein solches Gelände nicht vorhanden ist, in Räumen, die als Lager oder Abstellräume zum Betrieb gehören und die sich **in einer Entfernung von höchstens 300 m (Luftlinie von den beiden nächstgelegenen Begrenzungspunkten) vom** Betrieb befinden, auch wenn diese Räume nicht als Versicherungsort angegeben sind.

Die Versicherungssumme des Lots "Güter, Ausrüstung und Mobiliar" gilt als erhöht um die Versicherungssumme des Lots "Erhöhte Güter", falls vorhanden, das auf dem Übersichtsblatt nur für die dort angegebenen Monate aufgeführt ist.

Mitversichert sind auch die folgenden Leistungen, ohne Anwendung des Selbstbehaltes, der in der in Art. 3.1 genannten Übersicht angegeben ist:
- **Archive und Datenunterstützung**;
- **Persönliche Gegenstände**, einschließlich Dokumente, die dem Versicherungsnehmer oder seinen Familienangehörigen und Mitarbeitern gehören;
- **Werte,** bei denen es sich nicht um Waren handelt.

Die Versicherung erfolgt auf das absolute Erstrisiko[1] , d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.8 der "Regeln für den Schadensfall".

Was nicht versichert ist

Fahrzeuge mit Nummernschildern, die keine Waren zum Verkauf darstellen, sind vom Los "Waren, Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände" ausgeschlossen.
Waren, Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände" sind von dem Spiel ausgeschlossen:
- **geleaste Vermögenswerte;**
- **Fahrzeuge mit Nummernschildern, die nicht zum Verkauf**

bestimmt sind.

Es gibt Deckungsgrenzen

- **Archive und Datenträger, gleichgültig wo sie sich in den oben genannten Räumlichkeiten befinden, sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 10 % der Versicherungssumme für "Güter, Ausrüstung und Mobiliar" versichert;**
- **Persönliche Gegenstände, einschließlich Dokumente, des Versicherungsnehmers oder seiner Familienangehörigen und Angestellten, die sich in den oben genannten Räumlichkeiten befinden, sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 10 % der Versicherungssumme in der Sparte "Güter, Ausrüstung und Mobiliar" versichert. Generali Italia erstattet nur die Kosten für die Vervielfältigung der Dokumente bis zu dem oben angegebenen jährlichen Höchstbetrag von 500,00 Euro;**
- **Wertsachen sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 10 % der Versicherungssumme für "Güter, Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände" versichert:**
  - **gegen Diebstahl überall auf dem Gelände wie oben beschrieben; diese Grenze wird auf 30 % erhöht, wenn die Wertsachen in sicheren Schränken und Tresoren aufbewahrt werden;**
  - **gegen Raubüberfälle: überall in den oben genannten Räumlichkeiten;**
  - **gegen Diebstahl und Raub, die auf gepanzerten Mannschaftstransportern begangen werden (im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe i).**

  Soweit im Übersichtsblatt auf die optionale Deckung "Ausschluss von Raub sowie Diebstahl und Raub von Wertsachen auf Wertpapierträgern" Bezug genommen wird, gilt die genannte Deckung als nicht anwendbar.

  Soweit im Übersichtsblatt auf die optionale Deckung "Erhöhte Wertgrenze für Raub sowie Diebstahl und Raub von Wertsachen an Wertsachen" verwiesen wird, sind die Deckungen "Raub von Wertsachen" und "Diebstahl und Raub von Wertsachen an Wertsachen" mit den im Versicherungsschein angegebenen erhöhten Wertgrenzen entschädigt.

Was bedeutet es, dass die Diebstahlversicherung auf absoluter Erstschadensbasis abgeschlossen wird?
Die Versicherung des absoluten Erstschadens ist eine Versicherungsform, bei der im Schadensfall eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme gezahlt wird, unabhängig vom Wert der versicherten Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Schadensfalls, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegten Proportionalitätsregel. Diese Vorschrift sieht nämlich vor, dass die Entschädigung anteilig gekürzt wird, wenn der in der Police angegebene Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls niedriger ist als ihr tatsächlicher Wert. Der Vorteil der absoluten Erstschadendeckung besteht für den Kunden auch darin, dass er den tatsächlichen Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht schätzen muss.
Beispiel
Versicherungssumme in der Police für "Waren, Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände"
5.000,00 Euro. Gesamtwert der Waren Euro 15.000,00.
Diebstahl von versicherten Sachen bis zu einem Wert von 4.000,00 Euro.
Bei der Versicherung des absoluten Erstschadens wird der volle Betrag von 4.000,00 Euro gezahlt, unabhängig davon, dass der Gesamtwert der versicherten Güter 15.000,00 Euro beträgt.
Bei Anwendung der Proportionalitätsregel wären 1.333,00 Euro oder 33,33 % des Schadens gezahlt worden, was dem Verhältnis zwischen der Versicherungssumme (5.000,00 Euro) und dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen (15.000,00 Euro) entspricht.

Gestempelte Werte

Gestempelte Wertpapiere sind als Verkaufsware bis zu einer **Höhe von 20 %** der Versicherungssumme "Waren, Ausrüstung und Mobiliar" versichert.
Soweit im Übersichtsblatt auf die optionale Garantie "Erhöhter Grenzwert für gestempelte Werte" hingewiesen wird, wird der Grenzwert für gestempelte Werte wie im Übersichtsblatt angegeben erhöht.

Gestanzte ärztliche Verschreibungen

Soweit die Sparte "Gestanzte ärztliche Verordnungen" versichert ist, ersetzt Generali Italia Schäden, die unmittelbar durch die Entfernung oder Zerstörung von gestanzten ärztlichen Verordnungen verursacht werden - diese sind der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Erstattung vorzulegen.
Gestanzte ärztliche Rezepte fallen unter die Deckung "Diebstahl und Raub auf gepanzerten Mannschaftstransportern" im Sinne von Art. 1.1 Buchst. i).
Gestanzte Rezepte sind von der Partie "Waren, Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände" ausgeschlossen und fallen nicht unter die Definition von Wertsachen oder Archiven.

Es gibt Deckungsgrenzen
Der Versicherungsschutz ist auf die im Übersichtsblatt angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Erhöhung der Versicherungssumme für die Weihnachtsferien

Für die im Rahmen dieser Deckung gewährten Garantien erhöht sich die Versicherungssumme für "Waren, Ausrüstung und Mobiliar" für den Zeitraum vom 30. November, 24 Uhr, bis zum 10. Januar, 24 Uhr, um 15 %.
Bei der Ermittlung dieses Zuschlags muss jedoch der Betrag für die "Erhöhten Waren" ausgeschlossen werden.

Waren an anderen Orten: zu Hause, in Räumlichkeiten Dritter, auf Messen, Ausstellungen und in temporären Geschäften

Die Versicherung von "Gütern, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenständen" erstreckt sich auf Güter, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen:
- Wohnräume (und deren Nebenräume), die vom Versicherungsnehmer bewohnt werden oder in sonstiger Weise in seinem Eigentum stehen, wenn sich die Wohnung selbst in dem Gebiet befindet, das in Bezug auf den Standort des Unternehmens im Übersichtsblatt angegeben ist, oder in verschiedenen Gebieten, die von **den beiden nächstgelegenen Begrenzungspunkten nicht mehr als 50 Meter (Luftlinie)** entfernt sind;
- in Räumlichkeiten Dritter (zur Lagerung, Verarbeitung oder Reparatur oder bei Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen usw.) an anderen als den in der Zusammenfassung angegebenen Orten auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt;
- an anderen als den im Übersichtsblatt für die Tätigkeit "Temporary Shop" angegebenen Orten auf dem Gebiet der Republik San Marino und der Vatikanstadt für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen pro Versicherungsjahr und bei Vorliegen eines entsprechenden Mietvertrags mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Deckung ist auf 20 % der Versicherungssumme begrenzt.

Badeanstalten

Die mit der versicherten Tätigkeit verbundene Ausrüstung der Badeanstalt ist versichert, wenn sie sich in der Badeanstalt selbst befindet und in geschlossenen Räumen gelagert wird.
Artikel 5.2 - Mittel zum Verschließen der Räumlichkeiten gilt für den Diebstahlschutz.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Deckung ist auf 5.000,00 € pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr begrenzt, auch über das Los "Güter, Ausrüstung, Mobiliar" hinaus, und nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 500,00 € pro Schadensfall.

Vermögenswerte, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder im Miteigentum stehen

Diese Versicherung wird für eigene Rechnung und für die Rechnung des Berechtigten abgeschlossen.

Was bedeutet Kaskoversicherung und wer ist versichert?

Das bedeutet, dass sowohl das Eigentum des Versicherungsnehmers als auch das Eigentum Dritter im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit versichert werden kann, wenn es sich in den versicherten Räumlichkeiten befindet.
Der Wert der fremden Waren muss jedoch auch in die Versicherungssumme der Partie, zu der die Waren gehören, einbezogen werden.

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Schadenersatz ist ausgeschlossen:

a) bei Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Überschwemmungen, Orkanen, Wirbelstürmen, Sturmfluten, Erdrutschen und anderen Naturkatastrophen;
b) die bei Kriegshandlungen, Invasion, militärischer Besetzung oder Aufständen auftreten;
c) bei Explosionen oder Wärme- oder Strahlungsemissionen, die aus der Transmutation des Atomkerns resultieren, sowie bei Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen entsteht;
d) die bei Beschlagnahmungen und Requisitionen anfallen.

Der Schaden ist dennoch gedeckt, wenn der Versicherte in allen vorgenannten Fällen nachweist, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht. Beschädigungen sind ebenfalls ausgeschlossen:

e) Verlust oder Unterschlagung von versicherten Sachen im Zusammenhang mit Brand, Explosion und Sprengung;
f) die sich aus einer fehlenden oder anormalen Kälteerzeugung oder -verteilung oder aus dem Austritt von Kältemittel ergeben, auch wenn diese durch versicherte Ereignisse verursacht wurden;
g) die der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder ermöglicht hat, sowie Schäden, die der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder ermöglicht hat
  - **Personen, die mit dem Versicherten zusammenleben oder sich in den Räumen aufhalten, in denen sich die versicherten Güter befinden oder die mit ihnen in Verbindung stehen;**
  - **die mit der Überwachung der Waren selbst oder der Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, beauftragt sind;**
h) die an den versicherten Sachen verursacht werden, wenn die Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, länger als 45 aufeinander folgende Tage unbeaufsichtigt bleiben und die Versicherung um Mitternacht des 45. Bei Geld und Wertpapieren im Allgemeinen beginnt die Beendigung um Mitternacht des achten Tages.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherungsnehmers

Wenn ja, einverstanden:

- **die Selbstbeteiligung, zahlt Generali Italia im Schadensfall dem Versicherten die im Rahmen der Police gezahlte Summe abzüglich des vereinbarten Prozentsatzes der Selbstbeteiligung, und der Versicherte darf bei Strafe des Verfalls von**

  ein Recht auf Entschädigung haben, lassen Sie es von anderen versichern;
- **der Selbstbeteiligung zahlt Generali Italia dem Versicherten im Schadensfall die im Rahmen der Police gezahlte Summe, abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung, die immer in der alleinigen Verantwortung des Versicherten bleibt.**

Wenn mehrere Selbstbehalte gelten, wird ein Prozentsatz angewandt, der der Summe der Prozentsätze entspricht, höchstens jedoch 30 %.

Wenn sowohl die Selbstbeteiligung als auch der Selbstbehalt vereinbart sind, zahlt Generali Italia dem Versicherten im Schadensfall die im Rahmen der Police gezahlte Summe abzüglich des Prozentsatzes der Selbstbeteiligung, mindestens jedoch den Betrag des Selbstbehalts.

Bei Versicherungen mit mehreren Versicherern wird die Entschädigung gemäß Art. 6 "Versicherungen mit mehreren Versicherern" des Allgemeinen Formulars ohne Berücksichtigung der Selbstbeteiligung und/oder des Selbstbehalts festgelegt, deren Betrag später von dem so berechneten Betrag abgezogen wird.

Was bedeutet es, dass im Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 25 % mit einem Mindestbetrag von 50,00 EUR gilt?

Bei einem Diebstahlschaden kann eine Selbstbeteiligung erhoben werden, d. h. ein prozentualer Wert, der auf den Betrag der Entschädigungssumme berechnet wird, der in der Verantwortung des Versicherten verbleibt und daher nicht auf die Entschädigungssumme angerechnet wird. Der so berechnete Betrag wird dann mit dem Mindestbetrag verglichen, der maßgebend ist, wenn der berechnete Betrag niedriger ist.
Beispiel:
Versicherungssumme in der Police für "Güter, Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände"
5.000,00 Euro. Diebstahl von versicherten Sachen bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro.
Die Auszahlungssumme beträgt 1.000,00 Euro, da die Versicherungssumme ausreichend ist. Die Entschädigung wird um 250,00 Euro (25 % von 1.000,00 Euro) gekürzt, so dass eine Entschädigung von 750,00 Euro gewährleistet ist. Der Grund dafür ist, dass der Wert höher ist als der Mindestbetrag von 50,00 Euro.
Hätte der Diebstahl der versicherten Sachen einen Wert von 110,00 EUR gehabt, wäre der Mindestbetrag von 50,00 EUR abgezogen worden (und somit eine Entschädigung von 60,00 EUR), da der Wert der prozentualen Selbstbeteiligung niedriger gewesen wäre, d. h. 27,50 EUR.

Art. 3.2 Fahrzeuge, die auf dem Gelände oder in dem vom Versicherungsnehmer oder Versicherten genutzten Bereich abgestellt sind

Wenn der Diebstahl oder der Raub mit Hilfe von Fahrzeugen begangen wird, die sich auf dem in der Police angegebenen Gelände oder auf dem umzäunten Gelände des Versicherungsnehmers oder des Versicherungsnehmers befinden, zahlt Generali Italia den auf der Grundlage der Police berechneten Betrag, abzüglich der 20%igen Selbstbeteiligung, die zu Lasten des Versicherungsnehmers geht, der bei Strafe des Verfalls seines Anspruchs auf Entschädigung den Versicherungsschutz nicht von anderen übernehmen lassen kann.

Art. 3.3 Diebstahl und Raub, begangen von Angestellten

Generali Italia leistet keine Entschädigung für Schäden, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder ermöglicht wurden, noch für Schäden, die von Angestellten des Versicherungsnehmers oder von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer zusammenleben oder Räumlichkeiten bewohnen, in denen sich die versicherten Güter befinden oder die mit dem Versicherungsnehmer in Verbindung stehen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder ermöglicht wurden, außer in den Fällen des Art. 1.1 Buchst. g) und h).

Art. 3.4 Jährliche Gesamtentschädigungsgrenze für die Diebstahlversicherung für alle in der Police aufgeführten versicherten Gegenstände und Orte

Unter keinen Umständen leistet Generali Italia für einen oder mehrere Schäden an den versicherten Gegenständen eine Entschädigung, die den in der Zusammenfassung angegebenen "jährlichen Gesamtbetrag der Diebstahldeckung für alle versicherten Gegenstände und für alle in der Police angegebenen Orte" übersteigt.

Art. 3.4 Frontale Überschreitung

Soweit im Übersichtsblatt auf die optionale Deckung "Vorderseitiger Selbstbehalt" Bezug genommen wird, wird die Entschädigung für jeden Schaden im Zusammenhang mit der Diebstahlsgarantie vorbehaltlich des im Versicherungsschein angegebenen Selbstbehalts gezahlt.
Dieser Selbstbehalt ersetzt jeden anderen Selbstbehalt oder Mindestbetrag der Selbstbeteiligung (ausgedrückt in Geldwert), der in den Versicherungsbedingungen und in den optionalen Garantien im Rahmen dieser Deckung angegeben ist.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Territoriale Abgrenzung

Die Bürgschaft wird ausschließlich auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt geleistet.

Unter welchen Betriebsbedingungen versichern wir?

Art. 5.1 Merkmale des Gebäudes

Das Gebäude, in dem sich die Räumlichkeiten befinden, in denen die versicherten Güter untergebracht sind, muss mit einer entsprechenden Konstruktion und Abdeckung versehen sein:

a) Stahlbeton, Betonblöcke, Ziegel, Steine und andere ähnliche Materialien;

b) Paneele aus doppeltem Stahlblech mit dazwischen liegender Isolierung, die durch Verriegelung miteinander verbunden sind;

c) andere im Bauwesen übliche Materialien; dies gilt jedoch nur für Fußböden und Dächer sowie für Wände von Räumen, soweit sie mindestens 4 m vom Boden, von Wasserflächen sowie von Flächen, die von außen mit üblichen Mitteln zugänglich und begehbar sind (wie Balkone, Treppen, Terrassen und dergleichen), entfernt sind.

Liegt die Trauflinie des Daches des Gebäudes in einer Höhe von weniger als 4 m, wie oben für Wände festgelegt, muss das Dach nach einem der folgenden Merkmale ausgeführt werden:

- **mit üblicherweise im Bauwesen verwendeten Materialien, aber mit darunter liegenden Böden;**
- **aus bewehrtem Ziegelstein oder Stahlbeton und ohne Oberlichter oder aus vollständig befestigtem Stahlglas-Beton.**

Es gibt Grenzen für die Überdachung

Ein Selbstbehalt von 20 % wird erhoben, wenn der Diebstahl durch Wände, Böden oder Dächer verübt wird, die nicht die oben beschriebenen Merkmale aufweisen.

Dieser Selbstbehalt gilt auch, wenn die versicherten Waren in Kiosken enthalten sind, die unter die Definition des "Green Building Construction" fallen.

Art. 5.2 Mittel zur Schließung der Räumlichkeiten

A) Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit von Schäden, die sich auf dem Betriebsgelände ereignen, mit Ausnahme von Raubschäden, ist, dass jede Öffnung in den Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Sachen befinden, die senkrecht weniger als 4 Meter vom Boden, von Wasserflächen, von Ablagen (wie Balkonen, Treppen, Terrassen und dergleichen) entfernt sind und von außen ohne Einsatz von persönlichem Geschick oder Werkzeug zugänglich und begehbar sind, durch mindestens eines der folgenden Mittel geschützt werden muss

- **Fenster aus Holz, festem Kunststoff, Verbundsicherheitsglas, Metall oder Metalllegierungen und anderen ähnlichen Materialien, die üblicherweise im Baugewerbe verwendet werden; das Ganze ist fest angebracht oder mit Vorrichtungen (wie Stäben, Riegeln oder dergleichen) verschlossen, die nur von innen betätigt werden können, oder mit Schlössern oder Vorhängeschlössern verschlossen;**
- **Gitterroste (einschließlich solcher aus Metall oder Stäben aus anderen Metalllegierungen als Eisen), die in den Wänden oder der Struktur der Fenster und Türen befestigt sind.**

Überspannungen in Gittern und Fenstern aus Metall oder Metalllegierungen sind zulässig, sofern sie so groß sind, dass der Zugang zu den Räumen, in denen sich die versicherten Güter befinden, nicht möglich ist, ohne die entsprechenden Konstruktionen oder Verriegelungsvorrichtungen aufzubrechen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die Merkmale der Verriegelungsvorrichtungen nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen, wird eine Selbstbeteiligung von 20 % erhoben.

Dieser Selbstbehalt wird nicht angewendet, wenn:

- **die Diskrepanz war für das Eindringen der Diebe in die Räumlichkeiten irrelevant;**

- **Der Diebstahl wurde nur durch das Einschlagen von Verbundsicherheitsglas begangen:**
  - **wenn Personen anwesend sind, die eine reguläre Schicht arbeiten;**
  - **für Diebstähle, die auf die in Art. 1.1 Versicherte Risiken, Buchstaben e) und f) beschriebene Weise begangen werden.**

Die Versicherung gilt vorbehaltlich einer Selbstbeteiligung von 20 % auch in den folgenden Fällen:
- **Diebstahl durch Entfernen von Riegeln, Schlössern oder daran befestigten Schlössern, ohne dass die entsprechenden Strukturen oder Einbauorte aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet werden;**
- **Diebstahl durch Herausnehmen von Verbundsicherheitsglasscheiben aus ihrem Gehäuse, ohne den Rahmen zu zerbrechen.**

B) Soweit im Übersichtsblatt auf die "Besondere Schutzmaßnahmen und Verschlüsse" Bezug genommen wird, werden die Bedingungen unter Buchstabe A) vollständig durch die folgenden ersetzt:

Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit von Schäden, die sich auf dem Betriebsgelände ereignen, ist, dass jede Öffnung (Tür, Fenster, Oberlicht, Schaufenster usw.) des Betriebsgeländes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, die sich in einer Höhe von weniger als 4 m vom Boden, von Wasserflächen oder von Regalen aus befinden, die von außen ohne den Einsatz persönlicher Geschicklichkeit oder von Werkzeugen zugänglich und begehbar sind (Regale wie z. B. Galerien, Treppen, Terrassen und dergleichen), durch mindestens eines der folgenden Mittel geschützt werden muss
- **Fenster von:**
  - **Massivholz (d. h. Holz in Form von Brettern, Spanplatten und dergleichen, auch in miteinander verleimten Schichten) mit einer Gesamtdicke von mindestens 15 mm;**
  - **Stahlblech mit einer Mindestdicke von 0,8 mm (mit oder ohne Beschichtung aus anderem Material);**
  - **spezielles Verbundsicherheitsglas, das auf einem fest an der Wand montierten Metallrahmen montiert ist; ohne jegliche Beleuchtung, verschlossen mit Sicherheitsschlössern mit Riegeln von ausreichender Stärke und Länge oder starken Vorhängeschlössern, die nur von innen bedient werden können;**
- **Gitterroste aus Eisen mit vollem Querschnitt und einer Mindestdicke von 15 mm, die in der Wand verankert sind und, wenn sie rechteckig sind, eine Seitenlänge von höchstens 50 bzw. 18 cm haben, oder, wenn sie nicht rechteckig sind, eine Form haben, die in die vorgenannten Rechtecke eingeschrieben ist, oder eine Fläche von höchstens 400 cm² haben.**

Es gibt Deckungsgrenzen
Wenn die Schutzmittel und der Verschluss nicht den unter B) genannten Merkmalen entsprechen:
- **Die Bestimmungen der unter (A) genannten Bedingungen bleiben in vollem Umfang in Kraft;**
- **wendet für alle Ansprüche einen Selbstbehalt von 15 % an, mit Ausnahme der Anwendung höherer Selbstbehalte in den unter Buchstabe A) genannten Fällen. Dieser Selbstbehalt von 15 % erhöht sich auf 30 %, wenn der Diebstahl ausschließlich durch das Zerbrechen von Kristallen oder Verbundsicherheitsglas, nicht aber durch das Zerbrechen von Strukturen und Verriegelungseinrichtungen begangen wird.**

Welche Verpflichtungen habe ich?

Art. 6.1 Recht auf Einsichtnahme

Generali Italia hat stets das Recht, die Räumlichkeiten zu besichtigen, in denen die in der Police angegebene Tätigkeit ausgeübt wird, und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern. Die Ausübung dieses Rechts entbindet den Versicherungsnehmer nicht von seinen Verpflichtungen.

Was ist versichert? Optionale Garantien

Art. 7.1 Fakultative Garantien

Einbruchmeldeanlage

Diebstahlversicherung wird unter Berücksichtigung des Vorhandenseins einer Einbruchmeldeanlage, wie in der Police angegeben, gewährt.

Es gibt Deckungsgrenzen
Wird die Einbruchmeldeanlage im Falle eines Diebstahls aus irgendeinem Grund nicht aktiviert, gilt eine Selbstbeteiligung von 10 %.

Einbruchmeldeanlage - URFOG Fogger

Die Diebstahlversicherung wird unter Berücksichtigung des Vorhandenseins einer Einbruchmeldeanlage - URFOG-Nebelalarm, wie in der Police angegeben, angeboten.

Es gibt Deckungsgrenzen
Wird die Einbruchmeldeanlage aus irgendeinem Grund nicht aktiviert, wird im Falle eines Diebstahls eine Selbstbeteiligung von 20 % erhoben. Die Selbstbeteiligung gilt nicht für die 30 Tage nach Aktivierung des Versicherungsschutzes.

Einbruchmeldeanlage angeschlossen

Die Diebstahlversicherung wird unter Berücksichtigung des Vorhandenseins einer **Einbruchmeldeanlage abgeschlossen**, wie in der Police angegeben.

Es gibt Deckungsgrenzen
Wird die Einbruchmeldeanlage im Falle eines Diebstahls aus irgendeinem Grund nicht aktiviert, wird eine Selbstbeteiligung von 20 % erhoben.

Einbruchmeldeanlage angeschlossen - URFOG-Nebelgerät

Die Diebstahlversicherung wird unter Berücksichtigung des Vorhandenseins einer angeschlossenen Einbruchmeldeanlage - URFOG Fog, wie in der Police angegeben, gewährt.

Es gibt Deckungsgrenzen
Wird die Einbruchmeldeanlage aus irgendeinem Grund nicht aktiviert, wird im Falle eines Diebstahls eine Selbstbeteiligung von 40 % erhoben. Die Selbstbeteiligung gilt nicht für die 30 Tage nach Aktivierung des Versicherungsschutzes.

Outdoor-Waren

Die Versicherung erstreckt sich auf Güter, die unter den Teil "Güter, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände" fallen, mit Ausnahme von Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen, die sich im Freien befinden, wenn sie sich in einem geschlossenen Raum befinden, und zwar ausschließlich an dem in der Police angegebenen Ort. Als Umfriedung im Sinne dieser Ausdehnung gilt der zum versicherten Standort gehörende Bereich, der von Häusern, Mauern, Toren, Maschendraht umgeben ist und einen oder mehrere Eingänge hat, die durch Tore, Türen, die alle verschlossen oder mit geeigneten Schließvorrichtungen versehen sind, geschützt sind.

Es gibt Grenzen für die Deckung Die Garantie ist in Kraft:
- **unter Anwendung der Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens jedoch 100,00 Euro und ohne Berücksichtigung sonstiger in der Police vorgesehener Selbstbeteiligungen und/oder Selbstbehalte;**
- **mit einer jährlichen Obergrenze von 20 % der Versicherungssumme.**

Fahrzeuge und Schiffe im Freien

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die als Waren verkauft werden, die sich im Freien befinden, wenn sie sich innerhalb eines umzäunten Geländes befinden, und zwar ausschließlich an dem im Übersichtsblatt angegebenen Ort. Für die Zwecke dieser Ausdehnung gilt der zum versicherten Standort gehörende Bereich, der von Häusern, Mauern, Toren, Maschendraht umgeben ist und einen oder mehrere Eingänge hat, die durch Tore, Türen, die alle verschlossen oder mit geeigneten Schließvorrichtungen versehen sind, bewacht werden, als Umfriedung.

Was nicht versichert ist
Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Außenbordmotoren von Booten.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese erweiterte Garantie gilt:

- **unter Anwendung der Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens jedoch 100,00 Euro und ohne Berücksichtigung sonstiger in der Police vorgesehener Selbstbeteiligungen und/oder Selbstbehalte;**
- **mit einer jährlichen Höchstgrenze von 40 % der Versicherungssumme.**

Verkaufsautomaten

Die Versicherung deckt Diebstahl durch Einbruchdiebstahl von Verkaufsautomaten und den darin enthaltenen Waren, die in einer Fensteröffnung des versicherten Geschäftsbetriebs aufgestellt sind.
Die Garantie gilt auch für Verkaufsautomaten, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb des Betriebsgeländes befinden, wenn sie ordnungsgemäß gesichert und **mit Schlössern und Vorhängeschlössern verriegelt sind** und **nicht weiter als 20 m Luftlinie von den Eingängen des Betriebsgeländes entfernt** stehen.
Die Garantie gilt auch für Schäden, einschließlich Vandalismus, die am Verteiler und an den Waren während eines Diebstahls oder des Versuchs eines Diebstahls verursacht werden.

Was nicht versichert ist

Diese Garantie gilt nicht für Geldautomaten an Tankstellen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für die Zwecke dieser Garantie:

- **Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug eines Selbstbehalts von 10 % je Schadensfall;**
- **Die Generali Italia zahlt in keinem Fall pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr einen Betrag von mehr als 1.000,00 Euro.**

Rückzahlung der Versicherungssumme im Schadensfall

Es wird vereinbart, dass im Versicherungsfall die Versicherungssumme gemäß Art. 1.8 "Herabsetzung und Wiedereingliederung der Versicherungssumme im Versicherungsfall" der für den Versicherungsfall geltenden Bestimmungen wieder eingegliedert wird.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Zusammenfassendes Blatt

Eine Übersicht über die Versicherungssummen, Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

---

[1] Ohne Anwendung von Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches.

GEMEINSAME NORMEN DES MODULO PROTEZIONE DELL'ATTIVITÀ

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien

Brand- und andere Ereignisse sowie der Diebstahlschutz können **unabhängig** voneinander aktiviert und deaktiviert werden.
Die Deaktivierung einer Garantie und die Beibehaltung der anderen, die zuvor gemeinsam gestellt wurden**, kann zu einer Erhöhung der Prämie für die verbleibende Garantie führen, da der für die gemeinsame Aktivierung beider Garantien gewährte Rabatt entfällt.**

Welche Verpflichtungen habe ich?

Art. 1.1 Besichtigung der versicherten Sachen

Generali Italia hat jederzeit das Recht, die versicherten Gegenstände zu besichtigen, und der Versicherte ist verpflichtet, ihr alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern.

REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS

Wie kann ich die Garantien kündigen?

Art. 1.1 Kündigung im Schadensfall

Nach der Meldung eines Schadensfalls, der gemäß den Bedingungen der Police während der Laufzeit des Vertrages geltend gemacht wird, kann Generali Italia von einer oder mehreren Garantien zurücktreten:
- **durch Mitteilung an die andere Partei in der in Artikel 9 "Kommunikation zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars vorgesehenen Weise;**
- **bis zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung.**

Der Rücktritt wird 30 Tage nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung wirksam.

Bis zum 15. Tag nach Wirksamwerden des Rücktritts erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der sich auf die nicht abgelaufene Risikoperiode bezieht, ohne Steuern.
Die Zahlung oder Einziehung der nach der Anmeldung des Anspruchs fälligen Prämien oder eine andere Handlung der Parteien ist nicht als Verzicht auf das Rücktrittsrecht auszulegen.

IN SOLIDITÀ- SACHSCHÄDEN - FEUER UND ANDERE EREIGNISSE

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Vorwort

Belfor Italia S.r.l. (im Folgenden Belfor Italia) ist die italienische Niederlassung der multinationalen Gruppe Belfor International GmbH. Belfor Italia verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich der Wiederherstellung nach Konflikten und der operativen Unterstützung von Unternehmen, die durch Brände, Überschwemmungen, Verschmutzung und Naturkatastrophen geschädigt wurden. Dank modernster Technologien, patentierter Methoden und Produkte ist Belfor Italia in der Lage, selbst die komplexesten Probleme nach einem Schaden erfolgreich zu lösen. Belfor Italia stellt seinen Kunden alle seine Ressourcen mit einem einzigen Ziel zur Verfügung: Schadensbegrenzung bei maximaler Kosten- und Zeitbegrenzung.

Generali Italia hat mit Belfor Italia eine Vereinbarung getroffen, nach der der Versicherte mit der Aktivierung der Deckung "Feuer und andere Ereignisse" Mitglied des Programms Belfor Pronto Intervento Azienda werden kann, was ihm das Recht auf die folgenden Leistungen garantiert:

- Verfügbarkeit einer gebührenfreien Rufnummer 800 820 189, die 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr, für Notfälle und technische Unterstützung im Schadensfall erreichbar ist.
- Vorrang für telefonische technische Unterstützung gegenüber Nichtvertragskunden.
- Besichtigung des Unfallortes innerhalb einer bestimmten Zeit.
- Ausarbeitung eines technischen und wirtschaftlichen Vorschlags für Rettungs- und Aufräumarbeiten.
- Verwaltung des Informationsflusses mit den Referenzfunktionen der Unternehmensorganisation.
- Teilnahme an technischen Seminaren von Belfor.

Der Versicherungsnehmer kann sich dafür entscheiden, das Programm Pronto Intervento Azienda Belfor nicht in Anspruch zu nehmen und sich daher an andere spezialisierte Unternehmen zu wenden. In jedem Fall bleiben die Verpflichtungen, die sich im Schadensfall ergeben, und die Entschädigungsbedingungen, die in der Deckung "Feuer und andere Ereignisse" vorgesehen sind, unberührt.

Art. 1.1 Notfalleinsatzprogramm der Firma Belfor

Dieses Notfallhilfeprogramm gilt für alle Arten von Schadensfällen, die unter der Deckung "Feuer und andere Ereignisse" dieser Police entschädigungsfähig sind und **die zu einer vollständigen Betriebsunterbrechung von mindestens einem Tag an dem vom Schadensfall betroffenen Ort geführt haben**.

Wie man den Dienst im Falle eines Notfalls aktiviert

- Bitte wenden Sie sich unverzüglich an die **kostenlose Rufnummer 800 820 189.**
- Nennen Sie dem Telefonisten Ihren Namen, die Nummer Ihrer Versicherungspolice und eine Telefonnummer.
- Ein Technischer Leiter von Belfor Italia wird dem Versicherungsnehmer/Versicherten sofort telefonisch technische Unterstützung leisten und den Zeitpunkt und die Art und Weise der Betriebsinspektion vereinbaren (durchschnittliche Inspektionszeit 24 Stunden im Norden und in der Mitte des Landes, 48 Stunden im Süden, 72 Stunden auf den Inseln).
- Während der Inspektion wird der technische Leiter von Belfor Italia die erforderlichen Bergungs-, Dekontaminations- und Wiederherstellungsmaßnahmen ermitteln, um die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen und die rasche Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen, und wird einen entsprechenden technischen und wirtschaftlichen Vorschlag unterbreiten.
- Bei der Bewertung des Aktionsplans können Zeit und Art des Einsatzes auf der Grundlage der Bedürfnisse des Versicherten vereinbart werden.

Nach der Meldung des Schadensfalls kann der Versicherungsnehmer/Versicherte, der dem Programm Pronto Intervento Azienda Belfor beigetreten ist, auch direkt von Belfor Italia unter den beim Abschluss der Police oder bei der Eröffnung des Schadensfalls angegebenen Referenzen kontaktiert werden, um einen Vorschlag zur Aktivierung des Service zu erhalten.

Es gibt Deckungsgrenzen

Der Leistung Pronto Intervento Azienda Belfor greift in jedem Fall nicht, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren unterliegt, und kann in jedem Fall von Generali Italia jederzeit mit einer Frist von 60 Tagen gekündigt werden.

Transparenzdienst - Dienstinformationen

- Für jede von Belfor Italia erbrachte Dienstleistung, die nicht unter das Programm Pronto Intervento Azienda Belfor fällt, wird ein technischer und wirtschaftlicher Vorschlag erstellt und ein spezifischer Vertrag abgeschlossen.
- Die Kosten für Interventionen im Zusammenhang mit den in den einzelnen Interventionsvorschlägen von Belfor Italia vorgesehenen Arbeitsleistungen (als Beispiel: Wiederherstellungsarbeiten durch Entfeuchtung und/oder Auftragen von Schutzölen - Funktionswiederherstellung mit Garantie für Maschinen und Produktionsanlagen - Wiederherstellung elektrischer und elektronischer Anlagen - Wiederherstellung von Zivil- und Industriegebäuden - Dekontaminierung von Gütern, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenständen - Entfeuchtungs- und Desodorierungsmaßnahmen), gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers/Versicherten und können, vorbehaltlich der Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Police, von Generali Italia gemäß den Bestimmungen von Art. 1914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rettungspflicht) und nachfolgende Artikel.
- Die Zeiten zwischen dem Anruf und der Inspektion sind indikativ und nicht verbindlich.
- Belfor Italia arbeitet mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in Übereinstimmung mit den professionellen Standards der nationalen und internationalen Rettungs- und Bergungstechniken nach Abstürzen. Die Interventionsverfahren von Belfor Italia sind nach ISO 9001 zertifiziert.
- Die technischen und wirtschaftlichen Vorschläge werden sorgfältig und mit größtmöglicher Transparenz ausgearbeitet.
- Die Verantwortung für die von Belfor Italia durchgeführten und/oder empfohlenen Eingriffe liegt ausschließlich bei Belfor Italia.
- Belfor Italia wird in voller Übereinstimmung mit dem Zeitrahmen und den Methoden arbeiten, die im technischen und wirtschaftlichen Interventionsplan festgelegt sind.
- Belfor Italia haftet nicht für Änderungen der Betriebsbedingungen aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle oder ihres Willens liegen.

Art. 1.2 Pflichten bei einem Unfall

Unbeschadet des Rechts, das Programm Pronto Intervento Azienda Belfor in Anspruch zu nehmen, und in jedem Fall zusätzlich zu den Kosten für die Aktivierung dieses Dienstes, muss der Versicherungsnehmer oder Versicherte im Schadensfall

a) alles zu tun, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen und die verbleibenden Vermögenswerte zu schützen; die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Generali Italia[1] ;

b) die Agentur, für die die Police ausgestellt wurde, innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden zu benachrichtigen[2] ;
c) innerhalb der folgenden 5 Tage eine schriftliche Erklärung an Generali Italia zu senden, aus der hervorgeht:
- **den Zeitpunkt des Beginns der Forderung;**
- **die mutmaßliche Unfallursache und das ungefähre Ausmaß des Schadens.**

Eine ähnliche Erklärung muss auf Verlangen von Generali Italia innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung bei den örtlichen Justiz- oder Polizeibehörden abgegeben werden;
d) die Spuren und Rückstände des Unfalls bis zur Begleichung der Forderung zu bewahren, ohne in jedem Fall Anspruch auf eine besondere Entschädigung zu haben;
e) eine detaillierte Liste zu erstellen:
- **den erlittenen Schaden unter Berücksichtigung von Qualität, Menge und Wert der zerstörten oder beschädigten Güter;**
- **auf Verlangen einen detaillierten Zustand der anderen versicherten Sachen, die zum Zeitpunkt des Unfalls vorhanden waren**

mit Angabe des jeweiligen Wertes.

Es sind jedoch Aufzeichnungen, Konten, Rechnungen oder andere Dokumente zur Verfügung zu stellen, die von Generali Italia oder den Sachverständigen für ihre Untersuchungen und Überprüfungen vernünftigerweise angefordert werden können.

Die Nichteinhaltung einer der unter den Buchstaben a) und b) genannten Verpflichtungen kann zum Verlust des gesamten oder eines Teils des Entschädigungsanspruchs führen[3] .
Bei "Vermögenswerten, die nicht dem Versicherungsnehmer gehören oder an denen er Miteigentümer ist", obliegt es im Schadensfall dem Versicherungsnehmer, im Einvernehmen mit Generali Italia die notwendigen Schritte zur Feststellung und endgültigen Bestimmung des Schadens zu unternehmen. Die Feststellung und endgültige Festsetzung des Schadensersatzes ist auch für Dritteigentümer oder Miteigentümer verbindlich, unter Ausschluss jeglichen Rechtsbehelfs durch diese. Die auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen gezahlte Entschädigung darf jedoch nur an oder mit Zustimmung der dritten Eigentümer oder Miteigentümer ausgezahlt werden.
In Bezug auf die Deckung "Klage gegen Dritte" muss der Versicherungsnehmer Generali Italia unverzüglich über die gegen ihn eingeleiteten zivil- oder strafrechtlichen Verfahren informieren und ihr alle für die Verteidigung nützlichen Dokumente und Beweise vorlegen, wobei Generali Italia das Recht hat, die Führung des Verfahrens und die Verteidigung des Versicherungsnehmers zu übernehmen.
Der Versicherte ist verpflichtet, ohne die Zustimmung von Generali Italia keine Geschäfte zu tätigen oder seine Haftung anzuerkennen.
Für die Gerichtskosten gilt Artikel 1917 des Zivilgesetzbuchs.

Art. 1.3 Böswillige Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verwirkt jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn er/sie
- **das Ausmaß des Schadens böswillig übertreibt;**
- **erklärt zerstörtes Eigentum, das zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht vorhanden war;**
- **die geretteten Waren unterschlägt, veruntreut oder manipuliert;**
- **sich zur Rechtfertigung lügender oder betrügerischer Mittel oder Dokumente bedient;**
- **die Spuren und Rückstände des Unfalls böswillig verändert oder seinen Verlauf erleichtert.**

Art. 1.4 Verfahren zur Schadensbewertung

Die Höhe des Schadensersatzes wird vereinbart:
a) direkt von Generali Italia oder von einem von Generali Italia beauftragten Sachverständigen mit dem Versicherungsnehmer oder einer vom Versicherungsnehmer benannten Person;
b) zwischen zwei von den Parteien zu benennenden Sachverständigen, einem von Generali Italia und einem vom Versicherungsnehmer, durch eine einzige Urkunde.

Die beiden Sachverständigen müssen einen dritten Sachverständigen ernennen, wenn sie sich nicht einig sind, oder sogar schon früher auf Antrag eines von ihnen. Der dritte Sachverständige wird nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten tätig, und die Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Mehrheit getroffen.
Jeder Sachverständige kann sich von anderen Personen unterstützen lassen, die in die Arbeit des Sachverständigen eingreifen können, aber keine beratende Stimme haben.

Können sich die Sachverständigen nicht auf die Benennung des Dritten einigen, so erfolgt die Benennung, auch auf Antrag nur einer der Parteien, durch den Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.
Jede Partei trägt die Kosten für ihren eigenen Sachverständigen; die Kosten für den dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen geteilt.

Art. 1.5 Aufgabenbereich der Sachverständigen

Experten müssen:
a) die Umstände, die Art, die Ursache und die Art und Weise des Unfalls zu untersuchen;
b) die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen in den Vertragsunterlagen zu überprüfen und zu melden, ob zum Zeitpunkt des Schadensfalls Umstände vorlagen, die das Risiko vergrößerten und nicht gemeldet worden waren; zu überprüfen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherer die Bestimmungen von Artikel 1.2 "Pflichten im Schadensfall" erfüllt hat;
c) Überprüfung des Vorhandenseins, der Beschaffenheit und der Menge der versicherten Güter und Bestimmung ihres Wertes zum Zeitpunkt des Schadensfalls gemäß den in Artikel 1.6 "Wert der versicherten Güter" genannten Bewertungskriterien;
d) den Schaden, einschließlich der Bergungskosten, gemäß den Bewertungskriterien zu schätzen und zu liquidieren.

Es wird vereinbart, dass diese Maßnahmen so eingerichtet und durchgeführt werden, dass die wenn auch eingeschränkte - Tätigkeit in den nicht unmittelbar betroffenen Gebieten so weit wie möglich nicht beeinträchtigt wird.

Im Falle eines Schadensfeststellungsverfahrens gemäß Art. 1.4 "Schadensfeststellungsverfahren", Buchstabe b), sind die Ergebnisse der Arbeiten des Sachverständigen in einem Bericht (mit beigefügten detaillierten Schätzungen) zusammenzufassen, der in zwei Exemplaren, eines für jede Partei, zu erstellen ist.
Die Ergebnisse der unter den Buchstaben c) und d) genannten Transaktionen sind für die Parteien verbindlich, die hiermit auf Folgendes verzichten

jede Anfechtung, außer im Falle von Betrug, Irrtum, Gewaltanwendung oder Vertragsbruch; jede Klage oder Ausnahme in Bezug auf die Erstattungsfähigkeit von Schäden bleibt jedoch möglich.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger seine Unterschrift verweigert; die Verweigerung muss von den anderen Sachverständigen im Schlussbericht des Gutachtens bestätigt werden.
Die Sachverständigen sind von der Einhaltung jeglicher rechtlicher Formalitäten befreit.

Art. 1.6 Wert der versicherten Sachen

Der Wert der versicherten Sachen - unbeschädigt, beschädigt oder zerstört - zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls wird nach den folgenden Kriterien ermittelt:
- für das **"Gebäude"** wird der relative "Neuwert" geschätzt, wobei darunter üblicherweise die Aufwendungen für den vollständigen Neubau des gesamten versicherten Gebäudes nach der vorher bestehenden Art und Weise, einschließlich der Planungskosten, verstanden werden, wobei nur der Wert des Grundstücks ausgeschlossen wird;
- für **"Immobilien"** wird, soweit in der Zusammenfassung auf die optionale Garantie "Wert im Gebrauchszustand" Bezug genommen wird, der Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls geschätzt, indem die Kosten für ihre vollständige Herstellung im Neuzustand (ohne den Wert der Fläche) abzüglich einer Wertminderung angesetzt werden, die in Abhängigkeit von Alter, Erhaltungszustand, Bauweise, Lage, Nutzung und sonstigen Begleitumständen ermittelt wird;
- für **"Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände"** wird der jeweilige "Neuwert" geschätzt, was üblicherweise die Kosten für den Ersatz der versicherten Güter durch neue oder wirtschaftlich gleichwertige Güter bedeutet;
- für **"Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungsgegenstände" werden**, sofern in der Zusammenfassung auf die optionale "Gebrauchswertgarantie" Bezug genommen wird, die Kosten für die Ersetzung der versicherten Güter durch neue oder wirtschaftlich gleichwertige Güter geschätzt, abzüglich einer Wertminderung, die in Abhängigkeit von der Art, der Qualität, der Funktionsfähigkeit, der Leistung, dem Wartungszustand und allen anderen Begleitumständen ermittelt wird;
- bei **"Gütern"** wird der Wert zum Zeitpunkt des Schadens nach Art, Beschaffenheit, möglicher wirtschaftlicher Wertminderung, einschließlich Steuern, aber ohne Berücksichtigung des zu erwartenden Gewinns geschätzt; liegen die so ermittelten Werte über den entsprechenden Marktpreisen, so gelten letztere.
  Bei Waren, die bis zur Lieferung verkauft werden, wird ihr Wert auf der Grundlage des Verkaufspreises geschätzt, sofern sie nicht vom Käufer selbst versichert werden und es nicht möglich ist, sie durch gleichwertige, unbeschädigte Waren zu ersetzen.

Art. 1.7 Schadensermittlung

Die Ermittlung des Schadensersatzes erfolgt nach den folgenden Regeln:

- bei Gütern, die unter die Rubrik **"Unbewegliches Gut" fallen**, ist die Höhe des Schadens die Summe von zwei Werten:
  - Erstere werden geschätzt, indem von den Fassungn für den Wiederaufbau der zerstörten Teile und für die Reparatur der nur beschädigten Teile ein Betrag abgezogen wird, der der Wertminderung entspricht, die nach dem Alter, dem Erhaltungszustand, der Bauart, dem Standort, der Bestimmung, der Verwendung und sonstigen Begleitumständen festgestellt wird, und von diesem Ergebnis der Wert der Rückstände abgezogen wird. **Die Kosten für den Wiederaufbau und die Instandsetzung beinhalten nicht die Kosten für Abriss, Räumung, Transport und Behandlung der Rückstände selbst;**
  - die zweite - die so genannte "Entschädigungszulage" - in Höhe der oben berechneten Wertminderung. **In jedem Fall darf der Wert der "Entschädigungszulage" das Doppelte des oben berechneten Wertes nicht übersteigen.**
- Bei Gütern, die unter die Rubrik **"Unbewegliches" fallen, wird**, sofern die fakultative Garantie "Wert im Gebrauchszustand" in der Zusammenfassung genannt wird, die Höhe des Schadens durch den geschätzten Wert angegeben, indem von den Kosten, die für den Wiederaufbau der zerstörten Teile und die Reparatur der nur beschädigten Teile erforderlich sind, ein Betrag abgezogen wird, der der Wertminderung entspricht, die in Abhängigkeit von Alter, Erhaltungszustand, Bauart, Standort, Bestimmung, Verwendung und sonstigen Begleitumständen festgestellt wird, und von diesem Ergebnis der Wert der Rückstände abgezogen wird. **Die Kosten für den Wiederaufbau und die Instandsetzung beinhalten nicht die Kosten für Abriss, Räumung, Transport und Behandlung der Rückstände selbst.**
- bei Gütern, die unter das Los **"Ausrüstung und Einrichtung"** fallen, ist **die** Höhe des Schadens die Summe von zwei Werten:
  - Erstere werden geschätzt, indem vom Wert der versicherten Güter der Wert der unverletzten Güter und der Restwert der beschädigten Güter abgezogen wird, abzüglich einer Wertminderung, die in Abhängigkeit von Art, Qualität, Funktionalität, Leistung, Wartungszustand und sonstigen Begleitumständen ermittelt wird;
  - die zweite - die so genannte "Entschädigungszulage" - in Höhe der oben berechneten Wertminderung. **In jedem Fall darf der Wert der "Entschädigungszulage" das Doppelte des oben berechneten Wertes nicht überschreiten.**
- für Waren, die unter das Los **"Ausrüstung und Mobiliar"** fallen, wie im Übersichtsblatt angegeben

  Bei der optionalen Deckung "Gebrauchswert" ergibt sich die Höhe des Schadens aus dem geschätzten Wert, indem vom Wert der versicherten Güter der Wert der unverletzten Güter und der Restwert der beschädigten Güter abgezogen wird, abzüglich einer Wertminderung, die in Abhängigkeit von der Art, der Qualität, der Funktionsfähigkeit, der Leistung, dem Wartungszustand und allen anderen Begleitumständen ermittelt wird.
- bei Waren, die unter die Partita **"Äußere Kennzeichen" fallen,** ist **die** Höhe des Schadens die Summe zweier Werte:
  - Erstere werden geschätzt, indem vom Wert der versicherten Güter der Wert der unverletzten Güter und der Restwert der beschädigten Güter abgezogen wird, abzüglich einer Wertminderung, die in Abhängigkeit von Art, Qualität, Funktionalität, Leistung, Wartungszustand und sonstigen Begleitumständen ermittelt wird;
  - die zweite - die so genannte "Entschädigungszulage" - in Höhe der vorgenannten Wertminderung.

Auf jeden Fall:

- Bei **Gütern, die** zum Zeitpunkt des Schadens **nicht mehr in Gebrauch sind oder für ihre gegenwärtige Verwendung nicht mehr brauchbar sind**, wird ihr Wert geschätzt, indem vom "Neuwert" eine Wertminderung abgezogen wird, die in Abhängigkeit von der Art, der Beschaffenheit, der Funktionsfähigkeit, der Leistung, dem Erhaltungszustand und allen anderen Begleitumständen ermittelt wird;
- Bei **Archiven und Datenträgern erfolgt die** Feststellung des Schadens anhand der tatsächlich entstandenen Kosten (innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Unfalls) und auf der Grundlage der Reparatur- oder Wiederherstellungskosten, vermindert um eine Wertminderung, die entsprechend dem Zustand, der Nutzung und der Verwendbarkeit der genannten Güter ermittelt wird, unter Ausschluss jeglichen Hinweises auf den ideellen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert;
- bei **Schuldverschreibungen, für die** das Amortisationsverfahren zulässig ist, werden nur die dem Versicherten entstandenen Kosten für das gesetzlich vorgesehene Amortisationsverfahren als Schadensbetrag angesetzt, so dass auch für die Entschädigungsgrenze der Betrag dieser Kosten und nicht der Wert der Wertpapiere zu berücksichtigen ist;

- bei **Sammlungen und Konvoluten** wird nur der Wert der einzelnen beschädigten oder zerstörten Gegenstände bewertet, wobei in jedem Fall die daraus resultierende Wertminderung der Sammlung oder des Konvoluts oder ihrer jeweiligen Teile ausgeschlossen wird.

Für **"Elektronische Maschinen"** gilt, **wenn sie nicht im entsprechenden Teil des Digitalen Schutzmoduls versichert sind**, für die Feststellung des Schadens Folgendes:
- bei **elektronischen Geräten, ausgenommen Hardware**, werden die Reparaturkosten mit dem Höchstbetrag angesetzt:
  - ihres "Neuwerts" für Waren, bei denen seit dem Kauf durch den Erstkäufer als neu nicht mehr als vier Jahre vergangen sind,
  - bei anderen Gütern das Doppelte ihres Wertes im Gebrauchszustand - d.h. der "Neuwert", vermindert um eine nach Art, Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit, Leistung, Erhaltungszustand und sonstigen Begleitumständen festgestellte Wertminderung -, ohne dass in jedem Fall die Grenze des "Neuwertes" überschritten wird;
- für **Hardware** werden die Reparaturkosten mit dem Maximum berücksichtigt:
  - ihres "Neuwerts" für Waren, bei denen seit dem Kauf durch den Erstkäufer als neu nicht mehr als drei Jahre vergangen sind,
  - bei anderen Gütern das Doppelte ihres Gebrauchswertes - d.h. des "Neuwertes", vermindert um eine nach Art, Beschaffenheit, Funktionstüchtigkeit, Leistung, Erhaltungszustand und sonstigen Begleitumständen festgestellte Wertminderung -, wobei die Grenze des "Neuwertes" in keinem Fall überschritten werden darf;

Bei Gütern, die unter die Rubrik **"Güter" fallen, wird der** Verlust ermittelt, indem von dem Wert, den die Güter zum Zeitpunkt des Verlustes hatten, der Wert der unverletzten Güter und der Wert, der aus den beschädigten Gütern erzielt werden kann, sowie die dem Fiskus nicht geschuldeten Steuerabgaben abgezogen werden.
Wird eine verkaufte, zur Auslieferung anstehende Ware durch einen Unfall beschädigt und ist sie nicht durch den Käufer versichert und ist es nicht möglich, sie durch eine gleichwertige, unbeschädigte Ware zu ersetzen, so bemisst sich der Schaden nach dem vereinbarten Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Aufwendungen. Der Verkauf ist durch die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu belegen.

Bei Vermögenswerten, die unter das Los **"Gestanzte ärztliche Verschreibungen" fallen**, erfolgt die Ermittlung des Verlusts durch Schätzung des Kreditbetrags der zerstörten gestanzten ärztlichen Verschreibungen. Für die Zwecke dieser Schätzung
a. den Betrag, der im vorangegangenen Kalenderjahr von der Krankenkasse als Erstattung für den Zeitraum zwischen der letzten Abgabe von ärztlichen Rezepten an die Krankenkasse und dem Eintritt des Versicherungsfalls erhalten wurde;
b. dem Durchschnitt der in den sechs Monaten vor der letzten Lieferung erhaltenen Erstattungen;
c. dem Durchschnitt der im gleichen Sechsmonatszeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres erhaltenen Erstattungen.

Die Höhe des Schadens ergibt sich aus dem Produkt des Betrages unter a) mal dem Verhältnis der Beträge unter b) und c), höchstens jedoch aus der Versicherungssumme unter Abzug des Erstattungswertes der vorgenannten, unzerstörten Rezepte.

Ist der Versicherte in der Lage, den Betrag der vernichteten gelochten Rezepte durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, wird die Höhe des Anspruchs auf der Grundlage der eingereichten Duplikate ermittelt.

Wie wird der Kredit für gestanzte Rezepte bewertet?

Beispiel
Das Unglück ereignete sich am 30. Juni 2020
Letzte Lieferung von gestanzten Rezepten an die ASL am 31. Mai 2020
Erstattungsbetrag für gestanzte Rezepte für den Zeitraum vom 31. Mai bis 30. Juni 2019 (Vorjahr): 10.000 Euro
Erstattungsbetrag für gestanzte Rezepte für den Sechsmonatszeitraum vom 30. November 2019 bis 31. Mai 2020: 60.000 EUR
Erstattungsbetrag für gestanzte Rezepte für den Sechsmonatszeitraum vom 30. November 2018 bis 31. Mai 2019: 50.000 EUR
Bewertungsgutschrift für gelochte Rezepte: 12.000 Euro (entspricht: 10.000 x 60.000/50.000)

Art. 1.8 Teilversicherung - Proportionalitätsregel

Ergibt sich aus den vorgenommenen Schätzungen, dass der Wert eines jeden Loses, bewertet nach den Kriterien des Art. 1.5, zum Zeitpunkt des Schadensfalls die um 10% erhöhte Versicherungssumme übersteigt, so haftet Generali Italia für den auf dieses Los entfallenden Schaden im Verhältnis zwischen dem so erhöhten Versicherungswert und dem Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls.
Für Forderungen mit einem geringeren Betrag und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 € für jedes von einer Forderung betroffene Los werden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht angewandt, so dass der Versicherungsschutz auf absolutes Erstes Risiko gewährt wird, d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.8 der "Regeln für den Schadensfall". Im Vertrag vorgesehene Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen werden bei der Beurteilung des Schadensfalles zum Zwecke der Festlegung dieser Grenzen nicht berücksichtigt.

Für Wertsachen, Archive und Datenträger wird der Versicherungsschutz auf absolutes Erstes Risiko gewährt, d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.8 der "Regeln für den Schadensfall".
Für den Bereich "Ausrüstung und Mobiliar - Kraft" wird die Versicherung auf absolutes Erstes Risiko abgeschlossen, d.h. ohne Anwendung der Bestimmungen des Artikels 1907 des Zivilgesetzbuches.

Wie funktioniert die Proportionalitätsregel?

Beispiel
Versicherungssumme für das Los Ausrüstung und Mobiliar: 50.000 Euro
Schaden bei Sach- und Direktschäden: 40.000 Euro
Wert der Ausrüstung und des Mobiliars zum Zeitpunkt der Schadensmeldung: 60.000 Euro
Versicherungssumme für Geräte und Einrichtungsgegenstände um 10% erhöht: 55.000 Euro

Da der Wert der Partie zum Zeitpunkt des Schadens die Versicherungssumme um mehr als 10 % übersteigt, wird die Entschädigung auf 36.666,67 Euro (40.000 Euro x 55.000/60.000) berechnet.

Art. 1.9 Zahlung der Entschädigung

Nachdem Generali Italia die erforderlichen Unterlagen erhalten, die Funktionsfähigkeit der Deckung geprüft und den Schaden bewertet hat, wird sie innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der gütlichen Einigung oder des Abschlussberichts des Gutachtens ohne Einspruch und unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer auf Verlangen von Generali Italia die Unterlagen vorlegt, die beweisen, dass keine Böswilligkeit des Versicherungsnehmers/Versicherten vorliegt:
- eine Entschädigung zu zahlen; oder alternativ
- informiert über die Gründe, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Dies gilt unbeschadet etwaiger abweichender Bedingungen für spezifische Garantien, auf die der Auftragnehmer zur detaillierten Überprüfung verwiesen wird.
Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.

Für Güter, die unter die Abschnitte "Gebäude", "Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände" und "Außenplatten" fallen, wird die "Ergänzende Entschädigung" gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Wiederaufbaus oder der Ersatzbeschaffung gezahlt, sofern dies, sofern nicht höhere Gewalt nachgewiesen wird, innerhalb von 18 Monaten ab dem Datum des Vergleichsvertrags oder des endgültigen Gutachtens erfolgt.

In Bezug auf die Deckung im Rahmen der Katastrophenversicherung wird dieser Zuschlag im Rahmen der in der Police festgelegten Entschädigungsgrenze auch in den folgenden Fällen gezahlt:
a) infolge der erwiesenen Unmöglichkeit des Wiederaufbaus am genauen Standort des versicherten Gebäudes, die einen Wiederaufbau in einem anderen Gebiet des Staatsgebiets erforderlich macht;
b) wenn die Option gewählt wird, ein anderes bestehendes Gebäude in einem anderen Gebiet des Staatsgebiets zu erwerben; ist der Kaufwert niedriger als die Entschädigungsgrenze, wird nur der Kaufwert gezahlt.

Gesonderte Entschädigung für jedes Los
Zwischen den Parteien wird vereinbart, dass im Schadenfall auf Antrag des Versicherungsnehmers alle Bestimmungen dieses Artikels auf jede einzelne Police angewendet werden, so als ob für jeden dieser Gegenstände eine gesonderte Police abgeschlossen worden wäre, und zwar ausschließlich für die Zwecke dieses Artikels.
Zu diesem Zweck erstellen die Vermessungsingenieure für jede Parzelle eine Abfindungsurkunde oder ein Sachverständigengutachten.
Die gemäß den Bestimmungen geleisteten Zahlungen gelten als Vorschuss auf eine etwaige höhere Gesamtentschädigung für alle betroffenen Parteien.

Art. 1.10 Vorauszahlung der Entschädigung

Auf ausdrücklichen Antrag hat der Versicherte das Recht, vor der Schadensregulierung einen Vorschuss in Höhe von 50 % des Mindestbetrags zu erhalten, der aufgrund der Feststellungen gezahlt werden kann, **wenn die Erstattungsfähigkeit des Anspruchs selbst nicht bestritten wird, und eine Gesamtentschädigung von mindestens 50.000,00 €.**
Der Versicherte kann eine Abschlagszahlung erhalten:

- **sobald eine Mindestquantifizierung des von Generali Italia verursachten Schadens vorliegt, in jedem Fall aber frühestens 30 Tage nach der Anfrage;**
- **sofern er Generali Italia den eindeutigen Nachweis erbringt, dass er die Wiederaufnahme der auf die Herstellung oder den Verkauf der gleichen Art von Waren gerichteten Tätigkeit veranlasst hat.**

In jedem Fall darf die Anzahlung unabhängig von der geschätzten Höhe der Forderung 500.000,00 € nicht übersteigen. Betrifft der Schaden das Los "Gebäude" und das Los "Ausstattung und Mobiliar", so wird die Anzahlung für diese Gegenstände ohne Berücksichtigung des "Neuwertes" berechnet. Allerdings kann der Versicherungsnehmer 90 Tage nach der Zahlung der Entschädigung für den Wert, den die Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls hatten, nur einen Vorschuss auf die zusätzliche Entschädigung erhalten, die ihm auf der Grundlage des "Neuwerts" zusteht, der nach dem Stand der Arbeiten zum Zeitpunkt des Schadensfalls bestimmt wird.

Art. 1.11 Verzicht auf Rückgriff

Die Generali Italia verzichtet auf ihr Rückgriffsrecht[4] gegenüber dem Verursacher des Schadens, sofern **der Versicherte nicht seinerseits den Verursacher verklagt. Der Regressverzicht gilt nicht im Falle der Arglist**.

Art. 1.12 Höchstgrenze der Entschädigung

Unter keinen Umständen kann von Generali Italia ein höherer Betrag als der in der Zusammenfassung angegebene verlangt werden, es sei denn, dies ist vorgesehen:

- durch Artikel 1914 des Zivilgesetzbuches
- Artikel 1.2 Absatz "Kosten infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens" der Deckung für Feuer und andere Ereignisse.

IN GUARDIA - SACHBESCHÄDIGUNG - DIEBSTAHLSGARANTIE

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall ist der Versicherte oder Versicherungsnehmer verpflichtet:

a) alles zu tun, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen und die verbleibenden Vermögenswerte zu schützen; die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Generali Italia[5] ;

b) innerhalb von 24 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, eine Anzeige bei den Justiz- oder Polizeibehörden zu erstatten und die Stelle zu benachrichtigen, der die Police zugewiesen wurde, wobei der Sachverhalt genau anzugeben und die ungefähre Höhe des Schadens zu nennen ist[6] ;

c) innerhalb der folgenden 5 Tage eine schriftliche Erklärung an Generali Italia zu senden, die eine detaillierte Auflistung der gestohlenen oder beschädigten Güter mit Angabe ihres Wertes enthält;

d) Bei Veruntreuung von Sicherheiten unterrichtet sie die Schuldner und leitet gegebenenfalls unbeschadet des Anspruchs auf Kostenerstattung ein Verwertungsverfahren ein;

e) die Spuren und Rückstände des Unfalls bis zur Begleichung des Anspruchs zu bewahren, ohne in jedem Fall Anspruch auf eine besondere Entschädigung zu haben;

f) einen Nachweis über den erlittenen Schaden zu erbringen, der sich auf die Qualität, die Menge und den Wert der gestohlenen oder beschädigten Güter bezieht.

Es sind jedoch Aufzeichnungen, Konten, Rechnungen oder andere Dokumente zur Verfügung zu stellen, die von Generali Italia oder den Sachverständigen für ihre Untersuchungen und Überprüfungen angemessenerweise angefordert werden können.
Die Nichteinhaltung einer der unter den Buchstaben a) und b) genannten Verpflichtungen kann zum Verlust des gesamten oder eines Teils des Entschädigungsanspruchs führen[7] .

Bei "Vermögenswerten, die nicht dem Versicherungsnehmer gehören oder an denen er Miteigentümer ist", obliegt es im Schadensfall dem Versicherungsnehmer, im Einvernehmen mit Generali Italia die notwendigen Schritte zur Feststellung und endgültigen Bestimmung des Schadens zu unternehmen. Die Feststellung und endgültige Festsetzung des Schadens ist auch für Dritteigentümer oder Miteigentümer verbindlich, unter Ausschluss jeglicher Rechtsmittel für diese. Die auf der Grundlage der Versicherungsbedingungen gezahlte Entschädigung darf jedoch nur an oder mit Zustimmung der dritten Eigentümer oder Miteigentümer ausgezahlt werden.

Die Kosten, die bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Buchstaben a) und d) entstehen, werden zwischen Generali Italia und dem Versicherten im Verhältnis ihrer jeweiligen Interessen geteilt.

Art. 1.2 Böswillige Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verwirkt jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn er/sie

- **das Ausmaß des Schadens böswillig übertreibt;**
- **erklärt zerstörtes Eigentum, das zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht vorhanden war;**
- **die geretteten Waren unterschlägt, veruntreut oder manipuliert;**
- **sich zur Rechtfertigung lügender oder betrügerischer Mittel oder Dokumente bedient;**
- **die Spuren und Rückstände des Unfalls böswillig verändert oder seinen Verlauf erleichtert.**

Art. 1.3 Verfahren zur Schadensbewertung

Die Höhe des Schadensersatzes wird vereinbart:

a) direkt von Generali Italia oder von einem von Generali Italia beauftragten Sachverständigen mit dem Versicherungsnehmer oder einer vom Versicherungsnehmer benannten Person;

b) zwischen zwei von den Parteien zu benennenden Sachverständigen, einem von Generali Italia und einem vom Versicherungsnehmer, durch eine einzige Urkunde.

Die beiden Sachverständigen müssen einen dritten Sachverständigen ernennen, wenn sie sich nicht einig sind, oder sogar schon früher auf Antrag eines von ihnen. Der dritte Sachverständige wird nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten tätig, und die Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Mehrheit getroffen.
Jeder Sachverständige kann sich von anderen Personen unterstützen lassen, die in die Arbeit des Sachverständigen eingreifen können, aber keine beratende Stimme haben.

Können sich die Sachverständigen nicht auf die Benennung des Dritten einigen, so erfolgt die Benennung, auch auf Antrag nur einer der Parteien, durch den Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.
Jede Partei trägt die Kosten für ihren eigenen Sachverständigen; die Kosten für den dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen geteilt.

Art. 1.4 Aufgabenbereich der Sachverständigen

Experten müssen:
a) die Umstände, die Art, die Ursache und die Art und Weise des Unfalls zu untersuchen;
b) die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen in den Vertragsunterlagen zu überprüfen und zu melden, ob zum Zeitpunkt des Schadensfalls Umstände vorlagen, die das Risiko vergrößert haben und nicht gemeldet wurden; zu überprüfen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherer die Bestimmungen von Artikel 1.1 "Pflichten im Schadensfall" erfüllt hat;
c) Überprüfung des Vorhandenseins, der Beschaffenheit und der Menge der versicherten Güter und Bestimmung ihres Wertes zum Zeitpunkt des Schadensfalls gemäß den in Artikel 1.5 "Wert der versicherten Güter" genannten Bewertungskriterien;
d) Schätzung und Liquidierung von Schäden, einschließlich der Bergungskosten, gemäß den Bewertungskriterien.

Es wird vereinbart, dass diese Maßnahmen so eingerichtet und durchgeführt werden, dass die - wenn auch eingeschränkte - Tätigkeit in den nicht unmittelbar betroffenen Gebieten so weit wie möglich nicht beeinträchtigt wird.

Im Falle eines Schadensfeststellungsverfahrens gemäß Art. 1.3 "Schadensfeststellungsverfahren", Buchstabe b), sind die Ergebnisse der Arbeiten des Sachverständigen in einem Bericht (mit beigefügten detaillierten Schätzungen) zusammenzufassen, der in zwei Exemplaren, eines für jede Partei, zu erstellen ist.
Die Ergebnisse der unter c) und d) genannten Vorgänge sind für die Parteien verbindlich, die ab sofort auf jedes Recht auf Einspruch verzichten, außer im Falle von Betrug, Irrtum, Gewaltanwendung oder Vertragsbruch; eine Klage oder ein Einspruch hinsichtlich der Entschädigungsfähigkeit von Schäden bleibt möglich.

Das gemeinsame Gutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger seine Unterschrift verweigert; die Verweigerung muss von den anderen Sachverständigen im Schlussbericht des Gutachtens bestätigt werden.
Die Sachverständigen sind von der Einhaltung jeglicher rechtlicher Formalitäten befreit.

Art. 1.5 Wert der versicherten Sachen

Die Zurechnung des Wertes, den die versicherten - gestohlenen oder beschädigten - Sachen zum Zeitpunkt des Unfalls hatten, erfolgt nach den folgenden Kriterien:
a) **"Güter"** - der Wert zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung wird in Bezug auf die Art, die Qualität, die mögliche wirtschaftliche Wertminderung, einschließlich der Steuerabgaben, jedoch ohne Berücksichtigung des erwarteten Gewinns, geschätzt; wenn die so formulierten Bewertungen die entsprechenden Marktpreise, falls vorhanden, übersteigen, gelten letztere.
Werden durch einen Unfall verkaufte, zur Auslieferung anstehende Waren beschädigt, sofern sie nicht durch den Käufer versichert sind und es nicht möglich ist, sie durch gleichwertige, unbeschädigte Waren zu ersetzen, erfolgt die Ermittlung des Schadens auf der Grundlage des vereinbarten Verkaufspreises abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Aufwendungen. Der Verkauf ist durch die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu belegen.
b) **"Ausrüstung und Einrichtungsgegenstände"** - sind die geschätzten Kosten für den Ersatz der versicherten Güter durch neue oder wirtschaftlich gleichwertige Güter, abzüglich einer Wertminderung, die in Abhängigkeit von Art, Qualität, Funktionalität, Leistung, Wartungszustand und sonstigen Begleitumständen ermittelt wird.

Art. 1.6 Festsetzung des Schadensersatzes

Die Höhe des Schadensersatzes wird festgelegt:
- für " **Waren** " und "**Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungsgegenstände**", indem für die gestohlenen Güter der Wert angesetzt wird, den sie zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung hatten, und für beschädigte Güter die Reparaturkosten, begrenzt auf den Wert zum Zeitpunkt des Verlustes oder der Beschädigung, angesetzt werden;
- für "Archive" und "Datenträger" durch Bewertung der Reparatur- oder Wiederherstellungskosten unter Ausschluss jeglichen Hinweises auf den sentimentalen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert;

- bei **Schuldverschreibungen**, für die das Amortisationsverfahren zulässig ist, die Bewertung der Kosten, die dem Versicherten für das gesetzlich festgelegte Amortisationsverfahren entstanden sind, und daher wird auch für die Zwecke der Entschädigungsgrenze der Betrag dieser Kosten und nicht der Wert der Wertpapiere herangezogen;
- für **"Gestanzte medizinische Rezepte"** durch Schätzung des Kreditbetrags der zerstörten gestanzten medizinischen Rezepte. Für die Zwecke dieser Schätzung wird sie berechnet:
  a. der Betrag, der im vorangegangenen Kalenderjahr von der Krankenkasse als Erstattung für den Zeitraum zwischen der letzten Abgabe von ärztlichen Verschreibungen an die Krankenkasse und dem Eintritt des Versicherungsfalls erhalten wurde;
  b. dem Durchschnitt der in den sechs Monaten vor der letzten Lieferung erhaltenen Erstattungen;
  c. dem Durchschnitt der im gleichen Sechsmonatszeitraum des vorangegangenen Kalenderjahres erhaltenen Erstattungen.

  Die Höhe des Schadens ergibt sich aus dem Produkt des Betrages unter a) mal dem Verhältnis der Beträge unter b) und c), höchstens der Versicherungssumme, abzüglich des Erstattungswertes der vorgenannten, unzerstörten Rezepte.
  Wenn die versicherte Person mit entsprechenden Unterlagen d e n Betrag der Verschreibungen nachweisen kann

Wie wird der Kredit für gestanzte Rezepte bewertet?

Beispiel
Der Unfall ereignete sich am 30. Juni 2020
Letzte Lieferung von gestanzten Rezepten an die ASL am 31. Mai 2020
Erstattungsbetrag für gestanzte Rezepte für den Zeitraum vom 31. Mai bis 30. Juni 2019 (Vorjahr): 10.000 Euro
Erstattungsbetrag für gestanzte Rezepte für den Sechsmonatszeitraum vom 30. November 2019 bis 31. Mai 2020: 60.000 EUR
Erstattungsbetrag für gestanzte Rezepte für den Sechsmonatszeitraum vom 30. November 2018 bis 31. Mai 2019: 50.000 EUR
Bewertungsgutschrift für gelochte Rezepte: 12.000 Euro (entspricht: 10.000 x 60.000/50.000)

Wenn medizinische Stanzteile zerstört werden, wird die Höhe des Schadens auf der Grundlage der ausgestellten Duplikate bestimmt.

Art. 1.7 Zahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen, der Überprüfung der Gültigkeit der Deckung und der Bewertung des Schadens wird Generali Italia innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der gütlichen Einigung oder des Abschlussberichts des Gutachtens ohne Einspruch und unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer auf Verlangen von Generali Italia die Unterlagen vorlegt, die beweisen, dass keine Arglist seitens des Versicherungsnehmers/Versicherten vorliegt:
- eine Entschädigung zu zahlen; oder alternativ
- informiert über die Gründe, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Dies gilt unbeschadet etwaiger abweichender Bedingungen für spezifische Garantien, auf die der Auftragnehmer zur detaillierten Überprüfung verwiesen wird.
Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.

Art. 1.8 Herabsetzung und Neufestsetzung der Versicherungssumme im Schadenfall

Im Schadensfall, der gemäß den Versicherungsbedingungen entschädigungsfähig ist, werden die Versicherungssumme "Güter, Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungsgegenstände" sowie die entsprechenden Entschädigungsgrenzen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung und bis zum Ende der Versicherungsperiode, auf die sich der Schadensfall bezieht, um einen Betrag reduziert, der dem jeweiligen entschädigungsfähigen Schaden nach Abzug eines etwaigen Selbstbehalts oder einer Selbstbeteiligung entspricht, ohne dass eine entsprechende Prämienrückerstattung erfolgt.
Wird die optionale Deckung "Aufstockung der Versicherungssumme im Schadenfall" in Anspruch genommen, so wird die Versicherungssumme für "Waren, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände" automatisch um einen Betrag in Höhe der gezahlten Entschädigung aufgestockt, bis für einen oder mehrere während der Versicherungsdauer eintretende Schadenfälle eine Gesamtsumme in Höhe der ursprünglich versicherten Summe erreicht ist.

Art. 1.9 Wiedereinziehungen

Werden die gestohlenen Güter ganz oder teilweise wiedererlangt, muss der Versicherte Generali Italia

informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt.
Die wiedererlangten Vermögenswerte gehen in das Eigentum von Generali Italia über, wenn diese den Schaden vollständig ersetzt hat; wenn der Schaden teilweise ersetzt wurde, wird der Wert der Wiedererlangung zwischen Generali Italia und dem Versicherungsnehmer im gleichen Verhältnis aufgeteilt.
In beiden Fällen hat der Versicherungsnehmer das Recht, die zurückerhaltenen Güter wieder in Besitz zu nehmen und die erhaltene Entschädigung an Generali Italia zurückzugeben.

Art. 1.10 Höchstgrenze der Entschädigung

Unter keinen Umständen kann Generali Italia zur Zahlung eines höheren Betrages als dem in der Zusammenfassung angegebenen verpflichtet werden, es sei denn, dies ist in Artikel 1914 des Zivilgesetzbuches vorgesehen.

---

[1] *Artikel 1914 des Zivilgesetzbuches*
[2] *Art. 1913 des Zivilgesetzbuches.*
[3] *Art. 1915 des Zivilgesetzbuches.*
[4] *Ungeachtet des Art. 1916 des Zivilgesetzbuches*
[5] *Art. 1914 des Zivilgesetzbuches.*
[6] *Art. 1913 des Zivilgesetzbuches.*
[7] *Artikel 1915 des Zivilgesetzbuches*

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

Indice

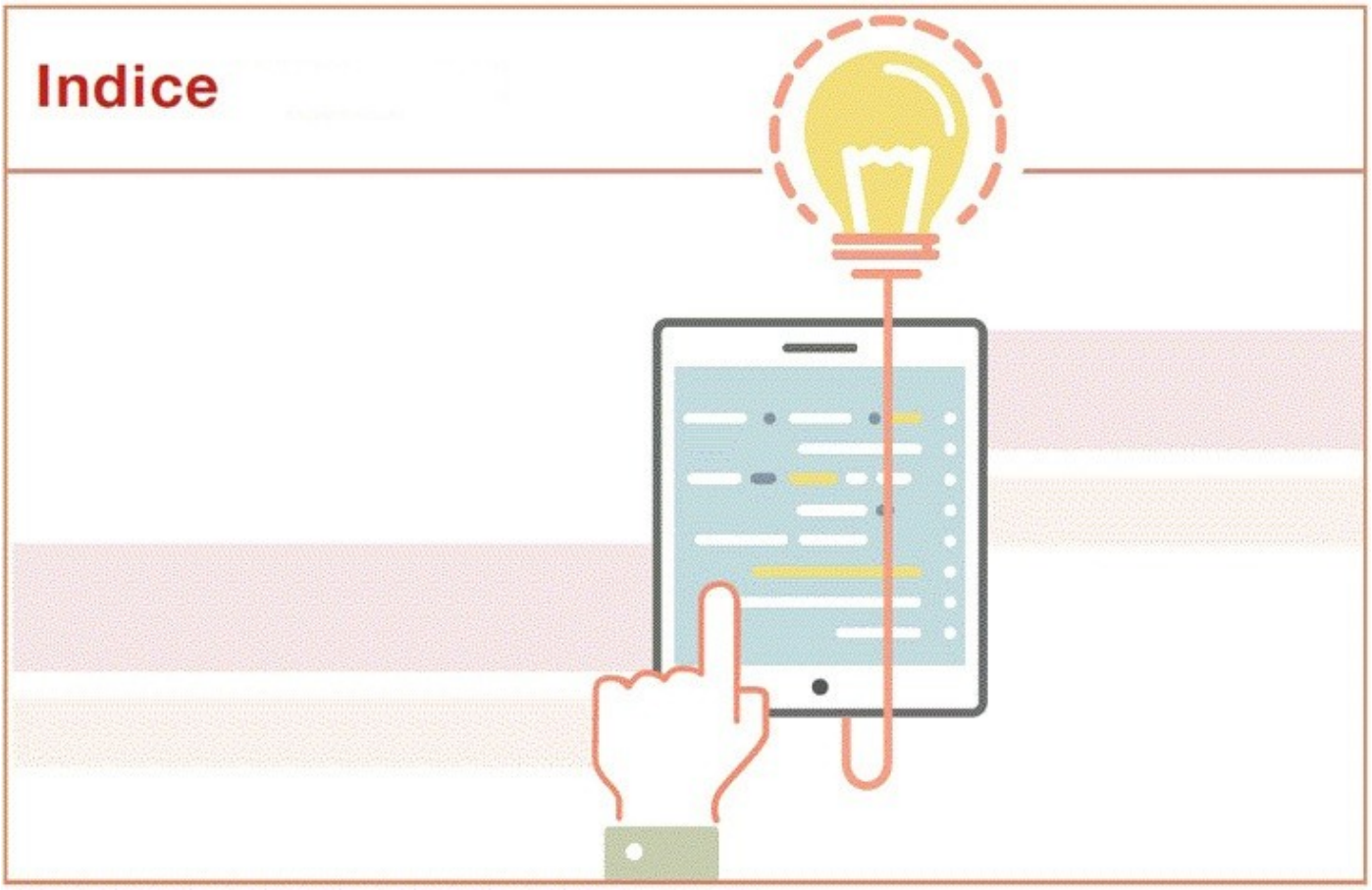

MODULO PROTEZIONE DELL'ATTIVITÀ PAG. 1

MODULSTRUKTUR 1

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 1

IN SOLIDITÀ- SACHSCHÄDEN - FEUER UND ANDERE EREIGNISSE 7

Was ist versichert? Grundlegende Garantie 7

Art. 1.1 Versicherte Risiken 7

Art. 1.2 Versicherte Vermögenswerte 8

Was ist NICHT versichert? 12

Art. 2.1 Ausschlüsse 12

Gibt es Deckungsgrenzen? 13

Art. 3.1 Grenzen der Deckung 13

Art. 3.2 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt zu Lasten des Versicherten und Höchstgrenze der Entschädigung 13

Art. 3.3 Frontale Überschreitung 14

Wo gilt der Versicherungsschutz? 16

Art. 4.1 Territoriale Abgrenzung 16

Unter welchen Betriebsbedingungen versichern wir? 16
Art. 5.1 Merkmale des “Gebäudes 16
Art. 5.2 Umstände, die die Risikobewertung nicht beeinflussen 16
Welche Verpflichtungen habe ich? 17
Art. 6.1 Treu und Glauben 17
Art. 6.2 Recht auf Einsichtnahme 17
Was ist versichert? Optionale Garantien 17
Art. 7.1 Fakultative Garantien 17
FEUER UND ANDERE EREIGNISSE 17
AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE 20
PFLANZEN 24
KATASTROPHALE EREIGNISSE 27
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 29
Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 30
Zusammenfassendes Blatt 30
IN GUARDIA - SACHBESCHÄDIGUNG - DIEBSTAHLSGARANTIE 31
Was ist versichert? Optionale Garantien 31
Art. 1.1 Versicherte Risiken 31
Art. 1.2 Versicherte Vermögenswerte 33
Was ist NICHT versichert? 36
Art. 2.1 Ausschlüsse 36
Gibt es Deckungsgrenzen? 37
Art. 3.1 Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherungsnehmers 37
Art. 3.2 Fahrzeuge, die auf dem Gelände oder in dem vom Versicherungsnehmer oder Versicherten genutzten Bereich abgestellt sind 37
Art. 3.3 Diebstahl und Raub, begangen von Angestellten 37
Art. 3.4 Jährliche Gesamtentschädigungsgrenze für Diebstahlschutz für alle versicherten Sachen und für alle in der Police angegebenen Standorte 38
Art. 3.5 Frontale Überschreitung 38
Wo gilt der Versicherungsschutz? 39
Art. 4.1 Territoriale Abgrenzung 39
Unter welchen Betriebsbedingungen versichern wir? 39
Art. 5.1 Merkmale des “Gebäudes 39
Art. 5.2 Mittel zum Verschließen der Räumlichkeiten 39
Welche Verpflichtungen habe ich? 40
Art. 6.1 Recht auf Einsichtnah 40
Was ist versichert? Optionale Garantien 40
Art. 7.1 Fakultative Garantien 40

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 42
Zusammenfassendes Blatt 42
GEMEINSAME NORMEN DES MODULO PROTEZIONE DELL'ATTIVITÀ 43
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 43
Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien 43
Welche Verpflichtungen habe ich? 43
Art. 1.1 Besichtigung der versicherten Sachen 43
REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS 44
Wie kann ich die Garantien kündigen? 44
Art. 1.1 Kündigung im Schadensfall 44
FEUER UND ANDERE EREIG 44
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 44
Vorwort 44
Art. 1.1 Notfalleinsatzprogramm der Firma Belfor 44
Art. 1.2 Verpflichtungen im Schadensfall 45
Art. 1.3 Böswillige Übertreibung des Schadens 46
Art. 1.4 Verfahren zur Schadensbewertung 46
Art. 1.5 Expertenbefehl 47
Art. 1.6 Wert der versicherten Sachen 47
Art. 1.7 Festsetzung des Schadensersatzes 48
Art. 1.8 Teilversicherung - Proportionalitätsregel 50
Art. 1.9 Zahlung der Entschädigung 50
Art. 1.10 Vorauszahlung der Entschädigung 51
Art. 1.11 Verzicht auf Rückgriff 51
Art. 1.12 Höchstgrenze der Entschädigung 51
IN GUARDIA - SACHBESCHÄDIGUNG - DIEBSTAHLSGARANTI 52
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 52
Art. 1.1 Verpflichtungen im Schadensfall 52
Art. 1.2 Böswillige Übertreibung des Schadens 52
Art. 1.3 Verfahren zur Schadensbewertung 52
Art. 1.4 Expertenbefehl 52
Art. 1.5 Wert der versicherten Sachen 53
Art. 1.6 Festsetzung des Schadensersatzes 53
Art. 1.7 Zahlung der Entschädigung 54
Art. 1.8 Herabsetzung und Neufestsetzung der Versicherungssumme im Schadenfall 54
Art. 1.9 Wiedereinziehungen 55
Art. 1.10 Höchstgrenze der Entschädigung 55

GENERALI

generali.it

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der englischen/deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. - Steuernummer und Eintragungsnummer im Unternehmensregister von Treviso - Belluno n. 00409920584 - USt-Id-Nr. 01333550323 - Grundkapital: 1.618.628.450,00 Euro voll eingezahlt - Zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com . In Italien im Handelsregister IVASS eingetragene Gesellschaft Nr. 1.00021, vorbehaltlich der Verwaltung und Koordinierung durch den Alleinaktionär Assicurazioni Generali S.p.A., die zur Generali Gruppe gehört und unter der Nr. 026 des Registers der Versicherungsgruppen.

ATTIVA | commercio

PROTEZIONE DIGITALE

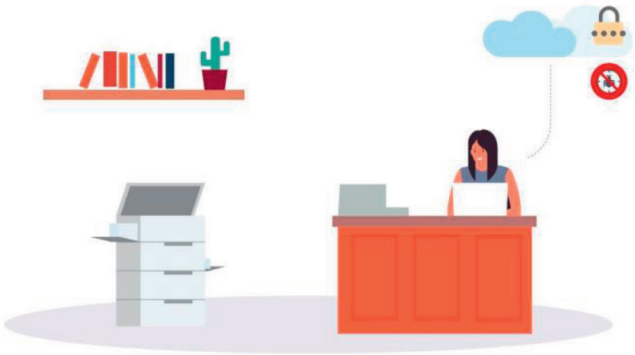

ATTIVA, CREA, DISTRIBUISCI!

Dieses Informationsset MODULO PROTEZIONE DIGITALE - Fassung 24.10.2020 besteht aus:

- **VID MODULO PROTEZIONE DIGITALE**
- **VID Zusätzliches MODULO PROTEZIONE DIGITALE**
- **Versicherungsbedingungen Modulo Protezione Digitale**

Schützen Sie Ihre digitalen Instrumente mit...

- **IN ATTIVITÀ - Elektronische** Geräte, All-Risks-Schutz für Ihre elektronischen Geräte, auch für tragbare Geräte, die unterwegs benutzt werden
- **IN ATTIVITÀ - Cyber Risk**, um Ihr IT-System vor externen Angriffen zu schützen und Ihren Betrieb so schnell wie möglich wiederherzustellen. Sie können Haftpflicht- und Rechtsschutzgarantien aktivieren, die Sie auch im Falle einer Verletzung der Datenschutzbestimmungen aufgrund eines Cybervorfalls schützen.

Entdecken Sie Protezione Digitale von Attiva Commercio in der Formel Ihrer Wahl!

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

Versicherung elektronischer Maschinen und Cyber-Risiko
Vorvertragliches Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsverträge

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: "Attiva Commercio - Modulo Protezione Digitale".

Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Das Modul ist für die Versicherung von elektronischen Maschinen und Cyber-Risiken von Unternehmen im Handelssektor bestimmt.

Was ist versichert?

IN ATTIVITÀ - GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN

Sie können versichert werden:
- ✓ Schäden an elektronischen Geräten am Standort;
- ✓ auch Schäden an tragbaren elektronischen Geräten außerhalb des Standortes;

aufgrund von Ereignissen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, sowie:
- ✓ Schäden an Software und Computerdateien;
- ✓ Kosten für die Verlagerung von Vermögenswerten;
- ✓ Abriss-, Räumungs- und Entsorgungskosten.

Die folgenden Risiken können durch die Aktivierung einer spezifischen optionalen Deckung versichert werden:
- ✓ Witterungseinflüsse;
- ✓ Überlastung von Dächern mit Schnee;
- ✓ Erdbeben;
- ✓ Überschwemmung und Überflutung;
- ✓ Überschwemmung und Wasserbomben.

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR CYBERRISIKEN

Sie können versichert werden:
- ✓ Schäden am Computersystem des
- ✓ Unternehmens; zivilrechtliche Haftung;
- ✓ Kosten des Rechtsschutzes (Rechtsschutz);

infolge eines Cyber-Angriffs (Cyber-Ereignis).

Im Falle eines Cyberangriffs kann der Versicherte die Dienste von Spyke Reply in Anspruch nehmen, einem Unternehmen, das auf Beratungsdienste und integrierte Cybersicherheitslösungen spezialisiert ist.

Wenn die Cyber-Ereignis-Rechtsschutzdeckung aktiviert ist, hat der Versicherte Anspruch auf einen telefonischen Beratungsdienst im Rahmen der von der Deckung abgedeckten Angelegenheiten.

Die Cyber-Risiko-Garantie kann nur aktiviert werden, wenn die Garantie für elektronische Maschinen aktiv ist.

Was ist nicht versichert?

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN

Die wichtigsten Ausschlüsse beziehen sich auf:
- ✗ Vorsätzliches Fehlverhalten
- ✗ Des Versicherten oder des Versicherungsnehmers;
- ✗ Verschlechterung, Abnutzung, allmähliche Witterungseinflüsse;
- ✗ Haftung des Herstellers, Verkäufers oder Vermieters der versicherten Sachen;
- ✗ Nichteinhaltung der Anforderungen des Herstellers oder Lieferanten;
- ✗ Montage und Demontage, die nicht mit der Reinigung und Wartung zusammenhängen;
- ✗ Schäden ästhetischer Art, die nicht mit entschädigungspflichtigen Schäden zusammenhängen;
- ✗ Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten bei Abschluss der Police bekannt waren;
- ✗ Verschleißteile zur Verwendung;
- ✗ Inventar oder Verlust; Beschlagnahmungen und Requisitionen;
- ✗ Krieg, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion;
- ✗ Seebeben, Flutwellen, Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser;
- ✗ Vulkanausbrüche, Erdrutsche, Bodensenkungen, Lawinen und Lawinenabgänge;
- ✗ Transmutationen des Atomkerns, Strahlung, Kontamination, Verschmutzung
- ✗ Cyber-Risiko.

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR CYBERRISIKEN

Die wichtigsten Ausschlüsse beziehen sich auf:
- ✗ Bußgelder, Verwaltungs- oder Steuerstrafen, Vertragsstrafen;
- ✗ Transmutationen des Atomkerns, Strahlung;
- ✗ Krieg, Aufstand, militärische Besetzung, Invasion;
- ✗ Zahlungen aufgrund von Erpressung oder Erpressung;
- ✗ körperlicher Schaden

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Gibt es Deckungslimits?

Im Allgemeinen sieht der Vertrag Versicherungssummen, Höchstversicherungssummen, nicht gedeckte Beträge und Selbstbeteiligungen vor, die nach Deckung aufgeschlüsselt sind und in einem speziellen, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem so genannten Übersichtsblatt, zusammengefasst sind.

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN

Die Deckung umfasst bestimmte Einschränkungen:

- für andere Schäden als Brand, Explosion, Bersten;
- für Diebstahlschäden;
- wenn die Räumlichkeiten bestimmte bauliche Anforderungen nicht erfüllen.

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR CYBERRISIKEN

Die Garantie erstreckt sich nicht auf:

- Ausfall externer Netze oder Stromausfall der öffentlichen Versorgungsunternehmen, Überspannungen;
- Unterbrechung oder Anomalie im Funktionieren des Internets, einschließlich Anomalien in der Bereitstellung von Diensten durch den Provider, der die Website des Versicherten hostet, einschließlich der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten;
- Konstruktionsfehler, Fehler bei der Gestaltung des IT-Systems;
- die Nutzung elektronischer oder interaktiver Dienste mit pornografischen oder anderweitig illegalen Inhalten;
- die Verwendung von illegaler oder nicht lizenzierter Software;
- rechtswidrige Verarbeitung von Daten über natürliche oder juristische Personen;
- Verletzung des geistigen Eigentums;
- Schäden, für die der Lieferant oder Hersteller oder Netzbetreiber haftet;
- Verwendung von unveränderten Standard-Anmeldeinformationen;
- ohne Antivirus-Software oder nur mit Antivirus-Freeware.

Die Garantie ist in ihrem Geltungsbereich begrenzt, wenn:

- der Versicherte nicht in der Lage ist, das Cyber Event Log zu identifizieren und zu beweisen;
- das Computersystem nicht mit einer geeigneten Firewall ausgestattet ist oder die Firewall nicht aktualisiert wird;
- der Versicherte die Datensicherung nicht regelmäßig mit der angegebenen Häufigkeit durchführt;
- Es gibt keinen Vertrag über technische Unterstützung für das Computersystem.

Darüber hinaus sieht die Garantie Einschränkungen bei der Abdeckung vor:

- bei Vorhandensein von Drahtlosnetzwerken;
- für die Nichtaktualisierung der Antivirensoftware;
- bei Diebstahl eines mobilen Geräts;
- im Falle von Malware.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Elektronische Maschinengarantie: gilt auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt.

Cyber Risk Versicherung - Damage to the Company's Information System: gilt auf dem Gebiet der Republik Italien, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt und, begrenzt auf die Notification Costs Versicherung - "Breach of privacy", auch für personenbezogene Daten, die auf Systemen Dritter gespeichert sind, die sich in der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Liechtenstein, dem Fürstentum Monaco, Norwegen, Andorra, dem Staat Vatikanstadt und der Republik San Marino befinden.

Cyber Risk Versicherung - Civil Liability: gilt für Angriffe auf das Computersystem auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt sowie für Schäden an Dritten, die weltweit auftreten.

Cyber Risk Versicherung - Legal Protection: gilt für Angriffe auf das Computersystem auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt sowie für Streitfälle, die in europäischen Staaten behandelt werden.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Im Schadensfall muss die entsprechende Meldung innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls oder nach Kenntnisnahme durch den Versicherten bei Generali Italia eingereicht werden. Bei Schäden durch Diebstahl muss innerhalb von 24 Stunden nach der Entdeckung des Schadens eine Anzeige bei der Justiz- oder Polizeibehörde erstattet werden. Im Falle eines Cyberangriffs muss die Meldung innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Informationen zur Prämienzahlung sind im VID des Allgemeinen Moduls enthalten.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Garantien werden um Mitternacht des in der Police angegebenen Tages wirksam, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate gezahlt wurde; andernfalls werden sie um Mitternacht des Tages der Zahlung wirksam. Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruhen die Garantien ab Mitternacht des dreißigsten Tages nach Fälligkeit und werden um Mitternacht des Tages der Zahlung wieder wirksam.

Die Deckung für Erdbeben, Überschwemmung und Überflutung, Überschwemmung und Wasserbomben, wenn sie im Rahmen der Elektronikgeräte-Garantie aktiviert wurde, beginnt 15 Tage nach dem Datum der Aktivierung zu laufen.

Der Schutz vor Schneeüberlastung, wenn er im Rahmen der Garantie für elektronische Maschinen aktiviert wurde, beginnt 10 Tage nach dem Datum der Aktivierung zu greifen.

Im Allgemeinen gilt die Garantie für ein oder mehrere Jahre. Wird die Garantie bei Ablauf nicht gekündigt, verlängert sie sich um ein Jahr und so weiter. Wurde ein Vertrag mit mehrjähriger Laufzeit gegen eine Prämienverbilligung abgeschlossen, dürfen eine oder mehrere Garantien erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren oder der kürzeren Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Die mehrjährige Laufzeitoption mit Prämienermäßigung gilt nicht für:

- Erdbeben-, Hochwasser- und Überschwemmungsschutz sowie Wasserbombenschutz, der im Rahmen der elektronischen Maschinengarantie aktiviert werden kann;
- die Cyber-Risiko-Garantie;

da Generali Italia und der Versicherungsnehmer das Recht haben, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen zu kündigen.

Alle Garantien gelten für Ereignisse, die während der Laufzeit der Garantien und bis zu deren Ablauf eintreten.

Die zivilrechtliche Haftung und der Rechtsschutz, wenn sie als Teil der Cyber-Risiko-Deckung aktiviert sind, gelten jeweils für Ansprüche und Streitigkeiten, die innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Versicherungsschutzes entstehen.

Im Falle der Liquidation oder der Einstellung der gemeldeten Tätigkeit erlischt die Wirksamkeit der Rechtsschutzdeckung, sofern sie im Rahmen der Cyber-Risiko-Garantie aktiviert wurde, automatisch mit dem Datum der Liquidation oder der Einstellung.

Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere Garantien zum Ende eines jeden Jahres der Versicherungsdauer oder zum Ende des Fünfjahreszeitraums oder des kürzeren Zeitraums der Versicherungsdauer, wenn eine Versicherung mit mehrjähriger Laufzeit gegen eine Prämienreduzierung abgeschlossen wurde, kündigen, indem er mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum eine schriftliche Mitteilung (auch per PEC) an die Agentur, der die Police übertragen wurde, oder an den Sitz von Generali Italia sendet.

Für die Deckung für Erdbeben, Überschwemmung und Wasserbomben, wenn sie im Rahmen der Deckung für elektronische Geräte aktiviert wurde, und für die Deckung für Cyber-Risiken können der Versicherungsnehmer und Generali Italia jederzeit eine Kündigung übermitteln.

Versicherung elektronischer Maschinen und Cyber-Risiko

Zusätzliche vorvertragliche Informationen für Schadenversicherungsprodukte

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: Attiva Commercio - Modulo Protezione Digitale

Fassung: 24.10.2020

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den in den vorvertraglichen Informationsdokumenten für Schadenversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Versicherungsnehmer zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation der Gesellschaft genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor Unterzeichnung des Vertrages lesen.

GENERALI ITALIA S.p.A. ist ein Unternehmen der Generali Gruppe, mit Sitz in Via Marocchesa 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV) – ITALIEN; Telefon: 041.5492111; Webseite: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com.
Generali Italia ist durch die Verordnung Nr. 289 vom 2.12.1927 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk zugelassen und unter der Nr. 1.00021 in der Kammer der Versicherungsunternehmen eingetragen.

Eigenkapital zum 31.12.2019: 10.244.148.191,00 €, davon entfallen 1.618.628.450,00 € auf das Grundkapital und 7.550.853.867,00 € auf die gesamten Rücklagen. Die Zahlen beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz. Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens (SFCR) ist unter www.generali.it abrufbar.
Solvenzkapitalanforderung: € 8.217.950.961,75
Mindestkapitalanforderung: € 3.180.739.318,67
Anrechenbare Eigenmittel: € 17.610.296.018,45
Solvabilitätskoeffizient: 214,29 % (dieser Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvenzkapitalanforderung gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvabilitätsvorschriften 2).

Auf den Vertrag findet italienisches Recht Anwendung.

Das Modulo Protezione Digitale ist in 2 Garantien unterteilt:
- Elektronische Maschinen
- Cyber-Risiko.

Für den Versicherungsschutz für elektronische Maschinen sind Optionen mit reduzierten Prämien erhältlich:
- die Möglichkeit, einen Vertrag mit mehrjähriger Laufzeit abzuschließen, was zu einer Prämienreduzierung von 5 % gegenüber dem Tarif führt;
- die Möglichkeit, zwei der folgenden Garantien zu aktivieren: "Feuer und andere Ereignisse" und "Diebstahl" des Moduls "Vermögensschutz", "Haftpflicht" des Moduls "Eigentumsschutz", um eine Prämienreduzierung von 5 % gegenüber dem Tarif zu erhalten.
- die Möglichkeit, alle drei der folgenden Garantien zu aktivieren: "Feuer und andere Ereignisse" und "Diebstahl" des Modulo Protezione dell'Attività, Haftpflicht des Moduls Eigentumsschutz, wobei eine Prämienreduzierung von 8 % im Vergleich zum Tarif erzielt wird.

Was ist versichert?

- **IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN**

Die Deckung deckt Sachschäden, die unmittelbar an Hardware und elektronischen Geräten (Registrierkassen, Fakturiermaschinen, Waagen, Fotokopiergeräte, Faxgeräte, Entwicklungs- und Druckgeräte, Alarmsysteme, Telefonanlagen usw.) verursacht werden, die bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit verwendet werden, einschließlich tragbarer Geräte, und zwar nach jedem Ereignis, unabhängig von der Ursache, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Deckung wird zum "vollen Wert" gewährt, d. h. auf der Grundlage der Übereinstimmung zwischen dem angegebenen Wert und dem tatsächlichen Wert der Waren.
Zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben beschriebenen Optionen gibt es folgende Möglichkeiten.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung

HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE

Tragbare elektronische Maschinen	Sie dehnt den Versicherungsschutz auch auf tragbare elektronische Geräte aus, wenn sie sich außerhalb der in der Police angegebenen Orte befinden.
Atmosphärische Ereignisse	Sie deckt Schäden ab, die durch Hurrikane, Stürme, Wind und von ihm getragene Gegenstände, Hagel und Wirbelstürme verursacht werden.

Schneeüberlastung	Ermöglicht die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf Schäden, die durch den vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes aufgrund von Schneelasten auf Dächern verursacht werden
Erdbeben	Deckt Erdbebenschäden, wenn sich die Immobilie in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als vom Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.
Hochwasser und Überschwemmung	Sie deckt Hochwasser- und Überschwemmungsschäden ab.
Überschwemmungen und Wasserbomben	Deckt Schäden, die durch Wasser verursacht werden, das sich in einem umschlossenen, normalerweise trockenen Raum infolge der Bildung von Bächen oder im Freien ansammelt, auch wenn es durch übermäßige Regenfälle in kurzer Zeit verursacht wird und der Boden nicht in der Lage ist, das Wasser abzuleiten und/oder aufzunehmen.

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR CYBERRISIKEN

Die Grunddeckung "Schäden am Computersystem des Unternehmens" entschädigt:
- materielle und unmittelbare Schäden an der dem Versicherten gehörenden Hardware
- Kosten der Netzwiederherstellung
- Kosten für die Wiederherstellung von Computerarchiven
- Benachrichtigungskosten - "Verletzung der Privatsphäre" auch für personenbezogene Daten oder Daten, die auf Systemen Dritter gespeichert sind und für die der Versicherte als Datenverantwortlicher gilt
- Untersuchungskosten - "Reaktion auf Vorfälle
- als Folge eines Cyberangriffs auf das Computersystem des Versicherten.

Zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben beschriebenen Optionen gibt es folgende Möglichkeiten.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung

HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE

Haftung für Cyber-Ereignisse	Als Folge eines Cyberangriffs auf das Computersystem des Versicherten entschädigt sie: • Schäden an Computersystemen Dritter; • bestimmte Vermögensschäden, die Dritten infolge der unterlassenen, unrichtigen oder verspäteten Erfüllung der vom Versicherten übernommenen Verpflichtungen entstehen können; • Nichtvermögensschäden Dritter, wenn sich der Versicherte einer unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten schuldig gemacht hat
Rechtlicher Schutz vor Cyber-Vorfällen	Nach einem Cyberangriff auf das Computersystem des Versicherten werden die Kosten erstattet: • für den Rechtsbeistand, der sich aus der Verletzung von personenbezogenen Daten oder Zugangsberechtigungen zu digitalen Zahlungsdiensten des Versicherten oder von Parteien, deren Daten der Versicherte besitzt, ergibt; • für die außergerichtliche Unterstützung bei Schäden, die der Versicherte infolge einer außervertraglichen unerlaubten Handlung einer anderen Person oder eines Vertragsbruchs durch den Lieferanten des Computersystems erlitten zu haben behauptet.

Was ist NICHT versichert?

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN

Ausgeschlossene Risiken	Optionale Garantien können zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben vorgesehenen Ausschlüssen spezifische Ausschlüsse vorsehen. Im Besonderen: • Die Erdbebendeckung gilt nicht für Gebäude, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht den gesetzlichen technischen Normen und etwaigen örtlichen Vorschriften für den Bau in Erdbebengebieten entsprechen, oder für Gebäude, die ohne die erforderlichen Baugenehmigungen gemäß den geltenden städtebaulichen Vorschriften errichtet wurden, sowie für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police auf Anordnung der Behörde für unbewohnbar erklärt wurden; • Der Versicherungsschutz bei Überschwemmungen und Überflutungen gilt nicht für Gebäude, die in Überschwemmungsgebieten errichtet wurden, und für Gebäude, die ohne die nach den geltenden städtebaulichen Vorschriften erforderlichen Baugenehmigungen errichtet wurden, sowie für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung auf Anordnung der Behörde für unbewohnbar erklärt wurden.

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR CYBERRISIKEN

Ausgeschlossene Risiken	Zusätzlich zu den Angaben im VID Nicht-Leben: Eine Beschädigung des Informationssystems des Unternehmens ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen: • Böswilligkeit des Versicherungsnehmers und seiner Angestellten; • Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen; • Verfügungsgeschäfte auf Zahlungskonten; • Verbesserungen, die bei der Reparatur, dem Ersatz oder der Wiederherstellung vorgenommen werden • Konzessionsgebühren oder die Zahlung sonstiger Gebühren; • Schäden, bei denen der Dienstleistungsvertrag eingreifen muss; Die Cyber-Event-Haftpflichtversicherung schließt Fälle aus, in denen: • Nichtbeachtung der behördlichen Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Forderung erlassen wurden;

	• gesetzlich nicht vorgesehene Zuständigkeiten; • Verschmutzung; • Schäden durch elektromagnetische Wellen oder Felder; • Schäden, die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben; • Schäden, die sich aus der Nichtentfernung von Inhalten, Websites oder Internetseiten nach einer Beschwerde Dritter ergeben; Schäden, die von Familienangehörigen, gesetzlichen Vertretern, unbeschränkt haftenden Gesellschaftern, Direktoren, Mutter-, Tochter- oder verbundenen Unternehmen verursacht oder erlitten werden.
	Die Cyber-Event-Rechtsschutzversicherung schließt Fälle aus: • böswillige Strafverfolgung der versicherten Person, die nicht zu einem Freispruch oder einer Einstellung der Straftat führt; • Schlichtungsverfahren. Gebühren für alle Arten von Bußgeldern sowie Steuergebühren sind ebenfalls von der Deckung ausgeschlossen.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Deckungsgrenzen, die nachstehend zusammengefasst sind, werden auch in einem separaten, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem sogenannten Übersichtsblatt, für jede einzelne Garantie aufgeführt.

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN

Zusätzlich zu den Angaben in der VID-Sachversicherungspolice umfasst die Grunddeckung die folgenden wesentlichen Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen:

- 250 Euro Selbstbeteiligung für Schäden, die nicht durch:
  a) Feuer, Explosion und Berstung, Implosion; Schallwelle; abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge, deren Teile oder transportierte Gegenstände;
  b) Entwicklung von Rauch, Gasen, Dämpfen, die infolge einer Störung in den wärmeerzeugenden Anlagen des Gebäudes entweichen;
  c) Zusammenstoß mit Fahrzeugen, die nicht dem Versicherten oder seinem Dienstpersonal gehören;
  d) Ruin von Aufzügen als Folge defekter Geräte;
  e) Folgeschäden, sofern sie durch Brand, Explosion, Bersten
- ungedeckt 20 % mindestens 1.000,00 Euro für Schäden, Defekte und Ausfälle internen Ursprungs, wenn kein Servicevertrag vorliegt
- ungedeckt 20% mindestens Euro 250,00 für elektrische Schäden an der Hardware in Ermangelung von Überspannungsschutzsystemen.
- ungedeckt 25 % mindestens 200,00 Euro für Schäden an "tragbaren elektronischen Geräten", die durch Stöße oder Stürze entstanden sind

Außerdem gibt es eine Selbstbeteiligung von 20 % bei Diebstahl:
- bei betrügerischer Verwendung von Schlüsseln oder Dietrichen ohne offensichtliche Anzeichen eines Einbruchs
- durch Wände, Böden oder Dächer mit nicht konformen Merkmalen begangen
- Kioskangestellte
- mit der Entfernung von Gittern, Fensterrahmen oder Schlössern, ohne die entsprechenden Strukturen oder Sitze zu erzwingen
- mit rahmenlosem Ausbau von Verbundsicherheitsglasscheiben
- in denen festgestellt wird, dass die Merkmale der Verschlussmittel der versicherten Räumlichkeiten von den erforderlichen abweichen

Schließlich ist eine 25%ige Mindestdeckungssumme von 200,00 EUR für Schäden durch Diebstahl, Raub und Überfall auf tragbare elektronische Geräte außerhalb des Standortes vorgesehen.
Zu den fakultativen Garantien gehören die folgenden wesentlichen Selbstbehalte und Zuzahlungen:
- Atmosphärische Ereignisse: 250,00 € Selbstbeteiligung
- Schneeüberlastung: 250,00 € Selbstbeteiligung
- Erdbeben: in der Police angegebener Selbstbehalt (wenn jedoch die baulichen Merkmale des Gebäudes von den angegebenen abweichen, wird der Selbstbehalt erhöht)
- Überschwemmung und Überflutung: ungedeckt mit dem in der Police angegebenen Mindestbetrag (zuzüglich eines speziellen Sublimits für die Entschädigung von Gütern, die sich in Kellerräumen befinden, nach einer eventuellen Erweiterung auf Fälle von Überschwemmung und Wasserbomben).

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR CYBERRISIKEN

Zusätzlich zu den Angaben in der VID-Schadenversicherung sieht die Grundversicherung "Schäden am Computersystem des Unternehmens" die folgenden Haupt-Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen vor:
- ungedeckt 10% mindestens Euro 250,00 für Schäden an Hardware
- ungedeckt 10 %, mindestens 250,00 Euro für die Kosten der Wiederherstellung des Netzwerks, der Wiederherstellung des Archivs, der Benachrichtigung über die Verletzung des Datenschutzes und der Untersuchung des Vorfalls, wenn der Versicherte nicht die Hilfe von Spyke Reply in Anspruch nimmt

Die optionale Cyber-Event-Haftpflichtversicherung beinhaltet eine Selbstbeteiligung von 250,00 € pro Schadensfall. Darüber hinaus werden mehrere Ansprüche, die sich aus demselben Cyberangriff ergeben, im Rahmen der gleichen Entschädigungsgrenze pro Anspruch entschädigt (dies gilt auch für mehrere

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus demselben Cyberangriff ergeben, im Rahmen der Cyber Event Rechtsschutzdeckung).

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

	Schadenmeldung im Falle eines Cyberangriffs: alternativ für Computerschäden und Cyber Event Liability: • telefonisch unter der gebührenfreien Rufnummer 800 052 538 werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr zu melden; • schriftliche Beschwerde per E-Mail an: cyber.sinistri@generali.com. Für die Rechtsschutzgarantie bei Cyber-Ereignissen alternativ • telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 800.475.633, die von Montag bis Freitag jede Woche von 08:00 bis 18:00 Uhr aktiv ist; • schriftliche Beschwerde per E-Mail an: sinistri@das.it.

Was muss ich im Schadenfall tun?	Direkte Hilfe/Konvention: Im Rahmen der Cyber-Risiko-Garantie hat der Versicherte das Recht, den REPLY Emergency Assistance Service in Anspruch zu nehmen, d.h. sofortige technische Hilfe durch Spike Reply, ein Unternehmen, das auf die Wiederherstellung der Verfügbarkeit von Computersystemen nach einem durch einen Computerangriff verursachten Schaden spezialisiert ist.
	Verwaltung durch andere Unternehmen: Für die Deckung "Rechtsschutz bei Cyber-Ereignissen" wird festgelegt, dass die Schadensverwaltung der DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. übertragen wird, deren Referenzen oben angegeben sind.
	Verschreibung: Es gilt das, was in den vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Moduls zu dem Produkt angegeben ist.
Falsche Aussagen oder Verschweigen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Pflichten des Unternehmens	Die Generali Italia zahlt die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen aus, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Garantie wirksam ist, den Schaden bewertet und die erforderlichen Unterlagen erhalten hat, sofern keine Einwände erhoben wurden. Bei der Haftpflichtversicherung übernimmt die Generali Italia für den Versicherten die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung von zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Schlichtungsverfahren für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten. Bei der Rechtsschutzversicherung zahlt die DAS dem Begünstigten die gedeckten Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des Betrags.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Preis	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Erstattung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Zusätzlich zu den Angaben im VID Schaden kann Generali Italia jede Forderung innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung der Entschädigung oder nach Ablehnung der Zahlung zurückziehen.
Aufhängung	Es ist nicht möglich, Garantien während eines Vertrags auszusetzen.

Wie kann ich die Versicherung widerrufen?

Widerruf nach Abschluss des Vertrages	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Auflösung	Diese Versicherung steht nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Immobiliendarlehen, so dass es keine zusätzlichen Informationen gibt, die über die in der VID-Nichtlebensversicherung enthaltenen hinausgehen.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

ATTIVA Commercio - Protezione dei dati digitali richtet sich an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Einzel- und Großhandels, die ihre elektronischen Geräte und digitalen Geschäftsdaten schützen müssen. Bestimmte handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. das Friseurhandwerk und die Schneiderei, sind den gewerblichen Tätigkeiten gleichgestellt.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Vermittler dieser Versicherungen erhalten im Durchschnitt 20,20 % der vom Versicherungsnehmer gezahlten steuerpflichtigen Prämie als provisionsähnliche Vergütung.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

An das Versicherungsunternehmen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
An IVASS	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
BEVOR SIE DIE GERICHTE IN ANSPRUCH NEHMEN, besteht die Möglichkeit, von alternativen Streitbeilegungsverfahren Gebrauch zu machen, wie z. B.:	
Schlichtung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
	Bei Streitigkeiten über die Feststellung und Schätzung von Schäden - im Rahmen der Garantie für elektronische Maschinen und die Deckung von Schäden am Informationssystem des Unternehmens - vertragliches Gutachten, das von der

Andere alternative Systeme der Auflösung von Streitigkeiten	Versicherungsbedingungen für die Beilegung dieser Art von Streitigkeiten. Der Antrag auf Aktivierung des Gutachtens Der Vertrag ist zu richten an: GeneraliItaliaS. p. A. -ViaMarocchesa , 14-31021-MoglianoVeneto (TV) -e-mail : generaliitalia@pec.generaligroup.com Für den Cyber-Event-Rechtsschutz im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der DAS bezüglich die Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens und die anschließende Behandlung des Streitfalls, die Entscheidung über den Antrag einer der Vertragsparteien kann ein Schiedsrichter angerufen werden. In einem solchen Fall kann der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen Die DAS ist zu richten an: DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. Via Enrico Fermi 9/B - 37135 Verona - Fax (045) 8351025 - mail zertifizierte Elektronik: servizio.clienti@pec.das.it

HINWEIS: FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN INTERNETBEREICH, DER DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTEN IST (SOG. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND DEN VERTRAG ELEKTRONISCH VERWALTS NUTZEN KÖNNEN.

DIE STRUKTUR DES MODULS

Das Formular "Protezione Digitale" ist Bestandteil des Versicherungsvertrags von Attiva Commercio und enthält die besonderen Bedingungen für die nachfolgend aktivierten Garantien:

- IN ATTIVITÀ- Elektronische Maschinengarantie
- IN ATTIVITÀ- Cyber Risk Versicherung

Die Besonderen Bedingungen werden nacheinander festgelegt:

- der Definitionen;
- der spezifischen Regeln für die einzelnen aktivierten Garantien, die die spezifische Disziplin dieser Garantien enthalten;
- die gemeinsamen Regeln, die die gemeinsame Disziplin für alle aktivierten Garantien enthalten;
- der Regeln, die im Falle eines Unfalls gelten.

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

DEFINITIONEN

Generali Italia und der Auftragnehmer weisen den folgenden Begriffen die hierin angegebene Bedeutung zu:

Mitarbeiter	Personen, die in das Einheitliche Arbeitsbuch eingetragen sind, sowie der Eigentümer und/oder Partner und/oder Familienangehörige, die rechtmäßig Arbeit leisten, ohne dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Handelt es sich bei dem Versicherten um eine juristische Person, die nur die Arbeit von aus anderen Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmern und/oder Zeitarbeitskräften in Anspruch nimmt und nicht zur Führung des Einheitlichen Arbeitsbuchs verpflichtet ist, gelten die aus anderen Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmer und/oder Zeitarbeitskräfte dennoch als Arbeitnehmer.
Update	Wartung der installierten Software, die darin besteht, sie auf dem vom Hersteller empfohlenen Versionsstand zu halten; diese Wartung kann mittels Patch-Anwendungen oder durch die Installation neuer Versionen der Software erfolgen.
Überschwemmungen	Das Vorhandensein von Wasser, das sich in einem geschlossenen, normalerweise trockenen Raum infolge der Bildung von Strömen oder äußerer Wasseransammlungen angesammelt hat, sowie das Austreten von Wasser aus Wasser-, Hygiene- und Wärmeanlagen, das nicht auf Bruch zurückzuführen ist.
Hochwasser und Überschwemmung	Das Austreten von Wasser und dem, was es mit sich führt, aus den üblichen Ufern von Wasserläufen oder natürlichen oder künstlichen Stauseen, auch wenn es durch ein Erdbeben, einen Erdrutsch, eine Erdsenkung oder einen Erdrutsch verursacht wird, wenn dieses Ereignis durch eine Gewalttätigkeit gekennzeichnet ist, die an einer Vielzahl von versicherten oder nicht versicherten Einrichtungen in der Umgebung sichtbar ist.
Antivirus	Software, die so programmiert ist, dass sie auf einer Hardwarekomponente läuft, um bösartigen Code, auch Malware genannt, zu verhindern, zu erkennen und möglicherweise unschädlich zu machen.
Computer-Archiv	Auf Datenträgern gespeicherter Satz von Daten und/oder Software.
Überschwemmungsgebiet	Es handelt sich um den Landabschnitt zwischen dem Flussbett (der Furche, in der der Wasserlauf bei seinem niedrigsten Durchfluss fließt) und dem Hauptdamm.
Starke Schränke	Sicherheits- und Panzerschränke mit einer oder zwei Türen mit den folgenden Merkmalen - Wände und Flügel aus Stahl mit einer Dicke von mindestens 3 mm; - Verriegelungsbewegung, die mehrere Spreizbolzen auf mindestens zwei Seiten eines Flügels betätigt; - schlüsselbetätigtes Sicherheitsschloss oder Zahlen- oder Buchstabenkombinationsschloss; - Mindestgewicht 100 kg.

Versichert - Cyber Event Rechtsschutzversicherung	Für die Zwecke der Cyber-Ereignis-Rechtsschutzdeckung gilt als Versicherter der Versicherungsnehmer und, im Falle einer juristischen Person, auch die Geschäftsführer und gesetzlichen Vertreter.
Authentifizierung	Prozess, bei dem ein Informationssystem, eine Hardwarekomponente, eine Software oder ein Benutzer die digitale Identität einer anderen Hardwarekomponente, einer Software oder eines Benutzers überprüft, der über eine Verbindung kommunizieren möchte, um die damit verbundenen Dienste zu nutzen.
Hintertür	Ein Port, der es ermöglicht, die in einem Computersystem oder einer Hardwarekomponente aktivierten Sicherheitsverfahren ganz oder teilweise zu umgehen, indem man sie eingibt.
Sicherung	Physikalische Datenredundanz, die in der Replikation von Informationsmaterial, das im Massenspeicher einer Hardwarekomponente gespeichert ist, auf einem beliebigen Speichermedium besteht.
Wasserbombe	Schnelle Überschwemmung durch übermäßige Regenfälle in kurzer Zeit, weil der Boden nicht in der Lage ist, Wasser abzuleiten und/oder zu absorbieren.
Botnetz	Netzwerk, das aus Computergeräten besteht, die mit dem Internet verbunden und mit Malware infiziert sind und daher kompromittiert wurden, und das von einer einzigen Einheit, auch Botmaster genannt, kontrolliert wird.
Brachiale Gewalt	Algorithmus zur Lösung eines bestimmten Problems (z. B. rekursive Passwortsuche), der darin besteht, alle theoretisch möglichen Lösungen zu prüfen, bis die tatsächlich richtige gefunden ist.
Fehler	Fehler beim Schreiben eines Softwareprogramms, der zu dessen Fehlfunktion führen kann (z. B. durch ein unerwartetes oder falsches Ergebnis).
Tresore	Schränke mit ausreichend dicken Wänden und Türen, die unter Verwendung spezieller Verteidigungsmaterialien und -vorrichtungen hergestellt werden, die einen wirksamen Widerstand gegen Einbruchsversuche bieten und deren Konstruktionsmerkmale nicht schlechter sind als die von starken Schränken (mit Ausnahme der Dicke der Wände von gemauerten Tresoren). Das Gewicht für nichtwandige Tresore darf nicht unter 100 kg liegen.
Kiosk	Kleines Gebäude mit einer überdachten Fläche von höchstens 25 m^2 einem Stockwerk über dem Boden, das fest mit dem Boden verbunden ist, einschließlich Einbauten und Betonfundamenten.
Kunde	Komponente, die auf die Dienste oder Ressourcen eines Servers zugreift.
Kompromiss	In Bezug auf ein Computersystem oder eine seiner Komponenten jede Veränderung der Merkmale des normalen Betriebs - unter besonderer Berücksichtigung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit.
Vertraulichkeit	Merkmal eines Computersystems, bei dem eine dritte Partei, die in den Besitz der zwischen Sender und Empfänger ausgetauschten Informationen gelangt, nicht in der Lage ist, daraus einen verständlichen Informationsgehalt abzuleiten.
Servicevertrag für elektronische Maschinen	Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherten und dem Lieferanten der elektronischen Geräte (oder von diesem beauftragten Organisationen), wonach letzterer mit der regelmäßigen Wartung, der Behebung von Fehlern, die ohne äußere Ursachen aufgetreten sind, und der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Betriebszustandes betraut wird.
Wartungsvertrag für Software	Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Software-Lieferanten (oder von diesem beauftragten Organisationen), wonach letzterer für die Aktualisierung der Programme nach neuen Versionen oder Patches, auch aufgrund von Gesetzes- oder Praxisänderungen, verantwortlich ist, etwaige Anomalien beseitigt, um eine reguläre Nutzung zu ermöglichen, und sich außerdem verpflichtet, im Falle eines Verlusts durch den Versicherungsnehmer Kopien zu erstellen.
Zuwiderhandlung	Der Verstoß gegen ein Strafgesetz (Straftat), der mit einer Verhaftung und/oder einer Geldstrafe geahndet wird.

Ökologische Bauweise	Gebäudekonstruktion mit Außenwänden aus mindestens 8 cm dicken modularen Sandwichplatten aus Holz, Steinwolle und/oder anderen Dämmstoffen, auch aus brennbaren Materialien, auch mit Verputz, die auch eine vertikale Tragfunktion durch verzinkte Platten haben, die miteinander verschraubt und mit Durchgangsschrauben im Boden verankert sind; Fußböden und tragende Dachkonstruktion auch aus Holz oder anderen brennbaren Materialien; Dach, wie auch immer gebaut.
Berechtigungsnachweise	Eine Reihe von Informationen, die nur denjenigen bekannt sind, die dazu berechtigt sind, und die zur Durchführung des Authentifizierungsprozesses verwendet werden, der für den Zugang zu einem Informationssystem erforderlich ist.
Standard-Anmeldeinformationen	Vom Hersteller oder Lieferanten eines Geräts oder IT-Systems vordefinierte Zugangsdaten, die den ersten Zugriff auf die Hardware oder das IT-System nach der Installation oder Neuinitialisierung der Hardware oder des IT-Systems ermöglichen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit einer unbestimmten Anzahl von Personen bekannt sein können.
Körperliche Schäden	Tod oder Körperverletzung.
Direkter Schaden	Schäden, die unmittelbar durch ein in der Police garantiertes Ereignis verursacht wurden.
Materielle Schäden	Zerstörung oder Verschlechterung von physisch bestimmbaren Gütern.
Daten	Menge logisch strukturierter Informationen, die von Programmen verarbeitet werden können.
DDOS (Distributed Denial	DOS-Angriff über ein Botnetz.
Verbrechen	Der Verstoß gegen eine strafrechtliche Vorschrift (Straftat), der mit einer Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe geahndet wird.
Abschwächung der Straftat	Der Fall, in dem die ursprüngliche Anklage im Laufe des Strafverfahrens umformuliert wird.
Wiederherstellung im Katastrophenfall	Eine Reihe von technologischen und logistischen/organisatorischen Maßnahmen zur Wiederherstellung von Systemen, Daten und Infrastrukturen, die für die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte erforderlich sind, bei schwerwiegenden Notfällen, die ihren regulären Betrieb stören.
Verfügbarkeit	Möglichkeit des Zugangs zu Informationen und Ressourcen durch rechtmäßige Nutzer, wenn diese benötigt werden. Diese Möglichkeit bezieht sich auch auf die Daten, Informationen und alle möglichen Ressourcen, die ein Informationssystem ausmachen.
DOS (Denial of Service)	Ein Computerangriff, bei dem die Ressourcen eines Computersystems, das einen Dienst für Kunden erbringt, absichtlich so weit erschöpft werden, dass es nicht mehr in der Lage ist, den Dienst für die anfordernden Kunden zu erbringen.
Explosion	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen bei hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit selbst fortpflanzt.
Erlöschen der Straftat	Verschiedene Gründe, die zum Erlöschen der Straftat und ihrer Folgen führen (z. B. Tod des Beschuldigten vor der Verurteilung, Amnestie, Straferlass, Schuldbefreiung bei Zuwiderhandlungen, Verjährung).

Cyber-Ereignis	Die vorsätzliche Handlung, die das Informationssystem beeinträchtigt, fällt ausschließlich unter einen oder mehrere der folgenden Fälle: - illegaler Zugang (unbefugter Zugang) zu einem Computersystem und den darin enthaltenen Daten; - Abfangen von nicht öffentlichen Übertragungen von Computerdaten an, von oder innerhalb eines Computersystems durch technische Mittel; - Datenstörung: Beschädigung, Löschung, Verschlechterung, Veränderung oder Unterdrückung von Computerdaten; - Implementierung von Störsystemen: Eingriff in den Betrieb eines Computersystems durch Eingabe, Übermittlung, Beschädigung, Löschung, Verschlechterung, Veränderung oder Unterdrückung von Computerdaten. Für die Zwecke der Entschädigungsfähigkeit des Anspruchs muss das Cyber-Ereignis durch ein Ereignis stattfinden oder durch ein solches verursacht werden: 1) Unbefugter Zugang zu den Informationssystemen des Versicherungsnehmers: a. durch ein physisch mit ihnen verbundenes Endgerät als Folge eines materiellen Eindringens in die Räumlichkeiten des Versicherten; b. über Übertragungsleitungen nach Authentifizierung mit Zugangsdaten, die durch Brute-Force-Angriffe oder Keylogging-Techniken erlangt wurden; 2) Kompromittierung ungeschützter Systeme in öffentlichen Netzen durch Ausnutzung von Schwachstellen (Exploit); 3) Beeinträchtigung von Übertragungsleitungen durch physischen Zugang und physische Verbindung zu physischen Leitungen; 4) Beeinträchtigung des Computersystems oder von Teilen davon durch die manuelle Installation von physischen Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, Informationen zu stehlen, abzufangen, zu speichern oder über Fernverbindungen zu übertragen; 5) Verwendung von Hintertüren, unbeschadet des Rückgriffsrechts von Generali Italia auf haftbare Dritte; 6) Verhinderung der Nutzung oder des Zugriffs auf das System oder Beeinträchtigung der Verfügbarkeitsmerkmale des Systems als Folge eines DOS- oder DDOS-Angriffs. Ein Cyber-Ereignis wird nicht als böswillige Handlung betrachtet, die lediglich in der materiellen und direkten Beschädigung oder physischen Entfernung eines Computersystems besteht.
Ausnutzen	Codeabschnitt oder, im weiteren Sinne, Angriffstechnik, die durch Ausnutzung eines Fehlers oder einer Schwachstelle zur Erlangung von Privilegien, zur Verletzung der Merkmale Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit eines Informationssystems oder eines Teils davon führt oder, allgemeiner ausgedrückt, dessen anormalen Betrieb verursacht.
Gebäude	Der Gebäudekomplex einschließlich der Einrichtungsgegenstände sowie der folgenden, dem Gebäude dienenden festen Anlagen: Wasser, Abwasser, Regenwassersammlung und -entsorgung, Anlagen für die ausschließliche Nutzung von Heizung und Klimatisierung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Lastenaufzüge, elektrische Anlagen.
Schuldhafte Tatsache	Verhalten, das zu einem schädigenden Ereignis führt, das vom Täter nicht beabsichtigt war; das Ereignis tritt durch Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit, Unerfahrenheit oder Nichteinhaltung verbindlicher Vorschriften ein.
Schmerzhafte Tatsache	Die rechtswidrige Handlung, die mit dem Wissen und/oder der Absicht begangen wird, ein gesetzeswidriges Ereignis herbeizuführen.
Rechtswidrige Tatsache	Die Nichteinhaltung einer Vorschrift der Rechtsordnung, die anderen zu Unrecht Schaden zufügt.
Umsatz	Erlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen, wenn der Versicherte zur Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß Art. 2423 ff. des Zivilgesetzbuches verpflichtet ist, ansonsten der nach den steuerlichen Vorschriften ermittelte Umsatz (ohne Mehrwertsteuer).
Dateien	Behälter mit Informationen/Daten in digitalem Format, der in der Regel auf einem entsprechend vorbereiteten (formatierten) digitalen Speichermedium vorliegt.

Firewall	Netzausrüstung, Hardware oder Software, bidirektionaler Input-Output, die, wenn sie entsprechend konfiguriert oder eingerichtet ist und zentral agiert, alle ein- und ausgehenden Pakete zu und von einer Netz- oder Hardwarekomponente nach vorher festgelegten Regeln filtert, die zu deren Sicherheit beitragen.
Überschüssige	Ein im Voraus festgelegter Betrag, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Freeware	Software, die unter den Bedingungen einer freien Lizenz veröffentlicht wird, die die Nutzung, das Studium, die Veränderung und die Weiterverbreitung fördert.
Diebstahl	Besitz von beweglichem Eigentum anderer, indem man es dem Eigentümer wegnimmt, um sich oder anderen einen Vorteil zu verschaffen.
Hardware	Alle elektronischen Geräte, bestehend aus Computern und den dazugehörigen Peripheriegeräten (z.B. Video, Datenträger, Tastaturen, Drucker, einschließlich Multifunktionsdrucker und Plotter), Tablets, Smartphones, Workstations, Servern, Computern sowie Verkabelungen, Netzwerk- und Telekommunikationsgeräten im Allgemeinen, die alle installiert, getestet und einsatzbereit sind und vom Versicherten für die Ausübung der in der Police angegebenen Tätigkeit verwendet werden. Waren, die verarbeitet werden oder zum Verkauf bestimmt sind, sind ausgeschlossen.
Digitale Identität	Menge von Informationen und Ressourcen, die ein Informationssystem einem bestimmten Benutzer gewährt, der über einen Identifikationsprozess darauf zugreift.
Außervertragliche Delikte	Wenn der Schaden, der sich aus der unerlaubten Handlung ergibt, in keinem Zusammenhang mit einer vertraglichen Beziehung steht, die zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger besteht.
Vertragsbruch	Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag.
Feuer	Verbrennung von materiellen Gütern mit Flammen außerhalb einer geeigneten Feuerstelle, die sich selbst ausdehnen und ausbreiten können.
Nicht brennbare Stoffe	Stoffe und Produkte, die bei einer Temperatur von 750° C keine Flammenbildung oder exotherme Reaktion hervorrufen. Das Prüfverfahren ist das vom Zentrum für experimentelle Studien des Innenministeriums angewandte.
Internet	Öffentliches Zugangsnetz, das verschiedene Geräte auf der ganzen Welt über eine globale Verbindung zwischen Computernetzen unterschiedlicher Art und Größe miteinander verbindet.
Integrität	Merkmal eines Computersystems, bei dem Daten und Informationen gegen versehentliche Änderung oder Löschung ihres Inhalts und gegen die Erzeugung neuer Daten und Informationen durch Dritte geschützt sind.
Keylogging	Technik, mit der alles, was auf der Tastatur getippt wird, ohne das Wissen des Benutzers abgefangen und aufgezeichnet wird, um an vertrauliche Daten zu gelangen.
Brettschichtholz	Vorgefertigte Holzerzeugnisse und Konstruktionen für den Bau: Holzelemente, die aus dünnen Platten - Lamellen genannt - bestehen, die bearbeitet und veredelt (gehobelt und imprägniert) und dann heiß verleimt werden. Sie gelten üblicherweise als nicht brennbar.
Lizenz	Vertrag zwischen zwei Parteien, Anbieter und Nutzer, durch den letzterer eine Software für begrenzte (zeitlich begrenzte Nutzung) oder unbegrenzte (dauerhafte Nutzung) Zwecke und Zeit nutzt.
Protokoll	Sequentielle und chronologische Aufzeichnung von Ereignissen, die ein Informationssystem betreffen, einschließlich der von Benutzern oder Administratoren durchgeführten oder automatisierten Vorgänge.
MAC-Adresse (Media Access Control) Physikalische Adresse	Code, der vom Hersteller jeder weltweit hergestellten Netzwerkkarte eindeutig zugewiesen wird.

Elektronische Maschinen	Hardware und elektronische Geräte (Registrierkassen, Fakturiergeräte, Waagen, Fotokopiergeräte, Faxgeräte, Entwicklungs- und Druckgeräte, Alarmanlagen, Telefonanlagen usw.), die bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit verwendet werden. Tragbare elektronische Geräte sind eingeschlossen. Ausgeschlossen sind: - Gebäude, Anlagen, Maschinen, Geräte, Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen, die zwar elektronische Bauteile haben, diese aber für ihren Betrieb als Hilfsmittel zur Regelung und Steuerung verwenden (z. B. Klima- und Heizungsanlagen, Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Kaffeemaschinen, Öfen, Sonnenbänke usw.); - Waren, die verarbeitet werden oder für den Verkauf bestimmt sind; - elektronische Spiele.
Tragbare elektronische Maschinen	Elektronische Maschinen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Konstruktion auch im Freien oder an einem anderen Ort als dem Versicherungsort transportiert und benutzt werden können.
Malware	Jede Software, die mit dem Ziel erstellt wurde, das Computersystem, auf dem sie ausgeführt wird, mehr oder weniger stark zu schädigen oder die Integrität, Vertraulichkeit und/oder Verfügbarkeit des Computersystems selbst und der darin enthaltenen Daten zu verletzen.
Maximum	Höchstbetrag, der von Generali Italia für eine oder mehrere Deckungen für jeden Schadenfall und/oder jeden Geschädigten und/oder jedes Versicherungsjahr zu zahlen ist.
Partie	Gruppe von Waren, die zu einer oder mehreren Kategorien gehören und durch eine einzige Summe versichert sind.
Aufnäher	Teil der Software, der zur Aktualisierung oder Verbesserung einer anderen Software dient.
Erbschaftsverluste	Wirtschaftliche Verluste, die nicht die Folge von Sachschäden oder Körperverletzungen sind.
Stockwerk über dem Boden	Der Fußboden eines Gebäudes, der zu mindestens 50 % seines Umfangs gleich hoch oder höher ist als der umgebende Boden oder in jedem Fall im Verhältnis zu diesem mindestens 30 cm hoch ist.

Politik	Eine Reihe von formalisierten Definitionen und Verfahren, die eine bestimmte Tätigkeit regeln; beispielsweise besteht die Backup-Policy aus einer Reihe von Verfahren, die die Erstellung von Sicherheitskopien (Backups) von Daten regeln und unter anderem die Häufigkeit der Kopien, die Art der zu kopierenden Daten und den Ort, an dem die Kopien gespeichert werden, festlegen.
Perimeter-Punkte	Die Außenmauern des Gebäudes oder, falls zum Standort ein vollständig umzäunter Außenbereich gehört, der Zaun selbst.
Raubüberfall	Rechtswidrige Aneignung von Eigentum durch Gewalt oder Drohung.
Netzwerk, Computernetzwerk	Telekommunikationssystem, das den Austausch oder die gemeinsame Nutzung von Informationsdaten und Ressourcen zwischen verschiedenen Hardwarekomponenten ermöglicht.
Umsatzerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen	Der Betrag, der sich auf den Posten A1) der gemäß Artikel 2425 des Zivilgesetzbuches erstellten Gewinn- und Verlustrechnung bezieht.
Entdeckt	Betrag, ausgedrückt als Prozentsatz, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Bersten	Plötzliches Bersten von Behältern aufgrund von innerem Überdruck der Flüssigkeiten, nicht aufgrund einer Explosion. Die Auswirkungen von Frost und "Wasserschlag" werden nicht als Bersten angesehen.
Urteil	Endgültige Entscheidung, die nicht mehr angefochten werden kann.

Fenstern	Artefakte zum Verschließen von Durchgängen, zur Beleuchtung und Belüftung von Gebäuden.
Server	Komponente oder Teilsystem eines IT-Systems, das anderen Komponenten (in der Regel Clients genannt), die es über ein IT-Netz anfordern, jede Art von Dienst zur Verfügung stellt.
Anspruch - Cyber Risk Versicherung	Für die Zwecke der Cyber-Risikoversicherung das Eintreten des Cyber-Ereignisses, das das Informationssystem betrifft.
Computersystem, IT-System	Ein Satz von Hardware und Software oder deren Komponenten, die durch Sicherheitsmaßnahmen geschützt sind und mit einem Netz verbunden sind, das aus Geräten besteht, die über das Internet oder ein internes Netz zugänglich sind, oder die über Datenspeichergeräte oder andere Peripheriegeräte verbunden sind. Maschinen und Anlagen, die durch das Computersystem gesteuert werden, sind ausgeschlossen.
Soziale Medien	Eine Reihe von Technologien und Werkzeugen aus den Bereichen Informationstechnologie und Telekommunikation, die von den Menschen genutzt werden, um Text-, Bild-, Video- und Audioinhalte auszutauschen; in der Regel handelt es sich um eine Reihe von Internetanwendungen, die die Erstellung und den Austausch von nutzergenerierten Inhalten ermöglichen.
Software	Informationssequenz, die aus Anweisungen besteht, die von Hardwarekomponenten ausgeführt werden können.
Gerichtskosten in Strafverfahren	Die Gerichtskosten sind von der verurteilten Person an den Staat zu zahlen.
Erdbebensichere Struktur	Bauwerk, das in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verordnung des Ministerpräsidenten Nr. 3274 vom 20. März 2003 und/oder dem Erlass des Infrastrukturministeriums vom 14. Januar 2008 mit dem Titel "Genehmigung der neuen technischen Normen für Bauwerke" und späteren Änderungen und/oder Ergänzungen errichtet wurde.
Unterschiedliche Trägerstrukturen	Nicht erdbebensichere Bauwerke, die aus anderen Materialien als Stahlbeton bestehen.
Tragwerke aus Stahlbeton	Vertikale und horizontale Tragwerke aus Stahlbeton, nicht erdbebensicher. Sie werden toleriert und stellen daher keine Risikoerhöhung dar: - die unterschiedlichen Konstruktionsmerkmale eines einzelnen Gebäudeteils, dessen überdachte Fläche nicht mehr als 1/10 der überdachten Fläche des Gebäudes selbst beträgt; - die hölzernen Dachverstärkungen.
Unterstützung, Datenunterstützung	Festes und/oder austauschbares Material für Massenspeicher, zur Aufzeichnung von Informationen, die von einer Hardwarekomponente gelesen werden können.
Nullzeit	Zeitpunkt, zu dem das Cyber-Ereignis entdeckt wird und/oder sich zum ersten Mal manifestiert.

Erdbeben	Abrupte und abrupte Bewegung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen.
Terrorismus	Als terroristische Handlung gilt jede Handlung (einschließlich der Anwendung oder Androhung von Gewalt), die von einer Person oder Personengruppe allein oder im Namen oder in Verbindung mit einer Organisation oder Regierung zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken begangen wird, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung oder Teile davon in Angst zu versetzen.
Dacheindeckungs-Solai	- Dach: die Gesamtheit der Elemente, die dazu bestimmt sind, das Gebäude zu bedecken und vor Witterungseinflüssen zu schützen, einschließlich der tragenden Strukturen (Rahmen, Zugstangen oder Ketten); - Dachdeckung: der Komplex der Dachelemente ohne tragende Konstruktionen, Dämmung, Decken und Verkleidungen; - Decken: der Komplex von Elementen, die die horizontale Trennung zwischen den Stockwerken des Gebäudes bilden, mit Ausnahme von Böden und Decken.
Bauart	Konstruktionsmerkmale des Gebäudes.

TPM (vertrauenswürdiges Plattformmodul)	Kryptographieprozessor, der vom Hersteller in ortsfeste oder mobile Hardwarekomponenten eingebaut werden kann und in der Lage ist, Funktionen bereitzustellen, die die effiziente Implementierung von Sicherheitssystemen auf der Komponente, in die er eingebaut ist, unterstützen.
Transaktion	Die Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitige Zugeständnisse einen zwischen ihnen entstandenen Streit beenden.
Verbundsicherheitsglas	Platten, die aus zwei oder mehr Kunststoffschichten bestehen, die so zwischen ihnen (und auf der gesamten Oberfläche) angeordnet und miteinander verbunden sind, dass sie eine Gesamtdicke von mindestens 6 mm aufweisen, oder die aus einer einzigen Kunststoffschicht (Polycarbonat) mit einer Dicke von mindestens 6 mm bestehen.
Verletzung der Sicherheit	Unbefugter Zugang zu Daten, Anwendungen, Diensten, Netzen und Geräten, der durch Umgehung oder Überschreitung der zu ihrem Schutz eingerichteten Sicherheitsmechanismen und -systeme erfolgt.
Virus	Softwareprogramm, das in der Lage ist, sich selbständig zwischen verschiedenen Anwendungen und Hardwarekomponenten zu replizieren und neu zu installieren, sogar über Netzwerke hinweg, was zu: a. eine Änderung von Programmen durch Einfügen neuer Anweisungen in den Code; b. eine Nichtverwendbarkeit der Daten durch Löschung oder Veränderung von Dateien oder Teilen davon; c. Unmöglichkeit der Nutzung der Daten oder Programme durch Veränderung des Inhalts der Medien. Jedes Programm, das in der Lage ist, sich selbst zwischen verschiedenen Informationssystemen zu verbreiten (autonom, indem es die Ressourcen oder Anwendungen des Informationssystems nutzt, in dem es sich befindet, indem es Operationen ausnutzt, die von den Benutzern des Informationssystems selbst unwissentlich durchgeführt werden), sowie jedes Programm, das in böswilliger oder betrügerischer Absicht mit dem Ziel erstellt wurde, eines oder mehrere der Merkmale Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität eines Informationssystems zu verändern, wird mit einem Virus gleichgesetzt.
Schwachstelle	Komponente eines Informationssystems, bei der Sicherheitsmaßnahmen fehlen, reduziert oder beeinträchtigt sind, was eine Schwachstelle des Informationssystems darstellt und es einem Angreifer ermöglicht, die Sicherheitsstufe des gesamten Informationssystems zu beeinträchtigen. Es kann sich um "Softwareschwachstellen" handeln, wenn ein Fehler im Design, in der Kodierung, in der Installation und in der Konfiguration der Software vorliegt, oder um "Protokollschwachstellen", wenn sie auf die inhärenten Funktionsmerkmale des Protokolls selbst zurückzuführen sind. Die Schwachstelle selbst kompromittiert kein Informationssystem, aber wenn sie richtig ausgenutzt wird (Exploit), kann sie zu einem Cyber-Ereignis führen.
WPA2	Protokoll- und Sicherheitsstandard zum Schutz drahtloser Hardware-Komponenten-Netzwerke.
Drahtlos	Kommunikation zwischen Hardwarekomponenten ohne Verwendung von Kabeln.

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Versicherte Vermögenswerte

Schäden an elektronischen Geräten

Generali Italia leistet Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden, die durch ein nicht ausdrücklich ausgeschlossenes Unfallereignis an den versicherten Vermögenswerten verursacht werden, die unter die Teilklausel "Elektronische Maschinen" fallen, auch wenn sie Eigentum Dritter sind, und die sich in den Räumlichkeiten befinden, die zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ort gehören.

Schäden an tragbaren elektronischen Geräten außerhalb des Standortes

Generali Italia ist verpflichtet, materielle und unmittelbare Schäden zu ersetzen, die an tragbaren elektronischen Geräten, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, auch wenn sie Dritten gehören, durch ein nicht ausdrücklich ausgeschlossenes Unfallereignis verursacht werden, das sich außerhalb der Räumlichkeiten, die zu dem in der Zusammenfassung angegebenen Ort gehören, auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt ereignet.
Die Proportionalitätsregel gemäß Art. 1.7 "Teilversicherung - Proportionalitätsregel" der "Anwendbaren Regeln im Schadensfall" wird bei der Bestimmung der geschuldeten Entschädigung nicht angewendet.

Vermögenswerte, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder im Miteigentum stehen

Diese Bürgschaft wird für eigene Rechnung und für die Rechnung der Person, für die sie gilt, abgeschlossen.

Was nicht versichert ist

Geleaste Güter sind ausgeschlossen.

Können auch Vermögenswerte Dritter versichert werden?

Es ist auch möglich, Güter zu versichern, die Dritten gehören, die in der Geschäftstätigkeit verwendet werden und die sich in dem Gebiet befinden, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird. Der Wert dieser Güter muss jedoch in die Versicherungssumme der Partie einbezogen werden, zu der die Drittgüter gehören.

Art. 1.2 Software und Computerarchive

Generali Italia entschädigt:

- Notwendige und tatsächlich entstandene Kosten für die Vervielfältigung, den Wiederaufbau oder den Rückkauf von Software, die als direkte Folge eines entschädigungspflichtigen Schadens zerstört oder beschädigt wurde;
- die notwendigen und tatsächlich getragenen Kosten für die Wiederherstellung der Computeraufzeichnungen, die als unmittelbare Folge eines entschädigungspflichtigen Schadens zerstört oder beschädigt worden sind. Die Bestimmung der Entschädigung erfolgt durch Schätzung der notwendigen und belegten Kosten, die dem Versicherten für die Wiederherstellung der verlorenen Daten entstehen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Entschädigung wird für jede Forderung gezahlt:

- **bis zu 40 % der Versicherungssumme für elektronische Maschinen;**
- **nach Abzug einer Selbstbeteiligung von 10 % des Betrags dieser Kosten, mindestens jedoch 150,00 EUR. Für den Fall, dass Sicherheitskopien von verlorenen Daten oder Software ganz oder teilweise nicht vorhanden sind, erhöht sich dieser Mindestbetrag auf 500,00 EUR.**

Ist der Wiederaufbau nicht erforderlich oder erfolgt er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Schaden, verliert der Versicherte den Anspruch auf Erstattung der Wiederaufbaukosten.

Art.1.3 Kosten, die durch einen entschädigungspflichtigen Unfall entstanden sind

Generali Italia leistet Entschädigung auch über die in der Übersicht angegebenen Entschädigungsgrenzen hinaus und ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Artikel 1.7 "Teilversicherung - Proportionalitätsregel" der Deckung "Regeln für den Schadensfall":

a) die Kosten für den Umzug, die Verlegung und die Lagerung der versicherten Sachen, wenn diese Kosten erforderlich sind, um Reparaturen an den in der Police bezeichneten, vom Schaden betroffenen Räumlichkeiten durchzuführen.

   Es gibt Deckungsgrenzen

   Diese Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 EUR pro Schadensfall übernommen;

b) die notwendigen Kosten für den Abriss, die Räumung, den Transport und die Beseitigung der Unfallrückstände auf der nächstgelegenen Deponie oder auf der von der Behörde vorgeschriebenen Deponie.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Kosten werden bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR pro Schadensfall übernommen.

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Schadenersatz ist ausgeschlossen:

a) durch den Versicherten oder den Versicherungsnehmer vorsätzlich verursacht wurde;

b) durch Verschlechterung, Abnutzung, Korrosion, Oxidation, die sich aus dem natürlichen Gebrauch oder Betrieb ergeben, durch allmähliche Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit, Frost und Kondensation, Tropfwasser, Trockenheit, Infiltration, Verdunstung;

c) für die der Bauherr, Verkäufer oder Vermieter der versicherten Immobilie gesetzlich oder vertraglich haftet;

d) wegen Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers oder Lieferanten für den Betrieb, die Verwendung und die Wartung der versicherten Gegenstände;

e) die bei der Montage und Demontage anfallen und nicht mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten zusammenhängen;

f) ästhetischer Natur, die nicht mit entschädigungspflichtigen Schäden verbunden sind;

g) die auf Mängel zurückzuführen sind, die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten bei Abschluss der Police bekannt waren;

h) an Teilen oder Bauteilen, die einem gebrauchsbedingten Verschleiß unterliegen oder deren Leistungsfähigkeit durch den Gebrauch nachlässt, es sei denn, diese Schäden sind die Folge eines anderen durch die Police entschädigungspflichtigen Ereignisses;

i) Fehlbestand oder Verlust;

j) als Folge von Beschlagnahmungen und Requisitionen entstanden;

k) die während eines Krieges, eines Aufstandes, einer militärischen Besetzung oder einer Invasion eingetreten sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Versicherte weist nach, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;

l) die durch Tsunamis, Gezeiten, Sturmfluten und das Eindringen von Meerwasser verursacht werden;

m) durch Vulkanausbrüche, Bradyseismus, Erdrutsche, Erdsenkungen oder Erdrutsche, Lawinen und Lawinenabgänge verursacht werden;

n) die anlässlich der Transmutation des Atomkerns, der Teilchenbeschleunigung, der Strahlung, der Verseuchung, der Verschmutzung und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Folgen eintreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Versicherte weist nach, dass der Schadenfall mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Gibt es Grenzen für den Versicherungsschutz von ?

Art. 3.1 Grenzen der Deckung

Schadenersatz ist ausgeschlossen:

a) verursacht durch Wirbelstürme, Stürme, Wind und von ihm getragene Dinge, Wirbelwinde, Hagel, Windstürme, Ansammlung von Staub, Sand oder anderen vom Wind getragenen Dingen;

b) die durch einen vollständigen oder teilweisen Einsturz des Gebäudes aufgrund der Schneelast auf den Dächern verursacht werden;

c) durch Erdbeben, Überschwemmungen, Überflutungen und Wasserbomben verursacht werden;

d) die sich ganz oder teilweise aus:

- **die Veränderung, den vollständigen oder teilweisen Verlust der Nutzung oder der Funktionalität von Daten und anderen Verarbeitungssystemen, die auf Mikrochips oder integrierter Logik basieren;**
- **Nutzung des Internets oder ähnlicher Netze, von Intranets oder anderen privaten oder ähnlichen Netzen;**

- **die elektronische Übermittlung von Daten oder anderen Informationen, auch zu/von Websites oder Ähnlichem (z. B. Herunterladen von Dateien/Programmen aus E-Mails), einschließlich Virenprogrammen;**

es sei denn, dass sie durch Ereignisse verursacht wurden, die nach den Bedingungen der Police entschädigungspflichtig sind, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind und die die versicherten Sachen betroffen haben; sind die vorgenannten Ereignisse die Ursache für andere, nicht ausdrücklich ausgeschlossene Ereignisse, so haftet Generali Italia nur für den Teil des Schadens, der nicht durch die Ausschlüsse gedeckt ist.

e) die durch oder aufgrund von Diebstahl, Raub, Erpressung, Überfall, Betrug, Unterschlagung oder Untreue von Arbeitnehmern, Plünderung, Unterschlagung und deren Versuche verursacht werden;

f) Diebstahl, der an den versicherten Sachen verursacht wird, wenn der Betrieb für mehr als 45 aufeinander folgende Tage für die Öffentlichkeit geschlossen ist; in diesem Fall bleibt der Versicherungsschutz ab Mitternacht des 45.

Art. 3.2 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt zu Lasten des Versicherten

Im Falle eines Schadens wird eine Selbstbeteiligung von 250,00 € erhoben. Dieser Selbstbehalt gilt nicht, wenn der Schaden durch Folgendes verursacht wurde:

a) Feuer, Explosion und Berstung, Implosion; Schallwelle; abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge, deren Teile oder transportierte Gegenstände;

b) Entwicklung von Rauch, Gasen, Dämpfen, die infolge eines nicht durch Abnutzung, Korrosion, Materialfehler oder mangelnde Wartung verursachten Fehlers in den wärmeerzeugenden Anlagen, die dem Gebäude (oder dem größeren Gebäude, zu dem es gehören kann) dienen, entweichen, sofern diese Anlagen durch geeignete Leitungen an geeignete Schornsteine angeschlossen sind;

c) Zusammenstoß mit Fahrzeugen, die nicht dem Versicherten oder seinem Dienstpersonal gehören;

d) Zerstörung von Aufzügen und Fahrstühlen durch defekte Geräte;

e) Folgeschäden aus:

- **Entwicklung von Rauchen, Gasen und Dämpfen;**
- **Ausfall oder anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie;**
- **Ausfall oder abnormales Funktionieren von elektronischen Geräten, Heizungs- oder Klimaanlagen;**
- **Auslaufen oder Verschütten von Flüssigkeiten;**

sofern sie die Folge eines Brandes, einer Explosion oder einer Berstung sind, die das versicherte Objekt oder ein anderes Objekt betroffen haben, sofern es sich in einer Entfernung von höchstens 50 Metern (Luftlinie, unter Berücksichtigung der beiden nächstgelegenen Begrenzungspunkte) von dem versicherten Objekt befindet, das den Folgeschaden selbst erlitten hat.

Bei Schäden, Defekten und Ausfällen internen Ursprungs gilt bei Fehlen eines Servicevertrags für elektronische Maschinen die 20%ige Selbstbeteiligung mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 € und einer Entschädigungsgrenze von 20% der Versicherungssumme unter der Position "Elektronische Maschinen".

Begrenzt auf Hardware, für Schäden elektrischer Art, wenn keine Überspannungsschutzsysteme installiert sind oder nicht aktiviert wurden, außerhalb der versicherten Geräte, sowohl für das Stromversorgungsnetz als auch für das Datenkommunikationsnetz, gilt die Selbstbeteiligung von 20 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 €. Darüber hinaus müssen die elektrische Anlage und das Erdungssystem den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Für tragbare elektronische Geräte gilt für Schäden, die durch Stöße oder Stürze verursacht werden, die Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens jedoch 200,00 Euro.

Art. 3.3 Abgrenzungen für Diebstahl und Raubschaden

Teilweise abweichend von Artikel 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchstabe e) leistet die Generali Italia Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen, die ausschließlich durch die folgenden Ereignisse verursacht werden:

a) Diebstahl durch Eindringen in die Räumlichkeiten des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Ortes durch Überwindung der Außenverteidigung mittels:
   - Einbruch, Diebstahl;
   - die Wände, Böden und Decken durchbrechen;
   - bei betrügerischer Verwendung von Schlüsseln, Pickeln und ähnlichen Werkzeugen, auch wenn diese keine offensichtlichen Einbruchsspuren hinterlassen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Schadensfall wird eine Selbstbeteiligung von 20 % erhoben. Wurde der Verlust oder Diebstahl von Schlüsseln gemeldet, entfällt dieser Selbstbehalt, wenn der Diebstahl innerhalb von 5 Tagen nach der Meldung erfolgt.

b) Diebstahl, der dadurch begangen wird, dass die Räumlichkeiten des in der Zusammenfassung angegebenen Ortes auf einem anderen als dem gewöhnlichen Weg betreten werden, der die Überwindung von Hindernissen oder Schutzräumen durch den Einsatz künstlicher Hilfsmittel (wie z. B. Leitern, Seile und dergleichen) oder besondere persönliche Geschicklichkeit erfordert.
c) Diebstahl, der von Personen begangen wurde, die sich heimlich in den Räumlichkeiten des in der Kurzbeschreibung angegebenen Ortes aufhielten, sofern der Abtransport der gestohlenen Waren bei Schließung der Räumlichkeiten erfolgte.
d) Diebstahl durch Einschlagen, d. h. Einschlagen von Schaufensterscheiben während der Öffnungszeiten und in Anwesenheit von Angestellten.
e) Diebstahl durch Einschlagen von Glasscheiben feststehender Fenster und wirksam verschlossener Glastüren während der Schließzeiten am Tag und am Abend, begrenzt auf die Zeit zwischen 8.00 Uhr und Mitternacht.
f) Diebstahl durch die Gitterstäbe und die Fensterrahmen, wobei das Glas dahinter zerbrochen wird, aber außerhalb der Räumlichkeiten des auf dem Übersichtsblatt angegebenen Ortes bleibt.
g) Diebstahl, der sich auf die oben beschriebene Art und Weise ereignet, auch wenn er von einem Angestellten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten begangen wird und unter der Voraussetzung, dass die folgenden Umstände eintreten
   - dass der Täter des Diebstahls weder mit der Verwahrung der Schlüssel zu den Räumlichkeiten an dem in der Zusammenfassung angegebenen Ort, noch mit der Verwahrung der Schlüssel zu den in der Police vorgesehenen besonderen internen Verteidigungsmitteln oder mit der internen Überwachung der Räumlichkeiten betraut ist;
   - dass der Diebstahl während der Schließung der Geschäftsräume und zu anderen Zeiten als denjenigen begangen wird, in denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit in den Geschäftsräumen ausübt.
h) Raubüberfälle, die auch von Angestellten begangen werden, indem der Versicherte, seine Angestellten oder andere anwesende Personen durch Gewalt oder Drohung gezwungen werden, die versicherten Waren selbst herauszugeben, und zwar in den Räumlichkeiten des in der Zusammenfassung angegebenen Ortes, auch wenn die Personen, auf die die Gewalt oder Drohung ausgeübt wird, von außerhalb geholt und gezwungen werden, sich in dieselben Räumlichkeiten zu begeben.

Generali Italia leistet auch Schadenersatz:

- Schäden, die von Dieben an den Gebäudeteilen verursacht werden, die die im Übersichtsblatt angegebenen Räumlichkeiten bilden und in denen sich die versicherten Güter befinden, sowie an den Vorrichtungen und Fenstern, die die Zugänge und Öffnungen der genannten Räumlichkeiten schützen, einschließlich der Tresor- und Panzerräume (ohne Inhalt) und deren Türen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Deckung wird bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 € gewährt, ohne die Anwendung der in der Police angegebenen Selbstbeteiligungen und/oder Abzüge. Wenn die Diebstahlgarantie des Moduls Unternehmensschutz ebenfalls für denselben Standort gilt, wird diese Grenze als dieselbe verstanden und gilt für beide Garantien gemeinsam.

- die nachgewiesenen Kosten für den Ersatz der Schlösser der Räumlichkeiten an dem im Übersichtsblatt mit den versicherten Gegenständen angegebenen Ort durch gleiche oder gleichwertige Schlösser nach Verlust oder Diebstahl der Schlüssel durch den Versicherungsnehmer oder andere. Die Entschädigung wird nur nach einer ordnungsgemäßen Meldung bei den Behörden der öffentlichen Sicherheit gezahlt

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Entschädigung ist auf die Kosten beschränkt, die innerhalb von zwölf Monaten nach der Beschwerde tatsächlich entstanden sind.
In keinem Fall zahlt Generali Italia pro Versicherungsjahr einen Betrag, der 5% der Versicherungssumme "Elektronische Maschinen" übersteigt, mit einem Höchstbetrag von 500,00 Euro. Wenn für denselben Standort auch die Diebstahlsgarantie des Moduls Unternehmensschutz gilt, ist diese Grenze als dieselbe zu verstehen und gilt für beide Garantien gemeinsam

Verjährung von Schäden durch Diebstahl, Raub und Diebstahl von tragbaren elektronischen Geräten außerhalb des Ortes

Generali Italia entschädigt Sachschäden und direkte Schäden an tragbaren elektronischen Maschinen außerhalb der Räumlichkeiten des im Übersichtsblatt angegebenen Standorts ausschließlich für

- Diebstahl innerhalb anderer Räumlichkeiten, sofern er durch Aufbrechen oder Einbrechen der äußeren Verriegelungsvorrichtungen des Gebäudes und/oder des Inneren der Räumlichkeiten oder durch Aufbrechen oder Einbrechen von Schränken oder Möbeln, in denen die versicherten Waren aufbewahrt wurden, verübt wird;
- Diebstahl während des Transports in Fahrzeugen, sofern alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:
  a) das Fahrzeug mit einem Hardtop ausgestattet ist;
  b) die Fenster des Fahrzeugs hochgeklappt sind und die Türen und der Kofferraum verriegelt sind;
  c) die versicherte Ausrüstung während des Parkens im Gepäck- oder Laderaum verstaut ist und von außen nicht sichtbar ist;
- Diebstahl infolge eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung der Person, in deren Besitz sich die versicherten Sachen befinden;
- Heimlicher Diebstahl, der auf Fälle beschränkt ist, in denen die für den Transport verantwortliche Person die versicherten Güter besitzt;
- Diebstahl, indem man einer Person versicherte Sachen aus der Hand reißt oder wegnimmt;
- Raubüberfall.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für Schäden, die durch Diebstahl, Raub und Diebstahl von tragbaren elektronischen Geräten außerhalb des Standortes verursacht werden, gilt die Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens jedoch 200,00 €.

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

In Bezug auf die in diesem Artikel 3.3 vorgesehene Deckung sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten verursacht oder erleichtert wurden, sowie Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen oder erleichtert wurden durch

- **Personen, die mit dem Versicherten zusammenleben oder sich in den Räumen aufhalten, in denen sich die versicherten Güter befinden oder die mit ihnen in Verbindung stehen;**
- **Angestellte des Versicherten oder der vorgenannten Personen, außer in den Fällen der Buchstaben g) und h) des ersten Absatzes;**
- **die mit der Überwachung der Waren selbst oder der Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, beauftragt sind.**

Art. 3.4 Merkmale der Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Güter befinden, und der Schließvorrichtungen für Diebstahlschäden

Eine Selbstbeteiligung von 20 % wird erhoben, wenn:

a) der Diebstahl wird durch Wände, Böden oder das Dach eines Gebäudes begangen, das nicht gebaut und abgedeckt ist:
   - **Stahlbeton, Betonblöcke, Ziegel, Steine und andere ähnliche Materialien;**
   - **Paneele aus doppeltem Stahlblech mit dazwischenliegender Isolierung, die durch Verriegelung miteinander verbunden sind;**
   - **andere üblicherweise im Bauwesen verwendete Materialien: Dies gilt jedoch nur für Fußböden und Dächer sowie Wände von Räumen, soweit sie mindestens 4 m hoch sind, von Wasserflächen sowie von Flächen, die von außen mit üblichen Mitteln zugänglich und begehbar sind (wie Balkone, Treppen, Terrassen und dergleichen).**

b) die Trauflinie des Daches des Gebäudes befindet sich in einer Höhe von weniger als 4 m, wie oben für Wände festgelegt, und das Dach ist nicht nach einem der folgenden Merkmale gebaut
   - **mit üblicherweise im Bauwesen verwendeten Materialien, aber mit darunter liegenden Böden;**
   - **aus bewehrtem Ziegelstein oder Stahlbeton und ohne Oberlichter oder aus vollständig befestigtem Stahlglas-Beton.**

c) die versicherten Waren befinden sich in Kiosken, sofern deren Konstruktionsmerkmale unter die Definition von Green Building fallen.

d) Diebstahl durch Entfernen von Gittern, Tür- und Fensterrahmen oder daran angebrachten Schlössern, ohne dass die entsprechenden Strukturen oder Einbauorte aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet werden;

e) Diebstahl durch Herausnehmen von Verbundsicherheitsglasscheiben aus ihrem Gehäuse, ohne den Rahmen zu zerbrechen.

f) Der Diebstahl wird durch das Aufbrechen von Öffnungen begangen, die weniger als 4 Meter vom Boden, von Wasserflächen oder von Ablagen (wie Balkone, Treppen, Terrassen und dergleichen) entfernt sind, die von außen ohne Einsatz persönlicher Geschicklichkeit oder von Werkzeugen zugänglich und durchführbar sind und die nicht durch mindestens eines der folgenden Mittel verteidigt werden

- **Fenster und Türen aus Holz, festem Kunststoff, Verbundsicherheitsglas, Metall oder Metalllegierungen und anderen ähnlichen Materialien, die üblicherweise im Baugewerbe verwendet werden; das Ganze ist fest verankert oder mit Vorrichtungen (wie Stangen, Riegeln oder dergleichen) verschlossen, die nur von innen bedient werden können, oder mit Schlössern oder Vorhängeschlössern verschlossen;**
- **Gitterroste (als solche gelten auch solche aus Metall oder Stäben aus anderen Metalllegierungen als Eisen), die in den Wänden oder in der Rahmenkonstruktion befestigt sind.**
  Überspannungen in Gittern und Fensterrahmen aus Metall oder Metalllegierungen sind zulässig, sofern sie so groß sind, dass der Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Güter befinden, nur durch Aufbrechen der entsprechenden Strukturen oder Schließvorrichtungen möglich ist.

Dieser Selbstbehalt wird nicht angewendet, wenn:

- **die Diskrepanz war für das Eindringen der Diebe in die Räumlichkeiten irrelevant;**
- **der Diebstahl wurde nur durch das Einschlagen von Verbundsicherheitsglas begangen, wenn Personen in einer regulären Schicht arbeiten.**

Art. 3.5 Merkmale der Räumlichkeiten, in denen sich versicherte Sachen befinden, bei anderen Ereignissen als Diebstahl

Schäden an versicherten Gegenständen, die sich in den auf dem Übersichtsblatt aufgeführten Räumlichkeiten befinden und die als unmittelbare Folge von Schäden, die durch ein die Räumlichkeiten betreffendes Ereignis verursacht wurden, sind nur dann entschädigungsfähig, wenn die Räumlichkeiten den folgenden Konstruktionsmerkmalen entsprechen:

- **nicht brennbare vertikale Tragwerke und/oder Brettschichtholz (mit Ausnahme von Teilen, deren überdachte Fläche nicht mehr als 1/5 der gesamten überdachten Fläche des betreffenden Gebäudes beträgt),**
- **Außenwände (sofern vorhanden) und Dachflächen ebenfalls aus nicht brennbaren Materialien, es sei denn, brennbare Materialien sind auf höchstens 1/5 (1/3 bei nicht expandiertem oder wabenförmigem Kunststoff) der jeweiligen Flächen vorhanden.**

Dachtragwerke, Böden, Isolierungen, Decken und Verkleidungen können auch aus brennbaren Materialien bestehen.
Es kann jedoch ein oder mehrere Gebäude mit anderen als den oben beschriebenen Merkmalen geben, deren überdachte Gesamtfläche jedoch nicht mehr als 1/10 der gesamten überdachten Fläche beträgt. Merkmale, die sich auf die für die Abdichtung, Isolierung oder Verkleidung verwendeten Materialien beziehen, die an der Außenseite der Außenwände oder des Daches angebracht sind und aus Ziegeln, Stahlbeton, Beton, Stahlziegeln oder Ziegelzement bestehen, werden immer toleriert und haben daher keinen Einfluss.
Kioske werden toleriert, solange ihre Konstruktionsmerkmale der Definition des grünen Bauens entsprechen.

Wo ist zuständig?

Art. 4.1 Abgrenzung des Gebiets

Die Bürgschaft wird ausschließlich auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt geleistet.

Was ist versichert? Garantien fakultativ

Art. 5.1 Fakultative Garantien

AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE

Atmosphärische Ereignisse

In teilweiser Abweichung von den Bestimmungen des Art. 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchstabe a) leistet die Generali Italia Entschädigung für unmittelbare und materielle Schäden, die an versicherten Sachen durch Orkane, Stürme, Wind und von ihm getragene Sachen, Hagel und Wirbelstürme verursacht werden, wenn die Gewalt, die diese Witterungsereignisse kennzeichnet, auf eine Reihe von versicherten und nicht versicherten Körpern einwirkt.
Wasserschäden im Inneren der Gebäude sind nur dann versichert, wenn sie unmittelbar durch atmosphärische Niederschläge verursacht werden, die durch die oben beschriebenen Unwetterereignisse an Dach, Wänden oder Fenstern entstehen.

Was ist nicht versichert? Schäden sind ausgeschlossen:

- **vom Baden bis zu Waren, die im Freien oder unter Gebäuden oder Vordächern, die an einer oder mehreren Seiten offen oder in ihren Dächern oder Rahmen unvollständig sind, untergebracht sind**
- **durch Tropfwasser oder Feuchtigkeit, Erdrutsche oder Bodensenkungen, Schneelast, Lawinen, Frost, Überschwemmungen, Sturmfluten, unzureichenden Regenwasserabfluss.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Schadensfall wird eine Selbstbeteiligung von 250,00 EUR erhoben.
Für andere Schäden als Wasserschäden an versicherten Gütern, die unter ein- oder mehrseitig offenen Gebäuden oder Vordächern oder unvollständigen Dächern oder Gestellen abgestellt sind, wird nur geleistet, wenn sie die Folge von Schäden an diesen Gebäuden oder Vordächern sind.

Schneeüberlastung

Ungeachtet der Bestimmungen von Art. 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchstabe b) leistet Generali Italia Entschädigung für die materiellen und unmittelbaren Schäden, die an den versicherten Sachen infolge des vollständigen oder teilweisen Einsturzes des Gebäudes durch die Schneelast auf den Dächern entstehen.
Nässeschäden an den im Gebäude befindlichen versicherten Sachen sind insoweit mitversichert, als sie unmittelbar durch witterungsbedingte Niederschläge und Schnee durch Schäden an Dach, Wänden oder Fenstern verursacht werden.

Was ist nicht versichert? Schäden sind ausgeschlossen:

- **durch Frost, Lawinen oder Abbrüche;**
- **in Gebäuden, die sich in einem baufälligen Zustand befinden oder in Gebäuden, die gerade gebaut oder umgebaut werden, oder wenn sie nicht den zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden gesetzlichen Vorschriften über Schneelasten entsprechen oder wenn sie gegen später eingeführte, rückwirkende Vorschriften verstoßen;**

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Schadensfall wird eine Selbstbeteiligung von 250,00 EUR erhoben.
Diese Garantie beginnt um Mitternacht des 10. Tages nach Inkrafttreten des Vertrages zu laufen. Tritt der Vertrag an die Stelle eines anderen Vertrags, so gilt diese Garantie während des oben genannten Zeitraums zu den Bedingungen des ersetzten Vertrags.

EREIGNISSE KATASTROPHALE

Schäden durch Erdbeben

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 3.1 "Deckungsgrenzen", Buchstabe c), leistet die Generali Italia im Rahmen der jeweils im Übersichtsblatt für die einzelnen versicherten Gegenstände angegebenen Höchstbeträge Entschädigung für unmittelbare und materielle Schäden - einschließlich solcher, die durch Brand, Explosion, Bersten verursacht werden - an versicherten Vermögenswerten, die sich an dem im Übersichtsblatt angegebenen Ort befinden, die durch ein Erdbeben verursacht werden, sofern sich das Gebäude, in dem sich diese befinden, in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als von dem Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.
Garantien werden nur für Gebäude gewährt, die die unten aufgeführten "Konstruktionsmerkmale" aufweisen.
Für "tragbare oder mobile elektronische Geräte" gilt die Deckung auch dann, wenn sie sich außerhalb des in der Übersicht angegebenen Standorts befinden, vorausgesetzt, der Schaden ist in einem Gebiet eingetreten, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als vom Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.
Für die Zwecke dieser Deckung werden die Erschütterungen, die in den 72 Stunden nach jedem Ereignis, das den entschädigungspflichtigen Schaden verursacht, aufgezeichnet werden, demselben Erdbeben zugeschrieben, und die damit verbundenen Schäden werden daher als ein "einziger Schaden" betrachtet.

Was nicht versichert ist

Schäden sind immer von der Garantie ausgeschlossen:

a) durch eine Explosion, eine Wärmeabstrahlung oder eine Strahlung infolge einer Umwandlung des Atomkerns oder durch eine Strahlung, die durch eine künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursacht wird, auch wenn diese Erscheinungen durch ein Erdbeben verursacht wurden;
b) vor Überschwemmungen, Überflutungen und Überschwemmungen, auch wenn diese auf ein Erdbeben zurückzuführen sind, sowie vor Vulkanausbrüchen;
c) die durch den Ausfall oder die anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie verursacht werden, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Einwirkung des Erdbebens auf die versicherten Sachen;
d) Diebstahl, Verlust, Raub, Plünderung oder aufgrund von Mängeln jeglicher Art;
e) indirekte Schäden, wie z. B. bauliche Veränderungen, Ausfall von Mieteinnahmen, Nutzungen oder gewerblichen Einkünften, Arbeitsunterbrechungen oder Schäden, die den materiellen Wert der versicherten Sachen nicht beeinträchtigen;
f) bei Gebäuden, die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nicht den gesetzlichen technischen Normen und etwaigen örtlichen Vorschriften für den Bau in erdbebengefährdeten Gebieten entsprochen haben.

Darüber hinaus sind Schäden an versicherten Gegenständen, die sich in Gebäuden befinden, die ohne die nach den geltenden städtebaulichen Vorschriften erforderlichen Baugenehmigungen errichtet wurden, sowie an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Police durch eine Anordnung der Behörde für unbewohnbar erklärt wurden, von der Deckung "Erdbebenschäden" ausgeschlossen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Schadensfall zahlt Generali Italia dem Versicherungsnehmer die im Rahmen der Police gezahlte Summe abzüglich einer Selbstbeteiligung, die für jede versicherte Sache dem im Übersichtsblatt angegebenen Betrag entspricht.
In keinem Fall entschädigt Generali Italia für jedes Los für einen oder mehrere Schadensfälle, die während desselben Versicherungsjahres eintreten, einen Betrag, der die im Übersichtsblatt angegebene "Entschädigungsgrenze" übersteigt.

Gebäudeeigenschaften bei Erdbebenschäden

Schäden an versicherten Sachen, die sich auf dem im Übersichtsblatt angegebenen Gelände befinden und die unmittelbare Folge von Schäden sind, die durch ein Erdbeben verursacht wurden, das das Gelände erschüttert hat, sind entschädigungsfähig, wenn das Gelände die folgenden Konstruktionsmerkmale erfüllt:

- **sind nicht im Bau;**
- **sich in einem guten statischen und gepflegten Zustand befinden;**
- **Merkmale aufweisen, die dem entsprechen, was in der Police unter "Art des Bauwerks" angegeben ist: erdbebensicheres Bauwerk, Tragwerke aus Stahlbeton, sonstige Tragwerke.**

Der Grad des Risikos hängt von den baulichen Gegebenheiten des Gebäudes ab.

Es gibt Deckungsgrenzen

Weichen im Schadenfall die Baumerkmale des Gebäudes von den in der Police unter "Bauart" angegebenen ab, gilt für die Regulierung Folgendes:

1. **wenn in der Police "erdbebensicheres Gebäude" angegeben ist und sich zum Zeitpunkt des Schadensfalls herausstellt, dass das Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, diese Merkmale nicht erfüllt:**
   a. **der im Übersichtsblatt angegebene Selbstbehalt beträgt:**
      i. **verdoppelt, wenn die Konstruktionsmerkmale zu denjenigen gehören, die für "tragende Stahlbetonkonstruktionen" vorgesehen sind;**
      ii. **verdreifacht werden, wenn die Konstruktionsmerkmale zu denen gehören, die für "Sonstige tragende Konstruktionen" vorgesehen sind.**
   b. **wird die dort festgelegte Entschädigungsgrenze um weitere 5 % gekürzt, wenn die Konstruktionsmerkmale unter die für "Tragwerke aus Stahlbeton" festgelegten Merkmale fallen, oder um 10 %, wenn die Konstruktionsmerkmale unter die für "Sonstige Tragwerke" festgelegten Merkmale fallen.**
2. **wenn in der Police tragende Stahlbetonkonstruktionen angegeben sind und sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls herausstellt, dass das Gebäude, in dem sich die versicherten Güter befinden, diese Eigenschaften nicht erfüllt:**
   a. **der im Übersichtsblatt angegebene Selbstbehalt wird verdoppelt, wenn die Baumerkmale unter "Sonstige tragende Konstruktionen" fallen;**
   b. **wird die dort vorgesehene Entschädigungsgrenze um weitere 5 % gekürzt.**

Hochwasserschäden

Ungeachtet der Bestimmungen von Art. 3.1 "Deckungsgrenzen", Buchstabe c), leistet Generali Italia im Rahmen der jeweils im Übersichtsblatt für die einzelnen versicherten Gegenstände angegebenen Höchstbeträge Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden - einschließlich Brand, Explosion, Bersten - an den versicherten Gegenständen, die durch Überschwemmung und Hochwasser, auch infolge von Erdbeben, verursacht werden.

Was nicht versichert ist

Schäden sind immer von der Garantie ausgeschlossen:

a) **die durch den Ausfall oder die anormale Erzeugung oder Verteilung von elektrischer, thermischer oder hydraulischer Energie verursacht werden, es sei denn, diese Umstände stehen im Zusammenhang mit den unmittelbaren Auswirkungen der Überschwemmung oder Überflutung auf die versicherten Sachen;**

b) **die durch einen Überlauf oder Rückstau in der Kanalisation verursacht wurden, wenn sie nicht direkt mit dem Ereignis zusammenhängen;**

c) **zu beweglichen Sachen im Freien;**

d) **für Vermögenswerte in Gebäuden, die in Überschwemmungsgebieten errichtet wurden;**

Von der Deckung "Hochwasser und Überschwemmungsschäden" ausgeschlossen sind außerdem Schäden an Gebäuden, die ohne die nach den geltenden städtebaulichen Vorschriften erforderlichen Baugenehmigungen errichtet wurden, sowie an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Police auf behördliche Anordnung für unbewohnbar erklärt wurden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Schadensfall zahlt Generali Italia dem Versicherungsnehmer die gemäß den Bedingungen der Police liquidierte Summe abzüglich der Selbstbeteiligung für jeden versicherten Gegenstand, wobei der Mindestbetrag dem im Übersichtsblatt angegebenen Betrag entspricht.
In keinem Fall entschädigt Generali Italia für jedes Los für einen oder mehrere Schadensfälle, die während desselben Versicherungsjahres eintreten, einen Betrag, der die im Übersichtsblatt angegebene "Entschädigungsgrenze" übersteigt. Für Schäden an unterirdischen und unterirdischen Räumen und an den darin befindlichen Gütern wird diese "Entschädigungsgrenze" um 50 % gekürzt.
Soweit im Übersichtsblatt auf die fakultative Garantie "Wegfall der Höchstbeträge für Kellerräume" Bezug genommen wird, ist die im vorstehenden Absatz genannte 50 %ige Reduzierung als aufgehoben und unwirksam zu betrachten.

Hochwasser und Wasserbombenschäden

Zusätzlich zur Deckung "Hochwasser- und Überschwemmungsschäden" leistet die Generali Italia im Rahmen der jeweiligen Versicherungssummen und Deckungsgrenzen in teilweiser Abweichung von Art. 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchstabe c) auch Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen, die durch Hochwasser und Wasserbomben verursacht werden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für die Zwecke dieser Deckung erfolgt die Zahlung der Entschädigung für jeden Schadensfall unter Anwendung der in der Übersicht angegebenen Selbstbeteiligungen und Mindestbeträge.

In keinem Fall leistet Generali Italia für einen oder mehrere während der Versicherungsdauer eingetretene Schadensfälle eine Entschädigung, die 30% der einzelnen Versicherungssummen der Deckung "Hochwasser und Überschwemmungsschäden" übersteigt.
Für den Teil des Schadens, der sich auf unterirdische und unterkellerte Räume und, falls versichert, auf die darin befindlichen Güter bezieht, entschädigt Generali Italia für einen oder mehrere während der Versicherungsdauer eingetretene Schäden in keinem Fall einen Betrag, der 15 % der einzelnen Versicherungssummen der Deckung "Überschwemmungs- und Hochwasserschäden" übersteigt, mit einem Höchstbetrag von 10.000,00 €.
Es wird jedoch vereinbart, dass Generali Italia für die Deckung "Überschwemmung und Wasserbomben" keinen höheren Betrag als den im Übersichtsblatt angegebenen entschädigt.

Hochwasser und erweiterte Wasserschäden

Zusätzlich zur Deckung "Hochwasser- und Überschwemmungsschäden" leistet die Generali Italia im Rahmen der jeweiligen Versicherungssummen und Deckungsgrenzen in teilweiser Abweichung von Art. 3.1 "Deckungsgrenzen" Buchstabe c) auch Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen, die durch Hochwasser und Wasserbomben verursacht werden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für die Zwecke dieser Deckungserweiterung erfolgt die Zahlung der Entschädigung nach Abzug des Selbstbehalts und des in der Übersicht angegebenen Mindestbetrags für jeden einzelnen Schadensfall.
In keinem Fall leistet Generali Italia für einen oder mehrere Schadensfälle, die sich während der für diese Deckung vereinbarten Versicherungsdauer ereignen, eine Entschädigung, die 30% der einzelnen Versicherungssummen der Deckung "Hochwasser und Überschwemmungsschäden" übersteigt.
Es wird jedoch vereinbart, dass Generali Italia für die Deckung "Überschwemmung und Wasserbomben" keinen höheren Betrag als den im Übersichtsblatt angegebenen entschädigt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Beginn des Versicherungsschutzes im Rahmen der Garantie für Katastrophenereignisse

Der Versicherungsschutz im Rahmen von "Katastrophenereignissen" tritt um Mitternacht des 15. Tages nach dem in der Police angegebenen Tag in Kraft, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate zu diesem Zeitpunkt gezahlt wurde; andernfalls tritt er um Mitternacht des 15.
Ersetzt der Vertrag ohne Unterbrechung einen anderen bei Generali Italia für dasselbe Risiko bestehenden Vertrag, so gilt der Versicherungsschutz während der genannten 15-tägigen Lücke zu den Bedingungen des ersetzten Vertrags.

Aktualisierung der Bedingungen, die von der Garantie für Katastrophenereignisse abgedeckt werden

Generali Italia kann dem Versicherungsnehmer die neuen Prämienbedingungen für die Erneuerung der Deckung "Katastrophenereignisse" zu den gleichen Bedingungen wie für die laufende Deckung per PEC oder per Einschreiben mitteilen.
Generali Italia versendet die Mitteilung mindestens 60 (sechzig) Tage vor dem Ablaufdatum - erstmalige oder stillschweigende Verlängerung - In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer seine Bereitschaft, die neuen Prämienbedingungen zu akzeptieren, durch Zahlung der Prämie oder der Prämienrate spätestens am dreißigsten Tag nach dem Ablaufdatum des Versicherungsschutzes gegen Ausstellung einer Quittung zum Ausdruck bringen.
Im Falle der Nichtverlängerung der Deckung für Katastrophenereignisse durch den Versicherungsnehmer wird die Deckung für elektronische Geräte übernommen:

- bei mehrjähriger Laufzeit bis zu dem in der Police angegebenen Ablaufdatum ohne die für "Katastrophenereignisse" vorgesehene Deckung fort;
- wenn sie eine jährliche Laufzeit haben, stillschweigend von Jahr zu Jahr ohne die für "Katastrophenereignisse" vorgesehene Deckung verlängert werden.

Werden die neuen Prämienbedingungen nicht mitgeteilt, so werden die Garantien stillschweigend von Jahr zu Jahr verlängert.

Deaktivierung des Versicherungsschutzes im Rahmen der Garantie für Katastrophenereignisse

In teilweiser Abweichung von Artikel 16 "Kündigung und Rücktritt von den Garantien" des Allgemeinen Formulars, der sich auf die optionalen Garantien für Katastrophenfälle beschränkt, können Generali Italia und der Versicherungsnehmer jederzeit von der durch die besagten Garantien gewährten Deckung zurücktreten, und zwar mit einer Frist von 30 Tagen ab dem Erhalt der entsprechenden Mitteilung, die in der in Artikel 9 "Mitteilungen zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars festgelegten Form zu übermitteln ist.
Der Rücktritt von der Erdbebendeckung kann nur in Verbindung mit dem Rücktritt von der Hochwasser- und Überschwemmungsversicherung, der Überschwemmungs- und Wasserbombenversicherung erfolgen.
Der Rücktritt von der Hochwasser- und Wasserschadendeckung kann nur in Verbindung mit dem Rücktritt von der Hochwasser- und Überschwemmungsdeckungen ausgeübt werden.
Bis zum 15. Tag nach Wirksamwerden des Rücktritts erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der sich auf die nicht abgelaufene Risikoperiode bezieht, ohne Steuern.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Entdeckungen

Merkblatt Zusammenfassung

Eine Übersicht über die Versicherungssummen, Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

IN ATTIVITÀ- CYBER RISK VERSICHERUNG

Was ist versichert? Basic Versicherung

Art. 1.1 Beschädigung des Computersystems des Unternehmens

Generali Italia versichert bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeträge, die für die Deckung "Schäden am Computersystem des Unternehmens" vorgesehen sind und auf dem Übersichtsblatt angegeben sind:

- **Materielle und unmittelbare Schäden an der Hardware des Versicherungsnehmers;**
- **die dem Versicherten entstandenen Kosten, wie nachstehend aufgeführt,**

infolge eines Cyber-Ereignisses, das sich auf das Computersystem des Versicherten auswirkt und während des Versicherungszeitraums eintritt und entdeckt wird.

Diese Kosten sind erstattungsfähig:

- **Kosten der Netzwiederherstellung**
  die nachgewiesenen Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Dienste eines externen Unternehmens entstanden sind, um die zum Zeitpunkt des Schadens vorgesehenen und nach dem Cyber-Ereignis beeinträchtigten Merkmale der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit des Computersystems wiederherzustellen, das getestet, installiert und für die beabsichtigte Nutzung bereit ist.

  Es gibt Deckungsgrenzen
  Der Versicherungsschutz gilt nur für Arbeiten, die innerhalb von 3 Tagen nach Time Zero begonnen werden.

- **Kosten für die Wiederherstellung von Computerarchiven**
  die nachgewiesenen Kosten, die für die Wiederherstellung der durch das Cyber-Ereignis verlorenen oder veränderten Computeraufzeichnungen auf der Hardware entstanden sind.

  Es gibt Deckungsgrenzen
  Die Wiederherstellung muss innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt Null erfolgen; andernfalls hat der Versicherte keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

- **Benachrichtigungskosten - Verletzung der Privatsphäre**
  die nachgewiesenen Kosten für die angemessene Benachrichtigung der Betroffenen und/oder der zuständigen Behörden im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten, die durch die geltenden Vorschriften infolge eines Cyber-Ereignisses, das das IT-System des Versicherten beeinträchtigt hat, vorgesehen sind, auch wenn diese Benachrichtigung durch den Versicherten freiwillig erfolgt.
  Entschädigt werden nur die nachgewiesenen Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Dienste eines externen Unternehmens für den Betrieb von
  - Untersuchung;
  - Informationsbeschaffung;
  - Aufbereitung der Daten;
  - Verwaltung der Kommunikation mit den zuständigen Behörden und aller damit verbundenen Aufgaben;
  - die für die vorgenannte Mitteilung erforderlich sind.

- **Ermittlungskosten - "Reaktion auf Vorfälle**
  belegte Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Dienste eines externen Unternehmens zu diesem Zweck entstanden sind:
  - um die Ursache und den Ursprung des Cyber-Ereignisses zu identifizieren, das das IT-System des Versicherten beeinträchtigt hat;
  - geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen, die Ausbreitung und die Dauer des Cyber-Ereignisses zu minimieren.

  Es gibt Deckungsgrenzen
  Der Versicherungsschutz gilt nur für Arbeiten, die innerhalb von 3 Tagen nach Time Zero begonnen werden.

- **Vermögenswerte, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder im Miteigentum stehen**
  In Bezug auf die Deckung von Sach- und Direktschäden an den im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Geräten wird davon ausgegangen, dass diese Versicherung in seinem eigenen Namen und im Namen des Versicherten abgeschlossen wird.

Was ist versichert? Garantien fakultativ

Art. 1.2 Haftung für Cyber-Ereignisse

Die Generali Italia verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer für den Betrag zu entschädigen, den dieser als zivilrechtlich Haftender nach dem Gesetz als Entschädigung (für Kapital, Zinsen und Kosten) ausschließlich für die folgenden Fälle zu zahlen hat die unten aufgeführten Schadensarten:

- Beschädigung von Informationssystemen Dritter;
- Erbschaftsverluste;
- Nicht ehebedingter Schaden;

und nachstehend geregelt, unfreiwillig Dritten als unmittelbare Folge eines Cyber-Ereignisses, das das Computersystem des Versicherten betraf, zugefügt.
Die Deckung gilt auch für die zivilrechtliche Haftung, die dem Versicherten infolge eines Cyber-Ereignisses entstehen kann, das von Personen vorsätzlich begangen wurde, für deren Handlungen der Versicherte rechtlich haftbar ist.

Es gibt Deckungsgrenzen

Unter keinen Umständen entschädigt Generali Italia für alle nachstehend aufgeführten Schadensarten einen höheren Betrag als den, der im Übersichtsblatt für einen oder mehrere im Laufe eines Versicherungsjahres geltend gemachte Ansprüche angegeben ist.
Im Falle des gleichzeitigen Bestehens mehrerer Ansprüche von Dritten, die beim Versicherten eingehen und sich auf dasselbe Cyber-Ereignis beziehen, werden sie als ein einziger Anspruch betrachtet.

Schädigung von Informationssystemen Dritter

Diese Deckung gilt für die Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung von Computersystemen Dritter, die nicht im Besitz des Versicherten sind oder von ihm betrieben werden, sowie von Geräten, die direkt von ihm kontrolliert werden. Die Deckung gilt auch für die Beschädigung, Zerstörung oder Veränderung von Daten, die in der Hardware Dritter enthalten sind, die nicht im Besitz des Versicherten sind oder von ihm verwaltet werden, mit der Maßgabe, dass **sie sich in diesem Fall auf die Kosten beschränkt, die für die Wiederherstellung der beschädigten Archive oder Teile von Archiven erforderlich sind.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Deckung gilt unter Anwendung der spezifischen Untergrenzen (Selbstbeteiligung und Höchstentschädigung pro Schadensfall und pro geschädigter Person), die im Übersichtsblatt angegeben sind. Ungeachtet dieser Untergrenzen und innerhalb dieser Grenzen entschädigt Generali Italia für Schäden an Dritten, die auf die (vollständige oder teilweise) Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung der beschädigten oder zerstörten Vermögenswerte und der industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungstätigkeiten zurückzuführen sind, in keinem Fall einen Betrag von mehr als 10.000,00 Euro pro Geschädigten.

Können Schäden an den Computersystemen Dritter versichert werden, wenn sich ein Cyber-Ereignis vom Computersystem ausbreitet und andere Systeme in Mitleidenschaft zieht?

Ja, es ist möglich, Schäden zu versichern, die an Computersystemen Dritter (die nicht dem Versicherten gehören oder von ihm verwaltet werden) infolge eines Cyber-Ereignisses entstehen, das das Computersystem des Versicherten betrifft.

Erbschaftsverluste

Diese Deckung gilt für die folgenden Fälle von Vermögensschäden, die Dritten durch Unterlassung, falsche oder verspätete Erfüllung der vom Versicherungsnehmer in Ausübung der in der Police angegebenen Tätigkeit übernommenen Verpflichtungen entstehen können. **Diese Liste ist erschöpfend:**

- Anteil der Fixkosten, der auf Arbeitstage der (vollständigen oder teilweisen) Unterbrechung oder Aussetzung der industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen oder Dienstleistungstätigkeiten des Dritten entfällt;
  Es gibt Deckungsgrenzen
  Die Garantie gilt für eine Unterbrechung oder Aussetzung bis zu maximal 30 Arbeitstagen;

- nachgewiesene Fassungn für den vorübergehenden Ersatz von Waren oder Dienstleistungen, deren Nutzung durch den Dritten unterbrochen oder eingestellt werden musste;
  Es gibt Deckungsgrenzen
  Die Garantie gilt für eine Unterbrechung oder Aussetzung bis zu maximal 30 Arbeitstagen;

- Veruntreuung oder betrügerische Verwendung von Inhaberpapieren, Karten oder Zahlungsmitteln des Dritten.

  Es gibt Deckungsgrenzen

  Die Unterschlagung oder betrügerische Verwendung muss spätestens 48 Stunden nach Time Zero erfolgen. Der Versicherungsschutz gilt nicht, wenn das Cyber-Ereignis von Personen begangen wird, für deren Handlungen die versicherte Person nach dem Gesetz haftet.

Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Deckung beziehen sich auf Verträge, die vor dem Eintritt des Cyber-Ereignisses oder in jedem Fall bei Kenntnis des Versicherungsnehmers geschlossen wurden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Dieser Versicherungsschutz unterliegt den spezifischen Untergrenzen (Selbstbeteiligung und Höchstentschädigung für jeden Schadensfall), die auf dem Übersichtsblatt angegeben sind.

Unbeschadet dieser Untergrenzen und im Rahmen dieser Untergrenzen für Schäden, die sich aus dem Diebstahl oder der betrügerischen Verwendung von Kreditinstrumenten, Karten oder Zahlungsmitteln ergeben, entschädigt Generali Italia in keinem Fall einen Betrag von mehr als 5.000,00 Euro pro Geschädigten.

Können Schäden für Einkommensverluste versichert werden, die Dritte erleiden und die dem Versicherten als Folge eines von ihm erlittenen Cyber-Ereignisses zuzurechnen sind?

Nein, es handelt sich um einen Vermögensschaden, der nicht entschädigungsfähig ist, wenn kein materieller Schaden am Computersystem des Dritten vorliegt. Entschädigungsfähig sind nur die Arten von Vermögensschäden, die in dieser Deckung ausdrücklich aufgeführt sind: So ist beispielsweise der Anteil der Fixkosten entschädigungsfähig, der auf Arbeitstage der (vollständigen oder teilweisen) Unterbrechung oder Aussetzung von industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen Tätigkeiten und Dienstleistungen Dritter entfällt.

Nicht-Vermögensschaden

Diese Deckung gilt für Nicht-Vermögensschäden Dritter, wenn der Versicherungsnehmer nach dem Cyber-Ereignis für die unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten (Verletzung des Datenschutzgesetzes) verantwortlich ist, auch wenn diese unrechtmäßigen Handlungen durch die betrügerische Nutzung der digitalen Identität des Versicherungsnehmers in sozialen Medien und öffentlichen Internet-Bereichen infolge von Diebstahl oder Unterschlagung durch Dritte während des Cyber-Ereignisses erfolgen.

Unter welchen Betriebsbedingungen wird die Garantie gewährt?

Diese Deckung gilt unter der Voraussetzung, dass die mit dem Schadensfall zusammenhängenden Daten, sofern sie sich bereits im Besitz des Versicherten befinden, unter vollständiger Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen und insbesondere mit der Zustimmung der betroffenen Personen zu ihrer Verarbeitung verarbeitet werden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Dieser Versicherungsschutz unterliegt den spezifischen Untergrenzen (Selbstbeteiligung und Höchstentschädigung für jeden Schadensfall), die auf dem Übersichtsblatt angegeben sind.

Art.1.3 Rechtsschutz vor Cyber-Ereignissen

Vorwort

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Kapitel II, Artikel 163 und 164 - hat Generali Italia beschlossen, die Verwaltung von Rechtsschutzansprüchen folgenden Stellen anzuvertrauen DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A.

mit Sitz in der Via Enrico Fermi 9/B - 30175 Verona, nachstehend der Kürze halber DAS genannt.

Telefonische Beratung

Die DAS bietet einen telefonischen Beratungsservice im Rahmen der von der Cyber Risk Versicherung abgedeckten Angelegenheiten unter der gebührenfreien Nummer 800.475.633 an. Der Versicherte kann während der Bürozeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) anrufen und Rechtsberatung in Anspruch nehmen:

- ordnungsgemäße Behandlung von Rechtsstreitigkeiten;
- die korrekte Erstellung von Mitteilungen an die Gegenparteien, wie z. B. Forderungen oder Mahnungen;

- Klärung der geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. Insbesondere dann, wenn das Cyber-Ereignis eine Verletzung von personenbezogenen Daten verursacht, die von der versicherten Person rechtmäßig verarbeitet werden, wird die telefonische Beratung auf Ratschläge ausgedehnt, die für die versicherte Person nützlich sind, um die gesetzlichen Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde und die betroffenen Personen zu machen.

Versicherungsschutz

Die Generali Italia übernimmt über die DAS anstelle des Versicherten die Kosten des Versicherungsschutzes bis zu dem in der Übersicht für diese Deckung angegebenen Betrag und zu den nachstehend genannten Bedingungen:

1. die Kosten für den Rechtsbeistand, die sich aus dem Eintritt eines Cyber-Ereignisses ergeben, das die Informationssysteme des Versicherten beeinträchtigt hat und das zu folgenden Schäden geführt hat
   - Verletzung der personenbezogenen Daten der versicherten Person oder von Personen, über deren Daten die versicherte Person rechtmäßig verfügt (Datenschutzverletzung im Sinne von Art. 4 Abs. 12 und Art. 33-34 der Europäischen Datenschutzverordnung 2016/679 in ihrer geänderten und ergänzten Fassung);
   - Identitätsdiebstahl und/oder unrechtmäßige Verwendung personenbezogener Daten oder auf jeden Fall von Zugangsdaten zu digitalen Zahlungsdiensten des Versicherten oder von Personen, über deren Daten der Versicherte rechtmäßig verfügt, durch Dritte;
     die Anlass dazu geben:
     - Verfahren, in denen der Versicherte wegen eines schuldhaften Vergehens oder einer Straftat angeklagt wird;
     - Verfahren, die den Vorwurf einer vorsätzlichen oder nicht vorsätzlichen Straftat zum Gegenstand haben und deren Verhandlung mit einem rechtskräftigen Urteil, einem Freispruch oder einer Einstellung der Straftat endet, **unbeschadet des Ausschlusses aller Fälle des Erlöschens der Straftat;**
     - Einsprüche und/oder Beschwerden gegen Verwaltungsmaßnahmen und Geldbußen wegen Verstößen und/oder Nichteinhaltung der EU-Verordnung 2016/679 und der geltenden Datenschutzvorschriften;
2. die Kosten für die außergerichtliche Unterstützung infolge eines Cyber-Ereignisses, das sich auf die Informationssysteme des Versicherten ausgewirkt hat und Folgendes zur Folge hatte
   - Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schäden, die der Versicherte als Folge einer außervertraglichen unerlaubten Handlung einer anderen Person erlitten zu haben behauptet;
   - Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer angeblichen Vertragsverletzung durch den Lieferanten des Computersystems des Versicherten.

   Bei Streitigkeiten zwischen den Versicherten besteht der Versicherungsschutz ausschließlich zugunsten des Versicherungsnehmers in der Person seines Eigentümers oder seines gesetzlichen Vertreters.

Außergerichtliche Streitigkeit

Jede Schadensersatz- und/oder Zahlungsforderung, die von einer Partei gegenüber einer anderen Partei vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens erhoben wird.

Es gibt Deckungsgrenzen

Im Falle des Nebeneinanderbestehens mehrerer Streitigkeiten gelten die folgenden Fälle als eine einzige Streitigkeit:

- **zwei oder mehr Streitfälle, die von oder gegen mehrere Personen vorgebracht werden und identische Ansprüche oder Ansprüche im Zusammenhang mit demselben Cyber-Ereignis betreffen;**
- **zwei oder mehr Verfahren, auch unterschiedlicher Art, die auf dasselbe Cyber-Ereignis zurückzuführen sind;**
- **mehrere aufeinanderfolgende Verstöße der gleichen Art aufgrund desselben Cyber-Ereignisses.**

Die Garantie unter Punkt 1 erstreckt sich nur auf die folgenden Gegenstände:

- für die Einschaltung eines mit der Bearbeitung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts; wenn das Schadensereignis eingetreten ist und im Falle eines Rechtsstreits in einem der unter die Garantie fallenden ausländischen Länder, wie in Art. 4.1 "Territoriale Ausdehnung" angegeben, behandelt wird, kann sich der Versicherungsnehmer von zwei Rechtsanwälten unterstützen lassen, von denen einer den Versicherungsnehmer in Italien und einer den Versicherungsnehmer vor der zuständigen ausländischen Justizbehörde vertritt;
- die Hinzuziehung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen/technischen Beraters und/oder des technischen Beraters einer Partei;
- der Justiz;
- im Falle des Unterliegens zugunsten der anderen Partei liquidiert werden, **unter Ausschluss von Beträgen, die sich aus der gesamtschuldnerischen Haftung ergeben;**

- um die Themen, die Inhaberschaft, die Modalitäten und die Dynamik der Forderungen zu ermitteln;
- von Ermittlungen zur Suche nach Beweismitteln in Strafverfahren;
- für die Abfassung von Beschwerden, Klagen und Petitionen an die Justizbehörde;
- für die einheitliche Beteiligung an den Kosten des Gerichtsverfahrens, **wenn sie der anderen Partei nicht erstattet werden, wenn diese unterliegt.**

Im Falle einer Verhaftung, einer drohenden Verhaftung oder eines Strafverfahrens im Ausland, in einem der Länder, in denen die Bürgschaft gilt, ist außerdem Folgendes vorgesehen:

- die Kosten für die Unterstützung durch einen Dolmetscher;
- Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensdokumenten.

Was nicht versichert ist

Von der Deckung ausgeschlossen sind auf jeden Fall die Kosten für Sanktionen jeglicher Art sowie steuerliche Abgaben (wie z. B. das Stempeln von Dokumenten, Kosten für die Registrierung von Urteilen und Urkunden im Allgemeinen).

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Die Cyber-Risiko-Garantie deckt keine Schäden ab, die in Verbindung mit, verursacht durch oder direkt oder indirekt entstanden sind:

a) Bußgelder, Strafen, verwaltungs- oder steuerrechtliche Sanktionen, Vertragsstrafen und Schadenersatz mit Strafcharakter (z. B. Strafschadenersatz und/oder exemplarischer Schadenersatz) aller Art;

b) Schäden, die sich aus der Verwendung oder dem Besitz von radioaktiven Stoffen ergeben, sowie Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Explosionen oder Wärmestrahlung aus der Transmutation des Atomkerns entstehen, Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursacht wird.

Auch Generali Italia ist dazu nicht verpflichtet:

c) Schäden, die während Kriegshandlungen, Aufruhr, zivilem Aufruhr, Unruhen, militärischer Besetzung oder Invasion eintreten, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass der Schaden in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht;

d) Beträge oder Zahlungen jeglicher Art, die aufgrund von Erpressung oder Nötigung gezahlt werden;

e) körperliche Schäden jeglicher Art.

Darüber hinaus umfasst die Versicherung keine Leistungen:

- **für die in Art. 1 genannte Deckung.1 "Schäden am Computersystem des Unternehmens", Schäden, die mit einem vorsätzlichen Fehlverhalten des Versicherungsnehmers oder der vom Versicherungsnehmer für den Betrieb benannten Führungskräfte und der Angestellten des Versicherungsnehmers, das dem Versicherungsnehmer bekannt war oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte bekannt sein können, in Zusammenhang stehen, verursacht wurden oder sich direkt oder indirekt daraus ergeben, sowie vorsätzliches Verhalten von Angestellten, die länger als 24 Stunden von der Arbeit abwesend waren, wenn der Schaden unter Verwendung von Zugangsberechtigungen eingetreten ist, die vom Versicherungsnehmer nicht entfernt wurden**
- **für die in Art. 1.2 "Cyber-Ereignis-Haftpflicht" genannte Deckung die Schäden, die sich aus der Nichterfüllung von Maßnahmen ergeben, die von den Behörden im Zusammenhang mit dem Unfall erlassen wurden**
- **für die in Artikel 1.3 "Rechtsschutz vor dem Cyber-Ereignis" genannte Deckung: Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vorwurf eines vorsätzlichen Fehlverhaltens des Versicherungsnehmers, es sei denn, das Verfahren wird mit einem rechtskräftigen Urteil, einem Freispruch oder einer Minderung der Straftat abgeschlossen**

Gibt es Grenzen für den Versicherungsschutz von?

Art. 3.1 Grenzen der Deckung

Die Garantie deckt keine Schäden ab, die im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen stehen, durch diese verursacht wurden oder sich direkt oder indirekt daraus ergeben:

a) Ausfall externer Netze oder Unterbrechung der Stromversorgung von öffentlichen Versorgungseinrichtungen, Satellitendiensten, externen Kommunikationsdiensten, die nicht unter der betrieblichen Kontrolle des Versicherten stehen, Überspannungen, Ausfall von Kabeln oder externen Infrastrukturen, die nicht Teil des IT-Systems des Versicherten sind;

b) Unterbrechung oder Anomalie des Funktionierens des Internets, der Kabel, Satelliten, Telekommunikations- oder anderer Infrastrukturen, einschließlich Anomalien bei der Erbringung von Dienstleistungen durch den Anbieter, der die Website des Versicherten hostet, einschließlich der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten;

c) Konstruktionsmängel, verborgene Mängel, Fehler in der Konzeption des IT-Systems, die nicht vom Versicherten zu vertreten sind;

d) Nutzung elektronischer oder interaktiver Dienste mit pornografischem oder sexuellem oder anderweitig illegalem Inhalt, Nutzung illegaler oder nicht lizenzierter Software;

e) die freiwillige und unrechtmäßige Erhebung oder Beschaffung vertraulicher Informationen über identifizierbare natürliche und juristische Personen durch den Versicherten;

f) Diebstahl, Verletzung, Offenlegung von geistigem Eigentum. Generali Italia haftet auch nicht für:

g) Schäden, für die der Lieferant oder Hersteller und der Betreiber des Netzwerk, wenn es nicht mit dem Versicherten identisch ist;

h) Schäden, die sich aus der Verwendung von Verzugszertifikaten ergeben, die vom Versicherten nicht geändert wurden;

i) Schäden, die in Abwesenheit von Antiviren-Software oder nur bei Vorhandensein von Antiviren-Freeware auf dem Computersystem, einschließlich einzelner Arbeitsstationen und mobiler Geräte, entstehen.

Darüber hinaus für die in Artikel 1.1 "Schäden am Informationssystem des Unternehmens" genannte Deckung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf Schäden, die in Verbindung mit oder verursacht durch direkte oder indirekte Folgen entstehen:

j) Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen;

k) jede Art von Verfügungen über Zahlungskonten (Konten, deren Inhaber der Versicherte bei einem Finanzinstitut ist und von denen der Versicherte oder eine von ihm bevollmächtigte natürliche oder juristische Person die Überweisung, Auszahlung oder Auslieferung von Geldern verlangen kann).

Auch Generali Italia ist dazu nicht verpflichtet:

l) Änderungen, Verbesserungen, Überholungen, die im Zusammenhang mit der Reparatur, dem Austausch oder der Wiederherstellung des von dem Cybervorfall betroffenen IT-Systems vorgenommen werden, mit Ausnahme von Eingriffen, die unbedingt erforderlich sind, um das Sicherheitsniveau wiederherzustellen und so zu verhindern, dass sich der Cybervorfall in gleicher Weise wiederholt;

m) Zugeständnis oder Zahlung eines anderen Rechts;

n) alle Kosten im Zusammenhang mit Schäden, für die der Servicevertrag für elektronische Maschinen und der Wartungsvertrag für Software eintreten müssen;

o) Schäden, die während der Nutzung, des Transports oder der Verlegung der Hardware außerhalb der in der Police angegebenen Orte entstehen, mit Ausnahme von Hardwarekomponenten für den mobilen Einsatz;

p) Schäden an Sachen, die nicht unter die Definition eines Computersystems fallen;

q) Cyber-Ereignis, das sich auf die Systeme von Dritten, Kunden oder Lieferanten des Versicherten auswirkt, die von letzteren aus verschiedenen Gründen genutzt werden. In diesem Fall sind nur die Meldekosten - "Verletzung des Schutzes der Privatsphäre", die sich aus der Verletzung der Pflichten zum Schutz der auf den Systemen Dritter gespeicherten personenbezogenen Daten ergeben und für die der Versicherungsnehmer als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher qualifiziert ist, zu entschädigen.

Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz nicht für die in Artikel 1.2 "Cyber-Ereignis-Haftpflicht" genannte Deckung:

a) Verbindlichkeiten, die der Versicherte freiwillig übernommen hat und die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;

b) Schäden jeglicher Art und aus jeglichem Grund, die sich daraus ergeben:
- **Verschmutzung;**
- **Unterbrechung, Erschöpfung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen;**
- **Veränderung oder Ausbeutung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und allgemein von allem, was sich im Untergrund befindet und ausgebeutet werden kann;**

c) Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt auf elektromagnetische Wellen oder Felder zurückzuführen sind;

d) Schäden, die sich aus der Vermögensverwaltung ergeben;

e) Schäden, die sich aus der Nichtentfernung von Inhalten, Websites oder Internetseiten nach einer Beschwerde eines Dritten ergeben, es sei denn, der Versicherte weist nach, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt hat, um die Entfernung vorzunehmen;

f) Schäden, die von den folgenden Personen verursacht oder erlitten wurden:
- **der Ehepartner, die Personen, mit denen der Versicherte in einer zivilen Lebensgemeinschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76/2016 lebt, die Eltern, die Kinder des Versicherten sowie alle Mitglieder seiner eingetragenen Familie, wie sie im Familienstandszeugnis aufgeführt sind;**
- **wenn es sich bei der versicherten Person nicht um eine natürliche Person handelt: der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer und die Personen, die mit ihnen in der unter a) genannten Beziehung stehen;**
- **Gesellschaften, die in Bezug auf den Versicherungsnehmer, der keine natürliche Person ist, als Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften im Sinne von Artikel 2359 des Zivilgesetzbuches gelten, sowie deren Geschäftsführer.**

Darüber hinaus besteht für die in Artikel 1.3 "Rechtsschutz bei Cyber-Vorfällen" genannte Deckung kein Versicherungsschutz im Falle von:
- **Schlichtungsverfahren;**
- **vertragliche Streitigkeiten mit Ausnahme der in Artikel 1.3 selbst ausdrücklich vorgesehenen Streitigkeiten.**

Art. 3.2 Allgemeine Beschränkungen für den Betrieb der Cyber Risk Cover

Im Falle eines Unfalls, bei dem eine oder mehrere der folgenden Situationen eintreten:

1. **der Versicherte nicht in der Lage ist, das Cyber Event Log zu identifizieren und zu beweisen;**
2. **das Computersystem nicht mit einer geeigneten Firewall ausgestattet ist oder die Firewall nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Fassung des ersten Software-Updates durch den Lieferanten aktualisiert wurde;**
3. **der Versicherte die Datensicherung nicht regelmäßig mit der in der Police angegebenen Häufigkeit durchführt;**
4. **nicht für die Dauer der Versicherung gezeichnet und aufrechterhalten wird:**
   - **einen Servicevertrag für elektronische Maschinen;**
   - **einen Wartungsvertrag für die Software,**

   oder dass in Ermangelung solcher Verträge die Instandhaltung mit eigens dafür vorgesehenen internen Ressourcen durchgeführt wird, wie im offiziellen Organisationsplan dargestellt;

Anstelle der in der Übersicht aufgeführten Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen gelten für jede Versicherung folgende Bedingungen

Anwendung einer Selbstbeteiligung von 30 % mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 € pro Schadensfall, unbeschadet höherer in der Police vorgesehener Grenzen.

Art. 3.3 Grenzen der Abdeckung bei Vorhandensein von Netzen Wireless

Im Falle einer Beeinträchtigung von drahtlosen Verbindungen oder Netzen gilt die Garantie nur unter der Voraussetzung, dass der Zugang zum drahtlosen Netz die unten aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt:
- **Schutz über das WPA2-Protokoll;**
- **Implementierung eines Netzzugangskontrollmechanismus, der auf der Überprüfung der physikalischen Adresse (auch MAC-Adresse genannt) basiert, die dem Gerät zugeordnet ist, das den Zugang zum Netz beantragt.**

Art. 3.4 Grenzen des Versicherungsschutzes bei Nichtaktualisierung der Antivirus-Software

Die Garantie bleibt ausgesetzt, wenn das erste Update der Antiviren-Software (keine Freeware) nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Ausstellungsdatum durch den Lieferanten auf das Computersystem, einschließlich der einzelnen Arbeitsstationen und mobilen Geräte, geladen und installiert wurde.

Art. 3.5 Deckungsgrenzen bei Diebstahl eines Mobilteils

Im Falle eines Cyber-Ereignisses, das mittels einer mobilen Hardwarekomponente verübt wird, die dem Versicherten infolge eines Diebstahls oder Raubes gestohlen wurde, greift die Deckung nur unter der Bedingung, dass

- **die Komponente ist mit einer speziellen Hardwarefunktionalität für die Verschlüsselung ausgestattet (z. B. TPM-Funktionalität)**
- **die darin enthaltenen Daten sind durch einen Verschlüsselungsalgorithmus geschützt;**
- **der Diebstahl oder Raub der Geräte innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Schadens bei den zuständigen Behörden gemeldet wird.**

Art. 3.6 Grenzen des Versicherungsschutzes bei Malware

Im Falle von Schäden, die durch die Kompromittierung des IT-Systems des Versicherten infolge der Ausführung von Malware durch die Benutzer des IT-Systems selbst verursacht werden, die von Wechseldatenträgern oder Fernverbindungen, einschließlich E-Mail-Nachrichten, stammt, gilt die Deckung mit einer maximalen Entschädigungsgrenze von 5.000,00 € pro erworbener Deckung und pro Versicherungsjahr.

Wo ist zuständig?

Art. 4.1 Territoriale Ausdehnung

Die Deckung für Schäden am Informationssystem des Unternehmens gilt für Schäden am Informationssystem des Versicherten, unabhängig davon, wo es sich auf dem Gebiet Italiens, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt befindet.
Die Meldekostengarantie - "Verletzung der Privatsphäre" gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten, die auf Systemen Dritter gespeichert sind, für die der Versicherte als Datenverantwortlicher gilt und die sich in der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Monaco, in Norwegen, in Andorra, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino befinden.
Die Haftpflichtversicherung für Cyber-Ereignisse gilt für Cyber-Ereignisse, die das Informationssystem des Versicherten beeinträchtigt haben, unabhängig davon, wo es sich auf dem Gebiet Italiens, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt befindet, sowie für Schäden an Dritten, die weltweit auftreten.
Die Deckung "Rechtsschutz bei Cyber-Ereignissen" gilt für Cyber-Ereignisse, die das Informationssystem des Versicherten beeinträchtigt haben, unabhängig davon, wo es sich auf dem Gebiet Italiens, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt befindet, sowie für Streitfälle, die vor Gericht verhandelt wurden:

- in allen europäischen Ländern im Falle eines außervertraglichen Schadens oder eines Strafverfahrens im Rahmen der Garantie;
- in der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Monaco, in Norwegen, in Andorra, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino bei Streitigkeiten vertraglicher Art, die unter die Garantie fallen;
- in Italien, im Staat Vatikanstadt und in der Republik San Marino in den Fällen, die für die telefonische Beratung vorgesehen sind.

Wann und wie sollte ich bezahlen?

Art. 5.1 Berechnung der Prämie

Für die Deckungen "Cyber-Ereignis-Haftpflicht" und "Cyber-Ereignis-Rechtsschutz" muss der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt ihrer Aktivierung die maximale Anzahl der versicherten Personen angeben, die für die Dauer der Deckung vorgesehen sind.

Für die Meldung der Zahl der Beschäftigten werden die im Einheitlichen Arbeitsbuch eingetragenen Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens sechs Monaten als eine halbe Einheit gezählt, während die Personen mit einem Vertrag von mehr als sechs Monaten als eine ganze Einheit gezählt werden.
Dieser Höchstbetrag dient als Grundlage für die Berechnung der Jahresprämie für diese Garantien, sofern eine solche vorgesehen ist.

Welche Verpflichtungen ich habe

Übersteigt diese Anzahl während der Laufzeit der Deckung die im Übersichtsblatt angegebene Höchstgrenze, muss der Versicherungsnehmer Generali Italia gemäß Artikel 7 "Erklärungen des Versicherungsnehmers" des Allgemeinen Formulars informieren. Unterlässt der Versicherungsnehmer versehentlich die Meldung dieser Erhöhung, verzichtet Generali Italia auf die Anwendung der Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 1898 des Zivilgesetzbuches, sofern die Abweichung nicht mehr als 50 % der in der Zusammenfassung angegebenen Zahl der Arbeitnehmer beträgt, wobei mindestens 4 Arbeitnehmer erforderlich sind.
Sollte die im Übersichtsblatt angegebene Zahl der Arbeitnehmer weniger als 5 betragen, so wird die Toleranzgrenze dennoch ab 5 gezählt.

Wie wird die Höchstzahl der Beschäftigten ermittelt?

Beispiel

Ein Restaurant hat:
- Arbeitende Mitglieder: 2
- Festangestellte Mitarbeiter: 1
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Vertrag von 6 Monaten oder weniger: 3
- Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen von mehr als 6 Monaten: 4 Ermittlung

der Höchstzahl der zu meldenden Arbeitnehmer: 2 + 1 + (3x0,5) + 4 = 8,5

Art. 5.1 Berechnung der Prämie

Für die Cyber-Ereignis-Haftpflicht- und Cyber-Ereignis-Rechtsschutzdeckungen muss der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt ihrer Aktivierung den maximalen jährlichen Wert der für die Dauer der Deckung vorgesehenen Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen angeben, und dieser maximale Wert wird als Grundlage für die Berechnung der Jahresprämie für diese Deckungen herangezogen, sofern sie in Kraft sind.

Welche Verpflichtungen ich habe

Wenn während der Laufzeit der Deckung in Bezug auf ein oder mehrere Jahre der Wert der Verkaufs- und Dienstleistungserlöse den in der Zusammenfassung angegebenen Höchstwert übersteigt, muss der Versicherungsnehmer Generali Italia gemäß Artikel 7 "Erklärungen des Versicherungsnehmers" des Allgemeinen

Was geschieht, wenn sich die Zahl der Beschäftigten ändert?

Beispiel 1

- Anzahl der gemeldeten Mitarbeiter: 10
- Toleranzgrenze Anzahl der Beschäftigten: 5
- Zahl der tatsächlich

Beschäftigten: 12 Die Garantie
ist wirksam.

Beispiel 2

- Anzahl der gemeldeten Mitarbeiter: 10
- Toleranzgrenze Anzahl der Beschäftigten: 5
- Anzahl der tatsächlichen Mitarbeiter: 20

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, aber die zu zahlende Entschädigung wird entsprechend dem Verhältnis zwischen der auf der Grundlage von 10 Arbeitnehmern berechneten Prämie und der auf der Grundlage von 20 Arbeitnehmern berechneten Prämie gekürzt:

- Prämie für 10 Mitarbeiter: 200 Euro, Prämie für 20 Mitarbeiter: 300 Euro
- Verhältnis zwischen gezahlten und fälligen Prämien 2/3 (200/300 Euro) Die fällige

Entschädigung wird um 1/3 gekürzt.

Formulars informieren. Sollte der Versicherungsnehmer diese Erhöhung versehentlich nicht melden, verzichtet Generali Italia auf die Anwendung der Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 1898 des Zivilgesetzbuches, sofern die Abweichung nicht mehr als 20% beträgt.

Wann beginnt die Versicherung und wann endet sie ?

Art. 6.1 Rechtswirksamkeit der Garantien von

Informationssystem Garantie für Schäden

Sie gilt für Cyber-Ereignisse, die während der Laufzeit des Versicherungsschutzes auftreten und entdeckt werden.

Cyber Event Haftpflichtversicherung

Sie gilt nur für Ansprüche, die der Versicherte während der Geltungsdauer des Versicherungsschutzes oder innerhalb von 6 Monaten nach dessen Ablauf aufgrund von Cyber-Ereignissen erhält, die während der Geltungsdauer des Versicherungsschutzes eintreten.

Im Falle der nahtlosen Ersetzung einer bei Generali Italia für dasselbe Risiko abgeschlossenen Police mit ähnlicher Deckung, die demselben zeitlichen Geltungsbereich unterliegt, gilt die Deckung zu den regulativen Bedingungen der ersetzenden Police und innerhalb der Entschädigungsgrenzen der ersetzten Police für Ansprüche, von denen der Versicherte während der Geltungsdauer der ersetzenden Police Kenntnis hat, auch wenn sie auf Cyber-Ereignisse zurückzuführen sind, die während der Geltungsdauer der ersetzten Police eingetreten sind.

Bei einer Änderung der Entschädigungsgrenzen der Deckung während der Laufzeit des Vertrages gelten die vor der Änderung bestehenden Grenzen weiterhin für Ansprüche aus Cyber-Ereignissen, die vor der Änderung eingetreten sind.

Garantie des Rechtsschutzes

Gilt für Streitigkeiten, die durch Cyber-Ereignisse verursacht werden, die während der Gültigkeitsdauer der Versicherung eintreten, vorausgesetzt, dass der Versicherte innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung dieser Police von diesen Streitigkeiten Kenntnis erlangt hat.
Im Falle der ununterbrochenen Ersetzung einer bei Generali Italia für dasselbe Risiko abgeschlossenen Police mit ähnlicher Deckung, die derselben zeitlichen Gültigkeitsregelung unterliegt, gilt die Deckung zu den reglementarischen Bedingungen der ersetzten Police und im Rahmen der Entschädigungsgrenzen der ersetzten Police für Streitfälle, von denen der Versicherungsnehmer während der Gültigkeitsdauer der ersetzten Police Kenntnis erlangt hat, auch wenn sie auf Cyber-Ereignisse zurückzuführen sind, die während der Gültigkeitsdauer der ersetzten Police eintreten.
Im Falle einer Änderung der Entschädigungsgrenzen der Deckung während der Laufzeit des Vertrags gelten für Streitigkeiten aufgrund von Cyber-Ereignissen, die vor der Änderung eingetreten sind, weiterhin die vor der Änderung bestehenden Grenzen.

Art. 6.2 Deaktivierung der Deckung unter Cyber Risk

In teilweiser Abweichung von Artikel 16 "Kündigung und Rücktritt von den Garantien" des Allgemeinen Formulars haben Generali Italia und die Vertragspartei das Recht, von der Cyber-Risiko-Garantie zu jedem jährlichen Ablaufdatum mit einer Frist von 30 Tagen vor dem jährlichen Ablaufdatum zurückzutreten, die gemäß den in Artikel 9 "Mitteilungen zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars festgelegten Verfahren zu übermitteln ist.

⚠ Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Entdeckungen

Merkblatt Zusammenfassung

Eine Übersicht über die Höchstbeträge, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

GEMEINSAME NORMEN FÜR DAS MODULO PROTEZIONE DIGITALE

Wann beginnt die Versicherung und wann endet sie ?

Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung von Garantien

Die Aktivierung der Cyber-Risiko-Garantie setzt voraus, dass die Garantie für elektronische Maschinen aktiv ist. Die Deaktivierung der elektronischen Maschinengarantie hat die Deaktivierung des gesamten "Digitalen Schutzmoduls" zur Folge.

Welche Verpflichtungen habe ich ?

Art. 1.1 Besichtigung der versicherten Sachen

Generali Italia hat jederzeit das Recht, die versicherten Gegenstände zu besichtigen, und der Versicherte ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern.

REGELN IM SCHADENSFALL

Wie kann ich Garantien kündigen?

Art. 1.1 Rücktritt im Falle einer Forderung

Nach der Meldung eines Schadensfalls, der während der Laufzeit des Vertrags im Rahmen der Police geltend gemacht wird, kann Generali Italia von einer oder mehreren Garantien zurücktreten:

- **durch Mitteilung an die andere Partei in der in Artikel 9 "Kommunikation zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars vorgesehenen Weise;**
- **bis zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung**

Der Rücktritt wird 30 Tage nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung wirksam.
Bis zum 15. Tag nach Wirksamwerden des Rücktritts erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der sich auf die nicht abgelaufene Risikoperiode bezieht, ohne Steuern.
Die Zahlung oder Einziehung der nach der Anmeldung des Anspruchs fälligen Prämien oder eine andere Handlung der Parteien ist nicht als Verzicht auf das Rücktrittsrecht auszulegen.

IN ATTIVITÀ- MASCHINENGARANTIE ELECTRONIC

Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen ?

Art. 1.1 Verpflichtungen im Falle von Forderungen

Im Schadensfall ist der Versicherte oder Versicherungsnehmer verpflichtet:

a) alles zu unternehmen, um die Folgen des Schadens zu verhindern oder zu begrenzen und die verbleibenden Vermögenswerte zu schützen; die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten von Generali Italia1;
b) die Agentur, für die die Police ausgestellt wurde, innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntwerden zu benachrichtigen[2] ;
c) innerhalb der folgenden 5 Tage eine schriftliche Erklärung an Generali Italia zu senden, aus der hervorgeht:
  - **den Zeitpunkt des Beginns der Forderung;**
  - **die mutmaßliche Unfallursache und das ungefähre Ausmaß des Schadens.**

  Eine ähnliche Erklärung muss auf Verlangen von Generali Italia innerhalb von 15 Tagen nach der Bekanntmachung bei den örtlichen Justiz- oder Polizeibehörden abgegeben werden;
d) die Spuren und Rückstände des Unfalls bis zur Schadensregulierung zurückbehalten und hat daher in keinem Fall Anspruch auf eine besondere Entschädigung;
e) eine detaillierte Liste zu erstellen:
  - **den erlittenen Schaden unter Berücksichtigung von Qualität, Menge und Wert der zerstörten oder beschädigten Güter;**
  - **auf Verlangen einen detaillierten Zustand der anderen versicherten Sachen, die zum Zeitpunkt des Schadens vorhanden waren, mit Angabe des jeweiligen Wertes.**

Für die Diebstahlversicherung muss der Versicherte oder der Versicherungsnehmer zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

f) innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden eine Anzeige bei der örtlichen Polizei- oder Justizbehörde zu erstatten und die Stelle, der die Police zugewiesen ist, zu benachrichtigen, wobei der Sachverhalt unter Angabe des ungefähren Schadensumfangs zu schildern ist;
g) sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den Sachverständigen die Qualität, die Menge und den Wert der zum Zeitpunkt des Unfalls vorhandenen Sachen nachzuweisen und die daraus resultierenden Schäden und Verluste zu belegen.

Aufzeichnungen, Konten, Rechnungen oder andere Dokumente, die von Generali Italia oder den Sachverständigen für ihre Untersuchungen und Überprüfungen vernünftigerweise angefordert werden können, müssen verfügbar sein.
Die Nichterfüllung einer der unter a), b) oder f) genannten Verpflichtungen kann dazu führen, dass der Anspruch auf Entschädigung[3] ganz oder teilweise verwirkt wird.

In Bezug auf "Vermögenswerte, die nicht dem Versicherungsnehmer gehören oder an denen er Miteigentümer ist", obliegt es im Schadensfall dem Versicherungsnehmer, im Einvernehmen mit Generali Italia die notwendigen Schritte zur Feststellung und endgültigen Bestimmung des Schadens zu unternehmen. Die Feststellung und endgültige Festsetzung des Schadens ist auch für Dritteigentümer oder Miteigentümer verbindlich, unter Ausschluss jeglicher Berufungsmöglichkeit für diese. Die gemäß der Police liquidierte Entschädigung darf jedoch nur an oder mit Zustimmung der dritten Eigentümer oder Miteigentümer gezahlt werden.

Art. 1.2 Böswillige Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verwirkt jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn er/sie

- **das Ausmaß des Schadens böswillig übertreibt;**
- **erklärt zerstörtes Eigentum, das zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht vorhanden war;**
- **die geretteten Waren unterschlägt, veruntreut oder manipuliert;**
- **sich zur Rechtfertigung lügender oder betrügerischer Mittel oder Dokumente bedient;**
- **die Spuren und Rückstände des Unfalls böswillig verändert oder seinen Verlauf erleichtert.**

Art. 1.3 Verfahren zur Bewertung des Schadens

Die Höhe des Schadensersatzes wird vereinbart:

a) direkt von Generali Italia oder von einem von Generali Italia beauftragten Sachverständigen mit dem Versicherungsnehmer oder einer vom Versicherungsnehmer benannten Person;
b) zwischen zwei von den Parteien zu benennenden Sachverständigen, einem von Generali Italia und einem vom Versicherungsnehmer, durch eine einzige Urkunde.

Die beiden Sachverständigen müssen einen dritten Sachverständigen ernennen, wenn sie sich nicht einig sind, oder sogar schon früher auf Antrag eines von ihnen. Der dritte Sachverständige wird nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten tätig, und die Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Mehrheit getroffen. Jeder Sachverständige kann sich von anderen Personen unterstützen lassen, die in die Arbeit des Sachverständigen eingreifen können, aber keine beratende Stimme haben.
Können sich die Sachverständigen nicht auf die Benennung des Dritten einigen, so erfolgt die Benennung, auch auf Antrag nur einer der Parteien, durch den Präsidenten des Gerichts, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.
Jede Partei trägt die Kosten für ihren eigenen Sachverständigen; die Kosten für den dritten Sachverständigen werden zu gleichen Teilen geteilt.

Art. 1.4 Mandat der Experten

Experten müssen:

a) die Umstände, die Art, die Ursache und die Art und Weise des Unfalls zu untersuchen;
b) die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen in den Vertragsunterlagen zu überprüfen und zu melden, ob zum Zeitpunkt des Schadensfalls Umstände vorlagen, die das Risiko vergrößert haben und nicht gemeldet wurden; zu überprüfen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherer die Bestimmungen von Artikel 1.1 "Pflichten im Schadensfall" erfüllt hat;
c) Überprüfung des Vorhandenseins, der Beschaffenheit und der Menge der versicherten Güter und Bestimmung ihres Wertes zum Zeitpunkt des Schadensfalls nach den in Artikel 1.5 "Wert der versicherten Güter" genannten Bewertungskriterien;
d) Schätzung und Liquidierung von Schäden, einschließlich der Bergungskosten, gemäß den Bewertungskriterien.

Es wird vereinbart, dass diese Maßnahmen so eingerichtet und durchgeführt werden, dass die - wenn auch eingeschränkte - Tätigkeit in den nicht unmittelbar betroffenen Gebieten so weit wie möglich nicht beeinträchtigt wird.
Im Falle eines Schadensfeststellungsverfahrens gemäß Art. 1.3 "Schadensfeststellungsverfahren", Buchstabe b), sind die Ergebnisse der Arbeiten des Sachverständigen in einem Bericht (mit beigefügten detaillierten Schätzungen) zusammenzufassen, der in zwei Exemplaren, eines für jede Partei, zu erstellen ist.
Die Ergebnisse der unter c) und d) genannten Vorgänge sind für die Parteien verbindlich, die ab sofort auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, außer im Falle von Betrug, Irrtum, Gewaltanwendung oder Vertragsbruch; jede Klage oder Ausnahme hinsichtlich der Ersatzfähigkeit von Schäden bleibt möglich.
Das gemeinsame Sachverständigengutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger seine Unterschrift verweigert; die Verweigerung muss von den anderen Sachverständigen im Abschlussbericht bestätigt werden.
Die Sachverständigen sind von der Einhaltung jeglicher rechtlicher Formalitäten befreit.

Art. 1.5 Wert der versicherten Sachen

Der Wert der versicherten Güter - unbeschädigt, beschädigt, zerstört oder gestohlen - zum Zeitpunkt des Schadens wird durch Schätzung des "Neuwerts" ermittelt, d. h. der Kosten für den Ersatz der versicherten Güter durch neue Güter oder Güter mit gleichwertiger wirtschaftlicher Leistung.

Art. 1.6 Feststellung des Schadens

Die Ermittlung des Schadensersatzes erfolgt nach den folgenden Regeln:

- Bei **elektronischen Geräten ohne Hardware** werden die Reparaturkosten mit dem Höchstbetrag berücksichtigt:
  - ihres "Neuwerts" für Waren, bei denen seit dem Kauf durch den Erstkäufer als neu nicht mehr als vier Jahre vergangen sind,
  - bei anderen Gütern das Doppelte ihres Wertes im Gebrauchszustand - d.h. des "Neuwertes", vermindert um eine nach Art, Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit, Leistung, Erhaltungszustand und sonstigen Begleitumständen festgestellte Wertminderung -, wobei die Grenze des "Neuwertes" in keinem Fall überschritten werden darf;
- für **Hardware** werden die Reparaturkosten mit dem Maximum berücksichtigt:
  - ihres "Neuwerts" für Waren, bei denen seit dem Kauf durch den Erstkäufer als neu nicht mehr als drei Jahre vergangen sind,
  - bei anderen Gütern das Doppelte ihres Wertes im Gebrauchszustand - d.h. des "Neuwertes", vermindert um eine nach Art, Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit, Leistung, Erhaltungszustand und sonstigen Begleitumständen festgestellte Wertminderung -, wobei die Grenze des "Neuwertes" in keinem Fall überschritten werden darf;

Darüber hinaus:

- bei **Software** die notwendigen und tatsächlichen Kosten, die innerhalb eines Jahres nach dem Verlust oder der Beschädigung für die Vervielfältigung oder den Wiedererwerb der Software anfallen;
- bei **EDV-gestützten Archiven** entspricht die Höhe des Schadens den notwendigen und tatsächlichen Kosten, die innerhalb eines Jahres nach dem Schadensfall für die Rekonstruktion der Daten anfallen.

Art. 1.7 Teilversicherung - Regel proportional

Ergibt sich aus den vorgenommenen Schätzungen, dass der Wert jedes Loses, bewertet nach den Kriterien des Art. 1.5, zum Zeitpunkt des Schadensfalls die um 10% erhöhte Versicherungssumme übersteigt, so haftet Generali Italia für den dieses Los betreffenden Schaden im Verhältnis zwischen dem so erhöhten Versicherungswert und dem Wert zum Zeitpunkt des Schadensfalls.
Für Forderungen mit einem geringeren Betrag und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes keine Anwendung, so dass die Versicherung auf "absolutes erstes Risiko" abgeschlossen wird. Bei der Bewertung des Schadens zum Zwecke der Festlegung dieser Höchstbeträge werden im Vertrag vorgesehene Selbstbehalte oder Selbstbeteiligungen nicht berücksichtigt.
Für Wertsachen, Archive und Datenträger erfolgt die Versicherung auf absolutes Erstes Risiko, d. h. ohne Anwendung der Bestimmungen von Artikel 1907 des Zivilgesetzbuchs.

Art. 1.8 Zahlung der Entschädigung

Nachdem Generali Italia die erforderlichen Unterlagen erhalten, die Funktionsfähigkeit der Deckung geprüft und den Schaden bewertet hat, wird sie innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der gütlichen Einigung oder des Abschlussberichts des Gutachtens ohne Einspruch und unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer auf Verlangen von Generali Italia die Unterlagen vorlegt, die beweisen, dass keine Böswilligkeit des Versicherungsnehmers/Versicherten vorliegt:

- eine Entschädigung zu zahlen; oder alternativ
- informiert über die Gründe, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Dies gilt unbeschadet etwaiger abweichender Bedingungen für spezifische Garantien, auf die der Auftragnehmer zur detaillierten Überprüfung verwiesen wird.
Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.

Art. 1.9 Klageverzicht Regress

Die Generali Italia verzichtet auf ihr Rückgriffsrecht[4] gegenüber dem Verursacher des Schadens, sofern **der Versicherte nicht seinerseits den Verursacher verklagt. Der Regressverzicht gilt nicht im Falle der Arglist.**

Art. 1.10 Wiedereinziehungen

Werden die gestohlenen Güter ganz oder teilweise wiedererlangt, muss der Versicherte Generali Italia informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt.
Die wiedererlangten Vermögenswerte gehen in das Eigentum von Generali Italia über, wenn diese den Schaden vollständig ersetzt hat; wenn der Schaden teilweise ersetzt wurde, wird der Wert der Wiedererlangung zwischen Generali Italia und dem Versicherungsnehmer im gleichen Verhältnis aufgeteilt. In beiden Fällen hat der Versicherungsnehmer das Recht, die zurückerhaltenen Güter wieder in Besitz zu nehmen und die erhaltene Entschädigung an Generali Italia zurückzugeben.

Art. 1.11 Höchstgrenze der Entschädigung

Unter keinen Umständen kann von Generali Italia ein höherer Betrag als der in der Zusammenfassung angegebene verlangt werden, es sei denn, dies ist vorgesehen:
- durch Artikel 1914 des Zivilgesetzbuches
- Artikel 1.3 "Kosten als Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls".

IN ATTIVITÀ- CYBER RISK VERSICHERUNG

Vorwort

Reply S.p.A. ist ein Unternehmen, das sich auf Beratung, Systemintegration und digitale Dienstleistungen spezialisiert hat und sich der Konzeption, dem Design und der Implementierung von Lösungen widmet, die auf neuen Kommunikationskanälen und digitalen Medien basieren.
Spike Reply ist der Geschäftsbereich der Reply-Gruppe, der sich auf Beratungsdienste und integrierte Cybersicherheitslösungen spezialisiert hat.
Spike Reply hat ein umfassendes, integriertes und kohärentes Angebot definiert, das sich mit allen Aspekten des Risikos im Zusammenhang mit der Nutzung eines Informationssystems befasst. Diese Bemühungen reichen von der Identifizierung von Bedrohungen und Schwachstellen bis hin zur Planung, Gestaltung und Umsetzung entsprechender technologischer, rechtlicher, organisatorischer, versicherungstechnischer und risikomindernder Gegenmaßnahmen.
Spike Reply bietet Sicherheitsdienstleistungen mit fundiertem Fachwissen über die fortschrittlichsten Sicherheitstechnologien auf dem Markt und wählt für jeden spezifischen Fall die am besten geeignete Technologie aus.
Generali Italia hat mit Spyke Reply eine Vereinbarung getroffen, wonach der Versicherte mit der Aktivierung der "Cyber Risk"-Garantie Mitglied des Reply-Notfallhilfeprogramms wird, was ihm das Recht garantiert, im Schadensfall von folgenden Vorteilen zu profitieren
- Vorrang der technischen Unterstützung gegenüber Nichtvertragskunden;
- Durchführung von Vermessungsarbeiten und mögliche Hinweise für Rettungsmaßnahmen;
- technische und wirtschaftliche Bewertung der zu erbringenden Leistungen;
- Steuerung des Informationsflusses mit den Referenzfunktionen der Unternehmensorganisation;
- direkte Zahlung (in Form einer Zahlungsdelegation) der Leistungen, die in der vom Versicherten übernommenen Garantie vorgesehen sind, durch Reply direkt an Generali Italia.

Der Versicherte kann sich dafür entscheiden, den Erste-Hilfe-Service von Reply nicht in Anspruch zu nehmen und stattdessen andere spezialisierte Unternehmen zu kontaktieren. In jedem Fall bleiben die Verpflichtungen, die sich im Schadensfall ergeben, und die in der Cyber-Risiko-Garantie vorgesehenen Entschädigungsbedingungen gültig.

Welche Verpflichtungen habe ich? Welche Verpflichtungen hat das Unternehmen ?

Art. 1.1 Meldung von Ansprüchen

Der Anspruch muss auf eine der folgenden Arten gemeldet werden:

- **für die Deckung von Schäden an betrieblichen Informationssystemen und für die Cyber-Ereignis-Haftpflichtversicherung:**
  1. **TELEFONISCHE MELDUNG unter der gebührenfreien Rufnummer 800 052 538, die werktags von 9 bis 18 Uhr aktiv ist, wo ein Mitarbeiter die Meldung des Vorfalls entgegennimmt, die für die Aktivierung der Garantie erforderlichen Informationen und/oder Dokumente übermittelt, alle Informationen über die Modalitäten der Bearbeitung des Schadensfalls bereitstellt und eine Identifikationsnummer für die Akte erteilt;**
  2. **SCHRIFTLICHE MITTEILUNG: Die Mitteilung, die die für die Aktivierung der Garantie erforderlichen Informationen und/oder eine Kopie der Unterlagen enthält, ist per E-Mail zu senden an: cyber.sinistri@generali.com.**
- **für die Cyber-Ereignis-Rechtsschutzgarantie auf eine der folgenden Arten:**
  1. **TELEFONISCHE MELDUNG unter der gebührenfreien Nummer 800.475.633 (von Montag bis Freitag jede Woche von 8.00 bis 18.00 Uhr), bei der ein Mitarbeiter die Meldung des Vorfalls entgegennimmt, die für die Aktivierung der Garantie erforderlichen Informationen und/oder Dokumente übermittelt, alle Informationen über die Modalitäten der Bearbeitung des Schadensfalls bereitstellt und eine Identifikationsnummer für die Akte vergibt;**
  2. **SCHRIFTLICHE MITTEILUNG: Die Mitteilung, die die für die Aktivierung der Garantie erforderlichen Informationen und/oder eine Kopie der Unterlagen enthält, ist per E-Mail zu senden an: sinistri@das.it.**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Generali Italia innerhalb von 24 Stunden, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über den Eintritt des Schadensfalls zu informieren, und zwar ausschließlich auf die oben angegebene Weise.

SCHÄDEN AM COMPUTERSYSTEM DES UNTERNEHMENS

Art. 1.2 Notfalleinsatzprogramm BEGRÜNDUNG

Im Falle eines Cyber-Ereignisses hat der Versicherte das Recht, den Pronto Intervento REPLY in Anspruch zu nehmen, d.h. sofortige technische Unterstützung durch Reply S.p.A. (Spike Reply), ein Unternehmen, das auf die Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Informationssystems spezialisiert ist, unbeschadet dessen, was im folgenden Art. 1.3 "Verpflichtungen im Schadensfall" festgelegt ist.
Dieses Nothilfeprogramm gilt für die folgenden Dienste unter den Bedingungen, die alle in Politik:

- Kosten der Netzwiederherstellung
- Kosten Rekonstituierung Archiv
- Umfragekosten - Reaktion auf Vorfälle

Bei der Leistung Meldekosten - "Verletzung der Privatsphäre" beschränkt sich das Programm auf vorbereitende Tätigkeiten zur Erfüllung von Verpflichtungen, die unmittelbar vom Versicherten zu erfüllen sind.
Die Kosten der Intervention werden von Generali Italia gemäß den Bestimmungen des Artikels 1914 des Zivilgesetzbuches (Rettungspflicht) im Falle eines entschädigungsfähigen Schadens gemäß den Bedingungen der Police getragen; in jedem Fall kann der Versicherte weitere Interventionen direkt mit SPIKE REPLY vereinbaren.
Die Haftung für die von SPIKE REPLY durchgeführten und/oder empfohlenen Eingriffe bleibt die alleinige Verantwortung von SPIKE REPLY.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Im Falle einer Aktivierung der von SPIKE REPLY erbrachten Leistungen werden die im Übersichtsblatt unter der Überschrift "Mit Pronto Intervento Reply Vertragsnetz" angegebenen Selbstbeteiligungs- und Entschädigungsgrenzen angewendet.
Wenn diese Leistungen nicht aktiviert sind, gelten die im gleichen Übersichtsblatt unter der Überschrift "Ohne Vertragsnetz" angegebenen Selbstbeteiligungs- und Entschädigungsgrenzen.
Der Reply-Notfall-Assistenzdienst wird in jedem Fall nicht in Anspruch genommen, wenn gegen den Versicherten ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren läuft, und kann von Generali Italia jederzeit mit einer Frist von 60 Tagen gekündigt werden.

Wie man den Dienst im Falle eines Notfalls aktiviert

- Meldung des Ereignisses an Generali Italia gemäß den in Artikel 1.3 "Pflichten im Schadensfall" beschriebenen Modalitäten (über die gebührenfreie Rufnummer 800 052 538 oder per E-Mail an die spezielle Adresse cyber.sinistri@generali.com, die an Werktagen von 9 bis 18 Uhr besetzt ist) unter Angabe Ihres Namens, der Nummer Ihrer Versicherungspolice und Ihrer Telefonnummer sowie des Hinweises, dass Sie den Reply-Notdienst in Anspruch nehmen möchten.
- Im Schadensfall leistet ein technischer Leiter von Reply umgehend telefonische Unterstützung, eventuell auch vor Ort beim Versicherten, wobei Zeitpunkt und Art des Eingriffs vereinbart werden, um eine rasche Wiederaufnahme der Aktivitäten zu ermöglichen.

Transparenzdienst - Dienstinformationen

- Alle Maßnahmen von Reply, die sich nicht auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ansprüchen beziehen, die im Rahmen der Police entschädigt werden können, müssen Gegenstand eines technisch-wirtschaftlichen Angebots und eines speziellen Vertrags sein. Die technischen und wirtschaftlichen Vorschläge werden sorgfältig und mit größtmöglicher Transparenz ausgearbeitet;
- Die Kosten für Interventionen, die in den einzelnen Vorschlägen von Reply vorgesehen sind, gehen zu Lasten des Versicherten und können, wenn sie sich auf Leistungen beziehen, die gemäß der Police entschädigungspflichtig sind, vorbehaltlich der Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Police, von Generali Italia direkt an Reply durch eine vom Versicherten ausdrücklich unterzeichnete Zahlungsvollmacht erstattet werden;
- Reply arbeitet mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in Übereinstimmung mit den professionellen Standards der Interventionstechniken auf Informationssystemen von Dritten. Die Interventionsverfahren von Reply entsprechen den Normen ISO 9001 und ISO 27001 und orientieren sich stets an internationalen "Best Practices" im Bereich der IT-Sicherheit;
- Reply wird in voller Übereinstimmung mit den in der technischen und wirtschaftlichen Bewertung der Intervention vorgesehenen Betriebsbedingungen arbeiten. Reply haftet nicht für Änderungen der Betriebsbedingungen aufgrund höherer Gewalt oder aus Gründen, die außerhalb seiner Kontrolle oder seines Willens liegen.

Was bedeutet es, dass im Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 25 % mit einem Mindestbetrag von 50,00 EUR erhoben wird?

Im Schadensfall kann ein Überziehungsbetrag angewandt werden, d. h. ein prozentualer Wert, der auf den Betrag der liquidierten Summe berechnet wird, der in der Verantwortung des Versicherten verbleibt und daher nicht in der Entschädigungssumme enthalten ist. Der so berechnete Betrag wird dann mit dem Mindestbetrag verglichen, der maßgebend ist, wenn der berechnete Betrag niedriger ist. **Beispiel:**
Die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall, die auf dem Übersichtsblatt für Hardwareschäden angegeben ist, beträgt 5.000,00 €.
Schäden an versicherten Sachen bis zu einem Wert von Euro 1.000,00.
Der ersatzfähige Schadenswert beträgt 1.000,00 €, da die im Übersichtsblatt angegebene Entschädigungsgrenze nicht überschritten wurde. Dieser Wert verringert sich um 250,00 Euro (25 % von 1.000,00 Euro), so dass eine Entschädigung von 750,00 Euro gewährleistet ist. Der Grund dafür ist, dass der Wert höher ist als der Mindestbetrag von 50,00 Euro.
Hätte der Schaden an den versicherten Sachen einen Wert von 110,00 EUR gehabt, wäre der Mindestbetrag von 50,00 EUR abgezogen worden (und damit 60,00 EUR entschädigt worden), da der Betrag der prozentualen Überziehung niedriger gewesen wäre, d. h. 27,50 EUR.

Art. 1.3 Verpflichtungen im Falle von Forderungen

Unbeschadet des Artikels 9 "Mitteilungen zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars ist der Versicherte oder Versicherungsnehmer verpflichtet:

a) wenn es möglich war, einen kriminellen Täter des Cyber-Ereignisses zu identifizieren, ihn/sie den zuständigen Behörden zu melden;
b) die Spuren und Rückstände des Unfalls, die sich auf den Schaden an der Hardware beziehen, bis zur Schadensregulierung zurückbehalten, ohne Anspruch auf Entschädigung zu haben;
c) die Dokumentation der durchgeführten Prozesse, die das IT-System zurückverfolgt hat, um die Abfolge der Ereignisse, die den Schaden verursacht haben, nachzuweisen und die den Mechanismus und die Modalitäten des Cyber-Ereignisses identifizieren und beweisen;
d) alles zu tun, was möglich ist, um den Schaden zu vermeiden oder zu vermindern; die damit verbundenen Kosten werden von Generali Italia gemäß dem Gesetz[4] getragen;
e) Generali Italia unverzüglich von jedem Schriftstück zu unterrichten, das ihm durch einen Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß zugestellt wurde.

Die Verletzung einer dieser Verpflichtungen kann den vollständigen oder teilweisen Verlust des Anspruchs auf Entschädigung[5] zur Folge haben.

Art. 1.4 Böswillige Übertreibung des Schadens

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verwirkt jeden Anspruch auf Entschädigung, wenn er/sie
- **das Ausmaß des Schadens böswillig übertreibt**
- **erklärt Dinge für zerstört, die zur Zeit des Unfalls nicht existierten**
- **verheimlicht, veruntreut oder manipuliert gespeicherte Dinge**
- **lügnerische oder betrügerische Mittel oder Dokumente als Rechtfertigung verwendet**
- **die Spuren und Rückstände des Unfalls böswillig verändert oder seinen Verlauf erleichtert.**

Art. 1.5 Verfahren zur Bewertung des Schadens

Die Höhe des Schadensersatzes wird vereinbart:

a) direkt von Generali Italia oder von einem von Generali Italia beauftragten Sachverständigen mit dem Versicherungsnehmer oder einer vom Versicherungsnehmer benannten Person;

b) zwischen zwei Gutachtern, die die Parteien benennen können, einer für Generali Italia und einer für den Versicherungsnehmer, durch eine einzige Urkunde.

Die beiden Sachverständigen müssen einen dritten Sachverständigen benennen, wenn sie sich nicht einig sind, und auf Antrag eines von ihnen auch früher. Der dritte Sachverständige wird nur im Falle von Meinungsverschiedenheiten tätig, und Entscheidungen über strittige Punkte werden mit Mehrheit getroffen (kollegiales Gutachten).

Jeder Sachverständige kann sich von anderen Personen unterstützen lassen, die in die Arbeit des Sachverständigen eingreifen können, ohne jedoch eine beratende Stimme zu haben.

Einigen sich die Sachverständigen nicht auf die Benennung des Dritten, so wird diese Benennung, auch auf Antrag nur einer der Parteien, vom Präsidenten des Gerichts vorgenommen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schaden eingetreten ist.

Jede Partei trägt die Kosten ihres eigenen Gutachters; die Kosten des dritten Gutachters werden zu gleichen Teilen geteilt. Bei Sachen, die nicht dem Versicherungsnehmer gehören oder an denen er Miteigentümer ist, ist im Schadensfall ausschließlich der Versicherungsnehmer für die Durchführung der für die Bewertung und endgültige Feststellung des Schadens erforderlichen Maßnahmen verantwortlich. Die Festsetzung und endgültige Bestimmung des Schadensersatzes ist auch für Dritteigentümer oder Miteigentümer verbindlich, unter Ausschluss jeglichen Rechtsbehelfs für diese.

Art. 1.6 Mandat der Experten

Experten müssen:

a) die Umstände, die Art, die Ursache und die Art und Weise des Unfalls zu untersuchen;

b) die Richtigkeit der Beschreibungen und Erklärungen in den Vertragsunterlagen zu überprüfen und festzustellen, ob zum Zeitpunkt des Schadensfalls Umstände vorlagen, die das Risiko vergrößert haben und die nicht in der in Art. 9 "Mitteilungen zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars vorgesehenen Form mitgeteilt wurden, sowie zu überprüfen, ob der Versicherer oder der Versicherungsnehmer die Bestimmungen von Art. 1.1 "Pflichten im Schadensfall" erfüllt hat;

c) die Überprüfung des Vorhandenseins, der Qualität und der Quantität der versicherten Sachen und die Bestimmung ihres Wertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gemäß den in Art. 1.7 "Feststellung des Schadens" festgelegten Bewertungskriterien;

d) Schätzung und Liquidierung von Schäden, einschließlich der Bergungskosten, gemäß den Bewertungskriterien.

Im Falle eines Schadensfeststellungsverfahrens gemäß Art. 1.5 "Schadensfeststellungsverfahren" lit. b) sind die Ergebnisse der Arbeiten des Sachverständigen in einem besonderen Bericht (mit beigefügten detaillierten Kostenvoranschlägen) zusammenzufassen, der in zwei Exemplaren, eines für jede Partei, zu erstellen ist.

Die Ergebnisse der unter den Buchstaben c) und d) genannten Vorgänge sind für die Vertragsparteien verbindlich, die hiermit auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, außer im Falle von B e t r u g , Irrtum, Gewaltanwendung oder Vertragsverletzung; es bleibt

Allerdings ist jede Klage oder Ausnahme in Bezug auf die Entschädigungsfähigkeit von Schäden möglich.

Das gemeinsame Sachverständigengutachten ist auch dann gültig, wenn ein Sachverständiger seine Unterschrift verweigert; die Verweigerung muss von den anderen Sachverständigen im Abschlussbericht bestätigt werden.

Die Sachverständigen sind von der Einhaltung jeglicher rechtlicher Formalitäten befreit.

Art. 1.7 Feststellung des Schadens

Die Ermittlung des Schadensersatzes erfolgt getrennt für die Hardware und die einzelnen Kosten nach den folgenden Regeln:

- **Materielle und direkte Schäden an der Hardware**
  Die Reparaturkosten werden mit dem Maximum berücksichtigt:
  - den "Neuwert" für Waren, bei denen seit dem Kauf durch den Erstkäufer nicht mehr als drei Jahre vergangen sind;
  - **bei anderen Gütern das Doppelte ihres Gebrauchswertes - d.h. des "Neuwertes", vermindert um eine nach Art, Beschaffenheit, Funktionstüchtigkeit, Leistung, Erhaltungszustand und sonstigen Begleitumständen festgestellte Wertminderung -, wobei die Grenze des "Neuwertes" in keinem Fall überschritten werden darf.**

  Die Deckung erfolgt zum "absoluten Erstschaden", also ohne Anwendung der Proportionalitätsregel gemäß Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches.
- **Kosten der Netzwiederherstellung**
  Rechnungen, die auf den Namen des Versicherungsnehmers für entschädigungspflichtige Kosten (angegeben in Artikel 1.1 Kosten für die Wiederherstellung des Netzes) der Deckung "Schäden am Computersystem des Unternehmens" ausgestellt sind und in denen **das Datum der ausgeführten Arbeiten zwingend angegeben ist, werden** berücksichtigt.
- **Kosten für die Wiederherstellung von Computerarchiven**
  Rechnungen, die auf den Namen des Versicherungsnehmers ausgestellt sind und sich auf die entschädigungsfähigen Kosten (angegeben in Artikel 1.1 Kosten für die Wiederherstellung von Computerdateien) der Deckung "Schäden am Computersystem des Unternehmens" beziehen, werden berücksichtigt.
  Wir schätzen die notwendigen und belegten Kosten, die dem Versicherten bei der Suche, Wiederherstellung und Wiedereinsetzung der verlorenen Daten und der Wiederherstellung der verlorenen Software bis zur letzten Stufe ihrer Änderung entstanden sind.
- **Benachrichtigungskosten - Verletzung der Privatsphäre**
  Rechnungen, die auf den Namen des Versicherten ausgestellt sind und sich auf die entschädigungsfähigen Kosten (angegeben in Artikel 1.1 Benachrichtigungskosten - "Verletzung der Privatsphäre") der Police "Schäden am Informationssystem des Unternehmens" beziehen, werden berücksichtigt.
- **Ermittlungskosten - "Reaktion auf Vorfälle**
  Rechnungen, die auf den Namen des Versicherten ausgestellt sind und sich auf entschädigungspflichtige Kosten beziehen (angegeben in Artikel 1.1 Untersuchungskosten - "Reaktion auf Vorfälle") der Police "Schäden am Informationssystem des Unternehmens"), **in denen das Datum des Eingriffs oder der Anmietung obligatorisch angegeben ist, werden** berücksichtigt.

Art. 1.8 Zahlung der Entschädigungssumme

Nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen, der Überprüfung der Gültigkeit der Deckung und der Bewertung des Schadens wird Generali Italia innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der gütlichen Einigung oder des Abschlussberichts des Gutachtens ohne Einspruch und unter der Bedingung, dass der Versicherungsnehmer auf Verlangen von Generali Italia die Unterlagen vorlegt, die beweisen, dass keine Böswilligkeit seitens des Versicherungsnehmers/Versicherten vorliegt:

- zahlt die Entschädigung;
- nennt die Gründe, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Generali Italia wird in jedem Fall die Zahlung der unbestrittenen Beträge veranlassen.
Für Sachen, die nicht dem Versicherungsnehmer gehören oder in Miteigentum stehen, kann die Entschädigung aus der Police jedoch nur an oder mit Zustimmung der dritten Eigentümer oder Miteigentümer gezahlt werden.

Art. 1.9 Höchstgrenze der Entschädigung

Unter keinen Umständen kann Generali Italia zur Zahlung eines Betrags verpflichtet werden, der die in der Zusammenfassung angegebene Versicherungssumme übersteigt, mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 1914 des Zivilgesetzbuchs.

VERANSTALTUNGSHAFTPFLICHT CYBER

Art. 1.10 Schadenersatz und Kosten Rechtsstreitigkeiten Rechtsanwälte

Generali Italia übernimmt, solange sie ein Interesse daran hat, im Namen des Versicherungsnehmers die außergerichtliche und gerichtliche Führung von Streitigkeiten, sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Art, indem sie, falls erforderlich, Rechtsanwälte und Sachverständige beauftragt und von allen Rechten und Handlungen des Versicherungsnehmers Gebrauch macht.

Generali Italia trägt die Kosten für die Verteidigung gegen den Versicherungsnehmer bis zu einem Betrag, der einem Viertel des Höchstbetrages pro Schadensfall in Bezug auf die betreffenden Deckungen entspricht, und in jedem Fall bei mehreren Schadensfällen einen Betrag, der einem Viertel des in der Police angegebenen jährlichen Höchstbetrages entspricht, nicht überschreitet. Übersteigt die dem Geschädigten geschuldete Summe die genannten Höchstbeträge, so werden die Kosten zwischen Generali Italia und dem Versicherungsnehmer im Verhältnis ihrer jeweiligen Interessen aufgeteilt.
Generali Italia erkennt jedoch keine Kosten an, die dem Versicherten für nicht vom Versicherten beauftragte Anwälte oder Techniker entstehen, und haftet nicht für Bußgelder oder Strafen sowie für Kosten der Strafjustiz. Der Versicherungsnehmer ist außerdem verpflichtet, Generali Italia unverzüglich von jedem Rechtsakt in Kenntnis zu setzen, der ihm durch einen Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß zugestellt wurde, wobei im Falle der Säumnis Artikel 1915 des Zivilgesetzbuches Anwendung findet.

Art. 1.11 Höchstgrenzen der Entschädigung - Mehrfachversicherte

Die Deckung gilt bis zu den in der Übersicht angegebenen Höchstsummen für jeden Schadensfall (zusätzlich zu den Kosten für den Rechtsbeistand innerhalb der in Artikel 1.10 "Schadensverwaltung und Rechtskosten" genannten Grenzen), wobei Generali Italia unter keinen Umständen verpflichtet ist, für einen oder mehrere Schadensfälle, die sich im Laufe eines Versicherungsjahres (oder einer kürzeren Vertragsdauer) ereignen, einen höheren Betrag als den in der Übersicht angegebenen jährlichen Höchstbetrag zu zahlen.
Dies gilt vorbehaltlich unterschiedlicher Entschädigungsgrenzen, die in spezifischen Vertragsbestimmungen vorgesehen sind.
Diese Höchstbeträge bleiben in jedem Fall einheitlich, auch im Falle der Mitverantwortung mehrerer Versicherter untereinander.
Sieht die Deckung die Anwendung einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehalts vor, so werden die entsprechenden Beträge vorbehaltlich der vereinbarten Entschädigungsgrenze von der Schadenssumme abgezogen.

RECHTSSCHUTZ VOR DEM CYBER-EREIGNIS

Art. 1.12 Modalitäten der Bearbeitung der Streitigkeit

Vor der Einleitung etwaiger rechtlicher Schritte im Rahmen der Garantie ist die Bearbeitung des Falles ausschließlich der DAS nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorbehalten:

a) Nach Erhalt der Schadensmeldung unternimmt die DAS jeden möglichen Versuch, den Streitfall gütlich zu regeln, entweder direkt oder mit Hilfe von Fachleuten, die von der DAS bestimmt werden (gemäß Artikel 164 Absatz 2 Buchstabe a) des Privatversicherungsgesetzes - Gesetzesverordnung 209/05). Zu **diesem Zweck muss der Versicherte auf Verlangen der DAS eine besondere Vollmacht für die Führung des Rechtsstreits ausstellen;**
b) für die Beilegung der Streitigkeit wird die DAS die Anwendung oder Einhaltung gütlicher Streitbeilegungsverfahren in Betracht ziehen, wie z.B. zivilrechtliche Schlichtung, unterstützte Verhandlung, gemeinsame Schlichtung;
c) der Versicherte kann in dieser Phase einen Anwalt seiner Wahl wählen, wenn ein Interessenkonflikt mit der DAS entsteht.

Die DAS wird alle rechtlichen Schritte genehmigen:

a) immer dann, wenn dies zur Verteidigung des Versicherten in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren erforderlich ist;
b) wenn die gütliche Einigung erfolglos ist und/oder die Ansprüche des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben, in anderen Fällen. Der Versicherte hat der DAS die Informationen und Argumente mitzuteilen, auf die sich die Klage oder der Widerstand vor Gericht stützen soll, damit die DAS die Erfolgsaussichten beurteilen kann.

Für die gerichtliche Phase übermittelt die DAS dem beauftragten Rechtsanwalt die Akte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) kann der Versicherte der DAS einen Anwalt seiner Wahl nennen;
b) macht der Versicherte keine Angaben, so kann die DAS den Rechtsanwalt direkt ermitteln;

c) **der Versicherte muss in jedem Fall den beauftragten Rechtsanwalt ordnungsgemäß beauftragen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die bestmögliche Wahrung seiner Interessen erforderlich sind.**
d) Beschließt der Versicherte im Laufe desselben Urteilsverfahrens, den einem Rechtsanwalt erteilten Auftrag zu widerrufen und einen neuen Rechtsanwalt zu beauftragen, so **erstattet die DAS die Kosten des neuen Rechtsanwalts für die bereits vom ersten Rechtsanwalt ausgeführten Tätigkeiten nicht**. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt den Auftrag zurückzieht.

Art. 1.13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Um Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Deckung zu haben, **muss** der **Versicherte die folgenden Bestimmungen erfüllen:**

a) **muss die Forderung unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der ihm zur Verteidigung eingeräumten Frist melden;**
b) **muss die DAS unverzüglich über alle Umstände informieren, die für die Gewährung von Leistungen relevant sind;**
c) **vor der Beauftragung eines Anwalts oder Sachverständigen die DAS benachrichtigen und eine Bestätigung für das Vorgehen einholen muss;**
d) **vor der Unterzeichnung einer wirtschaftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des beauftragten Anwalts oder Sachverständigen eine Bestätigung der DAS einholen muss.**
e) **darf mit der Gegenpartei ohne vorherige Genehmigung der DAS keinen Vergleich oder eine Vereinbarung zur Beilegung des Rechtsstreits vereinbaren, der/die vorsieht, dass die DAS zusätzlich zu den Honoraren des Anwalts des Versicherten weitere Kosten trägt. Wenn der Versicherte ohne Genehmigung vorgeht, garantiert die DAS die Rückerstattung der vom Versicherten getragenen Kosten nur nach Prüfung der tatsächlichen Dringlichkeit des Abschlusses des Geschäfts und wenn es angemessen ist.**

Alle Unterlagen müssen auf Kosten des Versicherten berichtigt werden, wenn dies nach den geltenden Stempel- und Zulassungssteuerbestimmungen erforderlich ist.
Um die in der Deckung vorgesehenen Leistungen wirksam in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte der DAS unverzüglich eine Kopie aller zusätzlichen Urkunden oder Dokumente, die er nach der Meldung des Schadensfalls erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung seines Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.

Art. 1.14 Bedingungen für die Abrechnung

Die DAS zahlt dem Begünstigten die gedeckten Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des Betrags.

Art. 1.15 Befreiung von der Haftung

Generali Italia und DAS sind nicht für die Arbeit von Anwälten und Sachverständigen verantwortlich.
Generali Italia und DAS haften nicht für Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen, die durch das Fehlen geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Ansprüche der versicherten Person verursacht werden.

Art. 1.16 Schlichtung bei Interessenkonflikten oder Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung von Streitigkeiten

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der DAS in Bezug auf die Verwaltung der Leistungen kann entweder der Versicherte oder die DAS beantragen, dass die Angelegenheit an einen Schiedsrichter verwiesen wird, der von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen oder, falls keine Einigung erzielt wird, vom Präsidenten des zuständigen Gerichts gemäß der Zivilprozessordnung ernannt wird.
Der Versicherte und die DAS tragen die Kosten des Schiedsverfahrens je zur Hälfte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
Die Schiedsperson entscheidet nach Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters zu Ungunsten des Versicherten aus, so kann er dennoch auf eigene Rechnung und Gefahr vorgehen. Erzielt der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Klage ein günstigeres Ergebnis als das von der DAS zuvor vorgesehene oder erworbene, sei es in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht, kann der Versicherungsnehmer von der DAS die Erstattung der entstandenen und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten im Rahmen der in der Deckung vorgesehenen Entschädigungsgrenzen verlangen.
Beabsichtigt der Versicherte, alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann der Zivilklage ein Schlichtungsversuch vorausgehen, wie in der Gesetzesverordnung Nr. 28 vom 4. März 2010 vorgesehen.

Art. 1.17 Wiedereinziehung von Beträgen

Alle Beträge, die für Kapital und Zinsen liquidiert oder in jedem Fall zurückgefordert werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Versicherungsnehmers, während die **DAS Anspruch auf alle Beträge hat, die zugunsten des Versicherungsnehmers gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Provisionen bis zur Höhe der gezahlten Entschädigung liquidiert werden.**

Art. 1.18 Grenzen der Entschädigung

Die im Übersichtsblatt angegebene "Höchstgrenze pro Schaden" stellt die Höchstgrenze der Entschädigung für jedes Cyber-Ereignis dar.
Der im Übersichtsblatt angegebene "Höchstbetrag pro Versicherungsjahr" stellt die Höchstgrenze der Entschädigung für mehrere Cyber-Ereignisse dar, die im selben Versicherungsjahr eintreten.

---

1 Art. 1914 des Zivilgesetzbuches.
2 Art. 1913 des Zivilgesetzbuches.
3 Art. 1915 des Zivilgesetzbuches.
4 Gemäß Artikel 1914 des Zivilgesetzbuches.
5 Gemäß Artikel 1915 des Zivilgesetzbuches.

Indice

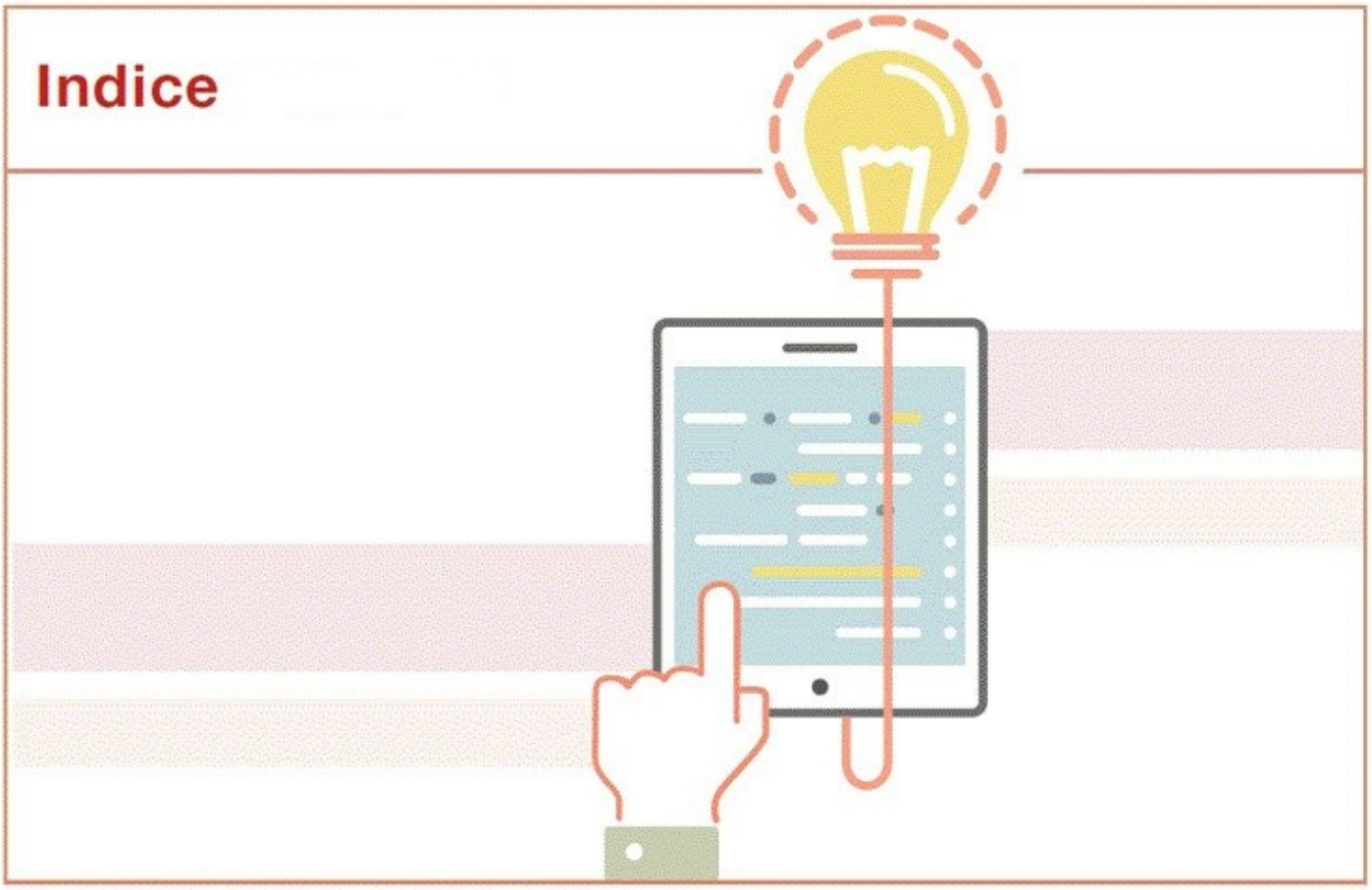

MODULO PROTEZIONE DIGITALE PAG. 1

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS 1

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 1

IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN 9

Was ist versichert? Grundlegende Garantie 9

Art. 1.1 Versicherte Vermögenswerte 9

Art. 1.2 Software und Computerarchive 9

Art. 1.3 Kosten als Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls 9

Was ist NICHT versichert? 10

Art. 2.1 Ausschlüsse 10

Gibt es Deckungsgrenzen? 10

Art. 3.1 Grenzen der Deckung 10

Art. 3.2 Selbstbeteiligung und Selbstbehalt zu Lasten des Versicherungsnehmers 11

Art. 3.3 Abgrenzungen für Diebstahl und Raubschäden 11

Art. 3.4 Merkmale der Räumlichkeiten, in denen sich die versicherten Güter befinden, und der Verschlussmittel bei Schäden durch Diebstahl 13

Art. 3.5 Eigenschaften der Räumlichkeiten, in denen sich versicherte Sachen befinden, bei anderen Ereignissen als Diebstahl 14

Wo gilt der Versicherungsschutz? 15
Art. 4.1 Territoriale Abgrenzung 15
Was ist versichert? Optionale Garantien 15
Art. 5.1 Fakultative Garantien 15
AUSSERGEWÖHNLICHE EREIGNISSE 15
KATASTROPHALE EREIGNISSE 16
Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 19
Zusammenfassendes Blatt 19
IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR CYBERRISIKEN 20
Was ist versichert? Optionale Garantien 20
Art. 1.1 Beschädigung des Computersystems des Unternehmens 20
Was ist versichert? Optionale Garantien 21
Art. 1.2 Haftung für Cyber-Ereignisse 21
Art. 1.3 Rechtsschutz vor einem Cyber-Ereignis 22
Was ist NICHT versichert? 24
Art. 2.1 Ausschlüsse 24
Gibt es Deckungsgrenzen? 25
Art. 3.1 Grenzen der Deckung 25
Art. 3.2 Allgemeine Beschränkungen der Funktionsfähigkeit der Cyber-Risiko-Garantie 26
Art. 3.3 Versorgungsgrenzen bei Vorhandensein von drahtlosen Netzen 26
Art. 3.4 Grenzen des Versicherungsschutzes bei Nichtaktualisierung von Antiviren-Software 27
Art. 3.5 Grenzen des Versicherungsschutzes bei Diebstahl eines mobilen Bauteils 27
Art. 3.6 Grenzen der Deckung bei Malware 27
Wo gilt der Versicherungsschutz? 28
Art. 4.1 Territorialer Geltungsbereich 28
Wann und wie muss ich bezahlen? 28
Art. 5.1 Prämienberechnung 28
Art. 5.1 Prämienberechnung 29
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 29
Art. 6.1 Rechtswirksamkeit der Garantien 29
Art. 6.2 Deaktivierung der Cyberrisikodeckung 30
Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 30
Zusammenfassendes Blatt 30
GEMEINSAME NORMEN FÜR DAS MODULO PROTEZIONE DIGITALE 31
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 31
Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien 31

Welche Verpflichtungen habe ich? 31
Art. 1.1 Besichtigung der versicherten Sachen 31
REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS 32
Wie kann ich die Garantien kündigen? 32
Art. 1.1 Kündigung im Schadensfall 32
IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR ELEKTRONISCHE MASCHINEN 32
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 32
Art. 1.1 Verpflichtungen im Schadensfall 32
Art. 1.2 Böswillige Übertreibung des Schadens 33
Art. 1.3 Verfahren zur Schadensbewertung 33
Art. 1.4 Beauftragung von Sachverständigen 34
Art. 1.5 Wert der versicherten Sachen 34
Art. 1.6 Festsetzung des Schadensersatzes 34
Art. 1.7 Teilversicherung - Proportionalitätsregel 34
Art. 1.8 Zahlung der Entschädigung 34
Art. 1.9 Verzicht auf Rückgriff 35
Art. 1.10 Wiedereinziehungen 35
Art. 1.11 Höchstgrenze der Entschädigung 30
IN ATTIVITÀ- GARANTIE FÜR CYBERRISIKEN 35
Vorwort 35
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 36
Art. 1.1 Anmeldung von Ansprüchen 36
SCHÄDEN AM COMPUTERSYSTEM DES UNTERNEHMENS 36
Art. 1.2 REPLY-Notfallprogramm 36
Art. 1.3 Verpflichtungen im Schadensfall 37
Art. 1.4 Böswillige Übertreibung des Schadens 38
Art. 1.5 Verfahren zur Schadensbewertung 38
Art. 1.6 Expertenbefehl 38
Art. 1.7 Festsetzung des Schadensersatzes 39
Art. 1.8 Zahlung der Entschädigungssumme 39
Art. 1.9 Höchstgrenze der Entschädigung 39
HAFTUNG FÜR CYBER-EREIGNISSE 40
Art. 1.10 Rechtsstreitigkeiten und Gerichtskosten 40
Art. 1.11 Grenzen der Entschädigung - Mehrzahl der versicherten Personen 40
RECHTSSCHUTZ VOR CYBERVORFÄLLEN 40
Art. 1.12 Modalitäten der Streitbeilegung 40
Art. 1.13 Obliegenheiten des Versicherten 41
Art. 1.14 Fristen für die Abwicklung 41
Art. 1.15 Haftungsverzicht 41
Art. 1.16 Schlichtung bei Interessenkonflikten oder Meinungsverschiedenheiten über die Streitbeilegung 41
Art. 1.17 Rückforderung von Beträgen 42
Art. 1.18 Höchstgrenzen der Entschädigung 42

GENERALI

generali.it

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der englischen/deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. - Steuernummer und Eintragungsnummer im Unternehmensregister von Treviso - Belluno n. 00409920584 - USt-Id-Nr. 01333550323 - Grundkapital: 1.618.628.450,00 Euro voll eingezahlt - Zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com . In Italien im Handelsregister IVASS eingetragene Gesellschaft Nr. 1.00021, vorbehaltlich der Verwaltung und Koordinierung durch den Alleinaktionär Assicurazioni Generali S.p.A., die zur Generali Gruppe gehört und unter der Nr. 026 des Registers der Versicherungsgruppen.

ATTIVA | commercio

PROTEZIONE DELLA CONTINUITÀ

ATTIVA, CREA, DISTRIBUISCI!

Dieses Informationspaket des Modulo Protezione della Continuità - Fassung 15.05.2021 besteht aus:

- **VID Modulo Protezione della Continuità**
- **Zusätzliches VID Modulo Protezione della Continuità**
- **Versicherungsbedingungen Modulo Protezione della Continuità**

Schützen Sie die Continuità Ihres Unternehmens mit...

Mehrere Formeln stehen zur Auswahl, damit Sie sofort über **Lösungen für die rasche Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit nach einem Unfall**, der sie zum Stillstand gebracht hat, verfügen können: ein **Tagegeld für die Tage der Unterbrechung** oder die **höheren Kosten, die Ihnen für die Wiederaufnahme Ihres Betriebs entstanden sind**, oder eine **zusätzliche Entschädigung** für die Folgen des Unfalls selbst. Entscheiden Sie sich, trotz allem weiterzumachen, je nach Ihren Bedürfnissen

Entdecken Sie Protezione della Continuità von ATTIVA Commercio in der Versicherungsformel Ihrer Wahl!

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

Versicherung für indirekte Schäden und größere Kosten
Vorvertragliches Informationsdokument für
Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: “ATTIVA Commercio - Modulo Protezione Continuità”.

Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Das Modul dient der Absicherung von Folgeschäden und Mehraufwendungen, die sich aus Schäden durch Feuer, Diebstahl und anderen Ereignissen für Unternehmen im gewerblichen Bereich ergeben. Es wird nur in Kombination mit anderen Modulen des Produkts Attiva Commercio angeboten.

Was ist versichert?

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSZULAGE

Bei einem Schadensfall, der im Rahmen der Versicherung “Feuer und andere Ereignisse, elektronische Maschinen, Cyber-Risiko - Schäden am Computersystem (falls aktiv)” entschädigungsfähig ist und eine Unterbrechung der Verkaufstätigkeit des Versicherten verursacht, zahlt Generali Italia:

- ✓ das vereinbarte Tagegeld für Tage der vollständigen Inaktivität.

Die Aktivierung der Garantie erfordert die notwendige und gleichzeitige Aktivierung des Moduls Vermögensschutz und/oder des Moduls Protezione Digitale für die genannten Garantien.

FOLGESCHÄDEN

Im Falle eines entschädigungsfähigen Schadens im Rahmen der Deckung für Feuer und andere Ereignisse, elektronische Maschinen (falls aktiv), zahlt Generali Italia aus:

- ✓ eine zusätzliche Entschädigung von 20 % für Folgeschäden.

Die Aktivierung der Garantie erfordert die notwendige und gleichzeitige Aktivierung des Moduls Vermögensschutz und/oder des Moduls Protezione Digitale für die genannten Garantien.

HÖHERE KOSTEN

Im Falle eines Schadens, der im Rahmen der Deckung “Feuer und andere Ereignisse, elektronische Maschinen” (falls aktiv) entschädigungsfähig ist und die teilweise oder vollständige Unterbrechung der versicherten Tätigkeit verursacht, leistet Generali Italia Entschädigung für:

- ✓ nachgewiesene außerordentliche Fassungn, die für die Fortführung der Tätigkeit notwendig sind.

Die Aktivierung der Garantie erfordert die notwendige und gleichzeitige Aktivierung des Moduls Vermögensschutz und/oder des Moduls Protezione Digitale für die genannten Garantien.

Was ist nicht versichert?

ETRIEBSUNTERBRECHUNGSZULAGE

Diese Deckung gilt nicht für Schäden, die für jede der Deckungen Feuer und andere Ereignisse, Elektronische Maschinen, Cyber-Risiko - Schäden am Computersystem in den Ausschlüssen in den Versicherungsbedingungen für die jeweilige Deckung angegeben und durch Fettdruck gekennzeichnet sind.

Insbesondere gilt diese Garantie nicht für die Erdbeben-, Hochwasser-, Überschwemmungs- und Wasserbomben-Garantien.

Außerdem gilt die Garantie nicht im Falle von Pandemien oder Epidemien.

Detaillierte Informationen zu den Ausschlüssen der oben genannten Garantien entnehmen Sie bitte den VIDs des Moduls Unternehmensschutz und des Moduls Protezione Digitale.

FOLGESCHÄDEN

Diese Deckung gilt nicht für Schäden, die für jede der Deckungen “Feuer und andere Ereignisse, elektronische Maschinen” in den Ausschlüssen in den Versicherungsbedingungen für die jeweilige Deckung angegeben und durch Fettdruck gekennzeichnet sind.

Insbesondere gilt diese Garantie nicht für die Erdbeben-, Hochwasser-, Überschwemmungs- und Wasserbomben-Garantien.

Detaillierte Informationen zu den Ausschlüssen der oben genannten Garantien entnehmen Sie bitte den VIDs des Moduls Unternehmensschutz und des Moduls Protezione Digitale.

HÖHERE KOSTEN

Diese Deckung gilt nicht für Schäden, die für jede der Deckungen “Feuer und andere Ereignisse, elektronische Maschinen” in den Ausschlüssen in den Versicherungsbedingungen für die jeweilige Deckung angegeben und durch Fettdruck gekennzeichnet sind.

Insbesondere gilt diese Garantie nicht für die Erdbeben-, Hochwasser-, Überschwemmungs- und Wasserbomben-Garantien.

Außerdem gilt die Garantie nicht im Falle von Pandemien oder Epidemien.

ERHÖHTE KOSTEN DURCH DIEBSTAHL

Im Falle eines Schadens, der im Rahmen der Diebstahlversicherung (falls zutreffend) entschädigungsfähig ist und die teilweise oder vollständige Unterbrechung der versicherten Tätigkeit verursacht, leistet Generali Italia Entschädigung für

- ✓ nachgewiesene außerordentliche Fassungn, die für die Fortführung der Tätigkeit notwendig sind.

Die Aktivierung der Garantie setzt die notwendige und gleichzeitige Aktivierung des Modulo Protezione Attività für die genannten Garantien voraus.

Detaillierte Informationen zu den Ausschlüssen der oben genannten Garantien entnehmen Sie bitte den VIDs des Moduls Unternehmensschutz und des Moduls Protezione Digitale.

ERHÖHTE KOSTEN DURCH DIEBSTAHL

Diese Deckung gilt nicht für Schäden, die in den fettgedruckten Ausschlüssen in den Versicherungsbedingungen der jeweiligen Deckung für Diebstahl aufgeführt sind.

Außerdem gilt die Garantie nicht im Falle von Pandemien oder Epidemien.

Ausführliche Informationen zu den Ausschlüssen im Zusammenhang mit der oben genannten Deckung finden Sie im VID des Moduls Vermögensschutz.

Gibt es Deckungslimits?

Im Allgemeinen sieht der Vertrag Versicherungssummen, Höchstbeträge, nicht gedeckte Beträge und Selbstbeteiligungen vor, die nach Deckung aufgeschlüsselt sind und in einem speziellen, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem so genannten Übersichtsblatt, zusammengefasst sind.

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSZULAGE

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug des Betrags des Tagegelds für die ersten drei Tage der Nichterwerbstätigkeit, einschließlich des Tages der Antragstellung.

Die Entschädigung wird für eine maximale Gesamtunterbrechung von 90 Tagen gezahlt.

FOLGESCHÄDEN

Generali Italia zahlt keinen Betrag, der die Versicherungssumme übersteigt, auch wenn die Entschädigungssumme für materielle und unmittelbare Schäden, erhöht um die vorgenannten 20%, diese Summe übersteigt.

HÖHERE KOSTEN

Die Entschädigung ist auf die höheren Kosten begrenzt, die innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls entstanden sind.

ERHÖHTE KOSTEN DURCH DIEBSTAHL

Die Entschädigung ist auf die zusätzlichen Kosten begrenzt, die innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls anfallen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der im Rahmen der Diebstahlversicherung zu zahlenden Entschädigung.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Alle Garantien gelten für die in der Police angegebenen Orte in Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Informationen über die Verpflichtungen im Schadensfall sind in den VIDs des Moduls Vermögensschutz und des Moduls Protezione Digitale für die jeweiligen Deckungen enthalten, auf die verwiesen werden sollte.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Informationen über die Zahlung der Prämie sind im VID des Modulo Generale des Produkts Attiva Commercio enthalten, auf das verwiesen werden sollte.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Garantien werden um Mitternacht des in der Police angegebenen Tages wirksam, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate gezahlt wurde; andernfalls werden sie um Mitternacht des Tages der Zahlung wirksam. Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruhen die Garantien ab Mitternacht des dreißigsten Tages nach Fälligkeit und werden um Mitternacht des Tages der Zahlung wieder wirksam.

Im Allgemeinen gilt die Garantie für ein oder mehrere Jahre. Wird die Garantie bei Ablauf nicht gekündigt, verlängert sie sich um ein Jahr und so weiter. Wurde eine mehrjährige Versicherung gegen eine Prämienermäßigung abgeschlossen, so können eine oder mehrere Garantien erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren oder der kürzeren Vertragsdauer gekündigt werden

Informationen über die Dauer der spezifischen Garantien sind in den VIDs des Asset Protection Moduls und des Digital Protection Moduls enthalten, auf die verwiesen werden sollte.

Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere Deckungen zum Ende eines jeden Jahres der Versicherungsdauer oder zum Ende des Fünfjahreszeitraums oder des kürzeren Zeitraums der Versicherungsdauer, wenn eine Versicherung mit mehrjähriger Laufzeit gegen eine Prämienermäßigung abgeschlossen wurde, kündigen, indem er mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum eine schriftliche Mitteilung (auch per PEC) an die Agentur, der die Police übertragen wurde, oder an den Sitz von Generali Italia sendet.

Versicherung für indirekte Schäden und größere Kosten

Zusätzliche vorvertragliche Informationen für Schadenversicherungsprodukte

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: ATTIVA Commercio - Modulo Protezione della Continuità

Fassung: 15.05.2021

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Vertragspartner zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation des Unternehmens genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor der Unterzeichnung des Vertrags lesen.

GENERALI ITALIA S.p.A. ist ein Unternehmen der Generali-Gruppe; Firmensitz: Via Marocchesa, 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV) - ITALIEN; Telefonnummer: 041.5492111; Website: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; PEC-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com.
Generali Italia ist durch das Dekret Nr. 289 vom 2.12.1927 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk zugelassen und unter der Nummer 1.00021 in das Register der Versicherungsgesellschaften eingetragen.

Eigenkapital zum 31.12.2019: 10.244.148.191,00 €, davon entfallen 1.618.628.450,00 € auf das Grundkapital und 7.550.853.867,00 € auf die gesamten Rücklagen. Die Zahlen beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz. Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens (SFCR) ist unter www.generali.it abrufbar.
Solvenzkapitalanforderung: € 8.217.950.961,75
Mindestkapitalanforderung: € 3.180.739.318,67
Anrechenbare Eigenmittel: € 17.610.296.018,45
Solvabilitätskoeffizient: 214,29 % (dieser Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvenzkapitalanforderung gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvabilitätsvorschriften 2).

Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar.

Das Modulo Protezione della Continuità ist in vier Garantien unterteilt:
- Tagegeld für Betriebsunterbrechung
- Indirekte Schäden
- Höhere Kosten
- Höhere Kosten durch Diebstahl

deren Aktivierung die notwendige und gleichzeitige Aktivierung der in den Modulen Asset Protection und/oder Protezione dei dati digitalienthaltenen Garantien voraussetzt, auf die sie sich beziehen.

Was ist versichert?

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSZULAGE

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung

HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG

Es gibt keine Optionen mit erhöhter Prämie

FOLGESCHÄDEN

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung

HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG
Es gibt keine Optionen mit erhöhter Prämie

HÖHERE KOSTEN

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung
HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG
Es gibt keine Optionen mit erhöhter Prämie

ERHÖHTE KOSTEN DURCH DIEBSTAHL

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung
HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG
Es gibt keine Optionen mit erhöhter Prämie

Was ist NICHT versichert?

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSZULAGE

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

FOLGESCHÄDEN

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

HÖHERE KOSTEN

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

ERHÖHTE KOSTEN DURCH DIEBSTAHL

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Deckungssummen werden auch in einem separaten Dokument, dem sogenannten Übersichtsblatt, das den Versicherungsbedingungen beigefügt ist, für jede einzelne Leistung aufgeführt.

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSZULAGE

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

FOLGESCHÄDEN

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

HÖHERE KOSTEN

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

ERHÖHTE KOSTEN DURCH DIEBSTAHL

Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Was muss ich im Schadenfall tun?	Schadenmeldung: Für die genannten Garantien gelten die Bestimmungen der vorvertraglichen Informationsunterlagen des Moduls Protezione dell'attività und/oder des Moduls Protezione Digitale.
	Direkte Unterstützung / im Einvernehmen: Nicht vorgesehen
	Verwaltung durch andere Unternehmen: nicht vorgesehen
	Vorschrift: Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Falsche Aussagen oder Verschweigen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Pflichten des Unternehmens	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Preis	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Erstattung	Wurde der Vertrag vollständig mittels Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen, erstattet Generali Italia im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Versicherungsnehmer die gezahlte Prämie abzüglich Steuern innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Widerrufserklärung zurück.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Zusätzlich zu den Angaben im VID Schaden kann Generali Italia jede Forderung innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung der Entschädigung oder nach Ablehnung der Zahlung zurückziehen.
Aufhängung	Es ist nicht möglich, Garantien während eines Vertrags auszusetzen.

Wie kann ich die Versicherung widerrufen?

Widerruf nach Abschluss des Vertrages	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Auflösung	Diese Versicherung steht nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Immobiliendarlehen, so dass es keine zusätzlichen Informationen gibt, die über die in der VID-Nichtlebensversicherung enthaltenen hinausgehen.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Modul Attiva Commercio - Protezione della Continuità richtet sich an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Handels, sowohl im Einzel- als auch im Großhandel, die ihr Geschäft im Falle einer Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund von materiellen und direkten Schäden an den Vermögenswerten des Unternehmens selbst oder von Zulieferern schützen müssen. Bestimmte handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. das Friseurhandwerk und die Schneiderei, sind den gewerblichen Tätigkeiten gleichgestellt.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Für den Verkauf des Produkts ATTIVA Commercio erhalten die Vermittler im Durchschnitt 20,20 % der vom Versicherungsnehmer gezahlten steuerpflichtigen Prämie als provisionsähnliche Vergütung.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?

An das Versicherungsunternehmen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
An IVASS	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.

BEVOR SIE DIE GERICHTE IN ANSPRUCH NEHMEN, besteht die Möglichkeit, von alternativen Streitbeilegungsverfahren Gebrauch zu machen, wie z. B.:	
Schlichtung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Sonstige alternative Streitbeilegungsverfahren	Bei Streitigkeiten über die Feststellung und Schätzung von Schäden im Rahmen der Garantien für Feuer und andere Ereignisse, Diebstahl des Modulo Protezione dell'Attività oder der Garantien für elektronische Maschinen, Cyber-Risiko - Schäden am Computersystem des Moduls Protezione Digitale gelten die in den vorvertraglichen Informationsunterlagen der jeweiligen Module festgelegten Bestimmungen.

HINWEIS: FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN INTERNETBEREICH, DER DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTEN IST (SOG. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND DEN VERTRAG ELEKTRONISCH VERWALTS NUTZEN KÖNNEN

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS

Das Modulo Protezione della Continuità ist ein integraler Bestandteil des Attiva Commercio-Versicherungsvertrags und enthält die spezifischen Bedingungen für die nachfolgend aktivierten Garantien:

- In Continuità - Tagegeld für Betriebsunterbrechung
- In Continuità - Indirekte Schäden
- In Continuità - Höhere Fassungn
- In Continuità - Erhöhte Kosten durch Diebstahl
- In Continuità - Zusätzliche Zulagen für erzwungene Untätigkeit
- In Continuità - Zusätzliche Zulagen für den Betrieb im Einkaufszentrum

Die Aktivierung der oben aufgeführten Garantien setzt die notwendige und gleichzeitige Aktivierung der Garantien voraus, die in den Modulen Asset Protection und/oder Protezione dei dati digitalienthalten sind, auf die sie sich beziehen und mit denen sie speziell verbunden sind.

Die Besonderen Bedingungen werden nacheinander festgelegt:

- der Begriffsbestimmungen;
- die spezifischen Regeln für die einzelnen aktivierten Garantien, die die spezifische Disziplin dieser Garantien enthalten;
- die gemeinsamen Regeln, die die gemeinsame Disziplin für alle aktivierten Garantien enthalten;
- der Regeln, die im Falle eines Unfalls gelten.

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

DEFINITIONEN

Generali Italia und der Auftragnehmer weisen den folgenden Begriffen die hierin angegebene Bedeutung zu:

Umsatz	Erlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen, wenn der Versicherte zur Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß Art. 2423 ff. des Zivilgesetzbuches verpflichtet ist, ansonsten der nach den steuerlichen Vorschriften ermittelte Umsatz (ohne Mehrwertsteuer).
Pandemie oder epidemische Krankheit	Jede Krankheit, Erkrankung, Infektion, jeder Zustand oder jede Störung, die bzw. der ganz oder teilweise durch direkten oder indirekten Kontakt mit oder Exposition gegenüber Krankheitserregern jeglicher Art (wie z. B. Viren, Bakterien oder Parasiten) verursacht wurde, unabhängig von der Art der Übertragung, des Kontakts oder der Exposition die von den internationalen oder nationalen Gesundheitsbehörden als Pandemie oder - in geringerem Maße - als lokale Epidemie eingestuft wurden und die im letzteren Fall aufgrund ihrer Schwere den Erlass spezifischer, nicht ausschließlich auf den einzelnen Versicherungsfall bezogener Vorschriften oder Maßnahmen durch die zuständigen Behörden erforderlich machten, um die Ausbreitung zu verhindern und/oder die Ansteckung einzudämmen.
Umsatzerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen	Der Betrag, der sich auf den Posten A1) der gemäß Artikel 2425 des Zivilgesetzbuches erstellten Gewinn- und Verlustrechnung bezieht.

Darüber hinaus werden in diesem Modul die gleichen Definitionen verwendet wie in den Modulen zum Schutz von Vermögenswerten und/oder zum digitalen Schutz, auf die verwiesen wird.

IN CONTINUITÀ - GARANTIE DER BETRIEBSUNTERBRECHUNG

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Versicherte Risiken

Entschädigung für Betriebsunterbrechung

Im Falle eines Anspruchs, der für eine Entschädigung gemäß den folgenden aktivierten Garantien in Frage kommt:

- Modulo Protezione dell'Attività:
  - Feuer und andere Ereignisse
  - Außergewöhnliche Ereignisse
  - Einrichtungen
- Modulo Protezione Digitale:
  - Elektronische Maschinen
  - Cyber-Risiko - Beschädigung des Informationssystems

die eine vollständige Unterbrechung der Verkaufstätigkeit des Versicherungsnehmers verursacht, zahlt Generali Italia dem Versicherungsnehmer für jeden versicherten Standort, der von der vollständigen Schließung betroffen ist, den im Übersichtsblatt angegebenen Tagessatz für die tatsächlichen Tage der vollständigen Untätigkeit.
Das Tagegeld wird auch gezahlt, wenn die unter die oben genannten Garantien fallenden Ereignisse zu Schäden an Gebäuden und benachbarten beweglichen Sachen führen, die den Zugang zu den Räumlichkeiten des versicherten Unternehmens verhindern oder erschweren.

Betriebsunterbrechung durch Vergiftungen und Krankheiten
Im Falle von Geschäften und Einrichtungen, in denen Lebensmittel oder Getränke verkauft oder verabreicht werden (Bars, Restaurants, Trattorias, Lebensmittelgeschäfte im Allgemeinen usw.), wird das Tagegeld auch im Anschluss an eine besondere Maßnahme der Behörde (ebenfalls nur zu Kontrollzwecken) gezahlt, die zur Schließung des versicherten Betriebs führt, und zwar infolge

- Vergiftungen oder Vergiftungen von Personen durch Speisen oder Getränke (einschließlich solcher, die durch verunreinigtes Wasser verursacht werden);
- ansteckende oder infektiöse Krankheiten der Arbeitnehmer, unbeschadet des Ausschlusses im Falle einer Pandemie oder Epidemie, wie im Abschnitt "Was ist nicht versichert" unten aufgeführt.

Erhöhung des Ausgleichs für die Weihnachtsferien
Es wird vereinbart, dass der in der Übersicht angegebene Tagessatz für den Zeitraum vom 30. November um Mitternacht bis zum 10. Januar um Mitternacht um 15 % erhöht wird.

Kosten für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs
Wenn die erzwungene und vollständige Unterbrechung der Verkaufstätigkeit länger als 15 Tage dauert, zahlt Generali Italia die zusätzlichen Kosten, die notwendig sind, um die Wiederaufnahme der Tätigkeit zu erleichtern, gemäß den folgenden Bedingungen:

a) wenn es notwendig ist, die Verlegung des Wohnsitzes bekannt zu machen oder für die Wiedereröffnung des Unternehmens zu werben (einschließlich Werbung in der Presse und/oder im lokalen Rundfunk sowie Werbung durch Plakate oder Flugblätter), werden die Kosten für Werbung und Verkaufsförderung erstattet, die notwendig sind, um die Wiedereröffnung des Unternehmens zu erleichtern.

   Es gibt Deckungsgrenzen
   Diese Deckung ist auf einen Höchstbetrag von 2.500,00 EUR pro Schadensfall begrenzt;

b) Wenn der Einsatz von Personal für die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs erforderlich ist (z. B. Umgestaltung der Schaufenster, Auffüllen der Regale, Neuordnung des Lagers usw.), übernimmt Generali Italia die Kosten für die Arbeitnehmer auf Leiharbeitsbasis.

   Es gibt Deckungsgrenzen
   Diese Deckung ist auf einen Höchstbetrag von 2.500,00 EUR pro Schadensfall begrenzt.

Bei der Festsetzung der geschuldeten Entschädigung ist die Verhältnismäßigkeitsregel nicht anwendbar[1] .

Was nicht versichert ist

Die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen, Deckung oder Leistungen im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Pandemie oder Epidemie verursacht werden, daraus entstehen oder damit zusammenhängen, ist ausgeschlossen.
Es wird auch ausdrücklich vereinbart, dass:

- **Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, die sich aus Handlungen und Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung mit einer Pandemie oder Epidemie ergeben können, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden, auch im Zusammenhang mit der Schließung und Einschränkung des Betriebs oder zum Zwecke der Dekontaminierung und Desinfektion;**
- **das Vorhandensein, die Gefahr oder der Verdacht des Vorhandenseins einer Pandemie oder Epidemie kann in keinem Fall einen Schaden darstellen, der im Rahmen der Police entschädigungsfähig ist.**

Ausgeschlossen sind auch Schäden, die sich aus der Verlängerung und Ausweitung der Untätigkeit ergeben, die durch:

- **Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen;**
- **Schwierigkeiten beim Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zerstörten oder beschädigten Gütern, die auf äußere Ursachen zurückzuführen sind, wie z. B. gesetzliche Vorschriften, Naturkatastrophen, Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Für die Zwecke dieser Garantie:

- **die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Abzug des Tagesgeldes für die ersten 3 Tage der Untätigkeit, einschließlich des Tages des Versicherungsfalls;**
- **die Versicherung ist für eine maximale Gesamtunterbrechung von 90 Tagen vorgesehen.**
- **Übt der Versicherte während des betreffenden Zeitraums eine ganz oder teilweise ersetzende Tätigkeit an anderen Orten aus, wird die zu zahlende Entschädigung um 30 % gekürzt.**

Indirekte Schäden

Im Falle eines Anspruchs, der für eine Entschädigung gemäß den folgenden aktivierten Garantien in Frage kommt:

- Modulo Protezione dell'Attività:
  - Feuer und andere Ereignisse
  - Außergewöhnliche Ereignisse
  - Einrichtungen
- Modulo Protezione Digitale:
  - Elektronische Maschinen

Generali Italia zahlt dem Versicherten eine zusätzliche Entschädigung von 20% für Folgeschäden.
Diese Entschädigung wird - Los für Los - durch Anwendung des oben genannten Prozentsatzes auf den Entschädigungsbetrag für unmittelbare und materielle Schäden an den versicherten Sachen berechnet: "Gebäude", "Einrichtungen und Ausstattungen" und "Waren", "Elektronische Maschinen".
Diese Entschädigung wird - Los für Los - durch Anwendung des oben genannten Prozentsatzes auf den Entschädigungsbetrag für unmittelbare und materielle Schäden an den versicherten Gütern berechnet: "Gebäude", "Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Güter auf absolute erste Gefahr", "elektronische Maschinen".

Es gibt Deckungsgrenzen

Es versteht sich jedoch, dass Generali Italia für jedes Los keinen höheren Betrag als die entsprechende Versicherungssumme zahlt, auch wenn die Entschädigungssumme für unmittelbare und materielle Schäden, erhöht um die vorgenannten 20%, die vorgenannte Summe übersteigt.

Was bedeutet es, mit dem Höchstbetrag der Versicherungssumme zu entschädigen? Beispiel

Versicherungssumme Baulos-Feuerversicherung: 100.000 Euro
Entschädigung für Sach- und Direktschäden: 90.000 Euro
Pauschalentschädigung für indirekte Schäden: 18.000 Euro (entspricht 20 % von 90.000 Euro) Theoretische Gesamtentschädigung: 108.000 Euro (entspricht 90.000 Euro + 18.000 Euro)
Tatsächliche Gesamtentschädigung: 100.000 Euro (entspricht der Versicherungssumme für die Immobilie)

Höhere Kosten

Im Falle eines Anspruchs, der für eine Entschädigung gemäß den folgenden aktivierten Garantien in Frage kommt:

- Modulo Protezione dell'Attività:
  - Feuer und andere Ereignisse
  - Außergewöhnliche Ereignisse
  - Einrichtungen
- Modulo Protezione Digitale:
  - Elektronische Maschinen

die zu einer teilweisen oder vollständigen Unterbrechung der versicherten Tätigkeit führt, zahlt Generali Italia dem Versicherten die nachgewiesenen außerordentlichen Kosten, die für die Fortsetzung der Tätigkeit notwendig sind.
Für die Zwecke dieser Deckung gelten die Bestimmungen des Artikels 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Proportionalitätsregel nicht.

Was nicht versichert ist

Die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen, Deckung oder Leistungen im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Pandemie oder Epidemie verursacht werden, daraus entstehen oder damit zusammenhängen, ist ausgeschlossen.
Es wird auch ausdrücklich vereinbart, dass:

- **Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, die sich aus Handlungen und Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung mit einer Pandemie oder Epidemie ergeben können, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden, auch im Zusammenhang mit der Schließung und Einschränkung des Betriebs oder zu Zwecken der Dekontamination und Desinfektion;**
- **das Vorhandensein, die Gefahr oder der Verdacht des Vorhandenseins einer Pandemie oder Epidemie kann in keinem Fall einen Schaden darstellen, der im Rahmen der Police entschädigungsfähig ist.**

Darüber hinaus entschädigt Generali Italia keine zusätzlichen Kosten, die sich aus einer verlängerten und ausgedehnten Inaktivität ergeben, die durch:

- **Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen;**
- **Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen, die für die Tätigkeit erforderlich sind und auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, die die Lieferung von Materialien verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Entschädigung wird bis zu dem im Übersichtsblatt angegebenen Höchstbetrag gezahlt. Die Entschädigung beschränkt sich auf die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und den normalen Kosten, die für die Fortsetzung der Tätigkeit erforderlich sind und die der Versicherungsnehmer ohne den Schadensfall hätte tragen müssen.
Die Deckung wird für den Zeitraum gewährt, der für die Reparatur oder den Ersatz der zerstörten oder beschädigten Gegenstände unbedingt erforderlich ist, und ist in jedem Fall auf die höheren Kosten begrenzt, die innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls entstehen.

Höhere Kosten durch Diebstahl

Im Falle eines Schadens, der im Rahmen der Diebstahlgarantie des Moduls Unternehmensschutz entschädigungsfähig ist und die vollständige oder teilweise Unterbrechung der versicherten Tätigkeit zur Folge hat, übernimmt Generali Italia die nachgewiesenen außerordentlichen Kosten, sofern sie für die Wiederaufnahme der Tätigkeit notwendig waren.

Für die Zwecke dieser Deckung finden die Bestimmungen des Artikels 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verhältnismäßigkeit keine Anwendung.

Was nicht versichert ist

Die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen, Deckung oder Leistungen im Zusammenhang mit Verlusten, Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Pandemie oder Epidemie verursacht werden, daraus entstehen oder damit zusammenhängen, ist ausgeschlossen.
Es wird auch ausdrücklich vereinbart, dass:

- **Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, die sich aus Handlungen und Maßnahmen zur Verhinderung der Ansteckung mit einer Pandemie oder Epidemie ergeben können, die von den zuständigen Behörden angeordnet werden, auch im Zusammenhang mit der Schließung und Einschränkung des Betriebs oder zu Zwecken der Dekontamination und Desinfektion;**

- **das Vorhandensein, die Gefahr oder der Verdacht des Vorhandenseins einer Pandemie oder Epidemie kann in keinem Fall einen Schaden darstellen, der im Rahmen der Police entschädigungsfähig ist.**

Darüber hinaus entschädigt Generali Italia nicht für die zusätzlichen Kosten, die sich aus einer längeren und ausgedehnten Untätigkeit ergeben, die durch

- **Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen;**
- **Schwierigkeiten bei der Beschaffung der für die Tätigkeit erforderlichen Waren oder Dienstleistungen.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Entschädigung ist auf die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und den normalen Kosten für die Fortsetzung der Tätigkeit, die der Versicherte ohne den Unfall gehabt hätte, begrenzt.
Die Deckung wird für den Zeitraum gewährt, der unbedingt erforderlich ist, um die gestohlenen oder beschädigten Gegenstände zu reparieren oder zu ersetzen, und ist in jedem Fall auf die höheren Kosten begrenzt, die ab dem dritten Tag der Unterbrechung der Tätigkeit und während 90 Tagen nach dem Datum des Schadenseintritts entstehen, mit einer Obergrenze von 10 % der Entschädigung, die im Rahmen der Diebstahlsgarantie zu zahlen ist.

Wie werden die höheren Kosten durch Diebstahl ausgeglichen? Beispiel

- Datum des Antrags: 1. Juni
- Gesamtentschädigung im Rahmen des Diebstahlschutzes: 50.000 €.
- Einsendeschluss: 2. Juni
- Außergewöhnliche Kosten für die Reparatur oder den Ersatz gestohlener oder beschädigter Gegenstände, die am 2. Juni entstanden sind: 1.000 €.
- Außerordentliche Kosten für die Reparatur oder den Ersatz von gestohlenen oder beschädigten Gegenständen, die am 10. Juni entstanden sind: 10.000 €.
- Am 30. Juni angefallene ordentliche Kosten für die Reinigung der Ladeneinrichtung: 2.000 EUR
- Datum der Wiederaufnahme: 1. Juli
- Außerordentliche Fassungn für die Reparatur oder den Ersatz gestohlener oder beschädigter Gegenstände, die bis zum 30. September entstanden sind: 3.000 Euro
- Theoretische Entschädigung: 10.000 Euro (außerordentliche Kosten für die Wiederaufnahme des Betriebs zwischen dem dritten und dem 90. Tag der Unterbrechung)
- Entschädigungsgrenze: 5.000 EUR (entspricht 10 % der Gesamtentschädigung aus der Diebstahlsgarantie)
- Tatsächliche Entschädigung: 5.000 EUR (der niedrigere Wert zwischen der theoretischen Entschädigung und der Entschädigungsgrenze).

Zusätzliche Zulagen für erzwungene Untätigkeit

Die folgenden Entschädigungen gelten für den Standort, für den die Deckung für Feuer und andere Ereignisse des Moduls Unternehmensschutz aktiviert wurde:.

- **Von Nachbarn erlittene Schäden**
  Wenn infolge eines direkten Sachschadens durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten, Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen oder transportierten Gegenständen, **den ein Dritter erleidet, der einen Teil desselben Grundstücks bewohnt**, in dem sich die versicherte Tätigkeit befindet, und der Versicherungsnehmer keinen Zugang zu seinen Räumlichkeiten hat und seinen Betrieb zwangsweise einstellen muss, zahlt Generali Italia dem Versicherungsnehmer ein Tagegeld für jeden Arbeitstag der Schließung.

  Es gibt Deckungsgrenzen
  Das Tagegeld wird ab dem dritten Tag nach dem Tag, an dem die Behinderung erstmals eingetreten ist, bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 EUR pro Arbeitstag gezahlt.

- **Schäden bei Lieferanten von Waren**
  Wenn nach einem unmittelbaren Sachschaden infolge von Brand, Blitzschlag, Explosion, Bersten, Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen oder transportierten Gegenständen, den die Lieferanten des Versicherungsnehmers erlitten haben, von denen der in der Police angegebene Betrieb ausschließlich abhängt, der Versicherungsnehmer nachweist, dass er unverzüglich und wirksam gehandelt hat, es aber nicht möglich war, sich vorübergehend auf anderem Wege zu versorgen, und der Betrieb infolgedessen zwangsweise eingestellt werden musste, zahlt Generali Italia dem Versicherungsnehmer ein Tagegeld für jeden Arbeitstag der Einstellung.

  Es gibt Deckungsgrenzen
  Das Tagegeld wird ab dem dritten Tag nach dem Tag, an dem die Behinderung erstmals eingetreten ist, bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 EUR pro Arbeitstag gezahlt.

- **Schäden, die den Dienstleistern entstanden sind**
  Bei unmittelbaren Sachschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sprengung, Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen oder transportierten Gegenständen, die von ausschließlichen Strom-, Wasser- und Gasversorgern erlitten werden, wenn die Nichterbringung der ausgesetzten Leistung zur erzwungenen Unterbrechung der Tätigkeit des Versicherungsnehmers führt, zahlt Generali Italia dem Versicherungsnehmer eine Tagesentschädigung für jeden Arbeitstag der Schließung.

  Es gibt Deckungsgrenzen
  Das Tagegeld wird ab dem dritten Tag nach dem Tag, an dem die Verhinderung erstmals eingetreten ist, bis zu einem Höchstbetrag von 100,00 EUR pro Arbeitstag gezahlt.

Es gibt Deckungsgrenzen
Für alle vorgenannten Pauschalbeträge wird von Generali Italia kein Gesamtbetrag von mehr als 1.500,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr entschädigt.

Zusätzliche Genehmigungen für den Betrieb innerhalb eines Einkaufszentrums

Im Falle der Aktivierung der folgenden Garantien:

- Modulo Protezione dell'Attività:
  - Feuer und andere Ereignisse
  - Außergewöhnliche Ereignisse
  - Einrichtungen
  - Diebstahl

Generali Italia zahlt in den genannten Fällen die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Entschädigungen.

- **Zuschuss zu den Miet- und Eigentumswohnungskosten**
  Im Falle eines Schadens, der gemäß den Bedingungen der Police entschädigungsfähig ist und zu einer erzwungenen und vollständigen Unterbrechung der Verkaufstätigkeit von mehr als 15 Tagen führt, erstattet Generali Italia die Kosten:
  - Kosten für die Anmietung der für die Tätigkeit des Auftragnehmers genutzten Räumlichkeiten
  - die vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten des Wohnungseigentums.

  Was nicht versichert ist
  Schäden, die sich aus der Verlängerung und Ausweitung der Untätigkeit ergeben, verursacht durch:
  - **Streiks, Aussperrungen, behördliche Maßnahmen;**
  - **Unterlassung der unverzüglichen Wiederherstellung beschädigter Räumlichkeiten, Geräte und Möbel;**
  - **Schwierigkeiten beim Wiederaufbau oder bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zerstörtem oder beschädigtem Eigentum aufgrund äußerer Ursachen wie örtlicher oder staatlicher Planungsvorschriften oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften, Naturkatastrophen, Streiks, die die Materialversorgung verhindern oder verlangsamen, Kriegszustände und dergleichen.**

  Es gibt Deckungsgrenzen
  Die Wohnungskosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro pro Monat und 3.000,00 Euro pro Schadensfall entschädigt.
  Die Garantie wird für die Zeit gewährt, die unbedingt erforderlich ist, um zerstörte oder beschädigte Gegenstände zu reparieren oder zu ersetzen.

- **Zulage für die Schließung von Geschäften**
  Im Falle eines materiellen und direkten Schadens, den das führende Einzelhandelsunternehmen infolge von Ereignissen erleidet, die in den aktivierten Garantien vorgesehen sind und die seine vorübergehende Schließung für eine Dauer von mehr als 2 Tagen verursacht haben, zahlt Generali Italia dem Versicherten ein Tagegeld als Entschädigung für die reduzierte Kundenfrequenz im Einkaufszentrum.

  Was nicht versichert ist
  Bei gleichzeitiger Schließung des versicherten Betriebes und des Leading Store besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

Es gibt Deckungsgrenzen

Das Tagegeld wird für jeden Arbeitstag bis zu einem Höchstbetrag von 30 Tagen pro Anspruch und Jahr unter den nachstehenden Bedingungen gezahlt:

- **100,00 EUR für gewerbliche Einrichtungen bis zu 100 Quadratmetern;**
- **150,00 EUR für gewerbliche Einrichtungen mit einer Fläche zwischen 101 und 200 Quadratmetern;**
- **200,00 EUR für gewerbliche Einrichtungen mit einer Fläche von mehr als 200 Quadratmetern.**

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Zusammenfassendes Blatt

Eine Übersicht über die Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Selbstbehalte findet sich im beigefügten Übersichtsblatt, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

---

[1] *D.h. ohne Anwendung von Art. 1907 des Zivilgesetzbuches.*

GEMEINSAME NORMEN DES MODULO PROTEZIONE DELLA CONTINUITÀ

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien

Die Aktivierung der Garantien des Modulo Protezione della Continuità erfordert notwendigerweise die Aktivierung der Modulo Protezione dell'Attività und/oder Protezione Digitale. Die Deaktivierung der Modulo Protezione dell'Attività und/oder Protezione Digitale hat die gleichzeitige Deaktivierung der speziell damit verbundenen Garantien des Modulo Protezione della Continuità zur Folge.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Art. 2.1 Besichtigung der versicherten Sachen

Generali Italia hat jederzeit das Recht, die versicherten Gegenstände zu besichtigen, und der Versicherte ist verpflichtet, alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern.

REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS

Für die Garantien, auf die in diesem Modul Bezug genommen wird, gelten die in den Modulen Protezione dell'Attività und/oder Protezione Digitale, auf die sie sich beziehen, dargelegten "Regeln für den Schadensfall".

Indice

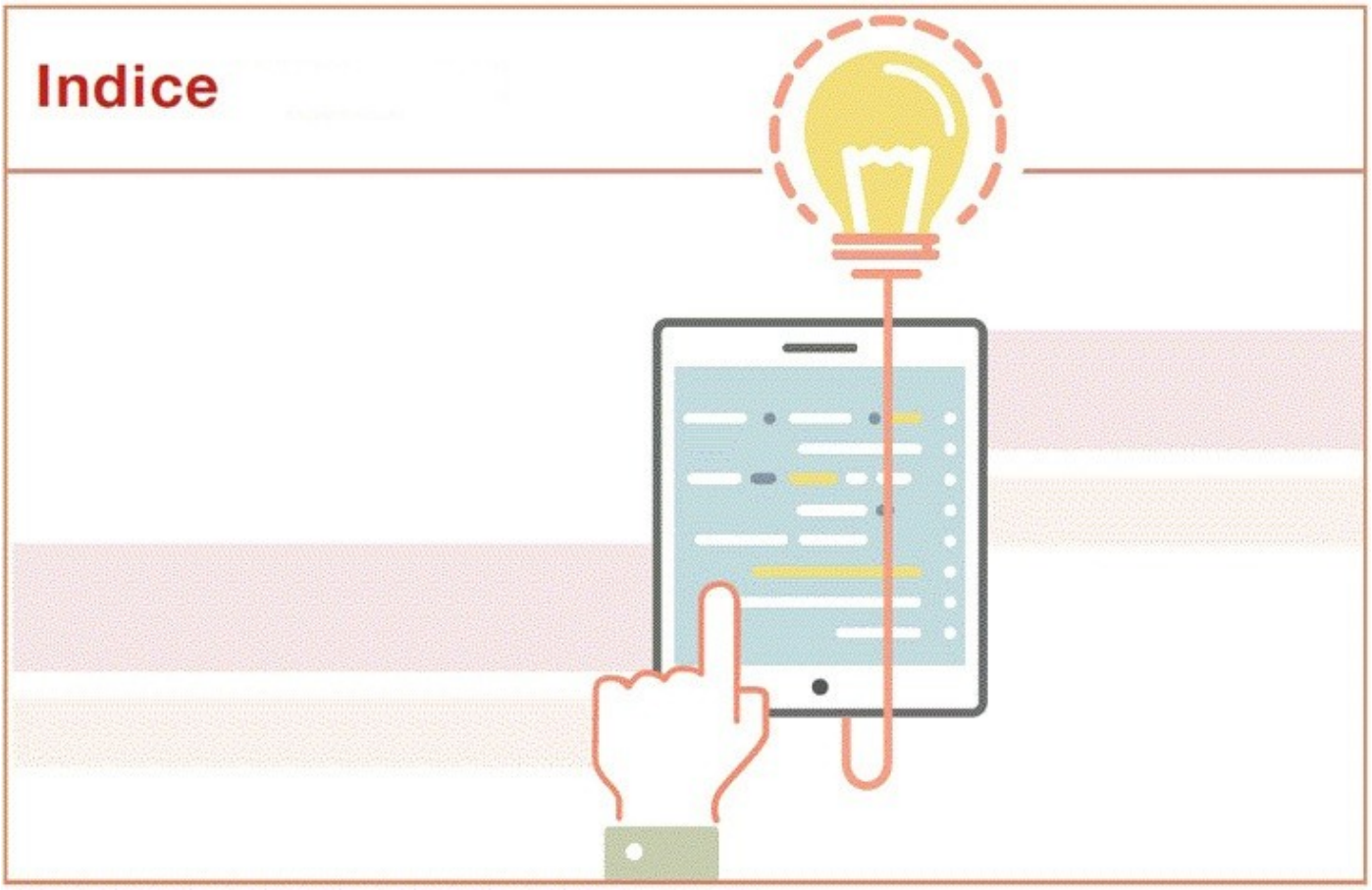

MODULO PROTEZIONE DELLA CONTINUITÀ PAG. 1

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS 1

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 1

IN CONTINUITÀ - GARANTIE DER BETRIEBSUNTERBR 2

Was ist versichert? Grundlegende Garantie 2

Art. 1.1 Versicherte Risiken 2

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 7

Zusammenfassendes Blatt 7

GEMEINSAME NORMEN DES MODULO PROTEZIONE DELLA CONTINUITÀ 8

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 8

Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien 8

Welche Verpflichtungen habe ich? 8

Art. 2.1 Besichtigung der versicherten Sachen 8

REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS 8

GENERALI

generali.it

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der englischen/deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. - Steuernummer und Eintragungsnummer im Unternehmensregister von Treviso - Belluno n. 00409920584 - USt-Id-Nr. 01333550323 - Grundkapital: 1.618.628.450,00 Euro voll eingezahlt - Zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com . In Italien im Handelsregister IVASS eingetragene Gesellschaft Nr. 1.00021, vorbehaltlich der Verwaltung und Koordinierung durch den Alleinaktionär Assicurazioni Generali S.p.A., die zur Generali Gruppe gehört und unter der Nr. 026 des Registers der Versicherungsgruppen.

ATTIVA | commercio

PROTEZIONE DEL PATRIMONIO

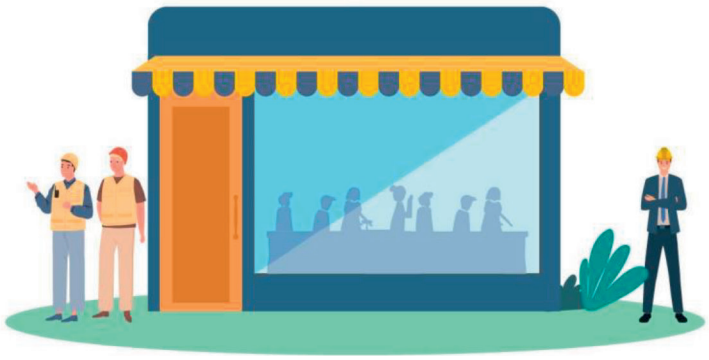

ATTIVA, CREA, DISTRIBUISCI!

Dieses Informationspaket des Modulo Protezione del Patrimonio - Fassung 23.10.2021 besteht aus:

- **VID Modulo Protezione del Patrimonio**
- **Zusätzliches VID Modulo Protezione del Patrimonio**
- **Versicherungsbedingungen Modulo Protezione del Patrimonio**

Schützen Sie Ihr Vermögen mit...

- **IN ACCORDO - Zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten und Arbeitnehmern**, zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen, die Dritten, einschließlich Arbeitnehmern, im Rahmen der Geschäftstätigkeit zugefügt werden
- **IN ACCORDO - Rechtsschutz**, für wertvolle finanzielle Unterstützung bei Streitigkeiten und Klagen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit entstehen.

Entdecken Sie Protezione del Patrimonio von ATTIVA Commercio in der Versicherungsformel Ihrer Wahl!

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
Vorvertragliches Informationsdokument für
Company: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: “Attiva Commercio - Modulo Protezione Patrimonio”

Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Das Modul ist für die Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung von Unternehmen im Bereich des Handels bestimmt.

Was ist versichert?

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Sie können versichert werden:

- ✓ Haftpflichtversicherung für Beträge, die das Unternehmen Dritten aufgrund von Sach- und/oder Personenschäden schuldet:
  - als Folge von Handlungen (auch von Dritten, derer sich der Versicherte bedient) bei der Ausübung der gemeldeten Tätigkeit;
  - in Bezug auf das Eigentum und/oder den Betrieb der Räumlichkeiten, in denen sie stattfindet;
- ✓ Haftung gegenüber dem Arbeitgeber für Beträge, die infolge eines Unfalls, der sich bei der Ausübung der genannten Tätigkeit ereignet, zu zahlen sind.

Die persönliche Haftung der Mitarbeiter des Unternehmens ist eingeschlossen.

Optionale Garantien sind verfügbar.

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Sie sind versichert:

- ✓ die Kosten für Anwälte und Sachverständige, die dem Eigentümer und/oder den Mitarbeitern des Unternehmens bei außergerichtlichen und gerichtlichen Streitigkeiten entstehen, in die sie aufgrund bestimmter begangener oder erlittener zivilrechtlicher Verstöße sowie straf- und verwaltungsrechtlicher Verstöße im Rahmen der angemeldeten Tätigkeit verwickelt sind.

Optionale Garantien sind verfügbar.

Was ist nicht versichert?

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die wichtigsten Ausschlüsse beziehen sich auf:

- ✗ Besitz oder Verwendung von radioaktiven Stoffen und Strahlung;
- ✗ Besitz oder Verwendung von Sprengstoffen;
- ✗ Asbest oder asbesthaltige Erzeugnisse;
- ✗ elektromagnetische Wellen oder Felder;
- ✗ bei Tätigkeiten in geschlossenen Räumen;

Darüber hinaus gilt die Haftpflichtversicherung nicht:

- ✗ für Schäden die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben;
- ✗ für Arbeiten im so genannten „luftseitigen Bereich“ von Flughäfen;
- ✗ für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, Maschinen oder Geräten durch eine Person, die nicht 16 Jahre alt ist oder die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt;
- ✗ Cyber-Risiko;
- ✗ für Schäden an unterirdischen Pipelines.

Die Deckung gilt nicht für Schäden an Ehegatten, Eltern und Kindern, gesetzlichen Vertretern und unbeschränkt haftenden Partnern, Tochtergesellschaften.

Die gegen den Versicherten verhängten Bußgelder, die Kosten der Strafjustiz, die Kosten für nicht von Generali Italia beauftragte Rechtsanwälte oder Techniker sind nicht gedeckt.

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Die wichtigsten Ausnahmen betreffen Streitigkeiten in den Bereichen:

- ✗ Steuer- und Abgabenrecht;
- ✗ Verletzung von Marken-, Patent-, Urheber- oder Exklusivrechten, unlauterer Wettbewerb;
- ✗ Beziehungen zwischen Aktionären und/oder Geschäftsführern und Unternehmenstransaktionen;
- ✗ den Umgang mit der Sozialversicherung und den Versicherungsgesellschaften;
- ✗ den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder die Schifffahrt;

- ✕ Kriegshandlungen, Revolutionen, Streiks, Aussperrungen, Vandalismus, Schlägereien, an denen der Versicherte teilgenommen hat;
- ✕ Familienrecht, Erbrecht und Schenkungen;
- ✕ Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Personalvermittlern, Arbeitsvermittlern;
- ✕ Cyber-Risiko;
- ✕ andere Gebäude als die, in denen die gemeldete Tätigkeit ausgeübt wird.

Gebühren im Zusammenhang mit Strafen aller Art sowie steuerliche Abgaben sind ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen.

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Gibt es Deckungslimits?

Im Allgemeinen sieht der Vertrag Höchstbeträge, nicht gedeckte Beträge und Selbstbeteiligungen vor, die nach Deckung aufgeschlüsselt sind und in einem speziellen, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem so genannten Summary Sheet, zusammengefasst sind.

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Es gibt Einschränkungen bei der Deckung von Schäden:

- ! die durch Waren und Erzeugnisse verursacht werden, die nach der Lieferung an Dritte hergestellt, verarbeitet oder verkauft werden, oder durch Installation und Wartung nach der Durchführung solcher Arbeiten;
- ! an Sachen, die sich im Besitz des Versicherten befinden;
- ! für Sachen, die der Versicherte auf einem Transportmittel befördert, auch während des Be- oder Entladens;
- ! zu den vom Versicherten erhobenen Fragen;
- ! an Transportmitteln beim Be- oder Entladen oder im Stillstand;
- ! an Grundstücken, an denen der Versicherte Arbeiten ausführt;
- ! an Sachen, die im Leistungsbereich des Versicherten liegen;
- ! Brand, Explosion und Bersten von fremdem Eigentum durch den Versicherten;
- ! durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder Verlust;
- ! aus dem Verkehr von Kraftfahrzeugen und aus der Schifffahrt von motorisierten Wasserfahrzeugen;
- ! vor Verschmutzung.

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Einschränkungen des Versicherungsschutzes gelten im Falle von:

- ! Kosten, die auf ein vorsätzliches oder absichtliches Fehlverhalten des Versicherten zurückzuführen sind;
- ! auf Sachen, die sich im Besitz des Versicherten befinden;
- ! Vertragsangelegenheiten sowie das Inkasso;
- ! Besitz oder Verwendung von radioaktiven Stoffen, Kontamination, Verschmutzung;
- ! Verwaltungsrecht;

- Beziehungen zwischen zwei oder mehreren durch diesen Vertrag versicherten Personen;
- arbeitsrechtliche Ansprüche und Streitigkeiten;
- Schlichtungsverfahren.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Haftpflichtdeckung: Die Deckung gilt für Schäden, die sich weltweit ereignen (wenn der Schaden nicht Mitarbeiter in den USA und Kanada betrifft, gilt die Deckung nur für die Teilnahme an Messen).

Rechtsschutzgarantie: Die Garantie gilt für Forderungen, die in den Hoheitsgebieten der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, Norwegens, Andorras, Liechtensteins, des Fürstentums Monaco, des Vatikanstaats und San Marinos auftreten, mit Ausnahme von Vertragsstreitigkeiten, für die die Garantie für Forderungen gilt, die in Italien, der Republik San Marino und der Vatikanstadt entstehen und bearbeitet werden.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Im Schadensfall muss der Schaden innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Schadens oder nach Kenntnisnahme durch den Versicherten an Generali Italia gemeldet werden.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Informationen zur Prämienzahlung sind im VID des Allgemeinen Moduls enthalten.

Ist die Prämie ganz oder teilweise auf der Grundlage variabler Bestandteile vereinbart, kann am Ende eines jeden Versicherungsjahres eine Anpassung zu Gunsten oder zu Lasten des Versicherungsnehmers vorgenommen werden.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Die Garantien werden um Mitternacht des in der Police angegebenen Tages wirksam, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate gezahlt wurde; andernfalls werden sie um Mitternacht des Tages der Zahlung wirksam. Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruhen die Garantien ab Mitternacht des dreißigsten Tages nach Fälligkeit und werden um Mitternacht des Tages der Zahlung wieder wirksam.

Die Rechtsschutzgarantie, die auf vertragliche Streitigkeiten beschränkt ist, gilt für Zahlungsausfälle, die innerhalb von 90 Tagen nach Aktivierung der Garantie auftreten.

Im Allgemeinen gilt die Garantie für ein oder mehrere Jahre. Wird die Garantie bei Ablauf nicht gekündigt, verlängert sie sich um ein Jahr und so weiter. Wurde eine mehrjährige Versicherung gegen eine Prämienermäßigung abgeschlossen, können eine oder mehrere Garantien erst nach Ablauf von mindestens fünf Jahren oder der kürzeren Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Die Garantien gelten für Ereignisse, die während der Laufzeit der Garantien und bis zu ihrem Auslaufen eintreten.

Die Rechtsschutzdeckung gilt für Streitigkeiten, die dem Versicherten innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Deckung zur Kenntnis gebracht werden; darüber hinaus erlischt die Wirksamkeit dieser Deckung im Falle der Liquidation oder Auflösung des versicherten Unternehmens automatisch ab dem Datum der Liquidation oder Auflösung.

Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann eine oder mehrere Deckungen zum Ende eines jeden Jahres der Laufzeit der Versicherung oder zum Ende des Fünfjahreszeitraums oder des kürzeren Zeitraums der Laufzeit der Versicherung, wenn eine Versicherung mit mehrjähriger Laufzeit gegen eine Prämienreduzierung abgeschlossen wurde, kündigen, indem er mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum eine schriftliche Mitteilung (auch per PEC) an die Agentur, an die die Versicherung abgetreten ist, oder an den Sitz von Generali Italia sendet.

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

Zusätzliche vorvertragliche Informationen für Schadenversicherungsprodukte

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: Attiva Commercio - Modulo Protezione Patrimonio

Fassung: 24.10.2020

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Vertragspartner zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation des Unternehmens genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor der Unterzeichnung des Vertrags lesen.

GENERALI ITALIA S.p.A. ist ein Unternehmen der Generali-Gruppe; eingetragener Sitz: Via Marocchesa, 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV) - ITALIEN; Telefonnummer: 041.5492111; Website: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; PEC-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com.
Generali Italia ist durch das Dekret Nr. 289 vom 2.12.1927 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk zugelassen und unter der Nummer 1.00021 in das Register der Versicherungsgesellschaften eingetragen.

Eigenkapital zum 31.12.2019: 10.244.148.191,00 €, davon entfallen 1.618.628.450,00 € auf das Grundkapital und 7.550.853.867,00 € auf die gesamten Rücklagen. Die Zahlen beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz. Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens (SFCR) ist unter www.generali.it abrufbar.
Solvenzkapitalanforderung: € 8.217.950.961,75
Mindestkapitalanforderung: € 3.180.739.318,67
Anrechenbare Eigenmittel: € 17.610.296.018,45
Solvabilitätskoeffizient: 214,29 % (dieser Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvenzkapitalanforderung gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvabilitätsvorschriften 2).

Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar.

Das Modulo Protezione del Patrimonio ist in zwei Garantien unterteilt:
- Haftung gegenüber Dritten und Arbeitnehmern
- Rechtsschutz

nach Wahl des Auftragnehmers aktiviert werden.

Sie stellen eine gemeinsame Option zur Prämienreduzierung für beide Garantien dar:
- die Möglichkeit, einen Vertrag mit mehrjähriger Laufzeit abzuschließen, was zu einer Prämienreduzierung von 5 % gegenüber dem Tarif führt;
- die Möglichkeit, die Deckungen "Feuer und andere Ereignisse" und "Diebstahl" des Modulo Protezione Attività zu aktivieren und die folgenden Prämiennachlässe gegenüber dem Tarif zu erhalten:
  - Feuer und andere Ereignisse + Haftpflicht: 5% Rabatt
  - Diebstahl + Haftpflicht: 5% Rabatt
  - Feuer und andere Ereignisse + Diebstahl + Haftpflicht: 8% Rabatt (auch für Rechtsschutz)
  - Feuer und andere Ereignisse + Diebstahl + Rechtsschutz: 5% Rabatt
- die Möglichkeit, beide Modulgarantien (Haftpflicht + Rechtsschutz) mit einer Prämienreduzierung von 10% nur für den Rechtsschutz zu aktivieren.

Was ist versichert?

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben beschriebenen Optionen gibt es folgende Möglichkeiten.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Ausschluss der Haftung gegenüber Arbeitnehmern	Ermöglicht dem Versicherten die Deaktivierung der Haftpflichtversicherung für Beschäftigungsverhältnisse (wenn der Versicherte keine Mitarbeiter hat).
Ausschluss der Vermögenshaftung	Ermöglicht es, die Haftpflichtversicherung in Bezug auf die Risiken des Eigentums an den Gebäuden, in denen die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, unwirksam zu machen (wenn der Versicherte gemietet ist).
Frontale Überschreitung	Erlaubt eine Selbstbeteiligung von 1.000,00 € oder 2.500,00 € pro Schaden.

HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG (einige Optionen sind nur in Verbindung mit bestimmten Aktivitäten zulässig)	
Vertragshaftung gegenüber Dritten	Ermöglicht die Ausdehnung der Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung auf Tätigkeiten, die von anderen Unternehmen im Auftrag des Versicherungsnehmers ausgeführt werden. Bei der Prämienberechnung nach Umsatz werden keine Prämienerhöhungen vorgenommen.
RC-Hauslieferungen durch Nicht-Erwerbstätige	Ermöglicht die Ausdehnung der Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung auf Hauszustellungen, die von Selbständigen durchgeführt werden. Bei der Prämienberechnung nach Umsatz werden keine Prämienerhöhungen vorgenommen.
Posthume Haftung	Sie erweitert die Haftpflichtversicherung auf Schäden, die nach der Durchführung der Reparatur- oder Installationsarbeiten auftreten.
Die Haftung des Lieferanten	Ermöglicht, ausschließlich für Einzelhandelsaktivitäten, die Ausdehnung der Haftpflichtdeckung auf Schäden durch ursprüngliche Mängel an den verkauften Produkten, die nach dem Verkauf auftreten, wenn der Hersteller nicht ermittelt werden kann.
Erweitertes Parken	Sie deckt die Risiken von Parkplätzen, die mit dem 1.500 Quadratmeter großen Betrieb verbunden sind.
Vorhandensein von Hüpfburgen und Trampolinen	Sie deckt die Risiken ab, die mit dem Vorhandensein von Spielbereichen verbunden sind, die mit Hüpfburgen und Trampolinen ausgestattet sind.
Vorhandensein eines Schwimmbads	Sie deckt die Risiken ab, die mit dem Vorhandensein eines Swimmingpools in Verbindung mit einer Bar oder einem Restaurant verbunden sind.
Gefährliche Wachhunde	Sie deckt die Risiken ab, die mit der Anwesenheit von Pitbulls, Rottweilern und Dobermännern zur Bewachung des Betriebs verbunden sind.
Waren am Haken	Sie deckt Sachschäden an angehobenen Gütern, die sich auf dem Gelände eines Dritten befinden.
Falsche Stauung	Versichert sind Schäden, die durch die unsachgemäße Verstauung von Gütern in fremden Fahrzeugen durch den Versicherungsnehmer verursacht werden.
Werkstätten - Beschädigung von Fahrzeugen oder Schiffen	Sie deckt Schäden an Fahrzeugen oder Wasserfahrzeugen, die in den Werkstätten der Händler gelagert werden.
RC-Vermietungsaktivitäten	Sie umfasst die Vermietung von Kleidung, Sanitärartikeln, Sportartikeln und nicht motorisierten Fahrzeugen.
Autowaschanlagen - Fahrzeugbeschädigung	Sie deckt Schäden an Fahrzeugen ab, die durch an Tankstellen angeschlossene automatische Autowaschanlagen verursacht werden.
Rücknahme von pharmazeutischen oder pflanzlichen Präparaten	Sie ermöglicht es Apotheken und Kräutergeschäften, die Kosten für den Rückruf ihrer eigenen Produkte zu tragen, wenn diese sich als gefährlich erweisen.
Berufshaftpflicht mit Selbstbeteiligung im Wert	Sie ermöglicht es, den Selbstbehalt bei dauerhafter Invalidität in der Berufshaftpflichtversicherung auf eine Selbstbeteiligung von 5.000 € oder 3.000 € zu ändern.
Haftung für Arbeitsunfälle	Ermöglicht die Ausdehnung des Versicherungsschutzes der Arbeitnehmerhaftpflicht auf Berufskrankheiten.
Erhöhte Toleranzgrenze für Arbeitnehmer	Wird die Prämie auf die Zahl der Beschäftigten angerechnet, kann die Toleranzgrenze, über die hinaus die Proportionalitätsregel gilt, von 2 Einheiten auf eine Anzahl von Einheiten angehoben werden, die 50 % der angegebenen Zahl entspricht, mindestens jedoch 4 Einheiten.

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben beschriebenen Optionen gibt es folgende Möglichkeiten.	
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE	
Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung	
HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG	
Vertragliche Streitigkeiten mit Kunden - Forderungseinzug	Die Garantie wird auf vertragliche Streitigkeiten mit Kunden ausgedehnt (Streitigkeiten mit Lieferanten sind bereits in der Basisgarantie enthalten).

Ausweitung von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern in deren eigenen Räumlichkeiten	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Rechtsstreitigkeiten, die von Mitarbeitern von Auftragnehmern, die in ihren eigenen Räumlichkeiten tätig sind, vorgebracht werden (Rechtsstreitigkeiten von Mitarbeitern von Auftragnehmern, die in den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers tätig sind, sind bereits in der Grundversicherung enthalten).
Erhöhte Toleranzgrenze für Arbeitnehmer	Wird die Prämie auf die Zahl der Beschäftigten angerechnet, kann die Toleranzgrenze, über die hinaus die Proportionalitätsregel gilt, von 2 Einheiten auf eine Anzahl von Einheiten angehoben werden, die 50 % der angegebenen Zahl entspricht, mindestens jedoch 4 Einheiten.

Was ist NICHT versichert?

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen. Bestimmte Garantieverlängerungen, insbesondere optionale Verlängerungen, können spezifische Ausschlüsse enthalten, die über die in der VID-Nichtlebensversicherung vorgesehenen Ausschlüsse hinausgehen.

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen. Optionale Garantien können zusätzlich zu den in der VID-Nichtleben vorgesehenen spezifische Ausschlüsse vorsehen.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die Deckungsgrenzen, die nachstehend zusammengefasst sind, werden auch in einem separaten, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem sogenannten Übersichtsblatt, für jede einzelne Garantie aufgeführt.

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Deckung umfasst bestimmte Höchstbeträge für Personen- und Sachschäden sowie eine bestimmte Obergrenze pro Schadensfall.
Für bestimmte Schadensarten (z. B. Betriebsunterbrechungsschäden bei Dritten) gelten Entschädigungsgrenzen, die unter diesen Grenzen liegen. Die Grundversicherung umfasst die folgenden wesentlichen Selbstbehalte und Zuzahlungen:

- Art. 1.3 - Körperverletzungen von Arbeitnehmern: Selbstbeteiligung von bis zu 6 % bei dauerhafter Invalidität
- Art. 1.1 - Körperverletzung bei bestimmten Arten von Arbeitnehmern: Selbstbeteiligung 3.000,00 € je geschädigte Person
- Art. 1.1 - Außerhalb des Betriebsgeländes ausgeübte Tätigkeiten - Sachschäden: Selbstbeteiligung 250,00 € pro Schadensfall
- Art. 1.1 - Außerhalb des Betriebsgeländes ausgeübte Tätigkeiten - Brandschäden: ungedeckte 10%, mindestens 250,00 € pro Schadensfall
- Art. 1.2 - Schäden an mitgebrachten Gegenständen: 150,00 € pro geschädigte Person
- Art. 1.2 - Schäden an geparkten oder be- und entladenen Fahrzeugen: 200,00 € pro Fahrzeug
- Art. 1.2 - Beschädigung von Sendungsgut: ungedeckt 10 %, mindestens 250,00 € pro Schadensfall
- Art. 1.2 - Autovermietung für Arbeitnehmer: Selbstbeteiligung 250,00 € pro Schadensfall
- Art. 1.2 - Gebäudemanagement - Schäden durch auslaufendes Wasser oder Rückstau in der Kanalisation: Selbstbeteiligung 200,00 € pro Schadensfall
- Art. 1.2 - Bewirtschaftung von Parkplätzen - Schäden an Fahrzeugen: Selbstbeteiligung 200,00 € pro Fahrzeug
- Art. 1.2 - Unbeabsichtigte Verschmutzungsschäden: ungedeckte 10 %, mindestens 2.500,00 € pro Schadensfall
- Art. 1.2 - Sachschäden durch Hunde: Selbstbeteiligung 150,00 € pro Geschädigten
- Art. 4.1 - Schäden, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz eintreten: Selbstbeteiligung von 1.000,00 € pro Schadensfall

Optionale Garantien können bestimmte Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen oder Zuzahlungen vorsehen.

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Der Versicherungsschutz umfasst bestimmte Höchstbeträge pro Schadensfall und pro Jahr.
Für bestimmte Rechtsstreitigkeiten (z. B. Rechtsstreitigkeiten von Mitarbeitern von Auftragnehmern und Subunternehmern) gelten Entschädigungsgrenzen, die unter diesen Grenzen liegen.
Die Grundversicherung umfasst die folgenden wesentlichen Selbstbehalte und Zuzahlungen:

- Art. 1.2 - Vertragliche Streitigkeiten mit Lieferanten: nur bei einem Wert von mehr als 2.500,00 €.
- Art. 1.2 - Verschmutzungsschäden durch plötzlichen Anlagenausfall: 10 % Selbstbeteiligung, mindestens 1.000,00

€ pro Schadensfall Optionale Garantien können spezifische Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen oder ungedeckte Beträge vorsehen.

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Was muss ich im Schadenfall tun?	Beansprucht Rechtsschutz: • Telefon 800.475.633 gebührenfrei von Montag bis Freitag jede Woche von 08:00 bis 18:00 Uhr; • per E-Mail an: sinistri@das.it.
	Direkte Unterstützung / im Einvernehmen: Nicht vorgesehen
	Verwaltung durch andere Unternehmen: Für die Rechtsschutzversicherung ist zu beachten, dass die Verwaltung der Schäden der DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. anvertraut ist, deren Kontaktdaten oben angegeben sind.
	Vorschrift: Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Falsche Aussagen oder Verschweigen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Pflichten des Unternehmens	Im Rahmen der Haftpflichtversicherung übernimmt die Generali Italia für den Versicherungsnehmer die außergerichtliche und gerichtliche Abwicklung von zivil- und strafrechtlichen Streitigkeiten, einschließlich der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Schlichtungsverfahren für zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten. Bei der Rechtsschutzversicherung zahlt die DAS dem Begünstigten die gedeckten Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des Betrags.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Preis	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Erstattung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Zusätzlich zu den Angaben im VID Schaden kann Generali Italia jede Forderung innerhalb von 60 Tagen nach Zahlung der Entschädigung oder nach Ablehnung der Zahlung zurückziehen.
Aufhängung	Es ist nicht möglich, Garantien während eines Vertrags auszusetzen.

Wie kann ich die Versicherung widerrufen?

Widerruf nach Abschluss des Vertrages	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Auflösung	Diese Versicherung steht nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Immobiliendarlehen, so dass es keine zusätzlichen Informationen gibt, die über die in der VID-Nichtlebensversicherung enthaltenen hinausgehen.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Modul ATTIVA Commercio - Protezione del patrimonio richtet sich an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Handels, sowohl des Einzel- als auch des Großhandels, die ihr Betriebsvermögen vor wirtschaftlichen Verlusten infolge von Prozesskosten und Entschädigungspflichten schützen müssen. Bestimmte handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. das Friseurhandwerk und die Schneiderei, sind den gewerblichen Tätigkeiten gleichgestellt.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Vermittler dieser Versicherungen erhalten im Durchschnitt 20,20 % der vom Versicherungsnehmer gezahlten steuerpflichtigen Prämie als provisionsähnliche Vergütung.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?	
An das Versicherungsunternehmen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
An IVASS	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
BEVOR SIE DIE GERICHTE IN ANSPRUCH NEHMEN, besteht die Möglichkeit, von alternativen Streitbeilegungsverfahren Gebrauch zu machen, wie z. B.:	
Schlichtung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Modulo Generale für das Produkt.
Sonstige alternative Streitbeilegungsverfahren	Im Rahmen der Rechtsschutzgarantie kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der DAS über die Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens und die anschließende Erledigung des Rechtsstreits auf Antrag einer der Parteien die Entscheidung einem Schiedsrichter übertragen werden. In einem solchen Fall muss der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die DAS an folgende Adresse gerichtet werden: DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. Via Enrico Fermi 9/B - 37135 Verona - Fax (045) 8351025 - zertifizierte E-Mail: servizio.clienti@pec.das.it

HINWEIS: FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN INTERNETBEREICH, DER DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTEN IST (SOG. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND DEN VERTRAG ELEKTRONISCH VERWALTS NUTZEN KÖNNEN.

DIE STRUKTUR DES VERTRAGS

Das Modulo Protezione del Patrimonio ist ein integraler Bestandteil des Versicherungsvertrags von Attiva Commercio und enthält die spezifischen Bedingungen der nachfolgend aktivierten Garantien:

- In Accordo - Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung
- In Accordo - Rechtsschutzgarantie

Die Besonderen Bedingungen werden nacheinander festgelegt:

- der Definitionen;
- der spezifischen Regeln für die einzelnen aktivierten Garantien, die die spezifische Disziplin dieser Garantien enthalten;
- die gemeinsamen Regeln, die die gemeinsame Disziplin für alle aktivierten Garantien enthalten;
- der Regeln, die im Falle eines Unfalls gelten.

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Generali Italia und der Auftragnehmer weisen den folgenden Begriffen die hierin angegebene Bedeutung zu:

Mitarbeiter	Personen, die in das Einheitliche Arbeitsbuch eingetragen sind, sowie der Eigentümer und/oder Partner und/oder Familienangehörige, die rechtmäßig Arbeit leisten, ohne dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Handelt es sich bei dem Versicherten um eine juristische Person, die nur die Arbeit von aus anderen Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmern und/oder Zeitarbeitskräften einsetzt und nicht verpflichtet ist, das Einheitliche Arbeitsbuch zu führen, gelten die aus anderen Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmer und/oder Zeitarbeitskräfte sowie etwaige Partner, die Arbeitsleistungen erbringen, ohne dass ein untergeordnetes Arbeitsverhältnis besteht, dennoch als Arbeitnehmer.
Versichert	Person (natürliche oder juristische Person), deren Interesse durch die Versicherung geschützt wird. Für die Zwecke der Rechtsschutzversicherung der Versicherte und, im Falle einer juristischen Person, die Geschäftsführer und der gesetzliche Vertreter.
Zuwiderhandlung	Der Verstoß gegen ein Strafgesetz (Straftat), der mit einer Verhaftung und/oder einer Geldstrafe geahndet wird.
Körperliche Schäden	Tod oder Körperverletzung.
Materielle Schäden	Zerstörung oder Verschlechterung von physisch bestimmbaren Gütern.
Verbrechen	Der Verstoß gegen eine strafrechtliche Vorschrift (Straftat), der mit einer Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe geahndet wird.
Abmilderung der Straftat	Der Fall, in dem die ursprüngliche Anklage im Laufe des Strafverfahrens umformuliert wird.
Explosion	Entwicklung von Gasen oder Dämpfen bei hoher Temperatur und hohem Druck aufgrund einer chemischen Reaktion, die sich mit hoher Geschwindigkeit selbst fortpflanzt.
Erlöschen der Straftat	Verschiedene Gründe, die zum Erlöschen der Straftat und ihrer Folgen führen (z. B. Tod des Beschuldigten vor der Verurteilung, Amnestie, Straferlass, Schuldbefreiung bei Zuwiderhandlungen, Verjährung).
Gebäude	Der Gebäudekomplex einschließlich der Einrichtungsgegenstände sowie der folgenden, dem Gebäude dienenden festen Anlagen: Wasser, Abwasser, Regenwassersammlung und -entsorgung, Anlagen für die ausschließliche Nutzung von Heizung und Klimatisierung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Lastenaufzüge, elektrische Anlagen.

Fahrlässige Handlung	Verhalten, das zu einem schädigenden Ereignis führt, das vom Täter nicht beabsichtigt war; das Ereignis tritt durch Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit, Unerfahrenheit oder Nichteinhaltung verbindlicher Vorschriften ein.
Brandstiftung	Eine rechtswidrige Handlung, die in Kenntnis und/oder in der Absicht vorgenommen wird, ein rechtswidriges Ereignis herbeizuführen.
Rechtswidrige Handlung	Die Nichteinhaltung einer Vorschrift der Rechtsordnung, die anderen zu Unrecht Schaden zufügt.
Umsatz	Erlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen, wenn der Versicherte zur Erstellung eines Jahresabschlusses gemäß Art. 2423 ff. des Zivilgesetzbuches verpflichtet ist, ansonsten der nach den steuerlichen Vorschriften ermittelte Umsatz (ohne Mehrwertsteuer).
Überschüssige	Ein im Voraus festgelegter Betrag, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Außervertragliche unerlaubte Handlung	Wenn der Schaden, der sich aus der unrechtmäßigen Handlung ergibt, in keinem Zusammenhang mit einer etwaigen vertraglichen Beziehung zwischen dem Geschädigten und der schädigenden Partei steht.
Vertragsbruch	Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Vertrag.
Feuer	Verbrennung von materiellen Gütern mit Flammen außerhalb einer geeigneten Feuerstelle, die sich selbst ausdehnen und ausbreiten können.
Maximum	Höchstbetrag, der von Generali Italia für eine oder mehrere Deckungen für jeden Schadenfall und/oder jeden Geschädigten und/oder jedes Versicherungsjahr zu zahlen ist.
Umsatzerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen	Der Betrag, der sich auf den Posten A1) der gemäß Artikel 2425 des Zivilgesetzbuches erstellten Gewinn- und Verlustrechnung bezieht.
Entdeckt	Betrag, ausgedrückt als Prozentsatz, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Bersten	Plötzliches Bersten von Behältern aufgrund von innerem Überdruck der Flüssigkeiten, nicht aufgrund einer Explosion. Die Auswirkungen von Frost und "Wasserschlag" werden nicht als Bersten angesehen.
Rechtskraft des Urteils	Endgültige Entscheidung, die nicht mehr angefochten werden kann.
Gewöhnliche Dienstleistungen	Für die Zwecke der Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung gelten die folgenden Dienstleistungen als ergänzend zur versicherten Tätigkeit: - gesetzlich vorgeschrieben oder bei Katastrophen aktiviert (z. B. betriebliche Gesundheitsdienste, Feuerwehr usw.); - Reinigung und Überwachung; - Versorgung mit Energie, Gas und Wasser; - Wartung , Reparatur , Installation und Prüfung der Anlagen des Versicherten Investitionsgüter des Versicherungsnehmers sowie Gebäude, in denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird; - Transport von Waren; - Betrieb von Verkaufsautomaten für verpackte Lebensmittel und Getränke auf dem Firmengelände; - Auf- und Abbau von Ständen auf Messen, Ausstellungen und Märkten; - Installation und Wartung von Schildern, Werbetafeln und Bannern. Die Liste ist erschöpfend.
Unheimlich	Der Eintritt des schädigenden Ereignisses, für das die Versicherung eintritt. Für die Zwecke der Rechtsschutzversicherung ist das schädigende Ereignis die Tatsache, die in der Strafanzeige oder im zivilrechtlichen Verfahren als außervertragliche unerlaubte Handlung oder als Vertragsverletzung geltend gemacht wird.
Gerichtskosten in Strafverfahren	Die Gerichtskosten sind von der verurteilten Person an den Staat zu zahlen.
Transaktion	Die Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitige Zugeständnisse einen zwischen ihnen entstandenen Streit beenden.

Definition des Begriffs "Arbeitnehmer": Welche Arbeitnehmer müssen in das Einheitliche Arbeitsbuch eingetragen werden?

Sie sind beispielsweise im Einheitsbuch der Arbeit eingetragen:

- Arbeitnehmer und Auszubildende (einschließlich Genossenschaftsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen);
- koordinierte und ständige Mitarbeiter (einschließlich Genossenschaftsmitglieder, Direktoren, Berater und Wirtschaftsprüfer, die mit dem Versicherten in einer Kooperationsbeziehung stehen);
- Leiharbeitnehmer und abgeordnete Arbeitnehmer anderer Unternehmen, die im Auftrag des Versicherten tätig sind.

Nicht registrierungspflichtig sind beispielsweise Mitarbeiter und Assistenten, die nicht untergeordnete Tätigkeiten im Unternehmen ausüben, Selbstständige mit Mehrwertsteuerregistrierung, Stipendiaten, Gelegenheits-Selbstständige (auch mit Gutscheinen), Praktikanten und sozial nützliche Arbeitnehmer.

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Haftpflichtversicherung - Deckung im Allgemeinen

Objekt

Generali Italia entschädigt den Versicherungsnehmer bis zur Höhe der in der Zusammenfassung dieser Deckung angegebenen Beträge für den Betrag, den der Versicherungsnehmer als zivilrechtlich haftende Partei gemäß dem Gesetz für Sach- und Personenschäden, die Dritten infolge eines unfallbedingten Ereignisses im Zusammenhang mit der Ausübung der in der Zusammenfassung angegebenen unternehmerischen Tätigkeit(en) unfreiwillig zugefügt wurden, zu zahlen hat (Kapital, Zinsen und Kosten).
Dies gilt auch für alle Nebentätigkeiten zu der angemeldeten Tätigkeit, wie z. B. die Verpackung (mit Ausnahme des Zusammenbaus mechanischer oder elektronischer Teile) und die Reparatur der unter die Tätigkeit fallenden Produkte sowie Werbe- oder kulturelle Aktivitäten, die zugunsten der Kunden organisiert werden, und Schulungs- oder Freizeitaktivitäten, die zugunsten der Arbeitnehmer organisiert werden.

Schäden durch Unterbrechung und Einstellung der Tätigkeit Dritter

Eingeschlossen sind Schäden, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Unterbrechung oder Aussetzung der Nutzung von Gütern sowie von industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und Dienstleistungstätigkeiten ergeben, sofern es sich um die Folge von Schäden handelt, die gemäß den Bedingungen dieser Deckung entschädigungsfähig sind.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für Betriebsunterbrechungs- und Aussetzungsschäden ist die Deckung auf 20 % der im Übersichtsblatt für diese Deckung angegebenen Entschädigungsgrenze pro Schadensfall begrenzt.

Wie funktioniert der Höchstbetrag pro Antrag?
Die Garantie sieht zum Beispiel einen Höchstbetrag von 1.000.000 EUR pro Schadensfall vor.
Im Falle eines Schadens in Höhe von 750.000 Euro werden 750.000 Euro entschädigt.
Bei einem Schaden in Höhe von 1.250.000 EUR werden 1.000.000 EUR entschädigt.

Wie funktioniert die Obergrenze pro Jahr?
Die Garantie sieht zum Beispiel einen Höchstbetrag von 1.000.000 EUR pro Schadensfall und Jahr vor.
Treten im selben Versicherungsjahr zwei Schadensfälle (z.B. zwei Arbeitsunfälle) ein, einer mit einem Schaden in Höhe von 300.000 Euro und einer mit einem Schaden in Höhe von 500.000 Euro, werden für den ersten Schadensfall 300.000 Euro und für den zweiten 500.000 Euro gezahlt.
500.000 Euro für die zweite Forderung.
Führt hingegen der erste Anspruch zu einem Schaden in Höhe von 300.000 Euro und der zweite zu einem Schaden in Höhe von 800.000 Euro, so ist die Entschädigung auf insgesamt 1.000.000 Euro gedeckelt: zum Beispiel 300.000 Euro für den ersten und 700.000 Euro für den zweiten Anspruch.

Haftung für die Handlungen anderer

Eingeschlossen sind Schäden, für die der Versicherer aufgrund von Handlungen seiner Angestellten haftet, sowie von Arbeitnehmern mit Gelegenheitsdienstverträgen (Gutscheinverträgen), selbständigen Mitarbeitern und Arbeitnehmern**, die im Auftrag des Versicherers Dienstleistungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erbringen.** Eingeschlossen **ist** auch die Haftpflicht des Versicherers aus der vorsätzlichen Handlung der Angestellten des Versicherers und aller weiteren Arbeitnehmer, die im Auftrag des Versicherers **unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften tätig sind und für die der Versicherer nach dem Gesetz haftet.**
Die Deckung gilt auch für die dem Versicherten zurechenbare Haftung für Handlungen, die von ihm begangen werden:
- Personen, die den Schaden infolge einer gelegentlichen, geringfügigen Beteiligung an der versicherten Tätigkeit gemäß den geltenden Rechtsvorschriften verursachen, wie z. B. Lieferanten, die an der Entladung beteiligt sind,

- der Ehegatte des Versicherten oder eine mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person sowie Verwandte dritten Grades und Schwiegereltern zweiten Grades desselben, die den Schaden durch die gelegentliche Teilnahme an der versicherten Tätigkeit verursachen;
- das Personal anderer Unternehmen, wenn diese unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gewöhnliche Dienstleistungen erbringen, die vom Versicherten im Rahmen eines Vertrags oder Untervertrags oder in Form eines Konsortiums in Auftrag gegeben wurden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Garantie gilt nicht für Handlungen anderer als der oben genannten Personen, insbesondere nicht für Handlungen von Dritten:

- **von Unternehmen, an die der Versicherungsnehmer Unteraufträge vergeben hat oder die er verwaltet oder mit denen er andere als gewöhnliche Dienstleistungen in Form eines Konsortiums erbringt, sowie von Agenten und Vertretern des Versicherungsnehmers, die die Tätigkeit in Form eines Unternehmens ausüben - mit Ausnahme des Verweises im Übersichtsblatt der freiwilligen Versicherung "Vertragshaftpflicht";**
- **von Arbeitnehmern mit Gelegenheitsdienstverträgen und Selbstständigen, die vom Versicherten für die Hauszustellung von Waren beschäftigt werden - mit Ausnahme des Verweises auf die optionale Deckung "Hauszustellung durch nicht unterstellte Arbeitnehmer" im Übersichtsblatt.**

Qualifizierung von Dritten

Dritte sind natürliche Personen, juristische Personen, Einrichtungen und alle juristischen Personen mit Ausnahme des Versicherten,
mit den folgenden Einschränkungen und Ausschlüssen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Angestellte und sonstige Mitarbeiter: Für die Angestellten und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers mit gelegentlichen Dienstleistungsverträgen (Gutscheinverträge) sowie für die selbständigen Mitarbeiter und Arbeitnehmer, mit Ausnahme der in einem Berufsregister eingetragenen geistigen Arbeiter, die nicht der obligatorischen Arbeitsunfallversicherung unterliegen, gilt die Deckung gemäß Artikel 1.3 "Zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitnehmern" und der eventuellen fakultativen Deckung "Hauslieferungen durch nicht unterstellte Arbeitnehmer".

Personal anderer Unternehmen: Für das Personal anderer Unternehmen, an die der Versicherungsnehmer einen Untervertrag abgeschlossen hat oder mit denen er andere als gewöhnliche Dienstleistungen erbringt, sowie für Agenten und Vertreter des Versicherungsnehmers, die die Tätigkeit in Form eines Unternehmens ausüben, gilt die Deckung gemäß den Bedingungen der eventuellen fakultativen Deckung "Haftpflicht für beauftragte Tätigkeiten".
Für die folgenden Fächer:

- Geistesarbeiter, die in einem Berufsregister eingetragen sind und nicht der obligatorischen Arbeitsunfallversicherung unterliegen;
- Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane des Versicherten (die keine gesetzlichen Vertreter sind) sowie Teilnehmer an Gremien und Kommissionen für die in Ausübung ihrer Funktion ausgeübten Tätigkeiten - alle, wenn sie nicht in das Einheitliche Arbeitsbuch eingetragen werden müssen;
- Personal von Unternehmen, die der Versicherte mit der Erbringung von gewöhnlichen Dienstleistungen beauftragt hat;
- Personen, die gelegentlich, in geringem Umfang und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften an der versicherten Tätigkeit teilnehmen (z. B. Lieferanten, die an der Entladung beteiligt sind, Praktikanten in der Ausbildung, sozial nützliche Arbeitnehmer usw.);

die Deckung gilt für Personenschäden mit einer Selbstbeteiligung von 3.000,00 € für jeden Geschädigten und unter der Bedingung, dass sie, falls sie eine obligatorische Arbeitsunfallversicherung haben müssen, diese zum Zeitpunkt des Schadensfalls in Ordnung sind. Für Schäden an Sachen und Fahrzeugen dieser Personen gilt der Versicherungsschutz in gleicher Weise und innerhalb der gleichen Grenzen wie für Kunden.

Sie werden nicht als Dritte betrachtet:

a) alle Personen, die unabhängig von ihrer Beziehung zum Versicherten durch die Teilnahme an den versicherten Tätigkeiten oder durch die Ausübung von Tätigkeiten für den Versicherten einen Schaden erleiden, sofern sie nicht unter die oben genannten Kategorien fallen;

b) wenn es sich bei der versicherten Person um eine natürliche Person handelt: der Inhaber selbst, sein Ehepartner, die Personen, mit denen die versicherte Person in einer zivilen Lebensgemeinschaft oder einer faktischen Lebensgemeinschaft im Sinne des Gesetzes Nr. 76/2016 lebt, die Eltern und Kinder der versicherten Person sowie alle Mitglieder der Familie, die im Familienstandsbuch eingetragen sind;

c) wenn der Versicherte keine natürliche Person ist: der gesetzliche Vertreter, der unbeschränkt haftende Gesellschafter, der Geschäftsführer, der der gesetzliche Vertreter ist, und die Personen, die mit ihnen in der unter b) genannten Beziehung stehen;

d) Gesellschaften, die in Bezug auf den Versicherten, der keine natürliche Person ist, als Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften im Sinne von Artikel 2359 des Zivilgesetzbuches gelten, sowie deren Geschäftsführer.

Veranstaltungsorte für versicherte Tätigkeiten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die an dem/den im Übersichtsblatt angegebenen Ort(en) und in den zum versicherten Betrieb gehörenden Lagerhallen durchgeführt werden, sofern diese nicht weiter als 300 m entfernt sind.

Die Garantie gilt auch außerhalb der oben genannten Orte ausschließlich in den folgenden Fällen:

- wenn die gemeldete Tätigkeit auch die Montage und Wartung in den Räumen Dritter umfasst, für Montage-, Demontage-, Reparatur-, Wartungs- und Installationsarbeiten an Gegenständen, die in den Bereich der im Übersichtsblatt angegebenen Tätigkeit fallen, unabhängig davon, ob sie vom Versicherten verkauft werden oder nicht **- mit Ausnahme von Bau- und Maurerarbeiten**;
- wenn es sich bei der angemeldeten Tätigkeit um "Catering" handelt, für Tätigkeiten, die die Bereitstellung von Mahlzeiten an Privatpersonen und Unternehmen umfassen, einschließlich der eventuellen Einrichtung von Einrichtungen, der Zubereitung von Speisen und Getränken sowie der Fassung von Speisen und Getränken an Ort und Stelle - **ausgenommen sind jedoch der Betrieb von Kantinen und die Veranstaltung von Partys oder Shows;**
- für die Erbringung professioneller Dienstleistungen als Friseur oder Kosmetiker in der Wohnung des Kunden;
- für die Erbringung professioneller Bestattungsdienstleistungen;
- für die Erbringung von professionellen Dienstleistungen als Fotograf;
- für Reparaturarbeiten an Fahrzeugen am Ort **der** Stilllegung, **ausgenommen Transport- oder Abschleppdienste**;
- wenn die gewerbliche Tätigkeit als "ambulant" eingestuft wird, für die ständige Ausübung derselben im öffentlichen Raum (an Ständen oder in ambulanter Form); in diesem Fall erstreckt sich die Deckung ausschließlich auf das italienische Hoheitsgebiet, einschließlich der Republik San Marino und der Vatikanstadt, und umfasst auch die Tätigkeiten des Aufbaus, des Betriebs und des Abbaus von Ständen.
- für Verwaltungstätigkeiten in den Büros und Verhandlungen mit Lieferanten oder Kunden sowie für Dienstreisen der Mitarbeiter im Allgemeinen;
- für Arbeitnehmer, die Aufgaben im Rahmen des agilen Arbeitssystems im Sinne des Gesetzes (Gesetz 81/2017 in seiner geänderten Fassung) wahrnehmen, unter Ausschluss jeglicher Tätigkeit, die nicht Teil der Erfüllung der Arbeitsaufgaben ist;
- für den Warenumschlag zwischen den eigenen Lagern und zwischen den eigenen Lagern und den Verkaufsstellen sowie für die Beschaffung bei den Lieferanten oder die Lieferung an die Kunden (einschließlich des Abtransports zur Entsorgung bereits demontierter Waren) sowie für die Entsorgung in geeigneten Zentren;
- für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und temporären Märkten; der Versicherungsschutz **gilt nur für Veranstaltungen, die nicht länger als 15 Tage ununterbrochen dauern,** und umfasst auch den Aufbau, den Betrieb und den Abbau von Ständen;
- für die vorübergehende Ausübung von Geschäftstätigkeiten in gemieteten Räumen, sofern diese **in Italien, in der Republik San Marino und in der Vatikanstadt liegen, für einen Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen pro Versicherungsjahr und sofern der Mietvertrag eine Laufzeit von nicht mehr als 30 Tagen hat**;
- für das Anbringen von Schildern, Plakaten und Bannern im gesamten Hoheitsgebiet;
- für die Organisation von bzw. die Teilnahme an Weiterbildungskursen sowie Konferenzen und Seminaren oder Fachtagungen;
- für die Organisation von Reisen und Freizeitaktivitäten ausschließlich für Arbeitnehmer.

Begrenzt auf Tätigkeiten, die außerhalb der im Übersichtsblatt angegebenen Orte ausgeführt werden, sind auch Schäden an Sachen, die im Rahmen der Arbeiten entstehen, sowie Schäden durch Brand, Explosion und Bersten, einschließlich Schäden an anderen Sachen als Kraftfahrzeugen, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind, sowie Schäden, die sich aus der Benutzung von Fahrrädern durch den Versicherungsnehmer zu Arbeits- und/oder Servicezwecken ergeben, eingeschlossen - unbeschadet des Ausschlusses von Schäden, die durch die Benutzung von Kraftfahrzeugen entstehen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Begrenzt auf Aktivitäten, die außerhalb der im Übersichtsblatt angegebenen Orte durchgeführt werden:

- **Sachschäden, die durch Brand, Explosion, Bersten aus beliebiger Ursache verursacht werden, und die damit zusammenhängenden Schäden durch Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit unterliegen einer Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens mit einem Mindestbetrag von 250,00 €, unbeschadet weiterer spezifischer Entschädigungsgrenzen und der Höchstgrenze von 250.000,00 € pro Versicherungsjahr, während**
- **Für die übrigen Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 250,00 € pro Schadensfall, unbeschadet der für bestimmte Schadensarten (z. B. Schäden am Eigentum des Kunden) vorgesehenen Höchstentschädigungsgrenzen.**

Wie funktioniert der Überziehungskredit?
Die Deckung sieht beispielsweise eine 10 %ige Mitversicherung pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 1.000 EUR und einer bestimmten Höchstentschädigungsgrenze von 25.000 EUR vor.

Bei einem Schaden in Höhe von 30.000 Euro werden 25.000 Euro entschädigt, d.h. der geringere Betrag zwischen:
- der um den Überziehungskredit reduzierte Schaden (30.000-Euro-3.000-Euro)
- die Entschädigungsgrenze (25.000 EUR).

Bei einem Schaden in Höhe von 5.000 Euro werden 4.000 Euro entschädigt, d.h. der geringere Betrag zwischen:
- den um den Überziehungskredit reduzierten Schaden (5.000 Euro - 1.000 Euro, da der Mindestüberziehungskredit mehr als 10 % des Schadens beträgt, was 500 Euro entspräche);
- die Entschädigungsgrenze (25.000 EUR).

Wie funktioniert das Franchise-System?
Die Deckung sieht zum Beispiel eine Selbstbeteiligung von 500 € pro Schadensfall und eine bestimmte Entschädigungsobergrenze von 25.000 € vor.

Bei einem Schaden in Höhe von 10.000 Euro werden 9.500 Euro entschädigt, d.h. der geringere Betrag zwischen:
- den um den Selbstbehalt (10.000 Euro - 500 Euro) reduzierten Schaden
- die Entschädigungsgrenze (25.000 EUR).

Bei einem Schaden in Höhe von 100 EUR wird nichts entschädigt, da der Schaden geringer ist als der Selbstbehalt.

Besondere Bedingungen für Friseure und Kosmetiker

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ist, dass mindestens ein Versicherter die gesetzlichen Voraussetzungen für die versicherten Tätigkeiten erfüllt und dass die ausgeübten Tätigkeiten und Behandlungen keiner ärztlichen Aufsicht bedürfen.
Der Versicherungsschutz umfasst Schäden an Personen, die durch Maniküre, Pediküre und Enthaarung sowie durch Schönheitsbehandlungen entstehen, mit **Ausnahme von Tätowierungen und Piercings.**
Mitversichert sind auch Schäden durch Personenschäden infolge der Anwendung von Farbstoffen, Bleichmitteln, Dauerwellen und Parfüm sowie anderen geeigneten Produkten, **sofern die Anwendung selbst während der Vertragslaufzeit erfolgt ist und der Schaden innerhalb von 60 Tagen nach der Anwendung eingetreten ist.**
Die Garantie erstreckt sich auch auf Schäden, die durch die Verwendung von UV-Lampen, Lasern und Saunen entstehen.
Für Personenschäden, die durch den Einsatz von Maschinen entstanden sind, gilt die Garantie unter der **Voraussetzung, dass die Maschinen gesetzlich vorgeschrieben sind, die Behandlung während der Laufzeit des Vertrages durchgeführt wurde und der Schaden innerhalb von 60 Tagen nach der Behandlung eingetreten ist.**

Besondere Bedingungen für Pistenraupen

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Schäden an Tieren versichert, die bei der Pflege mit geeigneten Produkten entstehen, sofern die Behandlungen keine tierärztliche Aufsicht erfordern.

Die Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass die Behandlung während der Vertragslaufzeit durchgeführt wurde und der Schaden innerhalb von 60 Tagen nach der Behandlung aufgetreten ist.

Es gibt Deckungsgrenzen

Bei Schäden an Tieren gilt der Versicherungsschutz bis zu einer Höchstgrenze von 2.500,00 EUR je Schadenfall und 7.500,00 EUR je Versicherungsjahr, wobei ein absoluter Selbstbehalt von 250,00 EUR je Schadenfall gilt.

Besondere Bedingungen für Apotheken

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Garantie ist, dass mindestens eine versicherte Person die gesetzlichen Anforderungen für die versicherten Tätigkeiten erfüllt.

Die Deckung umfasst auch, mit den in der Deckung "Schäden durch verkaufte Sachen" vorgesehenen Fristen und Grenzen, Schäden, die durch die Zubereitung von galenischen Produkten und geschützten Spezialitäten verursacht werden (einschließlich der Schäden, die sich aus einem Defekt oder einem ursprünglichen Fehler der Produkte oder ihrer Bestandteile ergeben)**, vorausgesetzt, dass sie in einem der Apotheke angeschlossenen Labor hergestellt und vom Versicherten direkt an Endverbraucher verkauft werden.**

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme von Facharztleistungen ergeben, einschließlich der Zahlung von Zuzahlungen und der Einholung von Gutachten, sowie Schäden, die sich ergeben aus
- Erstinstanzliche analytische Dienstleistungen;
- Dienste der zweiten Ebene mit Hilfe von Instrumenten;

sofern diese Leistungen ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben sind und in der Apotheke ausschließlich von den Angestellten der Apotheke unter Ausschluss anderer pflegerischer oder physiotherapeutischer Leistungen erbracht werden.

Besondere Bedingungen für Kunstgalerien

Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit ist zu beachten, dass beim Betrieb von Galerien und Ausstellungen zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, **die Deckung nicht für Schäden an Ausstellungsstücken gilt.**

Besondere Bedingungen für Badeanstalten

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden, die durch den Betrieb einer Badeanstalt verursacht werden, die an die angemeldete Bar-/Restauranttätigkeit angeschlossen ist, sofern mindestens ein Angestellter die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Badeanstalt erfüllt.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Garantie gilt für eine Einrichtung mit:
- **die Anzahl der Sonnenschirme darf 60 nicht überschreiten,**
- **die Anzahl der gecharterten Schiffe darf 10 nicht überschreiten.**

Wird bei Eintritt des Schadens auch nur eine der beiden numerischen Grenzen um mehr als 20 % überschritten, so wird die geschuldete Deckung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die oben für den von der Überschreitung betroffenen Risikobestandteil festgelegte numerische Grenze zu der sich tatsächlich ergebenden Anzahl von Risikobestandteilen derselben Art steht.

Bei Vermietungstätigkeiten gilt die Garantie sowohl gegenüber den Nutzern als auch gegenüber Dritten ausschließlich für schwere oder sehr schwere Körperverletzungen (im Sinne von Artikel 583 des Strafgesetzbuchs) unter Ausschluss jeglicher Sachschäden.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Einschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Verlängerung nicht für:
- **Vermietung von motorisierten Wasserfahrzeugen mit einer Länge von nicht mehr als 6,50 m;**
- **die Ausübung von Unterwassersportarten, Motorsportarten (z. B. Wasserski), Luftsportarten (z. B. Parasailing, Kitesurfen), das Ziehen von Schwimmern (z. B. Bananenboot) und die Ausübung von Tauchen sowie die Organisation von sportlichen Aktivitäten mit Körperkontakt;**
- **Schäden an Ausrüstungen Dritter, die für organisierte Aktivitäten verwendet werden;**
- **Organisation von Veranstaltungen und Kundgebungen am Strand, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie von Feuerwerken im Allgemeinen;**
- **Eigentum und/oder Verwaltung von Hallensportanlagen und -strukturen.**

Besondere Bedingungen für Spielotheken

Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit ist die Garantie:

- gilt auch für die Haftung aus der Verletzung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Aufsichtspflicht über Minderjährige;

-nicht in Verbindung mit der Verwendung von Hüpfburgen, die höher als 2 Meter über dem Boden sind, und Trampolinen betrieben wird.

Im Falle eines Rückrufs im Übersichtsblatt der optionalen Garantie "Hüpfburgen und Trampoline" gelten Schäden, die durch die Nutzung von Hüpfburgen mit einer Höhe von höchstens 4 Metern und Trampolinen entstehen, als eingeschlossen.

Art. 1.2 Haftpflichtversicherung - Besondere Deckung

ABSATZ

Online-Handel

Die Deckung gilt auch für den Fall, dass die versicherte Tätigkeit ganz oder teilweise im Rahmen einer Fernabsatzregelung (Gesetzesdekret Nr. 21 vom 21. Februar 2014) ausgeübt wird.

Schäden durch verkaufte Waren

Die Deckung umfasst Schäden, die durch verkaufte Waren, die **nicht vom Versicherten hergestellt oder verarbeitet wurden,** verursacht werden, auch nach der Lieferung an Dritte.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Einschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Verlängerung nicht für:

- **Schäden, die auf einen Defekt oder einen ursprünglichen Fehler der Produkte selbst oder ihrer Bestandteile zurückzuführen sind (auch wenn sie vom Versicherten eingeführt wurden), sowie in jedem Fall Schäden, die durch Tiere nach der Lieferung an den Käufer verursacht wurden;**
- **Schäden an den Gütern selbst, die Kosten der Reparatur, des Ersatzes, des Rückrufs oder des Austauschs, ihren Gegenwert sowie Schäden, die sich aus dem Verlust der Nutzung oder der Verfügbarkeit ergeben.**

Funktionsweise der Abdeckung

Die Deckung gilt für Ansprüche, die an den Versicherten gestellt werden:

- **erstmals während der Geltungsdauer dieses Vertrages für Schäden im Zusammenhang mit Produkten, die während derselben Geltungsdauer verkauft oder anderweitig geliefert wurden;**
- **vorausgesetzt, dass dieser Schaden spätestens zwei Jahre nach dem Verkauf oder in jedem Fall nach der Lieferung des Produkts eintritt.**

Der Höchstbetrag pro Schadensfall stellt gleichzeitig die Entschädigungsgrenze für jedes Versicherungsjahr dar.

Im Falle einer neuen Police, die ohne Unterbrechung eine frühere Police ersetzt, die beide bei Generali Italia für dasselbe Risiko und mit **ähnlicher Deckung** bei gleicher Gültigkeitsdauer abgeschlossen wurden, gilt der Versicherungsschutz gemäß den **vertraglichen Bestimmungen** der **neuen Police** und innerhalb **der Entschädigungsgrenzen der früheren Police:**

- für Ansprüche, von denen der Versicherte während der Geltungsdauer der neuen Police Kenntnis erlangt, auch wenn sie von Produkten herrühren, die während der Geltungsdauer der ersetzten Police verkauft oder anderweitig geliefert wurden;
- vorausgesetzt, dass der Schaden spätestens zwei Jahre nach dem Verkauf oder in jedem Fall nach der Lieferung eintritt.

Bei einer Änderung der Entschädigungsgrenzen der Deckung während der Laufzeit des Vertrages **gelten die vor der Änderung bestehenden Grenzen weiterhin für Ansprüche** aus Ereignissen, die vor der **Änderung** eingetreten **sind.**

Eigene Produktion

In Bezug auf die Tätigkeiten, die in der entsprechenden Beschreibung vorgesehen sind, umfasst die Deckung "Schäden durch verkaufte Sachen" innerhalb der gleichen Deckungsgrenzen auch Schäden, die durch vom Versicherten hergestellte oder verarbeitete Sachen verursacht werden, und somit für letztere auch Schäden, die auf einen Fehler oder ursprünglichen Mangel der Produkte selbst oder ihrer Bestandteile zurückzuführen sind.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Erweiterung greift, wenn die vom Versicherten hergestellten oder bearbeiteten Gegenstände:

- **direkt an den Endverbraucher verkauft und/oder verabreicht werden;**
- **von Bars, Restaurants, Hotels, an die der Versicherte seine Produkte verkauft, an Endverbraucher abgegeben werden;**
- **im Rahmen von Veranstaltungen, die von Unternehmen, an die der Versicherte seine Produkte verkauft, an Endverbraucher abgegeben werden.**

Wie funktioniert die Garantie im Rahmen der "Claims made"-Regelung? Beispiel 1:

- Garantie aktiv vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
- Produkt im Juni 2020 verkauft
- Antrag eingegangen März 2021 Die Garantie ist

nicht wirksam.

Beispiel 2:

- Garantie aktiv vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023
- Produkt im Juni 2020 verkauft
- Antrag eingegangen März 2021 Die Garantie ist

wirksam.

Was geschieht mit den "claims made"-Garantien im Falle eines Vertragswechsels?

Beispiel 1:

- Garantie aktiv vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
- Neue Police ab 1. Januar 2021 mit gleichem Versicherungsschutz und gleicher Entschädigungssumme
- Produkt im Juni 2020 verkauft
- Antrag eingegangen März 2021 Die Garantie ist

wirksam.

Beispiel 2:

- Garantie aktiv vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
- Neue Police ab 1. Januar 2021 mit gleichem Versicherungsschutz und höherer Entschädigungsgrenze
- Produkt im Juni 2020 verkauft
- Anspruch erhalten März 2021

Die Garantie ist wirksam, aber es gilt der zum Zeitpunkt des Verkaufs des Produkts geltende Grenzwert.

Besondere Bedingungen für den Verleih von Medien, DVDs und Videospielen

Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit deckt die Garantie Schäden ab, die durch die gemieteten Güter verursacht werden und die auch nach der Lieferung an die Nutzer auftreten, während die Nutzer im Besitz der Güter sind, **vorausgesetzt, die Garantie ist in Kraft.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Erweiterung funktioniert mit den folgenden Einschränkungen:

- **Körperverletzung ist versichert, wenn das Ereignis den Tod oder eine schwere oder sehr schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 583 des Strafgesetzbuches zur Folge hat;**
- **Sachschäden sind mit einem absoluten Selbstbehalt von 150,00 EUR und einer Höchstentschädigungssumme von 4.000,00 EUR je Geschädigten versichert;**
- **Schäden aus Nutzungsausfall und Unterbrechung/Aussetzung der Tätigkeit sind ausgeschlossen.**
- **die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall gilt auch als Höchstbetrag für die Gesellschaft für jedes Versicherungsjahr.**

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Sachschäden, die durch Feuer, Explosion und Bersten der gemieteten Güter verursacht werden.

BESCHÄDIGUNG VON SACHEN

Beschädigung des Eigentums der Kunden

Die Deckung umfasst Schäden, die sich aus der Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen ergeben, die von Dritten getragen oder mitgeführt werden und dem Versicherten nicht ausgehändigt werden, mit Ausnahme von Fahrzeugen, wenn sie sich an **Orten befinden, an denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, vorausgesetzt, sie werden dem Versicherten nicht ausgehändigt.**

Verfügt der Versicherungsnehmer über eine Garderobe mit einem speziellen Verwahrer, umfasst die Deckung sowohl Schäden durch Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen, die diesem Dienst übergeben wurden (und sich somit im Besitz des Versicherungsnehmers befinden), als auch Schäden durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder Verlust, **wobei Schäden an Geld, Wertsachen, Kreditinstrumenten und Wertpapieren im Allgemeinen ausgeschlossen sind.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Erweiterung gilt für jeden Schadensfall mit einer absoluten Selbstbeteiligung von 150,00 € pro Geschädigtem und einer Entschädigungsgrenze von 2.500,00 € pro Geschädigtem sowie mit einer Gesamtentschädigungsgrenze von 25.000,00 € pro Versicherungsperiode und Jahr.

Beschädigung von geparkten oder be- und entladenen Fahrzeugen

Die Deckung umfasst Schäden an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen, die auf dem Gelände, auf dem der Versicherte die versicherte Tätigkeit ausübt, abgestellt sind oder dort be- und entladen werden, mit Ausnahme von Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen, die gelagert werden und/oder die Gegenstand der versicherten Tätigkeit sind.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für jedes beschädigte Fahrzeug wird eine absolute Selbstbeteiligung von 250,00 EUR vereinbart.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Einschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Verlängerung nicht für:

- **Schadensersatz wegen Nichtbenutzung;**
- **Schäden an Sachen, die sich auf oder in den Fahrzeugen und Schiffen selbst befinden, sowie die Haftung für die Verwahrung von Fahrzeugen und Schiffen.**

Beschädigung von Eigentum bei der Lieferung

Die Deckung umfasst **nur die** Entschädigung für **materielle und unmittelbare Schäden** an den beweglichen Sachen Dritter, die sich im Besitz des Versicherten befinden.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Einschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Schäden an

- **das Eigentum der Kunden und die Fahrzeuge oder Wasserfahrzeuge, für die das Vorstehende gilt;**
- **Güter, die für die Tätigkeit, für die die Versicherung gewährt wird, von Bedeutung sind;**
- **Dinge, die Gegenstand einer solchen Tätigkeit waren, sind oder sein werden.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Erweiterung ist mit einer vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung von 10 % jedes Schadens mit einem absoluten Mindestbetrag von 250,00 € pro Schadensfall und bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag für Sachschäden mit einem Höchstbetrag von 25.000,00 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr versehen.

Besondere Bedingungen für Wäschereien

Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit umfasst die Deckung die Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an den gewaschenen Kleidungsstücken, die durch unfallbedingte Fehlfunktionen der Maschinen verursacht werden, unter **Ausschluss von Schäden, die durch Brand, Explosion und/oder Bersten entstehen.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Erweiterung ist mit einer vom Versicherungsnehmer zu tragenden Selbstbeteiligung von 10 % jedes Schadens mit einem absoluten Mindestbetrag von 250 € pro Schadensfall und bis zu dem in der Police festgelegten Höchstbetrag für Sachschäden mit einem Höchstbetrag von 5.000 € pro Schadensfall und 10.000 € pro Versicherungsjahr versehen.

Besondere Bedingungen für Tankstellen

Diese Aktivität umfasst:

- **Sachschäden** an Kraftfahrzeugen, die beim Betanken **entstehen**, **sind jedoch ausgeschlossen, ebenso Schäden, die durch andere Vorgänge (Schmieren usw.) entstehen**;
- **Sachschäden** durch die Lieferung von für das Fahrzeug ungeeignetem Kraftstoff (ausgenommen die Lieferung von Zusatzstoffen), **sofern dLieferung durch Angestellte des Versicherten erfolgt.**

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Schäden, die auf mangelnde Obhut, mangelnde Nutzung und Schäden an Sachen an oder in den Mitteln selbst zurückzuführen sind.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Erweiterung wird mit einer festen Selbstbeteiligung von 500,00 € pro beschädigtem Fahrzeug und bis zu einer Höchstgrenze von 25.000,00 € pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr gewährt.

VERKEHRSSCHÄDEN

Verkehrsschäden durch Gabelstapler für den Güterumschlag

Die Deckung umfasst Verkehrsschäden, die durch Gabelstapler gemäß Artikel 58, lett. c) der Straßenverkehrsordnung (egal ob Gabelstapler, Transporter oder Zugmaschinen), die **nicht zugelassen sind und keine Zulassungsbescheinigung besitzen,** sofern sie dazu bestimmt sind, hauptsächlich innerhalb von Fabriken, Lagern und Depots zu arbeiten, um mehrere Abteilungen derselben miteinander zu verbinden und Be- und Entladevorgänge durchzuführen, wenn diese Gabelstapler kurze und gelegentliche Fahrten auf der Straße oder auf der Straße gleichgestellten Flächen **unter den von den geltenden Vorschriften festgelegten Bedingungen** durchführen (Erlass der Generaldirektion für Kraftfahrzeuge vom 14.01.2014 und nachfolgende Änderungen).

In Ermangelung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (Art. 4 des genannten Dekrets) sowie im Falle der Nichteinhaltung aller Vorschriften (Art. 2 und 3 des genannten Dekrets) wird diese Verlängerung als unwirksam betrachtet.

Was nicht versichert ist

Die allgemeinen Ausschlüsse und Beschränkungen, von denen nicht ausdrücklich abgewichen wird, und insbesondere der Ausschluss von Schäden an transportierten, geschleppten oder gehobenen Gütern, bleiben unberührt.

Verkehrsschäden - Selbstständige Unternehmer

Die Deckung umfasst die zivilrechtliche Haftung, die der Versicherungsnehmer gemäß Artikel 2049 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **als Auftraggeber seiner** im Arbeitnehmerregister eingetragenen und ordnungsgemäß zum Führen von Kraftfahrzeugen befähigten Angestellten, die in seinem Auftrag Pkw, Lkw, Motorräder und Mopeds führen, geltend machen kann, sofern diese Fahrzeuge nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm geleast wurden, es sei denn, sie stellen eine Zusatzleistung für den Angestellten dar und werden von diesem für die Arbeit oder in der Freizeit genutzt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Tod oder Körperverletzung von beförderten Dritten. Personen, die nicht mit dem Fahrer in den in Art. 1.1 Absatz "Qualifikation von Dritten" Buchstabe b) genannten Beziehungen stehen, gelten nicht als Dritte.

Es gibt Deckungsgrenzen

Dieser Versicherungsschutz wird mit einer absoluten Selbstbeteiligung von 250,00 € pro

Schadensfall gewährt. LEITUNG UND EIGENTUM

Leitung und Eigentum an Gebäuden und Parkplätzen, in denen die Tätigkeit stattfindet

Die Garantie deckt Schäden ab:

- die sich aus der Durchführung ergeben;
- die dem Eigentum oder einem anderen dinglichen Recht des Versicherten zuzuordnen sind **(wenn die optionale Deckung "Ausschluss der Haftpflicht für Immobilien" in der Zusammenfassung enthalten ist, gilt die Deckung nicht für Risiken, die einem Eigentum oder einem anderen dinglichen Recht zuzuordnen sind)**;

der Gebäude oder Räumlichkeiten, in denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird (in der Kurzbeschreibung angegebene Orte und/oder Lager, die der versicherten gewerblichen Tätigkeit zuzuordnen sind, sofern sie nicht weiter als 300 m von dieser entfernt sind). Als Gebäude gelten auch deren Zubehör und fest installierte Einrichtungen, Türen und Fenster, Tore oder Türen, gleichgültig wie sie bedient werden, Begrenzungsmauern, Zäune im Allgemeinen, Grünanlagen und Bäume, einschließlich hoher Bäume.

Wenn die Geschäftstätigkeit als "ambulant" eingestuft wird und der in der Zusammenfassung angegebene Ort als Wohnung gestapelt ist, gilt der Versicherungsschutz nur für die dazugehörigen, als Garage gestapelten Räumlichkeiten.

Die Garantie deckt Schäden ab, die durch:

- das Eigentum an Zelten und Dehors auf Freiflächen, die zum Unternehmen gehören;
- den Besitz und den Betrieb von Verkaufsautomaten für verpackte Lebensmittel und Getränke innerhalb des Unternehmens.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die durch normale Wartungsarbeiten entstehen. Bei außerordentlichen Wartungsarbeiten und in jedem Fall bei Arbeiten, bei denen Gerüste und Gerüste verwendet werden, gilt die Deckung ausschließlich für die zivilrechtliche Haftung, die dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Auftraggeber dieser Arbeiten obliegt. **Sie greift ausschließlich, wenn die Arbeiten an Unternehmen vergeben werden, die über eine Pflichtversicherung für Arbeitsunfälle verfügen**. Eingeschlossen sind auch Schäden, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Auftraggeber von Arbeiten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzesdekrets 81/2008 fallen, haftet, vorausgesetzt, dass:

- der Versicherungsnehmer hat den Bauleiter, den Planungskoordinator und den Koordinator für die Bauausführung gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 81/2008 ernannt;
- der Tod oder eine schwere oder sehr schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 583 des Strafgesetzbuches die Folge des Ereignisses war.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für Schäden, die durch Wasseraustritt oder Kanalisationsrückstau entstehen, gilt ein absoluter Selbstbehalt von 200,00 EUR je Schadenereignis.

Was nicht versichert ist

Abgesehen von den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Verlängerung nicht:

- **Schäden, die durch Feuchtigkeit, Tropfwasser oder Ungenießbarkeit der Räumlichkeiten entstehen;**
- **Schäden infolge von Erweiterungs-, Überhöhungs- oder Abrissarbeiten.**

Wird in der Zusammenfassung auf die optionale Deckung "Ausschluss der Vermögensschadenhaftpflicht" verwiesen, so gilt die Deckung nicht für Risiken, die auf Sachen zurückzuführen sind.

In jedem Fall besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht, die sich aus dem Eigentum an anderen Gebäuden als dem Gebäude, in dem die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, ergibt.

Die Deckung erstreckt sich auf die zu den Gebäuden oder Räumlichkeiten, in denen die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, gehörenden Flächen, die als Parkplätze **für den** versicherten Betrieb **genutzt werden**, **sofern die Fläche des Parkplatzes 300 Quadratmeter nicht überschreitet.** Wenn im Übersichtsblatt die optionale Abdeckung "Erweitertes Parken" angegeben ist, erhöht sich die maximale Fläche des Parkplatzes auf 1.500 Quadratmeter.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für jedes beschädigte Fahrzeug gilt eine absolute Selbstbeteiligung von 250,00 EUR.

Wird die Größe des Parkplatzes zum Zeitpunkt des Schadensfalls um mehr als 20 % überschritten, wird die geschuldete Deckung im Verhältnis zwischen der oben festgelegten numerischen Grenze und der tatsächlichen Größe des Parkplatzes gekürzt.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Einschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Verlängerung nicht für:

- **Haftung für die Nichtverwahrung von Fahrzeugen;**
- **Haftung aufgrund unzureichender Beschilderung;**
- **die Haftung, die sich aus der Nichtbeseitigung von Schnee und/oder Eis auf der Verkehrsfläche ergibt;**
- **Schäden an Fahrzeugen, die durch Überschwemmungen oder Überflutungen verursacht wurden;**
- **Sachschäden an oder in den Fahrzeugen selbst;**
- **Schäden, die durch den Verlust der Nutzung der Fahrzeuge oder von Gegenständen auf oder in den Fahrzeugen verursacht werden.**

Besondere Bedingungen für Gastronomen

Der Versicherungsschutz umfasst die Bewirtschaftung von **höchstens sechs möblierten Zimmern** mit **insgesamt höchstens zwölf Betten**, die sich in demselben Gebäude wie der Geschäftsbetrieb befinden und in denen der Versicherte den Kunden neben der Verpflegung auch Unterkunft einschließlich Strom, Reinigung und Wäschewechsel bietet.

Diese Verlängerung gilt unter der Voraussetzung, dass die Unterkunft von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß genehmigt wurde.

Es gibt Deckungsgrenzen

Wird auch nur eine der vorgenannten Grenzen überschritten, so gilt diese Verlängerung nicht.

Werbeschilder

Die Garantie deckt die Haftung, die sich aus dem Besitz und der Instandhaltung von Schildern, Werbetafeln und Bannern ergibt, unabhängig davon, wo sie auf dem Gebiet der Italienischen Republik, der Republik San Marino und des Staates Vatikanstadt angebracht sind.

Unbeabsichtigte Verschmutzung

Die Deckung umfasst Schäden infolge von Verunreinigungen, die durch plötzliche Brüche von Anlagen, Rohren und Ausrüstungen auf dem Betriebsgelände verursacht werden, **mit Ausnahme von Fällen schleichender Verschmutzung**.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Verlängerung ist geliehen:

- **mit einer Selbstbeteiligung von 10 %, mit einem absoluten Mindestbetrag von 2.500,00 € pro Schadensfall;**
- **bis zu den in der Police angegebenen Höchstbeträgen und in jedem Fall bis zu einem Höchstbetrag von 200.000,00 € pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.**

Erholungsgebiete

Die Deckung umfasst Schäden, die sich aus dem Vorhandensein von Erholungsräumen ergeben, die an das Betriebsgelände angeschlossen sind **und eine Fläche von 100 Quadratmetern nicht überschreiten**.

Es gibt Deckungsgrenzen

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze gilt diese Verlängerung nicht.

Was nicht versichert ist

Die Garantie gilt nicht für die Verwendung von Hüpfburgen, die höher als 2 Meter über dem Boden sind, und für Trampoline. Im Falle eines Rückrufs in der Zusammenfassung der optionalen Garantie "Hüpfburgen und Trampoline" gelten Schäden, die durch die Nutzung von Hüpfburgen mit einer Höhe von höchstens 4 Metern und Trampolinen entstehen, als eingeschlossen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen gilt diese Verlängerung nicht für das Sorgerecht oder die Aufsicht über Minderjährige.

Sicherheit

Die Garantie deckt Schäden ab, die durch:
- durch den Sicherheitsdienst mit Wachpersonal, einschließlich bewaffnetem Wachpersonal;
- durch Hunde, die das Firmengelände bewachen;
- der Gebrauch von Waffen, die im Einklang mit dem Gesetz zum Zweck der Selbstverteidigung bei einem begangenen oder versuchten Raubüberfall gehalten werden.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für Wachhunde gilt die Deckung, wenn der Schaden auf einem Betriebsgelände eintritt, und es wird eine Selbstbeteiligung von 150,00 EUR bei Sachschäden erhoben.

Was nicht versichert ist

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Pitbulls, Rottweiler und Dobermänner. Wird jedoch in der Zusammenfassung auf die fakultative Deckung "Vorhandensein von gefährlichen Wachhunden" verwiesen, so gilt die Deckung auch für Pitbulls, Rottweiler und Dobermänner.

Gesetzliche Dienstleistungen

Die Garantie deckt Schäden ab, die durch:
- die Bereitstellung von betrieblichen Gesundheitsdiensten, die in Ambulanzen, Krankenstationen und Erste-Hilfe-Stationen auf dem Betriebsgelände erbracht werden;
- die Verwaltung der Brandbekämpfungsdienste, die von speziell geschultem Personal durchgeführt werden.

Art. 1.3 Haftpflichtversicherung für Arbeitgeber

Objekt

Generali Italia entschädigt den Versicherungsnehmer bis zu den in der Zusammenfassung dieses Abschnitts angegebenen Summen der Beträge, die der Versicherungsnehmer als zivilrechtlich Haftpflichtiger zu zahlen hat (Kapital, Zinsen und Kosten):

a) gemäß den Artikeln 10 und 11 des Präsidialdekrets Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 und Artikel 13 des Gesetzesdekrets vom 23. Februar 2000
Nr. 38, **für Unfälle** (mit Ausnahme von Berufskrankheiten), für die das INAIL leistungspflichtig ist, die von Arbeitnehmern erlitten werden, die gemäß der genannten Präsidialverordnung Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 und der Gesetzesverordnung Nr. 38 vom 23. Februar 2000 versichert sind und in den versicherungspflichtigen Tätigkeiten beschäftigt sind;

b) gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch als Ersatz für Schäden, die nicht unter die Präsidialverordnung Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 und die Gesetzesverordnung Nr. 38 vom 23. Februar 2000 fallen und die den unter Punkt 1) genannten Arbeitnehmern bei Tod und Körperverletzung entstanden sind;

unabhängig davon, wo sich der Unfall ereignet hat, sofern er mit der Ausübung der in der Kurzbeschreibung angegebenen Tätigkeit zusammenhängt.

Für den Eigentümer, die Gesellschafter und die mithelfenden Familienangehörigen, die alle der INAIL-Pflichtversicherung unterliegen, beschränkt sich der Versicherungsschutz auf den unter Buchstabe a) genannten INAIL-Rückgriff.

Die Garantie gilt unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Schadensfalls die gesetzlichen Versicherungspflichten erfüllt, oder dass, wenn der Arbeitnehmer des Versicherten nicht ordnungsgemäß ist, die Unregelmäßigkeit auf eine nachweisliche und unbeabsichtigte Fehlinterpretation der geltenden Vorschriften zurückzuführen ist.

Es gibt Deckungsgrenzen

Was die unter Buchstabe b) genannten Personenschäden betrifft, so werden nur solche in die Deckung einbezogen, die zu einer dauerhaften Invalidität (mit Ausnahme von Berufskrankheiten) von mindestens 6 % geführt haben, berechnet nach der Tabelle der Beeinträchtigungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 23. Februar 2000.

Wenn die optionale Deckung "Haftpflicht bei Arbeitsunfällen mit Selbstbeteiligung" in der Zusammenfassung aufgeführt ist, wird die unter Punkt b) genannte Deckung für Todesfälle und Personenschäden, die zu dauerhafter Invalidität führen (mit Ausnahme von Berufskrankheiten), mit einer absoluten Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherten von 3.000,00/5.000,00 Euro je geschädigten Arbeitnehmer gewährt.

Was nicht versichert ist

Wird in der Zusammenfassung auf die optionale Deckung "Ausschluss der Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern" und auf die Höchstsumme "Nicht versichert" pro Arbeitnehmer verwiesen, gilt der gesamte Art. 1.3 (Haftpflicht gegenüber Arbeitnehmern) als aufgehoben und die entsprechenden Deckungen sind nicht wirksam.

Zusätzliche Anbieter von Arbeitskräften

Für die Zwecke dieser Garantie sind sie den Versicherten im Sinne von a) und b) gleichgestellt:

a) die Arbeitnehmer des Versicherten im Rahmen eines Gelegenheitsdienstvertrags (ein Gutschein, Gesetz Nr. 96 vom 21. Juni 2017, Artikel 54 bis);
b) Selbständige Mitarbeiter und allgemein der Pflichtversicherung des INAIL unterliegende Arbeitnehmer, die der Versicherungsnehmer gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die Ausübung eines Teils der Tätigkeiten, für die der Versicherungsschutz vorgesehen ist, in Anspruch nimmt, **vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen**.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Deckung gilt nicht für das Personal von Unternehmen, an die der Versicherungsnehmer Unteraufträge vergeben oder die er verwaltet hat oder mit denen er andere Dienstleistungen als die gewöhnlichen Dienstleistungen in Form eines Konsortiums erbringt, mit Ausnahme des Verweises auf die fakultative Deckung "Haftung für Tätigkeiten, die an Dritte untervergeben wurden" im Übersichtsblatt.

Die Deckung gilt nicht für nicht unterstellte Arbeitnehmer, die vom Versicherten auf eigene Rechnung oder über von Dritten verwaltete Plattformen (Gesetzesdekret Nr. 81 Art. 47-bis vom 15. Juni 2015) bei der Hauszustellung von Waren mit Hilfe von Velozipedes oder Kraftfahrzeugen beschäftigt werden, mit Ausnahme des Verweises im Übersichtsblatt der optionalen Deckung "Hauszustellung durch nicht unterstellte Arbeitnehmer".

Beschädigung von Eigentum der Arbeitnehmer

Die Deckung umfasst auch Schäden am Eigentum und an den Fahrzeugen der Mitarbeiter, die in den Geltungsbereich dieser Deckung fallen, und zwar in derselben Weise und innerhalb derselben Grenzen, wie sie für Kunden in der Haftpflichtversicherung vorgesehen sind.

Was nicht versichert ist

Diese Erweiterung erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen und Fahrzeugen, wenn diese bei der Ausübung der für den Versicherten ausgeübten Tätigkeit benutzt werden.

Art. 1.4 Persönliche Haftung der Arbeitnehmer

Garantien:

- Haftung gegenüber Dritten;
- Zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitgebern;

gilt auch für die persönliche und unmittelbare Haftung des Versicherten und, im Falle einer juristischen Person, der Geschäftsführer und des gesetzlichen Vertreters, die sich aus einem Unfall ergeben, der gemäß diesem Abschnitt erstattungsfähig ist.

In Bezug auf die Haftpflichtversicherung gegenüber Arbeitgebern erstreckt sich die Erweiterung auch auf die Haftpflicht des "Leiters des Präventions- und Schutzdienstes" (unabhängig davon, ob er ein Angestellter des Versicherten ist oder nicht) gemäß der Gesetzesverordnung 81/2008. Ist dieser kein Angestellter des Versicherungsnehmers, **beschränkt sich** der Versicherungsschutz **auf die für das versicherte Unternehmen ausgeübte Tätigkeit.**

Die im Übersichtsblatt für den Schaden angegebenen Höchstbeträge bleiben in jedem Fall gleich, auch wenn mehrere Versicherte untereinander gesamtschuldnerisch haften.

Art. 1.5 Rückgriff

Die Garantien für die Haftung gegenüber Dritten und die Haftung für Beschäftigungspraktiken gelten auch für Schadensersatzklagen, die von einer beliebigen Partei erhoben werden, insbesondere für solche, die von Sozialversicherungsträgern wie dem INPS (Italienisches Institut für soziale Sicherheit) erhoben werden (Gesetz Nr. 222 Art. 14 vom 12. Juni 1984).

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

In Bezug auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle gilt die Garantie als **nie in Kraft getreten**, ohne dass eine Ausnahmeregelung möglich ist.

Die Haftpflichtversicherung für Dritte und die Berufshaftpflichtversicherung gelten nicht:

a) für Schäden, die sich aus dem Besitz oder der Verwendung von radioaktiven Stoffen oder Geräten zur Beschleunigung von Atomteilchen ergeben, sowie für Schäden, die im Zusammenhang mit der Transmutation des Atomkerns oder der durch die künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursachten Strahlung entstehen;
b) für Schäden, die durch den Besitz oder die Verwendung von Sprengstoffen entstehen;
c) für Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Asbest oder asbesthaltige Produkte entstehen;
d) für Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch elektromagnetische Wellen oder Felder entstehen;
e) für Schäden, die sich aus Tätigkeiten ergeben, die vom Versicherten oder in seinem Auftrag in Tanks, Behältern, Fässern und anderen Orten durchgeführt werden, die gemäß der Gesetzesverordnung 81/2008 und der Präsidialverordnung 177/2011 als verschmutzungsgefährdete oder eingeschlossene Bereiche eingestuft werden können;

Die Haftpflichtversicherung schließt auch Schäden aus:

f) für die der Versicherte für freiwillig eingegangene Verpflichtungen haftet, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben;
g) aus Arbeiten, die vom Versicherten oder in seinem Auftrag im so genannten "luftseitigen Bereich" von Flughäfen ausgeführt werden, und in jedem Fall aus Schäden an Luftfahrzeugen sowie aus Arbeiten an der Offshore-Infrastruktur;
h) die sich aus der Benutzung von Kraftfahrzeugen, Maschinen oder Geräten ergeben, die von einer Person geführt oder bedient werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder die die psychophysischen Anforderungen für die Befähigung nach den geltenden Vorschriften nicht erfüllt;
i) die sich aus böswilligen Handlungen ergeben, die das Computersystem des Versicherten durch illegalen Zugriff auf dasselbe und/oder die darin enthaltenen Daten, das Abfangen von Datenübertragungen, schadensverursachende Eingriffe, die Offenlegung, die Nichtverfügbarkeit von Daten beeinträchtigen, wobei auch Schäden ausgeschlossen sind, die sich aus Computerviren oder Malware ergeben (darunter ist jeder nicht autorisierte Code zu verstehen, der sich selbst in einem Computersystem oder -netz repliziert, wie auch immer er bezeichnet wird - Computervirus, logische Bombe, Wurm, Trojanisches Pferd usw.);
j) an unterirdischen Leitungen und Anlagen im Allgemeinen, an Gebäuden und Grundstücken aufgrund von Setzungen, Senkungen, Erdrutschen oder Erschütterungen des Bodens, gleich welcher Ursache.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Grenzen der Deckung

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt die Sicherheitsleistung als nicht anwendbar, es sei denn, die **Grundgarantie** oder die **fakultativen Garantien** sehen eine **ausdrückliche Befreiung vor**.

Die Haftpflichtversicherung gilt nicht für Schäden:

a) die durch Maschinen, Waren und Erzeugnisse verursacht werden, die nach der Lieferung an Dritte hergestellt, repariert, verarbeitet oder verkauft werden;
b) die durch Arbeiten, Installationen im Allgemeinen, Reparaturen, Wartungen, Installationen, die von Dritten durchgeführt werden und nicht während der Ausführung der Arbeiten anfallen;
c) für Sachen, die der Versicherte oder eine von ihm beauftragte Person in irgendeiner Eigenschaft besitzt;
d) für Sachen, die der Versicherte oder eine von ihm beauftragte Person auf Transportmitteln schleppt oder transportiert, auch während des Be- oder Entladens und während des Stillstands im Rahmen dieser Vorgänge;
e) zu den vom Versicherten oder seinem Vertreter vorgebrachten Fragen;
f) auf Verkehrsmittel, die gerade be- oder entladen werden oder bei der Durchführung dieser Vorgänge abgestellt sind;
g) für im Bau befindliche Werke, für Sachen, an denen der Versicherte oder die von ihm Beauftragten Arbeiten ausführen;

h) auf Dinge, die im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die vom Versicherten oder in seinem Auftrag ausgeführt werden, entstehen;
i) Schäden an fremdem Eigentum, die durch Brand, Explosion und Bersten des Eigentums des Versicherten oder der in seinem Besitz befindlichen Sachen entstehen;
j) für die der Versicherte gemäß den Artikeln 1783, 1784, 1785 bis und 1786 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftet, und in jedem Fall durch Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder Verlust;
k) vom Befahren öffentlicher Straßen oder ähnlicher Flächen mit Kraftfahrzeugen, vom Führen von motorisierten Wasserfahrzeugen und vom Betrieb von Luftfahrzeugen;
l) gleich welcher Art und gleich welcher Ursache, die sich aus der Verschmutzung, Unterbrechung, Verarmung oder Umleitung von Quellen und Wasserläufen, der Veränderung oder Verarmung von Grundwasserleitern, Mineralvorkommen und allgemein von allem, was sich im Untergrund befindet und genutzt werden kann, ergeben.

Schadenersatz mit Strafcharakter ist ebenfalls ausgeschlossen.

Art. 3.2 Frontale Überschreitung

Soweit in der Übersicht auf die optionale Deckung "Vorderseitiger Selbstbehalt" Bezug genommen wird, wird die Entschädigung für jeden Schadensfall im Zusammenhang mit der Haftpflichtversicherung und der Berufshaftpflichtversicherung unter Anwendung des in der Übersicht angegebenen Selbstbehalts gezahlt.

Diese Selbstbeteiligung hat Vorrang vor allen anderen niedrigeren Selbstbeteiligungen oder Mindestüberziehungsbeträgen (in Geldwert ausgedrückt), die in den Versicherungsbedingungen und in den für diesen Versicherungsschutz geltenden optionalen Garantien angegeben sind.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Haftpflichtversicherung gilt gemäß den Vertragsbedingungen für Schäden, die weltweit auftreten.

Es gibt Deckungsgrenzen

In den USA und Kanada gilt die Deckung nur für Schäden, die sich aus der Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Märkten ergeben, die in diesen Ländern stattfinden.

In jedem Fall werden Schäden, die außerhalb des Gebiets der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz eintreten, mit einem absoluten Selbstbehalt (oder einer Mindestselbstbeteiligung) von 1.000,00 € pro Schadensfall reguliert, unbeschadet der vorgesehenen höheren Entschädigungsgrenzen.

Die Haftpflichtversicherung des Darlehensnehmers ist vertraglich weltweit gültig.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Art. 5.1 Prämienberechnung

Die Prämie für die Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung wird auf der Grundlage von Risikoelementen berechnet, die nicht variieren können. Der Versicherungsnehmer erklärt daher zum Zeitpunkt der Aktivierung dieses Versicherungsschutzes die maximale Anzahl der für die Dauer dieses Versicherungsschutzes vorgesehenen Arbeitnehmer.
Für die Meldung der Zahl der Beschäftigten werden die im Einheitlichen Arbeitsbuch eingetragenen Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von bis zu sechs Monaten als eine halbe Einheit gezählt, während die Personen mit einem Vertrag von mehr als sechs Monaten als eine ganze Einheit gezählt werden.
Dieser Höchstbetrag wird als Grundlage für die Berechnung der Jahresprämie für die Garantie herangezogen.

Welche Verpflichtungen ich habe

Übersteigt diese Zahl während der Laufzeit dieses Vertrages die im Übersichtsblatt angegebene Grenze, muss der Versicherungsnehmer Generali Italia gemäß Artikel 7 "Erklärungen des Versicherungsnehmers" des Allgemeinen Formulars informieren. Wenn der Versicherungsnehmer es versehentlich unterlässt, diese Erhöhung zu melden, verzichtet Generali Italia auf die Anwendung der Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 1898 des Zivilgesetzbuches, sofern die Abweichung nicht mehr als zwei Einheiten beträgt.
Im Falle eines Rückrufs im Übersichtsblatt der fakultativen Garantie "Toleranzabweichungstoleranz" wird diese Toleranzgrenze von 2 Einheiten auf 50 % der im Übersichtsblatt angegebenen Zahl der Arbeitnehmer angehoben, mindestens jedoch auf 4 Einheiten.
Sollte die im Übersichtsblatt angegebene Zahl der Arbeitnehmer weniger als 5 betragen, so wird die Toleranzgrenze dennoch ab 5 gezählt.

Wie wird die Höchstzahl der Beschäftigten ermittelt?

Beispiel

Ein Restaurant hat:
- Arbeitende Mitglieder: 2
- Festangestellte Mitarbeiter: 1
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Vertrag von 6 Monaten oder weniger: 3
- Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen von mehr als 6 Monaten: 4 Ermittlung

der Höchstzahl der zu meldenden Arbeitnehmer: 2 + 1 + (3x0,5) + 4 = 8,5

Was geschieht, wenn sich die Zahl der Beschäftigten ändert?

Beispiel 1
- Anzahl der gemeldeten Mitarbeiter: 10
- Toleranzgrenze Anzahl der Beschäftigten: 2
- Zahl der tatsächlich

Beschäftigten: 12 Die Garantie
ist wirksam.

Beispiel 2
- Anzahl der gemeldeten Mitarbeiter: 10
- Toleranzgrenze Anzahl der Beschäftigten: 2
- Anzahl der tatsächlichen Mitarbeiter: 15

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, aber die zu zahlende Entschädigung wird entsprechend dem Verhältnis zwischen der auf der Grundlage von 10 Arbeitnehmern berechneten Prämie und der auf der Grundlage von 15 Arbeitnehmern berechneten Prämie gekürzt:
- Prämie für 10 Mitarbeiter: 200 Euro, Prämie für 15 Mitarbeiter: 300 Euro

Art. 5.1 Berechnung der anpassbaren Prämie

Die Prämie für die Haftpflichtversicherung und die Berufshaftpflichtversicherung wird auf der Grundlage von **Risikoelementen** berechnet**, die variieren können**. Sie wird gemäß Artikel 12 "Prämienzahlung, Beginn des Versicherungsschutzes und Modalitäten der Prämienzahlung" des Allgemeinen Formulars auf der Grundlage vorläufig vorgeschossen:
- **des Regelsatzes,**
- **des jährlich veranschlagten Betrags der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen,**

die in der Zusammenfassung im Zusammenhang mit dieser Bürgschaft aufgeführt sind.

Die Prämie ohne Steuern wird dann am Ende jedes Versicherungsjahres (oder der kürzeren Vertragslaufzeit) gemäß Artikel 1.3 "Prämienanpassung" der Gemeinsamen Bestimmungen dieses Formblatts an den Endbetrag der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen für denselben Zeitraum angepasst. Die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Mindestprämie ist die im Übersichtsblatt festgelegte.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 6.1 Funktionsweise der Bürgschaft

Sofern nichts anderes bestimmt ist, wirkt die Garantie als Folge von Handlungen, die während ihrer Geltungsdauer vorgenommen werden.

Was ist versichert? Fakultative Garantien

Art. 7.1 Fakultative Garantien

Vertragshaftung gegenüber Dritten

Gemäß Art. 26 der Gesetzesverordnung 81/2008 (Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) und in jedem Fall in der in Art. 1.3 vorgesehenen Weise wird die Haftpflichtversicherung gegenüber den Arbeitgebern auch auf die Inhaber und Angestellten der Unternehmen ausgedehnt, denen der Versicherungsnehmer die Arbeiten anvertraut hat:

- Tätigkeiten, die die in der Übersicht angegebenen Tätigkeiten ergänzen, **vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten oder Dienstleistungen an den in der Übersicht angegebenen Orten** (oder an einem anderen Ort, der in einem speziellen Konsortial- oder Unternehmensnetzwerkvertrag mit einem bestimmten Datum vor Eintritt des **Versicherungsfalls** vorgesehen ist) **durchgeführt werden und in der Endabrechnung des Versicherten an Dritte enthalten sind**;
- Dienstleistungen der Installation, Verlegung, Entfernung, Reparatur und Wartung von Gegenständen, die Gegenstand der in der Zusammenfassung angegebenen Tätigkeit sind, **sofern sich diese Arbeiten aus der angegebenen Tätigkeit ergeben und am Wohnsitz der Kunden des Versicherungsnehmers im Rahmen der Tätigkeiten, die Gegenstand der Rechnungsstellung durch den Versicherungsnehmer sind, ausgeführt werden**;

sowie in Bezug auf Agenten und Vertreter des Versicherten, die die Tätigkeit in Form eines Unternehmens ausüben, unbeschadet der Fälle von Franchising.

Die Ausweitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die genannten Arbeitnehmer über eine obligatorische Arbeitsunfallversicherung verfügen.

Die Deckung der Haftpflichtversicherung wird (für die Grund- und Wahlversicherungen) auch auf Schäden ausgedehnt, die von den Inhabern und Angestellten der in den vorstehenden Absätzen genannten Unternehmen gegenüber Dritten verursacht werden, und zwar in der Weise und innerhalb der Grenzen, die in den Versicherungsbedingungen festgelegt sind.

Welche Verpflichtungen ich habe

Der Auftragnehmer erklärt, auch zum Zwecke der Berechnung der Prämie für diese Deckung, dass der Anteil der oben genannten ausgelagerten Tätigkeiten oder Dienstleistungen **nicht mehr als 30 %** des Wertes des Jahresumsatzes des Unternehmens (für jedes Jahr der Laufzeit der Deckung) beträgt. Diese Grenze gilt nicht für Agenten und Vertreter.

Bei Überschreitung dieses Prozentsatzes hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft unverzüglich zu informieren1.

Hauslieferungen durch Nicht-Erwerbstätige

Die Garantien für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten und die zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitgebern gelten auch für nicht untergeordnete Arbeitnehmer, die vom Versicherten auf eigene Rechnung oder über von Dritten verwaltete Plattformen (Gesetzesdekret Nr. 81 Art. 47-bis vom 15. Juni 2015) im Bereich der Hauszustellung von Waren mit Hilfe von Velozipedes oder Kraftfahrzeugen beschäftigt werden.

Die Ausweitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die genannten Arbeitnehmer über eine obligatorische Arbeitsunfallversicherung verfügen.

Posthume Haftung

Wenn die versicherte Person:

- Reparatur- oder Wartungsarbeiten in den Räumlichkeiten des Unternehmens im Rahmen der gemeldeten Tätigkeit durchführt; und, wenn die gemeldete Tätigkeit auch "Installation und Wartung bei Dritten" umfasst,
- Montage-, Demontage-, Reparatur-, Wartungs- und Installationsarbeiten bei Dritten durchführen;

von Sachen, die in den Bereich der im Übersichtsblatt angegebenen Tätigkeit fallen - **mit Ausnahme von Bau- und Maurerarbeiten** -, erstreckt sich die Deckung auf Schäden, die sich aus Fehlern oder Mängeln bei der Ausführung der genannten Tätigkeiten ergeben, auch wenn diese Schäden nach Abschluss der Arbeiten oder nach Rückgabe an den Kunden auftreten, sofern die entsprechenden Steuerunterlagen ausgestellt wurden.

Funktionsweise der Abdeckung

Diese Verlängerung gilt für Ansprüche, die beim Versicherten eingereicht werden:

- **zum ersten Mal während der Geltungsdauer dieses Vertrags für Schäden im Zusammenhang mit Arbeiten, die während derselben Geltungsdauer ausgeführt wurden;**
- **vorausgesetzt, dass dieser Schaden spätestens ein Jahr nach der Ausführung der Arbeiten selbst eintritt.**

Im Falle einer neuen Police, die ohne Unterbrechung eine frühere Police ersetzt, die beide bei Generali Italia für dasselbe Risiko und mit **ähnlicher Deckung**, die derselben zeitlichen Gültigkeitsregelung unterliegt, abgeschlossen wurden, gilt die Deckung gemäß den **vertraglichen Bestimmungen** der **neuen Police** und innerhalb **der Entschädigungsgrenzen der früheren Police**:

- für Ansprüche, von denen der Versicherte während der Geltungsdauer der neuen Police Kenntnis erlangt, auch wenn sie auf Ereignisse zurückzuführen sind, die während der Geltungsdauer der ersetzten Police eingetreten sind;
- vorausgesetzt, dass der Schaden spätestens ein Jahr nach Ausführung der Arbeiten eintritt.

Bei einer Änderung der Entschädigungsgrenzen der Deckung während der Laufzeit des Vertrages **gelten die vor der Änderung bestehenden Grenzen weiterhin** für Ansprüche aus Ereignissen, die vor der **Änderung** eingetreten **sind**.

Was nicht versichert ist

Abgesehen von den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Schäden:

a) Ausrüstungsgegenstände und andere Gegenstände, die installiert und/oder repariert und/oder gewartet werden, einschließlich Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge, die Kosten für deren Ausbau, Ersatz oder Reparatur sowie Schäden, die durch Nutzungsausfall oder Nichtverfügbarkeit entstehen;
b) die bei Kühlgütern durch Ausfall der Produktion oder anormale Kälteverteilung entstehen;
c) aus dem ursprünglichen Fehler oder Mangel der Produkte oder Entwürfe, wer auch immer sie hergestellt oder entworfen hat;
d) durch fehlende oder nicht rechtzeitige Wartungsarbeiten;
e) durch Ungeeignetheit für den vorgesehenen Verwendungszweck der Anlagen, Maschinen und Geräte.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die im Übersichtsblatt für diesen Abschnitt angegebenen Versicherungssummen stellen die Entschädigungsgrenzen dar, die von Generali Italia auch für Ansprüche zu tragen sind, die gemäß den Bedingungen dieser Erweiterung entschädigungsfähig sind, wobei die von Generali Italia zu zahlende Entschädigung für Sachschäden und die damit verbundene Unterbrechung oder Aussetzung der Tätigkeit in keinem Fall den Betrag von 250.000,00 € pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr übersteigen darf.

Diese Erweiterung ist mit einer vom Versicherten zu tragenden Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme, mindestens jedoch 250,00 €, versehen.

Besondere Bedingungen für Werkstätten von Händlern

Begrenzt auf partielle Wartungsarbeiten und den Einbau oder Austausch von Fahrzeug- oder Schiffsteilen und teilweise abweichend von Ausschluss a) dieser optionalen Deckung gelten Sachschäden an Fahrzeugen und Schiffen, an deren Teilen solche Arbeiten durchgeführt wurden, als eingeschlossen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Erweiterung ist auf 25.000,00 Euro pro Schadensfall und 50.000,00 Euro pro Versicherungsjahr begrenzt, mit der Maßgabe, dass die oben angegebene Mindestselbstbeteiligung auf 1.000,00 Euro erhöht wird.

Was nicht versichert ist

Der Ausschluss von Schäden an eingebauten Gegenständen und Teilen, die unmittelbar Gegenstand der Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten sind, sowie von Schäden, die durch Nichtbenutzung oder Nichtverfügbarkeit entstehen, bleibt hiervon unberührt.

Die Haftung des Lieferanten

Im Zusammenhang mit dem Einzelhandelsgeschäft und ausschließlich in dessen Rahmen gilt die Garantie "Schäden durch verkaufte Sachen" als erweitert auf die Haftung des Lieferanten gemäß § 116 des Verbraucherschutzgesetzes, auch für Schäden, die durch Mängel oder ursprüngliche Mängel an Produkten (oder Komponenten davon) entstehen, die direkt an Endverbraucher verkauft oder geliefert werden.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, und zu denjenigen, die in der Garantie "Schäden durch verkaufte Sachen" vorgesehen sind, gilt diese Erweiterung nicht für Verkäufe an andere Unternehmen und "Gewerbetreibende" im Allgemeinen, wie in Artikel 3 des Verbraucherschutzgesetzes definiert.

Es gibt Deckungsgrenzen

Zusätzlich zu den für die Warenverkaufsversicherung vorgesehenen Deckungssummen kann die Auszahlung von Generali Italia für Ansprüche, die im Rahmen dieser Erweiterung entschädigt werden, in keinem Fall den Betrag von

- **100.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Sachschäden;**
- **50.000,00 Euro pro Schadensfall und Versicherungsjahr für Schäden durch Nutzungsausfall und Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit.**

Die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall stellt auch den maximalen Aufwand der Generali Italia für jedes Versicherungsjahr dar.

RC-Vermietungsaktivitäten

Die Beschreibung der in der Kurzbeschreibung angemeldeten Tätigkeit ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen: "Vermietung von Waren der gleichen Art wie die der angemeldeten Tätigkeit".
Die Deckung umfasst Schäden, die durch die gemieteten Güter verursacht werden und während des Besitzes der Güter durch die Nutzer auftreten, sofern **die Anzahl der gemieteten Güter insgesamt 25 Einheiten nicht übersteigt**.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Erweiterung funktioniert mit den folgenden Einschränkungen:

- **Körperverletzung ist versichert, wenn das Ereignis den Tod oder eine schwere oder sehr schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 583 des Strafgesetzbuches zur Folge hat;**
- **Sachschäden sind mit einem absoluten Selbstbehalt von 150,00 EUR pro geschädigter Person und einer Höchstentschädigungsgrenze von 4.000,00 EUR pro geschädigter Person versichert;**
- **Schäden aus Nutzungsausfall und Unterbrechung/Aussetzung der Tätigkeit sind ausgeschlossen;**
- **Die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall gilt auch als Höchstbetrag für die Aufwendungen der Generali Italia für jedes Versicherungsjahr.**

Wird die Höchstgrenze von 25 Wohneinheiten zum Zeitpunkt des Schadensfalls um mehr als 20 % überschritten, so wird die geschuldete Deckung im Verhältnis zwischen der festgelegten Höchstgrenze und der tatsächlichen Anzahl der gemieteten Wohneinheiten gekürzt.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Sachschäden, die durch Feuer, Explosion und Bersten der gemieteten Güter verursacht werden.

RC-Vermietungsaktivitäten

Die Beschreibung der in der Kurzbeschreibung angegebenen Tätigkeit ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen: "Vermietung von Gütern der nachstehend angegebenen Art in einer Anzahl, die die nachstehend angegebenen Einheiten nicht überschreitet:
01 - BEWEIS
02 - TEST2
Die Garantie deckt Schäden ab, die durch die gemieteten Güter verursacht werden, während die Nutzer im Besitz der Güter sind, vorausgesetzt, die Garantie ist in Kraft.

Welche Verpflichtungen ich habe

Wird die oben angegebene Anzahl von Mietgegenständen überschritten, muss der Versicherte die Gesellschaft[2] unverzüglich informieren.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Erweiterung funktioniert mit den folgenden Einschränkungen:

- **Körperverletzung ist versichert, wenn das Ereignis den Tod oder eine schwere oder sehr schwere Körperverletzung im Sinne von Artikel 583 des Strafgesetzbuches zur Folge hat;**
- **Sachschäden sind mit einem absoluten Selbstbehalt von 150,00 EUR pro geschädigter Person und einer Höchstentschädigungsgrenze von 4.000,00 EUR pro geschädigter Person versichert;**
- **Schäden aus Nutzungsausfall und Unterbrechung/Aussetzung der Tätigkeit sind ausgeschlossen;**
- **die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall gilt auch als Höchstbetrag für die Gesellschaft für jedes Versicherungsjahr.**

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Sachschäden, die durch Feuer, Explosion und Bersten der gemieteten Güter verursacht werden.

Falsche Stauung

Staut der Versicherungsnehmer seine eigenen Güter auf dem Transportmittel und/oder in fremden Containern, so erstreckt sich die Deckung auf Personen- und Sachschäden, die Dritten durch unsachgemäße Stauung zugefügt werden, auch nach Ablieferung an den Frachtführer.

Funktionsweise der Abdeckung

Diese Erweiterung gilt für Ansprüche, die während der Geltungsdauer dieser Deckung gegen den Versicherungsnehmer wegen Schäden im Zusammenhang mit der Stauung während desselben Zeitraums geltend gemacht werden, sofern diese Schäden spätestens 60 Tage nach Ablieferung der Güter an den Frachtführer eintreten.

Im Falle einer neuen Police, die ohne Unterbrechung eine frühere Police ersetzt, die beide bei Generali Italia für dasselbe Risiko und mit **ähnlicher Deckung** bei gleicher Gültigkeitsdauer abgeschlossen wurden, gilt der Versicherungsschutz gemäß den **vertraglichen Bestimmungen** der **neuen Police** und innerhalb **der Entschädigungsgrenzen der früheren Police**:

- für Ansprüche, von denen der Versicherte während der Geltungsdauer der neuen Police Kenntnis erlangt hat, auch wenn sie auf Stauungen während der Geltungsdauer der ersetzten Police zurückzuführen sind;
- vorausgesetzt, dass der Schaden spätestens 60 Tage nach der Übergabe an den Frachtführer eintritt.

Bei einer Änderung der Entschädigungsgrenzen der Deckung während der Laufzeit des Vertrages **gelten die vor der Änderung bestehenden Grenzen weiterhin für Ansprüche** aus Ereignissen, die vor der **Änderung** eingetreten **sind**.

Es gibt Deckungsgrenzen

Der Versicherungsnehmer zahlt eine Selbstbeteiligung von 10 % für jeden Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 1.500,00 € und einem Höchstbetrag von 15.000,00 €.

Diese Deckungserweiterung wird im Rahmen der in der Zusammenfassung dieser Versicherungspolice angegebenen Grenzen und in jedem Fall bis zu einer Höchstentschädigungsgrenze von 500.000,00 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr gewährt.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Schäden an Behältern und Verpackungen, an gelagerten und/oder transportierten Gütern sowie für Schäden, die durch Brand, Explosion und Bersten, Diebstahl und Verlust verursacht werden, sowie für Schäden, die durch Nutzungsausfall im Allgemeinen entstehen.

Kosten für die Rücknahme von pharmazeutischen oder pflanzlichen Zubereitungen

Generali Italia garantiert die Erstattung der Kosten, die durch die Rücknahme und/oder Vernichtung von galenischen Produkten oder anderen geschützten Spezialitäten entstehen.

Diese Verlängerung gilt **unter der Voraussetzung, dass die Produkte Körperschäden bei Dritten verursacht haben und/oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie solche Schäden verursachen können, und/oder die Behörde ihren Rückruf oder ihre Vernichtung angeordnet hat.** Die im Rahmen dieser Versicherung entschädigten Kosten sind nur die Kosten, die für Folgendes entstehen

- Anzeigen in Print-, Radio- oder Fernsehmedien;
- die für die Rücknahme der Erzeugnisse erforderlichen Beförderungsvorgänge;
- Vernichtung von Erzeugnissen.

Die Garantie gilt jedoch nicht für:

- Kosten für den Rückruf, den Transport und die Vernichtung von Produkten, die nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienevorschriften hergestellt wurden;
- Fassungn für die "Wiederherstellung des Images", wie Werbekampagnen, Werbung, Verkaufsförderung usw.

Die Garantie gilt für Fassungn, die während des Garantiezeitraums entstanden sind und sich auf Produkte beziehen, die während desselben Zeitraums verkauft und geliefert wurden.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit, Angemessenheit und Kongruenz der entstandenen Kosten können die Parteien in einem privatrechtlichen Vertrag einem Gremium von drei Sachverständigen, von denen einer von jeder Partei und der dritte von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder andernfalls vom Präsidenten des für den Ort des Zusammentretens des Gremiums zuständigen Gerichts ernannt wird, den Auftrag erteilen, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Entschädigung nach Maßgabe und in den Grenzen der Versicherungsbedingungen zu zahlen ist.
Der Sachverständigenausschuss hat seinen Sitz am Ort des Versicherungsnehmers oder der Agentur, der die Police übertragen wurde. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des von ihr benannten Sachverständigen und beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten und Honoraren des dritten Sachverständigen.
Die Beschlüsse des Sachverständigenrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst und sind für die Parteien auch dann verbindlich, wenn einer der Sachverständigen sich weigert, das entsprechende Protokoll zu unterzeichnen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Deckung erfolgt mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Betrags jedes Schadens, mit einem absoluten Mindestbetrag von 200,00 € und mit einer Entschädigungsgrenze pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr in Höhe von 10 % der Entschädigungsgrenze für Sachschäden mit einer Höchstgrenze von 200.000 €.

Waren am Haken

Hebt der Versicherte fremde Güter beim Be- und Entladen auf dem Gelände eines Dritten an, erstreckt sich die Deckung auf Sachschäden, die diese Güter durch Herabfallen erleiden können.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Deckung in diesen Bedingungen beträgt bis zu 15.000,00 € pro Schadensfall, mit einem Höchstbetrag von 30.000,00 € für denselben jährlichen Versicherungszeitraum, vorbehaltlich einer Selbstbeteiligung von 10 % pro Schadensfall, die vom Versicherten zu zahlen ist, mit einem absoluten Mindestbetrag von 1.000,00 €.
Ist der Sturz des angehobenen Gutes die Folge eines unfallbedingten Bruchs der verwendeten mechanischen Ausrüstung, erhöht sich die Entschädigungsgrenze pro Schadensfall auf 30.000,00 €, unbeschadet der oben genannten Grenzen pro Versicherungsjahr.
Besteht eine andere Versicherung, gleichgültig von wem sie abgeschlossen wurde, für dasselbe Risiko oder für die Arbeiten, auf die sich der Umgang mit den Gütern bezieht, so gilt die Deckung für den Betrag, der den durch diese Versicherung entschädigten Betrag übersteigt.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Schäden aufgrund von Nutzungsausfall der beschädigten Sachen sowie für Schäden aufgrund von Brand, Explosion und Bersten der angehobenen und gefallenen Güter.

Werkstätten - Schäden an Fahrzeugen und Schiffen

Betreibt der Versicherungsnehmer im Rahmen der versicherten Tätigkeit auch eine angrenzende Werkstatt - und gibt er dies in der Tätigkeitsmeldung an -, so erstreckt sich die Deckung auch auf Schäden an Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen von Kunden, die der Versicherungsnehmer in Kommission oder in Verwahrung hat, sofern sich diese im Bereich des Gebäudes befinden, in dem die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird, und zwar sowohl gedeckt als auch ungedeckt.
Die Deckung gilt unter der Voraussetzung, dass sich in dem Gebiet, in dem die versicherten Tätigkeiten stattfinden, nicht mehr als sechs Hebebühnen für Fahrzeuge oder ebenso viele Hebebühnen zum Ziehen und Zuwasserlassen von Schiffen befinden.
Eingeschlossen sind Sachschäden, die an den vorgenannten Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen bei Umzügen und Hebevorgängen (einschließlich Schleppen und Stapellauf) verursacht werden, nicht jedoch **Schäden, die durch Arbeiten an der versicherten Tätigkeit entstehen, die an diesen Kraftfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen durchgeführt werden**.
Eingeschlossen sind Sachschäden an Kraftfahrzeugen, die von Werkstattmitarbeitern im Umkreis von 20 km um den Standort der Werkstatt zu berufsbedingten Inspektionen gefahren werden, sofern der Schaden nicht von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Erweiterung wird mit einer festen Selbstbeteiligung von 500,00 € je beschädigtes Fahrzeug oder Wasserfahrzeug bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,00 € je Schadensfall und Versicherungsjahr gewährt, mit Ausnahme von Schäden durch Stürze von Hebebrücken oder Hebezeugen, für die eine feste Selbstbeteiligung von 1.000,00 € je beschädigtes Fahrzeug oder Wasserfahrzeug bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 € je Schadensfall und 25.000,00 € je Versicherungsjahr gewährt wird.
Wird die Höchstzahl von 6 Hebezeugen oder Hebebühnen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls überschritten, so wird die zu leistende Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die festgestellte Höchstzahl zu der sich tatsächlich ergebenden Anzahl von Hebezeugen oder Hebebühnen steht.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Schäden, die auf den Verlust des Gewahrsams, den Verlust der Nutzung und die Beschädigung von Eigentum am oder im Fahrzeug zurückzuführen sind.

Autowaschanlagen - Fahrzeugbeschädigung

Betreibt der Versicherungsnehmer innerhalb der versicherten Tankstelle auch eine angegliederte Waschanlage, erstreckt sich die Deckung auf Sachschäden, die an Fahrzeugen, die einer automatischen Wäsche unterzogen wurden, aufgrund einer zufälligen Fehlfunktion oder eines mechanischen Versagens der Waschanlage verursacht werden, vorausgesetzt, dass ein Vertrag über technische Unterstützung und regelmäßige Wartung in Kraft ist und die letzte Inspektion nicht länger als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts durchgeführt wurde.

Es gibt Deckungsgrenzen

Diese Erweiterung wird mit einer festen Selbstbeteiligung von 500,00 € pro beschädigtem Fahrzeug und bis zu einer Höchstgrenze von 25.000,00 € pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr gewährt.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für Schäden aufgrund von Gewahrsamsverlust, Nutzungsausfall, Nässe und Schäden an Sachen am oder im Fahrzeug.

Präsenz im Pool

Verfügt der versicherte Betrieb (Bar oder Restaurant) über ein angeschlossenes, nicht überdachtes Schwimmbad mit einer Fläche von höchstens 300 Quadratmetern, erstreckt sich die Deckung auf die Haftpflicht aus dem Betrieb desselben, sofern die Anlage den gesetzlichen Vorschriften entspricht und mindestens ein Angestellter die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb desselben erfüllt.

Was nicht versichert ist

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Erweiterung nicht für die Organisation von Wasseraktivitäten und in jedem Fall nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung von Sprungbrettern und Plattformen ergeben.

Haftung für Berufskrankheiten

Zusätzlich zur Haftpflichtversicherung gegenüber den Arbeitgebern gemäß Art. 1.3 verpflichtet sich die Generali Italia, den Versicherungsnehmer für alle Beträge zu entschädigen, die dieser in seiner Eigenschaft als zivilrechtlich Haftpflichtiger gemäß Art. 10 und 11 des Präsidialdekrets Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 zu zahlen hat (Kapital, Zinsen und Kosten) und Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr. 38 vom 23. Februar 2000 für Berufskrankheiten von Arbeitnehmern, die gemäß dem genannten Präsidialdekret beim Versicherer versichert und in den Tätigkeiten beschäftigt sind, für die der Versicherungsschutz vorgesehen ist.
Arbeitnehmer, die keinen Arbeitsvertrag mit dem Versicherten haben, sind ausgeschlossen.
Der Inhaber, die Gesellschafter und die mitarbeitenden Familienangehörigen, die alle der Pflichtversicherung des INAIL unterliegen, werden den Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers gleichgestellt, wobei der Rückgriff des INAIL beschränkt ist.

Funktionsweise der Abdeckung

Der Versicherungsschutz gilt für Krankheiten, die während der Geltungsdauer dieses Vertrages entstehen und sich manifestieren und auf schuldhafte Handlungen zurückzuführen sind, die erstmals während der Geltungsdauer dieses Vertrages begangen werden. Ungeachtet dessen gilt der Versicherungsschutz auch für Ansprüche, die innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder, falls früher, nach Beendigung dieses Versicherungsschutzes geltend gemacht werden. Ist der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Eintritt in den Ruhestand, so verlängert sich diese Frist auf zwölf Monate, vorbehaltlich der sechsmonatigen Frist ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung, wenn diese in der Zwischenzeit erfolgt.

Im Falle der nahtlosen Ersetzung einer bei Generali Italia abgeschlossenen Police für dasselbe Risiko und mit einer ähnlichen Deckung, für die dieselbe Gültigkeitsdauer gilt, gilt die Verlängerung:

- unter den aufsichtsrechtlichen Bedingungen dieser Police und im Rahmen der Auszahlungsbeträge der ersetzten Police;
- für Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer erstmals während der Wirksamkeit der Versicherung gestellt werden, auch wenn sie auf Tatsachen beruhen, die während der Wirksamkeit der ersetzten Police eingetreten sind.

Die Fristen für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleiben davon unberührt.

Bei einer Änderung der Entschädigungsgrenzen der Deckung während der Laufzeit des Vertrages gelten die vor der Änderung bestehenden Grenzen weiterhin für Ansprüche aus Ereignissen, die vor der Änderung eingetreten sind.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Deckung wird bis zu dem im Übersichtsblatt zu diesem Abschnitt angegebenen Höchstbetrag pro Darlehensnehmer oder, falls dieser niedriger ist, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 Euro gewährt, der auch das maximale Risiko der Generali Italia für die gesamte Laufzeit dieses Vertrags darstellt.

Sollte die letztgenannte Grenze erschöpft sein, behält sich Generali Italia auf Antrag des Versicherten das Recht vor, sie unter noch festzulegenden Bedingungen wiederherzustellen.

Was nicht versichert ist

Abgesehen von den allgemeinen Ausschlüssen und Beschränkungen, auf die nicht ausdrücklich verzichtet wird, gilt diese Verlängerung nicht:

- **für Fälle von HIV-Infektionen;**
- **für Rückfälle von Berufskrankheiten, die bereits zuvor entschädigt oder entschädigungsfähig waren;**
- **für die Folgen von Berufskrankheiten:**
  - **vorsätzliche Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Geschäftsführer oder gesetzlichen Vertreter des Unternehmens;**
  - **die vorsätzliche Unterlassung der Schadensverhütung durch die Geschäftsführer und gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, weil sie die zur Verhinderung oder Eindämmung von Krankheitserregern vorgesehenen Mittel nicht repariert oder angepasst haben. Dieser Ausschluss verliert seine Wirkung, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die nach den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten geeignet sind, die vorher bestehende Situation zu verbessern.**

Welche Verpflichtungen ich habe

Unbeschadet der Bestimmungen der Versicherungsbedingungen für die Meldung von Haftpflichtansprüchen gegen Arbeitnehmer hat Generali Italia das Recht, jederzeit Inspektionen zur Überprüfung und/oder Kontrolle des Zustands der Betriebe des Versicherungsnehmers durchzuführen, zu denen der Versicherungsnehmer freien Zugang gewähren und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen muss.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Zusammenfassendes Blatt

Eine Übersicht über die **Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligungen und Selbstbehalte** ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

---

1 Gemäß Artikel 1898 des Zivilgesetzbuches
2 Gemäß Artikel 1898 des Zivilgesetzbuches

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Vorwort

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Kapitel II, Artikel 163 und 164 - hat Generali Italia beschlossen, die Verwaltung von Rechtsschutzansprüchen folgenden Stellen anzuvertrauen

DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A.

mit Hauptsitz in via Enrico Fermi 9/B - 30175 Verona - Gebührenfreie Nummer: 800475633 - Mail: sinistri@das.it der Kürze halber nachstehend DAS genannt.

Alle Beschwerden, Dokumente und alle anderen Elemente im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen müssen an letztere geschickt werden.

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Versicherte Kosten

Generali Italia übernimmt anstelle des Versicherungsnehmers bis zu den in der Zusammenfassung dieses Abschnitts angegebenen Versicherungssummen die Kosten, die sich aus dem Eintritt eines Schadensfalls im Rahmen der angegebenen Tätigkeit ergeben, der Anlass zu den in Art. 1.2 "Versicherte Streitfälle" genannten Streitfällen gegeben hat.

Es werden ausschließlich die Kosten übernommen:

a) außergerichtliche Unterstützung;

b) für die Einschaltung eines mit der Bearbeitung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts; falls das Schadensereignis eingetreten ist und im Falle eines Gerichtsverfahrens in einem der von der Garantie abgedeckten ausländischen Länder behandelt wird (Art. 3.1), kann sich der Versicherungsnehmer von zwei Rechtsanwälten unterstützen lassen, von denen einer Rechtsanwalt in Italien und einer bei der zuständigen ausländischen Justizbehörde ist;

c) die Einschaltung eines inländischen Rechtsanwalts bei der Bearbeitung des Streitfalls.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Garantie hat einen Höchstbetrag von 3.000,00 EUR pro Streitfall;

d) die Hinzuziehung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen/technischen Beraters und/oder des technischen Beraters einer Partei;

e) der Justiz;

f) im Falle des Unterliegens zugunsten der anderen Partei liquidiert werden, unter Ausschluss von Beträgen, die sich aus der gesamtschuldnerischen Haftung ergeben;

g) die sich aus einem von der DAS genehmigten Vergleich ergeben, einschließlich der Kosten der Gegenpartei, sofern sie von der DAS genehmigt wurden;

h) um die Themen, die Inhaberschaft, die Modalitäten und die Dynamik der Forderungen zu ermitteln;

i) von Ermittlungen zur Suche nach Beweismitteln in Strafverfahren;

j) für die Abfassung von Beschwerden, Klagen und Petitionen an die Justizbehörde;

k) der Schiedsrichter und des beigeordneten Rechtsanwalts, wenn eine Streitigkeit, die unter die Garantie fällt, einem oder mehreren Schiedsrichtern vorgelegt und von ihnen entschieden werden muss;

l) im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Garantie gilt nur für die ersten beiden Versuche;

m) für die ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu tragende Entschädigung, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus den Solidaritätsverpflichtungen ergibt, die den Schlichtungsstellen geschuldet werden, wenn sie vom Vertragspartner aus irgendeinem Grund nicht erstattet werden, und zwar innerhalb der in den Tabellen der den öffentlichen Einrichtungen geschuldeten Entschädigungen festgelegten Grenzen;

n) für die einheitliche Beteiligung an den Kosten des Gerichtsverfahrens, wenn diese nicht von der Gegenpartei erstattet werden, wenn diese den Prozess verliert;

Darüber hinaus zahlt Generali Italia im Falle einer Verhaftung, einer drohenden Verhaftung oder eines Strafverfahrens im Ausland, in einem der von der Garantie abgedeckten Länder (Art. 4.1):

- die Kosten für die Unterstützung durch einen Dolmetscher;
- Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensdokumenten.

Außergerichtliche Streitigkeit

Jede Schadensersatz- und/oder Zahlungsforderung, die von einer Partei gegenüber einer anderen Partei vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens erhoben wird.

Art. 1.2 Versicherte Streitigkeiten

Die Garantie gilt nur für:

a) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schäden, die der Versicherte als Folge einer außervertraglichen unerlaubten Handlung einer anderen Person erlitten zu haben behauptet;
b) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schäden, die Dritte infolge einer außervertraglichen unerlaubten Handlung des Versicherungsnehmers erlitten zu haben behaupten (gemäß den in Art. 6.2 festgelegten Modalitäten bei gleichzeitigem Bestehen der Haftpflichtdeckung);
c) Verfahren, in denen der Versicherte wegen eines schuldhaften Vergehens oder einer Straftat angeklagt wird;
d) Verfahren, die eine vorsätzliche oder nicht vorsätzliche Straftat zum Gegenstand haben und in denen das Verfahren mit einem endgültigen Freispruch oder einer Freisprechung abgeschlossen wurde oder in denen die Straftat von einer vorsätzlichen in eine fahrlässige Straftat umgewandelt oder wegen Unbegründetheit der Straftat eingestellt wurde, unbeschadet des **Ausschlusses für alle Fälle der Verjährung der Straftat;**
e) Anfechtungen und/oder Einsprüche gegen Verwaltungsmaßnahmen und Bußgelder wegen Verstößen und/oder Nichteinhaltung der folgenden Erlasse:
   - Konsolidiertes Gesetz über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Gesetzesverordnung Nr. 81 vom 9. April 2008 in der geänderten Fassung);
   - EU-Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Verordnung (EU) 2016/679 und geltendes Recht);
   - Verordnung über die verwaltungsrechtliche Haftung von juristischen Personen, Gesellschaften und Vereinigungen - beschränkt auf die in Artikel 25-septies (Totschlag und schwere oder schwerste Körperverletzung, begangen unter Verstoß gegen die Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Schutz der Hygiene und Gesundheit am Arbeitsplatz) der Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 in ihrer geänderten Fassung genannten Straftaten;
   - Durchführungsverordnung zur Richtlinie 2004/41/EG über die Kontrolle der Lebensmittelsicherheit (Gesetzesdekret Nr. 193 vom 6. November 2007, in der geänderten Fassung);
f) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Miete oder dem Pachtverhältnis an den Gebäuden an dem angegebenen Standort, an dem der Versicherungsnehmer seine Tätigkeit ausübt;
g) einzelne arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die gegen den Versicherungsnehmer von seinen Arbeitnehmern sowie seinen Beauftragten und Vertretern erhoben werden; diese Deckung gilt ausschließlich zugunsten des Versicherungsnehmers;
h) Streitigkeiten wegen angeblicher Vertragsverletzung durch den Vertragspartner des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der angemeldeten Tätigkeit; mitversichert sind auch die Kosten für ein Schiedsverfahren, das zur Beilegung der in diesem Buchstaben h) genannten Vertragsstreitigkeiten in Anspruch genommen wird, sofern der mit dem Lieferanten geschlossene Vertrag die Inanspruchnahme eines Schiedsverfahrens vorsieht.

   Es gibt Deckungsgrenzen
   Die Garantie greift, wenn der Streitwert 2.000,00 Euro übersteigt.
   Für Fälle der Inanspruchnahme eines Schiedsgerichts gilt die Garantie nicht, wenn das Schiedsgericht nach Abschluss des Liefervertrags vereinbart wurde;
i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sach- und Personenschäden, die der Versicherte Dritten infolge von Verschmutzungen durch plötzliche Brüche von Anlagen und Rohrleitungen zufügt.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Garantie gilt nicht für Verwaltungs- und Strafverfahren.

Die Deckung unterliegt einer Mitversicherung in Höhe von 10 % des Schadenswertes mit einem Mindestbetrag von 1.000,00 € pro Schadensfall;

j) Streitigkeiten, die von Arbeitnehmern von Auftragnehmern und Subunternehmern, die im Auftrag des Auftragnehmers an dem in der Übersicht angegebenen Ort oder auf den Baustellen des Auftragnehmers Arbeiten ausführen, gegen den Auftragnehmer vorgebracht werden, auch wegen Nichtzahlung der Löhne durch die genannten Unternehmen, sofern sie ihre Beiträge rechtzeitig entrichtet haben.
Im Falle eines Rückrufs in der Zusammenfassung der fakultativen Deckung "Ausdehnung auf Streitigkeiten mit Arbeitnehmern von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern in deren eigenen Räumlichkeiten" gilt diese Ausdehnung auch für Streitigkeiten von Arbeitnehmern von Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt Arbeiten für den Auftragnehmer ausführen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Bei diesen Streitigkeiten ist die maximale Auszahlung von Generali Italia für mehrere Schadensfälle im selben Versicherungsjahr auf 50 % der in der Zusammenfassung angegebenen Höchstsumme pro Jahr und in jedem Fall innerhalb desselben begrenzt.

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

In Bezug auf die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle gilt die Garantie als nie in Kraft getreten, ohne dass eine Ausnahmeregelung möglich ist.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten und Verfahren, die sich auf Folgendes beziehen oder daraus entstehen:

a) Steuer- und Abgabenrecht;

b) Verletzung von Marken-, Patent-, Urheber- oder Exklusivrechten, unlauterer Wettbewerb;

c) Beziehungen zwischen Aktionären und/oder Geschäftsführern sowie Umwandlungs- oder Fusionsvorgänge;

d) die Beziehungen zu den Trägern oder Einrichtungen der Wohlfahrt und der sozialen Sicherheit sowie zu den Versicherungsgesellschaften;

e) den Verkehr von Kraftfahrzeugen oder die Schifffahrt und die Lagerung von Booten auf dem Wasser;

f) Sabotage, innere Unruhen, Kriegshandlungen, Revolutionen, Streiks, Aussperrungen, Vandalismus, Schlägereien, an denen der Versicherte teilgenommen hat;

g) Familienrecht, Erbrecht und Schenkungen;

h) Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitsagenturen und/oder -vermittlern, Personalsuche und -auswahl, Unterstützung bei Outplacement;

i) böswillige Handlungen, die das Computersystem des Versicherten durch illegalen Zugriff auf dasselbe und/oder die darin enthaltenen Daten, durch Abfangen von Datenübertragungen, durch schadensverursachende Eingriffe, durch Offenlegung, durch Nichtverfügbarkeit von Daten beeinträchtigen, auch unter Ausschluss von Schäden, die durch Computerviren oder Malware (verstanden als jeder nicht autorisierte Code, der sich selbst über ein Computersystem repliziert) entstehen oder ein Netzwerk, wie auch immer es genannt wird (Computervirus, logische Bombe, Wurm, Trojanisches Pferd usw.);

j) andere Immobilien als die, in denen die in der Police angegebene Tätigkeit ausgeübt wird.

Schließlich haftet Generali Italia nicht für die Zahlung von Bußgeldern oder Strafen und Steuerabgaben, die während oder am Ende des Rechtsstreits anfallen können, mit Ausnahme der auf den Rechnungen der beauftragten Fachleute ausgewiesenen Mehrwertsteuer, wenn der Versicherungsnehmer diese nicht abziehen kann, sowie der Zahlung des Einheitsbeitrags.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Grenzen der Deckung

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt die Bürgschaft als unwirksam, es sei denn, es ist eine ausdrückliche Befreiung im Rahmen der Grundbürgschaft oder der fakultativen Garantien vorgesehen.

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Streitigkeiten und Verfahren, die sich auf Folgendes beziehen oder daraus resultieren:

a) Kosten für die vorsätzliche oder böswillige Handlung des Versicherten;

b) Vertragsangelegenheiten sowie das Inkasso;

c) Besitz oder Verwendung von radioaktiven Stoffen, Kontamination, Verschmutzung;

d) Verwaltungsrecht;

e) Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Personen, die durch diesen Vertrag versichert sind;

f) Forderungen und Arbeitsstreitigkeiten;

g) Schlichtungsverfahren.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Deckung gilt für bereits eingetretene Schadensfälle, deren Rechtsstreitigkeiten noch nicht abgeschlossen sind:

- in allen europäischen Staaten, bei außervertraglichem Schadenersatz oder Strafverfahren;
- in der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, in Liechtenstein, in Monaco, in Norwegen, in Andorra, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino, wenn es sich um Streitigkeiten vertraglicher Art handelt;
- in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) vorgesehenen Fällen.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Art. 5.1 Prämienberechnung

Die Prämie für die Rechtsschutzgarantie wird auf der Grundlage von Risikoelementen berechnet, die nicht variieren können. Der Versicherungsnehmer erklärt daher bei Abschluss dieses Vertrages die für die Dauer der Garantie vorgesehene Höchstzahl von Arbeitnehmern.
Für die Meldung der Zahl der Beschäftigten werden die im Einheitlichen Arbeitsbuch eingetragenen Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens sechs Monaten als eine halbe Einheit gezählt, während die Personen mit einem Vertrag von mehr als sechs Monaten als eine ganze Einheit gezählt werden.

Dieser Höchstbetrag wird als Grundlage für die Berechnung der Jahresprämie für die Garantie herangezogen.

Welche Verpflichtungen ich habe

Sollte diese Anzahl während der Laufzeit dieses Vertrages die im Übersichtsblatt angegebene Grenze überschreiten, muss der Versicherungsnehmer Generali Italia gemäß Artikel 7 "Erklärungen des Versicherungsnehmers" des Allgemeinen Formulars informieren. Unterlässt der Versicherungsnehmer versehentlich die Meldung dieser Erhöhung, so verzichtet Generali Italia auf die Anwendung der Bestimmungen des letzten Absatzes von Artikel 1898 des Zivilgesetzbuches, sofern die Abweichung nicht mehr als zwei Einheiten beträgt.
Im Falle eines Rückrufs im Übersichtsblatt der fakultativen Garantie "Toleranzabweichungstoleranz" wird diese Toleranzgrenze von 2 Einheiten auf 50 % der im Übersichtsblatt angegebenen Zahl der Arbeitnehmer angehoben, mindestens jedoch auf 4 Einheiten.
Sollte die im Übersichtsblatt angegebene Zahl der Arbeitnehmer weniger als 5 betragen, so wird die Toleranzgrenze dennoch ab 5 gezählt.

Wie wird die Höchstzahl der Beschäftigten ermittelt?

Beispiel

Ein Restaurant hat:
- Arbeitende Mitglieder: 2
- Festangestellte Mitarbeiter: 1
- Arbeitnehmer mit einem befristeten Vertrag von 6 Monaten oder weniger: 3
- Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen von mehr als 6 Monaten: 4 Ermittlung

der Höchstzahl der zu meldenden Arbeitnehmer: 2 + 1 + (3x0,5) + 4 = 8,5

Was geschieht, wenn sich die Zahl der Beschäftigten ändert?

Beispiel 1
- Anzahl der gemeldeten Mitarbeiter: 10
- Toleranzgrenze Anzahl der Beschäftigten: 2
- Zahl der tatsächlich

Beschäftigten: 12 Die Garantie
ist wirksam.

Beispiel 2
- Anzahl der gemeldeten Mitarbeiter: 10
- Toleranzgrenze Anzahl der Beschäftigten: 2
- Anzahl der tatsächlichen Mitarbeiter: 15

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, aber die zu zahlende Entschädigung wird proportional zum Verhältnis zwischen der auf der Grundlage von 10 Arbeitnehmern berechneten Prämie und der auf der Grundlage von 15 Arbeitnehmern berechneten Prämie gekürzt:
- Prämie für 10 Mitarbeiter: 200 Euro, Prämie für 15 Mitarbeiter: 300 Euro
- Verhältnis zwischen gezahlten und fälligen Prämien 2/3 (200/300 Euro)
- Fällige Entschädigung um 1/3 gekürzt

Art. 5.1 Berechnung der anpassbaren Prämie

Die Prämie für die Rechtsschutzversicherung wird auf der Grundlage von **Risikoelementen** berechnet**, die variieren können**. Sie wird gemäß Artikel 12 "Zahlung der Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes und Modalitäten der Prämienzahlung" des Allgemeinen Formulars auf der Grundlage vorläufig vorgeschossen:
- **des Regelsatzes,**
- **des jährlich veranschlagten Betrags der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen,**

die in der Zusammenfassung in Bezug auf diese Garantie aufgeführt sind.
Die Prämie ohne Steuern wird dann am Ende jedes Versicherungsjahres (oder der kürzeren Vertragslaufzeit) gemäß Artikel 1.3 "Prämienanpassung" der Gemeinsamen Bestimmungen dieses Formblatts an den Endbetrag der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen für denselben Zeitraum angepasst. Die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Mindestprämie ist die im Übersichtsblatt festgelegte.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 6.1 Funktionsweise der Bürgschaft

Die Deckung gilt für Streitigkeiten aufgrund von Schadensfällen, die sich **während der Geltungsdauer der Deckung** ereignen, und zwar:

a) **90 Tage nach Beginn der Versicherung, wenn der Vertrag nicht eingehalten wird;**

b) ab Mitternacht des **Tages**, an dem die Versicherung beginnt, in den anderen Fällen;

vorausgesetzt, dass der Versicherte **innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung** dieses Vertrages von diesen Streitigkeiten Kenntnis erlangt.
Für die Zwecke der obigen Ausführungen wird das Datum der Forderung ermittelt:
- im Strafverfahren: mit dem Zeitpunkt, zu dem laut Anklage die Begehung der Straftat begonnen haben soll;
- im Zivilrecht: mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger behauptet, die unerlaubte Handlung oder Nichterfüllung habe begonnen;
- im Verwaltungsverfahren: mit dem Zeitpunkt, zu dem im Ermittlungsverfahren der Beginn der rechtswidrigen Handlung vermutet wird.

Erstreckt sich die Handlung über mehrere aufeinanderfolgende Handlungen, so gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die erste streitbegründende Handlung vorgenommen worden sein soll.
In Bezug auf Art. 1.2 "Versicherte Streitigkeiten", Bst. g), und nur im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gilt als Datum des Versicherungsfalls der Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
Streitigkeiten, die von oder gegen mehrere Personen wegen desselben Sachverhalts oder wegen gleicher oder verwandter Ansprüche erhoben werden, gelten für alle Zwecke als eine einzige Forderung.
Ersetzt dieser Vertrag einen anderen Vertrag, der einen ähnlichen Versicherungsschutz wie der in diesem Abschnitt genannte bietet, ohne Unterbrechung, so beginnt die unter Buchstabe a) genannte Urlaubszeit mit dem Tag, an dem der ersetzte Vertrag für die Leistungen und Versicherungssummen des letzteren wirksam wird, oder mit dem Tag, an dem dieser Vertrag für die anderen Leistungen oder höheren Summen dieses Abschnitts wirksam wird.
Im Falle der ununterbrochenen Ersetzung einer bei Generali Italia für dasselbe Risiko abgeschlossenen Police mit ähnlicher Deckung, die derselben zeitlichen Gültigkeitsregelung unterliegt, gilt die Deckung zu den reglementarischen Bedingungen der als Ersatz für die vorherige Police ausgestellten Police und innerhalb der Entschädigungsgrenzen der ersetzten Police für Streitfälle, von denen der Versicherungsnehmer während der Gültigkeitsdauer der als Ersatz für die vorherige Police ausgestellten Police Kenntnis erlangt hat, auch wenn sie auf Ereignisse zurückzuführen sind, die während der Gültigkeitsdauer der ersetzten Police eingetreten sind.
Bei einer Änderung der Entschädigungsgrenzen der Deckung während der Laufzeit des Vertrages gelten die vor der Änderung bestehenden Grenzen weiterhin für Streitigkeiten aus Ereignissen, die vor der Änderung eingetreten sind.
Im Falle der Liquidation des Unternehmens oder der Einstellung der erklärten Tätigkeit erlischt die Wirksamkeit der Bürgschaft automatisch mit dem Datum der Liquidation oder der Einstellung.
Im Falle einer freiwilligen Liquidation verpflichtet sich Generali Italia, die zum Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft laufenden Maßnahmen fortzusetzen, unbeschadet des Vorstehenden.
Sollte gegen die Gesellschaft ein Konkurs- oder Zwangsverwaltungsverfahren gemäß dem Königlichen Dekret Nr. 267 vom 16. März 1942 (Konkurs) eingeleitet werden oder sollte gegen den Eigentümer oder den gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft eine Maßnahme zum Entzug der Rechtsfähigkeit oder zur Entmündigung ergriffen werden, so haftet Generali Italia unbeschadet der Bestimmungen des ersten Absatzes weder für Forderungen, die noch nicht angemeldet wurden, noch für die Fortsetzung von zum Zeitpunkt der Annahme der Maßnahme laufenden Verfahren.
In jedem Fall gelten für die Prämie dieses Abschnitts die Bestimmungen des Artikels 1896 des Zivilgesetzbuchs.

Art. 6.2 Koexistenz der Haftpflichtversicherung

Falls die Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung oder ein anderer Haftpflichtversicherungsvertrag in Kraft ist, der mit der Zahlung der Prämien in Ordnung ist und Deckung für dieselben Sachverhalte wie diese Deckung bietet, gilt diese Deckung zusätzlich zu und nach Erschöpfung der aus der Haftpflichtversicherung geschuldeten Beträge für Widerstands- und Unterwerfungskosten. In diesen Fällen wird diese Deckung erst wirksam, wenn das Interesse des Haftpflichtversicherers an der Führung des Rechtsstreits weggefallen ist und die Verpflichtungen gemäß Artikel 1917 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllt sind.
In allen anderen Fällen wird die Bürgschaft auf der Grundlage des ersten Risikos gewährt.

Was ist versichert? Optionale Garantien

Art. 7.1 Fakultative Garantien

Ausweitung auf Vertragsstreitigkeiten mit Kunden

Die Deckung erstreckt sich auf vertragliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch den Versicherungsnehmer im Rahmen der Geschäftstätigkeit, einschließlich rechtlicher Schritte zur Beitreibung der entsprechenden Forderungen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Garantie gilt mit den folgenden Einschränkungen:

a) für die außergerichtliche Phase bis zu zwei Schadensfälle pro Versicherungsjahr, wobei sie sich ausschließlich auf die DAS oder von ihr beauftragte Fachleute verlassen.

b) für die gerichtliche Phase innerhalb der Grenze von einem Schadensfall pro Versicherungsjahr und unter der Voraussetzung, dass eine außergerichtliche Phase gemäß a) vorausgegangen ist. Unter der gerichtlichen Phase ist auch ein Schiedsverfahren zu verstehen, sofern die Inanspruchnahme eines Schiedsverfahrens in dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist, wobei der Ausschluss von der Versicherung für die nach Vertragsabschluss vereinbarten Fälle der Inanspruchnahme eines Schiedsverfahrens in Kraft bleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass der Schuldner-Kunde des Versicherungsnehmers in eine nachteilige wirtschaftliche Lage gerät (Scheck- und/oder Wechselprotest, Pfändungen oder gerichtliche Hypothekeneintragungen) oder ein Mangel an Vermögenswerten festgestellt wird oder ein Antrag auf Konkurs oder ein anderes Insolvenzverfahren anhängig ist, wie aus den von der DAS erworbenen Geschäftsunterlagen oder Handelsinformationen hervorgeht, beschränkt sich die Garantie auf die außergerichtliche Phase des Rechtsstreits, mit Ausnahme der anschließenden gerichtlichen Phase (Vorladung, Erlass einer einstweiligen Verfügung) und der exekutiven Phase (Pfändung, Beschlagnahme usw.), mit Ausnahme der Abfassung der schriftlichen Klageschrift und der Ausstellung der schriftlichen Klageschrift.), mit Ausnahme der Abfassung und Einreichung des Antrags auf Zulassung der Forderung im Falle eines bereits eröffneten Insolvenzverfahrens.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Zusammenfassendes Blatt

Eine Übersicht über die **Versicherungssummen, Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen** ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

GEMEINSAME NORMEN DES MODULO PROTEZIONE DEL PATRIMONIO

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien

Die Haftpflicht- und Betriebshaftpflicht- und Rechtsschutzgarantien können unabhängig voneinander aktiviert und deaktiviert werden.

Die Deaktivierung der Haftpflicht- und Berufshaftpflichtversicherung und die Beibehaltung der Rechtsschutzversicherung, die zuvor gemeinsam angeboten wurden, **können zu einer Erhöhung der Prämie für die Rechtsschutzversicherung führen, da der Rabatt für die gemeinsame Aktivierung beider Versicherungen entfällt.**

Welche Verpflichtungen habe ich?

Art. 1.2 Prüfungen und Kontrollen

Generali Italia hat das Recht, jederzeit Nachprüfungen und Kontrollen der für die Berechnung der Prämie verwendeten Elemente vorzunehmen, und der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Erklärungen abzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, wie z.B. das einheitliche Arbeitsbuch, die genehmigten Jahresabschlüsse und das Register der Rechnungen und Belege.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Art. 1.3 Prämienanpassung

Die Prämie für die in diesem Formblatt genannten Garantien gilt gemäß Artikel 12 "Zahlung der Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes und Art der Prämienzahlung" des Allgemeinen Formblatts und Artikel
5.1 "Variable Prämienabrechnung" der Besonderen Garantiebedingungen und wird am Ende eines jeden Versicherungsjahres (oder der kürzeren Laufzeit der Garantie) wie folgt angepasst.
Innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf jeder Versicherungsrente oder der kürzeren Laufzeit des Versicherungsschutzes muss der Versicherungsnehmer der Agentur, an die der Vertrag abgetreten wurde, oder Generali Italia die erforderlichen Daten mitteilen, d.h. den Betrag, der sich auf den Posten "Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen" bezieht und der sich direkt oder indirekt aus dem letzten vom Versicherungsnehmer genehmigten Jahresabschluss am Ende des Anpassungszeitraums oder danach bis zum Zeitpunkt der Mitteilung der Daten ableiten lässt.
Werden die für die Anpassung erforderlichen Daten nicht vorgelegt, so wird eine aktive Differenz zugunsten von Generali Italia vermutet.
Die sich aus der Anpassung ergebenden positiven Differenzen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung bei Generali Italia beglichen werden.
Die Übersendung von Mitteilungen durch Generali Italia über den Ablauf der vorgenannten Verpflichtungen kann in keinem Fall als Verzicht auf deren rechtzeitige Einhaltung geltend gemacht werden.
Wenn der Versicherungsnehmer die oben genannten Daten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen mitteilt und/oder den fälligen aktiven Unterschiedsbetrag nicht bezahlt, bleibt die Deckung, auf die sich die Anpassung bezieht, von Mitternacht des Tages, an dem eine der oben genannten Anpassungsverpflichtungen abläuft, bis Mitternacht des Tages, an dem der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, ausgesetzt, unbeschadet des Rechts von Generali Italia, gerichtliche Schritte einzuleiten, um den fälligen Betrag zu erhalten oder per Einschreiben die Beendigung der Deckung zu erklären. Darüber hinaus hat Generali Italia das Recht, den Teil der Prämie, der sich auf die Deckung bezieht, auf die sich die Anpassung bezieht, als Vorschuss einzubehalten, der für die auf das Versicherungsjahr folgenden Raten, auf die sich die Nichtanpassung oder Nichtzahlung bezieht, vorläufig gezahlt wurde.

Bei Ansprüchen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen, auf den sich die Anpassung bezieht, und die in den Zeitraum fallen, auf den sich die Nichtanpassung bezieht, wird die geschuldete Entschädigung nach der Proportionalitätsregel gemäß Artikel 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der vorläufig gezahlten Prämie und der geschuldeten aktiven Anpassungsdifferenz gekürzt. Wenn der Versicherungsnehmer jedoch die für die Anpassung erforderlichen Daten nicht vorlegt, ist Generali Italia ungeachtet der Aussetzung der Deckung, auf die sich die Anpassung bezieht, gemäß Artikel 1901 des Zivilgesetzbuches nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, und zwar auch nicht für den Zeitraum, auf den sich die Nichtanpassung bezieht, und auch nicht für diejenigen, die später eingetreten sind.

Die Garantie, auf die sich die Anpassung bezieht, bleibt gemäß Art. 1901 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für Ansprüche ausgesetzt, die nach der Übermittlung der für die Anpassung erforderlichen Daten eintreten, wenn der Versicherungsnehmer die entsprechende Anpassung nicht bezahlt, und zwar bis Mitternacht des Tages dieser Zahlung.
Werden bei der Übermittlung der für die Anpassung erforderlichen Daten Ungenauigkeiten oder Zurückhaltung festgestellt, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Entschädigung und Entschädigung für Schäden, die in dem Zeitraum eingetreten sind, auf den sich die Anpassung bezieht, ganz oder teilweise verlieren.
Übersteigt zum Zeitpunkt der jährlichen Anpassung der endgültige Betrag mindestens eines der veränderlichen Risikoelemente den Betrag, der bei der Vorausberechnung der fälligen Prämie zugrunde gelegt wurde, um 50 %, so wird letztere ab dem ersten jährlichen Fälligkeitstermin nach der Mitteilung auf der Grundlage einer angemessenen Neubewertung der Schätzung der veränderlichen Elemente angepasst. Der neue Betrag darf jedoch nicht weniger als 75 % des Betrags der letzten Schätzung betragen.
Die Mitteilungen, zu denen der Versicherungsnehmer gemäß diesem Artikel verpflichtet ist, müssen per Einschreiben oder per elektronischer Post erfolgen und sind an die Agentur, der die Police übertragen wurde, oder an Generali Italia an deren Sitz zu senden.

Deaktivierung des Modulo Protezione del patrimonio
Bei anpassbaren Prämien kann das gesamte Erbschaftsmodul nur durch Ersetzen der Police deaktiviert werden.

Rückgang der Umsatzerlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen
Bei einer Verringerung des jährlichen Planansatzes der Umsatzerlöse unter 2.500.000,00 EUR kann die Neuberechnung des Beitrages nur durch Ablösung des Vertrages erfolgen.

Wie funktioniert die Berechnung der Anpassungsprämie?

Beispiel
- Geschätzte Höhe der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen: 3.000.000 Euro
- Anpassungssatz: 0,1%
- Prämienvorschuss: 3.000 Euro (3.000.000x0,1%)
- Endbetrag der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen: 3.500.000 Euro
- Endgültige Prämie: 3.500 Euro (3.500.000x0,1%)
- Betrag der Anpassungsprämie (Endprämie - Vorschussprämie): 500 Euro (3.500 - 3.000)

Die Garantie ist wirksam, wenn:
- der endgültige Betrag der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen ist innerhalb von 60 Tagen nach Jahresende zu melden;
- die Anpassungsprämie innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Mitteilung durch Generali Italia gezahlt wird.

Die Garantie bleibt ausgesetzt, wenn:
- der endgültige Betrag der Einnahmen aus Verkäufen und Dienstleistungen wird nach Ablauf von 60 Tagen nach Ende des Haushaltsjahres mitgeteilt. Diese Deckung gilt nicht für Ansprüche, die sich auf den Zeitraum beziehen, auf den sich die Nichtanpassung bezieht;
- die Zahlung der Anpassungsprämie nach Ablauf der 30-Tage-Frist erfolgt. Für Ansprüche, die sich auf den Zeitraum beziehen, auf den sich die Nichtanpassung bezieht, wird die geschuldete Entschädigung im Verhältnis zwischen der Vorausprämie und der endgültigen Prämie einschließlich der Anpassung gekürzt.

REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS

Wie kann ich die Garantien kündigen?

Art. 1.1 Kündigung im Schadensfall

Nach der Meldung eines Schadensfalls, der während der Laufzeit des Vertrags im Rahmen der Police geltend gemacht wird, kann Generali Italia von einer oder mehreren Garantien zurücktreten:

- **durch Mitteilung an die andere Partei in der in Art. 9 "Kommunikation zwischen den Parteien" des "Allgemeinen Formulars" vorgesehenen Weise;**
- **bis zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung.**

Der Rücktritt wird 30 Tage nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung wirksam.

Bis zum 15. Tag nach Wirksamwerden des Rücktritts erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der auf die nicht in Anspruch genommene Risikoperiode entfällt, ohne Steuern.

Die Zahlung oder Einziehung der nach der Anmeldung des Anspruchs fälligen Prämien oder eine andere Handlung der Parteien ist nicht als Verzicht auf das Rücktrittsrecht auszulegen.

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Verpflichtungen im Schadensfall

Für die Garantie von:

- Bei der Haftpflichtversicherung **muss die Anzeige schriftlich erfolgen und die Schilderung des Ereignisses, die Angabe der Folgen, die Namen und Wohnorte der Geschädigten und Zeugen, das Datum, den Ort und die Ursachen des Schadens enthalten. Der Meldung müssen dann in kürzester Zeit Nachrichten, Dokumente und gerichtliche Handlungen in Bezug auf die Forderung folgen;**
- Der **Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss Generali Italia nur Unfälle melden, die von einer öffentlichen Behörde (ASL, Arbeitsinspektion, Polizei) festgestellt wurden. Diese Meldung muss innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Untersuchung erfolgen, wobei eine Kopie der entsprechenden Meldung an die INAIL beigefügt werden muss. Wird wegen des Unfalls ein Strafverfahren eingeleitet, muss er Generali Italia davon in Kenntnis setzen, sobald er davon erfährt. Ebenso muss er Generali Italia über alle Anträge oder Klagen des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger sowie der Unfallversicherungsanstalt zur Erlangung bzw. Beitreibung von Entschädigungen gemäß den Artikeln 10 und 11 des Präsidialerlasses Nr. 1124 vom 30. Juni 1965 informieren, indem er unverzüglich Urkunden, Dokumente, Nachrichten und alles andere, was den Streitfall betrifft, übermittelt. Generali Italia hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, die sowohl die Pflichtversicherung als auch den im Zusammenhang mit dieser Versicherung gemeldeten Unfall betreffen, der den Haftpflichtanspruch ausgelöst hat.**

Der Versicherungsnehmer ist außerdem verpflichtet, Generali Italia unverzüglich von jedem Rechtsakt in Kenntnis zu setzen, der ihm durch einen Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß zugestellt wurde, wobei im Falle der Säumnis Artikel 1915 des Zivilgesetzbuches Anwendung findet.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss Generali Italia außerdem unverzüglich über jeden Antrag oder jede Klage des INPS gemäß Artikel 14 des Gesetzes Nr. 222 vom 12. Juni 1984 informieren.

Art. 1.2 Verwaltung von Schadensersatzklagen und Prozesskosten

Generali Italia übernimmt, solange sie ein Interesse daran hat, im Namen des Versicherungsnehmers die außergerichtliche und gerichtliche Führung von Streitigkeiten, sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Art, indem sie, falls erforderlich, Anwälte und Sachverständige beauftragt und von allen Rechten und Maßnahmen Gebrauch macht, die dem Versicherungsnehmer zustehen.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Kosten für die Verteidigung gegen den Versicherungsnehmer werden von Generali Italia bis zu einem Betrag getragen, der einem Viertel des in der Police festgelegten Höchstbetrags für den Schaden entspricht, auf den sich der Anspruch bezieht. Übersteigt die dem Geschädigten geschuldete Summe diesen Höchstbetrag, so werden die Kosten zwischen Generali Italia und dem Versicherungsnehmer im Verhältnis ihrer jeweiligen Interessen aufgeteilt.

Generali Italia erkennt jedoch keine Kosten an, die dem Versicherten für nicht von ihr beauftragte Anwälte oder Techniker entstehen, und haftet nicht für Bußgelder oder Strafen sowie für die Kosten der Strafjustiz.

Art. 1.3 Grenzen der Entschädigung - Mehrzahl der versicherten Personen

Die Garantien gelten bis zu den im Übersichtsblatt angegebenen Höchstbeträgen für die Bereiche Haftpflicht und Berufshaftpflicht sowie für die Kosten des Rechtsbeistands innerhalb der im vorstehenden Artikel genannten Grenzen.

Dies gilt unbeschadet abweichender Entschädigungsgrenzen, die in besonderen vertraglichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Sieht die Deckung die Anwendung einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehalts vor, so werden die entsprechenden Beträge vorbehaltlich der vereinbarten Entschädigungsgrenze von der Schadenssumme abgezogen.

Das "Limit pro Schaden" stellt die maximale Entschädigungsgrenze für jeden Schaden dar. Darin:

- Der "Höchstbetrag pro Person" stellt (im Rahmen der Haftpflichtversicherung) die Höchstgrenze der Entschädigung für alle Schäden dar, die sich auf jede Person beziehen, die gestorben ist oder einen Personenschaden erlitten hat;
- Das "Limit pro Mitarbeiter" stellt (im Rahmen der Arbeiterhaftpflichtversicherung) die maximale Entschädigungsgrenze für alle Schäden dar, die sich auf jeden Mitarbeiter beziehen, der gestorben ist oder einen Personenschaden erlitten hat;
- die "Höchstentschädigungsgrenze für Sachschäden" stellt die Höchstentschädigungsgrenze für Sachschäden für alle geschädigten Personen oder Arbeitnehmer dar.

Diese Höchstbeträge bleiben in jeder Hinsicht einheitlich, auch wenn mehrere Versicherte untereinander gemeinsam haften.

Wenn die anderen Versicherten als der Versicherungsnehmer durch andere Haftpflichtpolicen versichert sind, die das Risiko, das Gegenstand dieses Vertrags ist, einschließen, geht diese - immer innerhalb der vereinbarten Grenzen - über die von den vorgenannten Policen gewährte Deckung hinaus.

IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 1.1 Meldung einer Streitigkeit

Der Schaden muss unverzüglich auf eine der folgenden Arten gemeldet werden:

1. TELEFONISCHE MELDUNG unter der gebührenfreien Nummer 800.475.633 (von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr), bei der ein Mitarbeiter die Meldung des Vorfalls entgegennimmt, die für die Aktivierung der Garantie erforderlichen Informationen und/oder Dokumente übermittelt, alle Informationen über die Modalitäten der Bearbeitung des Schadensfalls bereitstellt und eine Identifikationsnummer für die Akte vergibt;
2. SCHRIFTLICHE MITTEILUNG: Die Mitteilung, die die für die Aktivierung der Garantie erforderlichen Informationen und/oder eine Kopie der Unterlagen enthält, ist per E-Mail zu senden an: sinistri@das.it

Alle Unterlagen müssen auf Kosten des Versicherungsnehmers berichtigt werden, wenn dies nach den geltenden Stempel- und Zulassungssteuerbestimmungen erforderlich ist.

Um die in der Deckung vorgesehenen Leistungen wirksam in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte der DAS unverzüglich eine Kopie aller zusätzlichen Urkunden oder Dokumente, die er nach der Meldung des Schadensfalls erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung seines Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.

Im Falle eines Strafverfahrens muss der Versicherte den Schadensfall bei Beginn des Strafverfahrens oder zu dem Zeitpunkt, zu dem er von seiner Verwicklung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfährt, melden

Art. 1.2 Modalitäten der Streitbeilegung

Vor jeder gerichtlichen Maßnahme ist die Bearbeitung des Falles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausschließlich der DAS vorbehalten:

- Nach Erhalt der Schadensmeldung unternimmt die DAS alle möglichen Versuche, den Streitfall gütlich beizulegen, entweder direkt oder mit Hilfe von Fachleuten, die von der DAS bestimmt werden (gemäß Artikel 164 Absatz 2 Buchstabe a) des Privatversicherungsgesetzes - Gesetzesverordnung 209/05). Zu **diesem Zweck muss der Versicherte auf Verlangen der DAS eine besondere Vollmacht für die Führung des Rechtsstreits ausstellen;**
- für die Beilegung der Streitigkeit wird die DAS die Anwendung oder Einhaltung gütlicher Streitbeilegungsverfahren in Betracht ziehen, wie z.B. zivile Schlichtung, unterstützte Verhandlung, gemeinsame Schlichtung;
- der Versicherte kann in dieser Phase einen Anwalt seiner Wahl wählen, wenn ein Interessenkonflikt mit der DAS entsteht.

Die DAS wird alle rechtlichen Schritte genehmigen:

- immer dann, wenn dies zur Verteidigung des Versicherten in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren erforderlich ist;
- **wenn die gütliche Einigung erfolglos ist und/oder die Ansprüche des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben, in anderen Fällen. Der Versicherte hat der DAS die Informationen und Argumente mitzuteilen, auf die sich die Klage oder der Widerstand vor Gericht stützen soll, damit die DAS die Erfolgsaussichten beurteilen kann.**

Für die gerichtliche Phase übermittelt die DAS dem beauftragten Rechtsanwalt die Akte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- kann der Versicherte der DAS einen Anwalt seiner Wahl nennen;
- **macht der Versicherte keine Angaben, so kann die DAS den Rechtsanwalt direkt ermitteln;**
- **der Versicherte muss in jedem Fall den benannten Rechtsanwalt ordnungsgemäß beauftragen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die bestmögliche Wahrung seiner Interessen erforderlich sind;**
- Beschließt der Versicherte im Laufe desselben Urteilsverfahrens, die Bestellung eines Anwalts zu widerrufen und einen neuen Anwalt zu beauftragen, so **erstattet die DAS die Kosten des neuen Anwalts für die bereits vom ersten Anwalt ausgeführten Tätigkeiten nicht**. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Rechtsanwalt den Auftrag zurückzieht.

Die DAS wird in jeder Hinsicht eine einzige Forderung verwalten:

- **bei Vorliegen von Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen erhoben werden und dieselben oder miteinander verbundene Forderungen betreffen;**
- **wenn aufgrund desselben Ereignisses/Tatbestands, an dem eine oder mehrere versicherte Personen beteiligt sind, ein Verfahren - auch anderer Art - anhängig ist;**
- **wenn das Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet, durch mehrere aufeinander folgende Verstöße gleicher Art fortbesteht.**

Art. 1.3 Obliegenheiten des Versicherten

Um Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Deckung zu haben, muss der Versicherte die folgenden Bestimmungen erfüllen:

a) muss die Forderung unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der ihm zur Verteidigung eingeräumten Frist melden;

b) muss die DAS unverzüglich über alle Umstände informieren, die für die Gewährung von Leistungen relevant sind;

c) vor der Beauftragung eines Anwalts oder Sachverständigen die DAS benachrichtigen und eine Bestätigung für das Vorgehen einholen muss;

d) vor der Unterzeichnung einer wirtschaftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des beauftragten Anwalts oder Sachverständigen eine Bestätigung der DAS einholen muss;

e) darf mit der Gegenpartei ohne vorherige Genehmigung der DAS keinen Vergleich oder eine Vereinbarung zur Beilegung des Rechtsstreits vereinbaren, der/die vorsieht, dass die DAS zusätzlich zu den Honoraren des Anwalts des Versicherten weitere Kosten übernimmt. Wenn der Versicherte ohne Genehmigung vorgeht, garantiert die DAS die Rückerstattung der vom Versicherten getragenen Kosten nur nach Prüfung der tatsächlichen Dringlichkeit des Abschlusses des Geschäfts und wenn es angemessen ist.

Art. 1.4 Fristen für die Abwicklung

Die DAS begleicht die im Rahmen der Deckung anfallenden Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen innerhalb von 30 Tagen nach der Abrechnung des geschuldeten Betrags an den Leistungsempfänger.

Art. 1.5 Befreiung von der Haftung

Generali Italia und DAS sind nicht für die Arbeit von Anwälten und Sachverständigen verantwortlich.

Generali Italia und DAS haften nicht für Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen, die durch das Fehlen geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Ansprüche der versicherten Person verursacht werden.

Art. 1.6 Schlichtung bei Interessenkonflikten oder Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung des Streitfalls

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der DAS in Bezug auf die Verwaltung der Leistungen kann entweder der Versicherte oder die DAS beantragen, dass die Angelegenheit an einen Schiedsrichter verwiesen wird, der von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen oder, falls keine Einigung erzielt wird, vom Präsidenten des zuständigen Gerichts gemäß der Zivilprozessordnung ernannt wird.

Der Versicherte und die DAS tragen die Kosten des Schiedsverfahrens je zur Hälfte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Die Schiedsperson entscheidet nach Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters zu Ungunsten des Versicherten aus, so kann er dennoch auf eigene Rechnung und Gefahr vorgehen. Erzielt der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Klage ein günstigeres Ergebnis als das, was die DAS zuvor entweder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht vorgesehen oder erlangt hat, kann der Versicherungsnehmer von der DAS die Erstattung der entstandenen und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten im Rahmen der Versicherungssumme verlangen.

Beabsichtigt der Versicherte, alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann der Zivilklage ein Schlichtungsversuch gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 28 vom 4. März 2010 vorausgehen.

Art. 1.7 Rückforderung von Beträgen

Alle Beträge, die für Kapital und Zinsen liquidiert oder in jedem Fall zurückgefordert werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Versicherungsnehmers, **während die DAS Anspruch auf alle Beträge hat, die zugunsten des Versicherungsnehmers gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Provisionen bis zur Höhe der gezahlten Entschädigung liquidiert werden.**

Art. 1.8 Höchstgrenzen der Entschädigung

Die Deckung gilt bis zu den im Übersichtsblatt für diese Deckung angegebenen Grenzen. Das "Anspruchslimit" stellt die Höchstgrenze der Entschädigung für jeden Anspruch dar.

Die "Ein-Jahres-Obergrenze" stellt die maximale Auszahlung von Generali Italia für mehrere Schadensfälle im selben Versicherungsjahr dar.

Sieht die Deckung d i e Anwendung einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehalts vor, so werden die entsprechenden Beträge vorbehaltlich der vereinbarten Entschädigungsgrenze von der Schadenssumme abgezogen.

Dies gilt unbeschadet abweichender Entschädigungsgrenzen, die in besonderen vertraglichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Indice

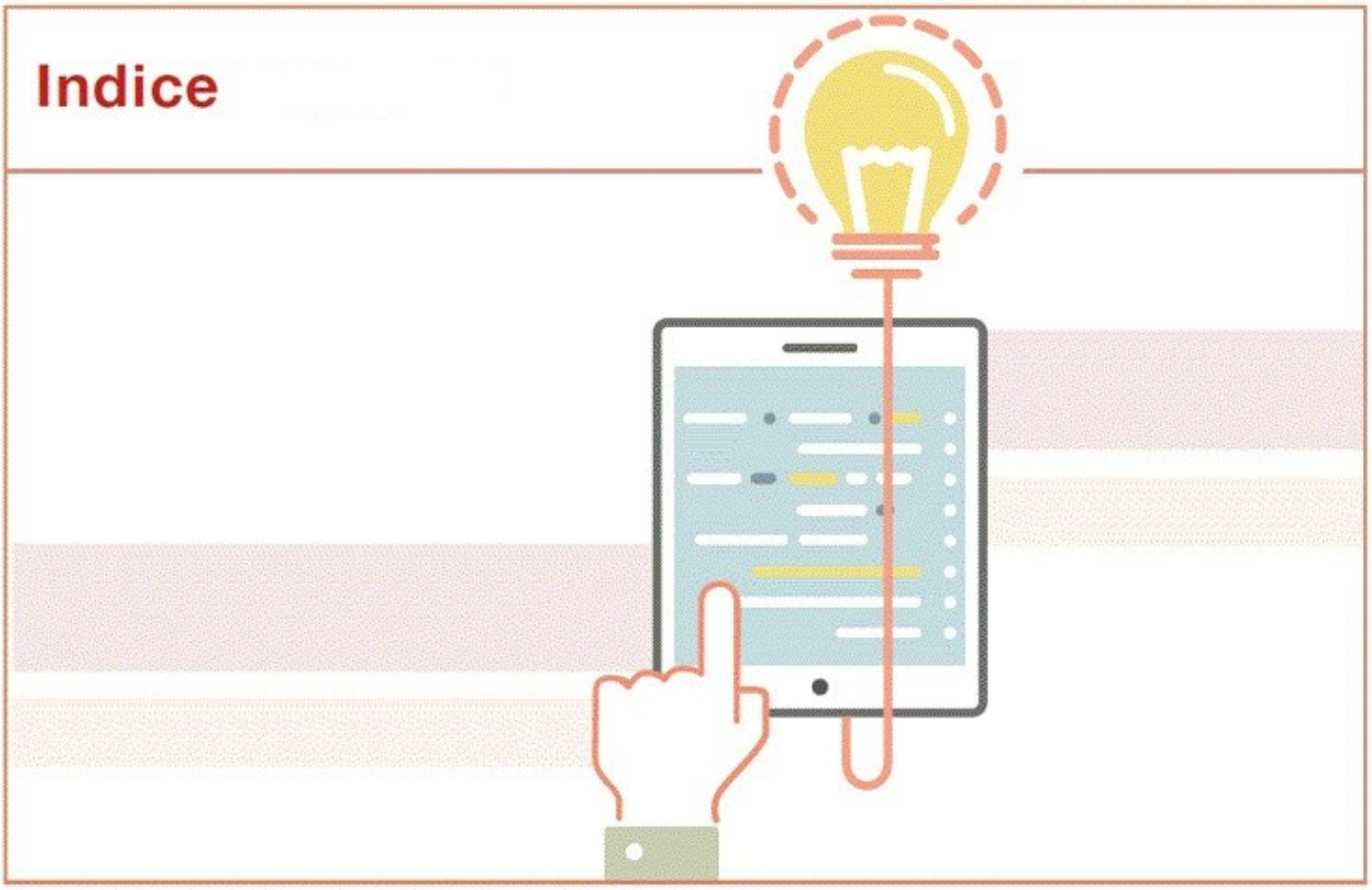

MODULO PROTEZIONE DEL PATRIMONIO PAG. 1

MODULSTRUKTUR 1

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN 1

DEFINITIONEN 1

IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG 4

Was ist versichert? Grundlegende Garantie 4

Art. 1.1 Haftpflichtversicherung - Deckung im Allgemeinen 4

Art. 1.2 Haftpflichtversicherung - Besondere Deckung 9

ABSATZ 9

BESCHÄDIGUNG VON SACHEN 11

VERKEHRSSCHÄDEN 12

VERWALTUNG UND EIGENTUM 13

Art. 1.3 Haftpflichtversicherung gegenüber den Arbeitgebern 15

Art. 1.4 Persönliche Haftung der Arbeitnehmer 16

Art. 1.5 Rückgriff 16

Was ist NICHT versichert? 17

Art. 2.1 Ausschlüsse 17

Gibt es Deckungsgrenzen? 17
Art. 3.1 Grenzen der Deckung 17
Art. 3.2 Frontale Überschreitung 18
Wo gilt der Versicherungsschutz? 18
Art. 4.1 Räumlicher Geltungsbereich 18
Wann und wie muss ich bezahlen? 18
Art. 5.1 Prämienberechnung 18
Art. 5.1 Berechnung der anpassbaren Prämie 19
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 19
Art. 6.1 Funktionsweise der Bürgschaft 19
Was ist versichert? Optionale Garantien 20
Art. 7.1 Fakultative Garantien 20
Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 26
Zusammenfassendes Blatt 26
IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE 27
Was ist versichert? Grundlegende Garantie 27
Art. 1.1 Versicherte Kosten 27
Art. 1.2 Versicherte Streitigkeiten 28
Was ist NICHT versichert? 29
Art. 2.1 Ausschlüsse 29
Gibt es Deckungsgrenzen? 30
Art. 3.1 Grenzen der Deckung 30
Wo gilt der Versicherungsschutz? 30
Art. 4.1 Räumlicher Geltungsbereich 30
Wann und wie muss ich bezahlen? 30
Art. 5.1 Prämienberechnung 30
Art. 5.1 Berechnung der anpassbaren Prämie 31
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 31
Art. 6.1 Funktionsweise der Bürgschaft 31
Art. 6.2 Koexistenz der Haftpflichtversicherung 32
Was ist versichert? Optionale Garantien 33
Art. 7.1 Fakultative Garantien 33
Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 33
Zusammenfassendes Blatt 33
GEMEINSAME REGELN FÜR DAS MODULO PROTEZIONE DEL PATRIMONIO 34

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 34
Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien 34
Welche Verpflichtungen habe ich? 34
Art. 1.2 Überprüfungen und Kontrollen 34
Wann und wie muss ich bezahlen? 34
Art. 1.3 Prämienanpassung 34
REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS 36
Wie kann ich die Garantien kündigen? 36
Art. 1.1 Kündigung im Schadensfall 36
IN ACCORDO - HAFTPFLICHT- UND ARBEITNEHMERHAFTPFLICHT 36
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 36
Art. 1.1 Verpflichtungen im Schadensfall 36
Art. 1.2 Rechtsstreitigkeiten und Gerichtskosten 36
Art. 1.3 Grenzen der Entschädigung - Mehrzahl der versicherten Personen 37
IN ACCORDO - RECHTSSCHUTZGARANTIE 37
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 37
Art. 1.1 Meldung einer Streitigkeit 37
Art. 1.2 Modalitäten der Streitbeilegung 38
Art. 1.3 Obliegenheiten des Versicherten 38
Art. 1.4 Fristen für die Abwicklung 38
Art. 1.5 Befreiung von der Haftung 39
Art. 1.6 Schlichtung bei Interessenkonflikten oder Meinungsverschiedenheiten über die Streitbeilegung 39
Art. 1.7 Rückforderung von Beträgen 39
Art. 1.8 Höchstgrenzen der Entschädigung 39

GENERALI

generali.it

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der englischen/deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. - Steuernummer und Eintragungsnummer im Unternehmensregister von Treviso - Belluno n. 00409920584 - USt-Id-Nr. 01333550323 - Grundkapital: 1.618.628.450,00 Euro voll eingezahlt - Zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com . In Italien im Handelsregister IVASS eingetragene Gesellschaft Nr. 1.00021, vorbehaltlich der Verwaltung und Koordinierung durch den Alleinaktionär Assicurazioni Generali S.p.A., die zur Generali Gruppe gehört und unter der Nr. 026 des Registers der Versicherungsgruppen.

ATTIVA commercio

PROTEZIONE DELLA MOBILITÀ

ATTIVA, CREA, DISTRIBUISCI!

Dieses Informationspaket des Modulo Protezione del Patrimonio - Fassung 23.10.2021 besteht aus:

- **VID Modulo Protezione della Mobilità**
- **Zusätzliches VID Modulo Protezione della Mobilità**
- **Versicherungsbedingungen Modulo Protezione della Mobilità.**

Schützen Sie Ihr Vermögen mit...

- **IN MOBILITÀ - Schäden** an **Gütern und transportierten Ausrüstungen**, der kostengünstige Schutz für Ihre Güter und Ausrüstungen während der Fahrt bei Unfällen, Feuer und Explosionen, mit der Möglichkeit der Erweiterung auf Diebstahl und Raub.
- **IN MOBILITÀ - Protezione Legale in Circolazione**, für die wertvolle finanzielle Unterstützung des Rechtsbeistands bei konkreten Streitfällen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

Entdecken Sie Protezione della Mobilità von Attiva Commercio in der Versicherungsformel Ihrer Wahl!

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

Transportversicherung und Rechtsschutz
Vorvertragliches Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsverträge
Company: GENERALI ITALIA S.p.A.
Produkt: “Attiva Commercio - Modulo Protezione Mobilità”

Ausführliche vorvertragliche und vertragliche Informationen über das Produkt sind in anderen Dokumenten enthalten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Das Modul ist für die Versicherung von Transportgütern und Ausrüstungen und den Rechtsschutz im Straßenverkehr von Unternehmen im Handelssektor bestimmt.

Was ist versichert?

IN MOBILITÀ - GARANTIE FÜR SCHÄDEN AN TRANSPORTIERTEN GÜTERN UND AUSRÜSTUNGEN

Die Versicherung deckt Schäden an Gütern und Ausrüstungen, die in den angemeldeten Fahrzeugen transportiert werden, infolge von Ereignissen wie:

- ✓ Brand, Explosion, Berstung, Erdbeben, Überschwemmung, Wolkenbruch, Erdrutsch, Lawine, Straßenpanne, Zusammenstoß, Umsturz, Vandalismus usw.
- ✓ Schäden am Schiff bei Seeüberquerungen

sowie Kosten für die Räumung der Fahrbahn.

Sachschäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind, können ebenfalls versichert werden, indem bestimmte optionale Garantien aktiviert werden

- ✓ Be- und Entladen;
- ✓ Nicht-Kühlung;
- ✓ Diebstahl und Raub.

IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR

Sie sind versichert:

- ✓ Kosten für Anwälte und Sachverständige, die dem Eigentümer und/oder den Angestellten des Unternehmens bei außergerichtlichen und gerichtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr der angemeldeten Fahrzeuge entstehen.

Die versicherte Person kann im Rahmen der von der Deckung abgedeckten Angelegenheiten einen telefonischen Beratungsdienst in Anspruch nehmen.

Die Deckung kann nur aktiviert werden, wenn die Deckung für Schäden an transportierten Gütern und Ausrüstungen aktiv ist.

Was ist nicht versichert?

IN MOBILITÀ - GARANTIE FÜR SCHÄDEN AN TRANSPORTIERTEN GÜTERN UND AUSRÜSTUNGEN

Die wichtigsten Ausschlüsse beziehen sich auf:

- ✗ Böswilligkeit des Versicherten oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers;
- ✗ Untreue der Angestellten;
- ✗ verbotene oder geheime Aktivitäten oder illegaler Handel;
- ✗ Fahrzeugpanne;
- ✗ durch Selbstentzündung oder andere inhärente Eigenschaften oder Mängel der beförderten Güter oder ihrer Verpackung;
- ✗ Radioaktivität und radioaktive Verseuchung;
- ✗ erklärter oder nicht erklärter Krieg, Aufruhr;
- ✗ Beschlagnahme und Maßnahmen von Behörden oder öffentlichen Stellen.

Darüber hinaus gilt die Garantie nicht für die Beförderung von Wertsachen und Kunstgegenständen oder wertvollen Materialien, lebenden Tieren und gefährlichen Stoffen sowie tragbaren elektronischen Geräten, wenn es sich um Ausrüstungsgegenstände handelt.

IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR

Die wichtigsten Ausschlüsse beziehen sich auf:

- ✗ böswillige Handlung des Versicherten;
- ✗ Vertragsangelegenheit;
- ✗ Steuer- und Abgabenrecht;
- ✗ Besitz oder Verwendung von radioaktiven Stoffen, Kontamination, Verschmutzung;
- ✗ Schifffahrt und Lagerung von Schiffen im Wasser, Flugverkehr.

Die Deckung gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt oder nicht zugelassen ist.

Gebühren für alle Arten von Strafen sowie steuerliche Abgaben sind von der Garantie ausgeschlossen.

Die Ausschlüsse sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Gibt es Deckungslimits?

Im Allgemeinen sieht der Vertrag Versicherungssummen, Höchstbeträge, nicht gedeckte Beträge und Selbstbeteiligungen vor, die nach Deckung aufgeschlüsselt sind und in einem speziellen, den Versicherungsbedingungen beigefügten Dokument, dem so genannten Übersichtsblatt, zusammengefasst sind.

IN MOBILITÀ - GARANTIE FÜR SCHÄDEN AN TRANSPORTIERTEN GÜTERN UND AUSRÜSTUNGEN

Der Versicherungsschutz ist bei Überladung des Fahrzeugs eingeschränkt.

Die Erweiterung auf Diebstahlschäden sieht besondere Betriebsarten vor in Bezug auf:

- die Art des zur Beförderung verwendeten Fahrzeugs (Personenkraftwagen oder anderes versicherbares Fahrzeug);
- die gleichzeitige Beseitigung des Fahrzeugs oder nicht;
- die Ergreifung besonderer Vorsichtsmaßnahmen und gegebenenfalls die besonderen Merkmale der Diebstahlsicherung.

IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR

Die Deckung sieht eine mögliche Betriebsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person:

- Fahren mit einem ungültigen oder vorschriftswidrigen Führerschein; die gleichzeitige Wegnahme des Fahrzeugs oder nicht;
- gegen den wegen Flucht, Fahrerflucht, Fahren unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Stoffen oder Fahren unter Einfluss von mehr als 1,50 g/l Alkohol ermittelt oder Anklage erhoben wird.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind in den Versicherungsbedingungen enthalten und durch Fettdruck gekennzeichnet.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Deckung für Schäden an transportierten Gütern und Ausrüstungen: gilt innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, des Staates Vatikanstadt und der Republik San Marino, sowie für den Seeverkehr zwischen Häfen in den vorgenannten Territorien.

Rechtsschutzgarantie für den Straßenverkehr: gilt in allen europäischen Ländern für außervertragliche Schäden und Strafverfahren sowie in Italien, der Vatikanstadt und der Republik San Marino für alle anderen Fälle.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Im Schadensfall muss die entsprechende Meldung innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Schadensfalls oder nach Kenntnisnahme durch den Versicherten bei Generali Italia eingereicht werden. Bei Schäden, die durch Diebstahl entstanden sind, muss innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Schadens eine Anzeige bei der Justiz- oder Polizeibehörde erstattet werden.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Informationen zur Prämienzahlung sind im VID des Allgemeinen Moduls enthalten.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Im Allgemeinen werden die Garantien um Mitternacht des in der Police angegebenen Tages wirksam, wenn die Prämie oder die erste Prämienrate gezahlt wurde; andernfalls werden sie um Mitternacht des Tages der Zahlung wirksam. Zahlt der Versicherungsnehmer die Folgeprämien oder Prämienraten nicht, so ruhen die Garantien ab Mitternacht des dreißigsten Tages nach dem Fälligkeitstag und werden um Mitternacht des Tages der Zahlung wieder wirksam. Die Garantie für Schäden an transportierten Gütern und Ausrüstungen beginnt 3 Tage nach dem Datum der Aktivierung.

Die Garantien gelten für ein oder mehrere Jahre. Erfolgt keine Kündigung zum Ablaufdatum, verlängert sich der Versicherungsschutz um ein Jahr usw. Bei mehrjähriger Laufzeit entfällt die gesetzlich vorgesehene Prämienreduzierung, da Generali Italia und der Versicherungsnehmer das Recht haben, am Ende jeder Rente mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auszusteigen. Im Falle der Veräußerung des angemeldeten Fahrzeugs erlöschen die damit verbundenen Garantien ab dem Zeitpunkt der Veräußerung.

Im Allgemeinen gilt der Versicherungsschutz für Ereignisse, die während der Laufzeit des Versicherungsschutzes und bis zu dessen Ablauf eintreten. Der Schaden an den beförderten Gütern und Ausrüstungen tritt bei einzelnen Fahrten ab dem Zeitpunkt ein, zu dem die Güter und Ausrüstungen den Boden zu Beginn der Beförderung verlassen, und endet, wenn die Entladung abgeschlossen ist. In Bezug auf diese Ereignisse gilt die laufende Rechtsschutzversicherung für Streitigkeiten, von denen der Versicherte innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Versicherungsschutzes Kenntnis erhält.

Wie kann ich die Versicherung kündigen?

Am Ende eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit kann der Versicherungsnehmer die Garantien kündigen, indem er mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum eine schriftliche Mitteilung (auch per PEC) an die Agentur, der der Vertrag übertragen wurde, oder an den Sitz von Generali Italia sendet.

Transportversicherung und Rechtsschutz

Zusätzliche vorvertragliche Informationen für Schadenversicherungsprodukte

Unternehmen: GENERALI ITALIA S.p.A.

Produkt: Attiva Commercio - Modulo Protezione della Mobilità

Fassung: 23.10.2021

Dieses Dokument enthält zusätzliche und ergänzende Informationen zu den im vorvertraglichen Informationsdokument für Nichtlebensversicherungsprodukte (VID Schaden) enthaltenen Informationen, um dem potenziellen Vertragspartner zu helfen, die Merkmale des Produkts, die vertraglichen Verpflichtungen und die finanzielle Situation des Unternehmens genauer zu verstehen.

Der Versicherungsnehmer muss die Versicherungsbedingungen vor der Unterzeichnung des Vertrags lesen.

GENERALI ITALIA S.p.A. ist ein Unternehmen der Generali-Gruppe; eingetragener Sitz: Via Marocchesa, 14 - 31021 Mogliano Veneto (TV) - ITALIEN; Telefonnummer: 041.5492111; Website: www.generali.it; E-Mail-Adresse: info.it@generali.com; PEC-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com.
Generali Italia ist durch das Dekret Nr. 289 vom 2.12.1927 des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk zugelassen und unter der Nummer 1.00021 in das Register der Versicherungsgesellschaften eingetragen.

Eigenkapital zum 31.12.2019: 10.244.148.191,00 €, davon entfallen 1.618.628.450,00 € auf das Grundkapital und 7.550.853.867,00 € auf die gesamten Rücklagen. Die Zahlen beziehen sich auf die letzte genehmigte Bilanz. Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens (SFCR) ist unter www.generali.it abrufbar.
Solvenzkapitalanforderung: € 8.217.950.961,75
Mindestkapitalanforderung: € 3.180.739.318,67
Anrechenbare Eigenmittel: € 17.610.296.018,45
Solvabilitätskoeffizient: 214,29 % (dieser Koeffizient entspricht dem Verhältnis zwischen dem Betrag der Basiseigenmittel und dem Betrag der Solvenzkapitalanforderung gemäß den seit dem 1. Januar 2016 geltenden Solvabilitätsvorschriften 2).

Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar.

Das Modulo Protezione della Mobilità ist in zwei Garantien unterteilt:
- In Mobilità - Schäden an Gütern und beförderten Ausrüstungen
- In Mobilità - Rechtsschutz im Umlauf

Was ist versichert?

IN MOBILITÀ - GARANTIE DER BEFÖRDERTEN GÜTER UND AUSRÜSTUNGEN

Die Deckung entschädigt die materiellen und unmittelbaren Schäden, die an Gütern und Ausrüstungen während des Transports auf eigene Rechnung im Rahmen der angegebenen Tätigkeit mit den im Übersichtsblatt (den Versicherungsbedingungen beigefügtes Versicherungsdokument) angegebenen Fahrzeugen infolge bestimmter ausdrücklich angegebener Ereignisse entstehen. Die Deckung erfolgt auf "absolutes Erstes Risiko", d. h. bis zu einer festgelegten Entschädigungsgrenze, die unabhängig vom tatsächlichen Wert der Güter ist.
Zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben beschriebenen Optionen gibt es folgende Möglichkeiten.

HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE

Es gibt keine Optionen mit reduzierten Prämien.

HAUPTOPTIONEN MIT PRÄMIENERHÖHUNG

Erweiterung der Be- und Entladung	Erweitert die Deckung auf Schäden an Gütern und transportierten Ausrüstungen, die durch das Be- und Entladen verursacht werden.
Ausweitung der Nicht-Kühlung	Erweitert den Versicherungsschutz auf Schäden an beförderten Gütern, die durch einen Ausfall und/oder einen unfallbedingten Stillstand des Kühlsystems von mindestens 8 Stunden Dauer verursacht werden.
Ausweitung von Diebstahl und Raub	Erweitert den Versicherungsschutz auf Schäden, die durch Diebstahl und Raub der transportierten Güter und Ausrüstungen verursacht werden.

IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR

Die Deckung bezieht sich auf den Straßenverkehr der im Übersichtsblatt angegebenen Fahrzeuge im Rahmen der angegebenen Tätigkeit. Zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben beschriebenen Optionen gibt es die folgenden.
HAUPTOPTIONEN MIT REDUZIERTER PRÄMIE
Es gibt keine Optionen mit Prämienverbilligung
HAUPTOPTIONEN MIT ERHÖHTER PRÄMIE
Es gibt keine Optionen mit erhöhter Prämie

Was ist NICHT versichert?

IN MOBILITÀ - GARANTIE DER BEFÖRDERTEN GÜTER UND AUSRÜSTUNGEN

Ausgeschlossene Risiken	Optionale Garantien können zusätzlich zu den im VID Nicht-Leben vorgesehenen Ausschlüssen spezifische Ausschlüsse vorsehen.

IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR

Ausgeschlossene Risiken	Es gibt keine weiteren Informationen als die in den VID Schaden enthaltenen.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Die nachstehend zusammengefassten Deckungsgrenzen sind auch in der Übersicht für jede einzelne Garantie aufgeführt.

IN MOBILITÀ - GARANTIE DER BEFÖRDERTEN GÜTER UND AUSRÜSTUNGEN

Zusätzlich zu den Angaben im VID Nicht-Leben sieht die Basisgarantie folgende Leistungen vor:
- eine Obergrenze pro Jahr für jedes im Übersichtsblatt angegebene Fahrzeug;
- eine Selbstbeteiligung von 250,00 € pro Schadensfall, die auf 500,00 € erhöht wird, wenn es sich bei den transportierten Gütern um Fahrzeuge handelt.

Zu den fakultativen Garantien gehören die folgenden wesentlichen Selbstbehalte und Zuzahlungen:
- Be- und Entladen: ungedeckt 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 €, der auf 500,00 € erhöht wird, wenn es sich bei den transportierten Gütern um Fahrzeuge handelt;
- Unterlassung der Kühlung: ungedeckte 20 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 €;
- Diebstahl und Raub:
  - ungedeckt 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 €, erhöht auf ungedeckt 20 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 €, wenn es sich bei den beförderten Gütern um Fahrzeuge, Pelze und Orientteppiche handelt;
  - wenn eine Diebstahlsicherung erforderlich ist: 25 % ungedeckt mit einem Mindestbetrag von 250,00 €, der auf 500,00 € erhöht wird, wenn es sich bei den beförderten Gütern um Fahrzeuge, Pelze oder Orientteppiche handelt;
  - nur für Personenkraftwagen ohne aktivierte Diebstahlsicherung besteht Versicherungsschutz mit einem Sublimit von 20 % der Versicherungssumme und in jedem Fall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR;
  - Für transportierte Ausrüstungsgegenstände gilt ebenfalls eine Entschädigungsgrenze in Höhe von 30 % der Versicherungssumme mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 EUR pro Jahr.

IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR

Zusätzlich zu den Angaben in der Schadensanzeige sieht die Deckung eine Höchstsumme pro Schadensfall und eine Höchstsumme pro Jahr für jedes im Übersichtsblatt angegebene Fahrzeug vor.
Außerdem sind die folgenden Entschädigungsgrenzen vorgesehen:
- Hausanwalt 3.000.000 €;
- Dolmetscher (bei Festnahme im Ausland) 1.000,00 € (zusätzlich zu den 10 Stunden Übersetzungsleistungen).

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Was muss ich im Schadenfall tun?	Unfallbericht Transport: Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person müssen: • Generali Italia unverzüglich zu benachrichtigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder -minderung zu ergreifen und für die Wiederbeschaffung und Erhaltung der transportierten Güter und Ausrüstungen zu sorgen; • keine Veränderungen am Zustand des Fahrzeugs und der Ladung sowie an den Unfallspuren vor dem Einschreiten des von Generali Italia beauftragten Sachverständigen vorzunehmen, es sei denn zur Bergung der Güter oder aus berechtigten Gründen; • so schnell wie möglich die unverzügliche Einschaltung des von Generali Italia benannten Sachverständigen zu beantragen, um Art, Ursache und Umfang des Schadens festzustellen. Antragstellung Rechtsschutz Der Versicherte kann alternativ einen Antrag stellen: • telefonisch unter der gebührenfreien Nummer 800.475.633, die von Montag bis Freitag jede Woche von 08:00 bis 18:00 Uhr aktiv ist; • schriftliche Beschwerde per E-Mail an: sinistri@das.it.
	Direkte Hilfe/Unterstützung: Nicht vorgesehen.
	Verwaltung durch andere Unternehmen: Für die Rechtsschutzversicherung ist die DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. mit der Verwaltung der Schadensfälle betraut, deren Kontaktdaten oben angegeben sind.
	Vorschrift: Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Moduls für das Produkt.
Falsche Aussagen oder Verschweigen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Pflichten des Unternehmens	Die Generali Italia zahlt die Entschädigung innerhalb von 30 Tagen aus, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Garantie wirksam ist, den Schaden bewertet und die erforderlichen Unterlagen erhalten hat, sofern keine Einwände erhoben wurden. Bei der Rechtsschutzversicherung zahlt die DAS dem Begünstigten die gedeckten Kosten innerhalb der Entschädigungsgrenzen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit des Betrags.

Wann und wie muss ich bezahlen?

Preis	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Erstattung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Dauer	Im Falle der Veräußerung des Fahrzeugs erlischt die Garantie ab dem Zeitpunkt der Veräußerung. Wird das Fahrzeug veräußert und durch ein anderes, auf dieselbe Partei zugelassenes Fahrzeug ersetzt, läuft die Garantie für das neue Fahrzeug automatisch bis zum dreißigsten Jahrestag nach Ablauf des Versicherungsjahres weiter. Zusätzlich zu den Angaben im VID Schaden kann Generali Italia innerhalb von 60 Tagen nach Auszahlung der Entschädigung oder deren Verweigerung von einem Anspruch zurücktreten.
Aufhängung	Es ist nicht möglich, Garantien während eines Vertrags auszusetzen.

Wie kann ich die Versicherung widerrufen?

Widerruf nach Abschluss des Vertrages	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Auflösung	Diese Versicherung steht nicht im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Immobiliendarlehen, so dass es keine zusätzlichen Informationen gibt, die über die in der VID-Nichtlebensversicherung enthaltenen hinausgehen.

Für wen ist dieses Produkt gedacht?

Das Modul ATTIVA Commercio - Mobility Protection richtet sich an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen des Einzel- und Großhandels, die auf eigene Rechnung transportierte Geschäftsgüter und -ausrüstungen schützen müssen. Bestimmte handwerkliche Tätigkeiten, wie z. B. das Friseurhandwerk und die Schneiderei, sind den gewerblichen Tätigkeiten gleichgestellt.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Vermittler dieser Versicherungen erhalten im Durchschnitt 20,20 % der vom Versicherungsnehmer gezahlten steuerpflichtigen Prämie als provisionsähnliche Vergütung.

WIE KANN ICH BESCHWERDEN EINREICHEN UND STREITIGKEITEN BEILEGEN?	
An das Versicherungsunternehmen	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
An IVASS	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
BEVOR SIE DIE GERICHTE IN ANSPRUCH NEHMEN, besteht die Möglichkeit, von alternativen Streitbeilegungsverfahren Gebrauch zu machen, wie z. B.:	
Schlichtung	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Verhandlungsverfahren mit Rechtsbeistand	Es gelten die vorvertraglichen Informationsunterlagen des Allgemeinen Formulars für das Produkt.
Sonstige alternative Streitbeilegungsverfahren	Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der DAS über die Zweckmäßigkeit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens und die anschließende Behandlung des Streitfalls kann die Entscheidung auf Antrag einer der Parteien einem Schiedsrichter übertragen werden. In einem solchen Fall muss der Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens gegen die DAS an folgende Adresse gerichtet werden: DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A. Via Enrico Fermi 9/B - 37135 Verona - Fax (045) 8351025 - zertifizierte E-Mail: servizio.clienti@pec.das.it

HINWEIS: FÜR DIESEN VERTRAG VERFÜGT DAS UNTERNEHMEN ÜBER EINEN INTERNETBEREICH, DER DEM VERSICHERUNGSNEHMER VORBEHALTEN IST (SOG. HOME INSURANCE). NACH UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGS KÖNNEN SIE DIESEN BEREICH KONSULTIEREN UND DEN VERTRAG ELEKTRONISCH VERWALTS NUTZEN KÖNNEN.

DIE STRUKTUR DES MODULS

Das Modulo Protezione della Mobilità ist integraler Bestandteil des Attiva Commercio Versicherungsvertrages und enthält die spezifischen Bedingungen der nachfolgend aktivierten Garantien:

- In Mobilità - Schäden an Gütern und beförderten Ausrüstungen
- In Mobilità - Rechtsschutz im Umlauf

Die Besonderen Bedingungen werden nacheinander festgelegt:

- der Definitionen;
- der spezifischen Regeln für die einzelnen aktivierten Garantien, die die spezifische Disziplin dieser Garantien enthalten;
- die gemeinsamen Regeln, die die gemeinsame Disziplin für alle aktivierten Garantien enthalten;
- der Regeln, die im Falle eines Unfalls gelten.

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

DEFINITIONEN

Generali Italia und der Auftragnehmer weisen den folgenden Begriffen die hierin angegebene Bedeutung zu:

Mitarbeiter	Personen, die in das Einheitliche Arbeitsbuch eingetragen sind, sowie der Eigentümer und/oder Partner und/oder Familienangehörige, die rechtmäßig Arbeit leisten, ohne dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Handelt es sich bei dem Versicherten um eine juristische Person, die nur die Arbeit von aus anderen Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmern und/oder Zeitarbeitskräften in Anspruch nimmt und nicht zur Führung des Einheitlichen Arbeitsbuchs verpflichtet ist, gelten die aus anderen Unternehmen abgeordneten Arbeitnehmer und/oder Zeitarbeitskräfte dennoch als Arbeitnehmer.
Hochwasser und Überschwemmung	Das Austreten von Wasser und dem, was es mit sich führt, aus den üblichen Ufern von Wasserläufen oder natürlichen oder künstlichen Stauseen, auch wenn es durch ein Erdbeben, einen Erdrutsch, eine Erdsenkung oder einen Erdrutsch verursacht wird, wenn dieses Ereignis durch eine Gewalttätigkeit gekennzeichnet ist, die an einer Vielzahl von versicherten oder nicht versicherten Einrichtungen in der Umgebung sichtbar ist.
Anti-Diebstahl-Vorrichtung	Am Fahrzeug installierte mechanische und/oder elektronische Vorrichtung, die geeignet ist, das Fahren zu verhindern.
Ausrüstung	Ausrüstung mit Instrumenten, die sich im Fahrzeug befinden und für die Ausübung der versicherten Tätigkeit geeignet sind und verwendet werden, ausgenommen tragbare elektronische Geräte.
Lastkraftwagen	Kraftfahrzeug, das für die Beförderung von Gütern bestimmt ist (und die Personen, die es benutzen).
Auto	Auto für private oder gemischte Nutzung.
Versichert	Person (natürliche oder juristische Person), deren Interesse durch die Versicherung geschützt wird. Für die Zwecke der Verkehrsrechtsschutzversicherung der Fahrer oder ein anderer berechtigter Fahrer und im Falle einer juristischen Person die Geschäftsführer und gesetzlichen Vertreter.
Gemeinsames oder allgemeines Versagen	Rechtsinstitut des Seeverkehrs, das die Kosten und Schäden regelt, die unmittelbar durch freiwillige Maßnahmen verursacht werden, die der Schiffsführer vernünftigerweise zur gemeinsamen Rettung der Ladung (Schiff und Ladung) ergreift, und die unter allen an der Ladung beteiligten Parteien aufgeteilt werden (Artikel 469 des Schifffahrtsgesetzes und York-Antwerpener Regelung A).

Be- und Entladen	"Beladen": Anheben von Gütern und Ausrüstungen vom Boden in der Nähe des Fahrzeugs, um sie ausschließlich auf dem Fahrzeug zu platzieren; "Entladen": der umgekehrte Vorgang.
Schlüssel für Einbruchmeldeanlagen	Alle Vorrichtungen zur Aktivierung und Deaktivierung der Diebstahlsicherung.
Zuwiderhandlung	Der Verstoß gegen ein Strafgesetz (Straftat), der mit einer Verhaftung und/oder einer Geldstrafe geahndet wird.

Körperliche Schäden	Tod oder Körperverletzung.
Materielle Schäden	Zerstörung oder Verschlechterung von physisch bestimmbaren Gütern.
Verbrechen	Der Verstoß gegen eine strafrechtliche Vorschrift (Straftat), der mit einer Freiheitsstrafe und/oder einer Geldstrafe geahndet wird.
Abschwächung der Straftat	Der Fall, in dem die ursprüngliche Anklage im Laufe des Strafverfahrens umformuliert wird.
Erlöschen der Straftat	Verschiedene Gründe, die zum Erlöschen der Straftat und ihrer Folgen führen (z. B. Tod des Beschuldigten vor der Verurteilung, Amnestie, Straferlass, Schuldbefreiung bei Zuwiderhandlungen, Verjährung).
Fahrlässige Handlung	Verhalten, das zu einem schädigenden Ereignis führt, das vom Täter nicht beabsichtigt war; das Ereignis tritt durch Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit, Unerfahrenheit oder Nichteinhaltung verbindlicher Vorschriften ein.
Brandstiftung	Eine rechtswidrige Handlung, die in Kenntnis und/oder in der Absicht vorgenommen wird, ein rechtswidriges Ereignis herbeizuführen.
Rechtswidrige Handlung	Die Nichteinhaltung einer Vorschrift der Rechtsordnung, die anderen zu Unrecht Schaden zufügt.
Überschüssige	Festgelegter Betrag, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Außervertragliche unerlaubte Handlung	Wenn der Schaden, der sich aus der unrechtmäßigen Handlung ergibt, in keinem Zusammenhang mit einer etwaigen vertraglichen Beziehung zwischen dem Geschädigten und der schädigenden Partei steht.
Erweitertes Verzeichnis	Dokument, in dem die beförderten Waren unter Angabe ihres Wertes in einwandfreiem Zustand zum Zeitpunkt und am Ort der Bestimmung aufgeführt sind.
Ort der Bestimmung	Der in der Police oder im Versicherungsschein angegebene Ort der Beendigung der Reise; ist dieser Ort nicht ausdrücklich genannt, so gilt als Bestimmungsort der Ort, der sich aus dem Beförderungspapier für die versicherte Reise ergibt.
Tragbare elektronische Maschinen	Elektronische Maschinen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Konstruktion auch im Freien oder außerhalb der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, transportiert und verwendet werden können.
Maximum	Höchstbetrag, der von Generali Italia für eine oder mehrere Deckungen pro Schadensfall und/oder pro Versicherungsjahr für jedes Fahrzeug zu zahlen ist.
Waren	Zum Verkauf bestimmte Waren, einschließlich Verpackungen, Vorräte, Rohstoffe, Waren in Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung. Der Wert der Waren schließt die bereits gezahlten Zölle und Herstellungssteuern ein.
Gefährliche Güter	Entflammbare, explosive, giftige oder anderweitig durch spezielle Transportvorschriften als Gefahrgut definierte Güter.
Motorisiertes Dreirad	Dreirädriges Kraftfahrzeug für den Transport von Gütern.

Traktor	Der Sattelschlepper oder die Zugmaschine.
Schiffsfähre und/oder RO/RO (Roll-on/Roll-off)	Das Schiff ist mit speziellen Laderampen und mobilen Brücken ausgestattet, um das Einsteigen von Fahrzeugen auf ihren eigenen Rädern zu erleichtern.
Gestanzte ärztliche Verschreibungen	Abnehmbare Kartenstempel, die auf den Medikamentenschachteln angebracht sind und den jeweiligen Preis angeben. Sie werden von den Apotheken verwendet, um die Erstattung durch das nationale Gesundheitssystem zu beantragen.
Anhänger	Fahrzeug zur Beförderung von Gütern, das dazu bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden.
Entdeckt	Betrag, ausgedrückt als Prozentsatz, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.
Rechtskraft des Urteils	Endgültige Entscheidung, die nicht mehr angefochten werden kann.

Unheimlich	Der Eintritt des schädigenden Ereignisses, für das der Versicherungsschutz gewährt wird. Für die Zwecke des Verkehrsrechtsschutzes die Tatsache, die in der Strafanzeige oder in der Zivilklage als rechtswidrig bezeichnet wird.
Gerichtskosten in Strafverfahren	Die Gerichtskosten sind von der verurteilten Person an den Staat zu zahlen.
Erdbeben	Abrupte und plötzliche Erschütterung der Erdkruste aufgrund endogener Ursachen, sofern sich das versicherte Gebäude in einem Gebiet befindet, das in den von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen als von dem Erdbeben betroffen ausgewiesen ist.
Transaktion	Die Vereinbarung, mit der die Parteien durch gegenseitige Zugeständnisse einen zwischen ihnen entstandenen Streit beenden.
Werte	Geld, Wertpapiere und Kreditinstrumente im Allgemeinen.
Fahrzeug	Pkw, Lkw, Motorrad, Anhänger im Namen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, auch im Rahmen eines langfristigen Leasing- oder Mietverhältnisses. Von Motorradtransportern gezogene Anhänger sind nicht versicherbar.

Definition des Begriffs "Arbeitnehmer": Welche Arbeitnehmer müssen in das Einheitliche Arbeitsbuch eingetragen werden?

Sie sind beispielsweise im Einheitsbuch der Arbeit eingetragen:

- Arbeitnehmer und Auszubildende (einschließlich Genossenschaftsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Versicherten stehen);
- koordinierte und ständige Mitarbeiter (einschließlich Genossenschaftsmitglieder, Direktoren, Berater und Wirtschaftsprüfer, die mit dem Versicherten in einer Kooperationsbeziehung stehen);
- Leiharbeitnehmer und abgeordnete Arbeitnehmer anderer Unternehmen, die im Auftrag des Versicherten tätig sind.

Nicht registrierungspflichtig sind beispielsweise Mitarbeiter und Assistenten, die nicht untergeordnete Tätigkeiten im Unternehmen ausüben, Selbstständige mit Mehrwertsteuerregistrierung, Stipendiaten, Gelegenheits-Selbstständige (auch mit Gutscheinen), Praktikanten und sozial nützliche Arbeitnehmer.

IN MOBILITÀ - SACHSCHÄDEN - TRANSPORT VON GÜTERN UND AUSRÜSTUNGEN GARANTIE

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Versicherte Risiken und Sachen

a) Feuer-, Explosions-, Berst- und Blitzeinwirkung;
b) Erdbeben, Überschwemmung, Dammbruch, Schneesturm, Wolkenbruch, Erd- und Steinschlag, Lawinen, zufälliges Herabfallen anderer Körper auf die Straße, Erdfälle, Brückenbruch und Straßeneinsturz;
c) Umstürzen des Fahrzeugs, Sturz des Fahrzeugs ins Wasser und in Abgründe sowie allgemein das unbeabsichtigte Verlassen der Fahrbahn, so dass das Fahrzeug nicht aus eigener Kraft zurückkehren kann;
d) Zusammenstoß des Fahrzeugs mit anderen Fahrzeugen, Zusammenstoß des Fahrzeugs (und somit nicht der Ladung allein) mit beweglichen oder festen Körpern, mit Ausnahme von Bordsteinen, und wenn dieses Ereignis offensichtliche und spürbare Spuren am Fahrzeug selbst hinterlässt;
e) Baden in Süß- und/oder Meerwasser
f) Streiks, Aussperrungen, Handlungen gegen die Arbeitsausübung, Aufruhr, innere Unruhen, Vandalismus und böswillige Beschädigungen, die einzeln oder in Gemeinschaft begangen werden (einschließlich terroristischer Handlungen und Sabotage), auch wenn sie zu politischen oder ideologischen Zwecken begangen werden;
g) Diebstahl und Raub als Folge der unter den Buchstaben a), b), c) und d) genannten Ereignisse.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Deckung wird gewährt, wenn die Umstände es nicht zulassen, dass Überwachungs- und Verwahrungsmaßnahmen ergriffen werden, um Diebstahl und Raub von Waren und Ausrüstung zu verhindern.

Die Garantie funktioniert:
- absoluter Erstschaden[1] gemäß Artikel 2.3 der "Rules Governing Claims";
- bis zu dem im Übersichtsblatt für jedes Fahrzeug angegebenen Höchstbetrag pro Jahr.

Was bedeutet es, dass die Versicherung auf absolutes Erstes Risiko abgeschlossen wird?
Die Versicherung des absoluten Erstschadens ist eine Versicherungsform, bei der im Schadensfall eine Entschädigung bis zur Höhe der Versicherungssumme gezahlt wird, unabhängig vom Wert der versicherten Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Schadensfalls, d. h. ohne Anwendung der in Artikel 1907 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgelegten Proportionalitätsregel. Diese Vorschrift sieht nämlich vor, dass die Entschädigung anteilig gekürzt wird, wenn der in der Police angegebene Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls niedriger ist als ihr tatsächlicher Wert. Der Vorteil der absoluten Erstschadendeckung besteht für den Kunden auch darin, dass er den tatsächlichen Wert der versicherten Güter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht schätzen muss.
Beispiel
Versicherungssumme in der Police für "Transportierte Güter und Ausrüstungen" 15.000,00 Euro.
Gesamtwert der transportierten Waren und Ausrüstungen 20.000,00 Euro.
Wert des Schadens an den transportierten Sachen infolge eines Unfalls von 5.000,00 EUR.
Bei der Versicherung des absoluten Erstschadens wird der volle Betrag von 5.000,00 Euro gezahlt, unabhängig davon, dass der Gesamtwert der versicherten Güter 20.000,00 Euro beträgt.
Bei Anwendung der Proportionalitätsregel wären 3.750,00 Euro gezahlt worden, d.h. 75 % des Schadens, der sich aus dem Verhältnis zwischen der Versicherungssumme (15.000,00 Euro) und dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen (20.000,00 Euro) ergibt.

Erweiterung der Straßenräumung

Generali Italia entschädigt die Kosten für die Räumung der Fahrbahn von nicht wiederherstellbaren Gütern und Ausrüstungen, die infolge eines Unfalls beschädigt wurden.

Es gibt Deckungsgrenzen
Für jeden Schadenfall wird die Entschädigung bis zu 1.000,00 Euro gezahlt, auch über die Höchstversicherungssumme für jedes Fahrzeug hinaus.

Ausweitung des Seeverkehrs mit Fähren und/oder RO/RO

Generali Italia bietet eine Entschädigung bei Überfahrten mit Fähren und/oder RO/RO-Schiffen:

a) materielle und unmittelbare Schäden an den auf dem versicherten Fahrzeug geladenen Gütern und Ausrüstungsgegenständen infolge von Brand, Explosion, Bersten, Anlegen, Aufprall und Untertauchen des Fahrzeugs;
b) die Kosten für die Bergung von Waren und Ausrüstungen;
c) den Verlust oder die Beschädigung von Waren und Ausrüstungsgegenständen infolge eines Sturzes des versicherten Fahrzeugs während der Ein- oder Ausschiffung;
d) den Verlust von Gütern und Ausrüstungen nach dem Verlust des Schiffes;
e) den Verlust von Gütern und Ausrüstungen durch Verklappung oder Entfernung aus dem Meer.

Generali Italia entschädigt den Versicherungsnehmer auch für den Beitrag bei gemeinsamer Panne, den der Versicherungsnehmer aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften, des Beförderungsvertrags oder der Gepflogenheiten des Bestimmungshafens schuldet, vorausgesetzt, dass die gemeinsame Panne dazu diente, einen nach dieser Police entschädigungsfähigen Schaden zu vermeiden.

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Schadenersatz ist ausgeschlossen:

a) die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten, ihrer Vertreter und/oder Bevollmächtigten verursacht wurden;
b) die sich aus der Untreue von Personen ergeben, die beim Versicherungsnehmer und/oder beim Versicherten beschäftigt sind;
c) aufgrund von Blockadeverletzungen, Schmuggel, verbotenem oder heimlichem Handel, Aktivitäten oder Schmuggel;
d) die durch eine Behinderung oder Unterbrechung der Reise verursacht wurde:
- **durch den Versicherten oder seine Angestellten oder;**
- **für eine Betriebsstörung des Fahrzeugs oder den Ausfall eines seiner Organe;**

e) die durch Selbstentzündung der versicherten Sachen entstehen;
f) die sich aus dem Mangel und der Beschaffenheit der versicherten Sachen ergeben; natürlicher Verfall; Defekt, Mangelhaftigkeit oder Unzulänglichkeit der Verpackung;
g) durch ionisierte Strahlung oder Kontamination durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen oder nuklearen Abfällen oder aus der Verwendung von Kernbrennstoffen; radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Elemente oder Kontaminanten von Anlagen oder Maschinen, in denen Kernenergie entwickelt wird, oder deren nukleare Komponenten; kriegsähnliche Instrumente, die Atom- oder Kernspaltung und/oder -fusion oder ähnliche Reaktionen nutzen oder Radioaktivität entwickeln;
h) aus Feindseligkeiten, Handlungen, Taten und Operationen des erklärten oder nicht erklärten Krieges und deren Folgen sowie allgemein aus jedem Kriegsunfall, Minen, Bomben oder anderen Kriegsmitteln, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder bürgerlichen Unruhen, die sich daraus ergeben;
i) die sich aus der Gefangennahme, der Beschlagnahme, der Festnahme, dem Freiheitsentzug oder der Inhaftierung und deren Folgen sowie aus jedem zu diesen Zwecken unternommenen Versuch ergeben; Handlungen, Bestimmungen oder Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Völkern;
j) die sich aus Handlungen, Bestimmungen oder Maßnahmen von Personen ergeben, die versuchen, die öffentliche Gewalt an sich zu reißen.

Art. 2.2 Ausgeschlossene Waren

Die folgenden Waren sind ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen:

a) Wertsachen, Dokumente, Münzen, Briefmarken, Gegenstände aus wertvollem Material, Kunstgegenstände oder Antiquitäten;

b) Gebrauchte oder bereits beschädigte Waren, ausgenommen solche, die repariert werden; es bestehen Deckungsgrenzen
Bei reparaturbedürftigen Waren sind jedoch kosmetische Schäden, die die Funktionsfähigkeit der Waren nicht beeinträchtigen, nicht ersatzfähig;

c) lebende Tiere, gefährliche Güter.

Von der Diebstahlsgarantie ausgenommen sind Medikamente, gestanzte ärztliche Rezepte und Tabakwaren.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Grenzen der Deckung

Beschädigungen sind ebenfalls ausgeschlossen:

a) durch Bruch, Auslaufen, Verschütten, Fallenlassen von Packstücken - auch im Inneren des Fahrzeugs -, Verlust, Abhandenkommen, Nichtablieferung, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem der in Art. 1.1 Die versicherten Risiken und Umstände erlaubten es nicht, geeignete Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu treffen;

b) infolge einer Überladung des Fahrzeugs in Bezug auf die im Fahrzeugschein angegebene mögliche Tragfähigkeit, wenn der Versicherte nicht nachweist, dass der Schaden durch Ursachen verursacht wurde, die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhandensein der Überladung stehen, die in jedem Fall innerhalb der im Fahrzeugschein angegebenen möglichen Tragfähigkeit bleiben muss.

Art. 3.2 Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherungsnehmers

Für jeden Schadensfall wird die Entschädigung vorbehaltlich eines Selbstbehalts von 250,00 € gezahlt; für transportierte Güter beträgt der Selbstbehalt 500,00 €.

Wie hoch ist der Selbstbehalt?
Der Selbstbehalt ist ein im Voraus festgelegter Betrag, der im Schadensfall vom Versicherten zu zahlen ist.

Beispiel für eine Befreiung:
Versicherungssumme Fracht: 10.000 Euro
Schadenwert: 9.000 Euro
Überschreitung: 250 Euro
Abgewickelte Entschädigung: 8.750 Euro (entspricht 9.000-250 Euro)

Art. 3.3 Höchstbetrag der Entschädigung für ein einzelnes Ereignis

Unter keinen Umständen wird Generali Italia für ein einzelnes Ereignis, das mehrere Fahrzeuge betrifft, einen Betrag entschädigen, der den im Übersichtsblatt angegebenen Höchstbetrag übersteigt.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Artikel 4 Territoriale Abgrenzung

Der Versicherungsschutz gilt für **Straßentransporte** mit Beginn und Ende in der Europäischen Union, einschließlich der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, des Staates Vatikanstadt und der Republik San Marino, sowie für **Seetransporte** zwischen Häfen in den vorgenannten Gebieten, die mit Fähren und/oder RO/RO-Schiffen durchgeführt werden.

Unter welchen Betriebsbedingungen versichern wir?

Art. 4.1 Merkmale der Fahrzeuge

Die auf dem Übersichtsblatt angegebenen Fahrzeuge müssen Eigentum des versicherten Unternehmens oder seiner Angestellten sein. Die Fahrzeuge können diesen Personen im Rahmen eines langfristigen Miet- oder Leasingvertrags zur Verfügung gestellt werden.

Art. 4.2 Durchführung der Beförderung

Die Versicherung wird nur gewährt, wenn:

a) der Transport in Übereinstimmung mit allen geltenden gesetzlichen Transportvorschriften durchgeführt wird;

b) das Fahrzeug ist in Bezug auf die mechanischen und strukturellen Teile voll funktionsfähig;

c) bei Fahrzeugstopps unterwegs die Waren ausreichend geschützt sind;

d) das Verstauen der Waren und Ausrüstungsgegenstände auf dem Fahrzeug in fachgerechter Weise erfolgt und dass, wenn es sich bei dem Fahrzeug nicht um einen Lieferwagen handelt, die Waren und Ausrüstungsgegenstände durch wasserdichte Reifen in gutem Zustand geschützt sind und die Pakete ordnungsgemäß am Fahrzeug befestigt sind.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 5.1 Dauer der Versicherung pro Reise

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Waren und Ausrüstungen den Boden der Lagerhäuser oder Depots am Abgangsort für den Beginn der Beförderung verlassen, setzt sich während des normalen Verlaufs der Reise fort und endet mit dem Abschluss der Entladung.

Bei Vorliegen eines ordnungsgemäß ausgestellten Beförderungsdokuments oder der Wertermittlungsliste gelten auch Zwischenstopps oder die Lagerung von Waren und Ausrüstungen an Bord des Fahrzeugs als mitversichert.

Es gibt Deckungsgrenzen

Der Versicherungsschutz beginnt um Mitternacht des 4. Tages, der auf den Tag folgt, an dem der Versicherungsschutz in Kraft tritt. Ersetzt die Police eine andere Police, die den betreffenden Versicherungsschutz bereits gewährt hat, so gilt der Versicherungsschutz während des vorgenannten Zeitraums ebenfalls zu den Bedingungen der ersetzten Police.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Art. 6.1 Treu und Glauben

Die für die Beurteilung des Risikos maßgeblichen Umstände sind diejenigen, die in der Police mit den vom Versicherungsnehmer abgegebenen Erklärungen genannt werden, einschließlich derjenigen, die sich auf die Art der ausgeübten Tätigkeit beziehen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben des Versicherungsnehmers bei Abschluss der Versicherung sowie das Unterlassen der Mitteilung von Änderungen, die das Risiko erhöhen, haben nur dann den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung oder dessen Kürzung[2] zur Folge, wenn sie die im vorstehenden Absatz genannten Umstände betreffen und wenn sie

- **sind langlebig;**
- **und der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.**

In den anderen Fällen hat Generali Italia in jedem Fall Anspruch auf die der Gefahrerhöhung entsprechende Prämiendifferenz ab Vertragsbeginn oder, falls die Gefahrerhöhung später eintritt, ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Umstandes.

Art. 6.2 Vollständige Liste der beförderten Güter

Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung befreit, einzelne Sendungen anzumelden, **muss jedoch den für den Transport verantwortlichen Personen stets eine vollständige Liste** der beförderten Güter oder andere gleichwertige Unterlagen zur **Verfügung** stellen.

Art. 6.3 Schäden an auf dem Anhänger geladenen Gütern und Ausrüstungen

Auf einem Anhänger geladene Waren und Ausrüstungen sind versichert**, wenn der Anhänger im Übersichtsblatt ausgewiesen ist.**

Was ist versichert? Optionale Garantien

Art. 7.1 Fakultative Garantien

Laden und Entladen Erweiterung

Die Deckung erstreckt sich auf materielle und unmittelbare Schäden, die die versicherten Güter als unmittelbare Folge von Be- und Entladevorgängen betreffen können.

Es gibt Deckungsgrenzen

Für jeden Schadensfall wird die Entschädigung vorbehaltlich einer Selbstbeteiligung von 10 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro gezahlt, der sich für transportierte Waren auf 500,00 Euro erhöht.

Ausweitung der Nicht-Kühlung

Generali Italia ersetzt den materiellen und unmittelbaren Schaden, den die versicherten Waren infolge einer Panne und/oder eines zufälligen Ausfalls der Kühlanlage erleiden können, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem sie am Verladeort in ein Kühlfahrzeug geladen werden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie am Bestimmungsort aus dem Fahrzeug entladen werden.

Was nicht versichert ist

Die Garantie gilt nicht, wenn das Versagen und/oder der Stillstand der Kühlanlage ganz oder teilweise direkt oder indirekt auf eine falsche Einstellung, schlechte Wartung oder Alterung der Anlage sowie auf einen Mangel an Kraftstoff und/oder Strom zurückzuführen ist.
Ausgeschlossen sind jedoch Schäden an den versicherten Gütern, die auf eine Beschädigung des Kühlraums als solchem (Wände, Boden, Decke, Verschluss) zurückzuführen sind, es sei denn, diese Schäden sind unmittelbar durch eines der folgenden Ereignisse verursacht worden:

- **Brand-, Explosions- und Blitzeinwirkung;**
- **Umkippen, Aufprall und Zusammenstoß des Landtransportfahrzeugs;**
- **Feuer, Investitionen, Kollision und Untergang des Schiffes;**
- **bei der Einschiffung, Ausschiffung oder Umladung auf See und/oder an Land fallen.**

Es gibt Deckungsgrenzen

Für jeden Schadensfall wird die Entschädigung unter Anwendung des 20%igen Selbstbehaltes mit einem Mindestbetrag von 250,00 € gezahlt.
Die Garantie gilt in jedem Fall, wenn der Ausfall und/oder die unfallbedingte Abschaltung der Kühlanlage mindestens 8 Stunden ununterbrochen gedauert hat.

Welche Verpflichtungen ich habe

Verpflichtung zur regelmäßigen Überholung der Kühlanlage

Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte ist verpflichtet, die regelmäßige Inspektion und Wartung der Kühlanlage in Abständen von höchstens 6 Monaten durch eine Fachwerkstatt durchführen zu lassen und im Schadensfall die Rechnung bzw. Dokumentation der zuletzt durchgeführten Inspektion vorzulegen, bei sonstigem Verlust des Entschädigungsanspruchs.
Darüber hinaus ist der Vertragspartner und/oder der Versicherte verpflichtet, Generali Italia Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Gesundheitszeugnis, phytopathologisches Zertifikat usw.), die belegen, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Verladung in einwandfreiem Zustand befand und bereits auf die für den Transport erforderliche optimale Temperatur gebracht wurde.

Diebstahl und Raub Erweiterung

Generali Italia leistet zusätzlich zu den in Art. 1.1 "Risiken und versicherte Werte" genannten Entschädigungen Entschädigung für materielle und unmittelbare Schäden an versicherten Gütern und transportierten Ausrüstungsgegenständen infolge von Diebstahl und Raub bis zu dem für jedes Fahrzeug in der Übersicht angegebenen zusätzlichen spezifischen Höchstbetrag pro Jahr.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Deckung gilt unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 10 % für jeden Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 250,00 €, die auf 20 % mit einem Mindestbetrag von 500,00 € für Pelze und Orientteppiche sowie für Transportmittel als beförderte Güter erhöht wird.
Für transportierte Ausrüstungsgegenstände gilt ein Sublimit von 30 % des Höchstbetrages für Diebstahl und Raub pro Fahrzeug mit einem Höchstbetrag von 5.000,00 € pro Jahr.

Wie gelten die Selbstbeteiligung und der Mindestselbstbehalt bei Diebstahl und Raub für die beförderten Waren?

Im Schadensfall sieht die Deckung die Anwendung einer Selbstbeteiligung vor, die auf den Wert des Schadens berechnet wird und bis zu 10 % betragen kann, mindestens jedoch 250,00 EUR.

Beispiel
Versicherungssumme Fracht Euro 15.000,00
Schadenwert Euro 10.000,00
Die Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Wertes des Schadens, d.h. 1.000,00 Euro (was höher ist als der Mindestbetrag von 250,00 Euro), wird zuerst angewandt, so dass sich eine Entschädigung von 10.000,00-1.000,00 = 9.000,00 Euro ergibt.

Diebstahl von Waren und Ausrüstungsgegenständen infolge des Diebstahls des Fahrzeugs, ausgenommen Transporte mit Kraftfahrzeugen

Bei Diebstahl des Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz für Waren und transportierte Ausrüstungsgegenstände, wenn das Fahrzeug **bei Zwischenstopps oder Zwischenlandungen die Fenster geschlossen und die Türen verriegelt sind und wenn**

a) einer ununterbrochenen Überwachung unterliegt, d. h. einer Überwachung durch Sicht und durch die ständige Anwesenheit des Fahrers in unmittelbarer Nähe des Fahrzeugs, oder
b) in Räumlichkeiten mit kontrollierten oder durch geeignete Mittel verschlossenen Zugängen oder in Bereichen mit gültigen Zäunen und mit kontrollierten oder durch geeignete Mittel verschlossenen Toren gelagert wird; oder
c) Parken im Hafen- oder Flughafenbereich, eingezäunt und mit kontrollierten Toren.

Abgesehen von den im vorstehenden Absatz genannten Fällen gilt die Deckung in jedem Fall nur**, wenn**

- **eine Diebstahlsicherung aktiviert ist und**
- **die Fenster geschlossen und die Türen des Fahrzeugs beim Anhalten oder Parken verriegelt waren;**

und ob:

- der Diebstahl des Fahrzeugs erfolgt durch **Aufbrechen oder Eindringen in die Fenster oder Türen und die am Fahrzeug installierte Diebstahlsicherung**, oder der Diebstahl des allein vom Zugfahrzeug abgetrennten Anhängers erfolgt durch **Aufbrechen oder Eindringen in die am Anhänger installierte Diebstahlsicherung;**
- **Im Schadensfall sind alle Schlüssel der Diebstahlsicherung unverzüglich an Generali Italia oder an den beauftragten Sachverständigen zu übergeben - als Beweis dafür, dass die Diebstahlsicherung eingebaut worden ist;**
- **keine Nachfertigung der mit der Diebstahlsicherung gelieferten Schlüssel aus irgendeinem Grund vorgenommen oder angeordnet wurde.**

Es gibt Deckungsgrenzen, wenn eine Diebstahlsicherung vorhanden ist:

- **Die Deckung gilt für jeden Schadensfall unter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 25 % mit einem Mindestbetrag von 250,00 Euro, der bei Pelzen und Orientteppichen sowie bei Transportmitteln als Transportgut auf 500,00 Euro erhöht wird;**
- **Das Versäumnis der Behörde und/oder der Generali Italia und/oder des von ihr beauftragten Sachverständigen, gemäß Buchstabe c) von Art. 2.1 Verpflichtungen im Schadensfall festzustellen, dass die Diebstahlsicherung, die Fenster und Türen aufgebrochen oder beschädigt wurden, hat im Falle des Auffindens des Fahrzeugs die Unwirksamkeit der Deckung zur Folge. Wenn die** Feststellung nicht möglich ist, weil das Fahrzeug nicht aufgefunden wurde, ist der Versicherungsschutz dennoch wirksam, wenn alle Schlüssel der Diebstahlsicherung bei Generali Italia abgegeben wurden und der Einbau der Vorrichtung nachgewiesen ist.
- **Bei Diebstahl oder Verlust auch nur eines Schlüssels der Diebstahlsicherung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Diebstahl oder Verlust unverzüglich den Behörden zu melden und Generali Italia zu benachrichtigen, damit die Diebstahlsicherung ersetzt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass in einem solchen Fall die Garantie, die bei Vorhandensein der Diebstahlsicherung gilt, ab dem Zeitpunkt des genannten Verlusts oder Diebstahls automatisch ausgesetzt bleibt und ab dem Zeitpunkt der Installation der neuen Vorrichtung wieder in Kraft tritt.**

Diebstahl von Waren und Ausrüstungen ohne Entfernung des Fahrzeugs, ausgenommen Transporte mit Kraftfahrzeugen

Bei Diebstahl von Gütern und beförderten Ausrüstungsgegenständen ohne Diebstahl des Fahrzeugs besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug während der Aufenthalte oder Zwischenstopps selbst seine **Türen verschlossen und seine Fenster vollständig geschlossen hat** und der Schaden **durch Aufbrechen oder Eindringen in die Verriegelungsvorrichtung oder Einschlagen der Fenster des Fahrzeugs** verursacht wird.

Der Einbruch muss von Generali Italia oder von einem von Generali Italia beauftragten Sachverständigen festgestellt worden sein, der gemäß Buchstabe c) von Art. 2.1 Obliegenheiten zur Schadensmeldung und zur Rettung des Versicherten im Schadensfall tätig geworden ist.

Es gibt Deckungsgrenzen

Die Garantie gilt nicht für Nicht-Van-Fahrzeuge.

Diebstahl von mit dem Auto transportierten Waren und Ausrüstungen

Bei der Beförderung mit einem im Übersichtsblatt angegebenen Fahrzeug besteht Versicherungsschutz bei Diebstahl:

- Das Fahrzeug ist mit einer Diebstahlsicherung ausgestattet, die auch einen Alarm auslöst, wenn die Türen geöffnet werden;
- Diebstahl versicherter Sachen, mit oder ohne Diebstahl des Fahrzeugs, durch Aufbrechen oder Einbrechen von Fenstern oder Türen;
- die versicherten Güter im Kofferraum aufbewahrt werden und von außen nicht sichtbar sind;
- bei Zwischenstopps zwischen 22.00 und 6.00 Uhr wird das Fahrzeug in Räumen mit kontrollierten oder durch geeignete Mittel verschlossenen Zufahrten oder in Bereichen mit gültigen Zäunen und mit kontrollierten oder durch geeignete Mittel verschlossenen Toren abgestellt.

Es gibt Deckungsgrenzen

Bei Fehlen einer aktivierten und mit einem akustischen Alarm bei Türöffnung ausgestatteten Diebstahlsicherung besteht dennoch Versicherungsschutz für die transportierten Waren und Ausrüstungsgegenstände mit einem Höchstbetrag von 20 % der Versicherungssumme für Diebstahl und Raub und in jedem Fall bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €.
In diesem Fall unterliegt die Deckung einer Selbstbeteiligung von 25 % pro Schadensfall mit einem Mindestbetrag von 250,00 €, der bei Pelzen und Orientteppichen sowie bei Transportmitteln als beförderte Güter auf 500,00 € erhöht wird.

---

1 Ohne Anwendung von Artikel 1907 des Zivilgesetzbuches
2 Teilweise Abweichung von den Artikeln 1893 und 1898 des Zivilgesetzbuches.

IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR

Vorwort

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 - Titel XI, Kapitel II, Artikel 163 und 164 - hat Generali Italia beschlossen, die Verwaltung von Rechtsschutzansprüchen folgenden Stellen anzuvertrauen

DAS - Difesa Automobilistica Sinistri S.p.A.

mit Hauptsitz in via Enrico Fermi 9/B - 30175 Verona - Gebührenfreie Nummer: 800475633 - Mail: sinistri@das.it der Kürze halber nachstehend DAS genannt.

Alle Beschwerden, Dokumente und alle anderen Elemente im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen müssen an letztere geschickt werden.

Was ist versichert? Grundlegende Garantie

Art. 1.1 Versicherte Kosten

Generali Italia übernimmt anstelle des Versicherungsnehmers bis zu den in der Zusammenfassung dieses Abschnitts angegebenen Versicherungssummen die Kosten, die sich aus dem Eintritt eines Schadensfalls im Rahmen der angegebenen Tätigkeit ergeben, der Anlass zu den in Art. 1.2 "Versicherte Streitfälle" genannten Streitfällen gegeben hat.

Es werden ausschließlich die Kosten übernommen:

a) außergerichtliche Unterstützung;
b) für die Einschaltung eines mit der Bearbeitung des Rechtsstreits beauftragten Rechtsanwalts; falls das Schadensereignis eingetreten ist und im Falle eines Gerichtsverfahrens in einem der von der Garantie abgedeckten ausländischen Länder behandelt wird (Art. 3.1), kann sich der Versicherungsnehmer von zwei Rechtsanwälten unterstützen lassen, von denen einer Rechtsanwalt in Italien und einer bei der zuständigen ausländischen Justizbehörde ist;
c) die Einschaltung eines inländischen Rechtsanwalts bei der Bearbeitung des Streitfalls.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Bürgschaft hat einen Höchstbetrag von 3.000,00 EUR pro Streitfall;

d) die Hinzuziehung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen/technischen Beraters und/oder des technischen Beraters einer Partei;
e) der Justiz;
f) im Falle des Unterliegens zugunsten der anderen Partei liquidiert werden, unter Ausschluss von Beträgen, die sich aus der gesamtschuldnerischen Haftung ergeben;
g) die sich aus einem von der DAS genehmigten Vergleich ergeben, einschließlich der Kosten der Gegenpartei, sofern sie von der DAS genehmigt wurden;
h) um die Themen, die Inhaberschaft, die Modalitäten und die Dynamik der Forderungen zu ermitteln;
i) von Ermittlungen zur Suche nach Beweismitteln in Strafverfahren;
j) für die Abfassung von Beschwerden, Klagen und Petitionen an die Justizbehörde;
k) der Schiedsrichter und des beigeordneten Rechtsanwalts, wenn eine Streitigkeit, die unter die Garantie fällt, einem oder mehreren Schiedsrichtern vorgelegt und von ihnen entschieden werden muss;
l) im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung.

Es gibt Deckungsgrenzen
Die Garantie gilt nur für die ersten beiden Versuche;

m) für die ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu tragende Entschädigung, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus den Solidaritätsverpflichtungen ergibt, die den Schlichtungsstellen geschuldet werden, wenn sie vom Vertragspartner aus irgendeinem Grund nicht erstattet werden, und zwar innerhalb der in den Tabellen der den öffentlichen Einrichtungen geschuldeten Entschädigungen festgelegten Grenzen;
n) für die einheitliche Beteiligung an den Kosten des Gerichtsverfahrens, wenn diese nicht von der Gegenpartei erstattet werden, wenn diese den Prozess verliert;

Darüber hinaus zahlt die Generali Italia im Falle einer Verhaftung, einer drohenden Verhaftung oder eines Strafverfahrens im Ausland in einem der von der Garantie abgedeckten Länder (Art. 4.1) aus:

- Kosten für die Unterstützung durch einen Dolmetscher **bis zu 1.000,00 €;**
- Kosten für die Übersetzung von Protokollen oder Verfahrensdokumenten **bis zu 10 Stunden.**

Außergerichtliche Streitigkeit
Jede Schadensersatz- und/oder Zahlungsforderung, die von einer Partei gegenüber einer anderen Partei vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens erhoben wird.

Art. 1.2 Versicherte Streitigkeiten

Die Deckung dient dem Schutz der Rechte des Versicherungsnehmers, der im Zusammenhang mit dem Besitz, dem Führen oder dem Verkehr von Fahrzeugen, die in der Zusammenfassung angegeben sind, in einen der folgenden Streitfälle verwickelt ist:

a) die sich auf Schäden beziehen, die der Versicherte infolge einer außervertraglichen unerlaubten Handlung einer anderen Person erlitten zu haben behauptet;
b) Verfahren wegen einer Anklage wegen einer schuldhaften Straftat oder Zuwiderhandlung gegen den Versicherten, einschließlich der Straftatbestände der Tötung im Straßenverkehr und der Körperverletzung im Straßenverkehr (Gesetz 41/2016) - in diesem Fall ist die Deckung auch nach einer Anklage wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss **nur dann** wirksam**, wenn ein Blutalkoholspiegel von höchstens 1,50 g/l** festgestellt wurde;
b) Verfahren wegen einer Anklage wegen einer schuldhaften Straftat oder Zuwiderhandlung gegen den Versicherten, einschließlich der Straftatbestände der Tötung im Straßenverkehr und der Körperverletzung im Straßenverkehr (Gesetz 41/2016) - in diesem Fall ist die Deckung auch nach einer Anklage wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss **nur dann** wirksam**, wenn ein Blutalkoholspiegel von höchstens 1,50 g/l** festgestellt wurde;
c) Rechtsmittel gegen Maßnahmen, durch die dem Versicherten als unmittelbare und ausschließliche Folge eines Verkehrsunfalls mit Todesfolge oder Verletzung die Fahrerlaubnis entzogen wird;
d) Anträge auf Freigabe des Fahrzeugs, das in einen Verkehrsunfall mit einem Dritten verwickelt war.

Die Liste ist erschöpfend.

Art.1.3 Telefonische Beratung

In den im vorstehenden Artikel genannten Fällen bietet Generali Italia auf Wunsch des Versicherten auch eine telefonische Rechtsberatung an, um einen Rechtsstreit korrekt zu behandeln, um Mitteilungen an die Gegenpartei (z.B. Anträge auf Entschädigung oder Mahnungen) korrekt abzufassen und um Klarheit über geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu erhalten.

Um eine telefonische Rechtsberatung anzufordern, muss der Versicherte die gebührenfreie Nummer 800 475 633 anrufen, die **von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr** besetzt ist, **und dabei die Nummer der Police und eine Telefonnummer angeben, unter der er zu erreichen ist.**

Was ist NICHT versichert?

Art. 2.1 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Streitigkeiten und Verfahren, die sich auf Folgendes beziehen oder daraus resultieren:

a) vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers;
b) Vertragsangelegenheiten;
c) Steuer- und Abgabenrecht;
d) Besitz oder Verwendung von radioaktiven Stoffen, Kontamination, Verschmutzung;
e) Schifffahrt und Lagerung von Schiffen im Wasser, Luftschifffahrt.

Darüber hinaus gilt die Versicherung nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadensfalles:
- **die nicht durch eine gültige Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz gedeckt sind;**
- **unter Verstoß gegen die Registrierung.**

Schließlich haftet Generali Italia nicht für die Zahlung von Bußgeldern oder Strafen und Steuerabgaben, die während oder am Ende des Rechtsstreits anfallen können, mit Ausnahme der auf den Rechnungen der beauftragten Fachleute ausgewiesenen Mehrwertsteuer, wenn der Versicherungsnehmer diese nicht abziehen kann, sowie der Zahlung des Einheitsbeitrags.

Gibt es Deckungsgrenzen?

Art. 3.1 Grenzen der Deckung

Die Garantie gilt nicht:

a) wenn der Versicherte als Fahrer des Fahrzeugs mit einem ungültigen oder vorschriftswidrigen Führerschein fährt; fährt der Versicherte dagegen mit einem abgelaufenen Führerschein oder ohne Führerschein, obwohl er die Fahreignungsprüfung bestanden hat, gilt der Ausschluss nicht, wenn er die Ausstellung oder Erneuerung des Führerscheins innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum des Schadensfalls erwirkt;

b) wenn gegen den Versicherten ein Ermittlungsverfahren läuft oder ihm Flucht, Fahrerflucht(1), Fahren unter Einfluss von Drogen oder psychotropen Substanzen(2) oder Fahren im Rausch(3) mit einem Blutalkoholspiegel von mehr als 1,50 g/l vorgeworfen wird oder wenn die in den einschlägigen Artikeln der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Strafen verhängt werden, es sei denn, der Versicherte wird freigesprochen oder durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen oder das Verfahren wird mangels Tatbestandes eingestellt.

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 4.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Deckung gilt für bereits eingetretene Schadensfälle, deren Rechtsstreitigkeiten noch nicht abgeschlossen sind:

- in allen europäischen Staaten, bei **außervertraglichem Schadenersatz** oder Strafverfahren;
- in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino in allen anderen Fällen.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 5.1 Funktionsweise der Bürgschaft

Der Versicherungsschutz gilt für Streitigkeiten aus Schadensfällen, die sich während der Geltungsdauer des Versicherungsschutzes ereignen, unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Vertrages von diesen Streitigkeiten Kenntnis erlangt.

Für die Zwecke der vorstehenden Ausführungen wird das Datum des Unfalls angegeben:

- im Strafverfahren: mit dem Zeitpunkt, zu dem die Begehung der Straftat als begonnen gilt;
- im Zivilrecht: mit dem Zeitpunkt, zu dem die außervertragliche unerlaubte Handlung, die den Anspruch auf Schadensersatz begründet, als begonnen gilt;
- im Verwaltungsverfahren: mit dem Zeitpunkt, zu dem im Ermittlungsverfahren der Beginn der rechtswidrigen Handlung vermutet wird.

Erstreckt sich die Handlung über mehrere aufeinanderfolgende Handlungen, so gilt sie als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem das erste Verhalten, das den Rechtsstreit auslöst, stattgefunden haben soll.

Streitigkeiten, die von oder gegen mehrere Personen wegen desselben Sachverhalts oder wegen gleicher oder verwandter Ansprüche erhoben werden, gelten in jeder Hinsicht als eine einzige Forderung.

Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen

Zusammenfassendes Blatt

Eine Übersicht über die **Versicherungssummen, Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen** ist in dem beigefügten Übersichtsblatt enthalten, das Bestandteil dieses Vertrags ist.

(1) Art. 189 der Straßenverkehrsordnung.
(2) Art. 187 der Straßenverkehrsordnung.
(3) Art. 186/186 bis der Straßenverkehrsordnung.

GEMEINSAME NORMEN DES MODULO PROTEZIONE DELLA MOBILITÀ

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien

Die Rechtsschutzdeckung kann **nur aktiviert werden, wenn die Deckung für Schäden an Waren und transportierter Ausrüstung aktiv ist.**
Die Deaktivierung der Garantie für Schäden an Gütern und transportierten Ausrüstungsgegenständen hat die Deaktivierung des gesamten "Mobility Protection Module" zur Folge.

Art. 1.2 Deaktivierung des Modulo Protezione della Mobilità

In teilweiser Abweichung von Artikel 16 "Kündigung und Rücktritt von den Garantien" des Allgemeinen Formulars haben Generali Italia und der Versicherungsnehmer das Recht, von den in diesem Formular vorgesehenen Garantien **zu jedem jährlichen Ablaufdatum mit einer Frist von 30 Tagen vor dem** jährlichen Ablaufdatum zurückzutreten, die gemäß den in Artikel 9 "Mitteilungen zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars festgelegten Modalitäten zu übermitteln ist.

Art. 1.3 Veräußerung von Fahrzeugen

Im Falle der Veräußerung eines oder mehrerer Fahrzeuge erlöschen die mit ihnen verbundenen Garantien dieses Formulars mit dem **Zeitpunkt der Veräußerung.** Folglich muss die Police gemäß Art. 1897 des Zivilgesetzbuches und Art. 4 Gegenstand und Funktionsweise der Versicherung der allgemeinen Form aktualisiert werden.
Wird das **Fahrzeug verkauft und** durch ein anderes Fahrzeug desselben **Vertragspartners ersetzt und wird die Police nicht aktualisiert**, läuft der Versicherungsschutz für das neue Fahrzeug automatisch zu denselben Bedingungen **bis zum dreißigsten Tag nach Ablauf des Versicherungsjahres** weiter, wenn der Versicherungsschutz weiterhin besteht. Nach diesem Datum **erlischt** die Garantie für das neue Fahrzeug**, es sei denn, die Police wird mit den Daten des neuen Fahrzeugs aktualisiert.**
Die Deaktivierung des Versicherungsschutzes für ein Fahrzeug kann zu einer Erhöhung der Prämie für die übrigen Fahrzeuge führen, da der für die Versicherung mehrerer Fahrzeuge gewährte Rabatt entfällt.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Art. 2.1 Besichtigung der versicherten Sachen

Generali Italia hat jederzeit das **Recht, die versicherten Gegenstände zu besichtigen**, und der Versicherte ist verpflichtet, ihr alle erforderlichen Angaben und Informationen zu liefern.

REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS

Wie kann ich die Garantien kündigen?

Art. 1.1 Kündigung im Schadensfall

Nach der Meldung eines Schadensfalls, der gemäß den Bedingungen der Police während der Laufzeit des Vertrages geltend gemacht wird, kann Generali Italia von einer oder mehreren Garantien zurücktreten:
- **durch Mitteilung an die andere Partei in der in Artikel 9 "Kommunikation zwischen den Parteien" des Allgemeinen Formulars vorgesehenen Weise;**
- **bis zum 60. Tag nach der Zahlung oder Ablehnung der Entschädigung.**

Der Rücktritt wird 30 Tage nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung wirksam.

Bis zum 15. Tag nach Wirksamwerden des Rücktritts erstattet Generali Italia dem Versicherungsnehmer den Teil der Prämie, der auf die nicht in Anspruch genommene Risikoperiode entfällt, ohne Steuern.
Die Zahlung oder Einziehung der nach der Anmeldung des Anspruchs fälligen Prämien oder eine andere Handlung der Parteien ist nicht als Verzicht auf das Rücktrittsrecht auszulegen.

IN MOBILITÀ - SACHSCHÄDEN - GARANTIE FÜR TRANSPORTIERTE WAREN UND AUSRÜSTUNGEN

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 2.1 Verpflichtungen im Schadensfall

Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte:

a) Generali Italia unverzüglich unter Angabe der Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu benachrichtigen, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung des Schadens zu ergreifen und die Wiederbeschaffung und Erhaltung der transportierten Güter und Ausrüstungen zu veranlassen; Generali Italia hat das Recht, alle zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen zu ergreifen, unbeschadet der jeweiligen Rechte und ohne dass ihr Eingreifen die rechtliche Situation der Güter berührt; der Versicherungsnehmer - oder die von ihm beauftragte Person - muss auch die besonderen Verpflichtungen der Diebstahl- und Raubversicherung erfüllen;

b) keine Veränderungen am Zustand des Fahrzeugs und der Ladung sowie an den Unfallspuren vor dem Eingreifen des von Generali Italia beauftragten Sachverständigen vorzunehmen, es sei denn zur Bergung der Güter oder aus berechtigten Gründen;

c) so schnell wie möglich, eventuell auch während des Transports und in jedem Fall spätestens bei Ankunft der Ware am Bestimmungsort, die sofortige Einschaltung des von Generali Italia beauftragten Sachverständigen zu verlangen, um die Art, die Ursache und den Umfang des Schadens festzustellen. Die Feststellung des Schadens erfolgt, soweit möglich, im Widerspruch zu einer haftbaren Partei. Erfolgt die Feststellung des Schadens an einem Ort, an dem Generali Italia keinen eigenen Gutachter hat, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte die Einschaltung des qualifizierten Gutachters oder der italienischen Konsularbehörde oder in deren Abwesenheit der zuständigen örtlichen Behörden beantragen;

d) unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Maßnahme gegenüber einer haftbaren Partei abzusichern;

e) auf Ersuchen von Generali Italia, die jede Verantwortung und Haftung übernimmt, alle Handlungen vorzunehmen, die im Sinne dieses Artikels als notwendig oder angemessen erachtet werden;

f) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Generali Italia keine Entschädigungszahlungen an haftbare Dritte zu leisten und/oder einzuziehen;

g) Generali Italia alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und allen anderen von Generali Italia im Rahmen dieses Artikels an sie gerichteten Anfragen nachzukommen.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen finden die Artikel 1915 und 1916 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Besondere Verpflichtungen im Rahmen der Garantie für unterlassene Kühlung
Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über die Pflichten im Schadenfall und bei der Rettung ist der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherungsnehmer oder der von ihnen Beauftragte verpflichtet, sofort nach Eintritt der Panne und/oder des Stillstands alle notwendigen und möglichen Maßnahmen zur Behebung der Situation und/oder zur Sicherung der versicherten Güter zu ergreifen. Insbesondere wenn während der Fahrt ein Ausfall der Kühlanlage festgestellt wird, muss der Fahrer des Fahrzeugs - um das Auftreten oder die Verschlimmerung des Schadens zu vermeiden - nach Möglichkeit folgende Maßnahmen ergreifen

a) sich an die nächste Fachwerkstatt wenden, um den Fehler zu beheben, und/oder
b) die Waren im nächstgelegenen Kühlhaus zwischenlagern zu lassen, wenn die für die Reparatur erforderliche Zeit oder die verbleibende Dauer der Reise so bemessen ist, dass das Auftreten oder die Verschlimmerung von Schäden, oder
c) einen Kühltransporter anfordern, mit dem die restliche Strecke zurückgelegt werden kann.

Solche Maßnahmen sollten ergriffen werden, sofern sie kosteneffizient und im Verhältnis zu dem behaupteten Schaden gerechtfertigt sind.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherungsnehmer oder die von ihnen beauftragte Person sind verpflichtet, den Schaden an dem Ort, an dem der Schaden festgestellt wurde, durch den beauftragten Sachverständigen oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, durch eine örtliche Behörde (Polizei, Zoll oder Beamte) feststellen zu lassen und einen Bericht und/oder eine Erklärung einzuholen, aus der der Zeitpunkt hervorgeht, zu dem die eingreifenden Personen den Schaden und, falls festgestellt, seine Ursachen sehen konnten.

Die Schäden und Verluste an den beförderten Gütern werden nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort von dem bestellten Sachverständigen festgestellt, der die Art der Güter und den Prozentsatz des Schadens, der bei der Abrechnung zu berücksichtigen ist, bewertet.

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte **müssen** außerdem vor der Durchführung der endgültigen Reparaturen an der Kühlanlage in der gewählten Werkstatt einen **mit Generali Italia vereinbarten Sachverständigen beauftragen, der** ein technisches Gutachten erstellt, um festzustellen, ob die Anlage selbst einen Ausfall und/oder einen unfallbedingten Stillstand von mehr als acht Stunden erlitten hat und, wenn ja, die Ursache für diesen Ausfall und/oder Stillstand. **Die Nichtdurchführung der vorgenannten Prüfung führt zum Verlust des Entschädigungsanspruchs, es sei denn, die endgültigen Reparaturen wurden während der Reise in dringenden Fällen durchgeführt.**

Besondere Verpflichtungen bei Diebstahl oder Raub
Im Falle eines Diebstahls oder Raubes müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte oder die von ihnen beauftragte Person den Diebstahl oder Raub bei der dem Schadenort nächstgelegenen zuständigen Behörde anzeigen und dabei Folgendes angeben

a) Beschreibung des Sachverhalts;
b) Daten zur Fahrzeugidentifizierung;
c) die Elemente, die für die Identifizierung und Quantifizierung der transportierten Waren und Ausrüstungen geeignet sind;
d) die vollständigen Angaben zu dem/den Fahrer(n) des für die Beförderung benutzten Fahrzeugs sowie zu etwaigen Zeugen, die über die Umstände des Falls berichten können;
e) das Vorhandensein und die mögliche Aktivierung von Diebstahlsicherungen und anderen Schutz- und Sicherheitssystemen.

Eine Kopie dieses Berichts muss so schnell wie möglich an Generali Italia geschickt werden. Bei Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen finden die Artikel 1915 und 1916 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Besondere Verpflichtungen, wenn das Fahrzeug gefunden wird
Wenn der Diebstahl der Güter und Ausrüstungen zusammen mit dem für den Transport benutzten Fahrzeug erfolgt ist und dieses aufgefunden wird, muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte oder die von ihnen beauftragte Person unverzüglich die zuständigen Behörden oder die Generali Italia oder den von ihr beauftragten Sachverständigen einschalten, um den Zustand des Fahrzeugs, das Aufbrechen und Eindringen in die Diebstahlsicherung, die Fenster und Türen sowie alle anderen am Fahrzeug vorhandenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen festzustellen und zu protokollieren; eine Kopie der Fundmeldung ist unverzüglich an die Generali Italia zu senden.
Der Versicherungsnehmer oder sein Beauftragter hat es zu unterlassen, den Zustand des vorgefundenen Fahrzeugs vor dieser Feststellung zu verändern.
Bei Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen finden die Artikel 1915 und 1916 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

Der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte oder die von ihm beauftragte Person ist außerdem verpflichtet, die Schlüssel, die Unterlagen über die Diebstahlsicherung und die Kopien der Berichte über das Einschreiten der Behörden auszuhändigen.

Art. 2.2 Wert der Waren und Ausrüstungen

Der Wert der transportierten Waren ist der **Rechnungspreis** ohne Mehrwertsteuer. Bei halbfertigen oder unverarbeiteten Waren besteht der Wert aus den Herstellungs- oder Einkaufskosten, den Transportkosten und den Nebenkosten und -gebühren.
Bei reparaturbedürftigen Ausrüstungsgegenständen und Gütern werden die Kosten für den Ersatz der versicherten Güter durch neue oder wirtschaftlich gleichwertige Güter geschätzt, abzüglich einer nach Art, Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit, Leistung, Wartungszustand und sonstigen Begleitumständen ermittelten Wertminderung.

Art. 2.3 Absolute Erstschadenversicherung

Die Versicherung erfolgt auf absoluten Erstschaden[1] , d.h. ohne Anwendung der Proportionalitätsregel, daher wird die Entschädigung bis zur Höhe der **Versicherungssumme** für jedes Fahrzeug gezahlt, unabhängig vom Wert der transportierten Waren und Ausrüstungen.

Art. 2.4 Schadensermittlung

Der Schaden besteht in der Differenz zwischen dem Wert der Güter und Ausrüstungsgegenstände im Sinne von Artikel 2.2 und dem Wert der Güter in dem Zustand, in dem sie sich nach dem Schadenfall befinden.
Der letztgenannte Wert ist, wenn die Güter und Ausrüstungen mit Zustimmung von Generali Italia verkauft werden, der Nettoerlös aus dem Verkauf.
Bei Beschädigung oder Verlust eines reparaturfähigen Teils der Waren oder Ausrüstungen haftet Generali Italia nur für den Wert des beschädigten oder verlorenen Teils, auch wenn dieser nicht gesondert bewertet wurde, und ersetzt nur die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des besagten Teils unter Ausschluss einer eventuellen Wertminderung des Gegenstands, zu dem es gehörte. Die Kosten für Verbesserungen, Änderungen und Ergänzungen, die im Zusammenhang mit den Reparaturen vorgenommen werden, sind nicht erstattungsfähig.

Wie wird der Schaden an Gütern beurteilt?
Verkehrsunfall mit Beschädigung einer an einen Kunden verkauften Ware mit einem Rechnungswert von 10.000 Euro

Beispiel 1
Nach dem Schadensfall wurden die beschädigten Waren mit Zustimmung der Generali Italia für einen Wert von 4.000 Euro verkauft.
Der Wert des Schadens ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Rechnungsbetrag und dem Verkaufserlös:
10.000 Euro - 4.000 Euro = 6.000 Euro

Beispiel 2
Infolge des Unfalls sind die Waren durch das Feuer im Transporter vollständig verloren gegangen.
Der Wert des Schadens wird durch den vollen Rechnungswert bestimmt, da es keinen Restwert der vollständig

Art. 2.5 Anspruch auf Entschädigung

Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte müssen:

a) die Beförderungsdokumente, Kopien etwaiger Schadensmeldungen an die Behörden sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich sind, zu übergeben;
b) die in einem kontradiktorischen Verfahren mit einer Person, die für den Schaden haftbar gemacht werden kann, erstellten Protokolle und alle anderen für die Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlichen Unterlagen zu übergeben;
c) die Rechnung und andere Unterlagen im Original vorzulegen, die erforderlich sind, um die Art, die Beschaffenheit, die Menge und den Wert der Waren festzustellen und den Anspruch auf Entschädigung nachzuweisen;
d) anzugeben, ob und welche anderen Versicherungen für dieselben Güter abgeschlossen wurden, wie in Artikel 6 "Versicherungsschutz bei verschiedenen Versicherern " des Allgemeinen Formulars vorgesehen.

Der Versicherungsnehmer muss außerdem die in Artikel 2.1 **"Besondere Pflichten bei Diebstahl oder Raub"** genannten besonderen Pflichten erfüllen.

Art. 2.6 Zahlung der Entschädigung

Nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen gemäß Art. 2.5 "Antrag auf Entschädigung", nach Prüfung der Gültigkeit der Deckung und der Bewertung des Schadens, wird Generali Italia **innerhalb von 30 Tagen** ab dem Datum der gütlichen Einigung oder des Abschlussberichts des Gutachtens ohne Einspruch und wenn der Versicherungsnehmer auf Verlangen von Generali Italia die Unterlagen vorgelegt hat, die beweisen, dass keine Böswilligkeit seitens des Versicherungsnehmers/Versicherten vorliegt:

- eine Entschädigung zu zahlen; oder alternativ;
- informiert über die Gründe, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Dies gilt unbeschadet etwaiger abweichender Bedingungen für spezifische Garantien, auf die der Auftragnehmer zur detaillierten Überprüfung verwiesen wird.

Art. 2.7 Rückgriffsrecht

Sobald die Entschädigung gezahlt wurde, tritt Generali Italia in die Rechte des Versicherungsnehmers gegenüber haftbaren Dritten ein und hat das Recht, diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und/oder der geltenden nationalen und internationalen Übereinkommen in Anspruch zu nehmen.
Der Versicherungsnehmer und/oder der Versicherte dürfen keine Befreiung oder Einschränkung dieser Haftung zulassen. Im Falle der Nichteinhaltung gilt Artikel 1916 des Zivilgesetzbuchs.

IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR

Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 3.1 Meldung einer Streitigkeit

Der Schaden muss unverzüglich auf eine der folgenden Arten gemeldet werden:

1. TELEFONISCHE MELDUNG unter der gebührenfreien Nummer 800.475.633 (von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr), bei der ein Mitarbeiter die Meldung des Vorfalls entgegennimmt, die für die Aktivierung der Garantie erforderlichen Informationen und/oder Dokumente übermittelt, alle Informationen über die Modalitäten der Bearbeitung des Schadensfalls bereitstellt und eine Identifikationsnummer für die Akte vergibt;
2. SCHRIFTLICHE MITTEILUNG: Die Mitteilung, die die für die Aktivierung der Garantie erforderlichen Informationen und/oder eine Kopie der Dokumente enthält, ist per E-Mail zu senden an: sinistri@das.it

Alle Unterlagen müssen auf Kosten des Versicherten berichtigt werden, wenn dies nach den geltenden Stempel- und Zulassungssteuerbestimmungen erforderlich ist.

Um die in der Deckung vorgesehenen Leistungen wirksam in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte der DAS unverzüglich eine Kopie aller zusätzlichen Urkunden oder Dokumente, die er nach der Meldung des Schadensfalls erhalten hat, sowie alle für die Bearbeitung seines Falls nützlichen Informationen zukommen lassen.

Im Falle eines Strafverfahrens muss der Versicherte den Schadensfall bei Beginn des Strafverfahrens oder zu dem Zeitpunkt, zu dem er von seiner Verwicklung in die strafrechtlichen Ermittlungen erfährt, melden.

Art. 3.2 Modalitäten der Streitbeilegung

Vor jeder gerichtlichen Maßnahme ist die Bearbeitung des Falles nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ausschließlich der DAS vorbehalten:

- Nach Erhalt der Schadensmeldung unternimmt die DAS jeden möglichen Versuch, den Streitfall gütlich zu regeln, entweder direkt oder mit Hilfe von Fachleuten, die von der DAS bestimmt werden (gemäß Artikel 164 Absatz 2 Buchstabe a) des Privatversicherungsgesetzes - Gesetzesverordnung 209/05). Zu **diesem Zweck muss der Versicherte auf Verlangen der DAS eine besondere Vollmacht für die Führung des Rechtsstreits ausstellen;**
- für die Beilegung der Streitigkeit prüft die DAS, ob es ratsam ist, auf gütliche Streitbeilegungsverfahren zurückzugreifen oder sich an diese zu halten, wie z.B. zivilrechtliche Schlichtung, unterstützte Verhandlungen, gemeinsame Schlichtung;
- Der Versicherte kann in dieser Phase einen Anwalt seiner Wahl wählen, wenn ein Interessenkonflikt mit der DAS auftritt.

Die DAS genehmigt mögliche rechtliche Schritte:

- immer dann, wenn dies zur Verteidigung des Versicherten in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren erforderlich ist;
- **wenn die gütliche Einigung erfolglos ist und/oder die Ansprüche des Versicherten Aussicht auf Erfolg haben, in anderen Fällen. Der Versicherte hat der DAS die Informationen und Argumente mitzuteilen, auf die sich die Klage oder der Widerstand vor Gericht stützen soll, damit die DAS die Erfolgsaussichten beurteilen kann.**

Für die gerichtliche Phase übermittelt die DAS dem beauftragten Rechtsanwalt die Akte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- kann der Versicherte der DAS einen Anwalt seiner Wahl nennen;
- **macht der Versicherte keine Angaben, so kann die DAS den Rechtsanwalt direkt ermitteln;**
- **der Versicherte muss in jedem Fall den beauftragten Anwalt ordnungsgemäß beauftragen und ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die bestmögliche Wahrung seiner Interessen erforderlich sind;**
- Wenn der Versicherte im Laufe desselben Urteils beschließt, den einem Anwalt erteilten Auftrag zu widerrufen und einen neuen Anwalt zu beauftragen, **erstattet die DAS die Kosten des neuen Anwalts für die bereits vom ersten Anwalt ausgeführten Tätigkeiten nicht.** Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, dass der Rechtsanwalt den Auftrag zurückzieht.

Die DAS verwaltet praktisch nur eine einzige Forderung:

- **bei Vorliegen von Streitigkeiten, die von oder gegen eine oder mehrere Personen erhoben werden und dieselben oder miteinander verbundene Forderungen betreffen;**
- **wenn aufgrund desselben Ereignisses/Tatbestands, an dem eine oder mehrere versicherte Personen beteiligt sind, ein Verfahren - auch anderer Art - anhängig ist;**
- **wenn das Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet, durch mehrere aufeinander folgende Verstöße gleicher Art fortbesteht.**

Art. 3.3 Obliegenheiten des Versicherten

Um Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Deckung zu haben, muss der Versicherte die folgenden Bestimmungen erfüllen:

a) muss die Forderung unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der ihm zur Verteidigung eingeräumten Frist melden;

b) muss die DAS unverzüglich über alle Umstände informieren, die für die Gewährung von Leistungen relevant sind;

c) vor der Beauftragung eines Anwalts oder Sachverständigen die DAS benachrichtigen und eine Bestätigung für das Vorgehen einholen muss;

d) vor der Unterzeichnung einer wirtschaftlichen Vereinbarung oder eines Kostenvoranschlags des beauftragten Anwalts oder Sachverständigen eine Bestätigung der DAS einholen muss;

e) e) darf mit der Gegenpartei ohne vorherige Genehmigung der DAS keinen Vergleich oder eine Vereinbarung zur Beilegung des Streitfalls vereinbaren, der/die vorsieht, dass die DAS zusätzlich zu den Gebühren des Anwalts des Versicherten weitere Kosten übernimmt. Wenn der Versicherte ohne Genehmigung vorgeht, garantiert die DAS die Rückerstattung der vom Versicherten zu tragenden Kosten nur nach Prüfung der tatsächlichen Dringlichkeit des Abschlusses des Geschäfts und wenn es angemessen ist.

Art. 3.4 Fristen für die Abwicklung

Nach Erhalt der erforderlichen Unterlagen, der Überprüfung d e r Funktionsfähigkeit der Garantie und der Bewertung der vom Versicherten getätigten Fassungn erbringt die **DAS ihre** Leistungen **innerhalb von 30 Tagen:**

- eine Entschädigung zu zahlen, oder alternativ
- informiert über die Gründe, warum die Entschädigung nicht gezahlt werden kann.

Art. 3.5 Haftungsverzicht

Generali Italia und DAS sind nicht für die Arbeit von Anwälten und Sachverständigen verantwortlich.
Generali Italia und DAS haften nicht für Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen, die durch das Fehlen geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Ansprüche der versicherten Person verursacht werden.

Art. 3.6 Schlichtung bei Interessenkonflikten oder Meinungsverschiedenheiten über die Streitbeilegung

Im Falle eines Interessenkonflikts oder einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der DAS in Bezug auf die Verwaltung der Leistungen kann entweder der Versicherte oder die DAS beantragen, dass die Angelegenheit an einen Schiedsrichter verwiesen wird, der im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien oder, falls keine Einigung erzielt wird, vom Präsidenten des zuständigen Gerichts gemäß der Zivilprozessordnung ernannt wird.

Der Versicherte und die DAS tragen die Kosten des Schiedsverfahrens je zur Hälfte, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Die Schiedsperson entscheidet nach Billigkeit. Fällt die Entscheidung des Schiedsrichters zu Ungunsten des Versicherten aus, so kann er dennoch auf eigene Rechnung und Gefahr vorgehen. Erzielt der Versicherungsnehmer aufgrund seiner Klage ein günstigeres Ergebnis als das, was die DAS zuvor entweder in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht vorgesehen oder erlangt hat, kann der Versicherungsnehmer von der DAS die Erstattung der entstandenen und von der Gegenpartei nicht erstatteten Kosten **im Rahmen der Versicherungssumme** verlangen.

Beabsichtigt der Versicherte, alternativ den Rechtsweg zu beschreiten, kann der Zivilklage ein Schlichtungsversuch vorausgehen, wie in der Gesetzesverordnung Nr. 28 vom 4. März 2010 vorgesehen.

Art. 3.7 Rückforderung von Beträgen

Alle Beträge, die für Kapital und Zinsen liquidiert oder in jedem Fall zurückgefordert werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Versicherungsnehmers, während die DAS Anspruch auf alle Beträge hat, die zugunsten des Versicherungsnehmers **gerichtlich oder außergerichtlich für Kosten, Gebühren und Provisionen bis zur Höhe der gezahlten Entschädigung** liquidiert werden.

Art. 3.8 Höchstgrenzen der Entschädigung

Die Deckung gilt bis zu den im Übersichtsblatt für diese Deckung angegebenen Grenzen. Die **"Schadenhöchstgrenze"** stellt für jedes Fahrzeug die maximale Entschädigungssumme für jeden Schadenfall dar.
Das **"Ein-Jahres-Limit"** stellt für jedes Fahrzeug den Höchstbetrag dar, den Generali Italia für mehrere Schadensfälle im selben Versicherungsjahr aufwendet.
Sieht die Deckung die Anwendung einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehalts vor, so werden die entsprechenden Beträge vorbehaltlich der vereinbarten Entschädigungsgrenze von der Schadenssumme abgezogen.
Dies gilt unbeschadet abweichender Entschädigungsgrenzen, die in besonderen vertraglichen Bestimmungen vorgesehen sind.

---

1 Ohne Anwendung des Artikels 1907 des Zivilgesetzbuches.

Indice

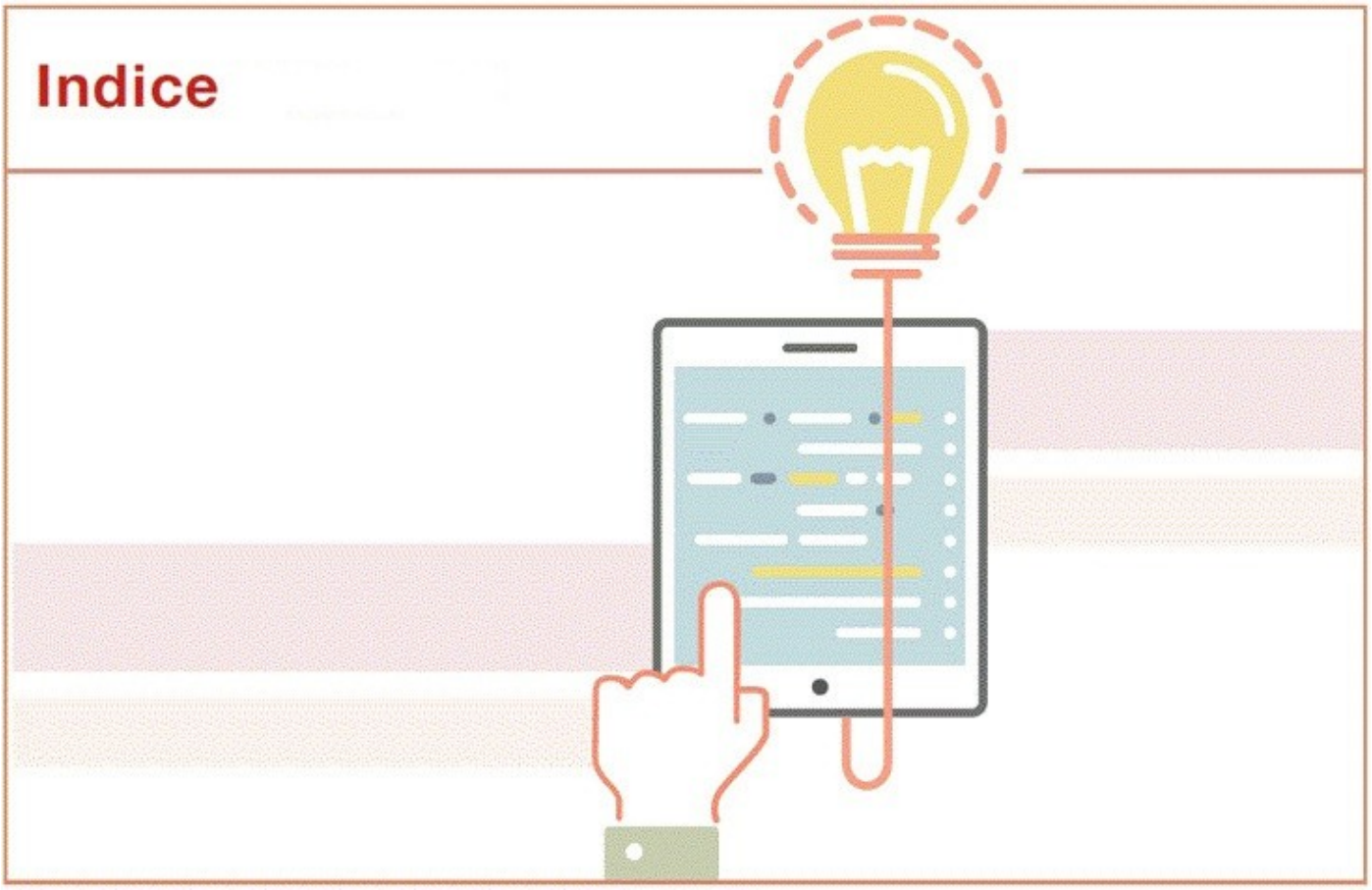

MODULO PROTEZIONE DELLA MOBILITÀ PAG. 1

MODULSTRUKTUR 1

SPEZIFISCHE BEDINGUNGEN 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 1

IN MOBILITÀ - SACHSCHÄDEN - TRANSPORT VON GÜTERN UND AUSRÜSTUNGEN GARANTIE 8

Was ist versichert? Grundlegende Garantie 8

Art. 1.1 Versicherte Risiken und Vermögenswerte 8

Was ist NICHT versichert? 9

Art. 2.1 Ausschlüsse 9

Art. 2.2 Ausgeschlossene Waren 9

Gibt es Deckungsgrenzen? 10

Art. 3.1 Grenzen des Versicherungsschutzes 10

Art. 3.2 Selbstbeteiligung zu Lasten des Versicherungsnehmers 10

Art. 3.3 Höchstbetrag der Entschädigung für ein einzelnes Ereignis 10

Wo gilt der Versicherungsschutz? 10

Art. 3.1 Territoriale Abgrenzung 10

Unter welchen Betriebsbedingungen versichern wir? 11
Art. 4.1 Merkmale der Fahrzeuge 11
Art. 4.2 Durchführung der Beförderung 11
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 11
Welche Verpflichtungen habe ich? 11
Art. 6.1 Treu und Glauben 11
Art. 6.2 Vollständige Liste der beförderten Güter 11
Art. 6.3 Schäden an auf dem Anhänger geladenen Gütern und Ausrüstungen 12
Was ist versichert? Optionale Garantien 12
Art. 7.1 Fakultative Garantien 12
IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR 15
Was ist versichert? Grundlegende Garantien 15
Art. 1.1 Versicherte Kosten 15
Art. 1.2 Versicherte Streitigkeiten 16
Art.1.3 Telefonische Beratung 16
Was ist NICHT versichert? 16
Art. 2.1 Ausschlüsse 16
Gibt es Deckungsgrenzen? 17
Art. 3.1 Grenzen der Deckung 17
Wo gilt der Versicherungsschutz? 17
Art. 4.1 Räumlicher Geltungsbereich 17
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 17
Art. 5.1 Funktionsweise der Garantie 17
Zusammenfassung der Versicherungssummen, Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalte und Zuzahlungen 18
Übersichtsblatt 18
GEMEINSAME REGELN FÜR DAS MODULO PROTEZIONE DELLA MOBILITÀ 19
Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er? 19
Art. 1.1 Aktivierung und Deaktivierung der Garantien 19
Art. 1.2 Deaktivierung des Mobility Protection Moduls 19
Art. 1.3 Veräußerung von Fahrzeugen 19
Welche Verpflichtungen habe ich? 19
Art. 2.1 Besichtigung der versicherten Sachen 19
REGELN FÜR DEN FALL EINES SCHADENS 20
Wie kann ich die Garantien kündigen? 20
Art. 1.1 Kündigung im Schadensfall 20

IN MOBILITÀ - SACHSCHÄDEN - GARANTIE FÜR BEFÖRDERTE GÜTER UND AUSRÜSTUNGEN 20
Art. 2.1 Verpflichtungen im Schadensfall 20
Art. 2.2 Wert der Waren und Ausrüstungen 21
Art. 2.3 Absolute Erstschadenversicherung 22
Art. 2.4 Festsetzung des Schadensersatzes 22
Art. 2.5 Ansprüche 22
Art. 2.6 Zahlung der Entschädigung 23
Art. 2.7 Rückgriffsrecht 23
IN MOBILITÀ - RECHTSSCHUTZGARANTIE IM VERKEHR 23
Welche Pflichten habe ich? Welche Pflichten hat das Unternehmen? 23
Art. 3.1 Meldung einer Streitigkeit 23
Art. 3.2 Modalitäten der Streitbeilegung 23
Art. 3.3 Obliegenheiten des Versicherten 24
Art. 3.4 Fristen für die Abwicklung 24
Art. 3.5 Befreiung von der Haftung 24
Art. 3.6 Schlichtung bei Interessenkonflikten oder Meinungsverschiedenheiten über die Streitbeilegung 25
Art. 3.7 Rückforderung von Beträgen 25
Art. 3.8 Höchstgrenzen der Entschädigung 25

SEITE ABSICHTLICH LEER GELASSEN

GENERALI

generali.it

Diese Übersetzung der Informationen aus dem Italienischen ins Deutsche wurde ist eine Höflichkeitsübersetzung, die nur zu Informationszwecken vorgenommen und hat keine vertragliche Gültigkeit. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Auslassungen in der englischen/deutschen Übersetzung sind die Vertragsunterlagen in italienischer Sprache maßgebend, für die die auf italienischem Gebiet geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Generali Italia S.p.A. - Steuernummer und Eintragungsnummer im Unternehmensregister von Treviso - Belluno n. 00409920584 - USt-Id-Nr. 01333550323 - Grundkapital: 1.618.628.450,00 Euro voll eingezahlt - Zertifizierte E-Mail-Adresse: generaliitalia@pec.generaligroup.com . In Italien im Handelsregister IVASS eingetragene Gesellschaft Nr. 1.00021, vorbehaltlich der Verwaltung und Koordinierung durch den Alleinaktionär Assicurazioni Generali S.p.A., die zur Generali Gruppe gehört und unter der Nr. 026 des Registers der Versicherungsgruppen.